

Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

1817.

Erste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13ten Jänner 1817.

In Gegenwart

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preussens: des Königlich wirklichen Geheimen Staats- und Kabinetts-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;
- Von Seiten Baierns: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Rechberg und Rothenlöwen;
- Von Seiten Sachsens: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlik, genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlich Geheimen Kabinettsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlich Staats-Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Berstett;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten, Herrn von Carlshausen;
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich Dänischen, Herzoglich Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;

Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser:  
des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich Hannöverschen  
Geheimen Cabinets-Raths, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:  
des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und  
Staatsministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von  
dem Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsi-  
denten, Herrn von Berg, substituirten Herrn Geheimen Raths und Gesandten,  
Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe,  
Lippe und Waldeck: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths,  
Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg,  
des Herrn Senators Dr. Hach;

und meiner des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors,  
von Handel.

### §. 1.

Abgang des Königlich Baierschen Herrn Gesandten, Freyherrn von  
Gruben, und Eintritt des Herrn Gesandten Grafen von Rech-  
berg und Rothenlöwen; dann Substitution des Herrn Gesand-  
ten Freyherrn von Leonhardi für den Herrn Gesandten von  
Berg.

Präsidium: eröffnet, daß der wieder anwesende, zu dieser Bundesversammlung abgeord-  
nete Königlich Baiersche Gesandte, Herr Graf von Rechberg und Rothenlöwen an diesen Ver-  
handlungen wieder Theil nehme, daher die bisherige Vertretung der Königlich Baierschen  
Stimme durch den Herrn Geheimen Staatsrath Freyherrn von Gruben, welcher sich durch den  
übernommenen, mühevollen und mit einer ganz eigenen Sorgfalt erstatteten Vortrag über die  
Sustentation des ehemaligen Reichskammergericht-Personals zum vorzüglichsten Danke dieser  
Versammlung sehr verdient gemacht habe, beendiget sey.

Desgleichen setzt Präsidium die hohe Bundesversammlung in Kenntniß, daß der Herr Ge-  
sandte der 15. Stimme, Präsident von Berg, während seiner Abwesenheit den Herrn Gesandten  
Freyherrn von Leonhardi substituirte habe.

### §. 2.

Gesuch der Mitglieder des ehemaligen Reichsstifts Burscheid um  
Erhöhung ihrer Pensionen.

Präsidium: wolle das Protokoll zur Erledigung der Privat-Reclamationen eröffnen;

Diesem gemäß verlas der Königlich Hannöversche Herr Gesandte von Martens einen  
Vortrag über das 3. 69. des Protocollis Exhibitorum eingereichte Gesuch der Mitglieder des ehe-  
maligen Reichsstifts Burscheid, um Erhöhung ihrer Pensionen.

Der Herr Referent erwähnte darin, was von den Stiftsgütern nach eigener Angabe der  
Bittsteller noch übrig, und was davon in Königlich Preussischen und Königlich Niederländischen  
Besitz übergegangen sey; desgleichen, daß jedes Mitglied jährlich nicht mehr als 500 Franken  
von der französischen Regierung, von der Königlich Preussischen aber eine Zulage von 300 Fran-  
ken erhalten habe. Derselbe ist der Meynung, daß da die Bittsteller nach Ausweis der Akten  
und der Versicherung der transrhenanischen Sustentations-Commission sich bey dieser Kasse nicht  
gemeldet hätten, auch aus dem Umstande des Fortgenusses einer französischen Pension zu schließen  
sey, daß sie auf der linken Rheinseite verblieben wären, nach dem allgemein angenommenen  
Grundsatz, einer Pension aus der transrhenanischen Sustentationskasse nicht fähig seyen.

Es könne daher auch nicht die Rede davon seyn, sie mit den Pensionären dieser Kasse auf  
die neuen Landesbesitzer zu übertragen.

Unter diesen Umständen könne die Bundesversammlung sich keine Bestimmung anmaßen,  
wiewiel und von wem ihnen Pensionen zu ertheilen seyen, da der 15. Artikel der Bundesakte  
zwar die Regulirung der Sustentationskasse und der auf derselben ruhenden Pensionen der  
überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, nicht aber die Regulirung aller Pensionen in den nun  
wieder von Frankreich zurückgenommenen Ländern des linken Rheinufers der Bundesversamm-  
lung übertragen habe. Alles, was zu ihrem Vortheile geschehen zu können scheine, wäre, den  
Königlich Preussischen und Königlich Niederländischen Herrn Gesandten zu ersuchen, ihren Höfen  
von diesem Gesuche empfehlend Nachricht zu geben; den Supplicanten würde aber wohl nur der  
Bescheid zu ertheilen seyn, daß da dieselben an die transrhenanische Sustentationskasse, deren  
Regulirung allein im Artikel 15. der Bundesakte der Bundesversammlung anvertraut worden,  
weder einen Anspruch begründet hätten, noch begründen könnten, ihr Gesuch zur Verfügung  
der Bundesversammlung nicht geeigenschaftet sey, sie vielmehr mit demselben sich an die Könige  
von Preussen und der Niederlande als jetzige Besitzer der Güter, auf welchen die Pensionsverbind-  
lichkeit ruhe, zu wenden hätten.

Der Vortrag wurde (unter Zahl 1.) diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Herren Gesandten traten dem Gutachten des Herrn Referenten bey.

Der Königlich Preussische und der Königlich Niederländische Herr Gesandte übernahmen  
es, ihre Höfe davon in Kenntniß zu setzen.

### B e s c h l u ß :

Daß das Gesuch der Mitglieder des ehemaligen Reichsstifts Burscheid, um Erhöhung ihrer  
Pensionen, der Bestimmung dieser Bundesversammlung nicht unterliege, der Königlich Preussische  
und Königlich Niederländische Herr Gesandte aber ersucht werden, ihre Höfe hievon empfehlend  
in Kenntniß zu setzen; den Bittstellern aber wäre der Bescheid zu geben, daß da dieselben an die  
transrhenanische Sustentationskasse, deren Regulirung allein im 15. Artikel der Bundesakte der  
Bundesversammlung anvertraut werde, weder einen Anspruch begründet hätten, noch begründen  
könnten, ihr Gesuch zur Verfügung der Bundesversammlung nicht geeigenschaftet sey, sie vielmehr  
mit demselben sich an J. J. M. M. die Könige von Preussen und der Niederlande, als jetzige  
Besitzer der Güter, auf welchen die Pensionsverbindlichkeit ruhe, zu wenden hätten.

### §. 3.

Bitte des P. Sebaldus Kraus, Exprior des aufgehobenen Karmeliten-  
Klosters zu Kreuznach, um Verwilligung einer Pension.

Der Königlich Hannöversche Herr Gesandte von Martens: trägt  
ferner die (unter Zahl 72.) eingekommene Bitte des Priors des Karmeliten-Klosters zu Kreuznach,  
Sebaldus Kraus, um Pensionsverleihung vor, und erwähnt: daß Bittsteller, als auf der rechten  
Rheinseite geboren, nach Aufhebung des Klosters von der französischen Regierung auf diese Rheini-  
seite ohne Pension verwiesen worden sey.

Die Bundesversammlung könne ihm indessen solche nicht gewähren, da er nicht zur transrhenanischen Sustentationskasse qualificirt, wohl aber an den jetzigen Besitzer des aufgehobenen Klosters zu verweisen, und bey der bekannten Milde des Königlich Preussischen Hofes gegen solche Unglückliche, dem Königlich Preussischen Herrn Gesandten anheimzustellen sey, dieses Gesuch bey seinem allerhöchsten Hofe zu unterstützen.

Sämmtliche Herren Gesandten waren mit dem Gutachten des Herrn Referenten einverstanden und der Königlich Preussische Herr Gesandte nahm keinen Anstand, die Berichtserstattung zu Gunsten des Bittstellers zuzusichern.

#### B e s c h l u ß:

Daß der Exprior Sebalduß Krauß mit seinem Pensionsgesuch an die Königlich Preussische Regierung zu verweisen, und zu dem Ende dem Königlich Preussischen Herrn Gesandten anheimzustellen sey, dasselbe bey seinem Allerhöchsten Hofe zu unterstützen.

#### §. 4.

Gesuch des Domherrn Mandel von Schönplug, Pension aus der transrhenanischen Sustentationskasse betreffend.

Der Königlich Hannoverische Herr Gesandte, referirt ferner über das 3. 74. des Einreichungs-Protokolls erwähnte Gesuch des Domherrn Mandel von Schönplug, Pensions-Angelegenheit betreffend und erörtert, daß Abbé Mandel hinsichtlich seiner Pension aus der Sustentationskasse mit allen übrigen Pensionären bisher gleich behandelt worden sey, und auch auf dessen Ansprüche bey Uebertragung dieser Pension auf die Schweizer Cantone billige Rücksicht werde genommen werden. Wollte man dieses Gesuch nicht bloß ad acta legen, so werde dem Bittsteller lediglich dieses Verhältniß zu eröffnen seyn.

Unter allgemeinem Einverständnisse wurde

#### b e s c h l o s s e n:

Dem Domherrn Mandel von Schönplug eröffnen zu lassen, daß so wie derselbe mit allen übrigen auf die transrhenanische Sustentationskasse übernommenen Pensionisten gleich behandelt worden sey, auch auf dessen Ansprüche bey Uebertragung dieser Pension auf die Schweizer Cantone billige Rücksicht werde genommen werden.

#### §. 5.

Reclamation mediatisirter vormaliger Reichsstände, um Verleihung einiger Curiatstimmen.

Ebenderfelbe: legt die (3. 66. und 73.) eingereichten Vollmachten einiger mediatisirten vormaligen reichsständischen Häuser, nämlich: Hohenlohe, Kastell, Rechtern und Limpurg, für den Fürstlich Hohenlohischen Hofrath von Braun; dann eine von letztem unterzeichnete, (3. 67.) übergebene Note vor, deren Hauptzweck dahin gerichtet ist, daß die hohe Bundesversammlung den Mediatisirten bey Berathung der organischen Gesetze einige Curiatstimmen zugestehen möge.

Der vortragende Herr Gesandte äußerte sein Gutachten dahin: daß wohl für jetzt auf diese Exhibita nichts weiter verfügt werden könne, als was in der 7. Sitzung vorigen Jahres, laut Protokoll §. 31, auf ähnliche Reclamationen anderer Mediatisirten beschloffen worden wäre:

daß diese Reclamationen vor der Hand noch zu reponiren seyen, bis nach der Geschäftsfolge der Hauptgegenstand, den sie betreffen, zur Sprache kommen werde.

Sämmtliche Herren Gesandten waren damit einverstanden, daher

#### B e s c h l u ß:

Daß die Reclamationen der mediatisirten vormaligen reichsständischen Häuser Hohenlohe, Kastell, Rechtern und Limpurg, wegen Verleihung einiger Curiatstimmen bey Berathung der

organischen Bundesgesetze, vor der Hand noch zu reponiren seyen, bis nach der Geschäftsfolge der Hauptgegenstand, den sie betreffen, zur Sprache kommen werde.

#### §. 6.

Beschwerde des Obristlieutenants, Freyherrn von Rheins, wegen verweigerter Justiz und von Fürstlich Waldeckischen Behörden an ihm begangener ungeahndet gebliebener Mißhandlungen.

Der Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Herr Gesandte von Hendrich: trägt die 3. 81. des Einreichungs-Protokolls erwähnte Beschwerde des Obristlieutenants, Freyherrn von Rheins, über verweigerter Justiz und von Fürstlich Waldeckischen Behörden an ihm begangene ungeahndet gebliebene Mißhandlungen, nach ihrem ganzen Inhalte vor, und ist des Dafürhaltens, daß diese wahrscheinlich auf die irrige Voraussetzung sich gründende Reclamation, als bilde die Bundesversammlung eine Justizbehörde, zwar offenbar nicht dazu geeignet sey, eine in die Sache selbst eingreifende Entscheidung zu fassen, daß es jedoch dem Zwecke des Bundes und den Pflichten dieser Versammlung widerstreben würde, den Reclamanten geradezu abzuweisen.

Sey das Vorgeben des Reclamanten unwahr, so dürfe die Bundesversammlung die Verläumdung und den Vorwurf gegen einen Bundesfürsten von Justizverweigerung und Ungefrachtlichkeit der Diener, welche die Rechtsuchenden mißhandelten, nicht dulden. Sey das Vorgeben wahr, was würde das In- und Ausland von der Bundesversammlung denken müssen, wenn sie unter dem Vorwande der Incompetenz einen Hülfesuchenden Deutschen der Willkühr gedungener Richter überließe, ohne selbst den Landesherrn aufmerksam auf die Folgen zu machen, die eine solche Nichterfüllung der Bundespflichten haben müßte? Er sey daher der Meynung, daß der Fürstlich Waldeckische Herr Gesandte zu ersuchen sey, seinem Fürsten von der eingegangenen Reclamation Kenntniß zu geben, und ihn zu veranlassen, die Bundesversammlung durch Angabe der wahren Verhältnisse in den Stand zu setzen, den Reclamanten mit einer der Lage der Sache angemessenen Resolution zu versehen.

Der Vortrag wurde (unter 3. 2.) zu Protokoll genommen.

Der Fürstlich Waldeckische Herr Gesandte, Freyherr von Leonhardi, erklärte: daß er sich vorbehalte, ehestens und etwa schon in der nächsten Sitzung von der Errichtung einer dritten und obersten Justizbehörde in Braunschweig, welcher auch des Herrn Fürsten von Waldeck Durchlaucht beygetreten seyen, die förmliche Anzeige zu machen.

Oesterreich: im Einverständnisse mit dem Gutachten des Herrn Referenten, trägt darauf an, diese förmliche Anzeige um so mehr abzuwarten, als nach erlangter Gewisheit von dem Bestande eines obersten Gerichtshofes dem Reclamanten kein Hinderniß im Wege stehe, bey demselben wegen verweigerter Justiz zu klagen.

Sämmtliche Stimmen traten Oesterreich bey, daher

#### B e s c h l u ß:

In Folge der Zusicherung der Fürstlich Waldeckischen Bundestagsgesandtschaft, diese Sache bis zur Anzeige wegen Errichtung der obersten oder dritten Justizbehörde auszusetzen.

#### §. 7.

Denkschrift, in Betreff der rechtlichen Ansprüche, welche sowohl die am linken Rheinufer vor der französischen Besiznahme, als auch jene von der französischen Regierung selbst angestellten Staatsdiener auf Wiederanstellung, Besoldung und Pension zu machen haben.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen: giebt Kenntniß von der

unter Z. 37. eingetragenen, angeblich von einem ehemaligen Oberbeamten verfaßten Denkschrift, unter dem Titel: «Geschichtliche Darstellung des Schicksals der ehemaligen vor der französischen Besiznahme des linken Rheinufer in diesen Ländern angestellten Staatsdiener und rechtliche Erörterung der Ansprüche, welche sowohl diese als jene nachher durch die französische Regierung bis zum Jahr 1814. angestellt gewesen Beamten auf Wiederanstellung, auf Beybehaltung im Staatsdienst oder auf lebenslänglichen Unterhalt zu machen berechtigt sind.»

Der Herr Referent bemerkt, die Absicht dieser Schrift gehe dahin, zu zeigen, wie von der ersten Abtretung an, die Staatsdiener dieser Länder auf der linken Seite des Rheins, sich in gleichen Verhältnissen mit denen befunden hätten, welche auf der rechten Rheinseite ihre Regierungen wechselten, und daß daher gegenwärtig, da diese Länder von Frankreich wieder abgetreten und ebenfalls an deutsche Regierungen gekommen seyen, auch dieselben Grundsätze nach den Bestimmungen des Reichsdeputationschlusses von 1803. und insbesondere der §§. 59. und 76. bey ihnen in Anwendung zu bringen wären. Der Verfasser suche die verschiedenen Epochen genau zu bestimmen, in welchen es wirkliche Staatsdiener gegeben, denen Wiederanstellung, Beybehaltung in ihrem Amte, oder lebenslängliche Unterhaltung und zwar nach dem Zeitpunkte vom 1. Jänner 1814. an gerechnet, zustehen dürfte; in der Voraussetzung, daß wenn auch in den Friedensschlüssen, wodurch diese Länder wieder zu Deutschland gekommen seyen, und in der Wiener Congressakte zu Gunsten der Staatsdiener auf dem linken Rheinufer nichts stipulirt worden sey, doch der Bundestag sich mit der Feststellung dieser Verhältnisse zu beschäftigen habe.

Der vortragende Herr Gesandte hält dafür, daß der Gegenstand dieser Schrift, deren Styl und Vortrag klar, bescheiden und gründlich sey, gehörigen Ortes billige Berücksichtigung verdiene, jedoch schwerlich zur Entscheidung des Bundestags geeignet scheine. Da dieses aber eine bloße Druckschrift wäre, welche der Verfasser dem Bundestage nur zugeeignet habe, so gebe er anheim, diese empfehlungswerthe Schrift zur weitem beliebigen Einsicht und näheren Kenntnissnehmung in dem Archive des Bundes nieder zu legen.

Der Vortrag wurde (unter Z. 3.) angefügt.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde

#### B e s c h l o s s e n :

Die Denkschrift über die rechtlichen Ansprüche der Staatsdiener des linken Rheinufer zur beliebigen Einsicht in dem Archive des Bundes zu hinterlegen.

### §. 8.

Gesuch des Obristen von Mogen, von dem vormaligen oberrheinischen Kreisregimente Prinz Karl Theodor, rückständigen Sold auch Zinsen von einem oberrheinischen Kreiskapitale betreffend.

Ebender selbe: verliest einen Vortrag auf das Gesuch des Obristen von Mogen zu Gedern, von dem ehemaligen oberrheinischen Kreisregimente Prinz Karl Theodor von Baiern, rückständigen Sold auch Zinsen von einem oberrheinischen Kreiskapital betreffend, (s. Einreichungsprotokoll Z. 8.) worin derselbe nach näherer Darstellung der Angaben und Anträge des Reclamanten begutachtet, daß der Bittsteller in die Klasse derjenigen Kreisdiener gehöre, für welche der §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803. die Bestimmung enthalte, ihnen den vollen Gehalt und die rechtmäßigen Emolumente zu belassen, daß mithin die Bundesversammlung sich seiner Beschwerde anzunehmen, so befugt als verpflichtet sey. Aus der Eingabe bemerkt der vortragende Herr Gesandte, lasse sich zwar nicht ersehen, ob und wie der Reclamant auch die erforderlichen Schritte bey denjenigen Landesherren, deren Länder sonst den oberrheinischen Kreis ausgemacht hätten, gethan habe; aus der Nichtbezahlung zeige sich jedoch schon als zweifelhaft, inwiefern überhaupt eine verhältnismäßige Eintheilung und Uebernahme solcher Kreisdiener und anderer Pensionisten von den vormaligen Kreisständen wirklich statt gefunden habe. Bey solcher Ungewisheit, den Reclamanten mit seinen offenbar begründeten

Ansprüchen an die mehreren Behörden der verschiedenen Länder, woher er zu fordern habe, zurückzuverweisen, würde demselben die erbetene schnelle Hülfe nicht gewähren. Auf jeden Fall sey der Bundesversammlung aus Veranlassung dieser Beschwerde, und um solche gehörig beurtheilen zu können, eine zureichende Kenntniß von den über dergleichen Pensionswesen getroffenen wechselseitigen Einrichtungen wünschenswerth und nöthig, und um nach Vorkommlichkeit dazu auf dem zuverlässigsten Wege zu gelangen, schlägt der Herr Referent in diesem Falle vor:

Die Bundesgesandten der hierbey theilhaftigen Höfe vormaliger Stände des oberrheinischen Kreises zu ersuchen, mittelst desfallsiger Berichts-Erstattung sich baldigst in den Stand zu setzen, der Bundesversammlung die erforderlichen Aufklärungen und die Auskunft zu ertheilen, sowohl über die zur Berichtigung des in Gemäßheit des §. 59. des Reichsdeputations-Schlusses von 1803. bestimmten und in der Bundesakte Art. 15. garantirten Pensionswesens überhaupt getroffenen Einrichtungen und die gegenseitige Auseinandersetzung, wie eventualiter insbesondere auch über die zu verfügende Erledigung der hier vorliegenden angebrachten Reclamation.

Der Vortrag wurde (unter Z. 4.) diesem Protokolle beygefügt.

Sämmtliche Stimmen, mit Ausnahme Baierns, traten dem Gutachten des Herrn Referenten, mit liberaler Empfehlung dieser Angelegenheit an die betreffenden Höfe, bey.

Baiern: stimmte für gerechte Empfehlung dieser Pensionsache an die betreffenden Landesherren durch ihre Bundesgesandtschaften.

#### B e s c h l u ß :

Daß die Bundesgesandtschaften der hierbey theilhaftigen Höfe, vormaligen Stände des oberrheinischen Kreises, zu ersuchen seyen, mittelst desfallsiger Berichterstattungen, unter liberaler Empfehlung des angebrachten Gesuchs, sich baldigst in den Stand zu setzen, der Bundesversammlung die erforderlichen Aufklärungen, sowohl über die zur Berichtigung des in Gemäßheit des §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803. bestimmten, und in der Bundesakte Art. 15. garantirten Pensionswesens überhaupt getroffenen Einrichtungen und gegenseitigen Auseinandersetzungen, als auch eventualiter insbesondere über die zu verfügende Erledigung der hier vorliegenden Reclamation, zu ertheilen.

### §. 9.

Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Vervollständigung seiner Besoldung für das Verfllossene sowohl als Zukünftige betreffend.

Ebender selbe: verliest einen Vortrag über die Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Vervollständigung seiner Besoldung, sowohl für das Vergangene (vom Jahr 1801. anfangend), als für das Zukünftige, betreffend. (S. Einr. Prot. Z. 88).

Der Herr Referent macht zuerst mit dem Inhalte der Vorstellung und dem Gesuche des Herrn Reclamanten bekannt, und erörtert hiernächst in seinem Gutachten, daß die Angaben des Bittstellers zu mangelhaft und unzusammenhängend erschienen, um darnach den Stand der Sache und seine Beschwerde überhaupt gehörig beurtheilen zu können.

Hätte der Reclamant nur mit Einer Regierung zu thun, so würde er nach den bisher beobachteten Grundsätzen unbedenklich mit seinem Gesuche noch erst an selbige zur gehörigen Verfolgung, oder aber zur bessern Bescheinigung, in wiefern er bey den Landesbehörden mit gegründeten Ansprüchen in dieser Sache enthört worden, zu verweisen seyn. Wenn man aber unter andern erwäge, wie die Rheinsalz unter mehrere Landesherren vertheilt worden, und es zweifelhaft, wenigstens hier nicht bekannt sey, ob und welche Ausgleichung und Eintheilung der Pensionisten zur Erfüllung des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803. überhaupt statt gefunden habe, so möge es der kürzeste und auch für die betreffenden Höfe annehmlichste Weg zur Bewirkung

baldiger Anordnung und Abhülfe seyn, wenn die Bundesgesandten derjenigen Höfe, unter welche die Rheinpfalz gegenwärtig getheilt sey, es übernehmen wollten, durch baldigste Berichtserstattung sich die nöthige Nachricht und Kenntniß zu verschaffen, in welchem Zustande sich dieses Pensionswesen überhaupt befinde, und welche Art von Ausgleichung deshalb zwischen den verschiedenen Landesherren statt gefunden, auch welche Bewandniß es insbesondere mit der vorliegenden Reclamation habe, um die Bundesversammlung durch die Mittheilung hievon in den Stand zu setzen, die in solchem Betreffe bey ihr angebrachten Reclamationen gehörig würdigen, und dadurch die ihr in der Bundesakte Art. 15. gemachte Aufgabe erfüllen zu können.

Der Vortrag wurde (unter Z. 5.) zu Protokoll genommen.

Oesterreich und Preußen: traten dem Antrage des Herrn Referenten bey.

Baiern: behält sich seine Aeußerung für die nächste Sitzung bevor.

Sachsen, Hannover und Württemberg: sind mit dem Herrn Referenten einverstanden.

Baden: bittet um Mittheilung der Eingabe, und macht sich zur unverweilten Berichtserstattung an seinen Hof verbindlich.

Alle übrigen Stimmen vereinigen sich mit dem Herrn Referenten.

Präsidium: wolle erst die Aeußerung des Königlich Baierschen Herrn Gesandten in der nächsten Sitzung abwarten, um den Beschluß zu fassen.

### §. 10.

Geldvorschüsse zum Behuf der Bundeskanzley:Bedürfnisse.

Die von Seiten der Fürstlich Schaumburg: Lippe, Hohenzollern: Siegmaringen und Liechtensteinischen Gesandtschaft geleisteten Zahlungen des sie treffenden Beytrags zur Deckung der Bundeskanzley:Bedürfnisse wurden in Anzeige gebracht und

b e s c h l o s s e n :

Der Kanzley hievon zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben.

### §. 11.

Das Einreichungsprotokoll von Zahl 94. bis 114. einschließend, dann von 1. (1817.) bis 11. wurde verlesen und hierauf

b e s c h l o s s e n :

Die betreffenden Eingaben dem ernannten Ausschusse zuzustellen.

Graf von Buol:Schauenstein.

Golz.

Rechberg.

Graf von Görz.

von Martens.

Mandelsloh.

Freyherr von Berstett.

von Carlshausen.

von Harnier.

Freyherr von Eyben.

Freyherr von Sager.

Hendrich.

Plessen.

Freyherr von Leonhardi, für sich und ex subst.  
für Herrn von Berg.

Hach.

*Loco dictaturae.*

## B e y l a g e n

z u d e m

Protokolle der ersten Sitzung vom 13. Jänner 1817.

### 1.

Vortrag des Königlich Hannoverischen Herrn Gesandten von Martens, über das No. 69. des Protokolls Exhibit. eingereichte Gesuch der Mitglieder des ehemaligen Reichsstifts Burscheid um Erhöhung ihrer Pensionen.

Die noch 5 übrigen Mitglieder des Kaiserlichen unmittelbaren adelichen Damenstifts Burscheid bey Achen, nämlich die 4 Freyinnen von Sternfels, von Walthausen, von Wiesenthau und von Nagel und der Kapellan Klein, haben bey dem Bundestag ein Gesuch eingereicht, um durch denselben eine Erhöhung ihrer Pension zu erlangen. Dieses alte, von den Ottonen schon errichtete Kaiserliche Freystift hatte beträchtliche Güter, es gehörte dazu die Herrschaft Burscheid nebst einem ansehnlichen Walde, 8 Mühlen und verschiedene Renten; dann die Herrschaft Bysen nebst 2 Dörfern, 2 Wäldern, Mühlen und Meyerhöfen.

Der Rest von Burscheid ist jetzt in Königlich Preussischen, der von Bysen in Königlich Niederländischen Händen. Als das Stift 1801. an Frankreich kam und aufgehoben ward, wurden die mehresten Güter und selbst die Stiftswohnung von dem französischen Gouvernement veräußert, so daß jetzt, ihrer eigenen Angabe nach, nur ein Wald und vier Meyerhöfe im Preussischen, und 2 Wälder im holländischen Gebiet übrig sind.

Die Lebthigin, die Stiftsfrauen und der Kapellan erhielten von Frankreich nicht mehr als jeder jährlich 500 Franken und bitten jetzt um Erhöhung dieser Pension; mit dem Bemerkten, daß Seine Majestät der König von Preußen einem jeden derselben dieses Jahr 300 Franken Zusatz bewilliget habe, ohne daß sie deutlich angeben, ob dies ein für allemal oder auf Lebenslang jährlich geschehen sey.

### G u t a c h t e n.

Wenn dieses adeliche Damenstift als auf dem linken Rheinufer gelegen, sich bey der transrhenanischen Sustentationskasse gemeldet hätte, so ist wohl kaum zu bezweifeln, daß die Mitglieder falls sie sich auf das rechte Rheinufer begeben hätten, eben so wie das Ritterstift Münster Bilsen zu einer Pension qualificirt gewesen wären, und so würde jetzt von ihrer Mitübertragung die Rede seyn können. Allein

1) erhellet aus den Akten und der Versicherung der Administration der transrhenanischen Sustentationskasse, daß sie sich bey selbiger nicht gemeldet haben;

2) ergibt schon der Umstand, daß ihnen Frankreich fortwährend eine, wenn gleich geringe Pension ausbezahlt habe, daß sie auf dem linken Rheinufer fortgelebt haben, mithin nach dem allgemein angenommenen Grundsätze, einer Pension aus der transrhenanischen Sustentationskasse nicht fähig waren.

Es kann daher auch jetzt nicht die Rede davon seyn, sie mit den Pensionären dieser Klasse auf die neuen Landesbesitzer zu übertragen.

Es erhellet übrigens aus ihrer eigenen Angabe, daß die noch übrigen Güter ihres Stifts unter Preußen und dem Könige der Niederlande vertheilt sind, obgleich der größere Theil auf Preußen fällt.

Unter diesen Umständen kann die Bundesversammlung sich keine Bestimmung anmaßen, wie viel und von wem ihnen Pension zu ertheilen sey. Da der 15. Artikel der Bundesakte zwar die Regulirung der Sustentationskasse und der auf selbiger ruhenden Pensionen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, nicht aber die Regulirung aller Pensionen in den nun wiederum von Frankreich zurückgenommenen Ländern des linken Rheinufers der Bundesversammlung übertragen hat. Alles was zu ihrem Vortheil geschehen zu können scheint, wäre, daß der Königlich Preussische und der Königlich Niederländische Herr Gesandte ersucht würden, von diesem Gesuch ihren Höfen Nachricht zu geben und diese mehr als 60jährigen alten Ueberbleibsel des vormals so ansehnlichen Stifts, der Milde ihrer Gouvernements zu empfehlen; den Supplicanten würde aber wohl nur der Bescheid zu geben seyn, daß da die Supplicanten an die transrhenanische Sustentationskasse, deren Regulirung allein im Art. 15. der Bundesakte der Bundesversammlung anvertrauet worden, weder einen Anspruch begründet haben noch begründen können, ihr Gesuch zur Verfügung der Bundesversammlung nicht geeigenschaftet sey, sie vielmehr mit demselben sich an die Könige von Preußen und der Niederlande, als jetzige Besitzer der Güter, auf welchen die Pensionsverbindlichkeit ruhe, zu wenden hätten.

Frankfurt am Mayn, den 13. Januar 1817.

### Martens.

#### 2.

Vortrag des Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Herrn Gesandten von Hendrich, die Beschwerde des Obristlieutenants, Freyherrn von Rheins, wegen verweigerter Justiz und von Fürstlich Waldeckischen Behörden an ihm begangener ungeahndet gebliebener Mißhandlungen betreffend.

Der Obristlieutenant, Freyherr von Rheins, klagt über verweigerter Justiz und von Fürstlich Waldeckischen Behörden an ihm begangene, ungeahndet gebliebene Mißhandlungen.

Der Reclamant wohnt im Paderbornischen und unterzeichnet sich in einer kleinen seinem Schreiben beygelegten Druckschrift: Oberster, in dem Schreiben selbst aber: Oberstlieutenant.

Nach diesen beyden, durch keine weitem Beylagen beglaubigten Aktenstücken, hat sich Reclamant mit dem dermaligen Landesherrn über eine bey dem Kammergericht ausgeklagte Forderung, deren Betrag nirgends angegeben ist, mit großen Aufopferungen verglichen. Das Vergleichsquantum wird aber unter dem, seiner Versicherung nach unwahren Vorwand: als ob Gläubiger darauf Arrest gelegt hätten, zurückbehalten, und man verweigert ihm sogar die zu seinem und seiner Familie Unterhalt nöthigen Abschlagszahlungen. Da er, der Aufzüge müde, rechtliches Erkenntnis verlangt, vergreift sich der Fürstliche Commissarius thätlich an ihm, einem 73jährigen Mann, und wirft ihn die Treppe hinunter, wodurch ihm ein Auge ausgeschlagen wird, ohne daß er einige Genugthuung erhalten können. Reclamant sagt: das illegale Verfahren der Waldeckischen Regierung, und daß das Fürstliche Cabinet willkürlich regiere, sey schon aus Druckschriften und sonst bekannt; er erbiete sich aber, sich zu stellen und mit seiner Person für die Wahrheit seiner Angaben zu haften.

Den Königlich Preussischen Behörden, die sich für ihn verwendet hätten, sey die Sache durch Unwahrheiten entstellt vorgetragen, der Arrest zwar aufgehoben, der Vergleich aber rechtlich und billig nicht erfüllt worden. So liege die Sache noch. Eine unpartheyische oberste Justizstelle sey nicht im Lande, die Aktenversendung habe man ihm zwar nachlassen wollen, da er aber sie ex officio zu versenden gebeten, sey er seit vielen Monaten ohne Resolution geblieben. Nun habe er die Akten mit 123 Beylagen drucken lassen, um sie an alle deutsche Universitäten zu senden, und von drey derselben ein Responsum einzuholen.

Im Eingange seines Schreibens äussert Reclamant die Meynung, daß die Bundesversammlung sich auch zur Justizpflege befugt halte, und nach dem Schlusse erwartet er, ohne eine förmliche Bitte hinzuzufügen, Belehrung: ob er jene Akten der Bundesversammlung vorlegen dürfe, oder wie er zu Fortsetzung einer gerechten Untersuchung gelangen könne?

### G u t a c h t e n.

Die wahrscheinlich von dem Reclamanten selbst aufgesetzte Reclamation, die nicht einmal eine förmliche Bitte enthält, und sich auf die irrige Voraussetzung gründet, daß wir eine Justizbehörde bildeten, ist offenbar dazu nicht geeignet, eine in die Sache selbst eingreifende Entscheidung zu fassen. Doch würden wir, meiner Einsicht nach, dem Zweck des Bundes und unsern Pflichten entgegen handeln, wenn wir den Reclamanten geradezu abweisen wollten.

Ist sein Vorgeben unwahr: so dürfen wir nicht dulden, daß ein Bundesfürst so gröblich vor dieser Versammlung verleumdet und ihm Verweigerung der Justiz, Ungestraftheit der Diener, welche die Rechtsuchenden mißhandeln, zum Vorwurf gemacht werde.

Wäre hingegen das Vorgeben wahr, wäre im Waldeckischen keine unpartheyische Justizpflege, wie solche nach Art. 12. der Akte in allen Bundesstaaten seyn soll, was würde das In- und Ausland von der Bundesversammlung denken müssen, wenn sie unter dem Vorwand der Inkompetenz einen so behandelten, Hülfe bey ihr suchenden Deutschen, der Willkühr gedungener Richter überließe, ohne selbst den Landesherrn aufmerksam auf die Folgen zu machen, die eine solche Nichterfüllung der Bundespflichten haben müßte.

Ich bin daher der Meynung, daß der Fürstlich Waldeckische Herr Gesandte zu ersuchen sey, seinem Fürsten von dieser eingegangenen Reclamation Kenntniß zu geben, und ihn zu veranlassen, die Bundesversammlung durch Angabe der wahren Verhältnisse in den Stand zu setzen, den Reclamanten mit einer der Lage der Sache angemessenen Resolution zu versehen.

#### 3.

Vortrag des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, über die Denkschrift in Betreff der rechtlichen Ansprüche, welche die am linken Rheinufer sowohl vor der französischen Besiznahme, als auch jene von der französischen Regierung selbst angestellten Staatsdiener, auf Wiederanstellung, Besoldung und Pension zu machen haben.

Ueber die in den Ländern auf dem linken Rheinufer vor der französischen Besiznahme angestellt gewesenem Staatsdiener ist von einem, der Angabe nach, ehemaligen Oberbeamten dieser Länder, der sich sonst aber nicht namhaft gemacht hat, eine so betitelt, geschichtliche Darstellung ihres Schicksals und rechtliche Erörterung ihrer Ansprüche, dem Bundestage vorgelegt.

Die Absicht geht dahin, zu zeigen: wie von der ersten Abtretung an, die Staatsdiener dieser Länder auf der linken Seite des Rheins sich in gleichen Verhältnissen mit denen befunden, welche auf der rechten Rheinseite ihre Regierungen wechselten, und daß daher gegenwärtig, da diese Länder von Frankreich wiederum abgetreten und ebenfalls an deutsche Regierungen gekommen sind, auch dieselben Grundsätze, nach den Bestimmungen des Reichsdeputations-Schlusses von 1803., und insbesondere von §. 59. und 76. bey ihnen in Anwendung zu bringen wären, wie

damals geschehen seyn würde, wenn sie gleich deutsche Landesherren erhalten und der Uebermuth der französischen Regierung zu der Zeit sich nicht allem Recht und der Billigkeit entzogen hätte.

Der Verfasser sucht die verschiedenen Epochen genau zu bestimmen, in welchen es wirkliche Staatsdiener gegeben, denen Wiederanstellung, Beybehaltung in ihrem Amt, oder lebenslänglicher Unterhalt, und zwar nach dem Zeitpunkt vom 1. Januar 1814. an gerechnet, zustehen dürfte, und er meynt dabey, daß wenn auch in den letzten Friedensschlüssen, wodurch solche Länder wieder an Deutschland zurückgekommen, und eben so wenig in der Wiener Congreßakte, zu Gunsten der Staatsdiener auf dem linken Rheinufer nichts stipuliret worden, doch nach den angenommenen Grundsätzen, und nach den Begriffen und Aeußerungen, die bey den gedachten Reichsdeputations-Verhandlungen statt fanden, der Bundestag sich mit der Feststellung dieser Verhältnisse und mit den desfallsigen Bestimmungen zu beschäftigen habe.

Der Styl und Vortrag dieser Schrift sind klar, bescheiden und gründlich; der Gegenstand verdiente allerdings gehörigen Orts wohl billige Berücksichtigung, dürfte jedoch schwerlich zur Entscheidung des Bundestages überhaupt verstelllet seyn. Da dieses aber eine bloße Druckschrift ist, welche der anonyme Verfasser nur dem Bundestage zugeeignet hat, so möchte ich anheim geben:

diese empfehlungswerthe Schrift zur weitem beliebigen Einsicht und näheren Kenntnißnehmung in dem Archiv des Bundes niederzulegen.

Frankfurt am Mayn, den 12. Januar 1817.

Plessen.

#### 4.

Vortrag des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, über das Gesuch des Obristen von Mogen, von dem vormaligen oberrheinischen Kreisregimente Prinz Karl Theodor, rückständigen Sold, auch Zinsen von einem oberrheinischen Kreiskapitale betreffend.

Der Obrist Friedrich August von Mogen, zu Gedern, von dem vormaligen oberrheinischen Kreisregiment Prinz Karl Theodor von Baiern, hat in einer Eingabe mit 7 Beylagen von A. bis G. der Bundesversammlung vorgestellt: er habe sich, wie die beygebrachten Zeugnisse seines Wohlverhaltens auch nachweisen, früher in funfzehn Feldzügen zu dieser Stelle eines Obristen heraufgedienet, womit nur die geringe Staabsgage von 459 fl. verbunden gewesen, die er auch bis zum Jahr 1805. genossen, wovon aber seitdem die Zahlung mit Auflösung und Erschöpfung der Kreiskasse gänzlich aufgehört hätte, außer daß ihm auf eingelegte Sollicitation von mehreren der ehemaligen Reichsstände abschlägliche Zahlungen bewilliget worden. In einem unter Anlage G. miteingereichten Verzeichniß berechnet er die gesammte Forderung, die ihm nach dieser Gage vom 1. März 1805. bis zu Ende December 1816. gebührt hätte, auf 5431 fl. Rheinisch; die abschläglich, seiner Angabe nach, durch den Kreisober-Einnehmer, so wie von dem Fürsten Primas und von den Höfen von Nassau-Weilburg und Weilburg und von Hessen-Darmstadt empfangenen Zahlungen aber zusammen auf 2260 fl.: so daß er seine jetzt noch rückständige Forderung auf 3170 fl. anschlägt, und er bittet demnach, die Bundesversammlung möge ihm als einen alten 76 jährigen nothleidenden Mann, sowohl zu diesem bereits erwachsenen Guthaben, als auch für die Zukunft, zur regelmäßigen Auszahlung seiner Gage verhelfen.

Nebenher ist hiebey noch angeführt, daß er auch im Jahr 1799. dem oberrheinischen Kreise ein Kapital von 1000 fl. angeliehen, (die Schuldverschreibungen deshalb sind selbst abschriftlich beygelegt,) darauf aber nur bis zum Jahr 1804. die Zinsen erhalten, und ebenfalls noch an Rückständen die Summe von 1625 fl. zu fordern habe. Es sind indessen dieserhalb hier keine weitere Anträge gemacht.

#### G u t a c h t e n.

Aus dieser Darstellung dürfte sich genügend ergeben: wie der Reclamant in die Klasse derjenigen Kreisdiener gehört, für welche der §. 59. des Reichs-Deputations-schlusses von 1803. die Bestimmung enthält, daß ihnen der volle Gehalt und die rechtmäßigen Emolumente gelassen werden sollen; daß mithin die Bundesversammlung sich seiner geführten Beschwerde wegen der deshalb entstandenen Rückstände anzunehmen, so befugt als verpflichtet ist. Zwar ist die Eingabe in dem wesentlichen Punkte unvollständig, daß sich nicht genau daraus ersehen läßt: ob und wie der Reclamant, um die zuständige Pension zu beziehen, auch die erforderlichen Schritte bey denjenigen Landesherren, deren Länder sonst den oberrheinischen Kreis ausgemacht haben, gethan und sich deshalb gehörig gemeldet hat. Indessen führt er doch an, auf seine mehrfachen Sollicitationen nur einige abschlägliche Zahlungen erlangt zu haben; und aus der Nichtbezahlung oder den größern Rückständen von diesen verschiedenen Seiten her, zeigt sich wohl schon als zweifelhaft, in wiefern überhaupt eine verhältnißmäßige Eintheilung und Uebernahme solcher Kreisdiener und anderer Pensionisten von den vormaligen Kreisständen wirklich beschafft worden. Wollte man also bey solcher Ungewißheit von der Lage der Sachen, den bejahrten und nothleidenden Reclamanten mit seinen offenbar begründeten Ansprüchen an die mehrere Behörden der verschiedenen Länder woher er zu fordern, zurückverweisen, so würde ihm dadurch die erbetene schnelle Hülfe wohl nicht verschafft werden. Auf jeden Fall ist aber auch der Bundesversammlung aus Veranlassung der deshalb bey ihr angebrachten Beschwerden, so wie die vorliegende, um solche gehörig beurtheilen und darin verfahren zu können, eine zureichende Kenntniß von den über dergleichen Pensionswesen getroffenen wechselseitigen Einrichtungen wünschenswerth und nöthig, und um nach Vorkommenheit dazu auf dem zuverlässigsten Wege zu gelangen, möchte ich in diesem Falle vorschlagen:

die Bundesgesandten der hiebey theilhaftigen Höfe, vormaligen Stände des oberrheinischen Kreises zu ersuchen: mittelst desfallsiger Berichtserstattungen sich baldigst in dem Stand zu setzen, der Bundesversammlung die erforderlichen Aufklärungen und Auskunft zu ertheilen, sowohl über die zur Berichtigung des in Gemäßheit des §. 59. des Reichs-Deputations-schlusses von 1803. bestimmten und in der Bundesakte Art. 15. garantirten Pensionswesens überhaupt getroffenen Einrichtungen und die gegenseitige Auseinandersetzung, wie eventualiter insbesondere auch über die zu verfügende Erledigung der hier vorliegenden angebrachten Reclamation.

Frankfurt am Mayn, den 11. Januar 1817.

Plessen.

#### 5.

Vortrag des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, über die Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Bervollständigung seiner Besoldung für das Vergangene sowohl, als Zukünftige betreffend.

Von den ehemaligen rheinpfälzischen Staatsdienern wendet sich der Regierungsrath von Edel an die Bundesversammlung mit der Vorstellung: daß er noch von den Zeiten des Kurfürsten von der Pfalz Karl Theodor her, bey der Regierung und Kammer als Collegienrath gestanden und einen Gehalt von 1000 fl. bezogen habe; wie die Rheinpfalz aber mit Baiern vereinigt worden, habe diese Regierung ihm anfangs seine Stelle auch gelassen, bey der eingetretenen anderweitigen Organisirung aber ihn einstweilen in den Ruhestand versetzt, mit dem Versprechen baldigster Wiederanstellung. Bald darauf sey aber die Rheinpfalz abgetreten und unter die verschiedenen Regierungen von Baden, Darmstadt, Nassau und Leiningen getheilt worden, wobey die meisten Baierscher Seits angestellten Diener auch in den Ruhestand gerathen wären. Die vier neuen

Landesherrschaften hätten darauf eine eigene Commission zur Ausgleichung angeordnet, bey welcher der Reclamant angeht, sich auch gemeldet zu haben, da man ihm aber denjenigen Besoldungsgrad, den er nach mehr als 30jährigem Dienst in Anspruch genommen, nicht zugestehen wollen, und er dabey noch mancherley hiebey angeführte Forderungen an das Großherzogthum Baden gehabt; so wäre er nach allerley vergeblichen Verhandlungen am Ende überdrüssig geworden und hätte die ganze Sache liegen lassen. In der gegenwärtigen Reclamation beym Bundestage bitter er nun, ihm die Rückstände, von 1801. an gerechnet, so wie die künftige Pensionszahlung zu verschaffen. Er bemerkt aber dabey, daß er aus öffentlichen Blättern ersehen, wie dergleichen Reclamationen vom Bundestage an die landesherrlichen Behörden verwiesen worden, es träte dagegen hierbey der Umstand ein, daß die Rheinpfalz unter mehrere Landesherren getheilt worden und er daher nicht wisse, wohin man sich eigentlich deshalb zu wenden habe, auch dem Vernehmen nach den Gerichten verkoten seyn sollte, solche Klagen anzunehmen, weshalb die Bundesversammlung die Sache verhandeln möchte; und hiermit verbindet er noch die besondere Bitte, zu verfügen, daß etwa das Großherzogthum Baden, als Meißbesitzer der Rheinpfalz, ad ductum des Reichsdeputations-Abschiedes die Integralzahlung übernehmen, und die Raten unter den andern Theilhabern des Landes zu repartiren haben möge.

#### G u t a c h t e n.

Die Angaben, welche der Reclamant solchergestalt hier angebracht hat, erscheinen zu mangelhaft und unzusammenhängend, auch ganz unbescheinigt, um darnach den Stand der Sache und seine Beschwerde überhaupt gehörig beurtheilen zu können. Man sieht nicht: in wieferne ihm, wie er schon von der Königlich Baierschen Regierung in Ruhestand versetzt ward, ein Gehalt oder eine Pension gelassen worden, was für Bestimmungen und Resolutionen er ferner von der Ausgleichungs-Commission erhalten, die von den verschiedenen Landesherren der Rheinpfalz zusammengesetzt war, und was ihn endlich veranlaßt haben kann, seine behaupteten Ansprüche so viele Jahre hindurch gänzlich ruhen zu lassen. Reclamant will zwar vernommen haben, wie den landesherrlichen Gerichtsstellen die Annahme solcher Klagen verboten sey; eine so unwahrscheinliche Aufstellung ist aber durch nichts bewiesen und ohnedem wohl nicht glaubhaft. Hätte also der Reclamant nur mit einer Landesregierung zu thun, so würde er nach den bisher beobachteten Grundsätzen unbedenklich mit seinem Gesuch noch erst an selbige zur gehörigen Verfolgung zu verweisen seyn, oder aber besser und bescheinigter hier bezubringen haben, in wieferne er bey den Landesbehörden mit gegründeten Ansprüchen in dieser Sache enthört worden. Wenn man jedoch weiter erwägt, wie die Rheinpfalz unter mehrere Landesherren vertheilt worden und es zweifelhaft, wenigstens hier nicht bekannt ist, ob und welche Ausgleichung und Eintheilung der Pensionisten zur Erfüllung des Reichsdeputations-Schlusses von 1803. überhaupt statt gefunden, auch dabey aus der hier angebrachten Beschwerde immer soviel sich ergibt, daß der Reclamant, ein vieljähriger rheinpfälzischer Staatsdiener, dem als solchem eine Pension wohl gebührt, dieselbe in der langen Reihe von Jahren doch gar nicht, so wie er ein Recht darauf zu haben behauptet, erhalten hat, so möchte es der kürzeste und auch für die betreffenden Höfe annehmlichste Weg seyn, um baldige Anordnung und Abhülfe zu bewirken:

wenn die Bundesgesandten derjenigen Höfe, unter welche die Rheinpfalz gegenwärtig getheilt ist, es übernehmen wollten, durch baldigste Berichtserstattung sich die nöthige Nachricht und Kenntniß zu verschaffen, in welchem Zustand sich dieses Pensionswesen überhaupt befindet, und welche Art von Ausgleichung deshalb zwischen den verschiedenen Landesherren statt gefunden, auch welche Bewandniß es insbesondere mit der vorliegenden Reclamation hat; um die Bundesversammlung durch die Mittheilung hievon in den Stand zu setzen, die in solchem Betreff bey ihr angebrachten Reclamationen gehörig würdigen, und dadurch die ihr in der Bundesakte Art. 15. gemachte Aufgabe erfüllen zu können.

Frankfurt am Mayn, den 13. Januar 1817.

P l e s s e n.

## Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

### Z w e y t e S i ß u n g

Geschehen, Frankfurt den 16ten Jänner 1817.

#### I n G e g e n w a r t

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich Königl. wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preußens: des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Kabinetss- Ministers, Herrn Grafen von der Volk;
- Von Seiten Baierns: des Königl. wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Rechberg und Rothenlöwen;
- Von Seiten Sachsens: des Königl. wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlik, genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königl. Geheimen Kabinettsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königl. Staats- Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Berstett;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten, Herrn von Carlshausen;
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königl. Dänischen, Herzoglich Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königl. Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;
- Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;



Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich Hannoverischen Geheimen Rabinets-Raths, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburger, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich Holstein-Oldenburgerischen Ober-Appellations-Verichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Neuf, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Senators Dr. Hach;

und meiner des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors, von Handel.

## §. 12.

Großherzoglich Badische Ratification der deutschen Bundesakte.

Präsidium: legt die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden zu Karlsruhe den 8. November 1816. unterfertigte Ratificationsurkunde der deutschen Bundesakte vor, worauf

**B e s c h l o s s e n**

wurde, dieselbe in dem Bundesarchive zu hinterlegen.

## §. 13.

Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Vervollständigung seiner Besoldung sowohl für das Verfloffene als Zukünftige betreffend.

Präsidium: wolle die in letzter Sitzung vorbehalten Königlich Baiarische Abstimmung über die Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Vervollständigung seiner Besoldung betreffend, vernehmen, um hiernächst den Beschluß zu fassen.

Baiern: tritt der Stimmenmehrheit bey.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: Sobald auch nur ein leiser oder vorübergehender Widerspruch, oder Zweifel gegen die Vorschriften und Beziehungen der Bundesakte, eine Hesitation hier erscheint, halte ich eine breitere Entfaltung der Gründe für eben so nützlich als pflichtgemäß.

Es kommt hier gar nicht auf diesen einzelnen Fall an. Der hochbejahrte Mann hat vielleicht Unrecht. So wie es mein hochgeehrter Freund ausdrücklich vorgetragen hat, sein Begehren ist verworren, unbescheinigt; undeutlich, ob er seine Pension oder, was mir wahrscheinlicher ist, nur die Vervollständigung anspricht; und ungewiß, ob er diese Berechtigung darthun wird. Es handelt sich hier von einem weit höhern Gesichtspunkte; von den Rücksichten, die die Ländertrennung, die redlichen Einsichten deutscher Staatsmänner, die Genehmigung der Höfe und die Bundesakte aufgelegt haben.

Nach den großen Begebenheiten unseres Zeitalters, nach solchen Kriegen, Eroberungen, Entschädigungen und Zurückerstattungen, ja nach vernünftiger Absicht der Ründung der Territorien bey dem Anlaß solcher Verhandlungen, war ein Wechsel der Landesherrschaft und Verückung der Gränzen, im Allgemeinen, wo nicht immer im Besonderen, unvermeidlich. Umsonst hängt sich der Spott und Tadel der Wiglinge und Demagogen an diese völkerrechtlichen Seelenwanderungen. Sobald etwas nothwendig ist, jammert der ächte Politiker nicht mehr, aber er mildert.

Denn unläugbar sind die großen Nachtheile für die Individuen durch diese Länderzerreißungen, und sie steigen, wenn Eigenthum, Pensionen, Kapitalien, Erwartungen, kurz so manche Säden, womit man an einem Vaterlande hing, in drey und vier gespalten werden.

Alsdann wird man bisweilen von Pontius zu Pilatus geschickt. Es wird gezaubert; manche administrirende Räte suchen ein Verdienst in der Verkümmern; die Kassen sind erschöpft, die Proportionen sind noch nicht gefunden, und werden in diplomatischen Verhandlungen auf die lange Bank geschoben. Die Bittschriften und Akten thürmen sich in den Kabinetten unerledigt auf; nicht immer in böser Absicht! Man schlägt nicht ab und sagt nicht zu; und eben darum, was das Allerschlimmste ist, mangelt die Bescheinigung und es findet das Richteramt noch nicht Platz. Denn ich werde bey jedem Anlaß meine große Ehrerbietung, mein höchstes Zutrauen zu deutschen oberrichterlichen Behörden ausdrücken, sobald ihre Wirksamkeit nicht gehemmt ist. Indessen darbt man, oder wird verdrießlich und zudringlich, und mißfällt dann: und verdirbt Hauswesen, Stand und Kredit.

Diesen Uebelstand, diese Hindernisse haben die vorderen Staatsverträge und Gesetze wohl vorausgesehen, und die Bundesakte hat die Abhülfe sanctionirt. Der vorgeschlagene und genehmigte Weg ist sicher der glimpflichste, ja ehrerbietigste und darum zweckmäßigste. Er weckt und spannt die Aufmerksamkeit, er führt zur Klarheit und Entscheidung, und gerade dann wäre er am erspriesslichsten, wenn der Mann Unrecht hätte, weil er eine Regierung, oder mehrere Regierungen, in den Stand setzt zu beweisen, daß das Klagenwerk in Deutschland übertrieben ist, was nothwendig wieder zur Besänftigung und Beruhigung führt. Sehr glücklich und sachgemäß hat sich lezthin deswegen einer unserer Collegen so ausgedrückt, daß wir die Verleumdung der Fürsten nicht dulden können.

Darum bin ich unbedingt dem auf die Bundesakte gestügten Vortrag beygetreten, und ähnliche Veranlassungen werden nach gleichem Maßstab zu beurtheilen seyn.

**B e s c h l u ß:**

Daß die Bundesgesandtschaften derjenigen Höfe, unter welche die Rheinpfalz gegenwärtig getheilt sey, ersucht werden, durch baldigste Berichtserstattung sich die nöthige Nachricht und Kenntniß zu verschaffen, in welchem Zustande sich dieses Pensionswesen überhaupt befinde, und welche Art von Ausgleichung deshalb zwischen den verschiedenen Landesherrn statt gefunden, auch welche Bewandniß es insbesondere mit der vorliegenden Reclamation habe, um die Bundesversammlung durch die Mittheilung hievon in den Stand zu setzen, die in solchem Betreffe bey ihr angebrachten Reclamationen gehörig würdigen, und dadurch die ihr in der Bundesakte Art. 15. gemachte Aufgabe erfüllen zu können.

## §. 14.

Sustentations-Angelegenheit Reichskammergerichtlicher Individuen.

Nach wieder eröffnetem Protokolle zur Erledigung der Privat-Reclamationen trug der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen vor:

Nachdem der interimistische Königlich Baiarische Bundesgesandte Freyherr von Gruben, über die Sustentations-Angelegenheit der Reichskammergerichts-Individuen einen so umfassenden Vortrag zum Protokolle der 7. Sitzung vom 28. November vorigen Jahres abgestattet habe, seyen noch späterhin über diesen Gegenstand einige Exhibita bey der Kommission eingegangen, welche

er hiemit nur durch eine kurze Anzeige ihres Inhaltes zur weitem Kenntniß der verehrlichen Versammlung zu bringen übernommen habe.

No. 77. Denkschrift der Advokaten und Procuratoren, zwar vom 8. December v. J. präsentiert, doch aber dem vorigen Herrn Referenten schon früher zugekommen und in dessen Vortrage S. 11. beachtet.

No. 94. Vorstellung des ehemaligen Kammergerichtsboten Gottschalk, um Aufnahme unter die Zahl der Pensionisten.

No. 101. Vorstellung des Protonotar Kraus vom 21. December 1816., wegen Vertheilung der Pensionisten unter die betreffenden Höfe; bey welcher der Herr Referent gutachtlich äußert, daß man bey jetziger Lage der Sache, in die Prüfung der von dem Exhibenten aufgestellten Fragen wohl nicht eher eingehen könne, als bis die nach Anleitung der vertraulichen Sitzung vom 9. December v. J. von den respect. Höfen und Committenten bereits erbetenen Instructionen und Entscheidungen eingegangen seyn würden, und wornach sich dann erst beurtheilen lassen werde, in wiefern die Vorschläge in diesem Exhibito anwendbar werden dürften. Inzwischen bleibe es jeder Gesandtschaft überlassen, ob sie es zweckdienlich finde, selbige gleichfalls noch weiter zur baldigen Kenntniß der höchsten Committenten zu bringen.

No. 103. Schreiben des vormaligen Kammergerichts-Advokaten und Procurators Tils, welcher bereits in dem Vortrage des Herrn Geheimen Staatsraths, Freyherrn von Gruben, S. VI. bey der Exigenz der Procuratoren und Advokaten mit einer Pension in Vorschlag gebracht sey.

No. 108. Bitte des Johann Heinrich Zieseler um Aufnahme in die Zahl der zu pensionirenden Protokollisten und Revisions-Notarien.

Ueber das Verhältniß dieses Supplicanten, und in wiefern hinlängliche Ursache vorhanden sey, daß bey der Ausführung der fürs Künftige zu pensionirenden Protokollisten auf ihn nicht Rücksicht genommen worden sey, möchte vielleicht die nähere Auskunft zu verlangen seyn.

No. 109. Vorstellung der Wittwe des verstorbenen Advokaten und Procurators Schick zu Wehlar, mit der Bitte, daß der in dem Vortrage des Freyherrn von Gruben S. 21. gemachte Vorschlag, auch auf sie erstreckt werde.

Der vortragende Herr Gesandte bemerkt, wenn auf diese Bitte überhaupt Rücksicht genommen werden sollte, so würde auch darüber noch vorher Auskunft einzuholen seyn, in wiefern die Supplicantin mit ihren Kindern einer solchen ausgedehnten Unterstützung wirklich bedürfe.

No. 110. Anzeige des ehemaligen Kammergerichts-Advokaten Helferich, daß er an der nachträglichen Denkschrift des Advokaten Dieß keinen Theil habe, solche daher nicht anerkenne.

No. 111. Bitte des ehemaligen Kammergerichts-Copisten Molitor, wieder unter die Zahl des zu pensionirenden Kanzley-Personals aufgenommen zu werden.

No. 112. Bitte des ehemaligen Kammergerichts-Taxeinnehmers und Copisten, Franz Philipp Kreker, unter die Pensionisten vom Kanzley-Personal aufgenommen zu werden.

Die bleibende Dienstanstellung, deren der Supplicant selbst erwähnt, scheine eine hinreichende Ursache zu seyn, warum Derselbe nicht weiter auf die Liste des zu pensionirenden Kammergerichts-Kanzley-Personals aufgenommen werden könne.

No. 113. Bitte des vormaligen Kammergerichts-Copisten, Georg Adam Schäffer, ihm die volle Pension von 300 fl. zukommen zu lassen.

Der Herr Referent bemerkte nach diesem, dem Protokolle unter S. 6. angefügten Vortrage, über die betreffenden Eingaben, es scheine, als wenn die darunter befindlichen Nummern 94. 103. 108. 109. 111. 112. und 113. noch eine weitere Auskunft über die näheren Umstände und Lage der Supplicanten und etwanigen Vorschläge, um sie darnach zu bescheiden, erforderlich machten, er möchte daher anheim geben, die genannten Stücke, und vielleicht auch alle künftigen dergleichen Exhibita zu diesem Endzwecke den beyden Herren Commissarien zugehen zu lassen, welche zur völligen Berichtigung dieses Sustentationswesens überhaupt in der 7. Sitzung vorigen

Jahres bestellt seyen, und darüber noch ihren Schlußbericht und definitiven Antrag abzustatten hätten.

Unter allgemeinem Einverständnis mit dem Gutachten wurde

beschlossen:

Daß sowohl die genannten als alle künftigen die Sustentations-Angelegenheit Kammergerichtlicher Individuen betreffenden Eingaben den in der 7. Sitzung des vorigen Jahres ernannten Herren Commissarien zuzustellen seyen, um darauf in ihrem Schlußberichte und definitivem Antrage Rücksicht zu nehmen.

## §. 15.

Genehmigung der bey der Bundeskanzley vorläufig getroffenen Einrichtungen.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische, Anhalt und Fürstlich Schwarzburgische Gesandte, Herr Präsident von Berg, erklärt: so wie von sämtlichen seinen höchsten Höfen vorlängst der Beytrag zur einstweiligen Bestreitung der Kanzleykosten entrichtet worden sey, also habe er nunmehr auch von denselben den Auftrag erhalten, ihre Genehmigung der bey der Kanzley vorläufig getroffenen Einrichtungen zu erklären.

Beschluß:

Dient zur Nachricht.

## §. 16.

Vorbereitende Besprechungen über die Privat-Reclamationen.

Präsidium: trägt vor, mehrere Herren Gesandten unterhielten den Wunsch, von den in Vortrag kommenden Privat-Reclamationen, welche bisher größtentheils nur einfach und geschrieben übergeben worden wären, vor deren Proposition nähere Kenntniß zu erhalten. Es wären hiezu zwey Mittel in Vorschlag zu bringen: entweder öffentlich bekannt zu machen, daß künftig keine Reclamationen anders, als in gehöriger Anzahl angenommen würden, wodurch aber der Nachtheil entstehe, daß arme Reclamanten abgehalten würden, Hülfe bey dieser Versammlung zu suchen; oder die hierauf zu erstattenden Vorträge vorher in den vertraulichen Besprechungen zu verlesen, wobey jeder Herr Gesandte Gelegenheit erhalte, sowohl nähere Kenntniß von der eingereichten Vorstellung zu nehmen, als auch mit dem Herrn Referenten selbst die etwanigen Anstände und Zweifel zu erörtern.

Sämmtliche Herren Gesandten erklärten sich mit letzterm Vorschlage einverstanden, daher

Beschluß:

In den vertraulichen vorbereitenden Besprechungen die über die Privat-Reclamationen zu erstattenden Vorträge erst zu verlesen, um sämtlichen Gesandtschaften zur Einsicht und näheren Prüfungen der Eingaben selbst Gelegenheit zu geben.

## §. 17.

Wahl eines neuen Ausschusses zur Erledigung der Reclamationen.

Hiernächst schlug Präsidium vor, zur Wahl eines neuen Ausschusses zu schreiten, welchem die seit der ersten Sitzung dieses Jahres eingekommenen und bis Ostern noch weiters eingehenden Eingaben zum gefälligen Vortrage zuzustellen sey.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden.

Bey vorgenommener Wahl erhielten:

Herr Freyherr von Plessen 12 Stimmen,  
Herr Graf von Mandelsloh 10 Stimmen,  
Herr von Martens 9 Stimmen,  
Herr Senator Hach 9 Stimmen,  
Herr Freyherr von Eyben 8 Stimmen,  
Herr Präsident von Berg 8 Stimmen.

Wegen gleicher Stimmenzahl der Herren Gesandten von Eyben und von Berg, wurden beyde ersucht, sich dem Ausschusse und der Theilung der Arbeiten zu unterziehen.

#### B e s c h l u ß:

Daß die neuesten seit der ersten Sitzung dieses Jahrs eingekommenen, und noch ferner bis Ostern dieses Jahrs einkommenden Eingaben einem Ausschusse zuzustellen seyen, welcher aus folgenden Herren Gesandten bestehe:

Herrn von Martens,  
Herrn Grafen von Mandelsloh,  
Herrn Freyherrn von Eyben, und von Berg,  
Herrn Freyherrn von Plessen, und  
Herrn Senator Hach.

#### §. 18.

#### E i n r e i c h u n g s - P r o t o k o l l.

Das Einreichungs-Protokoll von Z. 12. bis 15. wurde verlesen, und diese Eingaben dem so eben erwählten Ausschusse zuzustellen beschloffen.

Graf von Buol:Schauenstein.  
Golk.  
Nechberg.  
Görk.  
Martens.  
Mandelsloh.  
Freyherr von Berstett.  
von Carlshausen.  
von Harnier.  
Freyherr von Eyben.  
Freyherr von Sager.  
Hendrich.  
Plessen.  
von Berg.  
Leonhardi.  
Hach.

#### Loco dictaturae.

## B e y l a g e

z u d e m

### Protokolle der zweyten Sitzung vom 16. Jänner 1817.

#### 6.

Vortrag des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, über verschiedene Eingaben reichskammergerichtlicher Individuen, unter Z. 77. 94. 101. 103. 108. 109. 110. 111. 112. und 113.

Nachdem der interimistische Königlich Baiersche Bundestagsgesandte, Freyherr von Gruben, über die Sustentationsangelegenheit der Reichskammergerichts-Individuen einen so umfassenden Vortrag zum Protokoll der siebenten Sitzung vom 28. Nov. v. J. abgestattet hatte, so sind noch späterhin über diesen Gegenstand einige Exhibita bey der Commission eingegangen, welche ich hiermit nur durch eine kurze Anzeige ihres Inhalts zur weitem Kenntniß der verehrlichen Versammlung zu bringen übernommen habe.

Nro. 77. Eine Denkschrift der Advokaten und Prokuratoren hat das Präsentatum erst vom 8. December v. J., sie war dem vorigen Herrn Referenten aber schon früher zugestellt, und er hat sich in seinem Vortrage §. 11, die Advokaten und Prokuratoren betreffend, über den Inhalt davon bereits geäußert.

Nro. 94. Friedrich Gottschalk, dormalen in Darmstadt, bittet: ihm, als ehemaligen Reichskammergerichts-Boten, die bey seinem Nothstand zu erwartende Pension zu ertheilen, und bey der Preussischen Regierung zu erwirken. Es soll dieses vermuthlich wohl soviel heißen, als durch Uebernahme seiner bey Vertheilung der Pensionisten; allein der Supplikant steht nicht auf der Liste der noch lebenden Kammerboten, welche der vorige Herr Referent seinem Vortrage Z. VIII. angehängt hat, und nach dem, was der Supplikant hier beybringt, ist es zweifelhaft, ob derselbe wirklich in die Stelle eingerückt war, oder ob er auch deswegen nicht mit aufgeführt, weil er vielleicht in Darmstadt eine anderweitige Anstellung erhalten.

Nro. 101. Eine Vorstellung des Protonotar Kraus, worin derselbe zu zeigen sucht, daß die Uebernahme und Vertheilung der zu pensionirenden Individuen vielleicht als der schnellste Weg erschiene, um zum Ziele zu gelangen, daß aber, abgesehen von der schweren Aufgabe, bey einer solchen Vertheilung nur einigermaßen eine Gleichheit herzustellen, das Geschäft der Ausgleichung unendliche Schwierigkeiten und einen großen Zeitaufwand mit sich führen dürfte, wo

durch die großmüthige Absicht, dem drückenden Mangel der meisten Pensionire abzuhelpen, weiter hinausgesetzt würde. Schon die hier zu treffenden Einleitungen und Vorschläge würden bey dem Umfange dieses Geschäfts, und bey den Schwierigkeiten, die das verschiedene Alter und die physische Beschaffenheit der Pensionaire, so wie die in Hinsicht mehrerer Landestheile, durch deren oft nur partielle Abtretung oder Vertauschung, nothwendig werdende Rectificirung des Matrikular-Anschlages darbieten, vielen Zeitaufwand erfordern, wenn nächstdem erst solche Vorschläge zur weitem Prüfung der respectiven Höfe verstellt blieben. Weit mehr Sicherheit, mit Rücksicht auf eine möglichst gleiche Vertheilung der zu übernehmenden Last, und auf schnelle Ausführbarkeit, biete das Fortbestehen der Sustentationskasse dar, so wie auf diesem Wege auch die schnellste Hilfe geleistet werden könnte, indem die Mittel dazu theils aus den noch ferner zu leistenden Beyträgen, theils aus den kammergerichtlichen Aktivkapitalien herzunehmen stünden; und wenn von letzteren etwa eine jährliche Summe von 10,000 Rthl. oder 18,000 fl. rheinisch verwendet würde, so möchte der weitere Unterstüßungsbeytrag nach Maßgabe des bisherigen Matrikular-Anschlages verhältnißmäßig sehr abgemindert werden können.

Wenn diese Art, die Pensionen zu berichtigen, Genehmigung fände, so werden deßhalb noch hier vier Vorschläge zur Aufmerksamkeit empfohlen:

1. Die Berechnung über die Einnahme der Kammerzieher-Rückstände und deren Verwendung ganz von der Berechnung der laufenden Pensionsausgaben getrennt und besonders zu führen;

2. Die sich ergebenden Sterbefälle und die daher entstehende Minderung der Exigenz, müßten halbjährig bey der noch zu bezeichnenden Behörde angezeigt werden, um darnach auch die Matrikularbeyträge verhältnißmäßig abzumindern;

3. Die jährlich abzulegende Rechnung wäre der Revision und Superrevision zu unterwerfen, dazu allenfalls aus drey sachverständigen kammergerichtlichen Individuen eine Commission anzurufen, und von dieser ein Exemplar der jedesmaligen Jahresrechnung an die Bundesversammlung einzusenden;

4. Zu etwa erforderlicher Erstattung von Berichten und Gutachten über Gegenstände dieses kammergerichtlichen Sustentationswesens und der dabey allenfalls eintretenden Anstände würde ein dazu sich eignendes kammergerichtliches Individuum zu ernennen, so wie die Behörde zu bestimmen seyn, an welche solche Berichte zu erstatten wären.

Der Schluß dieses Exhibiti ist noch dahin gerichtet, um die Angaben in der bekannten Vorstellung des Advokaten Dieß zu widerlegen, und die Ansprüche des Kanzley-Personals zu vertheidigen.

Wenn der Exhibent hier allerdings die Schwierigkeiten, welche gegen die Uebnahme und Vertheilung der einzelnen zu pensionirenden Individuen in der wirklichen Ausführung als hinderlich oder zögerlich erscheinen, dargestellt, und statt dessen das Fortbestehen der Sustentationskasse, als den leichteren und schnelleren Weg gezeigt hat; so läßt sich bey jetziger Lage der Sache in die Prüfung dieser Fragen wohl nicht eher hereingehen, als bis die nach Anleitung der vertraulichen Sitzung vom 9. December v. J. von den respect. Höfen und Committenten bereits erbetenen Instructionen und Entscheidungen eingegangen seyn werden, wornach sich dann erst beurtheilen lassen wird, in wiefern die Vorschläge in diesem Exhibito anwendlich werden dürften. Inzwischen bleibt es jeder Gesandtschaft überlassen, ob sie es zweckdienlich findet, selbige gleichfalls noch weiter zur baldigsten Kenntniß der höchsten Committenten zu bringen.

No. 103. Ist ein Schreiben des vormaligen Kammergerichts-Advokaten und Procuratoren Eils, an den Kaiserlichen Königlich Präsidial-Gesandten, Herrn Grafen von Buol, um zu versichern, daß er zu der Abschickung des Advokaten Dieß nicht gestimmt, vielmehr die Zahlung desfalliger Kosten ausdrücklich verweigert habe, mithin die Schritte desselben ihm nicht einmal bekannt geworden; deßhalb will denn Supplicant aber selbst sein gegenwärtiges Bittschreiben ergehen lassen, worin er seine bisherigen Schicksale und jetzige Lage sehr umständlich angiebt, und daß er ungeachtet seiner Kränklichkeit, die ganze Zeit hindurch im Justizsenat und nachher im Stadtgericht

zu Weßlar ohne Besoldung gearbeitet habe; zum Schluß meynt er ebenfalls, daß die künftigen Alimente nach allen Rechtsbegriffen weit mehr, wie die rückständigen zu begünstigen wären und den Vorzug hätten, welches sich also auch wohl auf das Kanzley-Personale beziehen soll.

Es ist hier also auch bloß zu bemerken, daß der Supplicant bereits in dem Vortrage des Freyherrn von Gruben J. VI. bey der Exigenz für die Advokaten und Procuratoren zur 2. Klasse mit einer Pension von 800 fl. in Vorschlag gebracht ist, und daß er den Wunsch vorbringt, bey eintretender Gelegenheit in die erste Klasse hinaufzurücken.

No. 108. Johann Heinrich Zieseler bittet ebenfalls in einem Schreiben an den Herrn Präsidial-Gesandten, ihn in die Zahl der zu pensionirenden Protokollisten und Revisions-Notarien aufzunehmen, worunter er zur Zeit nicht verzeichnet steht, und führt als Beweggrund dazu an, daß er 22 Jahr, bis zur Auflösung des Kammergerichts, ein und andere Stelle dabey bekleidet habe, vor einigen Jahren aber des Pensionsbesitzes entsetzt wäre, weil er die Stelle als Schreibmeister an der dortigen Schule angenommen; er beruft sich hiebey auf das Zeugniß des Justizrath Kraus; auch meynt er, daß von den 10 ausgeführten Protokollisten einer die Stelle eines dortigen Kreis-Kommissions-Secretärs erlangt, und er also für denselben einrücken könnte.

Ueber das Verhältniß des SupPLICANTEN und in wiefern hinlängliche Ursache vorhanden, daß bey der Ausführung der fürs Künftige zu pensionirenden Protokollisten auf ihn nicht Rücksicht genommen, möchte vielleicht die nähere Auskunft noch zu verlangen seyn.

No. 109. Vorstellung der Wittve des verstorbenen Advokaten und Procurators Schick zu Weßlar, worin dieselbe für sich und ihre drey Kinder bittet, daß der in dem Vortrag des Freyherrn von Gruben J. 21. gemachte Vorschlag, daß den sechszehn noch lebenden Advokaten und Procuratoren, anstatt ihrer für die vergangene Zeit berechneten Pensions-Rückstände, sogleich der Betrag eines ganzen Jahres supererogatorisch bewilliget würde, auch auf sie erstreckt werden möchte, da ihr Ehemann im November 1813. verstorben wäre, und weil er gegen Andere die für dürftiger gehalten zurück gesetzt worden, einen bedeutenden Rückstand von 2280 fl. zu fordern habe; sie führte hierbey auch noch die Verdienste an, welche ihr verstorbenen Vater, der Geheim Rath von Hoffmann, um das deutsche Justizwesen gehabt.

Wenn auf diese Bitte überhaupt noch Rücksicht genommen werden sollte, so würde auch darüber Auskunft vorher einzuholen seyn, in wiefern die SupPLICANTIN mit ihren Kindern einer solchen ausgedehnten Unterstüßung wirklich bedarf.

No. 110. Der vormalige Reichskammergerichts-Advokat und Procurator Helfrich zeigt an, daß er den Advokaten Dieß bey dessen nachträglicher Denkschrift, wodurch er die Besoldungs-Rückstände des Kanzley-Personals bestritten, nicht bevollmächtigt, sondern sich feyerlichst gegen die Absendung verwahrt, mithin solche keinesweges für sich anerkennt.

No. 111. Molitor, ehemaliger Copist am Kammergericht bittet, nachdem er früher dreyßig Jahre in dieser Stelle gedienet, wiederum unter die Zahl des zu pensionirenden Kanzley-Personals aufgenommen zu werden, nachdem die Anstellung, welche er inzwischen von dem Fürsten Primas bey dem dortigen Landes-Archiv mit Beybehaltung seiner damaligen Pension und einer jährlichen Zulage von 150 fl. erlangt, mit nächstem bey der Organisation des neuen Kreisgerichts aufhören würde. SupPLICANT steht wohl aus diesem Grunde auch in dem Verzeichniß der zu pensionirenden Kammergerichts-Kanzley-Personen J. V. nicht mit aufgeführt.

No. 112. Franz Philipp Krefer, ehemaliger Kammergerichts-Taxeinnehmer und Copist, jetziger Stadtgerichts-Secretär zu Weßlar, trägt gleichfalls darauf an, unter die Pensionisten vom Kanzley-Personal, worunter er sich nicht befindet, mit aufgenommen zu werden, weil er seit 1789 die Copistenstelle bey dem Kammergericht versehen, und zwar 1809 als Secretär bey dem jetzigen Stadtgericht dort angestellt ist, aber überhaupt nur eine Dienstentlohnung von 832 fl. hat. Eben diese bleibende Dienstentlohnung scheint aber wohl eine hinreichende Ursache zu seyn, warum SupPLICANT nicht weiter auf die Liste des zu pensionirenden Kammergerichts-Kanzley-Personals mit aufgenommen werden können.

No. 113. Der vormalige Copist des Kammergerichts, Georg Adam Schäfer, steht zwar auf solcher Pensionen-Liste Z. V.; allein statt daß die übrigen Copisten dort mit 300 fl. angesetzt sind, ist er es nur mit 200 fl., weil er noch von dem Fürsten Primas eine Stelle bey der dortigen Accise erhalten, wovon die fixe Besoldung in 100 fl. besteht, welche Summe ihm also bey seiner jetzigen Pension in Abzug gebracht wird. Er bittet nun, da er seit 1782. bey dem Kammergericht gedient und in einem Alter von 65 Jahren dem Dienst bey der Accise nicht lange mehr würde vorstehen können, ihm ohne jenen Abzug von 100 fl., die volle Pension zu 300 fl. zukommen zu lassen.

Nach diesem kurzen Vortrag über die betreffenden Eingaben scheint es, als wenn die darunter befindlichen Nummern 94. 103. 108. 109. 111. 112. und 113. noch eine weitere Auskunft über die nähern Umstände und Lage der Supplicanten, und etwanige Vorschläge um sie darnach zu bescheiden, erforderlich machen, und möchte ich daher anheim geben: die genannten Stücke und vielleicht auch alle künftigen dergleichen Exhibita zu diesem Endzweck den beyden Herren Commissariis zugehen zu lassen, welche zur völligen Berichtigung dieses Sustentationswesens überhaupt in der siebenten Sitzung bestellt sind, und darüber noch ihren Schlußbericht und Definitivantrag abzustatten haben.

Frankfurt den 16. Januar 1817.

Plessen.

## Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

### Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20ten Jänner 1817.

In Gegenwart

(wie in der zweiten Sitzung vom 16. Jänner 1817.)

§. 19.

Anzeige der Fürstlich Waldeckischen, Schaumburg-Lippe, und Lippe'schen Bundesgesandtschaft, über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts.

**Präsidium:** eröffnet, der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freyherr von Leonhardi, habe geäußert, wegen der Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes für Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe, eine Erklärung zu Protokoll geben zu wollen, wozu man also demselben Gelegenheit gebe.

Herr Geheime Rath Freyherr von Leonhardi, giebt hierauf zu Protokoll:

In Gemäßheit des gnädigsten Auftrags der Hochfürstlichen Häuser Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe, habe ich die Ehre, diese hohe Versammlung davon in Kenntniß zu setzen, daß die gedachten hohen Häuser sich mit dem Herzogthum Braunschweig zu Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes vereinigt haben, welches bereits am 2. Januar d. J. zu Wolfenbüttel förmlich eröffnet worden ist.

Meine Durchlauchtigsten Committenten erkennen die gefällige Bereitwilligkeit, mit welcher die Herzoglich Braunschweigische Regierung Höchst-Ihnen bey dieser Angelegenheit entgegen gekommen ist, und sind erfreut, im Stande gewesen zu seyn, den die Organisation der Rechtspflege in der 3. Instanz betreffenden 12. Artikel der deutschen Bundesakte, für Höchst-Ihre Lande so zweckmäßig und sobald in Vollzug zu setzen.

Der Königlich Hannöversische Herr Geheime Rabinetsrath von Martens, als Bevollmächtigter zur Führung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Voti am Bundestage, tritt der Namens der Hochfürstlichen Häuser Waldeck und Pyrmont, Lippe, Dettmold und Schaumburg-Lippe der hohen Bundesversammlung gemachten Anzeige mit dem Bemerkten bey: daß obwohl nach dem Artikel 12. der Bundesakte von Seiten der Herzoglich Braunschweigischen Landesregierung die Beybehaltung des für das Herzogthum Braunschweig bis lang schon bestandenen Gerichts dritter Instanz, eine Vereinbarung mit andern Landes-Regierungen nicht erfordert hätte, dennoch gedachte Landes-Regierung zu dem erfolgten Beytritt der Fürstlichen Häuser Waldeck und Pyrmont, Lippe, Dettmold und Schaumburg-Lippe sich gern bereitwillig erzeigt habe;

und theilt zugleich die über die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel Herzoglich Braunschweigischer Seits unterm 13. December v. J. erlassene Verordnung beygehend der hohen Bundesversammlung mit.

**B e s c h l u ß :**

Die Anzeige von dem Beytritte der Fürstlichen Häuser Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe zu dem Oberappellationsgerichte zu Braunschweig dient zur Wissenschaft; die hierüber ergangene Herzoglich Braunschweigische Verordnung aber wird unter Z. 7. zu den Akten gelegt.

**§. 20.**

Beschwerde des Obristlieutenants Freyherrn von Rheins, wegen verweigerter Justiz und von Fürstlich Waldeckischen Behörden an ihm begangener ungeahndet gebliebener Mißhandlungen.

**Präsidium.** Da der so eben gemachten Anzeige zufolge, für das Fürstenthum Waldeck ein Oberappellationsgericht bestellt worden sey, so trage Präsidium darauf an, den Obristlieutenant, Freyherrn von Rheins, mit dem zum §. 6. des ersten Protokolls vorgetragenen Gesuche in den Weg Rechts zu verweisen.

Sämmtliche Stimmen traten diesem Antrage bey, daher

**B e s c h l u ß :**

Daß nunmehr nach erfolgter offizieller Anzeige von Eröffnung des Oberappellationsgerichts der Obristlieutenant, Freyherr von Rheins, mit seiner Beschwerde an dasselbe zu verweisen sey.

Die Versammlung ging hiernächst zu einer vertraulichen Besprechung über.

Graf von Buol-Schauenstein.  
 Goltz.  
 Rechberg.  
 Görz.  
 Martens.  
 Mandelsloh.  
 Freyherr von Berstett.  
 von Carlshausen.  
 von Harnier.  
 Freyherr von Gagern.  
 Hendrich.  
 Plessen, und ex substit. für den Freyherrn  
 von Eyben.  
 von Berg.  
 Leonhardi.  
 Hach.

**B e y l a g e**

zu dem

**Protokolle der dritten Sitzung vom 20. Jänner 1817.**

7.

Verordnung wegen eines mit den Fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe zu Wolfenbüttel zu errichtenden gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts.  
 d. d. Braunschweig, den 13. December 1816.

**G**eorg, von Gottes Gnaden Prinz-Regent des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, auch des Königreichs Hannover, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg &c. In vormundschaftlicher Regierung Unsers vielgeliebten Veters, Herrn Karl, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg &c.

Demnach die Fürstlichen Häuser Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts sich vereinigt, und zu diesem Zwecke auf eine Verbindung mit dem hiesigen Herzogthume angetragen, auch Wir Uns nunmehr mit den vorgenannten Häusern dieserhalb vereinigt und wegen Errichtung dieses höchsten Gerichts in Wolfenbüttel, so wie auch dessen vorderfamster Installirung und Eröffnung, das Nöthige abgeschlossen und verabredet haben; so wollen Wir solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, und deshalb Folgendes hiedurch verordnen:

§. 1. Mit dem zweyten Januar k. J. gehen die Geschäfte der bisherigen Appellations-Commission, als höchster richterlicher Instanz für die hiesigen Lande, an das an diesem Tage sofort in Wirksamkeit tretende Ober-Appellations-Gericht über.

Die bisherigen Mitglieder der Appellations-Commission und die von den obengenannten Fürstl. Häusern benannten beyden Räte treten als Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts in dasselbe ein.

Die zeither bey der Appellations-Commission angestellt gewesenen Procuratoren versehen auch von dem gedachten Zeitpunkte an, bis auf Weiteres, das Amt der Procuratoren bey dem Ober-Appellations-Gerichte.

§. 2. Das Gericht wird den Namen führen: Ober-Appellations-Gericht des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe.

§. 3. Dieses gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht wird die Appellationen von dem Landesgerichte und den Obergerichten der genannten Fürstenthümer annehmen, und zwar in denen nach den Gesetzen und dem Herkommen eines jeden Landes dazu geeigneten Fällen.

§. 4. Auch sollen Beschwerden über verweigerte und verzögerte Justiz gegen das hiesige Landesgericht und die Obergerichte der benannten Fürstenthümer bey demselben angebracht und von ihm Beförderungsschreiben und nöthigenfalls Strafbefehle an diese Gerichte erlassen werden können.

§. 5. Sämmtliche für die Appellations-Commission erlassene und in Hinsicht des Verfahrens und Prozeßganges, auch der Sporteln für diese geltenden Verordnungen, sind bis auf Weiteres und bis zur Publikation einer gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, auf deren baldige Erlassung Bedacht genommen werden soll, in allen an dasselbe gelangenden Rechtsfachen auch für das Ober-Appellations-Gericht gültig.

Dasselbe hat die Rechtsfachen, welche zu seiner Entscheidung gebracht werden, nach den Gesetzen und Ordnungen, auch rechtmäßigen Gebräuchen und Gewohnheiten eines jeden Landes, woher die Berufungen an selbiges gelangen, zu beurtheilen und darin zu erkennen.

§. 6. Sämmtliche bey der Appellations-Commission anhängige Prozesse gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich am 2. Januar k. J. befinden, an das Ober-Appellations-Gericht über, und sind in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung vor demselben fortzusetzen.

§. 7. Die Vollstreckung der Erkenntnisse des Ober-Appellations-Gerichts soll alhier durch das Landesgericht und in den andern Fürstenthümern durch die in selbigen angeordneten Obergerichte besorgt werden.

Sämmtliche Gerichte und betreffende Behörden, so wie überhaupt alle diejenigen, welche dieses angeht, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 13. December 1816.



Auf höchsten Special-Befehl.

Graf von der Schulenburg.  
von Schmidt-Phiseldack.  
von Schleinitz.

## Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

### Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 23ten Jänner 1817.

#### In Gegenwart

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich Königlich wirklichen Geheimen Raths,  
Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preußens: des Königlich wirklichen Geheimen Staats- und Kabinetts-  
Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;
- Von Seiten Baierns: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen  
von Rechberg und Rothenlöwen;
- Von Seiten Sachsens: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen  
von Schlik, genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlich Geheimen Kabinettsraths, Herrn von  
Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlich Staats-Ministers, Herrn Grafen  
von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths,  
Freyherrn von Berstett;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten,  
Herrn von Carlshausen;
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen  
Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem  
Königlich Dänischen, Herzoglich Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherren  
von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirtten Großherzoglich Mecklenburg-  
Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von  
Plessen;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des  
Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;
- Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser:  
des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;
- Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich Hannöverschen  
Geheimen Kabinetts-Raths, Herrn von Martens;
- Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:  
des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und  
Staatsministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburger, Anhalts und Schwarzburger: des Herzoglich Holstein-Oldenburgerischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Neuf, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Rathes, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Senators Dr. Hach;

und meiner des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors, von Handel.

### §. 21.

Substitution des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, für die Herzoglich Holstein und Lauenburgische Stimme.

**Präsidium:** zeigt an, daß der Königlich Dänische Herr Gesandte, von Eyben, wegen Unpäßlichkeit verhindert sey, dieser Versammlung beyzuwohnen, und daher den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, substituirt habe.

### §. 22.

Berathung über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

Der präsidirende Herr Gesandte trägt vor:

Da die zur Berathung über die organischen Einrichtungen in Rücksicht auf die militärischen Verhältnisse des Bundes anberaumte Verlaßfrist bereits abgelaufen ist, so glaube ich nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß nunmehr entweder zur Eröffnung des Protokolls zur förmlichen diesfälligen Abstimmung zu schreiten, oder sich, was mir bey der in Frage stehenden hochwichtigen Materie und dem Umstande der noch zur Zeit von mehreren Seiten nicht eingegangenen Instructionen zweckmäßiger scheint, dahin zu vereinbaren seyn wolle, vorläufig auf die thunlichste Beschleunigung der zu ertheilenden Weisungen überhaupt, und insbesondere derjenigen anzutragen, welche die Festsetzung der Matrikel, welche allerdings als die erste Bearbeitung angesehen werden dürfte, zunächst erfordern.

**Preußen:** erklärt sich für den zweyten Theil der Präsidial-Proposition, wodurch die Instructionen beschleunigt und der Abschluß befördert würde.

**Baiern:** tritt dem Präsidialvorschlage und dem Königlich Preussischen Voto unter der Erklärung bey, daß die Königlich Baiersche Gesandtschaft schon mit Instruction versehen und zum Abstimmen bereit sey; äußert aber auch zugleich den Wunsch, einstweilen in vertraulichen Besprechungen über die Grundsätze, wornach eine Matrikel zu entwerfen sey, übereinzukommen.

**Sachsen:** tritt dem Präsidialantrage auf Beschleunigung der Instructionen bey, und findet die von Baiern vorgeschlagene Vorbereitung der Matrikel in vertraulichen Besprechungen angemessen.

**Hannover:** ist mit dem Präsidio einverstanden, daß auf thunliche Beschleunigung der Instructionen über die Militärverhältnisse des Bundes anzutragen sey; glaubt auch, daß nach dem Antrage der Königl. Baierschen Gesandtschaft, um divergirenden Meynungen entgegenzukommen, die Grundsätze über die aufzustellende Matrikel in vertraulichen Besprechungen vorbereitet werden könnten.

**Württemberg:** mit dem Präsidialantrage und Preußen.

**Baden, Kurhessen, und Großherzogthum Hessen:** nach dem Präsidialantrage und mit der von Baiern vorgeschlagenen Modification.

**Dänemark,** wegen Holstein und Lauenburg: s. Mecklenburg.

**Niederlande,** wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Oesterreich und Preußen, mit der von Baiern angetragenen Modification.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: nach dem Präsidialantrage und wie Preußen, auch in soferne es sich von Aufstellung der Grundsätze über die Matrikel im Allgemeinen handle, mit Baiern einverstanden.

**Braunschweig und Nassau:** wie Oesterreich und Preußen.

**Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg, Strelitz,** für sich und aus Substitution für Holstein und Lauenburg: ist mit dem Präsidialvortrag einverstanden, hält es jedoch, nach der Bemerkung in der Königlich Baierschen Abstimmung zur baldigsten wünschenswerthen Beförderung dieser wichtigen Angelegenheit für dienlich, daß die dabei unterzulegenden allgemeinen Grundsätze ungesäumt in vertraulichen Besprechungen zuvor noch näher erörtert, und so auch die von den höchsten Höfen zu erwartenden Instructionen gehörig vorbereitet werden.

**Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg:** ist mit Oesterreich und Preußen unter dem von Baiern ausgedrückten Wunsche, wegen vorbereitender Besprechungen über die Matrikel, einverstanden.

**Hohenzollern, Liechtenstein, Neuf, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck:** wie Oldenburg.

**Die freyen Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:** Desgleichen.

### B e s c h l u ß:

Daß wegen der Militärverhältnisse des deutschen Bundes vorläufig auf die thunlichste Beschleunigung der Instructionen und insbesondere derjenigen anzutragen sey, welche zunächst die Festsetzung der Matrikel erfordern, indessen aber in vertraulichen Besprechungen die aufzustellenden Grundsätze im Allgemeinen vorzubereiten seyen.

### §. 23.

Reihenfolge der Bundestags-Geschäfte.

**Präsidium.** Die zur Begutachtung der Reihenfolge der Bundestags-Geschäfte in der vierten Sitzung vorigen Jahrs ernannte Commission sey Willens eine vorläufige Aeußerung hierüber abzugeben, wozu man Gelegenheit geben wolle:

Diesem gemäß eröffnet der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, Namens der Commission, und in Abwesenheit des durchaus mit ihm einverständenen Herrn Gesandten, Freyherrn von Eyben. Die Commission, welche zur Abstattung eines gutachtlichen Vortrags über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung ernannt worden, hat sich sofort mit diesem wichtigen Gegenstand sorgfältig beschäftigt, ist aber theils durch anderweitige Aufträge in der Vollendung ihrer Arbeit aufgehalten, theils durch die Rücksicht auf die bereits vorliegende Bestimmung einiger vorderst in Berathung zu nehmenden Gegenstände bewogen worden, die Abstattung des besagten Vortrags bis jetzt auszusetzen; sie hofft aber im Stande zu seyn, die Hauptgrundsätze ihrer gutachtlichen Meynung nächstens dieser hohen Versammlung vorzulegen. Denn obgleich die Bundesakte, insonderheit im 10. Artikel eine bestimmte Vorschrift zu enthalten scheint; so ist der Umfang und die Wichtigkeit der dort benannten Gegenstände doch von der Art, daß es ihrer Natur nach nicht möglich wird, alle zuerst oder zu gleicher Zeit vorzunehmen, vielmehr also eine sorgfältige Erwägung erforderlich ist, welche derselben nach ihrem Zweck und der Lage der Umstände vorzugsweise oder auch gemeinschaftlich zu behandeln seyn dürften.

Die Bereitwilligkeit der erwähnten Commission, das von ihr gefälligst übernommene Gutachten demnächst zu erstatten, wurde dankbar anerkannt.

### §. 24.

Vorstellung der Wittve Theresia Wierges und Lucia Kresten, aus Neu-Dörfchen bey Thal-Ehrenbreitstein.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburg, Anhalt und Fürstlich Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: trägt die Vorstellung der Wittven Theresia



Wierges und Lucia Kressen aus Neu-Dörfchen bey Thal: Ehrenbreitstein, Z. 59. (1816.) des Einreichungs-Protokolls vor, worin dieselben um Ersatz für ihr in Grund geschossenes auf 450 Rthl. abgeschätztes Haus bitten.

Der Herr Referent äußert, daß der Ruin des besagten Wohnhauses ohne Zweifel im Laufe des letzten Reichskriegs erfolgt sey; es wäre jedoch nicht abzusehen, auf welche Weise das deshalb an die Bundesversammlung gerichtete, übrigens in faktischer Hinsicht sehr unvollständige und durchaus mit nichts bescheinigte Gesuch sollte begründet werden können. Wäre dieses wirklich der Fall, so würde die gegenwärtige Regierung der Supplikantinnen sich für dieselben gewiß gern und unter Mittheilung der erforderlichen Aufklärungen verwenden, an welche sie folglich zu verweisen wären.

Sämmtliche Herren Gesandten waren damit einverstanden; daher

**B e s c h l u ß:**

Daß die Wittwen Theresia Wierges und Lucia Kressen zu Neu-Dörfchen bey Thal: Ehrenbreitstein mit ihrem Gesuche um Schadenersatz wegen des abgebrannten Wohnhauses an ihre Regierung zu verweisen seyen.

**§. 25.**

Anzeige des Bevollmächtigten des Freyherrn von Münchhausen als Landcommenthur der deutschen Ordensballey Sachsen, jetzt dessen Erben.

Ebender selbe: legt die Anzeige vor, welche der Bevollmächtigte des Freyherrn von Münchhausen als Landcommenthur der deutschen Ordensballey Sachsen, jetzt der nachgelassenen Erben desselben, unter Z. 15. 1817. des Einreich. Protokoll übergeben hat, und ist des Dafürhaltens, daß, da diese Anzeige von dem Absterben des Freyherrn von Münchhausen, und den Ansprüchen, welche die Erben auf den Pensionsrückstand machen, keinen Einfluß auf den in der 12. Sitzung v. J. zu §. 50. des Protokolls genommenen Abschluß hätten, diese Schrift lediglich ad acta zu legen sey.

Unter allgemeinem Einverständnisse wurde

**b e s c h l o s s e n:**

Die Anzeige des Bevollmächtigten des nun verstorbenen Freyherrn von Münchhausen ad acta zu legen.

**§. 26.**

**Einreichungs-Protokoll.**

Das Einreichungs-Protokoll von Zahl 16. bis 27. einschließend wurde verlesen und

**b e s c h l o s s e n:**

Diese neuen Eingaben dem in der 2. Sitzung d. J. erwählten Ausschusse zuzustellen.

Hierauf ging die Versammlung zu einer vertraulichen Besprechung über.

Graf von Buol: Schauenstein.

Golk.

Rechberg.

Görk.

Martens.

Mandelsloh.

Freyherr von Berstett.

von Carlshausen.

von Harnier.

Freyherr von Gager.

Hendrich.

Plessen, und ex substit. für den Freyherrn von Eyben.

von Berg.

von Leonhardi.

Sach.

**Protokoll der deutschen Bundesversammlung.**

**F ü n f t e S i ß u n g,**

Am 27ten Januar 1817.

**W a r e i n e v e r t r a u l i c h e S i ß u n g.**

**S e c h s t e S i ß u n g.**

Geschehen, Frankfurt den 30ten Januar 1817.

**I n G e g e n w a r t**

**(wie in der vierten Sitzung vom 23. Januar 1817.)**

**§. 27.**

**Sustentationsangelegenheit der überrheinischen Geistlichen.**

**Präsidium.** Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte habe geäußert, in der Sustentationsangelegenheit der überrheinischen Geistlichen eine Erklärung abgeben zu wollen, wozu man also das Protokoll eröffne.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Nachdem ich in der vierzehnten Sitzung des vorigen Jahres zugesichert habe, bey der Frage:

«Ob der Junius 1815. oder der Junius 1816. zum Termin der Uebertragung für die Pensionirten von Lüttich und Stablo anzunehmen sey;»

die Gründe für und wider, nach meiner individuellen Ansicht, treulich in Brüssel vorzutragen, und auch glaube dieses erfüllt zu haben; so hat doch die Sache den hier gewünschten Ausgang nicht genommen, daß nämlich mein Hof das Uebergewicht der damals hier in der Versammlung angeführten Gründe für die Annahme des Junius 1815. zugegeben hätte; sondern man ist bey der andern Ueberzeugung stehen geblieben. Ich werde daher im Fall seyn, die Sache ferner schriftlich im Sinn meiner Instructionen auseinander zu setzen.

Oesterreich. Wenn sich diese Erklärung nur insofern auf den Art. XV. der Akte gründen kann, als dieselbe die Regulirung des betreffenden Gegenstandes binnen einer Jahresfrist vorschreibt; so scheint mir, daß der wahre Umstand, daß diese Regulirung schon im zweyten Monate nach der Eröffnung des Bundes bereits so vollständig statt gehabt hat, als es nur immer von ihm abhängen konnte, mit so gerechterer Zuversicht dagegen geltend gemacht werden müsse, als im Entstehungsfalle durchaus nicht abzusehen ist, wie den Leidenden geholfen werden könnte,

zu deren längerem Unterhalt die Doppelpräbendierten länger, als bis zur wirklich erfolgten Besignahme des linken Rheinufers anzuhalten, keine Art rechtlichen Titels gedacht werden kann. Es stehe daher gewiß von den bereits aus eigener Bewegung erklärten und von dieser Versammlung verdankten billigkeitvollen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs der Niederlande mit allem Fuge zu erwarten, daß Allerhöchst Diefelbe gerne erlauben werden, Ihnen das mitleidenswertheste Verhältniß so vieler unschuldigen Opfer näher vorzulegen und daß hierauf eine Ihrer Großmuth und unserm darauf beruhenden Vertrauen entsprechende Entschliebung erfolgen werde.

Sämmtliche übrigen Stimmen traten Oesterreich vollkommen bey.

Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern: gab hierauf seine Bereitwilligkeit zu erkennen, diese Aeußerungen seinem Hofe pflichtmäßig einzusenden.

#### B e s c h l u ß :

Daß der Herr Gesandte Sr. Majestät des Königs der Niederlande angelegentlich zu ersuchen sey, Sr. Majestät die sich unter den gegebenen Umständen, bey näherer Erwägung des Art XV. der Bundesakte, auf diesen Artikel selbst gründende hoffnungsvolle Erwartung der Versammlung, daß Allerhöchst Diefelben sich den vorgeschlagenen Termin vom 1. Juny 1815. gefallen zu lassen geruhen mögen, vorstellen und sich eine derselben entsprechende großmüthige Entschliebung erbitten zu wollen.

#### §. 28.

Eingabe des Vikarius Eyrich zu Webhausen in Franken, dessen Schicksale in der Schweiz, auch Entschädigungsansprüche an Oesterreich, Rußland und die Schweizerische Eidgenossenschaft betreffend.

Präsidium: wolle zum Vortrage der Privatreklamationen Gelegenheit geben.

Der Königlich Württembergische Herr Gesandte, Graf von Mandelsloh: trug hierauf die unter Z. 2. des Einreichungs-Protokolls erwähnte Schrift des Vikarius Eyrich zu Webhausen bey Uffenheim in Franken, seine Schicksale in der Schweiz, Verdienste um das deutsche Vaterland, auch Ansprüche auf Entschädigung von Seiten Oesterreichs, Rußlands und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend, vor und bemerkt, daß da der ganze Vortrag des Verfassers nichts als eine Erzählung abentheuerlicher Thatfachen, die eben so verworren vorgetragen als unbesehnt dargelegt seyen, enthalte; dieselbe keine Berücksichtigung verdiene, sondern ad acta zu legen sey.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

#### B e s c h l u ß :

Die Schrift des Vikarius Eyrich lediglich ad acta zu legen.

#### §. 29.

Vorstellung der bey der vormals unmittelbaren mittelrheinischen Reichsritterschaft recipirten Advokaten und Prokuratoren Friedrich Dießsch und Johann Christian Hager zu Friedberg, ihren Unterhalt nach Auflösung der unmittelbaren freyen mittelrheinischen Reichsritterschaft betreffend.

Ebenderfelbe: erstattet Vortrag auf die unter Z. 3. eingekommene Vorstellung der bey der vormals unmittelbaren mittelrheinischen Reichsritterschaft recipirten Advokaten und Proku-

ratoren Friedrich Dießsch und Johann Christian Hager zu Friedberg, ihren Unterhalt nach Auflösung der unmittelbaren mittelrheinischen Reichsritterschaft betreffend.

Nachdem der Herr Gesandte den Inhalt dieser Schrift umständlich auseinandersetzte, äußerte derselbe sein Gutachten dahin, daß die Supplicanten nicht in die Klasse solcher Diener gehörten, die in Folge politischer Veränderungen Staatsämter verloren hätten. Als unbesoldete Advokaten und Prokuratoren der mittelrheinischen Reichsritterschaft hätten sie von dem zufälligen Verdienst gelebt, den ihre Partheyen leisten müßten, die ihre Hülfe in Anspruch nähmen. Wenn also auch die Auflösung der Reichsritterschaft vor Abfassung des Reichsdeputations-Hauptschlusses erfolgt wäre, so würden doch in keinem Falle die in diesem Hauptschlusse festgesetzten Normen auf die Supplicanten angewendet werden können. Eben so wenig spreche für dieses Gesuch die Analogie dessen, was in der Sustentationsache des vormaligen Reichskammergerichts in Vortrag gebracht worden sey.

Nicht aus rechtlichen, sondern aus Billigkeitsgründen solle für die Kammergerichts- und Prokuratoren gesorgt werden, und daß diese Billigkeitsgründe keine Anwendung auf ein Privatinstitut fänden, welches nur bey der mittelrheinischen Ritterschaft bestanden, manchen andern Kantons aber ganz fremd gewesen sey, bedürfe keiner weitern Ausführung. Die Supplicanten dürften daher mit ihrem Gesuche als unstatthaft abzuweisen seyn.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem Herrn Referenten bey und vereinigten sich dahin, daß da die Supplicanten nur um Verdienst gearbeitet, und die Erlaubniß zur Fortsetzung der Praxis in einem der theilhaftigen Länder wieder erhalten hätten, sie nicht als Pensionsberechtiget zu betrachten seyen.

#### B e s c h l u ß :

Daß die Prokuratoren der vormaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft, Friedrich Dießsch und Johann Christian Hager zu Friedberg, in Anbetracht, daß sie nur um Verdienst gearbeitet, auch die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Praxis in einem der theilhaftigen Staaten wirklich erhalten haben, als zu einer Pensionsforderung nicht berechtiget, abzuweisen seyen.

#### §. 30.

Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen u. dergl. betreffend.

Der Gesandte der freyen Städte, Herr Senator Dr. Hach: giebt aus Veranlassung einer nach Anleitung der vorläufigen Geschäftsordnung in der vertraulichen Sitzung als unstatthaft zurückgelegten Eingabe, verschiedene Vorschläge unter dem Titel: »Fromme Wünsche« enthaltend, folgende Aeußerung zu Protokoll:

Der 6. Artikel der deutschen Bundesakte bestimmt in Verbindung mit dem 7. Artikel die Form, welche bey den Beschlüssen der Bundesversammlung in Rücksicht gemeinnütziger Anordnungen befolgt werden soll. Dies setzt die Befugniß voraus, auf dem vorgezeichneten Wege gemeinnützige Anordnungen zu treffen.

Es war zu erwarten, daß dadurch veranlaßt, gleich Anfangs von manchen Seiten und aus verschiedenen Beweggründen Vorschläge und Anträge an die Bundesversammlung gelangen würden, von denen vielleicht die meisten keiner Aufmerksamkeit werth seyn mögen, die jedoch auch zum Theil geeignet seyn können, der deutschen Nation den wesentlichsten Nutzen zu gewähren.

Wie zweckmäßig und wohlthätig aber auch immer solche Vorschläge erscheinen, so dürfte doch eine richtige Würdigung des gegenwärtigen Standpunktes der Bundesversammlung bald zu der Ueberzeugung führen, daß es wenigstens in den meisten Fällen zur Zeit noch ganz unmöglich ist, sogleich darauf einzugehen, darüber zu berathen und endliche Beschlüsse zu fassen. Es

leuchtet von selbst ein, daß zunächst die Grundsätze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine inneren Verhältnisse geregelt seyn müssen, bevor gemeingültige Anordnungen für ganz Deutschland denkbar sind.

Zwar will der 10. Artikel der Bundesakte, daß jene Gesetze und diese Einrichtung das erste Geschäft nach der Eröffnung der Bundesversammlung seyn soll, und die Versammlung wird ihre Pflicht, der gegebenen Vorschrift nachzukommen, gewiß nie verkenne; allein es liegt in der Natur der Sache und der Verhältnisse, daß dennoch die große Aufgabe schwerlich sobald gelöst und erledigt seyn dürfte. Die Bundesakte hat Deutschland neu gestaltet und zugleich das große Werk so wenig vollendet, daß in jeder Beziehung die wichtigsten Fragen aufzuwerfen und zu beantworten sind. Nur mit der besonnensten Thätigkeit darf hiebey verfahren werden, um nicht auf die größten Schwierigkeiten und Hindernisse zu stoßen, und um Fehlgriffe aller Art zu vermeiden.

Es kommt hinzu, daß die Bundesakte selbst andern Verathungen, als denen über gemeinnützige Anordnungen, den Vorzug gegeben hat, und daß noch gar viele große und wichtige Gegenstände vorzunehmen sind, bis die Fragen erörtert werden können, ob ein gleichförmiges Gesetzbuch, gleiches Maß und Gewicht, derselbe Münzfuß, oder irgend eine andere an sich vielleicht sehr nützliche Einrichtung für ganz Deutschland möglich und heilsam sey?

Unter dessen ist nach der bisherigen Lage der Sache, bey dem Vortrage aus den an die Bundesversammlung gelangten Vorschlägen, kein anderer Weg möglich, als auf ihre Niederlegung ins Archiv anzutragen. Die zweckmäßigen und durchdachten Vorschläge trifft mit den verkehrtesten und ungereimten dasselbe Loos; sie werden der Vergessenheit hingegeben. Höchstens haben jene den Vorzug, daß darüber ein lobendes Wort gesagt, und die Durchsicht der Eingabe empfohlen wird. Dies Verfahren wird die Zahl der Anträge schwerlich vermindern, aber es führt dahin, daß die thörichten Vorschläge sich häufen und die bessern ausbleiben, ja daß auch die besten vielleicht niemals zum wirklichen Leben gelangen.

Um diesen Uebeln vorzubeugen, glaube ich darauf antragen zu müssen, daß einstweilen von der Präsidialkanzley der hohen Bundesversammlung ein Verzeichniß solcher Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weitem Prüfung werth geachtet sind, angelegt, auch dies Verzeichniß in der letzten Versammlung des Jahres vorgelesen, und dem Protokolle beygefügt werde.

Beehrt die hohe Bundesversammlung diesen Antrag mit ihrem Beyfall so werden künftig die Referenten in Beziehung auf die Eingaben, worin gemeinnützige Einrichtungen vorgeschlagen sind, bestimmtere Gesichtspunkte fassen, und indem sie die unausführbaren und oberflächlichen ohne weiteres ins Archiv verweisen, für die wahrhaft nützlichen und durchdachten, deren Ausführung aber wenigstens zur Zeit noch unmöglich ist, einen ehrenvollen und schützenden Platz in jenem Verzeichnisse ansprechen können.

Unter allgemeinem Einverständnis mit dem Antrage des Herrn Senators Hach und mit dem von dem Königlich Preussischen Herrn Gesandten gemachten Vorschlage, die wirklich zweckmäßigen gehaltenen Aufsätze unter sämtlichen Herren Bundesgesandten circuliren zu lassen, wurde

b e s c h l o s s e n :

Daß von der Bundespräsidialkanzley ein Verzeichniß der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weitem Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahres der Versammlung überreicht, dem Protokolle beygefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundesgesandtschaften in Umlauf gesetzt werde.

## §. 31.

### Einreichungsprotokoll.

Das Einreichungsprotokoll von Zahl 28. bis 37. wurde verlesen und beschlossen:

Die Eingaben unter Z. 28. und 37. den Herren Commissarien für die reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheiten, die übrigen aber dem in der 2ten Sitzung d. J. gewählten Ausschusse zuzustellen.

## §. 32.

### Anonyme Eingaben.

Auf die Präsidial-Erinnerung, daß es unschicklich sey, anonyme Eingaben bey der Bundesversammlung einzureichen, wurde

b e s c h l o s s e n :

Nicht unterzeichnete Eingaben künftig nicht mehr anzunehmen.

## §. 33.

### Geldvorschüsse zum Behuf der Bundeskanzley-Bedürfnisse.

Der Herr Gesandte, Freyherr von Leonhardi, zeigt an: daß von Fürstlich Reussischer Seite älterer Linie, 250 fl. zu der Bundeskanzley gezahlt und dadurch die Summe von 2000 fl., welche die zur 16ten Stimme gehörenden Fürstlichen Häuser übernommen hätten, ergänzt worden sey.

Die Versammlung gieng hiernächst zur vertraulichen Besprechung über.

Graf von Buol-Schauenstein.  
Golz.  
Rechberg.  
Görz.  
Martens.  
Mandelsloh.  
Freyherr von Berstett.  
von Carlshausen.  
von Harnier.  
Freyherr von Gager.  
Hendrich.  
Plessen, und ex substit. für den Freyherrn  
von Eyben.  
Berg.  
Leonhardi.  
Hach.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

**Siebente Sitzung,**

Am 3ten Februar 1817.

War eine vertrauliche Sitzung.

**Achte Sitzung.**

Geschehen, Frankfurt den 6ten Februar 1817.

In Gegenwart

(wie in der vierten Sitzung vom 23. Januar 1817.)

§. 34.

Vorstellung des Dekonomen Wilhelm Hofmann zu Marburg in Kurhessen, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume.

Nach eröffnetem Protokolle zu Erledigung der Privatrecclamationen, trug der Herzoglich Oldenburg, Anhalt und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg, die unter Z. 75. vom Jahr 1816. und Z. 20. vom Jahr 1817. eingekommenen Vorstellungen des Dekonomen Wilhelm Hofmann von Marburg in Kurhessen, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume vor; und erwähnte in der Geschichtserzählung, daß die von dem Dekonomen Hofmann in den Jahren 1811 und 1812 von der Verwaltung der Königlich Westphälischen Krondomains erkaufte Güter demselben am 18. August 1815. in dem ritterschaftlichen Steuerkataster des Oberfürstenthums Hessen erb; und eigenthümlich zugeschrieben worden seyen. Auch wäre derselbe durch ein Kurfürstliches Rescript vom 13. Oktober 1815. zur Entrichtung der Rittersteuern von diesen Gütern angehalten worden. Am 25. May 1816. aber habe eine Kurfürstliche Commission dem Reclamanten eröffnet, daß er gegen Ersatz des wirklich gezahlten Kaufgeldes und der etwa verwendeten Meliorationskosten, die erkaufte deutschen Ordensgüter, welche nach einer Kurfürstlichen Resolution vom 10. May 1816, als Staatsgüter nicht in den Händen von Privaten bleiben sollten, zurückgeben müsse.

Durch eine Kurfürstliche Verordnung vom 8. Oktober 1816. sey die Zurückziehung der während der feindlichen Besetzung veräußerten Güter des vormaligen deutschen Ordens, gegen Erstattung des Kaufschillings und der Meliorationen, so wie deren Räumung binnen 3 Monaten allgemein vorgeschrieben worden. Der Dekonom Hofmann gründe hierauf und auf den Umstand, daß er gegen die Kurfürstliche Verordnung bey den Landesgerichten kein Recht erwarten könne, die

Abtretung der in Frage stehenden Güter aber schon um deswillen verweigern müsse, weil er einen Theil derselben an mehr als 20 Individuen weiter verkauft habe, auch nur durch den fortgesetzten Besitz sich von den Folgen der während des Kriegs getragenen Lasten zu erholen hoffen könne, seine Beschwerde und die Bitte um Schutz in dem Besitze der erkauften Domainen.

In dem Gutachten erörtert der Herr Referent, daß es sich davon handle, einen Mann aus dem Besitze eines Gutes zu setzen, das derselbe von der vorigen Regierung erkauft habe, und ihm nach einer Verfügung der obersten Finanzbehörde des wiederhergestellten Regenten in dem ritterschaftlichen Kataster förmlich zugeschrieben worden sey, nun aber in Folge eines spätern Gesetzes entzogen werden solle; dieser Fall dürfte zu einer Verwendung der Bundesversammlung geeignet seyn, und es lasse sich mit Recht hoffen, daß die nähere Erwägung der in demselben vorkommenden ganz besonderen Umstände für den Supplikanten nicht ohne nützliche Wirkung seyn werde, wenn er die für ihn sprechenden Gründe Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen unmittelbar umständlich vortrüge. Daß er dieses gethan, habe er nicht einmal ausdrücklich angeführt, noch weniger bescheiniget; dazu wäre er also zuvörderst anzuweisen, und wenn dieses ohne Erfolg wäre, könne die Verwendung der Bundesversammlung billig eintreten.

**Oesterreich:** ist der Meynung, daß die Bundesversammlung nicht umhin könnte, sich alsobald zu Gunsten des Reclamanten zu verwenden, da unter andern die Kurfürstliche obere Staatsbehörde das Eigenthumsrecht desselben durch Zuschreibung in den ritterschaftlichen Steuerkataster u. s. w. anerkannt habe, und der diesfällige Steuerbeytrag auch wirklich bezogen worden sey, wenn nicht billig vorauszusehen wäre, daß namentlich in Rücksicht des angeführten auffallenden Umstandes einer nachgefolgten rückwirkenden Verordnung andere hier ganz unbekanntere Verhältnisse eingewirkt hätten, oder wirklich obwalteten. Es wäre daher der Dekonom Hofmann vor allem zuvörderst noch an seinen Landesherren zu verweisen, zugleich auch der Kurfürstliche Herr Gesandte von Carlshausen um bald gefällige nähere Aufklärung zu ersuchen und dann erst, wenn er gegen Erwarten dort nicht erhört würde, bleibe demselben unbenommen, seine durchaus zu bescheinigende Beschwerde, Vorstellung bey dieser Versammlung einzureichen.

Sämmtliche Stimmen traten Oesterreich bey, und auf die bey dieser Gelegenheit vorgelegte Eingabe des Dekonom Hofmann vom heutigen Tage (s. unten S. 39.), «worin derselbe dringend um Schutz gegen die von den Kurfürstlichen Commissarien angebrochte Exmission bittet»; äußerte in Folge des Antrages mehrerer Herren Gesandten, welchen alle übrigen beygetreten sind, der Kurfürstlich Hessische Herr Gesandte von Carlshausen, daß er sehr bereit sey, bey seinem höchsten Hofe diesem Antrage nämlich auf die Erhaltung des Besitzstandes für den Reclamanten zu entsprechen.

Der Vortrag des Herrn Gesandten von Berg wurde diesem Protokolle unter Z. 8. angefügt.

#### B e s c h l u ß :

Daß der Dekonom Hofmann zuvörderst an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen zu verweisen, ihm jedoch unbenommen sey, wenn er dort gegen alle bessere Erwartung der Bundesversammlung nicht erhört werden sollte, seine durchaus zu bescheinigende Beschwerdevorstellung bey dieser Versammlung einzureichen.

#### §. 35.

**Vorstellung von Caspar Ziegler, für sich und seine Ehefrau, geborne Dorn, zu Mainz; Bittschrift des Schiff- und Handelsmanns Jakob Hofmann und Consorten in Wörth, Königreichs Baiern, Fürstenthums Aschaffenburg, Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationskasse betreffend; und Vollmacht der Frau Wittwe Rief zu Aschaffenburg, auf Herrn Doktor Goll zu Frankfurt.**

Ebenderfelbe: legt die unter Z. 99. (1816.) und 32. (1817.) des Einreichungs-Protokolls eingetragenen Bittschriften vor, und zwar 1.) jene des Caspar Ziegler für sich und seine Ehefrau,

geborne Dorn, zu Mainz; dann 2.) des Schiff- und Handelsmanns Jakob Hofmann und Consorten in Wörth, Königreichs Baiern, Fürstenthums Aschaffenburg, Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationskasse betreffend; endlich die von dem Herrn Dr. Goll unter Z. 21. exhibirte Vollmacht der Frau Wittwe Rief zu Aschaffenburg, die Forderung derselben an die ehemalige Reichs-Operationskasse betreffend.

Nachdem der Herr Referent den Inhalt beyder ersten Vorstellungen ausführlich mitgetheilt hatte, bemerkte derselbe, daß sich nach und nach immer mehr Personen einfänden, welche von dem deutschen Bunde die Bezahlung der Schulden des untergegangenen Reiches erwarteten. Ob der deutsche Bund für die Schulden des deutschen Reiches zu haften habe? sey eine Frage, deren Erörterung vorerst noch aufgeschoben bleiben könne. Hier sey nur von Forderungen an die Reichs-Operationskasse die Rede, und da der Zustand der letzten Kasse dieser Art nicht officiell bekannt sey, so wäre schon bey zwey frühern Vorträgen (in der 5. Sitzung 1816, Beilage 13. in der 14. Sitzung 1816, Beilage 41), dafür gehalten worden, daß die Gesamtheit des Bundes, welche deshalb in Anspruch genommen werde, dergleichen Gesuche wenigstens nicht ganz unberücksichtigt lassen könne. Die gegenwärtigen Vorstellungen gehörten in diese Kategorie und Referent trage daher darauf an: sie zur Berichtserstattung und Einholung näherer Instruktionen anzunehmen; die Vollmacht der Frau Wittwe Rief auf Herrn Dr. Goll aber ad acta zu legen.

Gelegentlich dieses Vortrages wurde wiederholt der Wunsch geäußert, die Uebersicht sämtlicher Forderungen an die vormalige Reichs-Operationskasse, insbesondere aber jene der Privatforderungen zu erhalten, und der Kaiserlich Oesterreichische präsidentirende Herr Gesandte versicherte, diese bey seinem Allerhöchsten Hofe bereits nachgesucht zu haben, und neuerdings in Erinnerung bringen zu wollen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich dahin, das Resultat dieser Verwendung abzuwarten.

#### B e s c h l u ß :

Daß die Uebersicht sämtlicher Forderungen an die vormalige Reichs-Operationskasse abzuwarten, die Vorstellungen des Caspar Ziegler zu Mainz und des Handelsmanns Jakob Hofmann und Consorten zu Wörth, aber mit den übrigen zur Berichtserstattung und Instruktionseinholung anzunehmen; endlich die unter Z. 21. überreichte Vollmacht der Frau Wittwe Rief zu Aschaffenburg auf Herrn Dr. Goll dahier ad acta zu legen sey.

#### §. 36.

**Vorstellung des Freyherrn von Willweber, Schuldforderung an das Herzogliche Haus Sachsen-Hildburghausen betreffend.**

Der Gesandte der freyen Städte, Herr Senator Dr. Hach, erstattet Vortrag über die Vorstellung des Freyherrn von Willweber zu Münster, Schuldforderung an das Herzogliche Haus Sachsen-Hildburghausen betreffend, (s. Einr. Prot. Z. 19. 1817.) worin die in erwähnter Eingabe enthaltenen wesentlichsten Thatsachen ausgeführt werden, und der Antrag des Reclamanten dargestellt wird, die Akten der vormaligen Reichssubdelegations-Commission von Hildburghausen abzufordern, und eine neue Commission zur Regulirung des dortigen Schuldenwesens anzuordnen.

In dem Gutachten erörtert der Herr Referent, daß die Anträge von Privatpersonen in Beziehung auf Staatsschulden, wovon in den unter die Garantie des Bundes gestellten desfallsigen Verfügungen des Reichsdeputationschlusses nicht die Rede sey, auch nicht vor die Bundesversammlung gehörten. Es verstehe sich jedoch von selbst, daß in Fällen, da die Gültigkeit einer Forderung an irgend eine Regierung bestritten werde, ein anderer Weg zum Rechte zu gelangen geöffnet seyn müsse; und in sofern ein Staatsgläubiger sich über verweigerte Justiz zu beschweren Ursache hätte, dürfte allerdings nach einer richtigen Würdigung des Geistes der Bundesakte, diese Versammlung sich der Sache annehmen können und müssen; in dem vorliegenden Falle sey jedoch eine Justizverweigerung zur Zeit nicht nachgewiesen. Sey dagegen nur von einer unter-

lassen oder unvollständigen Befriedigung anerkannter aber nicht unter der Garantie des Bundes stehenden Forderungen die Frage, so scheint eine Einmischung von Seiten der Bundesversammlung auf den Antrag von Privatpersonen den bestehenden Verhältnissen nicht angemessen. Die hoffentlich bald in allen deutschen Bundesstaaten hergestellten landständischen Verfassungen müßten den eigenen Unterthanen dieser Staaten die Gewähr leisten, daß alles zu ihrer Befriedigung geschehe, was ohne Verletzung der wesentlichsten Staatszwecke geleistet werden könnte. Die Bewohner anderer Staaten aber würden nur die Verwendung ihrer Regierungen in jenem vor, ausgesetzten Falle nachsuchen können.

Es leide keinen Zweifel, daß jede Regierung in solchen Fällen befugt und geneigt seyn werde, sich ihrer Unterthanen anzunehmen, und wenn die unmittelbare Verwendung ohne Erfolg bliebe, die Vermittlung der Bundesversammlung anzusprechen.

Aus diesen Gründen hält der Herr Referent dafür, daß der Supplikant mit seinem Gesuche abzuweisen und ihm zu überlassen sey, in sofern die Gültigkeit seiner Forderungen an das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen bestritten werde, die geeigneten ihm unfehlbar offen stehenden gerichtlichen Wege einzuschlagen, und in soweit er sich über mangelnde Befriedigung anerkannter Forderungen beschweren zu müssen glaube, sich zunächst an seinen Landesherrn zu wenden.

Der Vortrag wurde unter Z. 9. diesem Protokolle angefügt.

Oesterreich: war der Meynung, daß Freyherr von Willweber ab, und an die ordentliche Gerichtsbehörde zu verweisen sey.

Sämmtliche übrigen Stimmen traten Oesterreich bey, daher

#### B e s c h l u ß :

Daß Freyherr von Willweber mit seinem Gesuche in Betreff einer Schuldforderung an das Herzogliche Haus Sachsen-Hildburghausen ab, und an die ordentliche Gerichtsbehörde zu verweisen sey.

#### §. 37.

Anordnung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes zu Jena für die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, dann die Fürstlich Reussischen Lande; dessen Eröffnung am 7. Januar d. J. und Großherzoglich Sachsen-Weimarische Oberappellationsgerichts-Ordnung.

Gelegenheitlich dieser Verweisung des Freyherrn von Willweber an eine Herzoglich Sächsische Obergerichtsbehörde giebt der Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Herr Gesandte von Hendrich folgende Erklärung zu Protokoll:

Von meinen höchsten Committenten ist mir befohlen worden, einer hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß zu Befolgung des Art. 12. der Bundesakte mit Beytritt des Fürstlich Reussischen Gesammthausen ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Jena niedergesetzt und den 7. Januar daselbst feyerlich eröffnet worden sey.

Von des Großherzogs von Weimar-Eisenach Königl. Hoheit sind mir zugleich mehrere Exemplare der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung mit der Anweisung zugesendet worden, solche zu überreichen und zu vertheilen.

Der Herr Gesandte der Fürstlich Reussischen Häuser älterer und jüngerer Linie, Freyherr von Leonhardi erwiedert hierauf:

Im Namen der Durchlauchtigsten Hochfürstlich Reussischen Häuser trete ich der eben, der hohen Bundesversammlung von dem Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Herrn Gesandten gemachten Anzeige, in Betreff des errichteten und am 7. Januar feyerlich eröffneten gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes zu Jena, bey.

#### B e s c h l u ß :

Unter dankbarer Anerkennung der gefälligen Anzeige, wie dem 12. Artikel der deutschen Bundesakte von Seite der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, dann der Fürstlich Reussischen Häuser älterer und jüngerer Linie Genüge geleistet worden sey, wäre die zugleich übergebene Großherzoglich Sachsen-Weimarische Oberappellationsgerichtsordnung in dem Archive zu hinterlegen.

#### §. 38.

Genehmigung der bey der Bundeskanzley vorläufig getroffenen Einrichtungen.

Der Großherzoglich Badische Herr Gesandte Freyherr von Berstett zeigt an, er habe von seinem höchsten Hofe den Auftrag erhalten, die Genehmigung der bey der Bundeskanzley getroffenen Einrichtungen zu erklären.

Sämmtliche übrigen Herren Gesandten, welche solche theils schon ausdrücklich erklärt, theils bisher nur die verabredeten Geldvorschüsse geleistet und davon die Anzeige zu Protokoll gemacht hatten, äußerten daß ihre Höfe und Committenten diese Genehmigung ebenfalls erteilt hätten.

#### B e s c h l u ß :

Dient zur Wissenschaft und Nachachtung.

#### §. 39.

#### Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Zahl 38. bis 45. wurde verlesen und beschlossen:

Die neuen Eingaben den betreffenden Commissionen zuzustellen.

Graf von Buol-Schauenstein.  
Solk, und ex subst. auch für  
Luxemburg,  
für Baiern ex substitutione  
und für Sachsen.

Görz.

Martens.

Mandelsloh.

Freyherr von Berstett.

von Carlshausen.

von Harnier.

Hendrich.

Plessen, und ex substitutione für  
Holstein und Lauenburg.

von Berg.

Leonhardi.

Hach.

*Loco dictaturae.***Beylagen**

z u d e m

**Protokolle der achten Sitzung vom 6. Februar 1817.****8.**

Vortrag des Herzoglich Holstein-Oldenburg, Anhalt und Fürstlich Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg, über die Vorstellung des Dekonomen Wilhelm Hofmann, zu Marburg im Kurhessischen, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume, Z. 75. (1816.) und 20. (1817.) des Einreichungs-Protokolls.

Der Dekonom Hofmann kaufte von der Verwaltung der Königlich Westphälischen Krondomänen einige vormalig dem deutschen Orden zugehörige Güter, nämlich:

1. Im Oktober 1811. das Dekonomiegut zu Marburg nebst Zubehörungen, wie auch ein Wohnhaus daselbst und einige Gartenstücke für 77000 Franks;
2. im Februar 1812. den Görzhäuser Hof und den dazu gehörigen Wald für 13,000 Franks, wie solches aus den in vidimirten Abschriften beygebrachten Kaufanträgen erhellet.

Die besagten Güter wurden, nach den der Vorstellung anliegenden Certifikaten des ritterschaftlichen Steuer-Commissariats vom 18. August 1815, dem Dekonomen Hofmann in dem ritterschaftlichen Steuerkataster des Oberfürstenthums Hessen erb- und eigenthümlich zugeschrieben. Durch ein Kurfürstliches Rescript vom 13. Oktober 1815. wurde derselbe zur Entrichtung der Rittersteuer von diesen Gütern angehalten.

Am 25. May 1816. wurde dem Dekonomen Hofmann durch eine Kurfürstliche Commission eröffnet, daß er gegen Ersag des wirklich gezahlten Kaufgeldes und der etwa verwendeten Meliorationskosten die erkaufte Deutschordens-Güter, welche nach einer Kurfürstlichen Resolution vom 10. May 1816, als Staatsgüter nicht in den Händen von Privaten bleiben sollen, zurückzugeben habe.

Am 8. Oktober 1816. erschien eine Kurfürstliche Verordnung, welche die Zurückziehung der während der feindlichen Besetzung veräußerten Güter des vormaligen deutschen Ordens, gegen Erstattung des Kaufpreises und der Meliorationen, allgemein vorschreibt und zugleich festsetzt, daß die Grundstücke binnen drey Monaten geräumt werden sollen.

Der Supplikant stellt nun vor, daß er die Abtretung der in Frage stehenden Güter schon um deswillen habe verweigern müssen, weil er einen Theil derselben an mehr als zwanzig Individuen weiter verkauft habe, auch sich außer Stande befinde, die gemachten Verbesserungen genau nachzuweisen, und überdies nur hoffen könne, durch den fortgesetzten Besitz von den Folgen der während des Krieges getragenen Lasten sich zu erholen. Gegen die Kurfürstliche Verordnung könne er bey den Landesgerichten kein Recht mehr erwarten. Er müsse daher die Bundesversammlung um Schutz in dem Besitze der erkaufte Domänen bitten.

Die Vorstellung des Dekonomen Hofmann enthält offenbar eine Beschwerde gegen seinen Landesherrn, und zwar darüber, daß derselbe ihm durch ein Gesetz sein wohlverworbenes und von den landesherrlichen Behörden selbst anerkanntes Eigenthum entziehen wolle, also über einen vermeyntlichen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt. Hierüber ein Urtheil zu fällen, und als Richter zwischen Herrn und Unterthan aufzutreten, ist der Bundesversammlung durch die Bundesakte nicht aufgetragen. Wenn indessen erst der 15. Artikel eben dieses Grundvertrages eine allgemeine Bestätigung der Gewaltthat, welche den deutschen Orden in den rheinischen Bundesstaaten vernichtete, zu erkennen giebt; so scheint es billig, wenigstens durch gütliche Verwendung manchen Schritten eine mildere Richtung zu geben, welchen die Wiederherstellung des Ordens unter angemessenen Bedingungen ohne allen Zweifel vorgebeugt haben würde. Zu einer solchen Verwendung aber möchte der vorliegende Fall wohl geeignet seyn. Ohne auf eine allgemeine Erörterung des hier in Betrachtung zu ziehenden Rechtsverhältnisses einzugehen, wird man es nicht mit Unrecht auffallend finden dürfen, daß einem Mann, dem seine während der feindlichen Besetzung dem Staate angefallenen und von der damaligen Regierung an ihn verkauften Güter nach einer Verfügung der obersten Finanzbehörde des wieder hergestellten Regenten in dem ritterschaftlichen Kataster erb, und eigenthümlich zugeschrieben worden sind, eben diese Güter in Folge eines späteren Gesetzes, wenn auch gegen Erstattung des Kaufpreises und erweislicher Verbesserungen, wieder entzogen werden sollen.

Wenn die Erhaltung des Staats eine solche Handlung der Machtvollkommenheit nicht erfordert; so möchte es schwer seyn, entscheidende Gründe für sie aufzufinden, und man darf mit Recht hoffen, daß die nähere Erwägung der in dem gegenwärtigen Falle vorkommenden ganz besondern Umstände für den Supplikanten nicht ohne nützliche Wirkung seyn wird, wenn er die für ihn sprechenden Gründe Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen unmittelbar umständlich vortragen wird. Daß er dieses gethan, hat er nicht einmal ausdrücklich angeführt, geschweige bescheinigt. Dazu wäre er also zuvörderst anzuweisen. Sollte seine Bemühung ohne Erfolg seyn, so würde eine Verwendung der Bundesversammlung billig eintreten können.

von B e r g.

9.

Vortrag des Gesandten der freyen Städte, Herrn Senators Dr. Hach, über die Vorstellung des Freyherrn von Willweber zu Münster, Schuldforderung an das Herzogliche Haus Sachsen-Hildburghausen betreffend. (Z. 19. 1817. des Einreichungs-Protokolls.)

Christian David Baron von Willweber und Allstädt zu Münster, hat in einer eben so weitläufigen als verworrenen und unvollständigen Darstellung sein Verhältniß zu dem Debitwesen des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen vorgelegt.

So weit sich aus einem solchen, überdies ganz einseitigen und von keinen Belegen unterstützten Vortrage abnehmen läßt, macht er sehr bedeutende Forderungen an das genannte Herzogthum, deren Gültigkeit wenigstens dem größten Theile nach bestritten wird. Es würde zu weit führen und dennoch von keinem Einfluß auf die Würdigung des Antrages seyn, wenn man alle einzelnen Thatsachen, wie sie vorgetragen sind, anführen wollte, daher nur Folgendes als wesentlich herausgehoben wird. Der Supplikant behauptet theils durch Erbrecht, theils als Cessionar und Mandatar aus verschiedenen von der vormaligen Regierung des Herzogthums Hildburghausen geschlossenen Anleihen, worüber die Obligationen aus den Jahren 1763 bis 1769 fast alle an Fuhaber lauten, an Kapitalien 1 Mill. 611,000 fl. Rh. in Anspruch nehmen zu können, weshalb schon im Jahr 1770. bey der damals angeordneten Kaiserlichen Commission liquidirt sey. Seit 1770. sollen dafür keine Zinsen bezahlt, mithin diese Zinsen zu der Summe von 3 Millionen

785,850 fl. Rh. angeschwollen seyn, so daß bis zum 1. Januar d. J. die ganze Forderung zu 5 Mill. 396,850 fl. Rh. berechnet wird, worüber sich die Urkunden zu Hildburghausen bey den Akten der Subdelegations-Commission befinden. Im Jahre 1805. habe der Supplikant sich an seinen Landesherrn, den König von Preußen, mit der Bitte gewandt, der König möge das Commissariat über diese Schuldsache zum Behuf eines Arrangements übernehmen, worauf ihm mittelst einer Cabinetsordre vom 10. December 1805. geantwortet worden: es sey in Erfüllung gegangen, worauf er hingedeutet habe. Se. Majestät haben das Commissariat übernommen; inzwischen habe Supplikant sich vorerst mit seinen ferneren Anträgen an die bestehende Subdelegations-Commission zu wenden, auch so lange bey selbiger zu verharren, bis die weitere Regulirung eingeleitet seyn werde.

Der Supplikant behauptet, die Hildburghausener Unterthanen haben seit 1770. eine Landeskreditsteuer bezahlen müssen, es sey aber den Gläubigern nichts davon zu Gute gekommen. Die durch Vernichtung des Reichsverbandes im Jahr 1806. zugleich aufgelöste kaiserliche Commission würde, wenn sie fortgedauert hätte, wohl ein Arrangement getroffen haben. Seit der mit dem Jahre 1806. eingetretenen unglücklichen Epoche habe er manche Schritte in der Sache gethan. Insbesondere habe er im Jahr 1808. als in Hildburghausen die Siegel und Schlösser der Behälter, worin seine Papiere befindlich gewesen, gewaltsam erbrochen worden, darüber schriftliche Beschwerde geführt, jedoch keine Antwort erhalten. Im Jahr 1814. habe er sich in Betreff seiner Forderungen an das Herzogliche geheime Rathskollegium gewandt, welches ihm zur Antwort gegeben: »die Obligationen verdankten ihre Entstehung und Verbreitung dem wucherlichen Verkehr einer Nothe von Verfälschern und verbrecherischen Menschen, existirten entweder gar nicht oder wären längst präkludirt.« Zugleich habe das geheime Rathskollegium ihn an die wegen des Schuldenwesens besonders ernannte Regierungs-Justiz-Deputations-Commission verwiesen, woran er sich auch im nämlichen Jahre noch zweimal gewandt habe, ohne bisher mit einer Antwort versehen zu seyn. Zuletzt habe er unterm 27. September v. J. unmittelbar an Se. Durchlaucht den regierenden Herzog eine dringende Vorstellung gerichtet, und darin bemerkt, daß er sich an die hohe Bundesversammlung wenden, und dieselbe um Hülfe und Fürsorge bitten werde, worauf ebenfalls keine Antwort erfolgt sey.

Er hält nun die Bundesversammlung befugt, die Hülfe zu leisten, die er zur Erhaltung des allgemeinen Credits und zu seinem eigenen Besten in Anspruch nimmt, indem er bittet, die Akten der Subdelegations-Commission von Hildburghausen abzufordern und eine neue Commission zur Regulirung des dortigen Schuldenwesens anzuordnen.

G u t a c h t e n.

Die Bundesakte hat im 15. Artikel nur dasjenige Schuldenwesen unter die Garantie des Bundes gestellt, worüber in dem Reichsdeputationschlusse vom 25. Februar 1803. Verfügungen getroffen sind. Sie hat der Bundesversammlung keine richterliche Gewalt und keine Aufsicht auf die finanziellen Verhältnisse der Bundesstaaten beygelegt. Daraus folgt unlängbar, daß die Anträge von Privatpersonen in Beziehung auf Staatsschulden, wovon in jenem Reichschlusse nicht die Rede ist, vor die Bundesversammlung nicht gehören. Es versteht sich von selbst, daß nach Aufhebung der Reichsgerichte in den Fällen, da die Gültigkeit einer Forderung an irgend eine Regierung bestritten wird, ein anderer Weg zum Rechte zu gelangen, geöffnet seyn muß, indem es unmöglich dem Schuldner selbst frey stehen kann, über die Gesekmächtigkeit der an ihn gemachten Forderung abzuspochen; und insofern ein Staatsgläubiger sich über verweigernde Justiz zu beschweren Ursache hätte, dürfte allerdings nach einer richtigen Würdigung des Geistes der Bundesakte diese Versammlung sich der Sache annehmen können und müssen; allein in dem vorliegenden Falle ist eine solche Justizverweigerung zur Zeit nicht nachgewiesen.

Wenn dagegen nur von einer unterlassenen oder unvollständig geleisteten Befriedigung anerkannter Forderungen, die nicht unter der Garantie des Bundes stehen, die Frage ist, so scheint eine Einmischung von Seiten der Bundesversammlung auf den Antrag von Privatpersonen den bestehenden Verhältnissen durchaus nicht angemessen zu seyn. Die hoffentlich bald in allen deutschen Bundesstaaten hergestellten landständischen Verfassungen müssen den eigenen Unterthanen



dieser Staaten die Gewähr leisten, daß zu ihrer Befriedigung alles geschehe, was ohne Verletzung der wesentlichsten Staatszwecke irgend geleistet werden kann. Die Bewohner anderer Staaten hingegen werden sich immer nur an ihre eigene Regierung wenden können, und um deren Verwendung bitten müssen, wenn sie glauben, daß der Staat, dessen Gläubiger sie sind, ihre Ansprüche nicht genügend oder nach seinen Kräften befriedigt.

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß in solchen Fällen jede Regierung befugt ist und geneigt seyn wird, sich ihrer Unterthanen oder Angehörigen anzunehmen, und falls die unmittelbare Verwendung ohne Erfolg seyn sollte, die Vermittelung der Bundesversammlung anzusprechen. Denn nur eine Vermittelung, kein Richterpruch kann zum Ziele führen, wenn es darauf ankommt zu bestimmen, wie weit die Kräfte eines Staats die Befriedigung der Gläubiger gestatten.

Aus diesen Gründen halte ich dafür, daß der Supplikant mit seinem Gesuche abzuweisen, und es ihm zu überlassen sey, insofern die Gültigkeit seiner Forderungen an das Herzogthum Hildburghausen bestritten wird, die geeigneten, ihm unfehlbar offen stehenden gerichtlichen Wege einzuschlagen, und in so weit er sich über mangelnde Befriedigung anerkannter Forderungen beschweren zu müssen glaubt, sich zunächst an seinen Landesherrn zu wenden.

Frankfurt a. M. den 3. Febr. 1817.

H a c h.

## Protokoll der Deutschen Bundesversammlung.

### Neunte Sitzung,

Am 10ten Februar 1817.

#### War eine vertrauliche Sitzung,

zu welcher der Königlich-Baierische Gesandte, Herr Graf von Rechberg, den Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn Grafen von Görz, und der Königlich-Niederländische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern, den Königlich-Preussischen Gesandten, Herrn Grafen von der Goltz, substituirt hatte.

### Zehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13ten Februar 1817.

#### In Gegenwart

(wie in der vierten Sitzung.)

§. 40.

#### Nachsteuer und Abzugs-Freyheit.

**Präsidium.** Da einige Herren Gesandte sich geäußert hätten, über die in der Bundesakte festgesetzte Nachsteuer und Abzugsfreyheit Erklärungen zu Protokoll geben zu wollen, so nehme man mit Vergnügen hiervon Anlaß, das Protokoll hierzu zu eröffnen.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte von Hendrich erklärt demnach für Sachsen-Hildburghausen: Von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht bin ich angewiesen worden, bey der Bundesversammlung dahin anzutragen, daß diese von der Bundesakte ausgesprochene Befugniß des freyen Wegziehens von einem Bundesstaat in den andern nicht ferner zum Gegenstand einzelner Unterhandlungen gemacht: sondern durch eine Erklärung aller Bundesglieder jeder Zweifel über das Gelten der den Unterthanen gegenseitig bedungenen und zugesicherten Freyheit auf eine kurze Weise beseitigt werde.

Indem ich diesen Auftrag befolge, glaube ich zur Erläuterung beyfügen zu müssen, daß, so viel mir bekannt, in allen Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Landen Abzug und

Nachsteuer, ohne Unterschied, ob sie von dem Staat selbst oder von Privatpersonen, z. B. Gutsbesitzern und Communen, bezogen wurden, in Gemäßheit der Bundesakte abgeschafft und aufgehoben worden.

In so fern dieses nicht von einzelnen Bundesstaaten geschehen, und einige derselben die Privatpersonen und Communen, welche diese Abgaben hergebracht haben, dabey ferner gegen den allgemeinen Ausspruch der Bundesakte, erhalten wollen; so würde es freylich ein Gegenstand der Unterhandlung werden müssen, weil kein Staat seinen Unterthanen zum Besten der Auswandernden, eine hergebrachte Abgabe wird entziehen wollen, wenn andere Staaten den ihrigen ihre Rechte vorbehalten, und daher die in seinen Staat Einwandernden nicht immer gleicher Freyheit genießen würden.

Der Herr Gesandte der 15ten Stimme von Berg, für Holstein-Oldenburger. In dem ersten Vortrage der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen vorstehenden Gesandtschaft wird über den 18. Artikel der deutschen Bundesakte Folgendes gesagt: «Dieser Artikel enthält die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutsche, und begründet ein wahres deutsches Bürgerrecht. Er bewährt uns, wie ein wahrhaft nationeller Sinn die Gesandten und ihre Höfe befehle, welche die Bundesakte unterzeichneten. Es liegt hierin die Aufforderung eines Wettstreits für uns alle, und gewiß verdient dieser Gegenstand eine baldige, reife Berathung».

Hierauf anzutragen, giebt die Erfahrung, daß insonderheit die in jenem Artikel festgesetzte Freyzügigkeit nicht in allen Bundesstaaten eine gleichförmige Anwendung findet, gegründete Veranlassung. Seine Herzogliche Durchlaucht von Holstein-Oldenburger, haben sogleich nach Errichtung des deutschen Bundes das Abzugsrecht gegen alle Bundesstaaten ohne Einschränkung aufgehoben, und ohne die Zusicherung der Reciprocität von denselben erst zu erwarten, da diese, nach dem klaren Inhalt der Bundesakte, sich von selbst versteht, und nur dann, wenn solche in vorkommenden Fällen verweigert werden sollte, es Zeit seyn wird, auf die Erfüllung des 18. Artikels zu dringen. Seine Herzogliche Durchlaucht haben zum Ueberfluß Höchst-Ihrer Regierung aufgegeben, durch eine allgemeine Verordnung die unbedingte Aufhebung des Abzugsrechts gegen alle Bundesstaaten zur öffentlichen Kunde zu bringen, darnach ferner zu verfahren, und nur in dem Falle an Seine Herzogliche Durchlaucht zu berichten, wenn irgend ein anderer deutscher Staat bey Einwanderungen in die Herzoglichen Lande Schwierigkeiten machen sollte.

Die Worte der Bundesakte, wornach die Mitglieder des deutschen Bundes übereingekommen sind, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die Freyheit von aller Nachsteuer zuzusichern, lassen wohl keinen Zweifel übrig, daß die verbindliche Kraft dieser Zusicherung mit der Unterzeichnung der Bundesakte zugleich eingetreten ist. Weil jedoch hierüber eine verschiedene Ansicht obzuwalten, und eben daher die Bestimmung der Bundesakte von mehreren Bundesstaaten nicht unbedingt befolgt zu werden scheint, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht, mein gnädigster Herr, mich angewiesen, Höchst-Ihren Wunsch, daß durch einen gemeinschaftlichen Beschluß jeder Zweifel gehoben, und die unbedingte Erfüllung des 18. Artikels der Bundesakte auch in Ansehung der Abzugsfreyheit bewirkt und gesichert werden möge, dieser hohen Versammlung vorzutragen.

Der Herr Gesandte der 16ten Stimme, Freyherr von Leonhardi, für Lippe. Die Durchlauchtigste Fürstin, Vormünderin und Regentin zu Lippe, Höchst-welche bereits seit Unterzeichnung der Bundesakte in Beziehung auf die gabella emigrationis und das jus detractus dem Artikel 18. des Grundvertrags vollkommen Genüge geleistet; in der Ueberzeugung, daß dieser zum Wohl deutscher Unterthanen so zweckmäßig und entscheidend abgefaßte Artikel, keiner besonderen Convention unter den deutschen Bundesstaaten mehr bedürfe, da derselbe an sich schon allgemein verbindlich seye; hat mir die höchste Weisung zukommen lassen, bey einer hohen Bundesversammlung darauf anzutragen:

Daß festgesetzt und erklärt werden möge: es bedürfe in Hinsicht dieses Artikels, die Freyheit von aller Nachsteuer betreffend, keiner weiteren Verabredungen mehr, und könne nirgends in dem deutschen Staatenbunde fernerhin Nachsteuer, weder von dem Vermögen der Auswandernden, noch von Erbschaften gefordert werden, sobald Deutschlands Grenzen nicht überschritten würden.

#### U m f r a g e :

Oesterreich. Die durch den 18. Artikel der deutschen Bundesakte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreyheit von dem in einen andern Bundesstaat übergehenden Vermögen, scheint durch den Beysatz «in so fern mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freyzügigkeit, Verträge bestehen» bedingt zu seyn. Um nun in der Anwendung dieser Vorschrift jeden Zweifel zu entfernen, und über die Unterordnung oder Vereinbarung dieser Verträge mit jener allgemein bindenden Norm übereinzukommen, damit ihr, zum Besten der Unterthanen deutscher Bundesstaaten, die größtmögliche Ausdehnung verschafft werde, sey es unerlässlich, diese besonderen Verträge zu kennen; Oesterreich trage daher auf Berichterstattung und Instructions-Einholung an.

Preußen: stimme um so mehr Oesterreich bey, als der Königlich-Preussische Hof schon alles erschöpft habe, die in der deutschen Bundesakte festgesetzte Abzugs- und Nachsteuerfreyheit allenthalben geltend zu machen.

Baiern: stimmt wie Oesterreich auf Berichterstattung und Instructions-Einholung, und werde auch hierin allem entgegenkommen, was die Bundesakte zum Besten der Unterthanen deutscher Bundesstaaten festgesetzt habe.

Sachsen: wie Oesterreich.

Hannover: desgleichen, mit der Bemerkung, daß die Abzugs- und Nachsteuerfreyheit in dem Königreiche Hannover schon durch ein allgemeines Gesetz eingeführt sey, und nur jure retorsionis Abzug oder Nachsteuer erhoben würden.

Württemberg: wie Oesterreich.

Baden: trete Oesterreich um so mehr bey, als die Gesandtschaft den Auftrag erhalten habe, sich zu erkundigen, wie die übrigen Regierungen die hier einschlagenden Fragen, z. B. wegen des Nachsteuerrechts der Mediatistiren, der Gemeinheiten u. s. w. zu erledigen gedächten.

Kurhessen,

Großherzogthum Hessen,

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg,

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg,

Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser,

Braunschweig und Nassau,

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Holstein-Oldenburger, Anhalt und Schwarzburger,

Hohenzollern, Liechtenstein, Neuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Oesterreich.

Die freyen Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: wie Oesterreich, und mit der Bemerkung, ob es nicht zweckbeförderlich seyn würde, zum Behuf der Berichterstattung vorher in vertraulicher Besprechung die Fragen zu erörtern, worüber eigentlich die Instructions vorzüglich zu erbitten wären.

Sämmtliche Stimmen waren mit diesem Vorschlage einverstanden, und der Herzoglich-Oldenburgische Herr Gesandte wurde einhellig ersucht, der Bundesversammlung in einer

Uebersicht diejenigen Punkte gefälligst darzustellen, worüber besonders die Instructionen einzuholen wären. Der Herr Gesandte von Berg übernahm diesen Auftrag mit gefälliger Bereitwilligkeit.

**B e s c h l u ß :**

Daß zur Erzielung einer gleichförmigen Anwendung der, durch den 18. Artikel der deutschen Bundesakte festgesetzten, Nachsteuer, und Abzugsfreyheit, wegen der noch unerörterten, in dieser Akte enthaltenen Beziehung auf die besondern Freyzügigkeits-Verträge, Bericht zu erstatten und Instructionen einzuholen seyen. Der Herzoglich, Oldenburgische Gesandte, Herr von Berg aber ersucht werde, zum Behufe gleichförmiger Berichterstattung und Instructionen diejenigen Punkte näher zu bezeichnen, welche in der Anwendung noch einer besonderen Verabredung und Uebereinkunft zu bedürfen schienen.

**§. 41.**

**Einreichungs-Protokoll.**

Das Einreichungs-Protokoll von Z. 46 bis 54 wurde verlesen, und beschlossen:

Die Eingaben den betreffenden Commissionen zuzustellen.

Graf von Buol-Schauenstein.  
 Volk.  
 Rechberg.  
 Görz.  
 Martens.  
 Mandelsloh.  
 Freyherr von Berstett.  
 von Carlshausen.  
 von Harnier.  
 Freyherr von Sager.  
 Hendrich.  
 Plessen, und ex substit. für den  
 Dänisch-Holstein-Lauen-  
 burgischen Herrn Gesandten.  
 Berg.  
 von Leonhardi.  
 Sach.

**Protokoll der deutschen Bundesversammlung.**

**Elfte Sitzung.**

Geschehen, Frankfurt den 17ten Februar 1817.

**In Gegenwart**

(wie in der vierten Sitzung.)

**§. 42.**

**Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache.**

**Präsidium.** Nachdem der Termin zur Abstimmung über die reichskammergerichtliche Sustentations-Sache erschienen ist, so findet Präsidium keinen Anstand, das Protokoll hierüber zu eröffnen; da jedoch der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen sich bereit erklärt hat, den in dieser Angelegenheit rückständigen Vortrag noch in dieser Sitzung, wenn andere dringende Gegenstände es erlaubten, unfehlbar aber in der nächsten zu erstatten, welches, wenn er auch nicht ganz nothwendig jener Berathung vorangehen muß, doch in mancher Beziehung, besonders wegen der Rückstände von wesentlichem Einflusse auf die dereinst zu nehmenden Beschlüsse ist, so will man der Beurtheilung der Herren Bundestags-Gesandten anheim geben, diesen Bericht vor allem abzuwarten.

Sämmtliche Stimmen waren mit letzterem Vorschlage einverstanden, daher

**B e s c h l u ß :**

Daß der commissarische Vortrag des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Carlshausen vorderhand abzuwarten sey, um hiernächst das Protokoll zur Abstimmung in der reichskammergerichtlichen Sustentations-Sache zu eröffnen.

**§. 43.**

**Die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit betreffend.**

**Präsidium:** wolle dem Königlich-Hannoverschen Herrn Gesandten, welcher einen Vortrag in der transrhenanischen Sustentations-Sache zu erstatten gesonnen sey, hierzu Gelegenheit geben.

Der Herr Gesandte von Martens verlas hierauf seinen dritten Vortrag an die Bundesversammlung, die transrhenanische Sustentation betreffend, und legte die Etats über die den neuen Besitzern des linken Rheinufers zu übergebenden Pensionäre vor, worin dargestellt wurde:

1) der frühere wirkliche Bezug eines jeden Pensionärs, oder, im Falle späteren Vorrückens im Capitel, dessen Gebühr unter Gleichstellung mit der cisrhenanischen Geistlichkeit;

- 2) die demselben zuge dachte volle congrua;  
 3) dessen bisheriger jährlicher Genuß aus der Sufsentations-Casse.

Mit Rückweisung auf die Entstehung und den Fortgang dieser Casse bemerkt der Herr Referent, er habe sich in der Hauptsache bey Entwerfung der Etats auf diejenigen Pensionäre beschränken müssen, welche sich bey der transrhenanischen Sufsentations-Commission gemeldet hätten, und als qualificirt anerkannt worden seyen, da nur diese von der Sufsentations-Casse auf die Cassen der neuen Landesherren übertragen würden.

Es würde weder möglich noch nützlich seyn, aller derer zu erwähnen, die entweder von der Commission abgewiesen, oder, wenn gleich qualificirt, sich nicht bey derselben gemeldet hätten. Diese würden sich unmittelbar an die neuen Landesherren wenden müssen. Viele von ihnen, vorzüglich die Mitglieder der Collegiatstifter, denen die Sufsentations-Casse keine Pension habe zählen können, verdienten gewiß alle Berücksichtigung.

Der Umstand, daß die Sufsentations-Casse nur an die auf das rechte Rheinufer übergegangenen Geistlichen und Diener habe Zahlungen leisten dürfen, könne für die neuen Landesherren kein Grund mehr werden, den an dem linken Ufer Verbliebenen, Pensionen zu verweigern, oder die höchst dürftigen von Frankreich ausgesprochenen Pensionen, nicht zu erhöhen.

Da der Zweck der Sufsentations-Casse nur subsidiarisch gewesen, so sey daraus entstanden,

- 1) daß den Mitgliedern einiger Domstifter, obwohl auf dem linken Rheinufer gelegen, wegen Zulänglichkeit der Güter auf der rechten Rheinseite zu ihrer Pensionirung, gar nichts aus der Sufsentations-Casse gezahlt worden wäre;
- 2) Andern aber, wegen nicht völlig zureichenden Mitteln ihrer Güter an dem rechten Rheinufer zu ihrer Pensionirung, Beyhülfe aus derselben gegeben werden;
- 3) Andere endlich, wegen Abgangs eigener Güter an dem rechten Rheinufer, ganz der Sufsentations-Casse zur Last gefallen seyen.

Die an die neuen Besitzer der Lande an dem linken Rheinufer zu überweisenden Pensionäre, theilten sich demnach in Geistliche und Dienerschaft

- 1) von Lüttich und Stablo,
- 2) » Basel,
- 3) » Worms,
- 4) » Trier und Aachen,
- 5) » Straßburg.

In Bezug auf die vorgelegten Etats bemerkt der Herr Referent, seinen Vortrag wegen der Straßburger Pensionisten, bis zu verhoffender baldiger Festsetzung dieses Punktes der künftigen Uebernahme der fünf Straßburger Pensionen, noch aussetzen zu wollen.

Da nun außer Zweifel sey, daß die Pensionäre von Lüttich und Stablo von Seiner Majestät dem König der Niederlande, die des Hochstifts Basel, sämtlich von der Schweiz, den Cantonen Bern und Basel zu übernehmen seyen, auch in der Hauptsache die Pensionen des Hochstifts Worms Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, die Pensionäre von Trier und Aachen Seiner Majestät dem König von Preußen, zur Last fielen, ohne demjenigen vorzugreifen, was in Hinsicht der späteren Uebernahme dieser Lande von den früheren Besitzern zu concurriren sey, oder was Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen an Vergütung zu fordern haben dürften: so trage Referent nunmehr darauf an, daß Namens der Bundesversammlung und unter der Unterschrift des Präsidii

- 1) dem Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Behuf der Berichterstattung an seinen Hof, das Verzeichniß der Pensionäre von Lüttich und Stablo, nebst den auf selbige sich beziehenden empfehlenden Bemerkungen,
- 2) auf eben diesem Fuße das Verzeichniß und die Bemerkungen über die Wormser Pensionäre dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten,
- 3) das Verzeichniß und die Bemerkungen über die Trierischen und Aachener Pensionäre dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten zugestellt werden, daß endlich

4) sobald die Bundesversammlung ihre erfolgte Constituirung der Schweizer Eidgenossenschaft, so wie andern Europäischen Mächten kund gemacht haben werde, ein Schreiben der Bundesversammlung an die Eidgenossenschaft erlassen, und in demselben, unter Beyfügung der Verzeichnisse der Basler Pensionäre nebst dazu gehörenden Anmerkungen, die Gründe entwickelt werden, um deren Willen die Bundesversammlung sowohl der Uebernahme der aus der Sufsentations-Casse gezahlten Pensionen des Hochstifts Basel seit dem 1. Juny 1815 als auch der angemessenen Erhöhung derselben von Seite der gesammten Schweiz und der Cantone Bern und Basel, entgegen sehe.

Der Vortrag wurde unter der Zahl 10 dem Protokoll angefügt; sämtliche Herren Gesandte erkannten mit Dank die fortgesetzten Bemühungen des Herrn Gesandten von Martens in der geistlichen Sufsentations-Angelegenheit, und unter allgemeinem Einverständnis mit dem Herrn Referenten, wurde

#### b e s c h l o s s e n :

Daß Namens der Bundesversammlung und unter der Unterschrift des Präsidiums

- 1) dem Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, Behuf der Berichterstattung an seinen höchsten Hof, das Verzeichniß der Pensionäre von Lüttich und Stablo, nebst den auf selbige sich beziehenden empfehlenden Bemerkungen,
- 2) auf eben diesem Fuße das Verzeichniß und die Bemerkungen über die Wormser Pensionäre dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten von Harnier,
- 3) das Verzeichniß und die Bemerkungen über die Trierischen und Aachener Pensionäre dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten Grafen von der Goltz, zugestellt werden, und daß endlich

4) sobald die Bundesversammlung ihre erfolgte Constituirung der Schweizer Eidgenossenschaft, so wie andern Europäischen Mächten kund gemacht habe, ein Schreiben der Bundesversammlung an die Eidgenossenschaft zu erlassen sey, worin, unter Beyfügung der Verzeichnisse der Basler Pensionäre, die Gründe entwickelt werden, um deren Willen die Bundesversammlung sowohl der Uebernahme der aus der Sufsentations-Casse gezahlten Pensionen des Hochstifts Basel seit dem 1. Juny 1815, als auch der angemessenen Erhöhung derselben von Seiten resp. der gesammten Schweiz, und der Cantone Bern und Basel, entgegen sehe.

#### §. 44.

Gesuch des Fürstbischofs, der Domherren und Diener von Lüttich und Stablo, Pensionen betreffend.

In Folge dieses Vortrages legte der Herr Gesandte von Martens diejenigen ihm zugetheilten Reklamationen vor, welche in dessen Gemäßheit zu erledigen seyn dürfen, und zwar die Einlagen unter den Zahlen 15, 16, 36 und 80, Gesuche des Fürstbischofs, der Domherren und Diener von Lüttich und Stablo, Pensionen betreffend, und einverständlich mit dem Antrag des Herrn Referenten wurde

#### b e s c h l o s s e n :

den Lütticher Deputirten zu eröffnen, daß das Verzeichniß der aus der Sufsentations-Casse bezahlten Pensionen an Geistliche und Dienerschaft des Hochstifts Lüttich und Stablo, dem Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Behuf der Beförderung an seinen Hof und der Uebernahme derselben, zugestellt worden sey, und wenn gleich die Bundesversammlung sich darauf beschränken müsse, die Uebernahme der bisher von der Sufsentations-Casse bezahlten Summen in Anspruch zu nehmen, sie gleichwohl Behuf der Erhöhung derselben sich auf das Dringendste wendet habe.

## §. 45.

Vorstellung der Frauen Maria Anna Gräfin von Kesselstadt, Antonia Gräfin von Elz, Eleonora Freyin von Freyberg, Stiftsdamen von Münsterbilsen, Sustentation betreffend.

Die unter Zahl 55 eingekommene Vorstellung der Frauen Maria Anna Gräfin von Kesselstadt, Antonia Gräfin von Elz und Eleonora Freyin von Freyberg, als Stiftsdamen des vormaligen reichsunmittelbaren gesürsteten Damenstiftes Münsterbilsen; worauf nach des Herrn Referenten Antrage

## b e s c h l o s s e n

wurde, dem Bevollmächtigten der Stiftsdamen von Münsterbilsen bekannt zu machen: daß diese Stiftsdamen in das Verzeichniß der von Seiner Majestät dem König der Niederlande zu übernehmenden Pensionen mit aufgeführt worden, und die Uebergabe desselben, Behufe der nachgesuchten, und von Sr. Majestät dem König der Niederlande abhängenden Erhöhung der Pensionen, zweckmäßige Verwendungen gemacht worden seyen.

## §. 46.

Vorstellung des Priors von Delouve von Malmedy und des Capitulars Fraipont von Stablo.

Die Vorstellung des Priors Delouve von Malmedy und des Capitulars Fraipont von Stablo (Z. 7, 1817. des Einreich. Prot.), worauf, nach dem Antrage des Herrn Gesandten von Martens

## b e s c h l o s s e n

wurde, den Herren Reklamanten erkennen zu geben:

daß, da von den Mitgliedern der Stifter Stablo und Malmedy der Canonicus Dümont allein eine Pension aus der Sustentations-Casse genossen habe, auch dieser allein in dem Verzeichnisse der von Sr. Majestät dem König der Niederlande zu übernehmenden Pensionäre, welches bereits dem Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten zugestellt worden, habe aufgeführt werden können, der Herr Prior und übrigen Mitglieder gedachter Stifter sich daher mit ihrem Gesuche allein an Se. Majestät den König der Niederlande zu wenden hätten.

## §. 47.

Vorstellung der Mitglieder des vormaligen Domcapitels zu Worms, Pensionen betreffend.

Die Vorstellung der Mitglieder des vormaligen Domcapitels zu Worms, Vollzug der in dem Artikel 15 der deutschen Bundesacte über die Sustentation und die Pensionen der überheinischen Geistlichkeit enthaltenen Bestimmungen betreffend (Z. 82, 1816. des Einr. Prot.). Uebereinstimmend mit dem Herrn Referenten wurde

## b e s c h l o s s e n:

den Mitgliedern des erwähnten Domstifts kund zu thun,

daß das Verzeichniß der aus der Sustentations-Casse bisher bezahlten Pensionen, an Geistliche und Dienerschaft des Hochstifts Worms, bereits dem Herrn Gesandten Sr. Königlich-Hohheit des Großherzogs von Hessen, Behuf der Beförderung an seinen Hof und der Uebernahme derselben, zugestellt worden sey, und wenn gleich die Bundes-

versammlung sich darauf beschränken müsse, die Uebernahme der Pensionen, so wie sie bisher bezahlt worden seyen, in Anspruch zu nehmen, sie gleichwohl auf das von den Wormser Pensionären eingereichte Gesuch um Erhöhung ihrer Pensionen sich bei Sr. Königlich-Hohheit dringend verwendet habe, und daher die Pensionäre nunmehr an denselben mit ihrem desfallsigen Gesuche verwiesen werden.

## §. 48.

Gesuch der Mitglieder des vormaligen Domcapitels zu Trier, Pensionen betreffend.

Auf das Gesuch der Mitglieder des vormaligen Domcapitels zu Trier, Vollzug der in Artikel 15 der deutschen Bundesacte über die Sustentation und die Pensionen der überheinischen Geistlichkeit enthaltenen Bestimmung betreffend (s. Einr. Prot. 56, 1817.), wurde dem Antrage gemäß

## b e s c h l o s s e n:

den Herren Reklamanten die Mittheilung zu machen:

daß das Verzeichniß der aus der Sustentations-Casse bisher bezahlten Pensionen an Geistliche des Erzstiftes Trier bereits dem Herrn Gesandten Sr. Königlich-Preussischen Majestät am deutschen Bundestage, Behuf der Beförderung an seinen Hof und Bewirkung der Uebernahme derselben, zugestellt worden sey, und daß sich zwar die Bundesversammlung darauf beschränken müsse, die Uebernahme dieser Pensionen, so wie sie bisher bezahlt worden, in Anspruch zu nehmen, gleichwohl auf das von den Mitgliedern des trierischen Domcapitels eingereichte Gesuch, Behuf der nicht von der Bundesversammlung abhängenden Erhöhung dieser Pensionen, die Pensionäre der bekannten Milde und Großmuth des Königlich-Preussischen Gouvernements dringend empfohlen habe, und daher die Pensionäre nunmehr mit diesem Gesuche an gedachtes Gouvernement verwiesen werden.

## §. 49.

Sustentations-Gesuch des Philipp Plag, Canonicus des vormaligen St. Andreasstifts in Worms betreffend.

Der Königlich-Hannöversische Herr Gesandte von Martens legt ferner vor: das Gesuch des Philipp Plag, Canonicus und Sänger des vormaligen Collegiatstifts zu St. Andreas in Worms, Sustentation betreffend, Z. 95 von dem Jahr 1817, und unter allgemeinem Einverständnis mit dessen Gutachten, wurde

## b e s c h l o s s e n:

daß, da der Supplikant als Mitglied eines Collegiatstiftes zu Worms zu einer Pension aus der transhenanischen Sustentations-Casse so wenig qualificirt gewesen sey, als aus selbiger eine Pension erhalten habe, er in das Verzeichniß der, in Folge des 15. Artikels der Bundesacte, auf den Herrn Großherzog von Hessen zu übertragenden Pensionen der gedachten Casse nicht aufgenommen werden könne, vielmehr auf den Grund der von ihm nicht in Abrede gestellten Großherzoglich-Hessischen Verfügung vom 26. July 1805, und in Beziehung auf die Großherzogliche Resolution vom 27. März 1813 sein angebliches Recht wider seine Chorbrüder vor den Großherzoglich-Hessischen Behörden auszuführen habe.

## §. 50.

## Bitte des Joseph Urich, Canonicus des ehemaligen Collegiatstiftes zu Oberwesel, um Anweisung neuer Pension.

Ebenderfelbe erstattet Vortrag auf die unter Zahl 106 des Einr. Prot. v. J. 1816 eingetragene Bitte des Joseph Urich, Canonicus des ehemaligen Collegiatstiftes zu Oberwesel um Anweisung einer Pension; worauf nach dem Gutachten des Herrn Referenten

## b e s c h l o s s e n

wurde, daß, da der Supplikant als Mitglied eines Collegiatstiftes, eine Pension aus der transrhenanischen Sustentations-Casse so wenig in Anspruch nehmen könne als erhalten habe, er in das Verzeichniß der von dieser Casse, auf den Grund des 15. Artikels der Bundesakte, auf Se. Majestät den König von Preussen zu übertragenden Pensionäre nicht aufgenommen werden könne, die Bundesversammlung sich daher darauf beschränken müsse, dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestags-Gesandten anheim zu stellen, sich zu dessen Besten bei seinem Hofe zu verwenden.

## §. 51.

Gesuche: 1) des Johann Aloys Fertig, Vicarius des ehemaligen Liebfrauen-Stifts zu Mainz, um Anweisung der Sustentation sowohl für das Vergangene als Zukünftige;  
2) der noch übrigen sechzehn Mitglieder der Stifte St. Stephan, St. Peter und Unserer lieben Frau zu Mainz, um Verleihung einer angemessenen Pension, dann  
3) des Johann Peter Braun, Procurators der Collegiatstifte U. L. F. und St. Stephan zu Mainz, um Regulirung seiner Pension, sowohl für das Vergangene als Zukünftige.

Ebenderfelbe trägt vor: die Bitte des Johann Aloys Fertig, Vicarius des ehemaligen Liebfrauen-Stifts zu Mainz, um Anweisung der Sustentation sowohl für das Vergangene als Zukünftige (Z. 105 des Einr. Prot. v. J. 1816), — ferner das Gesuch der noch übrigen sechzehn Mitglieder der Stifte St. Stephan, St. Peter und Unserer lieben Frau zu Mainz, um Verleihung einer angemessenen Pension (Z. 114 des Einr. Prot. v. J. 1816), dann die Vorstellung des Procurators Braun, von dem Collegiatstifte U. L. F. zu St. Stephan zu Mainz, um Regulirung seiner Pension für das Vergangene und Zukünftige (Z. 10 des Einr. Prot. v. J. 1817), und dem Gutachten gemäß wurde

## b e s c h l o s s e n :

daß die vorgenannten Bittsteller aus der transrhenanischen Sustentations-Casse eine Pension so wenig in Anspruch nehmen könnten, als erhalten hätten, sie also auch in das Verzeichniß der, auf den Grund des 15. Artikels der Bundesakte, von der Sustentations-Casse auf die Besitzer des linken Rheinufer zu übertragenden Pensionen, nicht aufgenommen werden könnten; nachdem sich jedoch aus den Acten und insonderheit aus der Vorstellung des J. P. Braun ergäbe, daß eines Theils die früherhin, in Betreff der Pensionirung der Mitglieder und Angehörigen dieser Stifte, von den Besitzern der einzelnen auf den rechten Rheinufer gelegenen Güter, derselben getroffene Vereinbarung der Art sey, daß die durch selbige vorgenommene Vertheilung einzelner, an sich selbst geringfügiger Pensionen unter viele Interessenten, dem Pensionär die Erhebung seiner Pension höchst lästig und beinahe unmöglich mache, andern Theils diese Vereinbarung nur den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil dieser Güter zum Gegenstande gehabt habe, ohne daß dabei die jetzt Frankreich wieder entzogenen, auf

dem linken Rheinufer gelegenen Güter mit in Anschlag gebracht worden wären, endlich drittens in Ansehung einzelner Mitglieder dieser Stifte, welche auf dem linken Rheinufer verblieben, das Hinderniß, welches sie früherhin von dem Ansprüche an der Theilnahme an den Pensionen von den auf den rechten Rheinufer gelegenen Gütern ausgeschlossen habe, hinwegfalle, sich also ergäbe, daß dormalen eine neue Regulirung der Pensionen für die gesammten Mitglieder der gedachten Stifte unvermeidlich sey, auch nicht zu bezweifeln stehe, daß die verschiedenen Interessenten, welche dazu zu concurriren hätten, zu einer solchen Regulirung gern die Hände bieten würden; so werde der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, dessen Hof sowohl in Betreff der auf dem rechten Rheinufer gelegenen, als der auf dem linken Rheinufer etwa noch vorhandenen und ihm überwiesenen Güter, einer der vorzüglichsten Interessenten sey, ersucht, unter Vorstellung dieser Thatsumstände seinen Hof zu vermögen, eine solche Vereinbarung mit den übrigen Interessenten einzuleiten zu wollen, bei welcher die Bundesversammlung ihre Vermittelung eintreten zu lassen gern bereit sey.

## §. 52.

## Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung.

Präsidium. Die Herren Gesandten, welche in der vierten Sitzung des vorigen Jahres gefälligst übernommen hatten, die Reihenfolge der Geschäfte dieser Bundesversammlung zu begutachten, hätten geäußert: daß sie bereit wären, dieses Gutachten vorzutragen; man wolle also solches vornehmen.

Der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, Namens der Commission, und in Abwesenheit des damit einverständenen Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Eyben, verliest: »Gutachtlichen Vortrag über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung«, worin folgende Fragen erörtert werden:

I. Welche Forderungen für die Reihenfolge der zur Berathung gestellten Gegenstände gehen aus der Natur und dem Zwecke des Bundes überhaupt hervor?

II. Welche Vorschriften enthält in dieser Hinsicht der Buchstabe des Grundvertrags?

III. Wie läßt sich unter den gegebenen Umständen von diesen Vorschriften und Forderungen die zweckmäßigste Anwendung machen?

In Bezug auf letzteren Punkt wird erörtert: daß die Aufgabe, welche die hohe Bundesversammlung ihrem Ausschusse gemacht habe, sich bei diesem Stande der Sache hauptsächlich in die Frage auflöse:

Welche von den organischen Einrichtungen sind neben den bereits zur Berathung gestellten Gegenständen zunächst, oder gemeinschaftlich mit diesen, in richtiger Verbindung und Folgeordnung zur weitem Verhandlung des Bundestags zu bringen?

Nach dem Gutachten der Commission würde die Bundesversammlung folgende drei Hauptgeschäfte, nämlich:

- 1) die Regulirung der Militär-Verhältnisse;
- 2) die Friedens- oder die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes;
- 3) die organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf seine innern Verhältnisse,

vorzugsweise und zunächst zu betreiben und neben einander in Berathung zu nehmen haben, um in der Zwischenzeit, bis die Instructionen von den höchsten Committenten eingeholt würden, in ununterbrochener Folge und mit gehöriger Benützung der Zeit, in vertraulichen und förmlichen Sitzungen diese Gegenstände genauer erörtert, und so allmählich zur Reife der Abstimmung gefördert zu sehen.

Um diese drei Hauptgegenstände durch die Commission auch so vorzubereiten, wie der erste Präsidial-Vortrag es zur Erörterung des Gegenstandes sowohl, als zur bestimmten

Instructions: Einholung wünsche, übergab dieselbe, in drey besondern Beylagen zu diesem Vortrage, die kurze Auseinandersetzung jener Materien, indem sie auf die nähere Entwicklung des eigentlichen Inhalts dabei eingieng, ohne jedoch ihrer Seits Vorschläge und Meinungen hinzuzufügen.

Die Commission giebt übrigens der Bundesversammlung anheim, wegen derjenigen Gegenstände, worüber eine entschiedene Disposition in der Bundesakte bereits vorliege, sich auch ohne Aufschub zu beschäftigen, um zu bestimmen, in wie fern und wie bald solche allgemeine Einrichtungen, wozu man durch die Bundesakte sich grundgesetzlich schon verstanden habe, nun in allen Bundesstaaten zur wirklichen Ausführung zu bringen seyn werden?

Nachdem endlich die Commission auch die Gegenstände verzeichnete, worüber sich die Bundesglieder ihre Bestimmungen vorbehalten haben, indem sie solche in der Bundesakte zur künftigen Berathung der Versammlung ausstellten, auch dabei bemerkte, daß das Recht der Bundesglieder Vorschläge zu machen (Art. 5), und die in dem 6. Artikel eröffnete Aussicht auf gemeinnützige Anordnungen in dem Lauf der Geschäftsführung der Bundesversammlung die wohlthätige Verwahrung dieser Gegenstände ohne Anstand erwarten lasse, schließt dieselbe mit der Zusicherung ihrer Bereitwilligkeit, sich über die gemachten Vorschläge noch weiter zu äußern, wenn im Verfolge der Verhandlungen solches zweckdienlich gehalten und verlangt werden sollte.

Die oben erwähnten Beylagen wurden verlesen, und mit diesem Vortrage unter den Zahlen 11, 12, 13 und 14 zu Protokoll genommen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich in dem Ausdruck des verbindlichsten Dankes für die vorzügliche Bemühung, welche die Commission dieser Erörterung gewidmet hat, und kamen überein, daß das Gutachten sammt Anlagen vordersamst mitzutheilen sey, woswegen, Behufs der vertraulichen Besprechung über die darin erwähnten Gegenstände, die genannten Anlagen 12 bis 14 loco dictaturae drucken zu lassen, durch Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Der Königlich: Niederländische Herr Gesandte, welcher mit der Minderzahl für den offenen Druck gestimmt hatte, bezog sich hierbei vorläufig auf seine in der dritten Sitzung vorigen Jahres, zu Ende des 12. Paragraphs gemachte Aeußerung.

#### B e s c h l u ß:

Daß vordersamst das commissarische Gutachten über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung sammt Anlagen loco dictaturae, zum Behuf der vertraulichen Besprechung über diesen Gegenstand drucken zu lassen sey, um hiernächst über die Annahme dieser Reihenfolge abzuschließen.

#### §. 53.

#### Nachsteuer und Abzugfreyheit.

Präsidium: ersuche den Herrn Gesandten von Berg, die in der letzten Sitzung bereitwilligst übernommene Entwicklung der Fragen, welche noch wegen der durch die Bundesakte begründeten Nachsteuer- und Abzugsfreyheit gemeinschaftlich zu erledigen seyn dürften, vorzutragen. Diesem zufolge verlas

der Herzoglich: Oldenburg:, Anhalt: und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg eine »Kurze Uebersicht der Zweifel und Schwierigkeiten, welche sich bei der Ausführung des 18. Artikels der Bundesakte in Ansehung der Aufhebung aller Nachsteuer ergeben könnten«.

Der Vortrag wurde unter Z. 15 zu Protokoll genommen, und dem Herrn Referenten für diese Auseinandersetzung gedankt, hiernächst aber

#### b e s c h l o s s e n:

Daß der Vortrag des Herrn Gesandten von Berg loco dictaturae gedruckt und der Berichterstattung und Instructions: Einholung zum Grunde gelegt werde.

#### §. 54.

Das gemeinschaftliche Oberappellations- Gericht zu Jena für die Fürstlich: Reussischen Lande betreffend.

Der Herr Gesandte der Fürstlich: Reussischen Häuser, älterer und jüngerer Linie, Freyherr von Leonhardi, erklärt:

Indem ich einer hohen Bundesversammlung das von den Durchlauchtigsten Fürsten Reuß, älterer und jüngerer Linie, in Betreff der Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellations: Gerichts, erlassene Patent, zu überreichen die Ehre habe, bin ich noch ganz besonders beauftragt, die dankbare Anerkennung der, bei dieser Gelegenheit, meinen höchsten Committenten, von den Großherzoglich- und Herzoglich: Sächsischen Höfen Ernestinischer Linie, bewiesene ehrenvolle Geneigtheit, auf das Verbindlichste auszudrücken.

#### B e s c h l u ß:

Daß das Patent der regierenden Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie, die Promulgation der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellations: Gerichts zu Jena betreffend, in dem Bundes: Archive zu hinterlegen sey.

Graf von Buol: Schauenstein.

Goltz.

Neuberg.

Görz.

Martens.

Mandelsloh, und ex substit. für Baden.

von Carlshausen.

von Harnier.

Freyherr von Gager n.

Hendrich.

Plessen, und ex substit. für Holstein

und Lauenburg.

von Berg.

Leonhardi.

Hach.

**B e y l a g e**

z u d e m

Protokolle der eilften Sitzung vom 17. Februar 1817.

10.

Dritter Vortrag des Königlich-Hannöverschen Herrn Gesandten von Martens, die transrhenanische Sustentation betreffend.

Da die Regulirung der Angelegenheiten der transrhenanischen Sustentations-Casse es nothwendig macht, daß den Staaten, welche für die Zukunft die Pensionen der überrheinischen Geislichkeit zu übernehmen haben, gehörig geprüfte Etats der einzelnen ihnen zur Last fallenden Pensionen vorgelegt werden, und es das dringende Interesse der Pensionäre erfordert, daß dies so bald immer möglich geschehe, damit, da für die Zukunft keine Pensionen aus der Sustentations-Casse bezahlt werden, keine Stockung in diesen Pensionszahlungen entstehe, welche vielen derselben, die sehr bedürftig sind, äußerst hart fallen könnte, so habe ich, zu Befolgung des von der Bundesversammlung mir dazu erteilten Auftrags, diese Prüfung angestellt, und da diese Erörterung selbst von der endlichen Anerkennung des Termins der Uebertragung unabhängig ist, so lege ich heute das Resultat dieser Untersuchung in den beiliegenden Etats vor, in welchen ich so weit es die Acten erlaubt haben, so wie dieses schon in den letzten Jahrbüchern geschehen, in separirten Columnen bemerkt habe

- 1) was der Pensionär entweder früher zu beziehen gehabt habe, oder wenn er später ins Capitel aufgerückt ist, seit dieser Zeit zu genießen gehabt haben würde, wenn er den cisrhenanischen Geistlichen gleichgehalten worden wäre;
- 2) wieviel ihm als volle Congrua zugehört war;
- 3) was er bisher aus der Sustentations-Casse jährlich zu beziehen gehabt habe.

Bei dieser Prüfung kam es sowohl Behuf der Decharge der Administration, als der vertrauensvollen Uebergabe der Pensionäre an die neuen Besizer des linken Rheinufers, hauptsächlich auf folgende Punkte an:

- 1) ob seine Qualification hinreichend dargethan worden;
- 2) ob seine vorigen Einkünfte, nach welchen sich seine Pensionsbestimmung richtete, hinreichend nachgewiesen worden.

In Ansehung beider Punkte kann ich nicht anders, als der gewissenhaften Strenge und Unparteilichkeit Gerechtigkeit widerfahren lassen, welche die transrhenanische Administrations-Commission bei ihrer Arbeit bewiesen hat. Wenn ganz im Anfange der Administration ein paar einzelnen höchst nothdürftigen Personen etwas gezahlt worden, die sich damals und auch in der Folge nicht qualificirt haben, so ist dies doch nur unter höherer Genehmigung in wenigen Fällen



und in sehr beschränkten Summen semel pro semper geschehen, und kann dawider jetzt nichts erinnert werden. Es beruhet auch die Zulassung der mehresten Pensionäre nicht auf ihren eigenen einzelnen Angaben, sondern auf den von ihren Fürsten selbst eingereichten Verzeichnissen und Attestaten, oder auf der von diesen begehrten Aufklärung und erfolgten Prüfung der Administrations-Commission. Es war auch gewiß sehr zweckmäßig, daß gleich Anfangs Deputirte der betheiligten Bisthümer Lüttich, Trier, Worms und Basel zugezogen und zu Mitgliedern der Commission ernannt wurden, weil diese auf der einen Seite die zuverlässigsten Nachrichten über die einzelnen Pensionäre ertheilen konnten, auf einer andern Seite aber selbst dabei interessiert waren, daß nicht Unberechtigte zu Schmälerung der Casse aufgenommen würden und sie für diese daher gleichsam zur Controлле dienen konnten. Erst seit 1810, wodie Administration von Regensburg nach Frankfurt verlegt wurde, sind diese Deputirten als solche nicht mehr zugezogen und brauchten es auch nicht, weil mit der im Jahr 1809 erlassenen Präclussion die Zahl der Pensionäre geschlossen war. Aus den angeführten Gründen sind die Angaben in Ansehung vieler Pensionäre so unbestreitbar richtig, daß ich der Versammlung durch gleichförmige wiederholende Berichte über einzelne derselben ohne Noth beschwerlich fallen würde; ich werde dieß daher nur bei den wenigen thun, wo irgend ein mehr oder minder erheblicher Anstand vorzuwalten scheint, und diesen der Entscheidung der Versammlung anheim stellen.

Bei Entwerfung dieser Etats habe ich mich in der Hauptsache auf diejenigen beschränken müssen, welche bei der transrhenanischen Commission sich gemeldet haben, und als qualificirt anerkannt und daher in die jährlich durch den Druck bekannt gemachten Anstheilungs-Listen aufgenommen worden, da es eigentlich nur diese sind, welche von der Sussentations-Casse auf die Cassen der neuen Landesherren übertragen werden.

Es würde hingegen weder möglich noch nützlich seyn, aller derer zu erwähnen die entweder von der Commission abgewiesen worden, oder, wenn gleich qualificirt, sich nicht bei derselben gemeldet haben. Diese werden sich an die neuen Landesherren unmittelbar wenden müssen, wie dieß denn schon auf einzelne bei dem Bundestage vorgekommene Anträge dieser Art verfügt worden. Viele von ihnen verdienen gewiß alle Berücksichtigung, wohin vorzüglich alle Mitglieder von Collegiat-Stiftern gehören werden; denn so wie die Sussentations-Casse nur von doppelt präbendirten Mitgliedern der Dom- und Ritterstifter Beiträge erhalten, so hat sie auch den transrhenanischen Collegiat-Stiftern keine Pensionen zahlen können, sondern sich buchstäblich an den §. 74 des Deputations-Schlusses halten müssen, der nur von Pensionirung der Domstifter und deren Dienerschaft redet, denen nur dieß und jenseits die Ritterstifter, so wie überall in dem Deputations-Abschiede geschehen, gleich behandelt worden.

In Ansehung der Mitglieder der Collegiat-Stifter jenseits des Rheins hingegen, hat sich die Sussentations-Casse entschließen müssen, sofern ihre Stifter keine Besitzungen auf dem rechten Rheinufer hatten, sie ganz auszuschließen, sofern sie aber solche Besitzungen hatten, sie den Landesherren welche diese erworben haben, zur Pensionirung zu empfehlen.

Es hat auch nach dem ganzen Zweck dieses Instituts und der Bestimmung des Reichs-Deputations-Abschiedes nur denen Geistlichen und ihrer Dienerschaft gezahlt werden können, welche sich auf das rechte Rheinufer begeben haben, und daher sind einige derselben erst später bei der Sussentations-Casse zur Hebung gekommen oder wieder ausgestrichen worden, andere aber niemals zur Hebung gekommen, weil sie diese Bedingung nicht erfüllt haben, die jedoch jetzt für die neuen Landesherren kein Grund werden kann, um ihnen die Pension zu verweigern, oder die höchst dürftige ihnen von Frankreich gezahlte Pension nicht zu erhöhen.

Es sind jedoch unter denen, die aus der Sussentations-Casse keine wirkliche Zahlung erhalten haben, einige, deren ich erwähnen müssen, wohin besonders diejenigen gehören, die sich mit besondern Gesuchen an die Bundesversammlung gewendet haben und auf deren Gesuch doch ein Beschluß gefaßt werden muß, wäre es auch nur um sie der Berücksichtigung der neuen Landesherren besonders zu empfehlen, wie dieß auch bei einigen schon geschehen ist, die ich schon früher besonders zum Vortrag gebracht habe. Da auch der ganze Zweck der Sussentations-Casse nur subsidiarisch war, um denen Mitgliedern und Dienern der Dom- und Ritterstifter auf dem linken Rhein-

ufer eine Pension zu verschaffen, deren Güter auf dem rechten Rheinufer zu Pensionirung der auf dieses Ufer sich Begebenden nicht hinreichte, so ist daraus entstanden, daß

1. den Mitglieder einiger Domstifter, obwohl auf dem linken Rheinufer gelegen, gar nichts aus der Sussentations-Casse gezahlt worden, weil die Güter auf dem rechten Rheinufer zu ihrer Pensionirung hinreichten;

2. Andern nur eine Beihülfe aus derselben gegeben worden, weil ihre Stifter zwar Güter auf dem rechten Rheinufer hatten, diese aber zu ihrer Pensionirung nicht allein hinreichten, wohingegen

3. Andere der Sussentations-Casse allein zur Last fielen, weil sie gar keine Güter auf dem rechten Rheinufer hatten.

Das erste ist der Fall mit den Domherren und Dienerschaften von Mainz, Cöln, Speier; das zweite mit einigen Pensionären von Basel, Worms, Trier und Straßburg; das dritte mit Lüttich und Stablo.

Es theilen sich die von der Sussentations-Casse auf die neuen Landesherren zu übertragenden Pensionäre in folgende:

- 1) Geistliche und Dienerschaft von Lüttich und Stablo,
- 2) — — — — — Basel,
- 3) — — — — — Worms,
- 4) — — — — — Trier und Aachen,
- 5) — — — — — Straßburg.

Ich überreiche daher hiermit die geprüften Verzeichnisse der Pensionäre von Lüttich, Stablo, Basel, Worms, Trier, Aachen und dessen was selbigen aus der Sussentations-Casse an Pensionen jährlich bestimmt, und zum Theil auch ausgezahlt worden, mit einstweiliger Aussetzung meines Vortrags, in Betreff der Straßburger Pensionäre, bis zu verhoffender baldigen Festsetzung des Punkts der künftigen Uebernahme dieser fünf Straßburger Pensionen, und füge diesen Verzeichnissen einige Bemerkungen bei, welche theils im allgemeinen die Unzulänglichkeit der mehresten dieser Pensionen, und die Gründe welche deren Erhöhung an Seiten der sie übernehmenden Staaten auf das dringende wünschenswerth machen, theils einzelne Erläuterungen enthalten, deren Zweck es ist, die Uebernahme dieser Pensionen an Seiten der neuen Landesherren, seit dem Zeitpunkte, wo sie in den Besitz der Revenüen der ihnen auf dem linken Rheinufer zugetheilten Länder gekommen, um so mehr zu beschleunigen und etwanige Anstände zu heben.

Wie nun außer Zweifel ist, daß die Pensionäre von Lüttich und Stablo von dem Könige der Niederlande, die des Hochstifts Basel sämmtlich von der Schweiz, namentlich den Cantonen Bern und Basel zu übernehmen seyn, ebenmäßig in der Hauptsache die Pensionen des Hochstifts Worms Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, die Pensionäre von Trier und Aachen Seiner Majestät dem König von Preussen zur Last fallen, ohne daß übrigens hierdurch dem vorgegriffen würde, was etwa in Folge späterer Abtretungen eines Theils dieser Länder in Hinsicht einer verhältnismäßigen Konkurrenz der Besitzer derselben zwischen den Interessenten festgesetzt werden könnte, oder dem etwas entzogen was der Herr Großherzog von Hessen, welcher erst im Juli 1816 in den Besitz der Revenüen seiner Lande auf dem linken Rheinufer gekommen, dafür an Vergütung zu fordern haben würde, wenn er zu ununterbrochener Bewirkung der Pensions-Zahlungen selbige schon vom 1. Juny 1815 zu übernehmen bewilligen sollte;

so trage ich darauf an, daß Namens der Bundesversammlung und unter der Unterschrift des Präsidii

- 1) dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Behuf der Berichterstattung an seinen Hof, das Verzeichniß der Pensionäre von Lüttich und Stablo, nebst den auf selbige sich beziehenden empfehlenden Bemerkungen;

- 2) auf eben diesem Fuße das Verzeichniß und die Bemerkungen über die Wormser Pensionäre dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten;
- 3) das Verzeichniß und die Bemerkungen über die Trierischen und Nachner Pensionäre dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten zugestellt werden;
- 4) Sobald die Bundesversammlung ihre erfolgte Constituirung der Schweizer-Eidgenossenschaft wie andern europäischen Mächten kund gemacht haben wird, ein Schreiben der Bundesversammlung an die Eidgenossenschaft erlassen werde, und in demselben, unter Beifügung der Verzeichnisse der Basler Pensionäre nebst dazu gehörigen Anmerkungen, die Gründe entwickelt werden, um deren Willen die Bundesversammlung sowohl der Uebernahme der aus der Sustentations-Casse gezahlten Pensionen des Hochstifts Basel seit dem 1. Juny 1815 als auch der angemessenen Erhöhung derselben an Seiten respective der gesammten Schweiz und der Cantone Bern und Basel, entgegen seyn.

Frankfurt a. M. den 17. Februar 1817.

Martens.

*Loco dictaturae.*

## Beylagen

z u d e m

Protokolle der eilften Sitzung vom 17. Februar 1817.

11.

Gutachtlicher Vortrag der Herren Gesandten, Freyherrn von Eyben, Freyherrn von Plessen und von Berg, über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung.

In dem ersten Vortrage der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen vorfihenden Gesandtschaft ist vorgeschlagen worden, nach Anleitung der Bundesacte und mit Berücksichtigung der in diesem Vortrage enthaltenen dreyfachen Abtheilung der der Bundesversammlung obliegenden Geschäfte, sich darüber zu vereinigen, in welcher Folge dieselben vorzunehmen und vorzubereiten seyn möchten? und zu dem Ende Drey aus unserer Mitte zu beauftragen, um hierüber sobald als möglich einen gutachtlichen Vortrag zu erstatten. In der dritten Sitzung des vorigen Jahres ist, in Uebereinstimmung mit diesem Vortrage, beschlossen worden, daß über die Reihenfolge der Geschäftsgegenstände das Gutachten eines demnächst zu erwählenden Ausschusses zu vernehmen sey, und in der vierten Sitzung ist uns der Auftrag ertheilt worden:

über die Reihenfolge der Bundesgeschäfte, unter Berücksichtigung der in der Präsidial-Proposition enthaltenen dreyfachen Abtheilung und der bereits über drey Gegenstände durch besondere Verlesnahme festgesetzten Bestimmungen, unser Gutachten zu erstatten.

Berufen die Angelegenheiten eines Bundes zu besorgen, der durch Heilighaltung des Rechts, durch feste Bewahrung des Friedens, durch Erhaltung unerschütterlicher Eintracht unter den Fürsten und Völkern Deutschlands, durch Beförderung gemeiner Wohlfahrt deutscher Nation, nicht für diese allein, sondern auch für Europa wohlthätig wirken kann und wird, berufen zu dieser erhabenen Bestimmung, ist die deutsche Bundesversammlung beständig, wie der Bund, den die Fürsten und freyen Städte Deutschlands auf ewige Zeiten geschlossen haben.

Dem Wirkungskreise dieser Versammlung eine Bahn vorzeichnen zu wollen, wäre ein eitles Bestreben. Innerhalb der Grenzen, die der Bundeszweck bezeichnet, muß sie sich frey bewegen können, nach dem Ziele, das ihr vorgesteckt ist. «Die Zeit», heißt es in dem ersten Vortrage der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen präsidirenden Gesandtschaft, «ist eben so die Beherrscherin der Völker und Regierungen, als auch im Laufe derselben « sich Bedürfnisse in den verschiedenartigsten Ländern erzeugen. Der deutsche Bundestag kann

« also auch das nicht von seinen Berathungen ausschließen, was im Strome der Zeit sich zu seiner Berücksichtigung eignen wird, wie es der Augenblick, wie es die Pflicht erheischt, in heiliger Beachtung der Grundfesten des Bundes ».

Hier wird das Bedürfnis der Zeit die Reihenfolge bestimmen. Aber die Bundesversammlung hat bei ihrem Beginnen noch einen eigenen Beruf. Sie soll die Grundzüge des Bundesvertrags zu Grundgesetzen und organischen Einrichtungen ausarbeiten: sie soll Bestimmungen der Stifter des Bundes, wozu sie Achtung der Rechte Einzelner oder Sorgfalt für besondere Gegenstände des allgemeinen Wohls bewogen hat, ausführen, handhaben, oder in ihre Obacht nehmen. Zum Theil ist auch dieser Beruf fortdauernd, zum Theil jedoch nur vorübergehend: vorübergehend freilich nur, sofern man den Auftrag für erledigt hält, wenn geschehen ist, was in der gegebenen Zeit geschehen konnte. Aber wie richtig ist nicht die Bemerkung in dem ersten Präsidialvortrag: « Die Zeit, die Kultur der Menschheit, kennt keinen absoluten Grenzpunkt; so wollen auch wir das Gebäude unseres deutschen Bundes für heilig, aber nie für geschlossen und ganz vollendet halten! »

Wenn nun gleich die gewöhnliche Geschäftsführung der Bundesversammlung kein Gegenstand unseres Auftrags hat seyn können; so haben wir dennoch geglaubt, daß die Erfahrungen dieser Geschäftsführung und die Erprobung einzelner Maaßregeln, die das Bedürfnis unmittelbar fordern kann und schon gefordert hat, für die Grundgesetzgebung und organische Einrichtung vortheilhafter benützt werden können, als bloß aus der Theorie geschöpfte Grundsätze. Wir haben daher nicht Eile empfohlen, wo des Bundeszweckes Erreichung sie nicht unbedingt zu erheischen schien, und wir halten uns überzeugt, daß es in mehreren Rücksichten besser seyn dürfte, unsern Nachfolgern den Stoff zur Vollendung des Gebäudes zu hinterlassen, dem wir, sollte es von uns im Laufe weniger Monate, ja! selbst im Laufe einiger Jahre als vollendet dargestellt werden, doch nur die äußere Gestalt eines vollendeten Ganzen geben könnten.

Die Aufträge, welche uns durch die Bundesacte ertheilt sind, beweisen den festen Willen der Stifter des Bundes nicht bei dem ersten Grundriß stehen zu bleiben, sondern Deutschland eine Bundesverfassung zu geben, wie sie zu der Erreichung des vorgesezten großen Zweckes nothwendig und geeignet ist, und dem festen, redlichen Willen wird auch die Vollendung einer solchen Verfassung, der verschiedenartigen Bestandtheile ungeachtet, gewiß gelingen. Aber wir Alle würden dem in uns gesetzten Vertrauen wenig entsprechen, wenn wir der hin und wieder öffentlich laut werdenden Ungeduld nachgeben, und mit Verfassungs-Entwürfen hervortreten wollten, denen nothwendig die wesentlichste Bedingung der Dauerhaftigkeit — eine gehörige Reife fehlen müßte.

Während wir uns in stiller ruhiger Berathung mit den wichtigsten Angelegenheiten beschäftigen, haben wir es für eine Pflicht der Humanität gegen unsere Mitbürger gehalten, zu helfen, wo die Umstände uns zu helfen erlaubten, und Wünsche, Bitten und Vorstellungen mit Theilnahme und Aufmerksamkeit aufzunehmen. Finden übertriebene Erwartungen sich getäuscht; so ist das nicht des Bundes, nicht seiner Stifter, nicht ihrer Bevollmächtigten Schuld. Wunden sind leichter zu schlagen als zu heilen, und der Unzufriedenheit mit der Gegenwart, der ungeduldigen Beweglichkeit des Zeitalters kann nur ein ruhiges Streben für das gemeine Wohl entgegengezetzt werden. Worin dieses für den deutschen Bund bestehe, deutet der durch den Grundvertrag ausgesprochene Zweck der Gesamtheit an, und es ist kein Zweifel, daß die innige Vereinigung wohlmeinender Fürsten und Obrigkeiten eine reichhaltige Quelle von Wohlthaten auch für Einzelne seyn wird. Die Bundesacte, so unvollständig sie übrigens seyn mag, giebt hiervon bereits die sprechendsten Beweise, und da sie überall dem Rechten, dem Guten, dem Nützlichen den freiesten Eingang offen gehalten hat; so wird es auch allezeit eines der ersten Geschäfte der Bundesversammlung bleiben, für das Fortschreiten zum Bessern, nicht nur aus eigenem Antriebe thätig zu wirken, sondern auch die Vorschläge und Wünsche in Erwägung zu ziehen, welche ihr im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse zur Kenntniß kommen werden.

Jetzt aber sind dieser Versammlung Arbeiten aufgegeben, welche der Grundvertrag des Bundes nebeneinander stellt, und welche doch nicht alle gleichzeitig unternommen, und vollendet

werden können. Für sie gilt vorzüglich der von dieser hohen Versammlung uns ertheilte Auftrag zu dessen zweckmäßiger Vollziehung wir folgende Fragen erörtern zu müssen geglaubt haben:

I. Welche Forderungen für die Reihenfolge der zur Berathung gestellten Gegenstände gehen aus der Natur und dem Zwecke des Bundes überhaupt hervor?

II. Welche Vorschriften enthält in dieser Hinsicht der Buchstabe des Grundvertrags?

III. Wie läßt sich unter den gegebenen Umständen von diesen Vorschriften und Forderungen die zweckmäßigste Anwendung machen?

## I.

Welche Forderungen für die Reihenfolge der zur Berathung gestellten Gegenstände gehen aus den Zwecken und Erfordernissen des Bundes überhaupt hervor?

Ehe specielle Ansichten sich deshalb aufstellen lassen, bedarf es einer nähern Verständigung über die Lage und die weitere Ausbildung des Bundes. Es scheint hier und da der Irrthum zu herrschen, die Bundesacte sey schon das vollendete Grundgesetz des Bundes, da sie doch nur der Grundvertrag über denselben ist und auch nur seyn sollte.

Dieses gilt namentlich von den unter der Ueberschrift: Allgemeine Bestimmungen enthaltenen elf ersten Artikeln derselben, welche die Errichtung und Verfassung des Bundes betreffen.

Constitution und Gesetzgebung sind wesentlich verschieden; die erste giebt nur die Mittel an die Hand, um auf einem bestimmten Wege zu der letztern zu gelangen. Nach dem eigenen Inhalte der Bundesacte ist aber weder die erstere noch die letztere vollendet und hat es nicht werden können oder sollen, denn von beiden ist bestimmt, daß die Bundesversammlung dieses erst thun werde, wie der Art. 10 der Bundesacte beweiset, wo der Bundesversammlung vorgeschrieben ist: die Abfassung der Grundgesetze des Bundes (nicht der Versammlung) und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse, zu ihrem ersten Geschäft zu machen.

Nach dieser Voraussetzung hat also die Bundesversammlung, welche, nach dem 4. Art. der Bundesacte, die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen hat, sich nach Anleitung der Bundesacte überhaupt zu beschäftigen:

1. Mit Abfassung und Vervollständigung der Grundgesetze des Bundes, nach den Zwecken, welche dem Bundesvertrage unterliegen, und welche die Mittel zur Ausführung im allgemeinen bestimmen; sie beziehen sich daher auf die eigentliche Gründung und Verfassung des Bundes als Gesamtheit, auf die Feststellung der Rechte und Pflichten der Bundesglieder als einzelner Theile desselben, auf das ganze Wesen und Bestehen des Bundes als solchen.

Die Grundsätze dazu können nur aus der Bundesacte selbst und aus der Natur eines solchen Staatenvereins, wie dieselbe ihn angiebt, hergenommen werden; es sind mithin diese Grundgesetze nur die daraus abgeleiteten Folgerungen, und feste Bestimmungen in Ansehung der verschiedenen eintretenden Verhältnisse, in gewisse Formen und Regeln gebracht. Indem die Bundesversammlung diese, in Gemäßheit des Urvertrags (der Bundesacte) vollständig, wenn auch in allmählicher Folge, bearbeitet, wird die Gesamtverfassung des Bundes sich daraus entwickeln.

2. Hat sich die Bundesversammlung zu beschäftigen mit den organischen Einrichtungen des Bundes, worunter nur der Organismus desselben in den einzelnen Mitteln und Anstalten zu verstehen ist, die zur Erfüllung obiger Zwecke dienen sollen, um seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse in gehörige Ausführung und zur Wirksamkeit zu bringen. Sie sind nöthig zu Erreichung der Bundeszwecke und zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten, und sie sollen, unter dieser Berücksichtigung, durch weitere einstimmige Uebereinkunft beschlossen und angeordnet werden.

In so fern die Grundgesetze alle allgemeine Bestimmungen enthalten sollen, die erst durch die einzelnen Einrichtungen zur Anwendung zu bringen sind, können die organischen Gesetze als Normen für diese letztern, auch zu den Grundgesetzen gezählt werden, wie die Verfassung überhaupt. Allein die Bundesacte unterscheidet in den Artikeln 6, 7 und 10 nur zwischen Grundgesetzen und organischen Einrichtungen, und gebraucht den Ausdruck: organische Gesetze, in der allgemeinen Bedeutung; daher diese Abtheilung auch also beizubehalten seyn dürfte.

3. Hat die Bundesversammlung sich zu beschäftigen mit gemeinnützigen Anordnungen; theils wie solche in den Artikeln der Bundesacte unter der Rubrik von besondern Bestimmungen schon angegeben und noch zur Ausführung zu bringen sind; theils wie sie auch noch in der Zukunft, nach Anleitung der Art. 6 und 7 der Bundesacte zum gemeinschaftlichen Besten und zur Befestigung des Nationalverbandes durch weitere Vereinbarung sollen zu Stande gebracht werden.

4. Endlich hat die Bundesversammlung sich zu beschäftigen mit fortwährender Besorgung der Angelegenheiten des Bundes (Art. 4) welche theils im allgemeinen aus dem in dem Art. 2 der Bundesacte geschilderten Zweck desselben hervorgehen, theils durch die verschiedenen speciellen Vorschriften der Bundesacte erwachsen sind, theils aus der Wiener Congressacte sich ergeben können, und endlich aus den weitern Beschlüssen der Bundesversammlung erfolgen werden. In dieser Hinsicht wird dieselbe auch darauf zu wachen und zu halten haben, daß sowohl die von ihr gefaßten Beschlüsse zur gehörigen Befolgung gebracht, als auch die bereits bestimmten Dispositionen der Bundesacte, wodurch den Unterthanen der verschiedenen deutschen Bundesstaaten gewisse gemeinschaftliche Rechte zugesichert worden sind, (wie z. B. die in dem Art. 18 unter a, b, c enthaltenen Verfügungen) allgemein in Erfüllung gesetzt, und die etwa durch besondere Umstände dabei noch vorkommenden Schwierigkeiten ausgeglichen werden.

Die fortwährende Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, begreift also nicht bloß die Erledigung der einzelnen, durch die Bundesacte gegebenen Aufträge, sondern im Allgemeinen schon die Verfolgung und Behauptung des Bundeszweckes bei allen vorkommenden Gelegenheiten, und die Sorge für die Beobachtung der Bundesacte und der wechselseitig gelobten Bundestreue — so wie möglichste Beförderung des allgemeinen und besondern Wohls, in welcher Hinsicht die vorstehende Kaiserlich: Königliche: Gesandtschaft in ihrem ersten Vortrage so wahr und schön sich also ausdrückt: «Der gleiche Geist der uns Alle befeelt, das Wohl und den Glanz des deutschen Bundes so wie das individuelle Beste der Deutschen immerhin nach Grundlage der Bundesacte zu befördern, wird für uns insgesammt das Hauptgesetz unserer öffentlichen Bestimmung seyn». Eben sie rechnet daher auch zu dem allgemeinen Auftrag der Bundesversammlung die Besorgung derjenigen Geschäfte, welche sich auf das Interesse des deutschen Bundes beziehen, oder doch in dem Kreise seiner öffentlichen Bestimmung liegen, und so wie sie im Laufe der Zeit entstehen, auch ihre Erledigung finden müssen, z. B. specielle Verhältnisse mit auswärtigen Mächten u. s. w.

Sind diese allgemeinen Voraussetzungen richtig — und wir glauben es mit dem ersten Präsidial: Vortrage — ist die Bundesacte noch kein geschlossenes Ganze, enthält sie nicht einmal alle nothwendigen Materialien zum Ganzen, verlangt sie vielmehr selbst Vervollständigung der Grundgesetze und fordert sie zugleich zu gemeinnützigen Anordnungen auf; so folgt daraus, daß es sehr schwer ist, schon gegenwärtig die Frage erschöpfend zu beantworten: «in welcher Reihenfolge ist die Bearbeitung der durch die Bundesacte zu weiterer Verathung aufgestellten Gegenstände vorzunehmen?» Wir wollen indessen versuchen, einige allgemeine Ansichten darüber aufzustellen.

Es ist zuvörderst einleuchtend, daß die Verbindung einer unmittelbaren Geschäftsthätigkeit der Bundesversammlung mit dem Auftrag zur Ausbildung der Grundgesetzgebung und Organisation des Bundes auf den Gedanken führen konnte, die letztere sey Bedingung der erstern, und die Besorgung der Angelegenheiten des Bundes könne erst eintreten, wenn die Organisation desselben, wenigstens wenn die organische Einrichtung der Bundesversammlung vollendet seyn werde. Die strenge Verfolgung dieses Gedankens würde die Bundesversammlung durch einen leicht erkennbaren Cirkel zu endlicher Unthätigkeit geleitet haben. Dem wurde dadurch vorgebeugt, daß man durch eine vorläufige Geschäftsordnung den thätigen

Gang der Versammlung sicherte, und die Errichtung einer förmlichen Bundestags: Ordnung einleitete und vorbereitete. Dies Beispiel aber schon beweiset zur Genüge, daß die Reihenfolge der Bundestagsgeschäfte nicht nach der Reihenfolge der Artikel oder der Worte der Bundesacte zu bestimmen ist. Weil das erste Geschäft der Bundesversammlung die Grundgesetzgebung und Organisation des Bundes seyn soll, so ist es darum jetzt nicht ihr einziges. Denselben Beweis giebt auch die folgende Bemerkung.

Man kann nemlich hiernächst die unabänderliche Hauptpflicht der Bundesversammlung: Sorge für die Erreichung des Bundeszweckes, nicht verkennen. Dieser Zweck ist durchaus erhaltend — der Beruf der Bundesversammlung also: verhüten, abwenden, vertheidigen, und die Art ihrer Wirksamkeit ist hiernach durchaus einfach und klar bestimmt. Aber die Mittel sind verschieden, wie die Gegenstände. Erhalten soll werden 1) die äussere Sicherheit, 2) die innere Sicherheit Deutschlands, 3) die Unabhängigkeit und 4) die Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Die Zeitumstände müssen anzeigen, für welchen Gegenstand die angemessenen Mittel durch organische Einrichtungen zu ordnen und zu sichern, am dringendsten ist.

Wenn nun das Bedürfnis der Zeit selbst auf die Arbeiten, welche die Grundgesetzgebung des Bundes und die zur Erreichung des Bundeszweckes erforderliche organische Einrichtung desselben, betreffen, seinen Einfluß äussern muß; so ist es ferner natürlich, daß besondere Ereignisse auch die Zurücksetzung einer bereits begonnenen Arbeit gegen eine andere, die vorher für minder dringend gehalten wurde, herbeiführen können.

Da auch die Bundesversammlung in manchen Beziehungen politische Rücksichten zu nehmen hat, besonders sobald es auf Erhaltung des Friedens ankommt; so können Betrachtungen solcher Art, wenn nur Aengstlichkeit oder Gefälligkeit nicht zu weit geht, für die Reihenfolge der Geschäfte von Erheblichkeit, und mit gutem Grund für gewisse Zeiten dergestalt entscheidend seyn, daß Aufschub oder Beschleunigung durch gemeinsames Einverständnis beliebt werden kann.

Die Klugheit erfordert, daß eine Arbeit zurückgelegt werde; wenn ungünstige Umstände ihren Erfolg bedrohen, so wie sie anrath, dem Erfolge günstige Umstände nicht unbenutzt zu lassen.

Wenn endlich die Bundesacte auch Privatverhältnisse mit rühmlicher Sorgfalt berücksichtigt; so ist dabei nothwendig die Absicht vorauszusetzen, daß nicht erst künftige Geschlechter anfangen sollen, der wohlthätigen Wirkungen jener Sorgfalt theilhaftig zu werden.

Es ist übrigens offenbar, daß, besonders bei weitumfassenden Gegenständen, durch die Arbeit selbst, und schon allein durch das Bedürfnis logischer Ordnung eine Reihenfolge bestimmt werden kann, die zum voraus, nach allgemeinen Regeln festzusetzen, unmöglich ist. Auch dieses wird bei unseren Arbeiten sich ergeben.

Unser erstes Geschäft ist uns gesetzlich vorgezeichnet: Grundgesetze und organische Einrichtungen. Diese würden nun nach und nach zu erörtern, jedoch nur nach gewisser Verbindung und in ihrem Zusammenhang, darüber Verlaß und Beschluß zu nehmen seyn, da sie so sehr in einander greifen, daß es nicht wohl möglich ist, sie, ohne dem Ganzen zu schaden, einzeln und isolirt zur Abstimmung zu bringen. Sind aber mehrere erörtert und in einander gefügt, dann lassen sie sich leicht ordnen und als einen der genannten Haupttheile des Ganzen zum Verlaß und zur Beschlußnahme bringen.

Diese hier vorangeschickten allgemeinen Bemerkungen werden noch mehr durch die jetzt folgende Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt werden.

## II.

Welche Vorschriften werden durch die Bundesacte selbst über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung ertheilt?

Die Bundesacte hat sich in dieser Hinsicht über gewisse Gegenstände bestimmt ausgesprochen, und zwar auf eine dreifache Weise:

1) Indem sie vorschreibt, welche Verhandlungen die Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung zu ihrem ersten Geschäft machen soll, und einige Fingerzeige in Ansehung gewisser Gegenstände

giebt, welche bei diesem ersten Geschäft zugleich, oder doch unmittelbar nachher ihre Erledigung zu erwarten haben.

2) Indem sie für die Vornahme oder Erledigung anderer Gegenstände eine gewisse Frist bestimmt.

3) Indem sie die Vornahme einiger andern Gegenstände ohne solche Fristbestimmung überhaupt nur als dem Zweck des Bundes gemäß angiebt und zusichert.

Diese verschiedenen Gegenstände lassen sich nun in Gemäßheit der Bundesacte unter die eben Bemerkten drei Abtheilungen folgendermaßen classificiren.

In die erste Classe gehören:

A. Die Abfassung der Grundgesetze des Bundes,

B. Dessen organische Einrichtung, und zwar in Rücksicht auf folgende Verhältnisse desselben:

a) auf die auswärtigen,

b) auf die militärischen,

c) auf die inneren,

beides nach Artikel 10 der Bundesacte.

C. Die Erwägung, ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, welche nach dem 6. Artikel der Bundesacte bei Berathung der organischen Gesetze statt finden soll.

D. Die Bestimmung über die Vertagung der Bundesversammlung, und über die Besorgung der während derselben etwa vorkommenden dringenden Geschäfte, welche nach dem Artikel 7 der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten ist.

E. Die Berathung über die einzuführende beständige Folge der Stimmen; Ordnung, welche nach dem Artikel 8 auf die Abfassung der organischen Gesetze folgen soll, wie solche denn auch offenbar vor Beschlußnahme einer definitiven Bundestags-Ordnung, zu der sie wesentlich gehört, statt finden muß.

In die zweite Classe gehören:

A. Die Berathung über Regulirung der Sussentations-Casse und der Pensionen für die über-rheinischen Bischöfe und Geistlichen, indem solche Regulirung nach dem Artikel 15 binnen Jahresfrist zu beendigen ist.

B. Die Berathung über Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, welche Berathung bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt sich die Bundesglieder im Artikel 19 vorbehalten haben.

C. Die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit, und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, weshalb im Artikel 18 zugesichert ist, daß sich die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft damit beschäftigen werde.

Die Verweisung an die erste Zusammenkunft ist wohl nicht anders zu verstehen, als von dem Zeitraume vor der ersten förmlichen Vertagung der Bundesversammlung.

In die dritte Classe gehören endlich:

A. Die Berathung über möglichst gleichförmige Grundsätze in Betreff der Militärpflichtigkeit, welche nach Artikel 18 (2), im allgemeinen als zweckmäßig angegeben und zugesichert worden ist.

B. Die im 16. Artikel der Bundesacte im allgemeinen zugesicherte Berathung, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und zugesichert werden könne. Ob nach Anleitung des Art. 14, (1, 4) hierher noch zu rechnen sey:

C. Die Berathung über die näheren Bestimmungen der Verhältnisse und Befugnisse der Mediatisirten zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren nach Anleitung der Königlich-Baierischen Verordnung vom Jahr 1807; und

D. die Berathung über die Anwendung der wegen der mediatisirten Reichsstände angenommenen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel im allgemeinen, und in specie in den von Frankreich wieder abgetretenen Provinzen, ist aus dem gedachten Art. 14 nicht deutlich zu ersehen, da jene Ausdrücke auch so gedeutet werden können, als sollte dadurch nicht der Bundesversammlung, sondern direct den Staaten selbst, welche Mediatisirte zu ihren Unterthanen zählen, eine Norm zur weiteren Regulirung ihres Verfahrens in dieser Hinsicht vorgeschrieben werden.

Diese in unmittelbarer Beziehung auf eine gleichsam gesetzliche Reihenfolge aufgestellte Uebersicht der Geschäfte der Bundesversammlung, welche nicht von der fortlaufenden Besorgung der Angelegenheiten des Bundes abhängen, kann nur zu einem gewissen Leitfaden dienen, ohne daß aus ihr eine unbedingte Norm abgeleitet werden dürfte. Denn, wenn die Bundesacte für einen Zeitraum mehrere, zum Theil weitumfassende Geschäfte zusammenstellt; so muß natürlich, was zugleich nicht vorgenommen werden kann, in einer Ordnung nach einander folgen, die das grössere oder geringere Bedürfnis bestimmt. Der Geschäftsgang der Bundesversammlung muß daher in dieser Hinsicht durch die allgemeinen Grundsätze geleitet werden, welche wir in dem ersten Abschnitt zu entwickeln versucht haben.

Da nun auch, wie eben daselbst bemerkt ist, der Zusammenhang, in welchen der besondere Zweck gewisse Bestimmungen der Bundesacte setzt, nicht außer Acht gelassen werden darf; so wird es im Laufe der Geschäfte nicht fehlen, daß mancher Gegenstand, in Verbindung mit einem andern, früher, als es sonst der Fall gewesen wäre, an die Reihe der Bearbeitung kommen muß.

In dieser Beziehung stellt insonderheit der erste Vortrag der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen vorrührenden Gesandtschaft bemerkenswerthe Gesichtspunkte auf, indem er nach dem Hauptcharakter des Bundes, welchen der gemeinsame Zweck der Gesamtheit, und die Gemeinschaft wichtiger Rechte für alle Unterthanen der Bundesstaaten bezeichnet, nach der von dem Bunde übernommenen Verpflichtung, lästige Folgen früherer Ereignisse nach Möglichkeit zu mildern, und nach der allgemeinen Bestimmung der Bundesversammlung zur Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, unter drei Hauptabtheilungen die gesetzmäßigen Obliegenheiten dieser Versammlung geordnet hat.

Geleitet durch diese verschiedenen Rücksichten haben wir die gutachtlichen Vorschläge entworfen, zu deren Darstellung wir nunmehr übergehen.

### III.

Wie läßt sich unter den gegebenen Umständen von den vorliegenden Vorschriften und Forderungen die zweckmäßigste Anwendung machen?

Die Commission hat in dem oben angeführten Beschluß ihrer Bestellung die Aufgabe erhalten: « bei Erstattung ihres Gutachtens über die Reihenfolge die in der Präsidial-Proposition vom 11. November v. J. enthaltene dreifache Abtheilung, so wie die bereits über drei Gegenstände durch besondere Verlesnahme festgesetzten Bestimmungen zu berücksichtigen ». Diese drei Gegenstände sind bekanntlich unter verschiedenen Verlesnahmen nach dem Protokoll der dritten Sitzung vom 14. November:

- a) die Geschäftsordnung,
- b) die über-rheinisch geistliche Sussentations-Angelegenheit,
- c) die Militär-Verhältnisse des Bundes.

Was das erste betrifft; so ist der Termin, um die weitere Berathung darüber anzustellen, etwa in der Mitte Februar festgesetzt. Die Commission kann sich hierbei also nur die Bemerkung erlauben, wie es am angemessensten scheint und am sichersten zum Zweck führen dürfte, wenn die bereits provisorisch eingeführte Geschäftsordnung allmählich nach den weitern Erfahrungen und Bedürfnissen vervollständigt und verbessert; zu dem Ende von Zeit zu Zeit in bestimmten Fristen revidirt würde, und auf dem Wege zur Vorbereitung der

definitiven Geschäftsordnung diene, da diese letztere sonst durch eine abgeforderte Berathung wohl nicht anders und eher normirend zu Stande zu bringen ist, als nachdem die gesammten organischen Geseze erst die Regeln aufgestellt haben, in deren Gemäßheit sie anzuordnen seyn wird. Denn selbst wenn diese definitive Geschäfts- oder Bundestags-Ordnung nur solche Gegenstände enthalten sollte, welche bereits in der vorläufigen angeregt sind, wie es doch nicht die Absicht seyn kann, so müssen auch darüber noch manche nähere Bestimmungen durch organische Geseze erst eintreten.

Die Bundesacte macht die Voraussetzung, daß die organischen Geseze vorher abzufassen sind, ehe man zu einer definitiven Geschäftsordnung gelangen könne, indem sie Art. 8 ausdrücklich angeht, daß die Berathung über die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung, welche doch wesentlich zu einer definitiven Geschäftsordnung gehört, erst nach Abfassung der organischen Geseze vorgenommen werden soll. Eine gleiche Voraussetzung findet auch noch Art. 7 der Bundesacte in Betreff der näheren Bestimmungen der Vertagung der Bundesversammlung und der, während solcher vorzunehmenden Geschäftsbeforgung, statt. Soll aber die definitive Geschäftsordnung auch über andere Gegenstände, z. B. über die Form des Verfahrens bei Anordnung der Austrägal-Entscheidung, sich aussprechen, was doch allerdings zur völligen Normirung des Geschäftsganges gehört; so müssen darüber noch durchaus vorher weitere organische Geseze gemacht und solche also zuvörderst betrieben werden. Die einzelnen Normen aber, die auf diese Weise allmählich aufgestellt werden, dürften in zwischen in die vorläufige Geschäftsordnung aufzunehmen seyn und mit zu deren Vervollständigung dienen. Die Commission mögte daher anheim geben: bei den angefügten Berathungen über die definitive Geschäftsordnung von diesem Gesichtspunkt auszugehen.

In Ansehung des Sustentationswesens der überrheinischen Geistlichkeit, ist die Arbeit durch die seitherigen Verhandlungen und durch die sorgfältigen Bemühungen des dazu bestellten besondern Commissarius schon so weit vorgerückt, daß die baldige Beendigung hoffentlich erfolgen wird.

Die Militärverhältnisse hat die Bundesversammlung unter den organischen Einrichtungen, bereits als einen der wesentlichsten Gegenstände herausgehoben, mit dem sie sich nothwendig und zuerst beschäftigen zu müssen glaubt. Die Berathungen darüber stehn zur Eröffnung, indessen dürfte ungefäumt damit anzufangen seyn, die verschiedenen Ansichten auszutauschen, und sich über gewisse Grundsätze zu vereinbaren, welche alsdann ohne Schwierigkeiten zur gleichmäßigen Anwendung zu bringen seyn werden.

Die Aufgabe welche die hohe Bundesversammlung ihrem Ausschuss demnach gemacht hat, löset sich bei diesem Stand der Sache hauptsächlich in die Frage auf:

Welche von den organischen Einrichtungen sind neben den bereits zur Berathung gestellten Gegenständen zunächst oder gemeinschaftlich mit diesen, in richtiger Verbindung und Folgeordnung, zur weitern Verhandlung des Bundestags zu bringen?

Der Artikel 2 der Bundesacte wird deshalb mit den Art. 10 in Beziehung zu setzen seyn und zu einiger Anleitung dienen müssen, wenn darin «die Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten» als der Zweck des Bundes ausgesprochen worden ist. Diejenigen organischen Einrichtungen, welche die baldigste Ausführung dieses angegebenen Zwecks sichern, werden also vor allen andern vorzunehmen und zu betreiben seyn. Auch der erste Präsidial-Vortrag stimmt mit dieser Ansicht völlig überein. Ad I. sagt er zuerst: «Die in unsern Präliminar-Conferenzen wenigstens in Beziehung auf den Geschäftsgang bereits getroffenen vorläufigen Verabredungen werden als einstweilige Norm gelten, bis eine Bundestags-Ordnung darüber eine bleibende Anordnung gewähren wird».

Sodann empfiehlt er neben diesem äussern Organismus des Bundestags sogleich unter I. Num. 2 diejenigen Bestimmungen zur Berathung, welche das innere Gebäude des Bundes selbst betreffende organische Grundbestimmungen ausmachen, wobei es so heist:

«Der Artikel 10 der Bundesacte bezeichnet diese als erste Geschäfte der Bundesverhandlung, wodurch alsdann auch der Artikel 11 seine nothwendige nähere Bestimmung

«erhalten wird. Hiedurch wird bezweckt die vollkommene organische Gesezgebung des deutschen Bundes in Hinsicht seiner auswärtigen militärischen und innern Verhältnisse. Dieser Zweig unserer Geschäfte wird einen vorzüglich wichtigen Gegenstand unserer Verhandlung ausmachen, und erfordert dringend eine eben so angemessene als reife und anhaltende Berathung. Diese Artikel 10 und 11 sind es, wodurch der deutsche Bund seine Hauptgrundlage erhalten soll, sie sind es welche vorzüglich eben so das Wohl der Gesamtheit als zugleich auch selbst unmittelbar jenes der einzelnen Deutschen bezwecken».

Nach solchen Anleitungen hat die Commission nur der Meinung seyn können, daß es den bisherigen Absichten und Erfordernissen am entsprechendsten seyn wird:

1. Wenn die Bundesversammlung unausgesetzt die Regulirung der Militär-Verhältnisse des Bundes betreibt, und, nachdem sie die einzelnen Gegenstände derselben vorläufig erörtert haben wird, baldige Beschlußnahme über das Ganze zu bewirken sucht, welche erleichtert werden mögte, wenn man über gewisse eintretende Grundsätze sich vorher zu verständigen sucht.

2. Auf gleiche Linie mit dieser Maasregel der äussern Sicherheit zur Vertheidigung im Kriege gegen auswärtigen Angriff, wird jedoch auch das Friedensverhältniß mit fremden Mächten zu setzen und also gleichzeitig zu behandeln seyn, wie mit dem Friedenszustand beginnend und denselben erhaltend.

Um so nothwendiger erscheint es daß der Bund als solcher, und wie eine Macht in dem völkerrechtlichen System der europäischen Staaten, seine angemessene Stelle einnimmt und als ein Ganzes handelnd, in das desfallsige Verhältniß tritt. Er ist von den fremden Mächten in der Wiener Congreßacte zwar völlig anerkannt, es gehört nun aber weiter dazu, daß er seine wirkliche Existenz oder seine eingetretene Wirksamkeit auch zur förmlichen Kenntniß aller auswärtigen europäischen Mächte bringt, um von einem Centralpunkt aus durch das Mittel der Bundesversammlung sich mit ihnen in Mittheilung und Verbindung zu setzen, und sein gemeinsames Interesse wahrnehmen zu können. Diese Betrachtung wird auch durch die Bundesacte Art. 10 völlig unterstützt, wo unter den organischen Einrichtungen mit denen die Bundesversammlung sich zuerst beschäftigen soll, die auswärtigen Verhältnisse oben angeführt sind. Wurde nun freilich von der Bundesversammlung selbst zuerst Verlaß über die Militär-Verhältnisse genommen; so liegt hierin nur ein Antrieb und eine Ursache mehr, auch über die Verhältnisse des jetzigen Friedenszustandes in allen Beziehungen die Berathungen des Bundestags zugleich und neben jenen anzufangen, darüber Verlaß zu nehmen und in zwischen die Discussionen in vertraulichen Sitzungen zu eröffnen, da diese beiden Hauptgegenstände der organischen Einrichtungen in dem genauesten Zusammenhang stehen und wechselseitig die Mittel darbieten, den Frieden erhalten und den Krieg führen zu können. Auf die Verbindung dieser beiden Wege zur Beförderung der gemeinsamen Bundes-Interessen wird die bezweckte Sicherheit und das Vertheidigungs-System des Bundes und seiner einzelnen Mitglieder zu begründen seyn. Hierbei wird es hauptsächlich darauf ankommen, daß der Bund sich, constituirte als ein Ganzes, thätig zeigt und seine Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten feststellt; insonderheit aber über die dem allgemeinen völkerrechtlichen Gebrauch angemessene Unterhandlung freundschaftlicher Verbindungen und Mittheilungen der Staaten durch Gesandte, bald einen Entschluß faßt.

3. Zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ruhe wird die Feststellung und Ausübung eines sichern Rechtszustandes in allen Bundesstaaten wesentlich erfordert. Die Justizverfassung im Innern der einzelnen Länder und die Obhut der Bundesversammlung, nach der Bestimmung ihrer Competenz, sorgen dafür. Um so mehr ist es aber nöthig, daß die Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander auch eine unverzügerte rechtliche Entscheidung im Bunde finden. Dergleichen Fälle können täglich vorkommen; daher wird der Bundestag ungefäumt unter den ersten Gegenständen sich damit zu beschäftigen haben, der Vorschrift des 11. Art. der Bundesacte, besonders am Schluß desselben, vollkommen zu genügen und diejenigen Einrichtungen zu bestimmen, wornach sowohl die Versammlung die ihr zum Versuch der Ausgleichung solcher Streitigkeiten übertragene Vermittelung durch Bestellung eines Ausschusses auszuüben hat; als auch wie im Entstehungsfall bei einer wohlgeordneten Austrägal

Inftanz zu verfahren feyn wird, um eine richterliche Entscheidung und deren sofortige Vollziehung zu bewirken.

Der mehrgedachte Präſidial-Vortrag ſtellt deſhalb auch die Artikel 10 und 11 der Bundesacte als zuſammenhängend in der Erledigung dar, und nennt ſie die Hauptgrundlagen des deutſchen Bundes. Und es iſt nicht zu verkennen, daß, indem die Bundesverſammlung ſolchergeſtalt eine ſehr weſentliche organiſche Einrichtung auch ihrer innern Verhältniſſe gründet wird, ſie zugleich durch die hierbei aufgeſtellten Formen ihre eigene Geſchäfts-Ordnung befördern und die biſherige vorläufige, durch Ausfüllung einer bedeutenden Lücke vervollſtändigen kann.

Nach der gutachtlichen Meinung der Commiſſion würde alſo die Bundesverſammlung dieſe drei Hauptgeſchäfte vorzugsweiſe und zunächſt betreiben und ſolche auch neben einander in Berathung nehmen können, um in der Zwischenzeit bis die Inſtructionen von den höchſten Committenten eingeholt werden, in ununterbrochener Folge und mit gehöriger Benützung der Zeit, in vertraulichen und förmlichen Sitzungen dieſe Gegenſtände genauer erörtert, und ſo allmählich zur Reife der Abſtimmung gefördert zu ſehen. Es möchten ſelbſt in naher Folge auf einander die Verlaß-Termine zur Eröffnung des Protokolls darüber baldigſt angeſetzt werden, um die Inſtructionen zu befördern, und die zuerſt eingehenden abzugeben, wenn auch die Protokolle hierbei noch weiter offen zu behalten wären, oder auch nur vorläufig und nicht definitiv nach dem Gang der Sache abgeſtimmt würde. Immer dürfte es zur Anhaltenden Beſchäftigung des Bundestags gereichen, wenn man die Berathungen über alle drei genannten Hauptgegenſtände gemeinſchaftlich anſetzt um ſich wechſelsweiſe, je nachdem die Materie erörtert wäre, oder Inſtructionen eingiengen, damit zu beſchäftigen, während ſonſt, wenn man erſt jede einzeln völlig abmachen wollte, ehe man zur folgenden Schritte, nicht nur das geſammte Organisations-Geſchäft ſehr langſam und ſpät beendigt, ſondern auch die Zwischenzeiten, wenn auf Inſtructionen in der einen Sache gewartet wird und bis zur Eröffnung des Protokolls nicht hinlänglich ausgefüllt wären, und der Bundestag nicht in fortwährender Thätigkeit erhalten würde.

Um dieſe drei Hauptgegenſtände aber noch einigermaßen durch die Commiſſion ſo vorberreitet zu ſehen, wie der hohe Präſidial-Vortrag es wünſcht, damit die Erörterung ſowohl, wie die beſtimmtere Inſtructionen-Einholung erleichtert werde, hält die Commiſſion zwar es für angemefſen, diejenigen einzelnen Fragen, Punkte oder Abtheilungen, worin jene Hauptmaterien ſich wiederum auflöſen, in drei beſondern Beylagen noch in der Kürze auseinander zu ſetzen, indem ſie jedoch auf die nähere Entwicklung des bloſſen Inhalts, ohne Hinzufügung beſtimmter Vorſchläge oder Meinungen, ſich beſchränken zu müſſen glaubt.

Erſte Beylage: Ueber die Militär-Verhältniſſe des Bundes.

Zweyte Beylage: Ueber deſſen <sup>innere</sup> Verhältniſſe.

Dritte Beylage: Ueber die innere Verhältniſſe des Bundes, und inſbeſondere über die Anordnungen um die Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander zu ſchlichten, oder rechtlich zu entſcheiden.

Nachdem die vorſtehenden Hauptgegenſtände der allgemeinen Bundes-Organisation verhandelt und feſtgeſtellt worden, dürfte ſich die natürliche Folge der übrigen Beſtimmungen in Gemäßheit der Bundesacte ſelbſt leichter ergeben, je nachdem darin wie der zweite Abſchnitt dieſes Gutachtens ſie bezeichnet hat, eine gewiſſe Zeit und Ordnung ſchon bei einzelnen Materien angegeben iſt, und ſelbige im Verfolg als connex erſcheinen werden, oder wie das Bedürfniß der baldigen Vornahme auch aus den Anträgen und Reklamationen die an die Bundesverſammlung ferner ergehen werden, ſich nach deren Beurtheilung dringender zeigen wird. Es iſt dieſes in den biſherigen Berathungen wegen des Art. 15 der Bundesacte in Betreff des Deutſchen Ordens und des Sufſentations-Wefens der überrheinischen Geiſtlichen ſchon geſchehen.

Um jedoch nicht erſt zu Handlungen aufgefordert zu werden, wozu die Bundesverſammlung durch die Vorſchrift des Art. 4 der Bundesacte: «daß ſie die Angelegenheiten des Bundes beſorgen ſoll» nicht allein befugt, ſondern auch verpflichtet iſt; ſo findet die Commiſſion nach der Anlei-

tung des erſten Präſidial-Vortrags was die Abtheilung I. daſelbſt unter Num. 3 weiter enthält, ſich veranlaßt, anheim zu geben:

daß wegen derjenigen Gegenſtände worüber eine entſchiedene Diſpoſition in der Bundesacte bereits vorliegt, die Bundesverſammlung ſich damit auch ohne Aufſchub beſchäftigen möge, um zu beſtimmen, in wie fern und wie bald ſolche allgemeine Einrichtungen, wozu man durch die Bundesacte ſich ſchon grundgeſetzlich verſtanden hat, nun in allen Bundesſtaaten zur wirklichen Ausführung zu bringen ſeyn werden.

Hieher ſind nach den Abtheilungen in dem Präſidial-Vortrag zu rechnen:

- a) Die Vollziehung des Artikel 12 der Bundesacte wegen der Oberappellations-Gerichte, die in allen Bundesſtaaten eingerichtet ſeyn ſollen.
- b) Die Feſtſtellung einer landſtäändiſchen Verfaſſung in den Bundesſtaaten, nach Artikel 13 der Bundesacte, wobei der gedachte Präſidial-Vortrag auch das Ziel aufſtellt: «gewiſſe gleichförmige Grundſätze in dieſer Hinſicht anzunehmen, die individuellen Beſtimmungen aber «den örtlichen und Perſonal-Verhältniſſen der einzelnen Bundesſtaaten zu überlaſſen».
- c) Die Ausführung der wohlthätigen Beſtimmungen des Art. 18 der Bundesacte, um ein allgemeines deutſches Bürgerrecht zu begründen. Es wird dabei nur einer Erklärung am Bundestag bedürfen, daß ſolche von einem gewiſſen Zeitpunkt an gleichmäßig und wechſelſeitig in allen Bundesſtaaten wirklich beobachtet, etwaige nähere Beſtimmungen oder eintretende Schwierigkeiten, aber darüber noch weiter zur Sprache, an dem Bundestag gebracht werden.

Deſgleichen dürfte noch in dieſe Reihe zu zählen ſeyn:

- A) die Anzeige, wodurch die Bundesverſammlung über genügende Erfüllung der Stipulation des Artikel 14 der Bundesacte, die mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und Reichsangehörige und den ihnen zugeſicherten Rechtszuſtand betreffend, in gehörige Kenntniß geſetzt und vergewiffert wird.

Da es hiebei einer Ordnung gilt, die für die ganze Claſſe von Mediatiſirten nach allgemeinen Grundſätzen durch die Bundesacte eintreten ſoll, ſo ſcheint es, daß dieſerhalb nicht ſowohl erſt die Anbringung von Reklamationen abzuwarten iſt. Der Präſidial-Vortrag (Abtheilung II. N. 1) empfiehlt daher dieſen Gegenſtand zur reifen Berathung und ſetzt damit zugleich die im Art. 4 der Bundesacte vorbehaltene Anordnung wegen der den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden etwa zu verleihenden Curiatſtimmen in Pleno in eine Verbindung, welche dazu dienen würde, dieſe ganze Angelegenheit völlig zu erledigen.

Noch ſind endlich verſchiedene Gegenſtände übrig, worüber die Bundesglieder ſich ihre Beſtimmung vorbehalten haben, indem ſie ſolche in der Bundesacte zur künftigen Berathung der Bundesverſammlung verſtellen. Es gehören hierher, auſſer der bereits im Eingange dieſes Abſchnitts berührten Regulirung der Sufſentations-Caſſe und der Penſionen der überrheinischen Geiſtlichkeit, folgende der Bundesverſammlung ertheilte Aufträge:

1. Im Art. 16, die Berathung über die bürgerliche Verbesserung der Befenner des jüdiſchen Glaubens;  
(oben 2. Abſchnitt, 3. Claſſe, Lit. B.)
2. Im Art. 18, die Berathung über die Einführung gleichförmiger Verfügunen über die Preſſefreiheit und gegen den Nachdruck;  
(oben 2. Abſchnitt, 2. Claſſe, Lit. C.)
3. Im Art. 18, die Berathung über die Einführung möglichſt gleichförmiger Grundſätze in Anſehung der Militärpflichtigkeit;  
(oben 2. Abſchnitt, 3. Claſſe, Lit. A.)
4. Im Art. 19, die Berathung wegen des Handels und Verkehrs zwifchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo wie wegen der Schifffahrt;  
(oben 2. Abſchnitt, 2. Claſſe, Lit. B.)

Der erſte Gegenſtand ſcheint einer baldigen Berücksichtigung werth zu ſeyn, da die Lage der Juden in Deutſchland durch die theilweiſe Herrſchaft franzöſiſcher Geſetze durch die verſchiedenartige

Gesetzgebung der mit dieser Herrschaft verschont gebliebenen deutschen Staaten durch die Folgen der neueren Territorial-Veränderungen und endlich durch den Art. 16 der Bundesacte selbst, so ungleich, unsicher und schwankend geworden ist, daß die klare Einsicht, wie es eben so unmöglich ist, die Juden in ihre alte Lage zurückzuwerfen, als sie überall in ihrer neuen Lage zu erhalten, die Menschlichkeit aller Regierungen auffordern muß, diesen ungewissen Zustand zu beseitigen, indem sie die Bundesversammlung durch zweckmäßige Anweisungen in den Stand setzen, den ihr im Art. 16 erteilten Auftrag zu erfüllen. Um dieß zu befördern, könnte vielleicht eine vergleichende Uebersicht der, für die bürgerliche Verbesserung der Juden in Deutschland bereits ergangenen Gesetze, vorbereitet werden, und demnächst zur Grundlage der zu fassenden Beschlüsse dienen.

Der zweite Gegenstand gehört zwar zu denjenigen womit sich die Bundesversammlung sehr bald beschäftigen soll. Allein Gleichförmigkeit der Verfügungen über die Pressfreiheit und gegen den Nachdruck wird in allen deutschen Ländern nur auf die Vergleichung der in denselben bisher befolgten Grundsätze gegründet werden können. Es dürfte also der Anfang damit zu machen seyn, dieß wichtige und wohlthätige Geschäft durch Sammlung der in den verschiedenen Bundesstaaten über Pressfreiheit und Nachdruck bereits erlassenen Gesetze vorzubereiten.

Der dritte Gegenstand würde mit der Militärverfassung zugleich und natürlich unter Zuziehung unterrichteter Militärpersonen zu bearbeiten seyn.

Der vierte auch durch Bestimmung einer gewissen Frist ausgezeichnete Gegenstand, möchte in dem jetzigen Augenblick, wo Getraidesperren und ihr gleich kommende Ausfuhrabgaben die Bundesstaaten fast in gegenseitiger feindseliger Stellung erscheinen lassen, und wo ein Bundesgenosse gegen den andern sich nur durch Retorsion helfen zu können glaubt, besonders dringend seyn.

Das Recht der Bundesglieder, Vorschläge zu machen (Art. 5) und die Aussicht auf gemeinsame Anordnungen, welche der Art. 6 eröffnet, lassen in dem Laufe der Geschäftsführung der Bundesversammlung die wohlthätige Vermehrung dieser Gegenstände ohne Anstand erwarten.

Indem die Commission den Wunsch bezeugt, durch ihr vorstehendes Gutachten nur einigermaßen der ihr gemachten Aufgabe genügt und dem bewiesenen Vertrauen entsprochen zu haben, wenn sie vorzüglich auf eine solche Folgeordnung ihre Vorschläge gerichtet, wie sie nach den vorliegenden Momenten nöthig und nützlich erscheint, wird sie jederzeit auch bereit seyn, sich über dieselbe noch weiter zu äußern, wenn im Verfolg der Verhandlungen solches von einer hohen Bundesversammlung noch für zweckdienlich gehalten und von ihr verlangt werden möchte.

## Eyben. Plessen. Berg.

### 12.

Erste Beylage zu dem Vortrage (unter Z. 11) über die organischen Einrichtungen des Bundes in Rücksicht auf seine militärischen Verhältnisse.

Deutschlands äußere Sicherheit: der erste Zweck des Bundes und seines Bestehens wesentlichste Bedingung fordert vor Allem Vereinigung und Bereitschaft unserer Kräfte zur gemeinsamen Vertheidigung. Der Umfang und die Bevölkerung des Bundes verstatet die Entwicklung großer Kräfte. Aber, geböte auch nicht die Pflicht, den Völkern Ruhe zu gönnen, und Zeit zur Erholung: so liegt es schon in der rein erhaltenen Natur des Bundes, daß diese Entwicklung nicht darauf berechnet werden kann, um eine gebietende Stellung in den europäischen Staatensystem anzunehmen,

sondern um eine vertheidigende mit Würde und Nachdruck zu behaupten, auf daß Deutschland nie wieder zum allgemeinen Schlachtfelde Europa's mißbraucht werden könne, und auf daß, bei dem ersten Bedrohen mit feindlicher Gewalt, der Kriegsruf von der Oder bis an die Maas, von der Nord- und Dnie bis an das adriatische Meer rasch die Vaterlandsvertheidiger versammle. Eben deshalb ist die Berathung über die Kriegsverfassung des Bundes in der Reihenfolge unserer Geschäfte voran gestellt worden; und gewiß erwartet der Deutsche mit vollem Rechte, daß bald solche Einrichtungen getroffen werden, welche geeignet sind, jede Besorgniß, die Bemühungen im Innern den gesunkenen Wohlstand wieder zu heben, von Aussen gestört zu sehen, durch zweckmäßige Organisation der Gesamtkraft unseres Vaterlandes zu entfernen.

Es bieten nun die militärischen Verhältnisse des Bundes drei Hauptpunkte zur Berathung dar, die sich bei der nähern Erklärung wieder in mehrere besondere Gegenstände theilen werden.

A. Die Matrikel.

B. Die Kriegsverfassung, und

C. Die Bundesfestungen.

A. Die Matrikel wird den Gesamtbetrag der Leistungen an Mannschaft und Geld, und die verhältnismäßige Vertheilung derselben unter die einzelnen Bundesstaaten nach allgemeinen Bestimmungen festzusetzen haben. Hierzu wird vorerst erforderlich:

a) die gesammten Streitkräfte des Bundes durch officielle Angaben kennen zu lernen. In dieser Hinsicht entstehen folgende Fragen: Soll die Bevölkerung den Hauptmaßstab der erforderlichen, verhältnismäßigen Vertheilung abgeben, besonders in Ansehung der Stellung der Mannschaft? Wird man dabei auch die Staatseinkünfte als einen gleich wichtigen Maßstab berücksichtigen? oder könnte nicht die bestimmte Angabe und Berechnung derselben manche in die Augen fallende Schwierigkeiten finden und dürfte es vielleicht genügen, den Regierungen zu überlassen, in wie fern sie solche in Anwendung setzen wollen, um von der sonstigen Regel der Vertheilung nach der Bevölkerung Modificationen für sich oder gegen andere zu bewirken? Die Angabe des Flächeninhalts eines Landes kann zwar sehr leicht gemacht werden, desto schwieriger ist aber die Anwendung derselben, ohne eine völlige statistische und topographische Beschreibung zugleich zu haben, woraus erst ersichtlich würde, in welchem Verhältniß zur Bestimmung der Gesamtkräfte des Staats der Flächeninhalt stehe. — Die bestimmte Angabe, welche Länder eigentlich zu dem deutschen Bund gehören sollen, wird von denjenigen Bundesstaaten, bei denen solches noch ungewiß ist, aufs baldigste zu erwarten seyn.

b) Es ist erforderlich, die Truppenzahl oder das Contingent eines jeden Bundesstaats zu dem Bundesheere auszumitteln und festzusetzen.

Den Grundsatz hierbei nach der Bevölkerung angenommen, wird zuvörderst zu bestimmen seyn, wie hoch die Truppenzahl im Friedensstand sich belaufen soll? z. B. ob sie auf 1 vom 100 festzusetzen, und in welchem Verhältniß sie im Kriege, nach Maßgabe der das Bedürfniß bestimmenden Umstände zu vermehren seyn dürfte? Es fragt sich dabei: wie viel Landwehr kann und darf darunter gestellt werden? Ist solches einer jeden Regierung, und ob sie überhaupt eine Anzahl Landwehr stellen will, nach der von ihr zu treffenden Einrichtung, zu überlassen? Und da den Unterthanen immer die Verbindlichkeit dazu obliegen wird: in wie weit wäre diesemnach eine gleichförmige Conscriptio überhaupt einzuführen? Endlich, wie wird es in dieser Hinsicht mit den verschiedenartigen Landsturms-Einrichtungen in den Bundesstaaten gehalten werden?

c) Wenn diese Zuthellung einen Maßstab für die Truppenzahl, nach Infanterie berechnet, angiebt, so wird noch weiter zu bestimmen seyn, in welcher Art die anderen Waffengattungen, als: Cavallerie, Artillerie u. s. w. gestellt werden sollen? ob man bei einer gewissen Anzahl Infanterie auch verhältnismäßige Cavallerie mit übernehmen soll? oder ob der gesammte Anschlag auf Infanterie zu machen, und von denjenigen Staaten, welche die erforderliche Cavallerie stellen wollen, nach einem anzusetzenden Verhältniß, wie etwa bei der Cavallerie von 1 zu 3, und bei der Artillerie von 1 zu 4/2 zur Infanterie, um so viel weniger von dieser letztern zu stellen sey?

d) Durch die Geld-Matrikel werden die gesammten übrigen Militär-Ausgaben, welche durch das Contingent und den Kriegszustand veranlaßt werden, verhältnismäßig nach jenem vertheilt. — In wie fern dieselbe Matrikel aber auch bei den sonstigen Kosten und Beiträgen,



die von den Bundesstaaten in dem gemeinsamen Verhältniß bewilliget und geleistet werden möchten, anzunehmen sey, würde ausserdem noch bei Erwägung der innern Einrichtungen zu bestimmen seyn.

B) Die Kriegsverfassung und Militärstellung, wenn das Bundes-Contingent in wirkliche Activität oder auf den Kriegsstand gesetzt ist, möchte ungefähr folgende Fragen zur Erörterung darbieten:

a) Wie soll die Organisation des Bundesheeres überhaupt vorgenommen werden? Welche Abtheilungen soll es erhalten? und nach welchen geographischen oder politischen Rücksichten? Soll eine Haupteintheilung desselben nach Divisionen, oder auch nach Armee-Corps gleich im voraus, oder erst nach Verschiedenheit der Umstände des jedesmaligen Krieges bei dem Ausbruch desselben, auf dem Bundestag festgesetzt werden? Soll in letzterem Fall die Eintheilung zur Friedenszeit nur in so weit geschehen, daß Brigaden von gleicher Zahl und Beschaffenheit, etwa zu 3000 Mann, sich jederzeit formirt finden, die dann im Kriege in verschiedene Divisionen oder Corps eingetheilt würden, so daß die kleinern Bundesstaaten, welche keine eigene Brigade stellen können, zuvörderst sich zu deren Bildung mit andern zu vereinigen hätten? In welcher Art würde in diesem der Bund von der Aufstellung der Brigaden Kenntniß nehmen, wovon gleichförmig gebildete Bataillone und Compagnieen wiederum die Bestandtheile ausmachen?

Es bedarf wohl keiner Bemerkung hierbei, daß diejenigen grössern Bundesstaaten, deren Bundes-Contingent eine Division oder ein ganzes Armee-Corps bildet, nur verpflichtet seyn können, solches schon also formirt und für sich abgetheilt zu stellen, indem sie bloß diejenigen Truppen, welche ihr Bundes-Contingent ausmachen, angeben?

b) Welche zweckmäßigen Bestimmungen können getroffen werden, um mögliche Gleichheit bei gewissen Militär-Gegenständen und im gemeinschaftlichen Dienst, als: bei dem Caliber des Geschützes und der Feuergewehre, Uebereinstimmung in den Kriegsgesetzen und Kriegsartikeln, und soviel thunlich auch bei den Waffenübungen (im Exercier-Reglement) und bei dem Felddienst einzuführen siehe?

Dieses würde ein Gegenstand seyn, worüber die Meinung der Sachverständigen zu vernehmen wäre. In so fern die gewünschte Gleichheit nicht allgemein zu erreichen seyn sollte, würde zu erwägen seyn, ob und wie diejenigen Bundesstaaten, welche nach ihrer Lage gemeinschaftliche Armee-Corps unter einander bilden, über solche gleiche Bestimmungen sich zu vereinbaren hätten, woraus nur eine auf tactischen Principien beruhende grössere Einheit, wie ein Armee-Corps ist, regelmäßig hervorgehen kann? In Rücksicht auf die zu wünschende möglichste Harmonie fragt sich ferner, in welchem Verhältniß bei der Zusammenziehung der Bundes-Contingente und in dem gemeinschaftlichen Dienst die Officiere der verschiedenen Bundesstaaten gegen einander stehen sollen, und ob nicht in diesem Fall, so wie bei dem Commando kleinerer Truppenabtheilungen, unter ihnen allein die Anciennität entscheiden soll? Es fragt sich ferner, ob nicht für alle Bundesstruppen, wenigstens wenn sie im Felde stehen, bei den verschiedenen Uniformen ein allgemeines Abzeichen, wie z. B. eine Armbinde oder Cocarde, einzuführen wäre? Und dürfte nicht endlich eine allgemeine Cartel-Convention, um sowohl die wirklichen Militär-Deserteurs, als die ausgetretenen Militärpflichtigen gegenseitig in den Bundesstaaten auszuliefern, auch selbst ohne ergehende Reclamation, sobald solche als selbige befunden werden, zweckmäßig und nöthig seyn?

c) Wie ist es mit dem Oberbefehl über das Bundesheer zu halten? In wie fern kann Inspection und Ober-Commando über die Gesammtheit der Bundes-Contingente auch in Friedenszeiten erforderlich seyn? Oder genügt es, wenn die Brigaden in sich gehörig organisiert und in Stand erhalten werden? so daß jeder Bundesstaat seine Truppen bei dem Ausbruch des Krieges in der bestimmten Frist, gleich den übrigen ins Feld rücken lassen kann, und über den effectiven Stand des Militärs und der Landwehr zu gewissen Zeiten eine Anzeige an den Bundestag eingereicht werden müßte? Sollen in Friedenszeiten zuweilen gemeinschaftliche Uebungen und Revüen von den Brigaden, welche demnächst in dem Kriege eine Division oder Armee-Corps bilden, veranstaltet, oder selbige dem Gutbefinden der Staaten selbst die am meisten dabei interessirt sind, überlassen bleiben?

Welche Maasregeln wären zu verabreden, um die Stellung der Contingente nach der von der Bundesversammlung ergangenen Aufforderung zur gehörigen Zeit, und im completen brauchbaren

Zustand zu sichern? und welche Folge dürfte eine hierbei eintretende Saumseligkeit (etwa die Verpflichtung zu vermehrten Beiträgen an der Truppenzahl oder zu den Kriegskosten) treffen? Soll das Ober-Commando mit dem dazu gehörigen Generalstaab, sobald ein Krieg beschloffen ist, oder die Zurüstungen dazu gemacht werden, durch die Bundesversammlung nach Stimmenmehrheit bestellt werden? In welcher Art wird dem solchergestalt ernannten Oberfeldherrn bei der anvertrauten Befehlsgung des Bundesheeres alsdann auch alle hinlängliche Gewalt einzuräumen seyn, um seine Dispositionen machen und nach den Umständen in militärischer Verbindung und im Einverständnis mit den andern alliirten grossen Heeren handeln zu können?

In wie fern bleibt derselbe, nach Maasgabe der Ereignisse und nach Beschaffenheit der Umstände, immer dem Bunde verantwortlich, auch nachher gehalten, auf Verlangen genügende Auskunft zu ertheilen?

Welchen Einfluß kann der Bund auf das Ober-Commando eines Bundesheeres äussern, und in welchem Verhältniß soll dieser Einfluß zu der nothwendigen Wirksamkeit der Kriegsunternehmungen stehen? Würde in dieser Hinsicht die Beiordnung eines Kriegsraths von einigen erfahrenen, durch die Bundesversammlung ernannten Generalen zweckmäßig seyn, um gemeinschaftlich mit dem Oberfeldherrn die grössern Kriegsplane zu entwerfen, und die vorkommenden Verhandlungen zu leiten? Oder dürfte statt dessen in eben der Art und zu gleichem Endzwecke der Generalstaab gebildet werden?

d) In welcher Art sollen die erforderlichen gemeinschaftlichen Kriegs-Einrichtungen und Anstalten getroffen werden? Welche Bestimmungen sollen wegen der Verpflegung, der Lazarethe und des Medicinalwesens, so wie wegen des Fuhrwesens u. s. w. bei dem Bundesheere und nach dessen grössern Abtheilungen in Corps statt finden? Wie ist es mit Bestellung eines besfalligen Kriegs-Commissariats zu halten? Lassen sich im voraus darüber gewisse feststehende Grundsätze annehmen: in welcher Art Natural-Lieferungen geschehen und Magazine angelegt werden sollen? nach welchem Verhältniß die Beiträge zu leisten sind, und wie die Verwaltung, Aufsicht und Berechnung gemeinschaftlich angeordnet werden soll? Die Anwendung würde sich demnächst nach Verschiedenheit der Umstände des jedesmaligen Krieges ergeben.

Zu bestimmen bleibt auch: wie es bei Durchmärschen im Kriege und sonst allgemein zu halten sey, und nach welchen Preisen die Portionen und Rationen, oder andere Leistungen, billig einander vergütet werden sollen? Ob dabei der Grundsatz anzunehmen, daß die Contingente, sobald sie die eigene Landesgrenze überschritten, auf gemeinsame Kosten unterhalten werden, oder daß jeder Staat durch besondere Vorkehrungen, auf eigene Rechnung weiter für den Unterhalt derselben zu sorgen habe? Hierbei ist dann ferner zu erwägen: In wie fern eine gemeinsame baare Kriegscasse durch matrikelmäßige Beiträge errichtet werden? und, zu was für Zwecken sie ausschließend bestimmt seyn soll; welche Ausgaben folglich allein daraus zu bestreiten sind?

### C. Bundesfestungen.

Sie sind ein besonderer und verschiedener Theil der gemeinsamen Militär-Verhältnisse des Bundes, der mit der eigentlichen Contingent-Stellung nicht nothwendig zusammenhängt, und wozu der Begriff und die näheren Bestimmungen sich noch erst aus dem allgemeinen Militär-Defensions-System des Bundes ergeben müssen, in so fern gewisse feste Punkte im Umfang des Bundesgebiets entweder von der Wichtigkeit erscheinen, daß sie nicht sowohl dem einzelnen Bundesstaat, in dessen Lande sie belegen sind, als vielmehr dem Ganzen zur Deckung dienen, oder auch wenn sie von dem Umfang und Betrag wären, daß ihre kostspielige Unterhaltung und hinreichende Vertheidigung dem einzelnen Bundesstaat, besonders wenn derselbe zu den Mindermächtigen gehörte, nicht zumuthen wäre; mithin diese für die Sicherheit des Ganzen jedoch wesentlich nothwendigen Festungen, nur durch den Zusammentritt der Gesammtheit in gehörigem Stande erhalten werden könnten. Dieses scheinen wenigstens die Gründe, warum dem Bunde wiederum einzelne Festungen vorzugsweise übergeben, und von ihm übernommen werden möchten; nachdem die vormaligen Reichsfestungen nicht haben erhalten werden können. Es lassen also hiernach sich nur vorläufig einige Fragen aufwerfen, worüber der Bundestag, in Folge der erst zu regulirenden Militärstellungen, nach den darüber noch zu erwartenden Anleitungen und Anträgen, sich zu berathen und zu beschließen haben würde:

a) Welche Festungen in einzelnen deutschen Bundesstaaten sind so beschaffen und vorzugsweise geeignet, um durch Zustimmung und Anerkennung des Bundestages für gemeinsame Bundesfestungen erklärt zu werden?

b) Unter welchen Bedingungen soll dies geschehen? wie wäre ihr Verhältniß zu dem Bunde? welche Rechte, Leistungen und Verbindlichkeiten entstünden daraus für die einzelnen Bundesstaaten? Würden sie fortwährend regelmäßige Beiträge zu leisten haben, oder übernahmen sie bloße Hülfbeiträge in bestimmten Fällen?

c) Wie soll es insbesondere mit der Besetzung dieser Festungen gehalten werden, wie mit der Garnison, dem Gouverneur oder Kommandanten?

d) Wie mit der Unterhaltung der Festungswerke?

e) Wie mit der Verproviantirung? Endlich

f) wie kommen die bei dem letzten pariser Frieden, eben der gemeinsamen Vertheidigung wegen, für Festungen ausgesetzten Contributionen hierbei zunächst in Anwendung? u. s. w.

## 13.

## Zweite Beilage. Ueber die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes.

Für die äussern Verhältnisse des Bundes, in welcher derselbe gegen auswärtige Mächte als eine Gesamtheit handeln soll, findet sich in der Bundesacte Art. 2 als Zweck, «die Erhaltung der äussern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten», angedeutet, und Art. 11 heißt es: »Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen».

Hierdurch werden also der Gesichtspunkt und die Mittel angegeben, um die organischen Einrichtungen der auswärtigen Verhältnisse des Bundes zu bestimmen. Es möchten dabei nachstehende Punkte zu berücksichtigen seyn:

1. daß der deutsche Bund sich als Gesamtmacht, gegen alle anderen europäischen Mächte für constituirt erklärt, um, als solche, seine Stelle in dem völkerrechtlichen System einzunehmen, und das Verhältniß gegenseitiger Verhandlungen und Mittheilungen zu gründen. Die Politik der einzelnen deutschen Bundesstaaten, in so fern sie auf obige Zwecke gerichtet ist, wird dadurch in ein gemeinsames Verhältniß verschmolzen. Der erste förmliche Schritt dazu, der nunmehr nicht länger auszusetzen seyn möchte, wird die Notification an alle europäischen Mächte (vielleicht auch an die vereinigten nordamerikanischen Staaten) seyn, daß der deutsche Bund sich, in Folge der bei dem Wiener Congress abgeschlossenen Bundesacte, constituirt habe und künftig in den Beziehungen mit ihnen über die Gegenstände, welche seine Gesamtheit und deren Interesse betreffen, gemeinschaftlich verhandeln und communiciren werde.

Es wäre hierbei insonderheit zu bedenken: ob diese Notificationen auch an diejenigen Souveraine erlassen werden müssen, die mit einem Theil ihrer Staaten zu dem Bunde gehören, wie Oesterreich, Preussen, die Niederlande, Dänemark und Großbritannien.

Die Form eines solchen Notifications-Schreibens würde sich daraus ergeben, daß der Bundestag solches in sonst üblicher Canzleiform erlasse, und Namens desselben das Präsidium es unterzeichnete und ausfertigte. Ähnliche Fälle bieten jetzt die Schweiz und die nordamerikanischen vereinigten Staaten (sonst auch Holland) dar. Zu bestimmen wäre: in welcher Sprache diese, und andere dergleichen Ausfertigungen künftig, erlassen werden sollen: ob in der gewöhnlichen diplomatischen Sprache französisch? oder, wie ehemals, lateinisch? oder

deutsch, in der eigenen Sprache und zwar von jeder Seite, vielleicht nur zugleich mit einer französischen Uebersetzung, da wo dies gegenseitig geschieht?

2. Die solchergestalt eröffneten Verhältnisse mit Auswärtigen könnten von Seiten des Bundes, nach Befinden und nach Beschaffenheit der Sachen, durch weitere unmittelbare schriftliche Verhandlungen, oder durch außerordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen, wohl besorgt werden. Wird dieses vor der Hand genügen, sobald nur der Bund jedesmal von seinem Recht der Gesandtschaften Gebrauch machen kann?

3. Die Annahme der bevollmächtigten Gesandten von allen auswärtigen Mächten, die dergleichen bei der Bundesversammlung accreditiren wollen, dürfte wohl nur wie eine Folge der mit ihnen bestehenden friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse, und als das Mittel, dieselben durch wechselseitige Communication zu unterhalten, angesehen werden; wenn die Politik und das Interesse der deutschen Gesamtheit am Bundestage ihren Centralpunkt finden sollen. Durch diesen Zweck und Gegenstand sind sie ohnedem von selbst bedingt, und es versteht sich daher, daß keine Anträge zulässig seyn würden, welche sich auf die innern Angelegenheiten des Bundes oder auf die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Bundesstaaten erstrecken.

Bei der Annahme der fremden Gesandten würde man im Allgemeinen wohl die sonst üblichen Formen, Rechte, Vorzüge und Gebräuche, soweit sie hier in Anwendung kommen können, beizubehalten haben. Es würde jedoch näher zu bestimmen seyn:

a) wie müssen ihre Beglaubigungsschreiben abgefaßt seyn? etwa auch in lateinischer Sprache oder sonst von einer deutschen Uebersetzung begleitet?

b) in welcher Art werden dieselben übergeben?

c) welcher Rang wird den Gesandten von dem Bundestage eingeräumt?

d) wie werden ihnen die gesandtschaftlichen Vorrechte hier gesichert?

e) in welcher Sprache verhandelt der Bundestag mit ihnen?

f) wie ist die Form der Verhandlung? in welcher Sprache sind ihre Erklärungen und Notizen an die Bundesversammlung zu richten und dem Präsidirenden zu übergeben, um sie der Versammlung vorzulegen, und nach dem Beschluß derselben, in eben der Art zu beantworten?

g) Könnte in Fällen, die eine vorläufige Geheimhaltung durchaus erfordern, der Präsidirende eine Commission von dem Bundestage verlangen, welcher er zuvor die Eröffnung machte, und mit ihr die nächsten Schritte bis zur weitem Verathung verabreden müßte?

h) Wie ist es bei der Abberufung eines fremden Gesandten zu halten? und wie wird bei dem Ausbruch eines Krieges demselben die nöthige Sicherheit zur Rückkehr verschafft? —

4. Die freundschaftlichen Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten, der feste Standpunkt, den der Bund gegen diese gewinnt, und die erleichterte freie Communication mit denselben, dürften nur dazu dienen, um sowohl jede Beeinträchtigung, die auch ein einzelner Bundesstaat von auswärtigen zu erleiden haben könnte, zur öffentlichen Sprache zu bringen, und die Vertretung oder Vermittelung des Ganzen anzugehen, als auch die Gegenstände des gesammten Verkehrs auf gemeinschaftlichen Wege zu befördern, also darüber Verträge mit auswärtigen Mächten zu unterhandeln und abzuschließen, oder auch da, wo den Beschwerden nicht abgeholfen oder eine Reciprocität in der Behandlung nicht zugestanden würde, Retorsion und Repressalien von Seiten des ganzen Bundes für alle einzelnen Länder zu bewirken. Es würde nur zu bestimmen seyn: in wie fern irgend ein Gegenstand, als das gemeinsame Bundes-Interesse betreffend, zu behandeln seyn wird, sobald die Bundesversammlung ihn dafür anerkannt und erklärt hat? Das Verfahren der Auswärtigen gegen einzelne deutsche Staaten wäre dadurch auf richtige gleichmäßige Grundsätze zurückgeführt, indem es in einem allgemeinen Betracht kömmt.

5. Der Bund hat unbezweifelt das Recht des Krieges und Friedens, da dieß die nothwendigen Mittel sind, um die aufgegebenen Zwecke seiner Gründung zu erreichen. Wegen eines Krieges entsethet die wichtige Frage: wie kömmt der Bund in den Fall Krieg zu führen? und auf welchem Grund kann eine von ihm ausgehende Kriegserklärung beruhen? Dieses muß hauptsächlich, soviel es durch eine allgemeine Bestimmung irgend geschehen kann, noch näher festgesetzt werden.

Zur Richtschnur möchten dabei die oben nach der Bundesacte angeführten Zwecke dienen, und besonders die gemeinsame Pflicht « jeden Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen ». Dieses spricht wenigstens ausdrücklich den Grundsatz eines bloßen Verteidigungssystems aus, in dessen Grenzen der Bund sich wohl um so mehr halten müßte, als er nicht die Absicht haben kann Eroberungen zu machen, deren Theilung auch sehr schwierig seyn würde, wiewohl doch jedes Mitglied verhältnismäßig gleiche Ansprüche an den Gewinn des Krieges zu machen hätte. In dieser Entfernung von allen Eroberungsabsichten, und in der gesicherten Verteidigung und dem Schutz aller seiner, auch mindermächtigen Staaten, wäre also die Politik und Bestimmung des deutschen Bundes gegründet; und die stete Befolgung solcher Grundsätze in Verbindung mit seiner Lage und dem großen Kriegsheer welches er aufzustellen vermag, kann ihm eine hohe Bedeutung und Wichtigkeit verschaffen. Der Schutz ist aber gegen jeden Angriff gerichtet, er komme von welcher Seite es immer seyn möge, welche die innere und äussere Unabhängigkeit oder Unverletzbarkeit des einzelnen Bundesstaats, oder der Gesamtheit, gewaltsam bedrohet. Es fragt sich daher:

- a) ob anzunehmen sey, daß die Bundesversammlung in jedem vorkommenden Fall, nach den besondern Umständen durch einen Beschluß nach Stimmenmehrheit zu berathen und auszusprechen habe: in wie fern ein solcher Angriff vorhanden, und die erforderliche Schutzleistung eintreten muß, so daß zur Abwendung der Gewalt oder zur Genugthuung für zugefügte Nachtheile oder Beleidigungen, der Bund den Krieg erklären muß? oder auch, ob feindliche und gewalthätige Handlungen vorgefallen, die schon als eine Kriegserklärung von der andern Seite anzusehen sind? Und wenn solche nicht ausdrücklich vom Gegentheil ergangen wäre, in wie fern der Fall des Krieges immer zur Beurtheilung und Beschließung des Bundesstages, nach der Stimmenmehrheit, verwickelt bliebe, um auszumitteln, ob der Bund wirklich direct oder indirect angegriffen sey? wie demnach die Bestimmung über Krieg entweder aus eignem Entschluß der Bundesversammlung, oder auf den Antrag und Anruf des einzelnen Bundesstaats um Hülfe und Vertretung, erfolgen könnte?
- b) Wie es in solchen besondern Fällen zu halten sey, wenn ein Bundesstaat, in dem er eigentlich als europäische Macht Krieg führet oder darin verwickelt wird, in Folge dessen seine deutschen Länder auch von dem Feinde angegriffen und besetzt sieht? Soll der Bund hierdurch schon in dem Krieg mit hereingezogen seyn? Wie kann der Bund überhaupt und als solcher bei den Kriegen eines, oder mehrerer Bundesstaaten, mit Auswärtigen, und, vielleicht als europäische Mächte, auch gegen einander, sich der Theilnahme enthalten, eine gewisse Neutralität aufstellen, und sie bewaffnet behaupten? Wie weit wäre dabei der Grundsatz aufrecht zu halten: das Gebieth des deutschen Bundes nicht ungeahndet von dem Feinde betreten zu lassen? Sollen auch jede andere Durchmärsche, als die von der Bundesversammlung ausdrücklich zugestandenen, für eine feindliche Handlung erklärt werden? Müßten nicht auch deshalb die Grenzen der zu dem deutschen Bund gehörenden Länder von allen Seiten auf das genaueste bestimmt seyn?
- c) Soll die Bundesversammlung nach beschlossenen und erklärten Krieg, auch der Centralpunkt seyn, wo alle gemeinsame Angelegenheiten wegen des Kriegszustandes in Ansehung der verschiedenen politischen Beziehungen vorgebracht werden müssen, in so ferne sie einer Rücksprache, Verhandlung, Uebereinkunft oder Genehmigung der Gesamtheit, und in Betreff ihrer Interessen erfordern? Wie weit läßt sich dieses ohne Nachtheil für die Sache selbst ausdehnen, um nur die rein militärischen Gegenstände und die eigentliche Kriegsoperationen davon auszunehmen? Möchte es in dieser Hinsicht nicht angemessen befunden werden, Commissarien von der Bundesversammlung und aus ihrer Mitte zu bestellen, welche als Delegirte derselben in dem General-Hauptquartier oder in dessen Nähe sich aufhielten, um gleich in ihrem Namen bei allen Vorkommenheiten, die für die Bundesversammlung gehören möchten, und bei deren Verhandlung, ohne weitem Aufenthalt zugezogen zu werden, auch vorläufig abschließen zu können, und der Bundesversammlung demnächst davon zu referiren und ihre Genehmigung zu bewirken?
- d) Wird die Bundesversammlung auf dem Fall des Krieges auch gemeinsame Allianz- und Subsidien-Tractate mit auswärtigen Mächten abschließen können?

e) Wie möchten die sonstigen Bestimmungen des Artikels 11 der Bundesacte « daß bei einmahl erklärten Bundeskrieg, kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf » und daß die Bundesglieder zwar das Recht der Bündnisse aller Art behalten, sich jedoch verpflichten in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären », noch einige Erläuterung zur festeren Norm in der Anwendung erhalten?

6. Endlich wird noch zu erwägen seyn, ob nicht in Beziehung auf die Abschließung des Friedens nach einem Kriege, woran der gesammte Bund Theil genommen, als Regel festzusetzen sey:

- a) daß auf keine verbindliche Weise von irgend einem Bundes-Mitglied, auch in der Eigenschaft als europäische Macht, noch von einem Alliirten, hierbei einseitig gehandelt, sondern für den Bund nicht anders als unter Zuziehung der Bundesversammlung und etwa durch einige Delegirte derselben, die Unterhandlungen gemeinschaftlich gepflogen, deren Zustimmung ertheilet, und so der Friedensschluß unter allen pacificirenden Theilen, bei Wahrnehmung jeglicher Interessen, erst zu Stande gebracht werden könnte.
- b) Daß die Bundesversammlung bei solchen Verhandlungen die aufgegebenen Zwecke des gemeinsamen Bundes vor allem sich zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach den allgemeinen Beschlüssen deshalb zu verfahren habe.
- c) Daß jedoch kein Friedensschluß irgend eine Verbindlichkeit für den Bund haben könne, wozu derselbe nicht entweder selbst, als abschließender Theil, mitgewirkt und demnächst seine Ratification ertheilet, oder zu seiner Abschließung zugestimmt und seinen Beitritt ausdrücklich erklärt hat; wie auch daß die nöthige Vollziehung der von dem Bund eingegangenen Friedensschlüsse, für die Bundesstaaten nur durch das Mittel der Bundesversammlung ergehen könnte.

Zeit und Umstände werden vermuthlich noch manche Erörterungen herbeiführen, und unter diesen dürften keinesweges die unerheblichsten diejenigen seyn, welche auf Fragen sich beziehen, die wegen früherer völkerrechtlichen Verträge des untergegangenen deutschen Reichs in mannigfaltigen Rücksichten entstehen können, oder welche den Einfluß neuerer völkerrechtlicher Verträge, die allen Bundesgliedern durch ursprüngliche Theilnahme oder nachfolgenden Beitritt gemeinsam geworden sind, auf die Politik der Gesamtheit des Bundes beziehen, und worunter insonderheit, die Verknüpfung des Grundvertrages des Bundes mit den Verhandlungen und der Schlußacte des Wiener Congresses, so wie der Beitritt der Bundesglieder zu dieser wichtigen völkerrechtlichen Urkunde, und endlich deren Handhabung durch den gesammten Bund, welche zur Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands nothwendig zu seyn scheint, vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen dürfte. Es genügt indessen, diese Gesichtspunkte, welche auf die eigentliche Stellung des Bundes in dem europäischen Staaten-System hinweisen, hier nur vorläufig anzudeuten. Eine äussere politische Thätigkeit wird ohnehin kein wahrer Vaterlandsfreund dem Bunde wünschen, und seine Politik wird immer öffentlich seyn können, und einfach die: Keine Beleidigung zuzufügen, keine zu dulden.

### Dritte Beilage. Organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf seine inneren Verhältnisse.

Die Bundesacte zählt mit zu dem ersten Geschäfte der Bundesversammlung — die organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf seine innern Verhältnisse. Die innern Verhältnisse des Bundes können nun lediglich aus dem Inbegriff der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Bundesgenossen hervorgehen, und wenn in dieser Hinsicht eine organische Einrichtung des Bundes getroffen werden soll, so scheint es allein auf Vorkehrungen und Anstalten anzukommen, welche für

die Gesamtheit des Bundesvereins zur Ausübung und Handhabung jener Rechte und Verbindlichkeiten nothwendig oder nützlich befunden werden mögen. Hieraus ergibt sich:

I. Zur Verfolgung des Bundeszweckes, zur Handhabung der Bundesacte und der durch sie übernommenen Verpflichtungen — kurz! zur Besorgung der Angelegenheiten des Bundes muß die, als nothwendiges Organ anerkannte, in dem Grundvertrag selbst bereits errichtete Bundesversammlung durch organische Geseze und Anstalten in den Stand gesezt werden, mit freier Thätigkeit zu wirken. Es ist in dieser Hinsicht dreierlei nothwendig:

- 1) Feststellung des Wirkungskreises der Bundesversammlung;
- 2) Anordnung ihres Geschäftsganges;
- 3) Einrichtungen zur Geschäftsführung, zur Aufbewahrung der Urkunden und Acten: Versammlungslocal, Kanzlei und Archiv.

Dies zusammengenommen wird die Bundestags-Ordnung bilden. Für das Einzelne ist vorläufig bereits gesorgt:

- 1) durch den Beschluß, eine provisorische Competenz-Bestimmung baldigst zu entwerfen;
- 2) durch die schon vorhandene provisorische Geschäftsordnung;
- 3) durch die wegen des Locals, so wie wegen der Kanzlei und des Archivs einstweilen getroffenen Einrichtungen.

Dieser Gegenstand kann also, ohne Nachtheil gegen andere, noch zurückstehen. Nur, wenn nach Beendigung mehrerer wichtiger Vorarbeiten und erfolgter Berichterstattung, der Zeitraum, welcher zur Instructions-Ertheilung erforderlich seyn dürfte, benutzt werden sollte, nach Anleitung des Artikels 7, der Bundesacte die Sitzungen auf einige Monate auszusetzen, würde es erforderlich seyn, Bestimmungen wegen einstweiliger Besorgung der etwa vorkommenden dringendsten Geschäfte sogleich zu treffen. Dagegen

II. ist es für die zuverlässige Bewahrung innerer Sicherheit und Ruhe und für die friedliche oder doch gesezmäßige Verfolgung und Handhabung des Bundeszweckes dringend nöthig, daß

1) die im Artikel 11 der Bundesacte dem Wege der Gewalt substituirte wohlgeordnete Austrägal-Instanz wirklich geordnet werde, damit sie, wenn der Fall eines Zwiespalts unter Bundesgliedern eintritt, bereits vorhanden sey, oder doch nach bestimmten Vorschriften sofort angewendet werden könne und für gewaltsame Schritte keine Entschuldigung darin gesucht werden möge, daß man nicht erst auf langwierige Verhandlungen über gerichtliche Formen sich habe einlassen können.

Zu diesem Ende möchte zuvörderst zu bestimmen seyn, wie die Bundesversammlung bei der anzuwendenden Vermittelung erst durch einen Ausschuß zu verfahren hat. Demnächst wird der Begriff einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz festzustellen seyn, indem bekanntlich in unserer alten Verfassung die gesezlichen Austräge nur für jeden einzelnen Fall entweder von den Parteien gewählt oder von dem Kaiser ernannte Richter waren, und, wenn gleich durch gesezliche Vorschriften geordnet, doch meistentheils nicht ohne Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten in Thätigkeit gesezt werden konnten.

Wenn man über den Begriff einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz sich vereinigt hat, so wird sich zeigen:

- a) ob es dem Zwecke der im Artikel 11 der Bundesacte enthaltenen Vorschrift entspreche, nach dem Beispiele der Reichsverfassung dem Kläger freizustellen, dem Beklagten einige Bundesgenossen zur Auswahl eines Austrägal-Richters vorzuschlagen? oder ob
- b) jedem Theile zu überlassen sey, einen Schiedsrichter zu ernennen, so daß im Fall einer Verschiedenheit der Meinungen der Schiedsrichter, ein Obmann von denselben, oder aber von der Bundesversammlung zu bestellen wäre? oder ob man
- c) der Bundesversammlung das Recht beilegen soll, eine Austrägal-Commission zu ernennen, falls der Kläger diesen Weg vorziehen würde? oder endlich
- d) ob eine, mit einer angemessenen Anzahl völlig unabhängiger Richter besetzte Austrägal-Instanz anzuordnen sey?

Daß diese Instanz die einzige und letzte für Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich seyn soll, scheint aus den Schlußworten des 11. Artikels hervorzugehen, wornach die streitenden Theile sich deren Ausspruch sofort zu unterwerfen haben. Es möchte indessen einer nähern Erwägung nicht unwerth seyn, ob keine Art von Rechtsmittel gegen Austrägal-Erkenntnisse zulässig seyn soll? Ueberhaupt werden wenigstens einige allgemeine Grundsätze in Ansehung des Austrägal-Processus aufzustellen seyn.

Bei dieser Veranlassung dürfte auch ein anderer wichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit der Bundesversammlung nicht entgehen. Bei den vormaligen höchsten Reichsgerichten waren nicht wenige Rechtsstreitigkeiten unter den jetzigen Mitgliedern des deutschen Bundes anhängig und zur Zeit der Auflösung des Reichs noch unentschieden. Ein Theil derselben ist zwar durch den 34. Artikel der rheinischen Bundesacte niedergeschlagen worden. Allein nicht zu gedenken, daß nicht alle Glieder des deutschen Bundes auch Glieder des rheinischen waren, so ist bekanntlich die Anwendung jenes Artikels keineswegs unbestritten, und er selbst hat die Successionsrechte von dem gegenseitigen Verzicht ausgenommen, also auch die bereits vorhandenen Successions-Streitigkeiten, unter demselben nicht begreifen können. Es möchte nun für die innere Ruhe Deutschlands nicht unerheblich seyn, durch irgend eine angemessene Verfügung der Unendlichkeit anhängiger Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, und zugleich aus dem großen Actenvorrath der Kanzleien und Archive zu Beshlar und Wien das noch Brauchbare auszuscheiden und — vielleicht auch zu retten.

Wenn eine zweckmäßige organische Einrichtung zur Entscheidung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander als dringendes Bedürfnis erscheint, so möchte eine andere Einrichtung dieser Art hiernach in nothwendiger Verbindung stehen, nämlich:

2. Eine Executions-Ordnung, durch welche die Mittel und Wege bestimmt und angewiesen würden, um nicht nur die verweigerte Befolgung der Austrägal-Urtheile, sondern auch überhaupt, die Erfüllung der Bundespflichten zu sichern. Es wird darin besonders festzusetzen seyn: in welcher Art ausreichende Executionen von der Bundesversammlung erkannt und unter ihrer Leitung gesichert werden könne um ihre Aussprüche und Beschlüsse zur nöthigen Vollziehung zu bringen?

Zu den innern Verhältnissen gehören

III. die Bundes-Finanzen. Da die Erreichung des Bundeszweckes in manchen Rücksichten mit Kosten verbunden ist, welche von der Gesamtheit bestritten werden müssen, so ist nothwendig

- 1) den Umfang des verfassungsmäßigen Aufwandes zu bestimmen,
- 2) das Verhältnis, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist festzusetzen, und
- 3) die Erhebung, Verwaltung und Berechnung der Beiträge anzuordnen.

Die bereits zur Berathung verstellte organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf seine militärischen Verhältnisse hat nothwendig auf das Bedürfnis einer Mannschafts- und Geldmatrikel führen müssen, und da hierüber schon vorläufige vertrauliche Besprechungen eingeleitet sind, so wäre es überflüssig, sich über die vorzügliche Stelle, welche diesem Gegenstand in der Reihenfolge unserer Geschäfte gebührt, ausführlicher zu verbreiten.

*Loco dictaturae.***B e y l a g e**

z u d e m

Protokolle der eilften Sitzung vom 17. Februar 1817.

15.

Vortrag des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg: Kurze Uebersicht der Zweifel und Schwierigkeiten, welche sich bei der Ausführung des 18. Artikels der Bundesacte in Ansehung der Aufhebung aller Nachsteuer ergeben könnten.

Der 18. Artikel der Bundesacte lautet, soviel die Nachsteuer betrifft, wörtlich also:

- « Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:
- c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (ius detractus, gabella emigrationis) in so fern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen ».

Diese Bestimmung steht mit der in demselben Artikel den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Befugniß des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern in wesentlicher Verbindung. Die einzige Bedingung, wodurch die Ausübung dieser Befugniß beschränkt wird, beruht auf der Erfüllung der Militärpflicht, und um auch dieses Hinderniß möglichst zu vermindern, hat die Bundesacte auf die Einführung gleichförmiger Grundsätze in Ansehung der Militärpflichtigkeit Bedacht genommen. So lange indessen dieses nicht geschehen ist, kann allerdings die Ausübung der Befugniß des freien Wegziehens in einem Bundesstaate mehreren Schwierigkeiten unterworfen seyn, als in einem andern, und die Bundesacte selbst erkennt, als Folge hiervon, die Entstehung eines ungleichartigen, für einzelne Bundesstaaten nachtheiligen Verhältnisses. Sollte nun, aus diesem oder aus andern Gründen, in irgend einen Bundesstaate die Freiheit des Wegziehens der Unterthanen noch nicht förmlich anerkannt seyn; so würde freilich die Freiheit von aller Nachsteuer vorerst unwirksam bleiben, und die Erfahrung, wie selbst in dieser Hinsicht unter Nachbarstaaten Zweifel entstanden sind, hat die Veranlassung geben müssen, auch hierauf aufmerksam zu machen, indem daraus wenigstens soviel hervorgeht, daß die Grundsätze von der verbindlichen Kraft und rechtlichen Wirksamkeit der Bestimmungen des 18. Artikels der Bundesacte überhaupt nicht in allen deutschen Bundesstaaten gleich sind.

Was nun aber die in dem dritten Absatz gegründete Freizügigkeit aller deutschen Unterthanen betrifft; so ist

I) klar ausgesprochen, daß dieselbe sich nur auf deutsche Bundesstaaten gegen einander bezieht, und daß in dieser Hinsicht den Bundesgliedern keine Verbindlichkeit, ihren Unterthanen den freien Zug in fremde Staaten zu gestatten auferlegt, jedoch auch die Befugniß nicht entzogen ist, deshalb mit auswärtigen Regierungen Verträge abzuschließen. Da aber der geographische Umfang des Bundes noch nicht völlig bestimmt ist; so könnten noch zur Zeit bei vorkommenden Fällen auch darüber Zweifel entstehen, in wie fern auf gewisse Besitzungen deutscher Bundesglieder die Bestimmung des 18. Artikels der deutschen Bundesacte anzuwenden sey? Selbst die vermöge der neuesten Friedensschlüsse mit Frankreich an verschiedene Bundesstaaten gekommenen Lande, haben in dieser Hinsicht Stoff zu — vielleicht grundlosen Bedenklichkeiten gegeben.

II) Man hat sich bei der Abfassung der Bundesacte bemühet, den Begriff der Abgabe, welche gegenseitig aufgehoben seyn soll, durch die Wahl einer möglichst allgemeinen Benennung und selbst durch die Beifügung lateinischer Namen, aufs deutlichste zu bezeichnen. Dennoch ist nicht allen Zweifeln vorgebeugt worden. Die Absicht, die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten einer Last zu entheben, die sonst überall mit der Uebertragung des Vermögens von einem Staate in den andern verbunden war, ist nicht zu verkennen. Die Mannigfaltigkeit und Unstetigkeit der Terminologie stand aber, besonders bei einer möglichst kurzen Fassung, der Deutlichkeit nothwendig im Wege. Zwei an sich sehr verschiedene Abgaben, die aber beide darum erhoben werden, weil Vermögen aus einem Lande in ein anderes gebracht wird: die Abgabe von dem Vermögen auswandernder Unterthanen, und die Abgabe von dem an fremde Unterthanen ins Ausland übergehenden Vermögen, — diese beiden Abgaben sollten in dem ganzen Umfange des deutschen Bundes künftig nicht mehr statt haben. Man gab also den deutschen Unterthanen die Freiheit von aller Nachsteuer. Die Nachsteuer ist aber, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, die erste der genannten Abgaben. Doch wird dieser Ausdruck auch von der zweiten nicht selten gebraucht, und wenn in dem Lateinischen *ius detractus* eigentlich nur diese bedeutet, und *gabella emigrationis* jene; so ist zwar die letztere Benennung völlig deutlich: mit dem Ausdruck: *detractus* aber werden manchmal beide Abgaben bezeichnet, und so ist auch durch das Latein nicht aller Verwirrung der Begriffe vorgebeugt. In dem Entwurf zur Grundlage der Verfassung des deutschen Staatenbundes, aus welchem die Bundesacte entstanden ist, lautet die hieher gehörige Stelle (Artikel 16) also:

«Die Freiheit von allen Abzugs- und Erbschafts-Steuern von dem ausziehenden Vermögen, in so fern es in einen andern deutschen Staat übergeht» \*).

Es wurden hiergegen verschiedene Erinnerungen gemacht \*\*), die eine genauere Bezeichnung des Begriffs der aufzuhebenden Abgaben bezweckten, insonderheit aber eine deutlichere Fassung des Punktes der Abzugsfreiheit von Erbschaften. Endlich kam man überein, bloß zu setzen: «Die Freiheit von aller Nachsteuer (*ius detractus* und *gabella emigrationis*)» \*\*\*). Das Wörtchen: und — welches doch vielleicht etwas zu mehrerer Deutlichkeit beigetragen hätte, ist in der Ausfertigung hinweggeblieben. *Detractus* (Abzugsrecht) ist allerdings weitumfassender, als Erbschaftsteuer, indem es sich auf alles Vermögen erstreckt, welches ein fremder Unterthan aus einem Lande bezieht. Ursprünglich zwar wurde der Abzug nur von den an Auswärtige gefallenen Erbschaften erhoben. Allein in dem 17. Jahrhundert wurde er in mehreren deutschen Staaten auf Uebertragung des Vermögens an Fremde durch Verträge überhaupt, auf Verkäufe, Schenkungen, Mitgiftten u. s. w. ausgedehnt. Da jedoch dieses nicht in allen deutschen Staaten geschehen ist; so können allerdings auch hieraus bei der Anwendung des Grundsatzes gegenseitiger Freizügigkeit Schwierigkeiten entstehen.

III) Wenn man nun zu dem Wunsche einer möglichst allgemeinen Bezeichnung der aufzuhebenden Abgabe wohl berechtigt war; so ließ sich auf der andern Seite auch nicht verkennen, daß

\*) Klüber's Acten des Wiener Congresses. Bd. II., S. 321.

\*\*\*) Klüber am angeführten Orte. S. 368. 369.

\*\*\*\*) Klüber a. a. D. S. 441. 442.

aus dieser Allgemeinheit neue Schwierigkeiten in Ansehung gewisser ähnlichen Abgaben entstehen konnten. Man hat in dieser Hinsicht bei den Verhandlungen in Wien zu dem ersten Entwurf der Bundesacte die Erinnerung gemacht, daß unter Erbschaftsteuer nur der Abzug, im eigentlichen Sinn, nicht aber die Collateral-Steuer, der auch Gelder, die im Lande bleiben, unterworfen sind, zu verstehen seyn könne \*). Hierher wird dann auch der in einigen Staaten eingeführte Erbschaft-Steuer zu rechnen seyn. Eine gleiche Erinnerung wurde in Beziehung auf die wegen Gemeindefschulden zu machenden Abzüge von ausgehendem Vermögen vorgebracht. In beiden Hinsichten ward in der Conferenz vom 31. Mai 1815 beschlossen:

«Daß, um die in Betreff der Collateral-Steuer gemachte Einwendung zu beseitigen, auch zu erkennen zu geben, daß man durch die hier (Artikel 18) erwähnte Befreiung nicht gemeint sey, die Mitglieder einer Gemeinde von der Bezahlung der von ihnen etwa gemeinschaftlich mit zu vertretenden Gemeindefschulden zu befreien, bloß zu setzen sey: die Freiheit von aller Nachsteuer» \*\*).

Was nun den Abzug wegen Gemeindefschulden betrifft; so möchten wohl nur zu leicht über den Begriff dieser, über das Maas jenes, und über die Statthastigkeit desselben in vorkommenden Fällen bedeutende Zweifel entstehen, wie es denn auch keineswegs klar ist, ob die Ausnahme nur von den bereits vorhandenen, oder auch von künftigen Gemeindefschulden gelten soll? Vorauszusetzen ist hierbei allezeit, daß die Frage nicht von einer Abgabe ist, welche zur Bezahlung der Gemeindefschulden den Mitgliedern einer Gemeinde auferlegt wird, sondern von einer solchen Abgabe, welche von auswandernden Unterthanen oder von Fremden, die Vermögen aus einer Gemeinde ins Ausland an sich ziehen, gleichsam zur Abfindung wegen des auf diesem Vermögen haftenden Theils der Gemeindefschulden, und zum Ersatz der durch die Exportation entgehenden Beiträge zur Bezahlung derselben erhoben wird.

IV) Ueberhaupt scheint es, daß Besorgnisse nicht nur wegen Mißbrauchs dieses vorbehaltenen Abzugsrechts theils durch übermäßige Ansätze, theils durch Einmischung selbst der Staatsschulden, sondern auch wegen Einführung anderer beschwerlicher Auflagen und Taxen, wodurch die wohlthätigen Absichten der Bundesacte vereitelt werden könnten, hin und wieder entstanden sind. Auch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß allerlei Formen erfunden werden können, welche von dem Nachsteuer- und Abzugsrecht äußerlich nichts an sich tragen, in der Wirkung aber dahin führen, daß Vermögen, welches ins Ausland geht, zum Vortheil der öffentlichen Cassen auf eine oder andere Art, mehr oder weniger vermindert wird. Es könnte daher wohl das Verlangen, auch hiergegen zuvörderst gesichert zu seyn, der allgemeinen und unbedingten Erfüllung des 18. Artikels der Bundesacte im Wege stehen.

V) Eine gleich nachtheilige Folge könnte insonderheit alsdann eintreten, wenn aus der in den verschiedenen Staaten sehr verschiedenen Verwendungsart der Nachsteuer, und Abzugsgelder ein Grund hergenommen werden wollte, diese Abgabe, der beschlossenen Aufhebung ungeachtet, unter andern Namen fortzuauern zu lassen. Es ist bekannt, daß in einigen Ländern der Ertrag derselben nicht unmittelbar in die Staatscasse fließt, sondern von der Regierung öffentlichen Anstalten überlassen ist, welche dieselbe ohnehin aus den Staatseinkünften unterhalten oder unterstützen mußte. So sind die Abzugs- und Nachsteuer-Gelder an einigen Orten den Armencassen angewiesen, an andern werden sie für die Zucht- und Arbeitshäuser verwendet, oder Rekruten- und Invalidencassen erhalten sie ganz, oder doch zum Theil. Daß eine solche Verwendungsart in der eigentlichen Beschaffenheit dieser Staatseinnahme keinen Unterschied machen kann, leuchtet von selbst in die Augen.

VI) Schwieriger hingegen ist die Frage: ob die in der Bundesacte ausgesprochene Aufhebung aller Nachsteuer auch von derjenigen gilt, welche Privatpersonen zu erheben berechtigt sind? Theils durch förmliche Verträge mit der Landesherrschaft, theils durch ausdrückliche landesherrliche Verleihung, theils durch Verjährung oder Herkommen, haben in vielen deut-

\*) Klüber's angef. Acten u. Band II., S. 368.

\*\*\*) Klüber a. a. D. S. 441.

schen Landen landsässiger Adel, Guts- und Gerichtsherrschaften, Stifter, Landstädte und andere Gemeinheiten das Nachsteuer- und Abzugsrecht erworben. In den Städten hatte diese Abgabe ihren Ursprung gewonnen, und der erste Freizügigkeits-Vertrag in Deutschland wurde von der Stadt Frankfurt mit Churmainz im Jahr 1590 abgeschlossen. Seit dieser Zeit sind dergleichen Verträge sehr allgemein geworden; in der Regel aber wurden die Privatberechtigten von der verbindlichen Kraft derselben ausgenommen. Jedoch finden sich auch Beispiele vom Gegentheil, so wie landesherrliche Verordnungen, welche Landsassen das hergebrachte Recht der Nachsteuer ohne weiters entziehen. Die gewöhnlichere Meinung war indessen allerdings die, daß dergleichen Privat-Berechtigungen ungekränkt zu erhalten, oder gegen billigen Ersatz abzulösen seyen. Der allgemeine Ausdruck und der Zweck des 18. Artikels fordert Freiheit von aller Nachsteuer. Derselbe Grundvertrag des Bundes sichert aber insonderheit (im 14. Art.) den im Jahre 1806, und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen auch in Rücksicht ihrer Besitzungen die Erhaltung aller derjenigen Rechte zu, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuße herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Nun ist aber, daß das Letztere in Ansehung des Nachsteuerrechts der Fall sey, dasselbe mithin auch von Privatpersonen ausgeübt werden könne, in Deutschland allezeit anerkannt und auch nach der Auflösung des Reichs in mehreren Staaten des rheinischen Bundes der Grundsatz gebilliget worden, daß die Freizügigkeit in Ansehung landesherrlicher Gebiete mehr durch gütliche Vereinbarung oder Ausgleichung, als durch oberhoheitliche Anordnungen zu Stande kommen müsse.\*)

In andern rheinischen Bundesstaaten hat man hingegen das Nachsteuerrecht der so genannten Mediatisten, theils geradezu aufgehoben, theils dadurch beschränkt, daß man auf dieselbe die bestehenden und künftigen landesherrlichen Freizügigkeits-Verträge anwendbar erklärte\*\*).

Bei den Verhandlungen zu Wien in dem J. 1815, trug der königlich-sächsischen Gesandte in der achten Sitzung darauf an, daß bei der Befreiung vom Abzugsrecht *jura privatorum*\*\*\*) vorbehalten werden möchten; und es wurde dagegen sogleich nichts erinnert; in der darauf folgenden Sitzung aber von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-sächsischen Häuser vorgestellt,\*\*\*\*) und in einem besondern Antrag ausgeführt, daß ein solcher Vorbehalt den Hauptgrund des Artikels entkräften würde, dabei auch bemerkt, daß die Regierungen mehrerer deutschen Lande, zu denen auch die Herzoglich-sächsischen gehören, in neuern Zeiten die Nachsteuerfreiheit ihren Unterthanen uneingeschränkt zugesichert, und daß die bis dahin zu der Nachsteuererhebung berechtigt gewesenen Privaten, Stadträthe, Patrimonial-Gerichte und Communen, anerkennend die liberalen Beweggründe, sich dabei beruhigt haben †). In der zehnten Sitzung wurde « sodann auf den Antrag Baierns, den Preussen, Weimar, Mecklenburg, Nassau ausdrücklich unterstützt, indeß Sachsen keine neue Erinnerung machte, allgemein beliebt, den Vorbehalt der Rechte der *privatorum* hier unberührt zu lassen ». Es fragt sich nun allein noch: ob hierdurch auch die wirkliche Aufhebung der Privatberechtigungen beabsichtigt wurde, aber ob man es lediglich dem Ermessen jeder Regierung überlassen wollte, zu thun, was sie für recht und nützlich hält?

VII) Die allgemeine Befreiung der Deutschen von aller Nachsteuer in Deutschland ist durch die Bundesacte klar ausgesprochen, jedoch sind dabei die besondern Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge, welche zwischen einzelnen Staaten bestehen können, vorbehalten. Ist hierdurch eine Einschränkung der allgemeinen Befreiung bezweckt, oder aber eine Erweiterung derselben, in so fern solche in gewissen Freizügigkeits-Verträgen gegründet seyn dürfte? Der Ausdruck « besondere Verhältnisse » könnte leicht auf Ausnahmen von der Regel gedeutet werden. Baiern hat diesen Zusatz veranlaßt ††). Es finden sich aber in den Verhandlungen

\*) Brauer's Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten. S. 177.

\*\*) Klüber's Staatsrecht des rhein. Bundes, §. 208, 228. Erome's und Jaup's Germania. B. 1, S. 63.

\*\*\*) Klüber a. a. D. Bd. II, S. 502, 509.

\*\*\*\*) Klüber a. a. D. S. 514 u. 527.

†) Klüber a. a. D. S. 536.

††) Klüber a. a. D. S. 367.

keine Erläuterungen darüber. So viel ich mich erinnere, ist bei der Redaction der Bundesacte die Aufnahme desselben dadurch motivirt worden, daß die Gesandten die besondern Verhältnisse ihrer Länder in Ansehung der Freizügigkeits-Verträge nicht durchaus genau kannten, und es für bedenklich hielten, denselben durch eine allgemeine Disposition zu präjudiciren, wobei jedoch immer vorausgesetzt wurde, daß die Regel: « Befreiung von aller Nachsteuer », bestehen, und von den besondern Verhältnissen nur dasjenige berücksichtigt werden müsse, was die Anwendung derselben begünstige und erleichtere. Ob Freizügigkeits-Verträge, welche nach Errichtung der Bundesacte etwa schon geschlossen seyn oder noch geschlossen werden möchten, einen andern Zweck haben dürfen? wird leicht zu entscheiden seyn.

VIII. Endlich ist noch die Frage zu berühren: von welchem Zeitpunkt an tritt die Bestimmung des 18. Artikels in Wirksamkeit? Daß die verbindliche Kraft für die Contrahenten mit der Unterzeichnung des Bundesvertrags eintrat, darf man voraussetzen. Erforderte aber die rechtliche Wirksamkeit der getroffenen Uebereinkunft nicht eine gesetzmäßige Bekanntmachung in den einzelnen Bundesstaaten? Findet also nicht die wirkliche Anwendung erst von dem Tage der Bekanntmachung an statt? oder wenigstens von dem Zeitpunkt an, wo die Bundesacte in den einzelnen Bundesstaaten, oder doch den Regierungen derselben, bekannt geworden ist? Oder ist der Tag der Ratification als derjenige anzusehen, mit welchem die befragte Bestimmung des 18. Artikels der Bundesacte in Wirksamkeit trat? In Beziehung auf besondere Fälle dringen sich nicht minder einige zweifelhafte Fragen auf, je nachdem die Veranlassung zur Vermögens-Exportation und diese selbst in verschiedene Zeiten fällt. Hiernach entstehen hauptsächlich folgende Fragen: Silt die Nachsteuerfreiheit auch für den, der vor dem Zeitpunkt der wirksamen Kraft des 18. Artikels ein Land verlassen hat, aber sein Vermögen nach diesem Zeitpunkt erst aus demselben herauszieht? Eben so, wenn eine Erbschaft zwar vorher angefallen ist, aber nachher erst exportirt wird? Endlich auch: wenn Ehepacten, welche die Verabfolgung eines gewissen Vermögens theils ins Ausland zusichern, vorher errichtet sind und die Ehe nachher vollzogen ist? oder wenn auch die Ehe vorher vollzogen ist, aber in jedem Falle das Vermögen erst nachher ins Ausland gebracht wird?

Ich glaube hiermit die Hauptzweifel und Schwierigkeiten bezeichnet zu haben, welche der Einführung einer allgemeinen und vollkommenen Freizügigkeit in Deutschland entgegen stehen könnten, und deren — den edelmüthigen Absichten der Stifter des Bundes entsprechende Befreiung der einstimmige Wunsch dieser Versammlung ist.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20ten Februar 1817.

In Gegenwart

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths,  
Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preußens: des Königlich wirklichen Geheimen Staats- und Kabinetts-  
Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;
- Von Seiten Baierns: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen  
von Rechberg und Rothenlöwen;
- Von Seiten Sachsens: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen  
von Schlik, genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlich Geheimen Kabinettsraths, Herrn von  
Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlich Staats-Ministers, Herrn Grafen  
von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten,  
Freyherrn von Berstett, auf die Dauer seiner Abwesenheit substituirt  
Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten und Staats-Ministers Grafen  
von Mandelsloh;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten,  
Herrn von Carlshausen;
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen  
Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem  
Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammer-  
herrn von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirt Großherzoglich-Mecklen-  
burg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn  
von Plessen;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des  
Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;
- Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser:  
des Herzoglich-Sächsischen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;



Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannoverschen Geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Senators Dr. Sach;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Directors, von Handel.

### §. 55.

Substitution des Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh, für den Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Berstett.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte, Freyherr von Berstett, welcher auf kurze Zeit verreiset sey, auf die Dauer seiner Abwesenheit den Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten Grafen von Mandelsloh, substituirt habe.

### §. 56.

#### Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache.

Präsidium: wolle dem in der vorigen Sitzung genommenen Beschlusse zufolge, für den Vortrag des Kurhessischen Herrn Gesandten in der reichskammergerichtlichen Sustentations-Angelegenheit, das Protokoll eröffnen.

Der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen: verliest demnachst einen ausführlichen Vortrag in erwähnter Sustentations-Sache, und legt die zur gründlichen Beurtheilung derselben erforderlichen, mit möglichster Vollständigkeit zusammengebrachten Nachweisungen und Berechnungen unter der Bemerkung vor, daß sie zu jeder Ansicht bei der Instructions-Einholung über diese Angelegenheit dienlich und geeignet seyen, überall anschauliche Darstellung der bestehenden Verhältnisse zu geben.

Die übergebenen Berechnungen, welche alle bis zum 31. December 1816 gehen, sind folgende:

- 1) Nachweisung des Cassen-Vorraths in der Sustentations-Casse am 31. December 1816;
- 2) Berechnung der Kammerzieler-Rückstände, mit Ausschließung der in feindlicher Gewalt gewesenen Länder für die Dauer der Occupation;
- 3) Berechnung des Ertrags eines Kammerziels;
- 4) Nachweisung über die aus der Sustentations-Casse des vorhinigen Reichskammergerichts ausgeliehenen Capitalien, der jährlichen und rückständigen Zinsen, und der, nach Be-

ichtigung der Capitalschuld an Kurhessen mit den Zinsen, verbleibenden Capitalien und Zinsen-Einnahmen;

- 5) Vollständige Abrechnung mit allen Personen, welche einen ständigen Gehalt aus der Sustentations-Casse und von den Taxen bezogen haben, nebst den Anzeigen aller von Bundesgliedern erhaltenen Zahlungen;
- 6) Zusammenstellung der aus dieser Abrechnung sich ergebenden Resultate der zu viel und zu wenig bezahlten Beträge, auch Angabe des Alters aller betreffenden Individuen, und Berichtigung ihrer in den vorhinigen Eingaben zum Theil unrichtig bis in das verfloffene Jahr fortgezählten Dienstjahre;
- 7) Tabellarische Uebersicht von allen bei der Provisions-Casse für die unbesoldeten Kameralpersonen vom 1. Juny 1806 bis dahin 1816 vorgekommenen Einnahmen;
- 8) Uebersicht von allen bei dieser Casse für die unbesoldeten Kameralpersonen und die Boten in der nämlichen Zeit bestrittenen Ausgaben;
- 9) Nachweisung aller von den noch lebenden Kanzleypersonen in Ansprache genommenen älteren Befoldungsrückstände bis den 31. December 1803, der neueren bis den 31. December 1816, und der jährlichen Befoldungsbeträge, mit erläuternden Anmerkungen versehen;
- 10) Verzeichniß aller dormalen noch jährlich aus der Sustentations-Casse zu befreitenden Pensionen;
- 11) Verzeichniß aller jährlich an die unbesoldeten Kameralen, nach dem Antrage in den §§. 21 und 22 der Beylagen zum Protokolle der 7ten Sitzung der Bundesversammlung, zu leistenden Pensionen-Zahlungen;
- 12) Verzeichniß der in dem Reichskammergerichts-Archive befindlichen Depositen an Geld und Obligationen.

Aus diesen Berechnungen zieht der Herr Referent die Resultate

I. in Hinsicht auf die Rückstände;

II. in Beziehung auf die laufenden Einnahmen und Ausgaben, und indem derselbe die Summen und Erfordernisse erläuternd darstellt, begutachtet der Herr Referent, daß, wenn alle vorgetragene Ausgaben angenommen würden, ohne Rücksicht auf die Ueberschüsse von den Rückständen zu nehmen, nicht einmal  $1\frac{1}{2}$  Kammerziel jährlich nöthig seyn würde.

Wenn Ihre Majestäten die Könige von Baiern, Sachsen und Württemberg, und Ihre Königliche Hoheiten die Großherzoge von Baden und Hessen die in Ihre Dienste genommenen Mitglieder des vormaligen Reichskammergerichts auch zu besolden geruhen, so würde die auf der Gesamtheit der Staaten noch ruhende Last um 69,120 fl. jährlich vermindert werden, und zur Bestreitung der übrigen Ausgaben nur ein halbes Kammerziel vorerst erforderlich seyn.

Des Königs von Sachsen Majestät hätten den übernommenen Herrn Kammergerichts-Meffor, Freyherrn von Leutsch, vom 20. Juny 1807 an bis zu Ende des Jahres 1813, Allerhöchstselbst besoldet, ohne der Sustentations-Casse irgend eine Zurechnung deswegen zu machen. Man dürfe vertrauensvoll hoffen, daß die hier genannten allerhöchsten Souveraine diesem Beispiele, wenigstens von dem laufenden Jahre an, zu folgen geruhen werden.

Der Vortrag sammt Anlagen wurde, unter den Zahlen 16 bis 31, diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Stimmen gaben dem vortragenden Herrn Gesandten ihren Dank für die mit dieser Auseinandersetzung übernommene Bemühung zu erkennen, und kamen vorläufig überein, daß der Vortrag mit den wesentlicheren Anlagen loco dictaturae drucken zu lassen sey, um hierauf in der Berichterstattung gebührende Rücksicht nehmen zu können.

Um indessen für den Unterhalt der hilfbedürftigen ehemaligen Kammergerichts-Angehörigen einen vorläufigen Fond zu erhalten, wurde vorgeschlagen:

- 1) einen Vorschuß in dem ungefähren Betrag eines halben Kammerziels baldmöglichst von den betreffenden Regierungen auszuwirken,
- 2) daraus auch denjenigen, welche bisher aus der Pfenningmeisterei keine Pensionen erhielten, insonderheit den vorhin von den Taggefällen besoldeten Kanzleypersonen eine fernere Unterstützung zu bewilligen, und zwar
- 3) in den bisher diesen Pensionisten geleisteten Beträgen, wobei auch
- 4) diejenigen Advokaten und Prokuratoren, welche einer Unterstützung dringendst benötigten, zu berücksichtigen wären, wesswegen dann
- 5) der Herr Gesandte von Carlshausen zu ersuchen sey, einen Etat dieser Vertheilung baldigst vorzulegen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich, auf diesen provisorischen und unter Vorbehalt künftiger Bestimmung zu leistenden Vorschuß, bei ihren Höfen und Committenten den Antrag zu machen, und der Herr Gesandte der 16ten Stimme, Freyherr von Leonhardi gab bei dieser Gelegenheit noch besonders zu Protokoll:

- 1) Für Hohenzollern: Hechingen habe er gehorsamst anzuzeigen, daß am Kammerzieler Rückstand im Monat Januar d. J. an die Pfenningmeisterei zu Weßlar 389 fl. 34 kr. bezahlt, nicht weniger die rückständigen Zinsen von dem dortstehenden Antheil an den Sustainations-Capitalien mit 48 fl. berichtigt worden.
- 2) Für Hohenzollern: Sigmaringen habe er
  - a) ergebenst zu bemerken, daß es mit dem dortigen Kammerzieler Rückstand zu 3,200 Rthlr. 70 1/2 kr. eine ganz besondere Bewandnis habe, indem das Hochfürstliche Haus über hundert Jahre von der ganzen Gräflich-Wardenbergischen Allodial-Erbenschaft, wovon Hochdasselbe nicht den zehnten Theil erhalten, die Kammerzieler habe abführen müssen, wodurch ein sehr beträchtlicher Schaden entstanden sey. In dieser Rücksicht sey vor mehreren Jahren eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, vermöge deren nur immer ein altes und ein neues Ziel entrichtet werden mußte. Würde bei diesen besondern, hier obwaltenden Umständen ein billiges und ermäßigtes Aversal-Quantum für den zum Theil noch illiquiden Rückstand ausgemittelt werden können, so sey man erbietig, das Ganze sogleich zu berichtigen.
  - b) Darauf anzutragen, daß, falls noch keine ganz neue Matrikel entworfen werden könne, der Kammerzieler Beitrag des Fürstenthums Hohenzollern: Sigmaringen herabgesetzt werden möge, da die Prägravation desselben in die Augen falle. Nach dem Verzeichniß der Kammerzieler Beiträge zahle Hohenzollern: Sigmaringen entweder um die Hälfte, oder um ein Drittel mehr, wie Pommern, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Oldenburg, die beiden Häuser Schwarzburg u. s. w., welcher Ansaß ihm bei den gegenwärtigen Verhältnissen fernerhin nicht zugemuthet werden könne.
- 3) Für Lippe habe er anzuführen, daß die Kammerzieler jährlich zur bestimmten Zeit immer prompt bezahlt worden seyen, und der in dem Verzeichniß aufgeführte Rückstand lediglich dadurch veranlaßt worden wäre, daß die jährlich abzulegenden und eingeforderten Rechnungen von der Pfenningmeisterei nicht eingesandt worden. Sobald aus den bei dieser hohen Versammlung eingereichten Vorstellungen die Rechnungslage sich habe ersehen lassen, seyen für die Jahre 1815 und 1816, für jedes zwey Kammerzieler sofort berichtigt worden.
- 4) Für Waldeck habe er zur Anzeige zu bringen, daß daselbst wegen sofortiger Abführung eines Dritttheils des Kammerzieler Rückstandes, wie auch wegen Entrichtung der laufenden Kammerzieler, vorerst für ein halbes Jahr, das Nöthige verfügt sey.

### B e s c h l u ß :

- 1) Daß der Vortrag des Kurhessischen Herrn Gesandten von Carlshausen mit seinen wesentlichen Anlagen loco dictaturae drucken zu lassen sey, um in der Berichterstattung darauf Rücksicht nehmen zu können; daß jedoch, um indessen bis zur gänzlichen Erledigung der reichskammergerichtlichen Sustainations-Angelegenheit für den Unterhalt der hilfbedürftigen ehemaligen Kammergerichts-Angehörigen vorläufig einen Fond zu erhalten,
- 2) vorbehaltlich künftiger Bestimmung ein Vorschuß, in dem ungefähren Betrage eines halben Kammerziels, von den betreffenden Regierungen baldmöglichst zu erwirken, und
- 3) daraus auch denjenigen, welche bisher aus der Pfenningmeisterei-Casse keine Pension erhalten hätten, insonderheit den vorhin von den Taggefällen besoldeten Kanzleypersonen, eine fernere Unterstützung in dem nämlichen, diesen Pensionisten bisher geleisteten Betrage bewilligt werde, wobei
- 4) auch diejenigen Advokaten und Prokuratoren, welche einer Unterstützung am dringendsten benötigten, zu berücksichtigen wären, wesswegen endlich
- 5) der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen ersucht werde, einen Etat dieser Vertheilung baldthunlichst vorzulegen.

### §. 57.

#### Bestimmung der Tagegelder des Herrn Justizrath Krauß.

Der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen legt ein Schreiben des vormaligen Protonotars, Herrn Justizrath Krauß, vor, worin derselbe bei seiner bevorstehenden Rückreise nach Weßlar, nach nunmehr beendigter Liquidation, um Bestimmung seiner Tagegelder bittet, worauf einhellig

#### b e s c h l o s s e n

wurde, daß dem Protonotar Herrn Justizrath Krauß, auf die Dauer seiner Anwesenheit in Frankfurt, und zwar von dem Tage seiner Abreise aus Weßlar bis zu seiner Ankunft allda, die Tagegelder mit 11 fl. im 24 fl. Fuße nebst den Reisekosten, aus der Provisions-Casse zu verabreichen seyen.

### §. 58.

Schrift des Königlich-Sächsischen Oberlieutenants Teutwart Schmitson: «Die Wehr- und Schirm-Anstalt, der hohen deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt dargelegt. Leipzig 1816».

Nach eröffnetem Protokoll zu Erledigung der besondern Eingaben, trug der Herr Gesandte der freyen Städte, Senator Dr. Hach, die von dem Königlich-Sächsischen Oberlieutenant Teutwart Schmitson überreichte Schrift vor, unter dem Titel: Die Wehr- und Schirm-Anstalt, der hohen deutschen Bundesversammlung dargelegt.

Derselbe giebt der vorliegenden Bearbeitung das Zeugniß, daß sie sich auf vielseitiges und tiefes Nachdenken gründe, durch folgerechten Zusammenhang und innere Festigkeit auszeichne, und würdig sey, bei der Berathung über die Militär-Verhältnisse des Bundes zu Vollziehung der Artikel 10 und 18 der deutschen Bundesakte berücksichtigt und erwogen zu werden.

Nach einer genauen und kritischen Zergliederung des vorgelegten Werkes macht der referierende Herr Gesandte den Antrag, die Eingabe des Herrn Oberlieutenants Schmitson, dem Beschlusse vom 30. Januar zu §. 30 gemäß, in das Verzeichniß der Vorschläge, die einer weiteren

Prüfung werth geachtet sind, aufzunehmen, und bei den Herren Bundestags-Gesandten in Umlauf zu setzen.

Der Vortrag wurde, unter Zahl 32, zu Protokoll genommen. Sämmtliche Herren Gesandte waren vollkommen mit dem Herrn Referenten einverstanden, daher

**B e s c h l u ß :**

Daß die Eingabe des Königlich-Sächsischen Oberlieutenants Schmitson über die Wehr- und Schirm-Anstalt, in das Verzeichniß der einer besondern Prüfung würdig befundenen Vorschläge aufzunehmen, und bei den Herren Bundestags-Gesandten in Umlauf zu bringen sey.

**§. 59.**

**Einreichungs-Protokoll.**

Das Einreichungs-Protokoll von Z. 55 bis 66 wurde verlesen, und

**b e s c h l o s s e n :**

Die neuen Eingaben den betreffenden Commissionen zuzustellen.

Graf von Buol-Schauenstein.

Solk.

Görk, und ex substitutione für Baiern.

Martens, auch für Braunschweig und Nassau.

Mandelsloh, und ex substit. für Baden.

von Carlshausen.

von Harnier.

Freyherr von Gager n.

Hendrich.

Plessen, und aus Substitution für Holstein und Sachsen-Lauenburg.

von Berg.

Leonhardi.

Hach.

*Loco dictaturae.*

**B e y l a g e n**

z u d e m

**Protokolle der zwölften Sitzung vom 20. Februar 1817.**

16.

**Vortrag des Kurhessischen Herrn Gesandten von Carlshausen, die reichskammergerichtliche Sustentations-Sache betreffend.**

Dem Auftrage der hohen Bundesversammlung gemäß, habe ich alle, zur gründlichen Beurtheilung der reichskammergerichtlichen Sustentations-Angelegenheit erforderlichen, Nachweisungen und Berechnungen, in der möglichsten Vollständigkeit, zusammengebracht.

Ich lege sie hierbei mit dem Bemerken vor, daß sie zu jeder Ansicht bei den Instructions-Einholungen über diese Angelegenheit dienlich — und geeignet seyn werden, überall anschauliche Darstellungen der bestehenden Verhältnisse zu geben.

Alle Berechnungen sind bis zum 31. December v. J. geführt.

Die Nummer 1 weist den Cassenvorrath in der Sustentations-Casse am 31. December 1816 nach.

Eine Berechnung der Kammerzieler-Rückstände, mit Ausschließung der in feindlicher Gewalt gewesenen Länder für die Dauer der Occupation, enthält die Nummer 2.

Die Nummer 3 mit zwei besonderen Beilagen ist eine Berechnung des Ertrags eines Kammerziels.

In den Berechnungen unter den Nummern 2 und 3 werden bei einigen Partial-Summen Abänderungen entstehen, weil es unmöglich war, die Erhöhung und Verminderung der Kammerzieler-Beiträge wegen Ländererwerbungen und Tauschverträgen für jedes Bundesglied genau zu bestimmen.

Ausgleichungen der verschiedenen Regierungen unter einander sind hierbei unvermeidlich, und können, ohne große Weitläufigkeiten, von denselben zu Stande gebracht werden.

Die Nachweisung über die aus der Sustentations-Casse des vorhinigen Reichskammergerichts ausgeliehenen Capitalien, der jährlichen und rückständigen Zinsen, und der, nach Berichtigung der Capitalschuld an Kurhessen mit den Zinsen, verbleibenden Capitalien- und Zinsen-Einnahmen ist in der Nummer 4 enthalten.

Eine vollständige Abrechnung mit allen Personen, welche einen ständigen Gehalt aus der Sustentations-Casse und von den Taxen bezogen haben, nebst den Anzeigen aller von Bundesgliedern erhaltenen Zahlungen, liefert die mit zwei Beilagen versehene Nummer 5.

Die Nummer 6 ist eine Tabelle, welche die sich aus dieser Abrechnung ergebenden Resultate zusammenstellt, die zu viel und zu wenig bezahlten Beträge — auch das Alter aller Personen nachweist, und ihre in den vorhinigen Eingaben zum Theil unrichtig bis in das verflossene Jahr fortgezählten Dienstjahre berichtet.

Eine tabellarische Uebersicht von allen bei der Provisions-Casse für die unbesoldeten Kameralpersonen vom 1. July 1806 bis dahin 1816 vorgekommenen Einnahmen stellt die Nummer 7 — und die Nummer 8 eine ähnliche Uebersicht von allen bei dieser Casse für die unbesoldeten Kameralpersonen und die Boten in der nämlichen Zeit bestrittenen Ausgaben dar.

Die Nummer 9 ist eine Nachweisung aller von den noch lebenden Kanzleipersonen in Ansprache genommenen älteren Besoldungsrückständen bis den 31. December 1803, der neueren bis den 31. December 1816, und der jährlichen Besoldungsbeträge, mit erläuternden Anmerkungen versehen; — die Nummer 10 ein Verzeichniß aller dormalen noch jährlich aus der Sustentations-Casse zu bestrittenden Pensionen; und die Nummer 11 ein Verzeichniß aller jährlich an die unbesoldeten Kameralen, nach dem Antrage in den §§. 21 und 22 der Beilagen zu dem Protokolle der siebenten Sitzung vom v. J. der Bundesversammlung zu leistenden Pensionszahlungen.

Aus dem Verzeichnisse der noch lebenden Kanzleipersonen in der gedruckten Denkschrift des Kanzleipersonals vom August 1814, Seite 11, sind der Protonotar Eder und Leser Dielmann, wovon der erste am 16. April 1815 und der letzte am 5. April 1816 gestorben ist, weggelassen worden.

Setzt man die für sie geforderten Rückstände dem Verzeichnisse Seite 10 in der nämlichen Druckschrift zu, so vermehret sich dessen Betrag von 48,734 Rthlr. 73½ fr. auf die Summe von 51,843 Rthlr. 33½ fr. im 20. oder 93,318 fl. 4 fr. im 24 fl. Fuß.

Nach allem diesem ergeben sich nun folgende Resultate.

I. In Beziehung auf die Rückstände:

am 31. December 1816 waren in der Sustentations-Casse baar vorrätzig 379 Rthlr. 51½ fr. im 20. oder im 24 fl. Fuß (Anlage 1) die Kammerzieler-Rückstände bis zu Ende des Jahres 1816 betragen 93,972 Rthlr. 59 fr. im 20 fl. Fuße, oder 169,150 fl. 47 fr. Hiervon gehen noch 8,320 » —

ab, um welche sich die Rückstände bei der Krone Baiern für weitere Zahlungen an den vorhinigen Herrn Kammerrichter, Grafen von Reigersberg, vermindern, so bleiben 160,830 » 47 »

(Anlage 2.)

Seitenbetrag 161,514 » — »

Betrag von voriger Seite 161,514 fl. — fr.  
Die Zinsenrückstände von den ausgeliehenen Capitalien betragen, nach Berichtigung der Zinsschuld an Kurhessen, bis zu Ende des Jahres 1816 . . . . . 4,399 » 34½ »  
Summe 165,913 » 34½ »

(Anlage 4.)

Will man die Anträge gewähren, wie sie in der Beilage zu dem Protokolle der siebenten Sitzung vom 28. November 1816 — und in den Abstimmungen der Herren Gesandten in der Druckschrift zur vertraulichen Sitzung vom 9. December desselben Jahres, vorläufig ausgesprochen worden sind, so würde hiervon zu bezahlen seyn:

das Guthaben der Kammergerichts-Personen bis zu Ende des Jahres 1816 mit 29,382 fl. 35 fr.  
Hiervon gehen jedoch wieder 263 » 51 »

ab, welche zu viel bezahlt worden sind und wieder beigetrieben werden müssen,

(Anlage 6.)

so bleiben 29,118 » 44 »

Der Rest des Sterbquartals für den verstorbenen vorhinigen Herrn Reichskammergerichts-Assessor von Neurath d. a., mit 377 » 3 »

(Anlage 5, Buchstabe L.)

Die Hälfte von den Rückständen der verstorbenen Kanzleipersonen bis zum 31. December 1803 mit 46,659 » 2 »

Der Rückstand für die noch lebenden Kanzleipersonen bis zum 31. December 1803 mit 15,147 » 6 »

ihre Carenz-Quartale mit 2,874 » 16 »

der neuere Besoldungsrückstand für dieselben bis zum 31. December 1816 mit 9,041 » —

(Anl. 9.)

Hierunter sind 1141 fl. 35 fr. für zwei, nach der Auflösung des Kammergerichts zu höheren Besoldungen beförderte Diener begriffen.

Den Advokaten und Prokuratoren die Gratifikation einer Jahrespension mit 14,000 » —

den Protokollisten und Notarien desgl. mit 2,000 » —

den Boten desgl. mit 2,600 » —

Summe 121,817 » 11 »

Die Summe der Ausstände beträgt 165,913 » 34½ »

folglich würden davon übrig bleiben 44,096 » 23½ »

Die übrig bleibende Summe von 44,096 fl. 23½ erhöht sich

auf 90,755 fl. 25½ fr. wenn die Hälfte von den Rückständen der verstorbenen Kanzleipersonen bis zum 31. December 1803 mit 46,659 fl. 2 fr. nicht vergütet werden.

auf 105,902 fl. 31½ fr. wenn ausserdem der Rückstand für die noch lebenden Kanzleipersonen bis zum 31. December 1803 mit 15,147 fl. 6 fr.

auf 107,044 fl. 6½ fr.	wenn ausserdem die Besoldungserhöhungen für die zwei beförderten Diener mit 1141 fl. 35 fr.	} nicht vergütet werden.
auf 125,644 fl. 6½ fr.	wenn ausserdem die Gratificationen für die Advokaten und Prokuratoren, Protokollisten, Notarien und Boten mit 18,600 fl.	

II. In Beziehung auf die laufenden Einnahmen und Ausgaben.

Ein Kammerziel beträgt . . . . . 44,437 Rthlr. 15⅔ fr.  
im 20 fl. Fuß.  
(Anlage 3.)

Die freie Stadt Lübeck ist vor allen Contribuenten mit einem Beitrage von . . . . . 697 Rthlr. 42½ fr. übermäßig hoch angesetzt. Stellt man sie, wie höchst billig ist und schon vorhin in Weklar geschehen sollte, der freien Stadt Bremen mit . . . . . 185 » 84½ » gleich, so würde eine Verminderung eines Kammerziels entstehen von . . . . . 511 » 48 »  
(Anlage 3.)

und demnach nun Ein Kammerziel betragen . . . . .	43,925 » 57⅔ »
im 20 oder im 24 fl. Fuße . . . . .	79,066 fl. 9 fr.
Ein halbes Kammerziel beträgt hiernach . . . . .	39,533 » 4½ »
Nach Abzug der jährlich an Kurhessen zu bezahlenden 720 fl. Zinsen, betragen die von den ausgeliehenen Capitalien zu erhebenden Zinsen für das Jahr 1817 . . . . .	7,657 » —

(Anlage 4.)

Wird zur Einziehung aller ausstehenden Capitalien, welche ein Eigenthum der Gesamtheit des Bundes sind, und 235,540 fl. betragen (Anlage 4), eine, nur kleine Rückzahlungen erfordernde, Frist von 15 Jahren, in welcher sich die mindernden Einnahmen mit den durch Sterbfälle geringer werdenden Ausgaben, nach aller Wahrscheinlichkeit ausgleichen, dermaßen bestimmt, daß von jedem Capitale jährlich der funfzehnte Theil zurückbezahlt — und auch der der funfzehnte Theil von dem Kurhessischen Capitale von 18000 fl. jährlich abgetragen wird, so gehen jährlich von den Capitalien ein

	14,502 » 40 »
Summe	140,758 » 53½ »

Die Ausgabe für das Jahr 1817 beträgt:  
für die Herren: Präsidenten und Beisitzer . . . . . 102,096 fl. 48 fr.  
(Anlage 10.)

„ „ Canzleipersonen . . . . . 7,607 » 34 »  
(Anlage 9 und 10.)

Seitenbetrag 109,704 » 22 »

	Betrag von voriger Seite	109,704 fl. 22 fr.
für die Kameralärzte . . . . .	1,824 » —	
(Anlage 10.)		
„ „ Advokaten und Prokuratoren . . . . .	14,000 » —	
(Anlage 11.)		
„ „ Boten . . . . .	1,248 » —	
(Anlage 10.)		
„ „ Notarien und Protokollisten . . . . .	2,000 » —	
(Anlage 11.)		
die angetragene Zulage für die drei Leser . . . . .	711 » —	
die angetragene Zulage für 13 Boten . . . . .	2,600 » —	
für Porto und andere kleine Auslagen auf Berechnung, nach Abzug der für Meßkosten leicht zu ersparenden Verwendungen . . . . .	500 » —	
Summe	132,587 » 22 fr.	

Läßt man bei den Advokaten und Prokuratoren den geheimen Rath Bissing weg, welcher, so wie mehrere andere, noch gar nichts erhalten hat, und in der Denkschrift vom August 1816 eben so wenig — als in der Anlage Nummer 8, unter den Participanten genannt worden ist, so gehen hiervon wieder ab . . . . . 600 fl. Der Hofrath von Göllich ist, nach der nämlichen Denkschrift, schon im Monate 1808 in großherzoglich-Mecklenburgische Dienste getreten. Seine Pension fällt demnach ebenfalls weg mit \*) . . . . . 600 »  
1,200 » —

die Summe der Ausgaben beträgt also nur noch . . . . . 131,387 » 22 »

Hieraus ergibt sich, daß wenn alle diese Ausgaben angenommen werden, ohne Rücksicht auf die Ueberschüsse von den Rückständen, nicht einmal 1½ Kammerzieler jährlich nöthig sind.

Wenn des Königs von Baiern Majestät die in Allerhöchst-Ihre Dienste genommenen

- Herrn Kammerrichter Grafen von Reigersberg,
- » Kammergerichts-Assessor Freiherrn von Gruben,
- » » Freiherrn von Branca,
- » » Freiherrn von Seckendorf,
- » » von der Becke,
- des Königs von Sachsen Majestät
- den Herrn Kammergerichts-Assessor Freiherrn von Leutsch,
- des Königs von Württemberg Majestät
- den Herrn Kammergerichts-Assessor Freiherrn von Linden,
- » » Freiherrn von Niedesel,
- » » Freiherrn von Neurath,

\* Sollte ein zweiter Hofrath von Göllich zu den vorhinigen Advokaten und Prokuratoren des Reichs-Kammergerichts gehören, und dieser derjenige seyn, für welchen vorhin ein Antrag zu einer Pension von 600 fl. geschehen ist, so bewirkt dieses hier keine Aenderung, weil alsdann bei ihm doch die Umstände eintreten, welche bei dem geheimen Rathe von Bissing angeführt worden sind.

des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit  
den Herrn Kammergerichts-Assessor von Hohnhorst,  
und des Großherzogs von Hessen Königliche Hoheit  
den Herrn Kammergerichts-Assessor Freiherrn von Stein

auch zu besolden geruhen; so würde die auf der Gesamtheit der Staaten ruhende Last um 69,120 fl. jährlich vermindert werden, und zur Bestreitung der übrigen Ausgaben nur ein halbes Kammerziel vorerst erforderlich seyn.

Des Königs von Sachsen Majestät haben den übernommenen Herrn Kammergerichts-Assessor Freiherrn von Leutsch, vom 20. Juny 1807 an bis zu Ende des Jahres 1813 Allerhöchst-Selbst besoldet, ohne der Sustentations-Casse irgend eine Zurechnung deswegen zu machen.

Man darf vertrauensvoll hoffen, daß die hier genannten allerhöchsten Souverains diesem Beispiele, wenigstens vom laufenden Jahre an, zu folgen geruhen werden. Sie haben die liberalsten Gesinnungen in allen und jeden Beziehungen schon durch ihre Gesandten aussprechen lassen und werden, auf Kosten anderer, um so weniger länger Dienstleistungen begehren, da die Sustentations-Casse an ihre Diener bis zu Ende des Jahres 1816 schon bedeutende Summen abgegeben hat.

Se. Majestät der König der Niederlande haben am 14. April 1816 den Advokaten und Procuratoren ein Geschenk von 300 fl. verabreichen lassen.

Man darf nicht in Zweifel ziehen, daß es Allerhöchstdenselben gefällig seyn wird, auch wegen des Großherzogthums Luxemburg einen jährlichen angemessenen Beitrag zu der auf allen Bundesgliedern ruhenden Last leisten zu lassen.

Noch habe ich geglaubt, eine Nachweisung über die im reichskammergerichtlichen Archive deponirten Gelder und Obligationen einzuziehen zu müssen.

Jene betragen, nach dem unter der Nummer 12 anliegenden Verzeichnisse 2102 fl. 50 $\frac{3}{4}$  kr. und diese haben einen Nennwerth von 43,800 fl.

Frankfurt am 15. Februar 1817.

von Carlshausen.

17.

### Anlagen

zu dem Vortrage über die reichskammergerichtliche Sustentations-Sache.

Nummer 1.

Auszug der Pfenningmeisterei-Rechnung vom 31. December 1816.

Bei der heute geschehenen Distribution der rückständigen Pensionen vom 16. Februar bis 31. März 1816, und resp. der laufenden für die Aerzte, Leserei, Botenmeister und besoldeten zwölf Boten, blieben auf kommendes Jahr überzutragen

379 Rthlr. 51 $\frac{1}{2}$  Kr.

W. Hötzendorf,

Pfenningmeister des ehemaligen Reichskammergerichts.

### Verzeichniß,

was die allerhöchsten und höchsten Souveraine

- 1) von dem 1. Jänner 1816 bis zum 31. December dicti anni an Kammerzielern bezahlt haben;
- 2) was dieselbe auf die, bis zu Ende des Jahres 1816 verfallenen Zinsen restiren.
- 3) Zahlungen und Rückstände an Zinsen von denen der Sustentations-Casse gehörigen Capitalien.

S u m m a r i u m.	Zahlung vom 1. Jänner bis 31. Dec. 1816.		Rückstand am 31. Dec. 1816.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
1. Herzoge von Anhalt mit Einschluß Bernrode	608	73	304	36½
2. Krone Baiern	2,119	33	18,807	61½
Verglichen mit der Note am Ende				
3. Großherzog von Baden	—	—	156	7
4. Krone Hannover	3,000	—	8,629	82½
5. Herzog von Braunschweig	—	—	2,696	45
6. Krone Preussen	18,652	10	10,136	75
7. Fürst Kaunitz, wegen Rittberg	—	—	352	66
8. Stolberg: Wernigerode	—	—	100	6
9. Krone Dänemark	1,008	80	—	—
10. Kurhessen	—	—	4,398	—
11. Freie Handelsstadt Frankfurt	1,690	67	24	41
12. Hochstift Fulda	—	—	893	60
13. Großherzogthum Hessen	—	—	30	70
14. Fürst von Hohenzollern: Hechingen	—	—	1,082	10
15. Fürst von Hohenzollern: Sigmaringen	583	24	3,188	30½
16. Fürstenthum Isenburg: Birstein	190	69½	100	71½
17. Fürstenthum Lippe: Detmold	338	14	—	—
18. Fürstenthum Lippe: Bückeburg	283	4½	—	—
19. Hohengeroldseck, Fürst von der Leyen	—	—	60	75
20. Liechtenstein, wegen Vaduz und Schellenberg	46	60	—	—
21. Großherzogthum Mecklenburg: Schwerin	1,246	37	—	—
22. Großherzogthum Mecklenburg: Strelitz	342	85	—	—
23. Herzog von Nassau	951	52½	1,189	—

S u m m a r i u m.	Zahlung vom 1. Jänner bis 31. Dec. 1816.		Rückstände am 31. Dec. 1816.		
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	
24. Herzogthum Oldenburg und Delmenhorst	1,160	63	285	40	
25. Fürsten Reuß und Plauen	149	1	—	—	
26. Kursachsen, nach dem sonstigen Bestande	50	64	11,681	69	
27. Herzog von Sachsen: Weimar	377	38	—	—	
28. Sachsen: Hildburghausen	140	26	70	13	
29. Sachsen: Meiningen	31	28	1,491	41	
30. Sachsen: Gotha	332	14	—	—	
31. Sachsen: Coburg: Saalfeld	190	66	—	—	
32. Schwarzburg: Sondershausen	—	—	979	—	
33. Schwarzburg: Rudolstadt	196	9	—	—	
34. Teutschordens Ballei Hessen	—	—	79	78½	
35. Ballei Altenbiefen	—	—	30	59½	
36. Ballei Westphalen	—	—	85	42½	
37. Ballei Sachsen	—	—	55	79½	
38. Freie Hansestadt Bremen	929	62½	185	42½	
39. Freie Hansestadt Lübeck	—	—	1,440	—	
40. Freie Hansestadt Hamburg	—	—	3,296	66	
41. Krone Württemberg	2,234	72	18,252	2½	
42. Fürst von Waldeck	—	—	1,275	60	
43. Wegen Pyrmont	—	—	399	36	
Summe		36,855	62½	91,761	59½
Ferner der Rückstand der Krone Schweden bis zu der am 1. October 1815 geschehenen Abtretung Pommerns an die Krone Preussen mit					
		—	—	2,210	89½
Summe				93,972	59

*Note.* Da die Krone Baiern die, von des Herrn Justizministers Grafen von Heigersberg Excellenz, aus der Sustentations-Casse zu beziehende 2082 fl. für die Jahre 1813 bis 16 incl. durch die Schuldentilgungs-Commission in München berichtet hat: so geht von dem oben bemerkten Rückstand von 18,807 Rthlr. 61½ Kr. die Summe von 8,320 fl. im 24 fl. Fuß, oder 4,622 Rthlr. 20 Kr. im 20 fl. Fuß ab, und besteht demnach der Rückstand der Krone Baiern nur in — 14,185 Rthlr. 41½ Kr.

G. Krauß.

Von nachstehenden Capitalien sind in diesem Jahre a) an Zinsen eingegangen, und b) Rückstand verbleibt	Zahlungen an Zinsen vom 1. Jänner 1816 bis Ende Decembers.		Zinsen: Rückstände am 31. Dec. 1816.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
1. Krone Baiern, von dem Ottenwalder Capital ad 16,666 Rthlr. 60 fr. . . . .	—	—	3,500	—
2. Krone Württemberg, von 49,571 Rthlr. 25 fr. 1,333 Rthlr. 30 fr. werden als Ergänzungs-Ver-soldungen an die Herren Staatsräthe Freiherren von Linden, von Niefesl und von Neurath, für jeden 444 Rthlr. 40 fr. bezahlt und dorten einbe- halten.	401	59 $\frac{1}{6}$	—	—
3. Großherzog von Baden, von 25,896 Rthlr. . .	453	16 $\frac{1}{4}$	453	16 $\frac{1}{4}$
4. Krone Baiern wegen Würzburg, von 7,866 Rthlr. 4 fr. . . . .	275	28 $\frac{1}{2}$	—	—
5. Pfalzgrävlich-Birstein ist schuldig 300 Rthlr. und restirt die stipulirten Zinsen à 5 pCt. vom 1. August 1813 bis dahin 1816 . . . . .	—	—	45	—
6. Krone Baiern, von dem schwäbischen Kreis-Ca- pital ad 7,222 Rthlr. 20 fr. — für die Ganz- lei . . . . .	833	30	1,766	60
7. Krone Württemberg von 2,666 Rthlr. 60 fr. .	106	60	—	—
8. Großherzog von Baden von 3,333 Rthlr. 30 fr.	—	—	133	30
9. Hohenzollern-Hechingen, von 222 Rthlr 20 fr.	—	—	26	60
10. Hohenzollern-Sigmaringen, von 444 Rthlr. 40 fr. . . . .	17	70	—	—
11. Fürst von Hohensolms-Lich, von 15,339 Rthlr. 77 $\frac{1}{2}$ fr. . . . .	536	80 $\frac{1}{6}$	—	—
12. Herzogthum Nassau, von 1326 Rthlr. 72 $\frac{1}{2}$ fr.	139	30	46	40
Summe . . . . .	2,764	14 $\frac{7}{12}$	5,971	26 $\frac{1}{4}$

Extrahirt Weßlar, den 31. December 1816.

Vorstehende Uebersicht ist von dem kammergerichtlichen Pfenningmeister gefertigt und mir über- sander worden.

Frankfurt, den 20. Jänner 1817.

G. Krauß.

**V e r z e i c h n i ß**

des Matrikular-Anschlags, mit möglichster Rücksicht auf das, dem Fertiger desselben bekannte dermalige Verhältniß der Länder und Parzellen, worauf die Kammerzieler haften.

Num. der Anlagen.		Beitrag zu einem Ziel.	
		Rthlr.	Kr.
I.	Herzogthum Anhalt . . . . .	304	36 $\frac{1}{2}$
II.	Großherzogthum Baden . . . . .	2,397	87 $\frac{2}{3}$
III.	Königreich Baiern . . . . .	11,823	21 $\frac{1}{2}$
IV.	Herzogthum Braunschweig . . . . .	449	37 $\frac{1}{2}$
V.	Hansestadt Bremen . . . . .	185	84 $\frac{1}{2}$
VI.	Königreich Dänemark . . . . .	808	72
VII.	Freie Stadt Frankfurt . . . . .	848	65 $\frac{1}{2}$
VIII.	» » Hamburg . . . . .	549	41
IX.	Königreich Hannover . . . . .	1,796	64
X.	Großherzogthum Hessen . . . . .	1,336	70 $\frac{1}{2}$
XI.	Fürst von Hohenzollern-Hechingen . . . . .	54	9 $\frac{1}{2}$
XII.	Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen . . . . .	209	70
XIII.	Kurhessen . . . . .	1,037	69
XIV.	Fürst von der Leyen . . . . .	10	12 $\frac{1}{2}$
XV.	Fürst von Lichtenstein . . . . .	23	30
XVI.	Fürstenthum Lippe-Bückeburg-Schaumburg . . . . .	94	31 $\frac{1}{2}$
XVII.	Fürstenthum Lippe-Deimold . . . . .	84	48 $\frac{1}{2}$
XVIII.	Hansestadt Lübeck . . . . .	697	42 $\frac{1}{2}$
XIX.	Mecklenburg-Schwerin . . . . .	623	18 $\frac{1}{2}$
XX.	Mecklenburg-Strelitz . . . . .	171	42 $\frac{1}{2}$
XXI.	Nassau . . . . .	747	64
XXII.	Oesterreich . . . . .	1,760	61
XXIII.	Herzogthum Oldenburg . . . . .	275	65 $\frac{1}{2}$
XXIV.	Königreich Preußen . . . . .	5,922	85
XXV.	Fürst Reuß von Planen . . . . .	74	45 $\frac{1}{2}$
XXVI.	Sachsen-Koburg-Saalfeld . . . . .	59	38 $\frac{1}{2}$
XXVII.	Sachsen-Gotha . . . . .	166	7
XXVIII.	Sachsen-Hildburghausen . . . . .	35	6 $\frac{1}{2}$
XXIX.	Sachsen-Meinungen . . . . .	208	64 $\frac{1}{2}$
XXX.	Sachsen-Weimar . . . . .	188	64
XXXI.	Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .	98	4 $\frac{1}{2}$
XXXII.	Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	97	81
XXXIII.	Württemberg . . . . .	5,504	50
XXXIV.	Hochstift Fulda . . . . .	297	80
XXXV.	Königreich Sachsen . . . . .	2,342	52 $\frac{1}{2}$
XXXVI.	Teutschorden . . . . .	9	19
	Totalbetrag . . . . .	41,297	33 $\frac{2}{3}$
	Würde nun der Anlage 3. 20, S. 13 verzeichnete, Kammer- ziele-Anschlag der jenseit Rheins gelegenen Lande mit hinzugefügt, so wäre der Gesamtbetrag eines Ziels .	3,139	72
		44,437	15 $\frac{2}{3}$



Zu Nummer 3.

**V e r z e i c h n i s s**

der jenseit Rheins liegenden deutschen Lande, mit Bemerkung ihres Kammerzieler-Anschlags.

	Gaben zu einem Ziele	
	Rthlr.	Rr.
A) Im ehemaligen oberrheinischen Kreise:		
1. Hochstift Worms	63	35
2. » Speier und Probstei Weissenburg	211	32½
3. Gefürstete Probstei Prüm	48	33½
4. Churpfalz wegen seines ehemaligen Antheils der vordern Grafschaft Sponheim, und wegen Simmern	35	26
5. Churpfalz wegen des Amtes Stackeden	9	86½
6. Pfalz: Zwenbrücken nach Abzug des Amtes Stackeden	215	45
7. Baden: Baden wegen seines Antheils an der vordern Grafschaft Sponheim	121	68½
8. Fürstenthum Salm	25	32
9. Wild- und Rheingrafschaft	76	5½
10. Salm: Kyrburg	19	55
11. Nassau: Saarbrücken und Ottweiler	33	57½
12. Leiningen: Hartenburg	15	19½
13. Leiningen: Dachsburg und Falkenburg	15	20
14. Leiningen: Grünstadt, nebst Besterburg und Schadeck	50	—
15. Leiningen: Tixingen	13	46½
16. Grafschaft Falkenstein	19	62
17. Hohensfels: Reipoltskirchen	52	71½
18. Herrschaft Oberstein	13	46½
19. Krichingen	33	71
20. Graf von Wartenberg	23	43½
21. Herrschaft Brezenheim	3	84½
22. Herrschaft Dachstuhl	13	46½
23. Bassenheim (Graf) wegen Illbrück	21	79
24. Abtei St. Maximin wegen der Herrschaft Freudenberg	10	—
25. Reichsstadt Worms	147	87½
26. » Speier	147	87½
<b>Summe</b>	<b>1,542</b>	<b>72½</b>

	Gaben zu einem Ziele	
	Rthlr.	Rr.
B) Im ehemaligen churrheinischen Kreise.		
1. Ballei Coblenz	63	39½
2. Warzberg, ex post Graf von Singendorf wegen des Burggrafthums Nieneck	20	24½
<b>Summe</b>	<b>83</b>	<b>64</b>
C) Im ehemaligen westphälischen Kreise.		
1. Lüttich (Hochstift)	450	78½
2. Gefürstete Abtei Stablo und Malmedy	101	41
3. Corneli-Münster	157	71½
4. Hervorden (Stift)	101	41
5. Reichsstadt Köln	507	23½
6. » Aachen	194	40
<b>Summe</b>	<b>1,513</b>	<b>25½</b>

**R e c a p i t u l a t i o n .**

A) Im ehemaligen oberrheinischen Kreise	1,542	72½
B) Im ehemaligen churrheinischen Kreise	83	64
C) Im ehemaligen westphälischen Kreise	1,513	25½
<b>Total: Summe</b>	<b>3,139</b>	<b>72</b>

G. K r a u s s .

21.

Nummer 4,

wozu der zweite Abschnitt in der Nummer 2 als Beilage gehört.

Nachweisung

über die aus der Sustentations-Casse des vorhinnigen Reichskammergerichts ausgeliehenen Capitalien.

Benennung der Debitoren.	Ursprüngliche Capitalien im 20 fl. Fuß.		Capitalienbeträge nach der neueren Vertheilung im 20 fl. im 24 fl. Münzfuß.				Jährlicher Zinsenz- betrag im 24 fl. Fuß.		Pro- cent.	Zinsenz- Rückstand bis zum 31. Dec. 1816 im 24 fl. F.	
	Nthr.	Kr.	Nthr.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.		fl.	Kr.
1) Die ehemal. Reichs- ritterschaft des Orts Ottenwald . . . nun	100,000	—									
die Krone Baiern . . .			16,666	60	30,000	—	1,050	—	3½	6,300	—
» » Württemberg . . .			49,571	25	89,228	18	3,122	59		—	—
das Großherzogthum Baden . . . . .			25,896	—	46,612	48	1,631	27		815	43½
die Krone Baiern mit dem auf das Groß- herzogthum Würz- burg gekommenen Antheile . . . . .			7,866	5	14,158	54	495	34		—	—
2) Der ehemal. schwä- bische Kreis . . . nun	13,888	80									
die Krone Baiern . . .			7,222	20	13,000	—	520	—	4	3,180	—
» » Württemberg . . .			2,666	60	4,800	—	192	—		—	—
das Großherzogthum Baden . . . . .			3,333	30	6,000	—	240	—		240	—
Hohenzollern-Hechin- gen . . . . .			222	20	400	—	16	—		48	—
Hohenzollern-Sigma- ringen . . . . .			444	40	800	—	32	—	—	—	

Benennung der Debitoren.	Ursprüngliche Capitalien im 20 fl. Fuß.		Capitalienbeträge nach der neueren Vertheilung im 20 fl. im 24 fl. Münzfuß.				Jährlicher Zinsenz- betrag im 24 fl. Fuß.		Pro- cent.	Zinsenz- Rückstand bis zum 31. Dec. 1816 im 24 fl. F.			
	Nthr.	Kr.	Nthr.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.		fl.	Kr.		
3) Hohensolms-Lich- nun Hohensolms . . . . .	16,666	60			15,339	77½	27,611	45	966	25	3½	—	—
Herzogthum Nassau . . . . .			1,326	72½	2,388	15	83	35	83	36			
4) Der Fürst von Isen- burg . . . . .	300	—	300	—	540	—	27	—	5	92	15		
Summe . . . . .	130,855	50	130,855	50	235,540	—	8,377	—	—	10,759	34½		
Hiervon wird der Kurz- hessische Capitalvor- schuß gefürzt mit *)	10,000	—	10,000	—	18,000	—	720	—	4	6,360	—		
so bleiben . . . . .	120,855	50	120,855	50	217,540	—	7,657	—	—	4,399	34½		

\*) Die Zinsen von diesem Capitale sind vom 1. März 1808 an nicht berichtet worden.

von Carlshausen.

22.

N u m m e r 5.

A b r e c h n u n g

mit allen Personen, welche einen ständigen Gehalt aus der Sustentations-Casse und von den Taxen bezogen haben — mit den Anzeigen aller von Bundesgliedern erhaltenen Zahlungen vom Jahre 1807 bis mit dem Jahre 1816.

A.

Der Herr Kammerichter Graf von Reigersberg soll jährlich erhalten 21,120 fl. Dieses beträgt von den Jahren 1807 bis 1816 einschliessig von 10 Jahren . . . . . 211,200 fl. — fr.

Er hat bezogen:

- a) von des Königs von Baiern Majestät vom 1. July bis mit dem 31. December 1807 für 6 Monate von 12,000 fl. jährlich . . . . . 6,000 fl.
  - Von den Jahren 1808 bis 1816 einschliessig jährlich 12,000 fl. von 9 Jahren . . . . . 108,000 »
  - Von den Jahren 1813 bis 1816 jährlich noch 2,080 fl., beträgt in 4 Jahren . . . . . 8,320 »
- 
- 122,320 fl. — fr

b) Aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Wezlar

im Jahre 1807 . . . . .	13,200 fl.
» 1808 . . . . .	7,780 »
» 1809 . . . . .	8,680 »
» 1810 . . . . .	7,800 »
» 1811 . . . . .	5,880 »
» 1812 . . . . .	9,440 »
» 1813 . . . . .	5,280 »
» 1814 . . . . .	7,040 »
» 1815 . . . . .	7,040 »
» 1816 . . . . .	10,560 »

---

82,700 » — »

Ueberhaupt . . . 205,020 fl. — fr.  
 Es gebühren ihm demnach noch . . . 6,180 » — »

---

Obige . . . 211,200 fl. — fr.

B.

Der Herr Präsident Freiherr von Seckendorf soll jährlich erhalten 6,580 fl. 48 fr. Dieses beträgt von 10 Jahren von 1807 bis 1816 einschliessig . . . . . 65,808 fl. — fr.

Er hat aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse bezogen:

im Jahre 1807 . . . . .	5,758 fl. 12 fr.
» 1808 . . . . .	6,169 » 30 »
» 1809 . . . . .	6,169 » 30 »
» 1810 . . . . .	5,346 » 54 »
» 1811 . . . . .	4,524 » 18 »
» 1812 . . . . .	4,934 » 36 »
» 1813 . . . . .	5,935 » 36 »
» 1814 . . . . .	6,480 » 48 »
» 1815 . . . . .	6,580 » 48 »
» 1816 . . . . .	9,871 » 12 »

Ueberhaupt . . . . . 61,771 fl. 24 fr.

Es gebühren ihm noch . . . 4,036 » 36 »

Obige . . . 65,808 fl. — fr.

C.

Der Herr Präsident Freiherr Schenk von Stauffenberg sollte beziehen für das Jahr 1807 . . . . . 6,580 fl. 48 fr.  
 vom 1. Januar bis mit dem 14. Mai 1808, an welchem Tage er gestorben ist,  
 für 134 Tage . . . . . 2,415 » 58 »  
 ein Sterbquartal mit . . . . . 1,645 » 12 »

---

10,641 fl. 58 fr.

Er hat aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Wezlar bezogen:

im Jahre 1807 . . . . .	5,758 fl. 12 fr.
» 1808 . . . . .	4,906 » 20 »

---

10,664 » 32 »

Und demnach zu viel bezogen . . . 22 fl. 34 fr.

D.

Der Herr Kammergerichts-Assessor Freiherr von Gruben  
 hat zu empfangen gehabt, vom 1. Januar bis mit dem 27. August 1807,  
 für 239 Tage, von 4,800 fl. jährlich . . . . . 3,143 fl. 1 fr.  
 vom 28. August bis mit dem 31. December 1807 für 126 Tage von 3,200 fl.  
 jährlich . . . . . 1,104 » 39 »  
 Am 28. August 1807 trat derselbe in Großherzoglich-Frankfurtische Dienste,  
 und von Seiten des Großherzogthums wurde angeordnet: daß nur 3,200 fl.  
 vom reichskammergerichtlichen Gehalte der Sustentations-Casse zur Last fallen  
 sollten. Dieser Zustand dauerte bis zu Ende des Jahrs 1813.  
 Für die Jahre 1808 bis 1813 einschließlich, für 6 Jahre, jährlich 3,200 fl. 19,200 » — »  
 Für die Jahre 1814, 1815 und 1816 jährlich 4,800 fl., folglich für die 3 Jahre 14,400 » — »  
 Summe . . . 37,847 fl. 40 fr.

Hierauf hat derselbe erhalten: Von der Krone Baiern  
 vom 1. July 1814 bis zu Ende des Jahres 1816, für 2½ Jahre,  
 jährlich 4,800 . . . . . 12,000 fl. — fr.

Aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Weßlar:

im Jahre 1807 . . . . .	3,157 fl. 48 fr.
» 1808 . . . . .	4,000 » — »
» 1809 . . . . .	3,200 » — »
» 1810 . . . . .	— » — »
» 1811 . . . . .	6,400 » — »
» 1812 . . . . .	3,200 » — »
» 1813 . . . . .	3,200 » — »
» 1814 . . . . .	2,400 » — »
<hr/>	
	25,557 » 48 »

Es sind demnach noch zu bezahlen . . . 289 » 52 »  
 Obige . . . . . 37,847 » 40 »

E.

Der Herr Kammergerichts-Assessor von Sommer  
 sollte beziehen: vom Jahre 1807 . . . . . 4,800 fl. — fr.  
 » » 1808 . . . . . 4,800 » — »  
 vom 1. Januar bis mit dem 12. Mai 1809,  
 an welchem Tage er gestorben ist, für 132 Tage 1,735 » 53 »  
 das Gnaden-Quartal mit . . . . . 1,200 » — »  
 . . . . . 12,535 fl. 53 fr.

Hat aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Weßlar erhalten:  
 im Jahre 1807 . . . . . 4,200 fl. — fr.  
 » 1808 . . . . . 4,500 » — »  
 » 1809 . . . . . 3,852 » 18 »  
 . . . . . 12,552 » 18 »

Es sind demnach zu viel bezahlt . . . . . 16 fl. 25 fr.

F.

Der Herr Kammergerichts-Assessor von Waidenfeld  
 soll jährlich 4,800 fl. erhalten. Dieses beträgt von 10 Jahren, von 1807 bis  
 1816 einschließlich . . . . . 48,000 fl.

Er hat empfangen aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Weßlar

im Jahre 1807 . . . . .	4,200 fl.
» 1808 . . . . .	4,500 »
» 1809 . . . . .	4,500 »
» 1810 . . . . .	3,900 »
» 1811 . . . . .	3,300 »
» 1812 . . . . .	3,600 »
» 1813 . . . . .	3,600 »
» 1814 . . . . .	4,800 »
» 1815 . . . . .	4,800 »
» 1816 . . . . .	7,200 »
<hr/>	
	44,400 fl.

Es gebühren ihm noch . . . . . 3,600 »

Obige . . . . . 48,000 fl.

G.

Der Herr Kammergerichts-Assessor Freiherr von Linden  
 soll jährlich 4,800 fl. erhalten. Dieses beträgt in 10 Jahren, von 1807 bis  
 1816 einschließlich . . . . . 48,000 fl. — fr.

Hat empfangen von des Königs von Württemberg Majestät, vom  
 23. Februar 1807 bis zu Ende des Jahres 1816, jährlich 4,000 fl. und  
 überhaupt . . . . . 39,408 » 47 »

Aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Weßlar baar im  
 Jahre 1807 . . . . . 692 fl. 4 fr.  
 in zugerechneten Capitalzinsen für das Jahr 1807. . . . . 699 » 9 »  
 in dergleichen von den Jahren 1808 bis 1816 einschließlich,  
 für 9 Jahre, jährlich 800 fl. mit . . . . . 7,200 » — »  
 . . . . . 8,591 » 13 »

Die Summe von oben . . . . . 48,000 fl. — fr.

H.

Der Herr Kammergerichts-Assessor von H ü b e r  
 soll jährlich 4,800 fl. erhalten. Dieses beträgt für 10 Jahre, von 1807  
 bis 1816 einschließlich . . . . . 48,000 fl.

Er hat empfangen  
 von der Krone Baiern nach und nach vom 16. Mai 1808, bis mit den  
 31. December 1816 auf 4,000 fl. jährlich . . . . . 34,500 »

Aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse

Im Jahre 1807 . . .	4,200 fl.
» 1808 . . .	2,400 »
» 1809 . . .	800 »
» 1810 . . .	800 »
» 1811 . . .	200 »
» 1812 . . .	600 »
» 1813 . . .	800 »
» 1814 . . .	800 »
» 1815 . . .	800 »
» 1816 . . .	1,000 »
	<hr/>
	12,400 fl.

Es gehören ihm noch . . . 1,100 »

Die obigen . 48,000 »

Der Herr Kammergerichts-Assessor von H ü b e r steht nicht in Königlich-Baierischen Diensten.

J.

Der Herr Kammergerichts-Assessor Freiherr von L e u t s c h  
 ist am 20. Juny 1807 in Königlich-Sächsische Dienste getreten. Se. Königliche Majestät  
 haben von diesem Tage an bis zu Ende des Jahres 1813 der reichskammergerichtlichen Susten-  
 tations-Casse keinen Abzug an den Kammerziellern machen lassen. Unterm 16. Mai 1814  
 ordnete das General-Gouvernement der hohen verbündeten Mächte im Königreich Sachsen  
 an, daß die Kammergerichts-Assessors-Besoldung des Königlichen Herrn geheimen Rathes von  
 L e u t s c h nunmehr an den Kammerziellern, der zwischen den Reichsständen vormals festgesetzten  
 Bestimmung gemäß, gekürzt werden sollte.

Die Herren Präsident und Assessoren des vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts  
 erwiederten hierauf unterm 3. Juny 1814, daß ihnen die angezogene Bestimmung der Reichs-  
 stände gar nicht bekannt sey, sie auch wohl, da nur fünf Stände reichskammergerichtliche  
 Diener übernommen hätten, nicht allgemein und ausnahmsweise, zum empfindlichen Nach-  
 theile gleich Berechtigter, bestehen könne. Von den Mitgliedern des Reichskammergerichts  
 sey nach der Auflösung desselben im Monat September 1806 in einer kleinen Druckschrift,  
 in der Voraussetzung, daß allerseits unveränderter und ununterbrochener  
 Beitrag, wie bisher, zur Sustentations-Casse geleistet werde, folglich nur bedin-  
 gungsweise, der Antrag gemacht worden, daß, in so fern ein Stand des Reichs ein oder  
 das andere Mitglied dieses Gerichts in seine Dienste nehmen sollte, dieser Stand so viel an  
 dem Betrage seiner Kammerzieller abziehen könne, als er demselben an Besoldung bewillige.

Eine Unterstellung reichsständischer Bestimmung sey also von Seiten des General-Gou-  
 vernements zum Grunde gelegt worden, welche gar nicht bestehe.

Auf die Bitte, daß der resignirende Kammerzieller-Beitrag unabgekürzt bezahlt werden möge,  
 nahm indessen das General-Gouvernement der hohen verbündeten Mächte keine Rücksicht.

Der vorhinige Herr Kammergerichts-Asses-  
 sor, Freiherr von L e u t s c h hat bezogen,  
 auf Rechnung der Sustentations-Casse,  
 von der Krone Sachsen für die Jahre  
 1814, 1815 und 1816 jährlich 4,800 fl. . . . . zusammen 14,400 fl. — fr.

Unmittelbar aus der Sustentations-Casse  
 vom 1. Januar bis mit dem 19. Juny  
 1807 . . . . . 2,260 » 16 »

Ueberhaupt 16,660 fl. 16 fr.

Die Sustentations-Casse hätte ausser den  
 in Zurechnung erhaltenen . . . . . 14,400 fl. — fr.  
 nur vom 1. Januar bis mit dem 19.  
 Juny 1807, für 170 Tage, von 4800 fl.  
 jährlich vergüten sollen . . . . . 2,235 fl. 37 fr.

Ueberhaupt . . . . . 16,635 fl. 37 fr.

Sie hat demnach zu viel bezahlt 24 fl. 39 fr.

K.

Der Herr Kammergerichts-Assessor von K a m p z  
 hat zu empfangen jährlich 4,800 fl., für die Jahre 1807, 1808, 1809  
 und 1810 . . . . . 19,200 fl. — fr.

Nach der, von dem vorhinigen Großherzog von Frankfurt, nach gepflo-  
 gener Communication mit den deutschen allerhöchsten Soverains,  
 erlassenen Verfügung ist der Herr Reichskammergerichts-Assessor von  
 K a m p z am Ende des Jahres 1810 aus der Reihe der Participanten aus-  
 gestrichen worden.

Er hat in Wehlar bezogen:

im Jahre 1807 . . .	4,200 fl.
» 1808 . . .	4,500 »
» 1809 . . .	4,500 »
» 1810 . . .	3,900 »
» 1811 . . .	600 »
» 1812 . . .	900 »

18,600 fl.

Es würden ihm noch gebühren . . . 600 »

Obige . . . . . 19,200 fl. — fr.

worauf er aber verzichtet hat, weil er gegen die im Jahre 1812 erhaltenen 900 fl. alle  
 seine weitem Ansprüche aufgab.

Der vorhinige Herr Assessor des Mecklenburger Hof- und Landgerichts zu Güstrow, von Kam p z, wurde unterm 22. September 1804 zum Kurbrandenburgischen Assessorat am Reichskammergericht präsentirt, und am 27. Mai 1805 für assessoratsfähig erklärt und einberufen. Im November desselben Jahres legte er seinen vorigen Posten nieder, wegen eingetretener Krankheit, und bei der nachher erfolgten Veränderung der deutschen Reichsverfassung, konnte er jedoch nicht aufschwören.

L.

Der Herr Kammergerichts-Assessor von Hohnhorst

soll jährlich 4,800 fl. empfangen. Dieses beträgt in zehn Jahren von 1807 bis 1816 einschließlich . . . . . 48,000 fl. — fr.

Er hat erhalten

von des Großherzogs von Baden Königlichem Hoheit, vom 23. July 1810 bis zu Ende des Jahres 1816 auf 3,600 fl. jährlich . . . . . 23,197 » 48 »  
aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Weglar

im Jahre 1807 . . . . .	4,200 fl. — fr.
» 1808 . . . . .	4,500 » — »
» 1809 . . . . .	5,100 » — »
» 1810 . . . . .	3,289 » 18 »
» 1811 . . . . .	— » — »
» 1812 . . . . .	2,977 » 36 »
» 1813 . . . . .	622 » 24 »
» 1814 . . . . .	622 » 24 »
» 1815 . . . . .	2,377 » 36 »
» 1816 . . . . .	600 » — »

24,289 » 18 »

und gebühren ihm noch . . . . . 512 » 54 »

Obige 48,000 » — »

M.

Der Herr Kammergerichts-Assessor Freiherr von Seckendorff

soll jährlich 4,800 fl. empfangen. Dieses beträgt von 1807 bis 1816 einschließlich, für zehn Jahre . . . . . 48,000 fl. — fr.

Er hat erhalten

von der Krone Baiern vom 1. July bis den 31. December 1807, für 6 Monate, von 4000 fl. jährlich . . . . . 2,000 » — »  
von den Jahren 1808 bis 1816 einschließlich, von neun Jahren, jährlich 4000 fl. . . . . 36,000 » — »

38,000 » — »

Uebertrag 38,000 fl. — fr.

aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Weglar:

im Jahre 1807 . . . . .	3,000 fl.
» 1808 . . . . .	200 »
» 1809 . . . . .	800 »
» 1810 . . . . .	800 »
» 1811 . . . . .	— »
» 1812 . . . . .	1,600 »
» 1813 . . . . .	— »
» 1814 . . . . .	800 »
» 1815 . . . . .	1,600 »
» 1816 . . . . .	1,000 »

9,800 fl. — fr.

überhaupt 47,800 fl. — fr.

es gebühren ihm noch . . . . . 200 » — »

Obige 48,000 » — »

N.

Der Herr Kammergerichts-Assessor Freiherr von Martini,

soll jährlich 4,800 fl. erhalten. Dieses beträgt von 1807 bis 1816 einschließlich, für zehn Jahre . . . . . 48,000 fl. — fr.

Er hat empfangen aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Weglar:

im Jahre 1807 . . . . .	4,200 fl.
» 1808 . . . . .	4,500 »
» 1809 . . . . .	4,500 »
» 1810 . . . . .	3,900 »
» 1811 . . . . .	3,300 »
» 1812 . . . . .	3,600 »
» 1813 . . . . .	3,600 »
» 1814 . . . . .	4,800 »
» 1815 . . . . .	4,800 »
» 1816 . . . . .	7,200 »

44,400 » — »

Und behält daher gut . . . . . 3,600 » — »

Obige 48,000 » — »

O.

Der Herr Kammergerichts-Assessor Freiherr von Stein,

hat von zehn Jahren, von 1807 bis 1816 einschließlich, jährlich 4,800 fl. und darnach überhaupt zu erheben . . . . . 48,000 fl. — fr.

Des Großherzogs von Hessen Königliche Hoheit haben denselben nach einer Nachricht am 16. Mai, und nach der andern am 23. März 1809, in AllerhöchstIhre Dienste genommen. Er soll bis zu Ende des Jahres 1816 von Sr. Königlichen Hoheit bezogen haben . . . 34,574 fl. 19 fr.

Und die Sustentations-Casse in Weglar hat ihm bezahlet

im Jahre 1807 . . .	4,200 fl. — fr.
» 1808 . . .	2,400 » — »
» 1809 . . .	— » — »
» 1810 . . .	284 » 25 »
» 1811 . . .	532 » 56 »
» 1812 . . .	— » — »
» 1813 . . .	197 » 28 »
» 1814 . . .	353 » 15 »
» 1815 . . .	353 » 15 »
» 1816 . . .	706 » 30 »

9,027 » 49 »

Die Befoldung war dermaßen vertheilt, daß das Großherzogthum Hessen jährlich . . . 4,446 » 45 » und die Sustentations-Casse . . . 353 » 15 »

4,800 fl. bezahlen sollte.

Nach dem unterm 30. August 1816 übergebenen Promemoria fordert der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor, Freiherr von Stein, bis zum 15. August 1816 nur diese 353 fl. 12 fr., welche in der oberen, für das Jahr 1816 bezahlten Summe von 706 fl. 30 fr. doppelt bezahlt worden sind. Man kann daher annehmen, daß kein Rückstand für das Jahr 1816 mehr zu berichtigen ist, und das Großherzogthum Hessen noch weiter . . . 4,397 » 52 »

zur Ergänzung der Forderung von . . . 48,000 fl. — fr

bezahlet hat.

Alle angewendete Mühe, um hierüber völlig richtige Nachrichten zu erhalten, ist vergeblich gewesen.

P.

Der Herr Kammergerichts-Assessor von Ulheimer hatte zu erheben:

für das Jahr 1807 . . .	4,800 fl. — fr.
» die Jahre 1808 und 1809 . . .	9,600 » — »
vom 1. Januar bis den 17. März 1810, an welchem Tage er gestorben ist, für 76 Tage, von 4,800 fl. jährlich . . .	999 » 27 »
Das Sterb-Quartal mit . . .	1,200 » — »
<hr/>	
	16,599 fl. 27 fr.

Die Krone Baiern hat darauf bezahlet:

vom 1. July bis den 31. December 1807 für 6 Monate, von 4,000 fl. jährlich . . .	2,000 fl. — fr.
für die Jahre 1808 und 1809 . . .	8,000 » — »
vom 1. Januar bis mit dem 17. März 1810, für 76 Tage, von 4,000 fl. jährlich . . .	832 » 52 »
ein Sterb-Quartal mit . . .	1,000 » — »
<hr/>	
	11,832 fl. 52 fr.

Aus der Kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Weglar sind bezogen worden:

im Jahre 1807 . . .	3,000 fl.
» 1808 . . .	200 »
» 1809 . . .	800 »
» 1810 . . .	769 »
<hr/>	
	4,769 » — »

Ueberhaupt . . . 16,601 fl. 52 fr.

Es sind demnach zu viel bezahlet worden . . . 2 » 25 »

Nach deren Abzug bleiben obige . . . 16,599 fl. 27 fr.

D.

Der Herr Kammergerichts-Assessor Freiherr von Branka

hat jährlich 4,800 fl. zu empfangen. Dieses beträgt in 10 Jahren von 1807 bis 1816 einschließlich . . . 48,000 fl. — fr.

Darauf hat die Krone Baiern bezahlet:

vom 1. July bis den 31. December 1807 von 4,000 fl. jährlich, für 6 Monate . . .	2,000 fl.
für die Jahre 1808 bis 1816 einschließlich, für 9 Jahre . . .	36,000 »
<hr/>	
	38,000 fl. — fr.

Aus der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse in Weglar sind bezogen worden:

im Jahre 1807 . . .	3,000 fl.
» 1808 . . .	200 »
» 1809 . . .	800 »
» 1810 . . .	800 »
» 1811 . . .	— »
» 1812 . . .	1,600 »
» 1813 . . .	— »

Ⓞ

	Uebertrag	6,400 fl.	
»	1814	800 »	
»	1815	1,600 »	
»	1816	800 »	
		<hr/>	9,600 » — »
	Ueberhaupt	47,600 fl. — fr.	
	Und gebühren ihm noch	400 » — »	
		<hr/>	48,000 fl. — fr.

R.

Der Herr Kammergerichts-Assessor Freiherr von Schmitz soll jährlich 4,800 fl. empfangen. Dieses beträgt in den 10 Jahren von 1807 bis 1816 einschließlic

		48,000 fl.
--	--	------------

Er hat aus der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse in Wezlar erhalten:

im Jahre 1807	4,200 fl.
» 1808	4,500 »
» 1809	4,500 »
» 1810	3,900 »
» 1811	3,300 »
» 1812	4,100 »
» 1813	3,600 »
» 1814	3,800 »
» 1815	4,800 »
» 1816	7,200 »
	<hr/>
	43,900 fl.
Es gebühren ihm daher noch	4,100 »
Obige	<hr/>
	48,000 fl.

G.

Der Herr Kammergerichts-Assessor Freiherr von Cramer hatte zu empfangen:

von den Jahren 1807, 1808, 1809 und 1810, von 4,800 fl. jährlich	19,200 fl. — fr.
vom 1. Januar bis mit dem 16. August 1811, an welchem Tage er gestorben ist, für 228 Tage	2,998 » 21 »
Das Sterb-Quartal	1,200 » — »
	<hr/>
Soll	23,398 fl. 21 fr.

Von der Krone Baiern hatte er zu beziehen:

vom 16. Mai bis mit dem 31. December 1808, für 230 Tage, von 4,000 fl. jährlich	2,520 fl. 33 fr.
für die Jahre 1809 und 1810	8,000 » — »
vom 1. Januar bis mit dem 16. August 1811, für 228 Tage	2,498 » 38 »
Das Sterb-Quartal	1,000 » — »
	<hr/>
	14,019 fl. 11 fr.

Er hat wirklich daher empfangen 14,000 fl. — fr.

und aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Wezlar:

im Jahre 1807	4,200 fl.
» 1808	2,400 »
» 1809	800 »
» 1810	800 »
» 1811	200 »
» 1812	1,000 »
	<hr/>
	9,400 » — »
	<hr/>
	23,400 fl. — fr.
Daher zu viel	1 » 39 »
Obige	<hr/>
	23,398 fl. 21 fr.

Der Herr Kammergerichts-Assessor ist nicht in Königlich-Baierischen Diensten gewesen.

E.

Der Herr Kammergerichts-Assessor von Neurath senior hatte zu empfangen:

von den Jahren 1807 bis 1815 einschließlic, von 9 Jahren, 4,800 fl. jährlich	43,200 fl. — fr.
vom 1. Januar bis mit dem 30. October 1816, an welchem Tage er gestorben ist, für 304 Tage wegen des Schaltjahres	3,986 » 53 »
ein Gnaden-Quartal mit 1,200 fl. worauf bis zum 31. December 1816 berechnet sind	822 » 57 »
	<hr/>
Soll	48,009 fl. 50 fr.

Darauf wird von dem Großherzoglich-Badischen Gouvernement zugerechnet:

vom 23. October bis den 31. December 1807, für 70 Tage, jährlich 4,800 fl.	920 fl. 32 fr. anstatt 33 fr.
Von den Jahren 1808 bis 1816 einschließlic, für 9 Jahre	43,200 » — »
	<hr/>
	44,120 fl. 32 fr.



Uebertrag 44,120 fl. 32 fr.  
 Aus der Kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Wehlar  
 sind im Jahre 1807 bezahlet worden . . . . . 3,889 » 18 »  
 Obige . . . . . 48,009 fl. 50 fr.  
 Auf das Sterb-Quartal bleiben noch zu vergüten 377 fl. 3 fr.

U.

Der Herr Kammergerichts-Assessor von der Becke  
 hat jährlich 4800 fl. zu empfangen. Dieses beträgt in den zehn Jahren  
 von 1807 bis 1816 einschließlic . . . . . 48,000 fl.

Darauf werden von der Krone Baiern zugerechnet  
 vom 1. July bis den 31. December 1807, für sechs Monate, von  
 4,000 fl. jährlich . . . . . 2,000 fl.  
 für die Jahre 1808 bis 1816 einschließlic, von 9 Jahren . . . . . 36,000 »  
 38,000 »

Aus der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse in Wehlar sind  
 bezahlet worden:  
 im Jahre 1807 . . . . . 3,000 fl.  
 » 1808 . . . . . 200 »  
 » 1809 . . . . . 800 »  
 » 1810 . . . . . 800 »  
 « 1811 . . . . . — »  
 » 1812 . . . . . 1,600 »  
 » 1813 . . . . . — »  
 » 1814 . . . . . 800 »  
 » 1815 . . . . . 800 »  
 » 1816 . . . . . 1,800 »  
 9,800 »  
 47,800 »  
 Es gebühren ihm noch . . . . . 200 »  
 48,000 »

B.

Der Herr Kammergerichts-Assessor Freiherr von Riedesel  
 hat jährlich 4,800 fl. zu empfangen. Dieses beträgt in 10 Jahren  
 von 1807 bis 1816 einschließlic . . . . . 48,000 fl. — fr.

Von der Krone Württemberg wurde derselbe mit 4,000 fl. Gehalt jährlich,  
 am 21. Januar 1807 übernommen und hat darauf bis zu Ende des  
 Jahres 1816 überhaupt bezogen . . . . . 39,780 fl. 50 fr.  
 Er hat aus der Sustentations-Casse erhalten:  
 in zugerechneten Capitalzinsen für das Jahr  
 1807 . . . . . 756 » 10 »  
 in dergleichen für die Jahre 1808 bis 1816 ein-  
 schließlich, jährlich 800 fl., mit . . . . . 7,200 » — »  
 baar im Jahre 1807 . . . . . 263 » — »  
 Obige . . . . . 48,000 » — »

B.

Der Herr Kammergerichts-Assessor von Neurath junior  
 soll jährlich 4,800 fl. erhalten. Dieses beträgt in den 10 Jahren, von  
 1807 bis 1816 einschließlic . . . . . 48,000 fl. — fr.  
 Er wurde von der Krone Württemberg am 4. October 1807 mit 4,000 fl.  
 Gehalt jährlich übernommen, und hat darauf bis zu Ende des Jahres  
 1816 überhaupt bezogen . . . . . 36,964 » 23 »  
 Aus der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse in Wehlar sind  
 bezogen worden:  
 baar im Jahre 1807 . . . . . 3,600 fl. — fr.  
 » » » 1808 . . . . . 39 » 28 »  
 In zugerechneten Capitalzinsen:  
 für das Jahr 1807 . . . . . 196 » 9 »  
 in dergleichen für die Jahre 1808 bis 1816 ein-  
 schließlich, jährlich 800 fl., beträgt für 9 Jahre . . . . . 7,200 » — »  
 11,035 » 37 »  
 Obige 48,000 » — »

E.

Der Herr Kammergerichts-Assessor von Dittfurt  
 sollte empfangen von den Jahren 1807 bis 1812 einschließlic, für  
 6 Jahre, jährlich 4,800 fl. . . . . 28,800 fl. — fr.  
 Vom 1. Januar bis mit dem 30. März 1813, an welchem Tage er  
 gestorben ist, für 89 Tage . . . . . 1,170 » 25 »  
 Ein Sterb-Quartal mit . . . . . 1,200 » — »  
 31,170 » 25 »

Er hat aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Wehlar erhalten:

im Jahre 1807	.	.	4,200 fl. — fr.
» 1808	.	.	4,500 » — »
» 1809	.	.	4,500 » — »
» 1810	.	.	3,900 » — »
» 1811	.	.	3,300 » — »
» 1812	.	.	3,600 » — »
» 1813	.	.	3,600 » — »
» 1814	.	.	3,565 » 28 »
			<hr/>
			31,165 fl. 28 fr.

Es sind daher noch zu vergüten 4 » 57 »

Y.

Der Herr Kammergerichts-Assessor von B a l e m a n n

hatte zu empfangen von den Jahren 1807 bis 1814 einschließl., für 8 Jahre, jährlich 4,800 fl.	.	.	.	.	.	.	.	38,400 fl. — fr.
Vom 1. Januar bis mit dem 17. April 1815, an welchem Tage er gestorben ist, für 107 Tage	.	.	.	.	.	.	.	1,407 » 7 »
Ein Sterb-Quartal mit	.	.	.	.	.	.	.	1,200 » — »
								<hr/>
								41,007 » 7 »

Aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Wehlar sind bezahlt worden:

im Jahre 1807	.	.	4,200 fl. — fr.
» 1808	.	.	4,500 » — »
» 1809	.	.	4,500 » — »
» 1810	.	.	3,900 » — »
» 1811	.	.	3,300 » — »
» 1812	.	.	3,600 » — »
» 1813	.	.	3,600 » — »
» 1814	.	.	4,800 » — »
» 1815	.	.	4,800 » — »
» 1816	.	.	3,523 » 33 »
			<hr/>
			40,723 » 33 »

Es sind demnach zu vergüten . . 283 » 34 »

3.

Der Herr Canzlei-Verwalter H a n d e l

soll jährlich 490 fl. 24 fr. beziehen. Dieses beträgt in den 10 Jahren von 1807 bis 1816 einschließl. . . . . 4,904 fl. — fr.

Er hat aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Wehlar erhalten:

im Jahre 1807	.	.	429 fl. 6 fr.
» 1808	.	.	490 » 24 »
» 1809	.	.	428 » 24 »
» 1810	.	.	429 » 6 »
» 1811	.	.	306 » 30 »
» 1812	.	.	367 » 48 »
» 1813	.	.	367 » 48 »
» 1814	.	.	490 » 24 »
» 1815	.	.	490 » 24 »
» 1816	.	.	— » — »

3,799 » 54 »  
und hat noch zu erheben . . 1,104 » 6 »  
Obige . . 4,904 » — »

H. a.

Der Herr Kammergerichts-Fiscal W e r n e r

soll jährlich 3,200 fl. erhalten. Dieses beträgt von 10 Jahren von 1807 bis 1816 einschließl. . . . . 32,000 fl. — fr.

Er hat aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Wehlar erhalten:

im Jahre 1807	.	.	2,800 fl.
» 1808	.	.	3,000 »
» 1809	.	.	3,000 »
» 1810	.	.	2,600 »
» 1811	.	.	2,200 »
» 1812	.	.	2,400 »
» 1813	.	.	2,400 »
» 1814	.	.	3,200 »
» 1815	.	.	3,200 »
» 1816	.	.	4,800 »

29,600 » — »  
Es gebühren ihm noch . . 2,400 » — »  
Obige . . 32,000 fl. — fr.

B. b.

Der Herr Fiscal: Advocat Schelver  
 soll jährlich 1,828 fl. 48 fr. beziehen. Dieses beträgt von den 10 Jahren 1807  
 bis 1816 einschließlich . . . . . 18,288 fl.

Er hat aus der kammergerichtlichen Sustentations: Cassé erhalten:

im Jahre 1807 . . . . .	1,600 fl. 12 fr.
» 1808 . . . . .	1,828 » 48 »
» 1809 . . . . .	1,600 » 12 »
» 1810 . . . . .	1,600 » 12 »
» 1811 . . . . .	1,143 » — »
» 1812 . . . . .	1,371 » 36 »
» 1813 . . . . .	1,371 » 36 »
» 1814 . . . . .	1,828 » 48 »
» 1815 . . . . .	1,828 » 48 »
» 1816 . . . . .	2,743 » 12 »
<hr/>	
	16,916 fl. 24 fr.
Und nunmehr noch zu beziehen . . . . .	1,371 » 36 »
Obige . . . . .	18,288 fl. — fr.

C. c.

Der Herr KammergerichtsArzt Hofrath Bergens  
 soll jährlich 912 fl. erhalten. Dieses beträgt in den 10 Jahren, von 1807 bis  
 1816 einschließlich . . . . . 9,120 fl. — fr.

Aus der kammergerichtlichen Sustentations: Cassé in Wehlar sind ihm  
 bezahlet worden:

im Jahre 1807 . . . . .	798 fl.
» 1808 . . . . .	912 »
» 1809 . . . . .	798 »
» 1810 . . . . .	798 »
» 1811 . . . . .	570 »
» 1812 . . . . .	1,140 »
» 1813 . . . . .	1,368 »
» 1814 . . . . .	912 »
» 1815 . . . . .	912 »
» 1816 . . . . .	912 »
<hr/>	
Obige . . . . .	9,120 » — »

D. d.

Der Herr KammergerichtsArzt Hofrath von Jordan  
 soll jährlich 912 fl. beziehen. Dieses beträgt in den 10 Jahren von 1807 bis  
 1816 einschließlich . . . . . 9,120 fl.

Aus der kammergerichtlichen Sustentations: Cassé in Wehlar hat er erhalten:

im Jahre 1807 . . . . .	798 fl.
» 1808 . . . . .	912 »
» 1809 . . . . .	798 »
» 1810 . . . . .	798 »
» 1811 . . . . .	570 »
» 1812 . . . . .	1,140 »
» 1813 . . . . .	1,368 »
» 1814 . . . . .	912 »
» 1815 . . . . .	912 »
» 1816 . . . . .	912 »
<hr/>	
Obige . . . . .	9,120 fl.

E. e.

Der Herr Pfeningmeister von Hoehendorf  
 soll jährlich 1,100 fl. 48 fr. erhalten. Dieses beträgt in den 10 Jahren  
 von 1807 bis 1816 einschließlich . . . . . 11,008 fl. — fr.

Bon der Krone Baiern hat derselbe vom 13. September 1808 an, bis  
 zu Ende des Jahres 1816 erhoben . . . . . 9,138 fl. 9 fr.

und aus der kammergerichtlichen Sustentations: Cassé in Wehlar:

im Jahre 1807 . . . . .	963 fl. 12 fr.
» 1808 . . . . .	1,100 » 48 »
» 1809 . . . . .	— » — »
» 1810 . . . . .	— » — »
» 1811 . . . . .	— » — »
» 1812 . . . . .	— » — »
» 1813 . . . . .	— » — »
» 1814 . . . . .	— » — »
» 1815 . . . . .	— » — »
» 1816 . . . . .	— » — »
<hr/>	
	2,064 fl. — fr.
Ueberhaupt . . . . .	11,202 fl. 9 fr.
Daher zu viel . . . . .	194 » 9 »
So bleiben . . . . .	11,008 fl. — fr.

Der Herr Pfeningmeister von Hoehendorf steht nicht in Königlich: Baierschen  
 Diensten.

S. f.

Die Kammergerichts-Leserei

soll jährlich 144 fl. empfangen. Dieses beträgt in den 10 Jahren von 1807 bis 1816 einschließlich . . . . . 1,440 fl. — fr.

Sie hat darauf aus der Sustentations-Casse in Wehlar erhalten:

im Jahre 1807 . . .	126 fl.
» 1808 . . .	144 »
» 1809 . . .	126 »
» 1810 . . .	126 »
» 1811 . . .	90 »
» 1812 . . .	108 »
» 1813 . . .	108 »
» 1814 . . .	144 »
» 1815 . . .	325 »
» 1816 . . .	144 »

1,441 » — »

Und muß daher ersetzen . . . . . 1 » — »

So bleiben obige 1,440 » — »

G. g.

Der Botenmeister Gr eß

soll jährlich 144 fl. erhalten. Dieses beträgt in den 10 Jahren von 1807 bis 1816 einschließlich . . . . . 1,440 fl. — fr.

Er hat darauf aus der Sustentations-Casse in Wehlar erhalten:

im Jahre 1807 . . .	126 fl.
» 1808 . . .	144 »
» 1809 . . .	126 »
» 1810 . . .	126 »
» 1811 . . .	90 »
» 1812 . . .	108 »
» 1813 . . .	108 »
» 1814 . . .	144 »
» 1815 . . .	325 »
» 1816 . . .	144 »

1,441 » — »

Und muß ersetzen . . . . . 1 » — »

So bleiben . . . 1,440 » — »

H. h.

Der Pedell Ort h

sollte jährlich 288 fl. erhalten. Dieses beträgt von den Jahren 1807 bis 1813 einschließlich, für 7 Jahre . . . 2,016 fl. — fr.

und vom 1. bis mit dem 16. Januar 1814, an welchem Tage er gestorben ist, für 16 Tage . . . . . 12 » 40 » (anstatt 37 fr.)

Ueberhaupt 2,028 » 40 »

Aus der Sustentations-Casse in Wehlar sind bezahlt worden:

im Jahre 1807 . . .	252 fl. — fr.
» 1808 . . .	324 » — »
» 1809 . . .	288 » — »
» 1810 . . .	288 » — »
» 1811 . . .	288 » — »
» 1812 . . .	288 » — »
» 1813 . . .	288 » — »
» 1814 . . .	12 » 40 »

Obige 2,028 » 40 »

J. i.

Die Pedellen Hirschhorn und Aßmann.

Der Pedell Hirschhorn hatte jährlich 288 fl. zu empfangen. Dieses beträgt für die Jahre 1807 bis 1809 einschließlich, für 3 Jahre . . . 864 fl. — fr.

Vom 1. Januar bis mit dem 12. Mai 1810, an welchem Tage er gestorben ist, für 132 Tage . . . . . 104 » 9 »

Der Pedell Aßmann hat gefordert:

vom 13. Mai bis mit dem 31. December 1809, für 233 Tage . . . 183 » 51 »

von den Jahren 1811 bis 1816 einschließlich, für 6 Jahre . . . . . 1,728 » — »

2,880 » — »

Aus der Sustentations-Casse in Wehlar haben sie erhalten:

im Jahre 1807 . . .	252 fl. — fr.
» 1808 . . .	324 » — »
» 1809 . . .	288 » — »

im Jahre 1810, und zwar Hirschhorn 105 fl. 36 »

Aßmann 182 » 24 »

288 » — »

im Jahre 1811 . . .	288 » — »
» 1812 . . .	288 » — »
» 1813 . . .	288 » — »
» 1814 . . .	288 » — »
» 1815 . . .	288 » — »
» 1816 . . .	288 » — »

2,880 » — »

R. f.

Von den zwölf Kammerboten

soll ein Jeder jährlich 57 Rthlr. 70 Kr. im 20 fl. Fuß erhalten. Dieses beträgt für Alle 1,248 fl. im 24 fl. Fuß jährlich und in den 10 Jahren, von 1807 bis 1816 einschließlic . . . . . 12,480 fl.

Sie haben aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse in Wehlar bezogen:

im Jahre 1807	. . . . .	1,092 fl.
» 1808	. . . . .	1,404 »
» 1809	. . . . .	1,248 »
» 1810	. . . . .	1,248 »
» 1811	. . . . .	1,248 »
» 1812	. . . . .	1,248 »
» 1813	. . . . .	1,248 »
» 1814	. . . . .	1,248 »
» 1815	. . . . .	1,248 »
» 1816	. . . . .	1,248 »
Obige	_____	12,480 »

von Carlshausen.

25.

### Erste Anlage

zur

Nummer 5.

### Tabellarische Uebersicht

von dem Jahr 1806 bis 1816 einschließlic, was ein jedes auf die kammergerichtliche Sustentations-Casse radicirte Individuum jährlich bezogen hat.



24.

### Zweite Anlage

zur

Nummer 5.

### Berechnung,

was die höchsten Stände wegen den in Ihre Dienste getretenen Kammergerichtlichen Individuen an den Kammerzielern bis zum Schlusse des Jahres 1816 in Abzug zu bringen, befugt sind.



	Wegen	B a i e r n.		Württemberg.		Sachsen.		B a d e n.		Darmstadt.		A n m e r k u n g e n.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1.	Herrn von Linden . . . .	—	—	39,408	47	—	—	—	—	—	—	Zu 1) Trat den 23. Februar 1807 in Königl. Württembergische Dienste mit 4000 fl.; die Ergänzungssumme an seiner vorigen Assessors-Besoldung mit 800 fl. bezieht derselbe auf Rechnung der Pfennigmeisterei-Casse, indem die Krone Württemberg solche jedesmal an den Ottenwalder Capital-Zinsen in Abzug bringt.
2.	» von Leutsch . . . .	—	—	—	—	14,400	—	—	—	—	—	Zu 2) Dienstantritt am 20. Juny 1807 mit 4800 fl. Hier kann jedoch nur die Besoldungssumme von 1814, 1815 und 1816 in Abzug kommen, indem die Krone Sachsen die Kammerzieler bis zu diesen Jahren unabgekürzt fortzuzahlen, und dieserwegen Nichts in Abzug zu bringen, versprochen, vid. die Anlagen Num. 1 und 2.
3.	» von Hüber . . . .	34,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 3) Ward vom 16. Mai 1808 an, mit 4000 fl. von der Krone Baiern übernommen.
4.	» von Hohnhorst . . . .	—	—	—	—	—	—	23,197	48	—	—	Zu 4) Trat am 23. Jul. 1810 in Großherzoglich-Badensche Dienste mit 3600 fl.
5.	» von Seckendorff . . . .	38,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 5) Dienstantritt am 1. Jul. 1807 mit 4000 fl.; die Ergänzungssumme mit 800 fl. bezieht derselbe auf Rechnung der hiesigen Pfennigmeisterei-Casse.
6.	» Graf von Reigersberg	114,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 6) Dienstantritt am 1. Jul. 1807 mit 12000 fl.; die übrige, am vorigen Gehalt jährlich sich vorbehaltene Summe von 2080 fl., bezieht derselbe auf Rechnung der Kammergerichts-Pfennigmeisterei-Casse.
7.	» von Gruben . . . .	12,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 7) Zum Theil pro 1814, dann für 1815 und 1816.
8.	» von Stein . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	34,574	19	Zu 8) Trat am 23. März 1809 mit 4446 fl. 45 fr. in Großherzoglich-Hessische Dienste.
9.	» von Ulheimer . . . .	11,832	52	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 9) Mit Einrechnung des Sterbquartals à 1000 fl. Derselbe trat am 1. July 1807 mit 4000 fl. in Königlich-Baierische Dienste, und starb den 17. März 1810.
10.	» von Branca . . . .	38,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 10) Pariter, wie ad 5 voran.
11.	» von Cramer . . . .	14,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 11) Mit Einrechnung des Sterbquartals à 1000 fl. Derselbe ward vom 16. Mai 1808 an, mit 4000 fl. von der Krone Baiern übernommen, und starb am 16. August 1811.
12.	» von Neurath sen. . . .	—	—	—	—	—	—	44,120	32	—	—	Zu 12) Derselbe trat am 23. October 1807 mit der vollen Besoldung à 4800 fl. in Großherzoglich-Badensche Dienste, welche hier bis zum Schlusse 1816 gerechnet ist.
13.	» von der Becke . . . .	38,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 13) Gleichmäßig, wie ad 5 voran.
14.	» von Niedesel . . . .	—	—	39,780	50	—	—	—	—	—	—	Zu 14) Trat am 21. Januar 1807 in Königlich-Württembergische Dienste mit 4000 fl., wegen der Ergänzungss-Besoldung, wie ad 1 voran.
15.	» von Neurath jun. . . .	—	—	36,964	23	—	—	—	—	—	—	Zu 15) Dienstantritt am 4. October 1807 mit 4000 fl., übrigens wie ad 1 voran.
16.	» Pfmstr. von Hötzendorf	9,138	9	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 16) Betrifft dessen fixen Gehalt jährlich zu 1100 fl. 48 fr. vom 13. September 1808, als dem Tage der Uebernahme an, gerechnet. Die von dem Reiche in partem Salarüi genehmigten Diäten von den beiden Frankfurter Messen, jede zu 24 Tage à 6 fl. gerechnet, also für die beiden Messen 288 fl. betragend, empfängt derselbe besonders aus der hiesigen Pfennigmeisterei-Casse.
	<b>S u m m e .</b>	<b>309,471</b>	<b>1</b>	<b>116,154</b>	<b>—</b>	<b>14,400</b>	<b>—</b>	<b>67,318</b>	<b>20</b>	<b>34,574</b>	<b>19</b>	

Unterzeichneter bestätigt sowohl die Richtigkeit dieser Berechnung nach seiner zum Grund gelegten Ansicht der Sache, wie auch die, in der übergebenen Restanten-Zabelle vom 31. December 1816, gezogenen Summaria der beschenehen Zahlungen, und nach diesen verbleibenden Kammerzieler- und Zinsen-Rückstände, als pünktliche Auszüge der Pfennigmeisterei-Rechnung vom Jahre 1816.

Weglar, den 9. Februar 1817.

W. v. Hötzendorf,  
Pfennigmeister des ehemal. Reichs-Kammergerichts.



25.

Nummer 6.

Tabelle

von allen Personen, welche aus der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse in Weßlar sowohl, als von mehreren Mitgliedern des deutschen Staatenbundes, von den Jahren 1807 bis 1816 einschließlich, Pensionszahlungen erhalten haben, mit den Bestimmungen der zu viel und zu wenig erhobenen Beträge, ihres Alters und ihrer Dienstzeit, bis zur Auflösung des Reichskammergerichts.

14	1000	1000	1000
15	1000	1000	1000
16	1000	1000	1000
17	1000	1000	1000
18	1000	1000	1000
19	1000	1000	1000
20	1000	1000	1000
21	1000	1000	1000
22	1000	1000	1000
23	1000	1000	1000
24	1000	1000	1000
25	1000	1000	1000

Benennung der Personen.	Alter.	Dienstzeit bis zur Auflösung des Reichskam- mergerichts.	Bezogene Besoldung im Jahre 1806.		Haben nach die- ser Bestimmung vom Jahre 1807 an, theils bis zu ihrem Abgange und theils bis zu Ende des Jahres 1816 zu fordern.		Haben darauf erhalten:				Haben hiernach bezogen:				Bemerkungen.		
							aus der Susten- tations-Casse		anderwärts		und zwar von		zu viel			zu wenig	
			Jahre.	Jahre.	fl.	fr.	fl.	kr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.
Kammerrichter, Graf von Reigersberg .	47	3	21,120	—	211,200	—	82,700	—	114,000	—	Er. Königl. Majestät von Baiern.	—	—	6,180	—	Verglichen mit der Anlage unter der Nummer 5 und dem Buch- staben A. Er war vom 29. Nov. 1796 an, Kammergerichts-Assessor, vom 28. December 1797 an, Kammergerichtspräsident, vom 28. September 1801 an, Kam- mergerichtsamtverweser und wurde am 3. October 1803 Kam- merrichter. Nach dem unterm 30. August 1816 übergebenen Promemoria sind 6,160 fl. Rückstand bis zum 15. August 1816 gefordert wor- den.	
Kammerpräsident, Freiherr von Secken- dorff . . . . .	67	6	6,580	48	65,808	—	61,772	24	—	—	—	—	—	4,035	36	Verglichen mit der Anlage unter der Nummer 5 und dem Buch- staben B. Nach dem unterm 30. August 1816 übergebenen Promemoria ist ein Rückstand bis zum 15. August 1816 mit 5,757 fl. 12 fr. gefordert worden.	
Kammerpräsident, Freiherr Schenk von Stauffenberg . . . . .	Ist am 14. Mai 1808 gestorben.	2	6,580	48	10,641	58	10,664	32	—	—	—	22	34	—	—	Verglichen mit der An- lage unter Nummer 5 und dem Buchstaben C. D. E.	
Kammergerichts-Assessor, Freiherr von Gru- ben . . . . .	54	13½	4,800	—	37,847	40	25,557	48	12,000	—	Er. Königl. Majestät von Baiern.	—	—	289	52		
Kammergerichts-Assessor von Hommer .	Ist am 12. Mai 1809 gestorben.	10	4,800	—	12,535	53	12,552	18	—	—	—	16	25	—	—		
Seitenbetrag . . . . .	.....	.....	43,881	36	338,033	31	193,247	2	134,320	—	—	38	59	10,505	28		

Benennung der Personen.	Alter.	Dienstzeit bis zur Auflösung des Reichskam- mergerichts.	Bezogene Besoldung im Jahre 1806.		Haben nach die- ser Bestimmung vom Jahre 1807 an, theils bis zu ihrem Abgang und theils bis zu Ende des Jahres 1816 zu fordern.		Haben darauf erhalten:				Haben hierauf bezogen:				Bemerkungen.	
			Jahre.	Jahre.	fl.	fr.	fl.	fr.	aus der Sufen- tations-Casse		und zwar von	zu viel		zu wenig		
									fl.	fr.		fl.	fr.	fl.		fr.
Betrag voriger Seite . . .	.....	.....	43,881	36	338,033	31	193,247	2	134,320	—	—	38	59	10,505	28	
Kammergerichts-Assessor von Weidensfeld . .	60	10	4,800	—	48,000	—	44,400	—	—	—	—	—	—	3,600	—	Verglichen mit der Anlage unter Nummer 5 und dem Buchsta- ben F. Nach dem unterm 30. August 1816 übergebenen Promemoria beträgt die Forderung des Rück- standes bis zum 15. August 1816 4,200 fl.
Kammergerichts-Assessor, Freiherr von Lin- den . . . . .	54	10	4,800	—	48,000	—	692 7,899	4 9	39,408	47	Er. Königl. Majestät von Württemberg	—	—	—	—	Verglichen mit der Anlage unter Nummer 5 und dem Buchsta- ben G.
Kammergerichts-Assessor von Hüber . . .	80	24	4,800	—	48,000	—	12,400	—	34,500	—	Er. Königl. Majestät von Baiern	—	—	1,100	—	Verglichen mit der Anlage unter Nummer 5 und dem Buchsta- ben H. Nach dem unterm 30. August 1816 übergebenen Promemoria beträgt die Forderung des Rück- standes bis zum 15. August 1816 800 fl.
Kammergerichts-Assessor von Leutsch . .	59	15	4,800	—	16,635	37	2,260	16	14,400	—	Er. Königl. Majestät von Sachsen	24	39	—	—	Verglichen mit der An- lage unter Nummer 5 und dem Buchstaben I. II. III.
Kammergerichts-Assessor von Rampz . .	47	hat gar nicht gedient.	1,673	24	18,600	—	18,600	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kammergerichts-Assessor von Hohnhorst .	45	4 $\frac{1}{4}$	4,800	—	48,000	—	24,289	18	23,197	48	des Großher- zogs v. Baden K. Hoheit	—	—	512	54	
Seitenbetrag . . . . .	.....	.....	69,555	—	565,269	8	303,787	49	245,826	35	—	63	38	15,718	22	

Benennung der Personen.	Alter.	Dienstzeit bis zur Auflösung des Reichskam- mergerichts.	Bezogene Besoldung im Jahre 1806.		Haben nach die- ser Bestimmung vom Jahre 1807 an, theils bis zu ihrem Abgange und theils bis zu Ende des Jahres 1816 zu fordern.		Haben darauf erhalten:				Haben hiernach bezogen:				Bemerkungen.		
							aus der Susten- tations-Casse		anderwärts		und zwar von	zu viel		zu wenig			
			Jahre.	Jahre.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.		kr.	
Betrag voriger Seite . . . . .	.....	.....	69,555	—	565,269	8	303,787	49	245,826	35	—	—	63	38	15,718	22	
Kammergerichts-Assessor, Freiherr von Seckendorf . . . . .	42	6	4,800	—	48,000	—	9,800	—	38,000	—	Er. Königl. Majestät von Baiern.	—	—	—	200	—	Verglichen mit der Anlage unter Nummer 5 und dem Buchsta- ben N.
Kammergerichts-Assessor, Freiherr von Martini . . . . .	58	22	4,800	—	48,000	—	44,400	—	—	—	—	—	—	3,600	—	—	Verglichen mit der Anlage unter Nummer 5 und dem Buch- staben N. Nach dem unterm 30. August 1816 übergebenen Promemoria sind 4,200 fl. Rückstand bis zum 15. August 1816 gefordert wor- den.
Kammergerichts-Assessor, Freiherr von Stein . . . . .	45	7	4,800	—	48,000	—	9,027	49	34,574 4,397	19 52	des Großher- zogs von Hes- sen Königl. Hoheit.	—	—	—	—	—	Verglichen mit der Anlage unter Nummer 5, und dem Buchstaben D. Nach dem unterm 30. August 1816 übergebenen Promemoria ist ein Rückstand bis zum 15. August 1816 mit 355 fl. 53 kr. gefordert worden
Kammergerichts-Assessor von Ulheimer .	Ist am 17. März 1810 gestorben.	17	4,800	—	16,599	27	4,769	—	11,832	52	Er. Königl. Majestät von Baiern.	2	25	—	—	—	
Kammergerichts-Assessor, Freiherr von Branka . . . . .	53	15½	4,800	—	48,000	—	9,600	—	38,000	—	Er. Königl. Majestät von Baiern.	—	—	—	400	—	Verglichen mit der Anlage unter Num. 5 und dem Buchstaben N. Nach dem unterm 30. August 1816 übergebenen Promemoria ist ein Rückstand bis zum 15. August 1816 mit 4,200 fl. ge- fordert worden.
Kammergerichts-Assessor, Freiherr von Schmitz . . . . .	84	32	4,800	—	48,000	—	43,900	—	—	—	—	—	—	—	4,100	—	
Seitenbetrag . . . . .	.....	.....	98,355	—	821,868	35	425,284	38	372,631	38	—	—	66	3	24,018	22	

Benennung der Personen.	Alter.	Dienstzeit bis zur Auflösung des Reichskam- mergerichts.	Bezogene Besoldung		Haben nach die- ser Bestimmung vom Jahre 1807 an, theils bis zu ihrem Abgange und theils bis zu Ende des Jahres 1816 zu fordern.	
			im Jahre 1806.			
	Jahre.	Jahre.	fl.	fr.	fl.	fr.
Betrag voriger Seite . . .	.....	.....	98,355	—	821,868	35
Kammergerichts-Assessor, Freiherr von Cramer . . . . .	Ist am 16. August 1811 gestorben	20	4,800	—	23,398	21
Kammergerichts-Assessor von Neurath sen.	Ist am 30. October 1816 gestorben	24	4,800	—	48,009	50
Kammergerichts-Assessor von der Becke .	63	8½	4,800	—	48,000	—
Kammergerichts-Assessor, Freiherr von Niedesfel . . . . .	70	27¾	4,800	—	48,000	—
Kammergerichts-Assessor von Neurath jun.	39	2½	4,800	—	48,000	—
Kammergerichts-Assessor von Dittfurth .	Ist am 30. März 1813 gestorben	33	4,800	—	31,170	25
Kammergerichts-Assessor von Balemann	Ist am 17. April 1815 gestorben	24	4,800	—	41,007	7
Der Kanzlei-Verwalter Handel . . . .	71	4¾	490	24	4,904	—
Seitenbetrag . . . . .	.....	.....	132,445	24	1,114,358	18

Haben darauf erhalten:				Haben hiernach bezogen:				Bemerkungen.			
aus der Sufen- tations-Casse		anderwärts		und zwar von		zu viel			zu wenig		
fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.		fl.	fr.	
425,284	38	372,631	38	—		66	3	24,018	22	Verglichen mit der Anlage unter Nummer 5 und dem Buchstaben	
9,400	—	14,000	—	Er. Königl. Majestät von Baiern		1	39	—	—		S.
3,889	18	44,120	32	Er. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden		—	—	—	—		T.
9,800	—	38,000	—	Er. Königl. Majestät von Baiern		—	—	200	—		U.
263	—	39,780	50	Er. Königl. Majestät von Württemberg		—	—	—	—		V.
7,956	10			Er. Königl. Majestät von Württemberg		—	—	—	—		—
3,639	28	36,964	23	Er. Königl. Majestät von Württemberg		—	—	—	—		W.
7,396	9			Er. Königl. Majestät von Württemberg		—	—	—	—		—
31,165	28	—	—	—		—	—	4	57		X.
40,723	33	—	—	—		—	—	283	34		Y.
3,799	54	—	—	—		—	—	1,104	6	Verglichen mit der Anlage unter Nummer 5 und dem Buchstaben Z. Nach dem unterm 30. August 1816 übergebenen Promemoria beträgt die Forderung des Rückstandes bis zum 15. August 1816 735 fl.	
543,317	38	545,497	23	—		67	42	25,610	59		

Benennung der Personen.	Alter.	Dienstzeit bis zur Auflösung des Reichskam- mergerichts.	Bezogene Besoldung im Jahre 1806.		Haben nach dies- er Bestimmung vom Jahre 1807 an, theils bis zu ihrem Abgange und theils bis zu Ende des Jahres 1816 zu fordern.			
			Jahre.	Jahre.	fl.	fr.	fl.	fr.
Betrag voriger Seite . . . . .	.....	.....	132,445	24	1,114,358	18		
Der Kammerfiscal Werner . . . . .	69	22 $\frac{1}{2}$	3,200	—	32,000	—		
Der Fiscal-Advocat Schelver . . . . .	76	36	1,828	48	18,288	—		
Der Kammergerichts-Arzt, Hofrath Ger- gens . . . . .	50	6 $\frac{1}{6}$	912	—	9,120	—		
Der Kammergerichts-Arzt, Hofrath Jor- dan . . . . .	50	3 $\frac{1}{6}$	912	—	9,120	—		
Der Pfeningmeister von Höhendorf . . . . .	70	40	1,100	48	11,008	—		
Die Kammergerichts-Leserei . . . . .	—	—	144	—	1,440	—		
Seitenbetrag . . . . .	.....	.....	140,543	—	1,195,334	18		

Haben darauf erhalten:				Haben hierauf bezogen:					
aus der Susten- tations-Casse		anderwärts		und zwar von		zu viel		zu wenig	
fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
543,317	38	545,497	23	—	—	67	42	25,610	59
29,600	—	—	—	—	—	—	—	2,400	—
16,916	24	—	—	—	—	—	—	1,371	36
9,120	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9,120	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,064	—	9,138	9	Er. Königl. Majestät von Baiern.	—	194	9	—	—
1,441	—	—	—	—	—	1	—	—	—
611,579	2	554,635	32	—	—	262	51	29,382	35

Bemerkungen.

Verglichen mit der Anlage unter Nummer 5 und den Buchstaben A. a.

Nach dem unterm 30. August 1816 übergebenen Promemoria beträgt die Forderung des Rückstandes bis zum 15ten August 1816 fl. 2800 — fr.

Verglichen mit der Anlage unter Nummer 5 und den Buchstaben B. b.

Nach dem unterm 30. August 1816 übergebenen Promemoria ist ein Rückstand bis zum 15ten August 1816 mit 1600 fl. 12 fr. gefordert worden.

Verglichen mit der Anlage unter Nummer 5 und den Buchstaben

C. c.  
D. d.  
E. e.  
F. f.

Benennung der Personen.	Alter.	Dienstzeit bis zur Auflösung des Reichskam- mergerichtes.	Bezogene Besoldung im Jahre 1806.		Haben nach die- ser Bestimmung vom Jahre 1807 an, theils bis zu ihrem Abgange und theils bis zu Ende des Jahres 1816 zu fordern.	
			Jahre.	Jahre.	fl.	fr.
Betrag voriger Seite . . . . .	.....	.....	140,543	—	1,195,334	18
Der Botenmeister Gref . . . . .	60	20 $\frac{1}{2}$	144	—	1,440	—
Der Pedell Orth . . . . .	Ist am 16. Jan. 1814 gestorben	—	288	—	2,028	40
Die Pedellen Hirschhorn und Hsmann	Der Hirschhorn ist am 12. Mai 1810 gestorben und der Hsmann an diesem Tage angenommen worden.	—	288	—	2,880	—
Alter des Hsmann . . . . .	36					
Die 12 reitenden Boten, nämlich:						
1. Joseph Raup . . . . .	71	14 $\frac{1}{2}$	1,248	—	12,480	—
2. Heinrich Gülecke . . . . .	56	13				
3. J. Paul Glaser . . . . .	51	11				
4. Henni Hennings . . . . .	72	11				
5. Ludwig Horn . . . . .	50	6 $\frac{1}{3}$				
6. Georg Ant. Hartmann . . . . .	39	6				
7. Franz Bittlinger . . . . .	44	5 $\frac{2}{3}$				
8. Johann Hembd . . . . .	58	4 $\frac{1}{6}$				
9. Johann Rehorn . . . . .	40	4 $\frac{1}{6}$				
10. J. Peter Did . . . . .	66	3 $\frac{1}{3}$				
11. Johann Hauck . . . . .	38	1				
12. Wilhelm Schuchard . . . . .	51	1				
Der unbesoldete Fußbote Ettwein	29	$\frac{1}{2}$				
Total: Summe . . . . .	.....	.....	142,511	—	1,214,162	58

Haben darauf erhalten:				Haben hierauf bezogen:				Bemerkungen.		
aus der Susten- tations-Casse		anderwärts		und zwar von		zu viel			zu wenig	
fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.		fl.	fr.
611,579	2	554,635	32			262	51	29,382	35	
1,441	—	—	—	—	—	—	—	—	—	G. g.
1,028	40	—	—	—	—	1	—	—	—	H. h.
2,880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	J. i.
12,480	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Verglichen mit der Anlage unter Nummer 5 und den Buchstaben R. i.
630,408	42	554,635	32			263	51	29,382	35	

von Carlshausen.

## Tabellarische Uebersicht

der Einnahme von der Provisions-Casse der unbesoldeten Kameralen von den Jahren 1806 bis den 31. December 1816.

Einnahms-Rubriken.	1806/7.		1807/8.		1808/9.		1809/10.		1810/11.		1811/12.		1812/13.		1813/14.		1814/15.		1815/16.		Summarium	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
An alten Depositen . . .	18070	—	5330	22 $\frac{1}{2}$	2886	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26286	40 $\frac{1}{2}$
Aus dem Armenfäkel . .	—	—	2916	30	48	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2965	10
An Zinsen der Kammerger. Sustentations-Casse Ac- tiv-Capitalien . . .	—	—	1159	35	2845	22 $\frac{1}{2}$	7699	58 $\frac{1}{2}$	5350	34	2071	34	287	54	104	28	—	—	—	—	19519	26
An cedirten Drittheilen des Kammerger. Gehalts . .	—	—	3869	47	7040	—	6000	—	4840	—	3960	—	5720	—	5720	—	8360	—	14,655	—	60764	47
Aus der Sustentations- Casse die für Hessen-Cas- sel bestimmte Zinsen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1500	—	300	—	—	—	—	—	—	—	1800	—
Aus der K. gerichtlichen Su- stentations-Casse drei K. Bethm. Obligationen, jede zu 1000 fl. B. B., zu der 12. alten Rückstands- Terminen-Casse gehörig.	—	—	—	—	1394	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1394	50
	18070	—	13276	14 $\frac{1}{2}$	14215	10 $\frac{1}{2}$	14299	58 $\frac{1}{2}$	10190	34	7531	34	6307	54	5824	28	8360	—	14655	—	112730	53 $\frac{1}{2}$

Vorstehende tabellarische Uebersicht ist mir von dem Rechnungsführer der provisori-  
schen Casse, Archivar Marks, übersendet worden. Frankfurt, den 20. Januar 1817.

G. Krauß.

Marks,  
Kammergerichts-Archivar,

als  
Rechnungsführer der provisorischen Casse.



27.

N u m m e r 8.

Tabellarische Uebersicht

der Ausgaben von der provisorischen Cassé der unbefoldeten Kameralen, von dem  
Jahre 1806 bis 31. December 1816.



N u m m e r 9.

N a c h w e i s u n g

der von den noch lebenden Kammergerichts-Canzleipersonen erbetenen älteren Besoldungs-  
Rückständen bis zum 31. December 1803, der neueren bis zum 31. December 1816  
und der jährlichen Besoldungs-Beträge.

N a m e n d e s C a n z l e i - P e r s o n a l s.	Alter	Dienstzeit bis zur Auflösung des Reichskammer- gerichts.	Ältere Besol- dungs-; Rück- stände bis zum 31. Dec. 1803.		Neuere Besol- dungs-; Rück- stände bis zum 31. Dec. 1816.		U e b e r h a u p t		J ä h r l i c h e B e s o l d u n g s- B e t r ä g e.		
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
			Jahre	Jahre							
Canzlei-Verwalter Handel	71	4 $\frac{3}{4}$	787	5	3480	—	4267	5	1392	—	
Protonotar Appellius . .	50	22	2920	58	706	20	3627	18	928	—	
» Bahlkampf . . . . .	56	22	2634	17	706	20	3340	37	928	—	
» Krauß . . . . .	50	16 $\frac{1}{3}$	2176	54	1000	35	3177	29	928	—	
Notar Wallreuther . . . .	44	15 $\frac{1}{3}$	762	24	470	54	1233	18	618	40	
» Grefß . . . . .	60	20 $\frac{1}{2}$	1242	9	471	7	1713	16	620	54	
» Kleber . . . . .	—	—	2148	7	—	—	2148	7	—	—	
siehe die Anmerkung No. 3.											
Leser Jagemann . . . . .	75	35	2495	58	353	10	2849	8	464	—	
» Marks . . . . .	52	19 $\frac{1}{4}$	1836	24	353	10	2189	34	464	—	
» Paul . . . . .	62	19 $\frac{1}{4}$	—	—	899	24	899	24	464	—	
Tax-Einnehmer Krecker .	—	—	816	6	—	—	816	6	—	—	
siehe die Anmerkung No. 3.											
Copist Schäfer . . . . .	63	24	—	—	150	—	150	—	200	—	
» Schubert . . . . .	74	24	—	—	225	—	225	—	300	—	
» Hertz . . . . .	64	16 $\frac{1}{3}$	201	—	225	—	426	—	300	—	
Summe . . . . .	—	—	18,021	22	9041	—	27,062	22	7607	34	

oder 10,011 Rthlr. 78 $\frac{1}{6}$  fr. im 20 fl. Fuß.

Davon sind . . . . . 8,415 Rthlr. 4 $\frac{2}{6}$  fr. Besoldungs-Rückstand  
und 1,596 — 73 $\frac{1}{3}$  fr. Carenzquartale.

Obige 10,011 Rthlr. 78 $\frac{1}{6}$ fr.	fl.	fr.
Jener beträgt im 24 fl. Fuße	15,147	6
und diese betragen darin	2,874	16
	18021	22

B e m e r k u n g e n.

1) Der Protonotar Krauß bezog bei der Auflösung des Reichskammergericht 618 fl. 40 fr. jährlichen Gehalt. Am 16. April 1815 ließ man denselben in die Besoldung des am nämlichen

Tage verstorbenen Protonotars Eder nachrücken, und gab ihm 928 fl. jährlich, folglich 309 fl. 20 fr. mehr. Die hier auf 3177 fl. 29 fr. bestimmte Summe des Pensions-Rückstandes ist folgendermaassen berechnet.

Rückstand bis den 31. December 1803 . . . . .	2176 fl. 54 fr.
— — bis den 31. December 1816 . . . . .	470 » 54 »
Zulage vom 16. April 1815 bis dahin 1816 . . . . .	309 » 20 »
Und vom 16. April bis mit dem 31. December 1816 für 260 Tage . . . . .	220 » 21 »
Obige Summe von 3177 fl. 29 fr.	

In der Beilage zur Vorstellung der Canzleipersonen vom 16. September 1816 sind nur 618 fl. 40 fr. jährlich gefordert worden.

2) Der Leser Paul hat bis zur Auflösung des Reichskammergerichts einen jährlichen Gehalt von 378 fl. zu beziehen gehabt. Vom 20. Nov. 1809 an, überwies man ihm den Gehalt des am nämlichen Tage verstorbenen Lesers Weber mit 464 fl., wodurch er 86 fl. Zulage erhielt. Sein Pensions-Rückstand ist folgendermaassen berechnet:

bis zum 31. December 1816 von 378 fl. jährlich — —	287 fl. 30 fr.
vom 20. Nov. bis mit dem 31. December 1809 für 42 Tage von 86 fl. Zulage jährlich . . . . .	9 » 54 »
von den Jahren 1810 bis 1816 einschließlich für 7 Jahre, 86 fl. Zulage jährlich . . . . .	602 » — »
die berechnete Summe von 899 fl. 24 fr.	

Aus der Aschaffenburgers Departements-Casse hat er bis zu Ende des Jahres 1813 nur 378 fl. jährlich erhalten, und in der Beilage zur Vorstellung der Canzleipersonen vom 16. Sept. 1816 sind auch nur 378 fl. jährlich für denselben gefordert worden.

3) Der Tax-Einnehmer Krecker und der Notar Kleber sind, auf ihre Bitte, während des Großherzoglich-Frankfurtischen Gouvernements, mit ihren Pensionen auf die Rentei-Casse in Wehlar übernommen worden. Jener wurde zum Stadtgerichts-Secretär, und dieser zum städtischen Archiv-Rathe ernannt. Die Krone Preussen hat beide als Localdiener wieder übernommen, und der Notar Kleber ist nunmehr Postmeister in Gießen.

4) Der Notar Grefz bezieht 620 fl. 54 fr. jährlich, anstatt der nur in 618 fl. 40 fr. bestehenden Notarsbefoldung, weil er vor seiner Beförderung zum Notar, schon im Besitze jener grösseren Befoldung war. Die 620 fl. 54 fr. sind aus folgenden Posten zusammengesetzt.

Gehalt als Fiscals-Notar . . . . .	194 fl. 24 fr.
Für die Copialien-Einnahme . . . . .	216 » » »
Concordien-Befoldung und fiscalische Copialien . . . . .	104 » » »
so genannte Bessians-Befoldung . . . . .	106 » 30 fr. (anstatt 40 fr. nach der 6ten Anmerkung.)
Obige —	620 fl. 54 fr.

5) Das Kaiserliche Commissions-Decret vom 2. Nov. 1727 bestimmte eine Erhöhung des Gehaltes der Canzleipersonen um Ein Drittheil. Im Reichsgutachten vom 13. Juny 1729 wurde keine Einwendung dagegen gemacht, und Se. Kaiserliche Majestät bezweifelte hierauf im Commissions-Decrete vom 5. October 1731 nicht mehr, daß der Inhalt des vorigen Commissions-Decrets als ein ordentliches Reichsgesetz werde gebührend beobachtet werden. Der Reichs-Erzkanzler setzte darauf die Erhöhung der Befoldungen um Ein Drittheil im Jahre 1732 in Vollziehung. Die Tax-Casse konnte jedoch wegen der verminderten Zuflüsse dieses Drittheils nur bis zum Jahre 1759 regelmäßig bezahlen, und bis zum 20. März 1768 geschah die Berichtigung desselben nach und nach, so wie sich bei der Casse einige Ueberschüsse ergaben.

Der Rückstand vom 20. März 1768 bis zum 31. December 1803 beträgt für die verstorbenen Canzleipersonen 93,318 fl. 4 fr. und für die lebenden, nach der ersten Columne dieser Berechnung, einschließlich ihrer Carenzquartale, 18,021 fl. 22 fr.

Am Ende des Jahres 1803 bewürkte der damalige Kurfürst Erzkanzler, daß die Zinsen von einem, dem Reichshofrathe gehörigen, Capitale von 134,000 fl. zur ferneren Bezahlung des befragten Drittheils überwiesen wurden. Sie flossen anfänglich in die Tax-Casse, nach der Auflösung der Reichsverfassung wurden sie dem Canzleipersonale zur Vertheilung überlassen, und in der Folge durch die Verwendung des Kurfürsten Erzkanzlers, nachherigen Fürsten Primas, Leibrenten für jedes Individuum, nach der Größe seines Befoldungs-Drittheils, daraus gebildet.

6) Die ursprüngliche Befoldung eines Canzlei-Verwalters betrug 640 Rthlr. im 20 fl. oder im 24 fl. Fuße . . . . .	1152 fl.
Dazu erhielt er aus dem Bessian . . . . .	240 —
der Befoldungs-Betrag — 1392 fl.	

In der Canzlei befand sich von der ältesten Zeit an eine Büchse, in welche einige Taxen flossen. Diese wurde der Bessian genannt.

Ein Protonotar erhielt ursprünglich 426 Rthlr. 60 fr. im 20; oder im 24 fl. Fuße 768 fl. aus dem Bessian . . . . .	160 —
Ueberhaupt — 928 fl.	

Ein Notar 284 Rthlr. 40 fr. im 20; oder im 24 fl. Fuße . . . . .	512 fl.
aus dem Bessian . . . . .	106 — 40 fr.
und Ueberhaupt — 618 fl. 40 fr.	

Ein Leser 213 Rthlr. 30 fr. im 20; oder im 24 fl. Fuße . . . . .	384 fl.
aus dem Bessian . . . . .	80 —
Ueberhaupt — 464 fl.	

von Carlshausen.

U e b e r s i c h t

sämmtlicher ehemaligen Kammergerichtlichen Individuen, mit Angabe ihrer aus der Sustainations-Casse zu beziehenden Pensionen.

Ordnungs- Nummer.	Personale	Betrag der Besoldungen und Pensionen.	
		fl.	fr.
<b>I. Kammerrichter, Präsident, Assessor, Reichs-Fiscal etc.</b>			
1.	Der vorhinige Herr Kammerrichter Graf von Reigersberg.	21,120	—
2.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Präsident Freyherr von Seckendorf.	6,580	48
3.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor Freyherr von Gruben	4,800	—
4.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor von Weidenfeld.	4,800	—
5.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor Freyherr von Linden.	4,800	—
6.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor von Hüber.	4,800	—
7.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor Freyherr von Leutsch.	4,800	—
8.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor von Hohnhorst.	4,800	—
9.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor Freyherr von Seckendorf.	4,800	—
10.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor von Martini.	4,800	—
11.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor Freyherr von Stein.	4,800	—
12.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor Freyherr von Branca.	4,800	—
13.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor Freyherr von Schmitz.	4,800	—
14.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor von der Becke.	4,800	—
15.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor Freyherr von Riedesel.	4,800	—
16.	Der vorhinige Herr Kammergerichts-Assessor von Neurath.	4,800	—
17.	Der vorhinige Herr Canzlei-Verwalter Handel.	490	24
18.	Der vorhinige Herr Reichs-Fiscal Werner.	3,200	—
19.	Der vorhinige Herr Fiscal-Advocat Schelver.	1,828	48
20.	Der vorhinige Herr Pfenningmeister von Hötzendorf.	1,300	48
21.	Die Kammergerichts-Leserei.	144	—
22.	Der Botenmeister Gref.	144	—
23.	Der Pedell Asmann.	288	—
Summe		102,096	48

Ordnungs- Nummer.	Personale	Betrag der Besoldungen und Pensionen.	
		fl.	fr.
<b>II. Kammergerichts-Canzlei-Personal.</b>			
1.	Der Canzlei-Verwalter Handel.	1,392	—
2.	Der Protonotar Appelius.	928	—
3.	Der Protonotar Bahlkampf.	928	—
4.	Der Protonotar Krauß.	928	—
5.	Der Notar Wallreuther.	618	40
6.	Der Fiscal-Notar Gref.	620	54
7.	Der Leser Jagemann.	464	—
8.	Der Leser Marks.	464	—
9.	Der Leser Paul.	464	—
10.	Der Copist Schäfer.	200	—
11.	Der Copist Schubert.	300	—
12.	Der Copist Hert.	300	—
Summe		7,607	34
<b>III. Kammergerichts-Merzte.</b>			
1.	Der Kameralarzt Hofrath Bergen.	912	—
2.	Der Kameralarzt Hofrath Jordan.	912	—
Summe		1,824	—
<b>IV. Reitende und Fußboden.</b>			
1.	Joseph Raup.	104	—
2.	Heinrich Gulecke.	104	—
3.	Paul Glafer.	104	—
4.	Henni Hennings.	140	—
5.	Ludwig Horn.	104	—
6.	Georg Anton Hartmann.	104	—
7.	Franz Bittlinger.	104	—
8.	Johann Hembd.	104	—
9.	Johann Rehborn.	104	—
10.	Peter Dick.	104	—
11.	Johann Hauck.	104	—
12.	Wilhelm Schuchard.	104	—
13.	Baptist Ettwein (Fußbote).	104	—
Summe		1,248	—

von Carlshausen.

Verzeichniß

der nach den geschehenen Anträgen an die unbesoldeten Kameralpersonen jährlich zu leistenden Zahlungen.

Ordnungsnummer.	Personale.	Alter.		Dienstzeit bis zur Auflösung des R. Kammergerichts.		Betrag der in Vorschlag gebrachten Pensionen.		Verwilligte Pensionen des Fürsten Prismaß, wovon aber die Agenten: Salarien gefürzt werden mußten.		
		Jahr.	Jahr.	Jahr.	Jahr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
<b>Advocaten und Procuratoren.</b>										
1.	Hofrath Lange . . .	92	51	1500	—	1000	—	—	—	
2.	» von Sachs . . .	72	40	600	—	1000	—	—	—	
3.	» Buchholz . . .	77	42	1500	—	1000	—	—	—	
4.	» Helfrich . . .	72	29	600	—	600	—	—	—	
5.	» Biffing . . .	62	29	600	—	—	—	—	—	
6.	» Abel . . .	62	23	1500	—	1000	—	—	—	
7.	» Frech . . .	59	23	800	—	1000	—	—	—	
8.	» Tils . . .	60	23	800	—	1000	—	—	—	
9.	» Gombel . . .	59	23	1500	—	1000	—	—	—	
10.	» Sippmann . . .	55	21	600	—	1000	—	—	—	
11.	» Buff . . .	57	19	800	—	1000	—	—	—	
12.	» von Jülich . . .	52	16	600	—	—	—	—	—	
13.	» Phil. v. Bostel . . .	59	15 $\frac{1}{4}$	800	—	1000	—	—	—	
14.	» Mainone . . .	44	7 $\frac{1}{2}$	600	—	800	—	—	—	
15.	» Andr. v. Bostel . . .	44	7 $\frac{1}{4}$	600	—	600	—	—	—	
16.	» Dieß . . .	33	4 $\frac{1}{6}$	600	—	800	—	—	—	
	Summe . . .	—	—	14,000	—	12,800	—	—	—	
Bemerkung.	Bei den in Vorschlag gebrachten Pensionen ist nicht so sehr auf das Alter und die Dienstzeit der Vertheiligten, als vielmehr auf das Bedürfnis ihrer Lage Rücksicht genommen.									
	<b>Notarien und Protokollisten.</b>									
	1.	Johann Hepp . . .	72	20	200	—	—	—	—	—
	2.	Conrad Gottschalk . . .	66	27	200	—	—	—	—	—
	3.	Johann Meyerhöfer . . .	66	33	200	—	—	—	—	—
	4.	Heinrich Thomas . . .	64	33	200	—	—	—	—	—
	5.	Casimir Blum . . .	58	33	200	—	—	—	—	—
	6.	Nicolaus Bach . . .	54	10	200	—	—	—	—	—
	7.	Friedrich Kleber . . .	52	5	200	—	—	—	—	—
	8.	Michael Asmann . . .	42	6	200	—	—	—	—	—
	9.	Anton Bach . . .	40	8	200	—	—	—	—	—
10.	Anton Kluthe . . .	45	13 $\frac{1}{2}$	200	—	—	—	—	—	
	Summe . . .	—	—	2000	—	—	—	—	—	

von Carlshausen.

Verzeichniß

der im Kaiserlichen und Reichskammergerichts-Archive befindlichen Geld-Depositen.

Zur Sache	Dingenhöfer contra Creditores Cit. edict. de 1747 . . .	im 24 fl. Fuß.	
		fl.	kr.
» »	Cramer contra von Ulner Cit. 1769 . . . . .	118	54
» »	Geißel und Arend cta Müller Cit. 1750 . . . . .	75	14
» »	Göddain cta Jude Heymann . . . . .	90	25
» »	Hermann. Verlassenschaft cta Stadt Wezlar . . . . .	200	30
» »	Kalm cta Hessen: Homburg . . . . .	29	—
» »	v. Jhann's cta Nordel zu Rabenau . . . . .	61	33
» »	Roschet cta Nassau: Dillenburg . . . . .	132	48
» »	von Sonborn cta von Sohlern . . . . .	21	—
» »	Fiscalis generalis cta Dösnabrückische Regierung de 1747 . . . . .	433	16
» »	von Dalberg cta Sohrey . . . . .	8	11
» »	v. Erthal cta v. Röde app. 1762 . . . . .	118	21
» »	v. Schleifraß cta v. Forstmeister . . . . .	741	49 $\frac{3}{4}$
	Summe . . .	2102	50 $\frac{3}{4}$

Verzeichniß

der deponirten Obligationen.

- Eine von der Burg Friedberg auf mehrere Gläubiger ausgestellte Obligation ad 15000 fl. im 24 fl. Fuß.
- Bierzehn R. Bethmännische Obligationen, jede 1200 fl. zu 4 pEt. im 24 fl. Fuß, zur Sache v. Schleifraß contra v. Forstmeister gehörig.
- Eine vom fürstlichen Hause Neuwied auf mehrere Gläubiger ausgestellte Obligation ad 12000 fl. im 24 fl. Fuß.

Extrahirt, Wezlar den 17. Januar 1817.

Marck,  
Kammergerichts-Archivar.

32.

Vortrag des Herrn Gesandten der freien Städte, Senators Dr. Hach, über die Schrift des Herrn Oberlieutenants Teutwart Schmitson: «Die Wehr- und Schirm-Anstalt, der hohen Bundesversammlung darge stellt. Leipzig 1816. 4».

Der Doctor Teutwart Schmitson, während des letzten Krieges Königl. Sächs. Oberlieutenant, jetzt ausser Diensten, hat der hohen Bundesversammlung eine Druckschrift vorgelegt, worin die neue Gestaltung und kräftige Begründung der künftigen militärischen Verhältnisse der deutschen Nation empfohlen und bearbeitet ist. Er selbst ist zum Sitze des Bundestags gekommen, um durch mündlichen Vortrag, wo und wie es verlangt werden möchte, die von ihm aufgestellten Grundsätze zu erläutern, entstandene Zweifel zu lösen, und die Ausführung seiner Ideen, so viel an ihm liegt, zu befördern.

Die Wichtigkeit des von dem Verfasser behandelten Gegenstandes würde schon an sich die höchste Aufmerksamkeit gebieten; um so gewisser wird die Bundesversammlung sich dazu berufen finden, nachdem der 10. Art. der Bundesacte vorgeschrieben hat, daß die Abfassung der Grundgesetze in Rücksicht der militärischen Verhältnisse eines ihrer ersten Geschäfte seyn soll, und der 18. Art., daß man sich über möglichst gleichförmige Grundsätze der Militärpflichtigkeit für ganz Deutschland berathen werde. — Ueberdies unterscheidet die vorliegende Arbeit sich von so vielen andern ähnlicher Art. Sie ist sichtbar nicht die Geburt einer Begeisterung, die keine Schwierigkeiten kennt, und mit Verläugnung aller übrigen Rücksichten nur das Eine verfolgt, sondern, aus ächt deutschem Sinne entstanden, gründet sie sich auf vielseitiges Nachdenken, wodurch ein folgerechter Gang und eine vorzügliche innere Festigkeit gewonnen ist.

Es war um so nothwendiger, diese Bemerkung voranzuschicken, da Unternehmungen der hier vorliegenden Art schon im Allgemeinen das Vorurtheil der Unausführbarkeit, wodurch sie nur zu leicht ohne weitere Prüfung, in die Reihe frommer Wünsche gestellt werden, bekämpfen müssen, und da insbesondere das Auffassen der ganzen Idee des Verfassers durch blosses Lesen, ohne hinzukommende mündliche Erläuterung, äusserst schwierig ist, wodurch Sachverständige leicht von einer sorgfältigen Untersuchung abgeschreckt werden könnten.

Die Ursachen dieser Dunkelheit liegen theils darin, daß der Verfasser nicht seinen Plan in einfachen, deutlichen Umrissen dargestellt, sondern die Form des Gesetzes gewählt, und

auf diese Weise unmittelbar das Ganze bis in seine kleinsten Theile ausgeführt und vorgelegt hat; theils in den vielen von dem Verfasser gewählten, bisher ungewöhnlichen oder doch in der angenommenen Bedeutung vorhin nicht gebrauchten Ausdrücken. — Es ist nicht zu läugnen, daß jene Form manches für sich hat, auch ist durch die sorgfältigste Nachweisung in den einzelnen Paragraphen auf andere, wodurch jene erläutert und begründet werden, und durch erklärende und rechtfertigende Anmerkungen möglichst geholfen; aber dennoch erfordert es Mühe, zur vollen Klarheit zu gelangen, zumal da die neue Sprache, obgleich durch ein kurzes Wortverzeichnis erklärt, hierbei den Weg vertritt.

Der Verfasser gesteht jetzt selbst, daß er hierin fehlgegriffen habe, wenigstens in so weit, als er die, aus fremden Sprachen in die unstrige längst aufgenommenen Ausdrücke bloß deswegen mit andern vertauschte, weil sie nicht deutschen Ursprungs sind, wiewohl er noch immer wünscht, daß mehrere, die er nur darum wählte, weil er keine andere seinen Gedanken vollkommen entsprechend fand, beibehalten werden mögen. Der Fehlgriff würde um so mehr zu bedauern seyn, wenn er der Sache selbst nachtheilig wirken sollte; man kann sich daher des lebhaften Wunsches nicht enthalten, daß es immer lauter ausgesprochen und allgemeiner anerkannt werden möge, daß der ächte Nationalstolz der Deutschen und ihr wahres Beste durch die so oft in Nebendingen gesuchte Deutslichkeit nicht gefördert werde; daß es insbesondere untre schöne und reiche Sprache nicht entehre, wenn man Bezeichnungen fremden Ursprungs beibehält, die in ihr ein volles Bürgerrecht erlangt haben, und daß jeder, dem es darum zu thun ist, durch seinen Vortrag zu nützen, vor allen Dingen bemüht seyn müsse, allgemein und leicht verstanden zu werden. — Hierin liegt zugleich der Grund, warum in der Darstellung die hergebrachte Benennung vorgezogen ist.

Der Verfasser hat zuerst in einem Vorbericht entwickelt, welcher Ideengang ihn zu dieser Arbeit geführt habe. Es ward ihm klar und wird nun mit Gründen von ihm dargelegt, daß die kostbaren und in mancher andern Hinsicht nachtheiligen, stehenden Heere sogar dem Zwecke, wofür sie mit so grossen Opfern gehalten werden, nämlich der Sicherheit gegen feindlichen Angriff, nicht genügen. — Er verkennet nicht die grossen und herrlichen Dinge, welche in der neuesten Zeit durch die allgemeine Bewaffnung ausgeführt sind; aber so zweckmäßig, und einzig rettend sie in dieser Zeit gewesen seyn mag, so hält er es doch für anerkannt, daß es ihr an innerer Dauerhaftigkeit fehle, daß sie für die Zukunft keinesweges ausreichende, und sowohl für die übrigen Zwecke des Staats, als für die Verhältnisse der Einzelnen bei längerer Fortdauer höchst nachtheilig wirken müsse. So entstand denn bei ihm der Gedanke, selbst zu prüfen, was geschehen müsse, um den Staat gegen Angriffe von aussen zu schützen und ihm die nothwendige Sicherheit im Innern zu gewähren; wobei er immer die beiden Gesichtspunkte, die vollkommenste Zweckmäßigkeit und die höchste Gerechtigkeit gegen jeden Einzelnen im Auge hatte.

Hiernächst hat der Verfasser eine früher von ihm gehaltene Rede abdrucken lassen, worin von der Nothwendigkeit und der Pflicht eines jeden durch eigene Waffentüchtigkeit zur Erhaltung der Selbstständigkeit des Staates mitzuwirken, von den Erfordernissen und von den Vortheilen einer solchen Tüchtigkeit ausführlich gehandelt wird.

Der eigentliche Plan des Verfassers kann nur in seinen wesentlichsten Zügen dargestellt werden.

Darnach soll jeder Deutsche ohne irgend eine Ausnahme, vom Anfange des 18. bis zum vollendeten 60. Jahre fähig und bereit seyn, die Waffen zu führen. Der 17jährige Jüngling wird in den Waffen geübt; mit dem Anfange des 18. Jahres tritt er in die Reihen

der Bewaffneten, und zwar, wenn die Umstände es zulassen, bei der Waffengattung, die er selbst wählt; hat er darüber keinen Wunsch oder kann der Wunsch nicht gewährt werden, so wird er einer oder der andern Waffenart, oder dem Verpflegungswesen verfassungsmäßig zugetheilt.

Mit dem Eintritt unter die Waffenfähigen beginnt die doppelte Pflicht, nämlich die der Vertheidigung des Vaterlandes gegen den äussern Feind, und die der Sicherstellung des Inneren. Beide Rücksichten werden von dem Verfasser sorgfältig getrennt, woraus die Verschiedenheit seiner Vorschläge für die Wehranstalt und die Schirmanstalt entstanden ist.

Alle waffenfähige Mannschaft wird zunächst in vier Abtheilungen gesondert; die erste begreift das Alter von 18 bis 25 Jahren, die zweite, Männer von 26 bis 34, die dritte solche, von 35 bis 45, und die letzte diejenigen von 46 bis 60 Jahren einschliesslich. — Alle ohne Ausnahme werden nach fortlaufenden Nummern in Listen, sowohl für die Wehranstalt, als für die Schirmanstalt, eingetragen.

Bei der Wehranstalt oder dem eigentlichen Kriegsdienste laufen die Nummern, mithin die Ordnung, worin zum Kriegsdienste aufgefördert wird, mit Rücksicht auf Kraft und Fähigkeit in der ersten Abtheilung von den älteren zu den jüngeren herab, in den übrigen von den jüngeren zu den älteren hinauf. Damit jedoch die Fortpflanzung nicht unterbrochen werde, ist als Grundsatz angenommen, daß nicht einzelne Abtheilungen allein und im Ganzen ausgehoben werden, vielmehr ist (S. 287) mit grosser Sorgfalt eine Norm aufgestellt, wonach die Abtheilungen sich sowohl bei dem Contingente, als bei der Reserve und dem Depot zu Hülfe kommen. Mit gleichem Fleisse ist darauf gesehen, daß nicht die einzigen Söhne zuerst hinweggenommen, oder ohne Noth mehrere Söhne desselben Hauses zugleich gestellt werden dürfen, sondern daß jede Familie nur nach genau bestimmten Verhältnissen beizutragen habe (S. 293. 317).

Zwar will der Verfasser sein Vaterland möglichst stark und kräftig gegen den äussern Feind gestellt wissen; aber er ist weit entfernt, diesem Ziele alle übrigen Staatszwecke nachzusetzen. Obgleich kein Staatsbürger, dem es nicht an physischer Kraft fehlt, unfähig seyn darf im äussersten Falle die Waffen zu führen, so spricht er doch bis zu dem Augenblicke, da der Feind das Land überzieht, diejenigen, welche der Staatsverwaltung ganz unentbehrlich sind, von allem Kriegsdienste frei, und läßt auch die weniger unentbehrlichen nur in späteren Abtheilungen und indem er für ihren Ersatz gesorgt hat, zur Aushebung gelangen.

Um indessen keinen Vorzug irgend einer Art zum Nachtheil der übrigen zu gestatten, sind mit der grössten Aufmerksamkeit die Regeln angegeben, wodurch die völlige oder theilweise, die Aushebung verspätende Kriegsunsfähigkeit bestimmt und ausgemittelt wird; nicht weniger die Grundsätze, wonach wegen anderer Staatsämter eine gänzliche oder beschränkte Freisprechung vom Kriegsdienste zu bestimmen ist. Dabei sind denen, die wegen körperlicher Unfähigkeit oder Civildienste ganz oder zum Theil befreit sind, verhältnismäßige Leistungen zugemuthet. Die studierende Jugend, — so ferne sie nicht freiwillig in den Kriegsdienst tritt, soll als der Stamm innerer Kraft und geistigen Lebens der Staaten bei der Aushebung vorzüglich geschont werden, dabei ist aber für ihre Waffentüchtigkeit durch besondere Bestimmungen möglichst gesorgt.

Der Verfasser ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die muthigste und geübteste Mannschaft keine Siege erkämpft, vielmehr zwecklos aufgeopfert wird, wenn es an der rechten Anführung fehlt. Er hat mithin hierauf die strengste Rücksicht genommen. Zu dem Ende theilt er die Officiere in ordentliche und ausserordentliche. Jene können nur nach



vollendetem Studium ihres Faches und nach vorgängiger Prüfung zur Anstellung gelangen, sie sind und bleiben auch in Friedenszeiten fortwährend in Sold und Dienst.

Bei der ersten Abtheilung stehen sie bis auf den dritten Theil der Lieutenants ganz allein, bei den übrigen Abtheilungen hingegen nur in geringerer Anzahl. — Die außerordentlichen Officiere, welche, wie die Unterofficiere, nach streng vorgezeichneten Regeln unparteiisch gewählt werden, erhalten im Frieden keinen Sold, so weit sie nicht zu besonderen Dienstleistungen vor andern berufen werden. In der Regel dienen sie nur im Kriege und bei den Waffenübungen. Die höchsten Befehlshaber werden von der ersten Staatsbehörde ernannt, welche auch die gewählten Officiere bestätigt und anstellt.

Die Uebungen sind allerdings das Wichtigste für das Bestehen der ganzen Anstalt. In jedem Sonntage und an den Festtagen soll jedesmal die Hälfte aller Abtheilungen zwei Stunden in den Waffen geübt werden; 24 Tage im Frühling und eben so lange im Herbst sollen die großen Waffenübungen statt finden, wobei mit Ausnahme der ersten vier Tage, da alle erscheinen müssen, und der Uebertritt aus einer Abtheilung in die andere geschieht, täglich die Hälfte jeder Abtheilung, vorzüglich aber die erste, in allem was zum Kriegsdienste gehört, fleißig geübt wird. — Dabei ist es dem Verfasser nicht darum zu thun, daß mit Handgriffen geprunkt werde, sondern daß jeder an seinem Plage aufs kräftigste gegen den Feind zu wirken im Stande sey. Um diese Festigkeit desto vollständiger zu erreichen, sind dem Urlaub besonders für die Zeit der großen Uebungen und in der ersten Abtheilung enge Schranken gesetzt, auch ist darauf Bedacht genommen, daß in den Fällen, worin bürgerliche Verhältnisse eine längere Entfernung von der Heimath gebieten, durch den nothwendigen Eintritt in die Wehranstalt des neuen Wohnorts keine Lücke in den Uebungen entstehe. —

Die Zusammensetzung des ganzen Heeres ist von dem Verfasser mit sichtbarer Vorliebe bearbeitet. Der Laie in der Kriegskunst kann sich über die Zweckmäßigkeit seiner Vorschläge kein Urtheil anmaßen; nur so viel darf hier bemerkt werden, daß überall möglichst dahin gesehen ist, auch bei den kleinen Theilen des Ganzen alle Waffenarten und was sonst zu einem vollständigen Heere erfordert wird, beisammen zu haben. — Wenn gleich nach der Ansicht des Verfassers die eigentliche Stärke einer Armee im Fußvolke besteht, so sind doch Reiterei, Artillerie, Troß und Verpflegungswesen von ihm mit nicht geringerer Sorgfalt behandelt. Es läßt sich erwarten, daß der überall erforderliche Bedarf an Pferden seinem Plane vorzügliche Schwierigkeiten in den Weg legen mußte, zumal da er selbst nach der politischen Lage Deutschlands eine starke und geübte Reiterei für einen dringend nothwendigen Bestandtheil des Heeres hält. Er glaubt aber diese Aufgabe gelöst zu haben, indem er vorschlägt, daß in jedem Staate auf öffentliche Kosten alle im Kriege erforderliche Pferde gehalten, und aus diesem Marstalle denen, die nicht im Falle des Krieges ihre zu dem Ende eingeübten Pferde hergeben wollen, auch zu ihrem Erwerbe nicht nothwendig Pferde halten müssen, die erforderlichen Pferde vermietet werden sollen. Allein dieser Ausweg, so sorgfältig er auch in seinen einzelnen Theilen bearbeitet ist, scheint dennoch zu schreiend ins bürgerliche Leben einzugreifen, und daher einer besonderen Prüfung zu bedürfen.

Den Schirmdienst nennt der Verfasser denjenigen, welcher zur Erhaltung und Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere zu der nöthigen Bewachung der Städte, Festungen, öffentlichen Gebäude u. s. w. erforderlich ist, und überhaupt durch bewaffnete Männer auch in Frieden verrichtet werden muß (S. 227). Dieser Dienst wird von dem eigentlichen Kriegsdienste ganz getrennt und seiner Natur nach als Civil- oder Polizeidienst angesehen, obgleich jeder zum Kriegsdienste pflichtige Mann auch zum Schirm-

dienste verpflichtet ist. Da aber hier die Freiwilligen häufiger vorkommen, welche zum Felddienste nur unter größeren Beschränkungen zulässig sind, so wird — wenn nicht außerordentliche Fälle eine ungewöhnliche Mannschaft erfordern, immer nur eine geringe Anzahl und in manchen Fällen gar keiner auszuheben seyn; ja es können wohl gar die aufgestellten Regeln, wonach der Vorzug des einen Freiwilligen vor dem andern zu bestimmen ist, ihre Anwendung finden. Geschieht indessen dennoch die Aushebung, so will der Verfasser, daß sie den Ausgehobenen nur möglichst kurze Zeit zum Dienste verpflichte, und nach ganz andern Grundsätzen, als beim Kriegsdienste angenommen sind, geschehen müsse. Es ist nämlich hier besonders auf das Gewerbe Rücksicht genommen, so daß derjenige zuerst dienen muß, der nicht als Eigenthümer oder als der Vorsteher und Theilnehmer eines Gewerbes anzusehen ist. Der Lehrling kommt vor dem Gehülften, dieser vor dem Meister an die Reihe. Die Officierstellen werden im gewöhnlichen Laufe der Dinge durch die ordentlichen, d. h. durch die auch im Frieden besoldeten Officiere versehen. — Ueberhaupt wird als Regel angenommen, daß nur dreimal so viele Officiere, Unterofficiere und Gemeine nöthig sind, als der tägliche Dienst erfordert. Damit jedoch hieran nichts fehle, soll so viel immer möglich, die Mannschaft in Casernen bei einander wohnen, und allemal, bevor sie die Wachen bezieht, in den Waffen geübt werden.

Der Verfasser will, daß alle, die wirkliche Dienste leisten, es sey im Kriege oder im Frieden, hinreichend besoldet werden, gesetzt auch, daß man sie nur auf kurze Zeit schwerer als andere belastet.

Dagegen soll jeder, der zum waffenfähigen Alter gelangt, sich die Bekleidung und die Waffen selbst anschaffen und halten. Nur was allen oder mehreren gemeinschaftlich ist, soll der Staatscasse zur Last fallen, die auch den wirklich Unvermögenden, wiewohl unter angemessenen Bedingungen, zu Hülfe kömmt.

In dem so benannten «Schlußworte» zeigt der Verfasser das Unrechte und die Verkehrtheit aller bisher üblichen Aushebungsarten, und hält dafür, daß sein Plan, wenn er auch sonst verworfen werden sollte, dennoch in dieser Hinsicht diejenige Berücksichtigung finden werde, die das allgemein gefühlte Bedürfnis erheische.

In der Vorstellung, womit er seine Arbeit der hohen Bundesversammlung übergiebt, sagt er in dieser Beziehung: «Er habe selbst ein größeres Vertrauen zu diesem eingewebten Theile seiner Schrift, welcher von der Vertheidigungsweise unabhängig, aber einer jeden Einrichtung gleich wesentlich sey. Was gute Fürsten immer in dieser Hinsicht mit Sorgen gewünscht und bezweckt haben, das sey von ihm auf feste Grundsätze zu bringen versucht, um so den Obrigkeiten Erleichterung und Sicherheit in dem bisher so mißlichen und schwierigen Geschäfte, den Unterthanen aber Zufriedenheit über eines ihrer allerwichtigsten Anliegen zu verschaffen. Diese sollten gegen Irrthum und Willkühr mittelbarer Obrigkeiten geschützt, die Oberen hingegen aller Aenderungsversuche und einseitigen Anforderungen überhoben werden. Doch — setzt der Verfasser in dem Schlußworte hinzu — gerade die Hauptsache ist die allgemeine Bewaffnung. — Deutschland hat sechs Millionen wehrfähige Männer, sind diese auch wehrhaft, so bedürfen wir keines Bündnisses mit Fremden, und kommen die Feinde links und rechts und hinter und vorn, so finden sie uns immer Mannes genug. So nur kann die Unabhängigkeit und der Friede der Völker gesichert werden! Freilich ist die erste Einführung einer allgemeinen Wehranstalt für die meisten schwer und unbequem, und es wäre darum vielleicht rathsam, anfänglich die dritte und vierte Abtheilung der Landwehr nicht zu bilden. Doch können nur wirkliche Wehrmänner etwas

« nützen, und auf keine andere Weise die besonderen Heere abgeschafft werden, als daß ihre Art und Ordnung allgemein eingeführt wird ».

Durch diesen allerdings nur oberflächlichen Auszug dürfte der Zweck desselben genügend erreicht seyn. Es geht unfehlbar daraus die Ueberzeugung hervor, daß die Arbeit des Verfassers für verdienstlich zu halten, und würdig sey, von Sachkundigen weiter geprüft, auch bei der künftigen Bearbeitung dessen, was der 10. und 18. Art. der Bundesacte in Beziehung auf Militärverhältnisse angedeutet haben, berücksichtigt zu werden.

Es kann daher wohl keinen Zweifel leiden, daß die Eingabe des Oberlieutenant Schmitz von dem Beschlusse vom 30. Januar d. J. gemäß in das Verzeichniß der Vorschläge, die einer weiteren Prüfung werth geachtet sind, aufgenommen und bei den Bundestags-Gesandten in Umlauf gebracht werde.

S a c h.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

D r e i z e h n t e S i ß u n g.

Geschehen, Frankfurt den 24ten Februar 1817.

I n G e g e n w a r t

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preussens: des Königlich wirklichen Geheimen Staats- und Kabinetts-Ministers, Herrn Grafen von der Volk;
- Von Seiten Baierns: des von dem Königlich-Baierischen Herrn Gesandten, Grafen von Rechberg substituirten Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görz;
- Von Seiten Sachsens: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlik, genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlich Geheimen Kabinettsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlich Staats-Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Berstett;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten, Herrn von Carlshausen;
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirten Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;
- Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannoverschen Geheimen Rabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenollern, Liechtenstein, Neuf, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Senators Dr. Hach;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors, von Handel.

### §. 60.

Substitution des Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görz, für den Königlich-Baierischen Herrn Gesandten, Grafen von Rechberg.

Präsidium zeigt an: der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Graf von Rechberg und Rothenlöwen, habe auf die Dauer seiner Abwesenheit den Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görz, substituirt.

### §. 61.

#### Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache.

Präsidium: verdanke dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten die Mittheilung, daß sein allerhöchster Hof für die reichskammergerichtliche Sustentations-Casse einen Vorschuß von 3,000 Thalern bewilligt habe, man beeile sich daher, diesen rühmlichen nachahmungswürdigen Vorgang zu Protokoll zu bringen.

Hiernächst verliest der für die Stimme von Holstein und Lauenburg substituirt Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, folgende Erklärung des Königlich-Dänischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Eyben.

Der in der letzten Sitzung gemachte Antrag: «unseren höchsten und hohen Committenten anheim zu geben, den Betrag eines halben Kammerziels zu Beseitigung der dringendsten Bedürfnisse verschiedener Individuen des ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts zu bewilligen», veranlaßt mich, in Gemäßheit bereits erhaltener Befehle, zu der Aeußerung: daß Se. Majestät der König, mein allergnädigster Herr, innigst wünschen, allen kammergerichtlichen Personen, die ein begründetes Recht auf Pensionen haben, diese baldmöglichst festgestellt und ausgemittelt zu sehen, und daß hierbei vorzüglich auch darauf Bedacht genommen werden möge, daß diese Pensionszahlungen mit der größten Pünktlichkeit in den zu bestimmenden Terminen wirklich geleistet werden, um für die Zukunft diese zu pensionirende Personen gegen die bisher öfters eingetretenen Nahrungsforgen möglichst sicher zu stellen. In

dieser wohlthätigen Rücksicht haben Se. Majestät auch den in der vertraulichen Berathung vom 9. December v. J. gemachten Vorschlag vollkommen genehmigt, daß ein subsidium charitativum als Vorschuß baldmöglichst bewilligt werde, dessen Betrag jedoch lediglich von der Bestimmung eines jeden Bundes-Mitgliedes abhängen sollte, und von den allenfallsigen künftigen Beiträgen abzuziehen seyn würde, und haben demzufolge, unter erwähnten Bedingungen, und in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß es nicht als eine Matrifular-Zahlung angesehen werde, mich befehligt, unverzüglich, und sobald nur mehrere Bundesglieder zu ähnlichen provisorischen Hülfleistungen sich bereit zu erklären geneigt seyn würden, die Summe von 1000 fl. zur fortdauernden Sustentation des ehemaligen Kammergerichts-Personale auszukzahlen. Dieser provisorische Vorschuß würde jedoch die baldige endliche Entscheidung dieser Sustentations-Angelegenheit in keiner Hinsicht verzögern dürfen.

#### B e s c h l u ß:

Dient zur vorläufigen Nachricht.

### §. 62.

#### Nachsteuer- und Abzugfreiheit.

Präsidium. Da einige Herren Gesandte sich über die Nachsteuer- und Abzugfreiheit äußern wollten, so gebe man hierzu Gelegenheit.

Preußen. Der Königlich-Preussische Herr Gesandte eröffnet, daß er aus Veranlassung des Vortrages des Herzoglich-Oldenburgischen Herrn Gesandten von Berg, in der 11. Sitzung, die besondern Bemerkungen mittheilen wolle, wozu dieser Gegenstand in Beziehung auf die Königlich-Preussische Regierung den Stoff darbiete.

Derselbe erklärt demnach:

Die Preussische Regierung hat, bei dem längst gefaßten Entschlusse, die Bundesacte auch in Beziehung auf die den deutschen Unterthanen versicherte Nachsteuer-Freiheit, Ihrerseits zu genauer Vollziehung zu bringen, schon bis dahin

Erstlich, wo ein Vermögen in einem Bundesstaat hat ausgehen sollen, mit welchen kein Freizügigkeits-Vertrag bestanden hat, verfügt: daß die Verabfolgung dennoch abzugsfrei in der geäußerten Erwartung erfolgen solle, daß die Erwidderung bei eintretenden gegenseitigen Fällen Statt haben werde. Was

Zweitens solche Bundesstaaten betrifft, mit welchen bereits Freizügigkeits-Verträge bestanden haben; so ist dahin verhandelt worden, daß dergleichen Verträge vorzüglich in Hinsicht stattgehabter Gebietsveränderungen dem jetzigen Länderbesitz angepaßt sind. Außer dem aber, und

Drittens sind Anträge auf Abschließung neuer Freizügigkeits-Verträge an mehrere Bundesregierungen ergangen, mit welchen dergleichen bis dahin nicht bestanden haben.

Wornach sich also der Preussische Staat mit den meisten Bundesregierungen hierunter auch nach ausdrücklichen Stipulationen bereits in einem der Bundesacte entsprechenden Verhältnisse befindet.

Die inneren Bedingungen, welche man theils bei der ersterwähnten factischen Befolgung der Bundesvorschrift beobachtet, theils bei den stattgehabten Abschlüssen einzuführen gesucht hat, sind vorzüglich folgende gewesen:

a) Die Freiheit der Verabfolgung ist ausdrücklich sowohl für erbhaftliches Vermögen, als für das Vermögen der Auswandernden festgestellt.

- b) Es ist erklärt, daß kein Unterschied statt finden solle, ob die Erhebung dem Königlichen Fisco oder Privatberechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten, zugestanden habe.
- c) Die Verabfolgungsfreiheit aus den Königlichen Staaten ist für die zum Bunde gehörigen und nicht gehörigen Königlichen Staaten ausgesprochen.

Wenn die erst angeführten zwei Bedingungen, als mit Ausführung des Gegenstandes wesentlich verbunden betrachtet werden müssen; so hat die Preussische Regierung, indem sie die gleiche Verabfolgungsfreiheit auch mit den europäischen Regierungen Ihrerseits jetzt, so wie vormals, möglichst zu fördern gesucht hat, auch keinen Anstand genommen, dieselben erwähnertmaßen in Beziehung auf nicht deutsche Preussische Lande denjenigen Bundesregierungen, mit welchen verhandelt worden, überall anzubieten. Auch ist der Gesandte ganz neuerlich authorisirt, dieses Anerbieten nun im Allgemeinen auch hier auf dem Bundestage zu erneuern und auszudrücken. Außerdem kann in ganz specieller Hinsicht, oder zur Erläuterung, noch Folgendes bemerkt werden.

Wegen der Verabfolgungsfreiheit für die Auswandernden, ist stets vorausgesetzt, und in geschlossenen Verträgen, zu Vermeidung alles Mißverständnisses ausdrücklich hinzugefügt, daß dieselbe in den Fällen eintrete, in welchen die Auswanderung aus den einen Staat in den andern an und für sich erlaubt sey; indem die Nachsteuerfreiheit mit der in einem andern Abschnitt desselben Artikels bewilligten, doch durch die specielle Militärverpflichtung an den eignen Staat bedingten, und erst noch durch die vorbehaltenen nähere Uebereinkunft zu freierer Ausführung vielleicht gelangenden Wegzugsfreiheit nicht zu verwechseln ist.

Was die bisherige Berechtigung der Communen und Patrimonial-Gerichte betrifft, so ist, nach Inhalt der Verträge, so wie der in den eignen Königlichen Staaten ergangenen Verfügungen, die Aufhebung jener Berechtigungen im Allgemeinen nicht als ein Entschädigungs-Gegenstand betrachtet worden; obwohl, was einzelne billige Ausgleichungs-Rücksichten betrifft, z. B. Beamte, die dergleichen Abgaben als Gehaltsrtheil genossen haben, nach einem angenommenen Zeitdurchschnitt des bis dahin gehaltenen Genusses entschädigt sind, und wegen der Patrimonial-Gerichte darauf Rücksicht genommen worden ist, daß denselben neuerlich manche Erleichterungen von Seiten des Staats in den Jurisdictionen, Lasten zu Theil geworden sind.

Der Gesandte darf nach diesen Bemerkungen nichts mehr hinzufügen, um zu zeigen, daß er seinerseits sich vollkommen authorisirt befindet, zu einer vollständigen, möglichst befriedigenden näheren Anordnung und übereinstimmenden Ausgleichung der Sache mitzuwirken.

Baden. Die von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten abgegebene Erklärung veranlaßt mich zur gleichzeitigen Eröffnung der mir in demselben Betreffe von meinem höchsten Hofe bereits zugekommenen Instructionen, wornach bei der Großherzoglich-Badischen Regierung schon längst der Grundsatz bestanden, die Freizügigkeit, nämlich die Befreiung von Entrichtung des Abzugs oder der Nachsteuer gegen jeden Staat zu beobachten, der ein gleiches Benehmen gegen Baden eintreten ließ.

Da nun die Bundesacte die Befugniß des freien Wegzugs aus einem Bundesstaate in den andern, und die Befreiung von aller Nachsteuer allgemein ausgesprochen hat, und von Seiten der Großherzoglichen Regierung diese Bestimmungen als zu den wohlthätigsten und gemeinnützigsten, für die sämtlichen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten gehörig anerkannt werden; so gehet der mir erteilte Auftrag dahin, den Antrag zu machen, daß in Gemäßheit des Art. 18 der Bundesacte, welcher jeden Vermögensabzug innerhalb Deutschlands aufhebt, auch alle ferneren Abzugsrechte der Privaten und Körperschaften für unzulässig erklärt, und deßfalls von den gesammten Bundesstaaten die erforderlich übereinstimmenden Einleitungen getroffen werden möchten; damit nicht etwa an die Stelle der abgeschafften Abzugsgebühren, andere, die wohlthätigen Absichten der Bundesacte hemmende Beschränkungen, durch Verschiedenheit der Vollziehung dieses Artikels, sich ergeben dürften.

## §. 63.

Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Vervollständigung seiner Besoldung für das Verfllossene sowohl, als das Zukünftige betreffend.

Präsidium. Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte sey gesonnen, über die Reclamation des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Vervollständigung seiner Pension betreffend, eine Erklärung Namens seines höchsten Hofes zu machen, die man nunmehr vernehmen wolle.

Baden. In Beziehung auf die §. 9 des Protokolls der ersten Sitzung vom 13. Januar dieses Jahrs, zum Vortrag gekommene Vorstellung des Regierungsraths von Edel in Mannheim, die Vervollständigung seiner Besoldung, für das Verfllossene sowohl, als das Zukünftige betreffend, und die bei dieser Gelegenheit gegebene Zusicherung unverweilter Berichterstattung; so wie bezüglich auf den §. 13 des Protokolls der zweiten Sitzung in diesem Betreffe gefaßten Beschluß, habe ich die Ehre Einer hohen Versammlung die mir zugekommene Aufklärung meines höchsten Hofes über vorliegende Reclamation mitzutheilen.

Der Regierungsrath von Edel ist schon unter der rheinpfälzischen Regierung in Quiescentenstand versetzt, sein Gehalt, nach einer Bestimmung vom 12. November 1800, so wie die aller übrigen Diener der damals aufgelösten Collegien regulirt, und auf 1000 fl. gesetzt worden. Mit diesem Gehalte ist derselbe bei Abtretung der Rheinpfalz an die Theilhaber derselben übergegangen, und bisher auch richtig bei der gemeinschaftlichen Concurrency-Casse bezahlt worden. Ein besonderes Abkommen zwischen Baden und den übrigen Theilhabern der Rheinpfalz ist eben so wenig vorhanden, als Reclamant in der Eigenschaft als Quiescent eine etwaige Besoldungs-Gradation anzusprechen hat, welche von Seiten Pfalzbaierens nur den Gliedern des im Jahr 1800 errichteten General-Landes-Commissariats, sofern sie in Dienst-Activität bleiben würden, für die Zukunft verheissen worden ist.

Hieraus ergibt sich nun von selbst die Würdigung des besondern veranlassenden Betreffs, so wie der allgemeinen Anwendung hinsichtlich des Zustandes dieses Pensionswesens überhaupt.

Hierauf wurde beschlossen:

Diese Erklärung der Commission, welcher die neuesten Eingaben des Regierungsraths von Edel zugestellt worden seyen, zu übergeben.

## §. 64.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von 3. 67 bis 78 wurde verlesen, und beschlossen:

Die neu eingekommenen Schriften der bestehenden Commission zuzustellen.

Die Versammlung gieng darauf zu einer vertraulichen Besprechung über.

Graf von Buol-Schauenstein.  
 Volk.  
 Görz, und in Auftrag für Baiern.  
 Martens, auch für Braunschweig und Nassau.  
 Mandelsloh.  
 Freyherr von Berstett.  
 von Carlshausen.  
 Harnier.  
 Freyherr von Gager n.  
 Hendrich.  
 Plessen, und aus Substitution für den  
 Königlich-Dänischen, Holstein-Lauenburgi-  
 schen Gesandten.  
 Berg.  
 Leonhardi.  
 Hach.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

**Vierzehnte Sitzung.**

Geschehen, Frankfurt den 27ten Februar 1817.

**In Gegenwart**

(wie in der dreizehnten Sitzung.)

**§. 65.**

Neue Vollmacht des Herrn Gesandten Freiherrn von Leonhardi, für die Fürstlich-Neussische Stimme älterer Linie.

Präsidium zeigt an: daß nach erfolgtem tödtlichen Hintritte Sr. Durchlaucht Heinrich des Dreizehnten, Fürsten von Neuß älterer Linie, des jetzt regierenden Fürsten Heinrich XIX. von Neuß Durchlaucht, den Herrn Gesandten Freiherrn von Leonhardi mit neuer Vollmacht versehen hätten.

Die Vollmacht, d. d. Greiz den 17. Februar 1817 wurde verlesen, und hierauf beschlossen:

Dieselbe in dem Bundesarchive zu hinterlegen, dem Herrn Gesandten, Freiherrn von Leonhardi aber eine beglaubte Abschrift davon zuzustellen.

**§. 66.**

Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache.

Präsidium. Der Kurhessische Herr Gesandte habe angezeigt, daß Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen die alsbaldige Auszahlung des Vorschusses, im Betrage eines halben Kammerziels zu den Pensionen der reichskammergerichtlichen Diener, anzuordnen geruht hätten, von welchem rühmlichen Vorgange man andurch Kenntniß geben wolle.

**§. 67.**

Bei fortgesetzter Berathung über die reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit, legte der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen erstlich seine Ansichten über die Befriedigung der Pensionäre des ehemaligen Reichskammergerichts, und zwar entweder durch

fernere Beiträge der Bundesglieder zur Sustentations-Casse, oder durch Vertheilung der Pensionärs unter die Bundesglieder vor, welche loco dictaturae drucken zu lassen beschlossen wurde. (Anlage 33.)

Man kam demnächst überein, jenen unter 3 und 4 in dem Beschlusse zu §. 56 des Protokolls der 12. Sitzung erwähnten kammergerichtlichen Personen, die Summen auszufegen, welche ihnen einstweilen aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse zu entrichten waren. Demgemäß übergab der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen zweitens den Etat der Pensionen, welche einstweilen und bis zur endlichen Regulirung derselben, den bei dem ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte angestellt gewesenen Personen, vom 1. Januar 1817 auszuführen sind; und zwar in der vierfachen Abtheilung:

- 1) an Personen, welche vorhin auf die Sustentations-Casse angewiesen waren;
- 2) an Personen, welche vorhin aus der Taxcasse besoldet wurden;
- 3) an unbesoldete Advokaten und Prokuratoren, und
- 4) an zehn unbesoldet gewesene Notarien und Protokollisten.

Dieser Etat wurde unter Z. 34 zu Protokoll genommen; endlich trug der Herr Gesandte von Carlshausen darauf an, daß die Auszahlung dieser Pensionen monatlich zu bewirken, und der Etat dem Herrn Pfenningmeister von Högendorf mitzutheilen sey, um darnach die Zahlungen zu leisten.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

#### B e s c h l u ß :

- 1) Daß den Kammergerichts-Personen, und insbesondere denjenigen, welche aus der Pfenningmeisterei-Casse keine Pension erhalten haben, und vorhin aus den Taxgefällen besoldet worden sind, dann denjenigen Advokaten und Prokuratoren, welche einer Unterstützung am dringendsten bedürftigen, dieselben Summen, welche ihnen einstweilen aus der kammergerichtlichen Sustentations-Casse zu entrichten waren, ausgesetzt werden; daß
- 2) die Auszahlung dieser Pensionen bis auf weitere Verordnung monatlich bewirkt, und
- 3) der Etat nach der erwähnten vierfachen Abtheilung dem Hrn. Pfenningmeister von Högendorf zu Weßlar zu seiner Nachachtung, um die Zahlungen hiernach zu leisten, mitgetheilt werde.

#### §. 68.

Das freie Wegziehen aus einem deutschen Bundesstaate in den andern betreffend.

Präsidium wolle dem Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, welcher aus Veranlassung des Vortrags des Herrn Gesandten von Berg über die Freizügigkeit einige Bemerkungen mitzutheilen gesonnen sey, das Protokoll eröffnen.

Der Herr Gesandte Freiherr von Gagern: Es kommt darauf an, die Hindernisse unsern Höfen vollständig zu entwickeln, die sich noch dem practischen Gebrauch des 18. Artikels der Bundesacte entgegensetzen, und so zu ihrer Beseitigung beizutragen.

Es handelt sich von einer grossen Berechtigung, und wir erfüllen eine sehr wesentliche Pflicht. Der Präsident von Berg hat bereits mit gewohnter Kunde und Wissenschaft der Frage von vielen Seiten Licht gegeben, wozu ich nur einen Nachtrag liefern will, so wie ich seine Schlussworte vollkommen unterschreibe.

Um die Bundesacte, um solche ausgesprochene Gerechtsame zu würdigen, muß man nicht scheuen, die Sonde an den Zustand der Dinge zu legen, und auf den Ursprung oder die frühere Bewandniß zurückzugehen.

Ich bekenne mich zuvörderst zur Lehre derer, die die drei Elemente der Staaten und Staatenformen, und ihre nothwendige Mischung durchaus anerkennen. Es ist auch die Gesinnung meines Königs, es ist die Oranische; und vollkommen die Farbe, Verfassung und ächte Sprache der Niederlande oder Luxemburgs. Der fürstlichen Hoheit oder den monarchischen Ideen habe ich anderwärts hinlänglich gehuldigt, ja, niemand hat eifriger und überzeugter wie ich, der Kaiserwürde das Wort geredet; und wenn schon hier der Ort nicht mehr ist, diesen Wunsch zu erkennen zu geben, so darf ich ihn fortan in meiner Brust bewahren. In der Aristokratie bin ich geboren, und habe die Ritterstätte und ihre Grundsätze in der elterlichen Wohnung gelernt und eingefogen. Aber ich würde das eine und das andere nur unvollständig bewirken, würde mich zur Behauptung nicht stark fühlen, wenn ich der Völker und der Allgemeinheit Rechte nicht mit gleicher Wärme und Nachdruck in Schutz nähme, so oft davon, wie hier, so ernstlich die Rede ist.

Ich kenne den Irrwahn wohl, der nur an zu vielen Orten herrscht: ein gewisser Jean Jaques von Genf habe phantastische Bücher geschrieben, Montesquieu und die fremde Anglomanie gepredigt, und die französische Revolution hernach ihr Gift gestreut; wodurch seitdem die alte gute Sitte der ungebundenen fürstlichen Gewalt und solch' alt hergebrachten väterlichen Regiments von Neuerungs-süchtigen nur gestört werde. So sieht aber die Sache gar nicht aus. Das englische Gemeinrecht ist anerkanntermaßen sächsischen Ursprungs. Wenn Montesquieu von Großbritanniens grosser und freier Verfassung ausruft: sie sey in den Wäldern gefunden, so meint er unsere Wälder, jene westphälischen Wälder dort um Osnabrück, wo der geistreiche Mörser im Eingang zur Geschichte seines Landes vorlängst schon sprach:

« von den wunderbaren Engen und Krümmungen, wodurch der menschliche Hang die Territorial-Hoheit emporgetrieben; von der glücklichen Mäßigung, welche Christenthum, deutsches Herz und eine der Freiheit günstige Sittenlehre dann gewürkt hätten »!

Was würde er erst von den Begebenheiten dieses Jahrhunderts unter uns gehalten haben!

So manche Dinge sind nicht mehr, auf die der Deutsche so hohen Werth legte; nicht Kaiser und Reich, die er kannte und ehrte, in welchen sich eben jene drei Elemente verschmolzen fanden; nicht die Reichs- oder Erzgerichte, wo er glaubte Schutz zu finden, die den Besitz nachdrücklich schirmten, und die Besteuerung in Schranken hielten und controlirten. Die alten Stände sind ausgeartet oder in Abgang gekommen. An die Stelle der Landesregierungen, die in ihrer edleren Bestimmung so oft das Land bei dem Herrn vertraten, sind häufig Präfecturen und bürokratische Dinge auswärtiger Art getreten. Und wenn wir in den alten fürstlichen Testamenten so oft die väterliche Lehre an die Nachfolger lesen: dem treuen Rath alter geprüfter Diener zu folgen; so vernahmen wir nun die neue Doctrin vom Mißtrauen und Selbstregieren. Dazu ist die gewaltsame Procedur der Mediatisirung gekommen; die gleichsam ansteckende Sucht, sich zu vergrößern; die traurige Nothwendigkeit des Länderwechsels. So, während dem das übrige Europa vorwärts strebte, schien Deutschland allein in politischem Sinn rückwärts zu schreiten.

Diesen unhaltbaren Zustand hat ganz Europa, hat Deutschland in allen Classen, hat der Congress zu Wien lebhaft gefühlt; und die Bundesacte ist entstanden. Wir, die wir daran thätige Hand gelegt haben, rechnen es uns zur grossen Ehre, unbekümmert um schiefe Urtheile; aber wir fühlen auch die stärksten Triebfedern, das aufrecht zu erhalten, zu entwickeln und zu vervollständigen; vom stehenden Gebäude oder seinen Fundamenten den Schutt wegzuräumen, und für die bequeme Wohnung, für Licht und frohe Aussicht zu sorgen.

Es wäre undankbar und ungerecht, zu mißkennen, daß vieles und grosses, ja hinreichendes zum Ersatz gegeben ist, wenn es nur fest und treu, und consequent gehalten wird. Der wichtigen, in der Bundesacte der Allgemeinheit vom Pallast bis zu der niedrigsten Hütte einge-

räumten Rechte sind kaum mehr wie vier, die Artikel 3, 12, 13 und 18. Oder, die Gleichheit aller Fürsten und Völkerschaften in ihren völkerrechtlichen Befugnissen — die Sicherung des Rechts und der Gerichte — die ständische Verfassung; — und diese freie Auswanderung, von welcher eben nun die Rede ist.

Jawohl, wie früher die Präsidial-Gesandtschaft sagte: «dadurch wird ein wahres deutsches allgemeines Bürgerrecht begründet; und es liegt darin die Aufforderung des Wettstreits für uns alle».

Es ist darin weit mehr gegeben, als in den vordern Religionsfrieden, oder dem westphälischen Friedens-Instrument Art. V. §. 37. *Conventum autem est, ut a territoriorum dominis, illis subditis etc.* wenn nur erst in seiner ganzen Ausführbarkeit und Reinheit feststeht, wie die Hauptworte des 18. Art. der Bundesacte lauten: «die Befugniß: des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will».

Man hat die Hauptschwierigkeit in der Berechtigung gewisser Gemeinheiten oder Individuen zur Erhebung der Abzugsgelder gesucht. Ich wiederhole es, mir schien das nur partiell, und das stärkste und allgemeinste Hinderniß vielmehr in der erwähnten Verpflichtung zum Kriegsdienst zu liegen. Denn nach der gewöhnlichen Capitulationszeit kommen noch Reserven, Landwehrdienst und Landsturm, die alle zum Vorwand dienen könnten, der wesentlichsten Vorschrift des 18. Artikels, wenn man sonst will, auszuweichen. Alsdann, wie wenn der Vater so viele dienstpflichtige Söhne hätte, soll er sie zurücklassen und die Familie trennen? Auch auf diese wesentlichen Fragen wird es nothwendig seyn, unsre Höfe und die Obrigkeiten der freien Städte aufmerksam zu machen, und wir werden wohlthun, in unsern Anträgen darüber übereinzukommen, und zwar so; bei der ungewissen Epoche, wenn jene gleichförmige Grundsätze bei den gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, die der 18. Artikel erwartet und unterstellt, zu Stande kommen werden:

- 1) Ob es nicht rathlich und heilsam sey, provisorisch über ein Mannsalter, z. B. das 27te Jahr übereinzukommen, nach welchem die Haupt-Kriegspflicht als geleistet anzusehen wäre.
- 2) Daß die ganze Familie, mit Ausschluß derer, die bereits eigens zu Bürgern und Unterthanen aufgenommen worden, dem Haupte zu folgen befugt seyen; jedoch
- 3) Söhne oder Enkel ihre Capitulationszeit auszuhalten gebunden blieben, die sie bereits angetreten haben;
- 4) Wegen Witwen und Vormünderinnen aber, und Vormundschaften überhaupt, eigne Vorkehrung nothwendig sey.

Denn es kommt dabei noch in wesentlichen Betracht, daß es nur zwischen Staaten auf möglichen Gewinn oder Verlust hinausgeht, das gesammte Vaterland verliert aber keine Streitkräfte. Denn was möglichen Falls dem einen entgeht, wächst dem andern zu, worauf wir eben bei jenen gleichförmigen Grundsätzen werden Rücksicht nehmen.

**Präsidium.** Da die Bemerkungen des Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Gesandten hauptsächlich die Aufstellung gleicher und liberaler Grundsätze über die Militärpflichtigkeit, als bisheriges Hinderniß des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern betrafen, so komme es hier lediglich darauf an, welche Instruktionen auf die bereits beschlossene und auch über diese Frage — unbeschadet ihrer eignen Erörterung — auszudehnende Berichterstattung erfolgen werden.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden.

## §. 69.

### Vorstellung der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

Nach eröffnetem Protokolle zur Abstimmung und Beschlußnahme über Privat-Reclamationen, verlas der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte von Hendrich einen Vortrag über die von dem Hrn. geheimen Justizrath Martin, Z. 61 vom Jahre 1816, eingereichte Vorstellung der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, worin dieselben um Wiedereinsetzung in den seit 1803 entbehrten Genuß der aus den badischen Aemtern Heidelberg und Mosbach zu leistenden Zinsen, und um Verfügung wegen der vertragsmäßigen Abschlagszahlung bitten; — dann die, Z. 58 vom J. 1816 eingetragene Bittschrift eines gewissen Ziegler zu Limpurg bei Aachen, in gleichem Betreffe.

Der Herr Referent legt einen vollständigen Auszug der eingekommenen Beschwerdeschrift sammt Urkunden vor, woraus die Geschichte der Verhandlungen über die erwähnte Capitalschuld und des Verfahrens der betreffenden Regierungen hervorgeht. Hierauf begründet derselbe sein Gutachten, welches dahin geht, daß diese Sache nicht zur rechtlichen Entscheidung, aber doch zu der den Reclamanten zu gewährenden Unterstützung, vor den Bundestag gehöre. Der 15. Artikel der Bundesacte stelle ausdrücklich «die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, unter die Garantie der Bundesversammlung».

Es sey kaum glaublich, daß in Deutschland Familien, die dem Staate mehr als drei Millionen Gulden unter den bündigsten Versicherungen anvertraut hätten, 14 Jahre lang, ohne daß man die Richtigkeit ihrer Forderungen zu bezweifeln vermöge, nicht einmal die Zinsen ihrer Vor-schüsse erhalten könnten.

Mit Deutschlands Unabhängigkeit scheine nun das dem Deutschen eigene, durch fremden Einfluß unterdrückte Rechtsgefühl zurückgeführt zu seyn, und gewiß sey auch in dieser Versammlung der Wunsch allgemein, daß diesen unglücklichen Opfern der Zeitverhältnisse zu ihrem Eigenthume bald verholfen werde.

Nur über die Frage, wie dieses zu bewirken sey? könnten die Meinungen verschieden seyn. Sie an die obersten Gerichtshöfe zu verweisen, wäre hier gar nicht denkbar, weil die Forderungen zwar ganz unfrittig seyen, die schuldenden Höfe sich aber über die Quota, die jeder beizutragen habe, nicht vereinigen könnten, und keiner der Gerichtshöfe den andern für competent anerkennen würde. Der gemäßigteste Weg sey ohne Zweifel der, welcher schon in der ersten diesjährigen Sitzung in Ansehung der Theilhaber des oberrheinischen Kreises, und selbst der Besitzer der Rhein-pfalz vorgeschlagen und fast einstimmig von der Versammlung angenommen worden wäre; der Herr Referent trage also dahin an:

Die Gesandten sämmtlicher betheiligten Höfe zu ersuchen, daß sie sich, allenfalls unter Mitwirkung der Bundesversammlung über die Theilung dieser Capitalien, vorzüglich aber über die baldigste Wiedereinsetzung der Gläubiger Lit. D. in die ihnen seit 14 Jahren entzogenen Zinsen vereinigen möchten, worüber die Bundesversammlung deren Anzeige erwarte. Das gemeine Recht erlaube, wenn diejenigen, gegen welche eine Forderung geltend gemacht werden solle, verschiedene Richter hätten, mit Uebergehung derselben, bei dem gemeinschaftlichen obern Gerichtshof zu klagen. Bei den vielen Länderteilungen und Vertauschungen scheine dringend nothwendig, wie auch schon von mehreren verehrten Mitgliedern dieser Versammlung bemerkt worden, daß man sich vereinige, wie es, so lange man kein Bundesgericht habe, in solchen Fällen, besonders dann, wenn die Forderung richtig, die Quota des Betrags aber ungewiß sey, gehalten werden solle, damit nach Vorschrift des 12. Artikels, nirgends über Mangel an Justiz geklagt werden könne

Es wäre daher zu wünschen, daß bei dem über die Competenz der Bundesversammlung zu entwerfenden Gutachten auch hierauf Rücksicht genommen würde.

Der Vortrag wurde unter Zahl 35 dem Protokolle beigelegt.

**Baden.** Der Großherzoglich, Badische Herr Gesandte erklärt hierauf, obwohl die von dem Herrn Referenten, als Grund der Competenz der Bundesversammlung unterstellte Interpretation des 15. Artikels der Bundesacte bezüglich auf die Verfügungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, in Betreff des Schuldenwesens in Zweifel gezogen, und bloß als eine Analogie auf den vorliegenden Fall anwendbar erklärt werden könnte, da in dem Reichsdeputations-Hauptschluß §. 77, 82 und andern, bloß von der Regulirung des Schuldenwesens geistlicher und secularisirter Lande, sodann von Kreisschulden die Rede sey, so entsiehe er dennoch nicht, folgende Erklärung über die näheren Verhältnisse des rheinpfälzischen Schuldenwesens zu Protokoll zu geben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, haben seit dem Anfall eines Theils der Rheinpfalz die Angelegenheit der Staatsgläubiger dieses Landes mit dem lebhaftesten Interesse in das Auge gefaßt, und glaubt sich das Zeugniß geben zu können, jeden Schritt versucht zu haben, welcher dazu dienen könnte, die Krone Baiern von der Weigerung jeder Theilnahme an jenen auf dem gesammten ehemals pfälzischen Kurstaate haftenden Schulden zurückzubringen; Höchstderselbe ist in diesen Bemühungen mit den sämmtlichen übrigen Höfen, welche Theile der Rheinpfalz erhielten, stets im Einverständnisse vorgeschritten. So wie nun aus dieser Thatsache der Theilung der Rheinpfalz unter mehrere Fürsten schon erhellet, daß jede zu erhebende Ansprache nicht privatis das Großherzogthum Baden angehen könnte, so liegt auf der andern Seite die offenkundige Weigerung Baierns zu jeder Concurrnz vor, und die bei der ehemaligen Ausgleichungs-Commission zu Mannheim, so wie in Druckschriften entwickelten Verhältnisse, geben darüber genügendes Licht.

Die in dem Jahr 1796 von weiland dem Kurfürsten Carl Theodor von Pfalzbaiern ausgestellte Schuldverschreibung, worin die Aufnahme der, die Staatsobligationen Lit. D. ausmachenden 3,600,000 fl. verkündet wird, erklärt, daß die außerordentlichen Civil- und Militär-Bedürfnisse des gesammten Kurstaates bei dem fortwährenden Kriege ein General-Staats-Anlehen von 6 Millionen Gulden nöthig gemacht hätten.

Nachdem bereits die Oberämter Mosbach und Heidelberg für ein Anlehen von 2,400,000 fl. verpfändet waren, hat der damalige Landesherr auch für die neu aufzunehmenden 3,600,000 fl. nicht allein die Kammergefälle besagter Oberämter, sondern auch jene der Oberpfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg und der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, welche zusammen 1,100,000 fl. ertragen sollten, als Special-Hypothek; — zur General-Hypothek aber seine sämmtlichen Kurfürstlichen Landes-Einkünfte verpfändet, und versprochen: «solche aus den Gefällen obgedachter Herzogthümer, Landgrafschaft und Oberämter halbjährig verzinsen, und nach Verlauf von sechs Jahren abzahlen zu lassen».

Aus diesem Wortlaute, so wie aus der Natur des Staatsverbandes geht also hervor, daß jenes General-Staats-Anlehen auf der Gesammtheit des Kurstaates, und nicht allein auf der Pfalz des rechten Rheinuferes, noch weniger auf den Oberämtern Mosbach und Heidelberg haftend angesehen werden konnte; sondern sich zur verhältnißmäßigen Theilung nach dem Länder- und Unterpfaunds-Besitze rechtlich eignete.

Bei der durch die Zeitereignisse herbeigeführten Auflösung des deutschen Reiches, bei dem Mangel jeden Mittels — die wohlbegründeten Rechte der Theilhaber der Pfalz des rechten Rheinuferes gegen Baiern rechtlich geltend zu machen, und ein Resultat herbeizuführen, blieb denselben, und namentlich Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden nichts übrig, als interimistisch solche Verfügungen zu treffen, welche die Pflichten gegen den Gesammtstaat und das Wohl aller Classen der Untertanen — so weh es auch dessen väterlichen Herzen gethan — die befragliche Classe der Staatsgläubiger leiden zu sehen, aufrecht erhielten.

Hätte Seine Königliche Hoheit auf jene beiden Oberämter die ganze Last der Capital- und Zinsschulden überwälzen lassen sollen, so würde nicht allein der Ertrag derselben nicht dazu hingereicht haben, sondern in einer — unter steten Kriegsdrangsalen aller Art verfloßenen Periode, wo die höchste Anstrengung kaum den laufenden, stets wachsenden Forderungen der Uebermacht zu genügen vermochte, hätte man die Theile der Rheinpfalz ohne gegründete Aussicht auf Erfaß mit neuen schweren Steuern zur Tilgung dieser ihnen rechtswidrig aufgebürdet werdenden Lasten, neben den obigen unvermeidlichen Belegen, und so den Ruin dieser Landestheile, die noch ausserdem Millionen von Kriegsschäden und Lasten unter sich gesondert, zu tragen und auszugleichen hatten, herbeiführen müssen.

Gleichwohl haben Seine Königliche Hoheit, um das Loos jener Staatsgläubiger der Rheinpfalz nach Kräften zu lindern, mehr gethan, als Höchste Sie streng für verbindlich erachteten.

Die Theilhaber der Rheinpfalz haben nach dem Nebenüben-Verhältniß der Hypothek einen Maasstab der Concurrnz ausmitteln und wiederholt erklären lassen, daß sie darnach zu Zahlung ihrer Raten bereit seyen. Man hat Witwen und Waisen, milden Stiftungen u. a. m. ihre Staats-Obligationen Lit. D. nach einem höhern Typus, ja puri, stets mit Vorbehalt des Regresses an die mitschuldende Krone Baiern vergütet und bezahlt, und ist zu keiner Zeit von den Bestrebungen abgewichen, die Folgen eines Uebels zu mildern, dessen Quelle man nicht gewesen ist.

Gleiche Gesinnungen und gleiche Ueberzeugungen beleben Seine Königliche Hoheit noch gegenwärtig, und Sie stehen nicht an, dieselben durch Ihre Gesandtschaft der hohen Bundesversammlung zu eröffnen, indem Höchste nur das Recht neben der correspondirenden Pflicht anerkannt verlangen.

Es ist und bleibt die Krone Baiern nicht allein aus dem Grunde der Mitverpfändung der noch in ihrem Besitze gebliebenen Lande; sondern auch aus dem Grunde ihrer für den Verlust des linken Rheinuferes im Reichsdeputations-Recess 1803 erhaltenen Entschädigungen zur verhältnißmäßigen Theilnahme an den Schulden des ehemaligen pfälzischen Gesammt-Kurstaates verbunden. Denn niemand wird in Abrede stellen, daß die in der Periode von 1794 bis 1796 contrahirten Staatsschulden — wäre damals das Land des linken Rheinuferes wieder erobert worden — auch auf dem Jubegriff dieser Lande mitgehastet hätten, um dessen Verlust und momentaner Entbehrung willen, um der Anstrengungen willen, es dem Feinde wieder entreißen zu helfen, eigentlich jene Schulden gemacht worden sind; kein Mensch wird läugnen, daß das Surrogat, die erhaltene Entschädigung, die Natur des Surrogandi annehme, und daß die namentlich 1803 abgetretenen jenseit rheinischen Lande von Frankreich nie anders übernommen wurden, als daß die entschädigten deutschen Fürsten ihre von Frankreich nicht anerkannten Schulden auf die neuen Lande mit hinübernehmen müßten, eine Bestimmung, die 1810 noch umfassender von Frankreich auf Baiern, gleichwie auf andere entschädigte Staaten angewendet wird.

Wenn nun dazu noch kommt, daß der siegreiche Umschwung der deutschen Angelegenheiten jetzt die Lande des linken Rheinuferes wieder in den deutschen Bund und namentlich die Pfalz des linken Rheinuferes beinahe ganz wieder unter die Herrschaft Baierns gebracht hat, so wird dessen Verbindlichkeit als Besitzer von Surrogat und Surrogand und eines Theiles der Hypothek für die Staatsschuld Lit. D. auch zur Zahlung derselben endlich sich zu verstehen, um so dringender und augensälliger hervortreten.

Bei dieser Erklärung und der bisherigen Handlungsweise fest beharrend, dürfen Seine Königliche Hoheit die Ueberzeugung aller Unbefangenen zu gewinnen hoffen, daß es nicht an Ihrem redlichen Willen gefehlt habe, die in Sprache gebrachte Angelegenheit zu ordnen, und für Ihren Theil Ihren Verbindlichkeiten zu genügen.

**Baiern.** Der Königlich-Baierische substituirt Herr Gesandte, Graf von Görz, nimmt die Anträge des vortragenden Herrn Gesandten, insbesondere aber die Aeußerung des Groß-



herzoglich; Badischen Herrn Gesandten ad referendum, und behält sich seine Erklärung hierüber bevor.

Oesterreich würde keinen Anstand gefunden haben, dem Antrage des Herrn Referenten beizutreten, nachdem jedoch Baiern sich vorbehalte, auf das so eben vernommene Gutachten und die von Seite Badens abgegebene Erklärung zu antworten, so glaube man noch nicht zur Abstimmung übergehen zu können, sondern vielmehr diese Antwort erst abwarten zu müssen.

### §. 70.

Gesuch des Obristen von Mogen, von dem vormaligen oberrheinischen Kreisregimente Prinz Carl Theodor, rückständigen Sold, auch Zinsen von einem oberrheinischen Kreis-Capital betreffend.

Der Königlich; Hannöberische Herr Gesandte von Martens, giebt für Nassau folgende Erklärung zu Protokoll:

In der ersten diesjährigen Sitzung wurde auf den Vortrag eines Gesuchs des Obristen von Mogen, von dem oberrheinischen Kreisregimente Prinz Carl Theodor, rückständigen Sold betreffend (No. 84 Prot. exh. de 1816) laut Protokoll v. J. 1817 S. 8. der Beschluß gefaßt:

«Daß die Bundes-Gesandtschaften der hierbei beteiligten Höfe vormaliger Stände des oberrheinischen Kreises zu ersuchen seyen, unter Empfehlung dieses Gesuchs sich bald in den Stand zu setzen, der Bundesversammlung die erforderlichen Aufklärungen sowohl über die zu Berichtigung des Pensionswesens des oberrheinischen Kreises überhaupt getroffenen Einrichtungen und gegenseitigen Auseinandersetzungen, als auch eventualiter über die zu verführende Erledigung der vorliegenden Reclamation, zu ertheilen».

Zu diesem Zwecke bin ich von dem Herzoglich; Nassauischen Hofe beauftragt, unter abschriftlicher Mittheilung einiger dazu gehörender Actenstücke, zu erkennen zu geben:

Daß, nachdem der Obrist von Mogen von seiner jährlich 459 fl. betragenden Pension im Jahr 1811 für die Jahre 1805 bis 1811, einen Rückstand von 275 fl. zu fordern hatte, bei noch nicht geschlossenen Verhandlungen über die oberrheinische Kreisausgleichung, zu deren Zahlung provisorisch der Fuß eines Römer-Monats angenommen wurde, nach welchem dem Hause Nassau für seine Besitzungen ungefähr der fünfte Theil der Pensionssumme zur Last fallen würde, mithin es an den rückständigen 275 fl. ungefähr 550 fl., an der laufenden Gage ungefähr 80 bis 90 fl. zu zahlen haben würde; — daß Nassau dieser provisorischen Uebernahme auch so weit nachgekommen, daß es auf jenen Rückstand ihm 500 fl., seitdem aber auf die laufende Pension jährlich 80 fl. auszahlen lassen, den unbedeutenden allenfallsigen Ueberrest aber bis jetzt nicht verwilligen könne, weil die Concurrency-Quote noch nicht genau ausgemittelt war und bis dahin auch an Nassau ein mehreres nicht gefordert werden könne.

Ich trage darauf an, daß diese Erklärung vorläufig dem Herrn Referenten in der Mogenschen Reclamation mitgetheilt werde, um seiner Zeit, wenn die Erläuterungen der übrigen beteiligten Fürsten eingegangen seyn werden, davon den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Der Herr Gesandte der 16ten Stimme, Freiherr von Leonhardi, behält sich vor, für Waldeck in der nächsten Sitzung seine Erklärung abzugeben.

Unter allgemeinem Einverständnis wurde hierauf

b e s c h l o s s e n:

Die vorgelegten Actenstücke der Commission zur gefälligen Zustellung an den Herrn Referenten mitzutheilen, damit nach Einlangung der von den übrigen beteiligten Regierungen erbetteten Erläuterungen, hiervon der erforderliche Gebrauch gemacht werde.

### §. 71.

Anzeige wegen Führung der 13ten Stimme auf die nächstfolgenden drei Monate von Nassau, und der 17ten Stimme von der freien Stadt Frankfurt.

Braunschweig und Nassau. Der Königlich; Hannöberische Herr Gesandte von Martens, in seiner Eigenschaft als Herzoglich; Braunschweigischer Bundestags-Gesandte zeigt an: daß nach einer zwischen dem Herzoglich; Braunschweigischen und Herzoglich; Nassauischen Hofe getroffenen Uebereinkunft die 13. Stimme in der engern Bundesversammlung, in den nächstfolgenden drei Monaten vom 1. März laufenden Jahres anfangend und ausschließend der Ferien, von Nassau geführt werde.

Aus gleicher Veranlassung giebt der Herr Gesandte Senator Dr. Hach zu Protokoll:

Indem ich die Ehre habe, der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß nach der unter den freien Städten getroffenen Uebereinkunft wegen des Turnus, mit dem heutigen Tage die Führung der 17. Stimme von Seiten Lübecks beendigt ist, und auf die freie Stadt Frankfurt übergeht, finde ich mich veranlaßt, der hohen Versammlung meinen lebhaftesten Dank für das mir bewiesene, ehrenvolle Vertrauen auszudrücken und mich dem ferneren geneigten Wohlwollen zu empfehlen.

Sämmtliche Herren Gesandte benutzten diese Gelegenheit mit Vergnügen, dem Herrn Senator Dr. Hach ihren verbindlichsten Dank für dessen so thätige als zweckmäßige Verwendung in den Geschäften und Verhandlungen dieser Versammlung auszudrücken.

### §. 72.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von S. 79 bis 81 wurde verlesen, und die erwähnten Eingaben der bestehenden Commission zuzustellen beschloffen.

Graf von Buol; Schauenstein.  
Goltz.  
Görz, und in Auftrag für Baiern.  
Martens, auch für die dreizehnte Stimme.  
Mandelsloh.  
Freyherr von Berstett.  
von Carlshausen.  
Harnier.  
Freyherr von Gager n.  
Hendrich.  
Plessen, und in Auftrag für Holstein und  
Lauenburg.  
von Berg.  
Leonhardi.  
Hach.

*Loco dictaturae.*

## Beylagen

zu dem

Protokolle der vierzehnten Sitzung vom 27. Februar 1817.

33.

Vortrag des Kurhessischen Herrn Gesandten von Carlshausen: «An-  
sichten über die Befriedigung der Pensionäre von dem ehemaligen  
«Reichskammergerichte, und zwar, entweder durch fernere Beiträge der Bun-  
«desglieder zur Sustentations-Casse, oder durch Vertheilung der Pensionäre unter  
«die Bundesglieder».

1) Durch Beiträge der Bundesglieder zur Sustentations-Casse.

**W**erden diese beliebt, so kann kein Bundesglied in die Lage kommen, jemals das Geringste mehr zu bezahlen, als das Erforderniß erheischt. Niemand gewinnt und Niemand verliert. Das Bundesglied erhält sogleich seinen Antheil an den Ersparnissen bei Sterbfällen der Pensionäre, und die Letztern haben nur von Einer Behörde ihre Befriedigung zu erwarten.

In diesem Falle kann die Menge der dermalen vorliegenden Gesuche erst nach der Regulirung der Beiträge von den Bundesgliedern, und der Pensions-Antheile füglich entschieden, und zugleich eine milde Rücksicht auf eintretende besondere Umstände genommen werden.

2) Durch Vertheilung der Pensionäre unter die Bundesglieder.

Soll diese Vertheilung statt finden, so ist, wenn sie nicht ein Ausfluß der Willkühr werden soll, erforderlich, daß die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Pensionärs berechnet werde. Dieses ist, nach vorhandenen Tabellen über das vermuthliche Alter eines Menschen nach seinen Lebensjahren bestimmt, sehr leicht.

Für jeden Pensionär wird alsdann die Pension von seiner wahrscheinlichen Lebensdauer berechnet und ausgemittelt, wie viel davon einem Schuldner erbogter Capitalien, und einem Bundesgliede auf seinen Sustentations-Beitrag zukommt.

Es ist hierbei nicht möglich, daß sich die Pensions-Forderungen mit den Beitrags-Quoten ausgleichen, sondern die Pensionäre müssen von mehreren Bundesgliedern Pensions-theile erheben. Mancherlei Ereignisse können hier und da Verzögerungen in den Zahlungen bewirken, welche für den Pensionär, besonders in dem Greisenalter und bei dem Mangel eigenen Vermögens, von den traurigsten Folgen sind.

Würde nicht zugleich verstattet, daß die in Wezlar wohnenden Pensionisten daselbst verbleiben können, so müßten diejenigen von ihnen, welche Grundstücke besitzen, in bedeutenden Schaden kommen, weil der Werth derselben über alle Vorstellung gesunken ist.

Bei der Vertheilung der Pensionäre muß auch die endliche Bestimmung der von den Bundesgliedern zu leistenden Beiträge der Pensionen, und die Entscheidung auf alle vorliegende Gesuche vorausgehen.

Ist hiernach überall das Nöthige geordnet, so gewinnt durch die Folgen ein Staat, und der andere verliert, nur das höchst unbedeutende Object, die zu kleinen Ausgaben auf Berechnung bestimmten 500 Fl. jährlich, werden der Gesamtheit der Staaten erspart, jedoch erst von der Zeit, wenn die gewiß mehrere Jahre erfordernde Einziehung und Verwendung der Rückstände erfolgt seyn wird.

Eine gleichmäßige Vertheilung der von den vergangenen Jahren noch zu leistenden Zahlungen unter die Bundesglieder, welche Rückstände abzutragen haben, würde manchen Schwierigkeiten unterworfen seyn, und dennoch eine fortzusetzende Berechnung über die Einnahmen und Verwendungen von den Rückständen erfordern, weil davon ein bedeutender Ueberschuß zur Verminderung der laufenden Bedürfnisse verbleiben muß.

Frankfurt, am 24sten Februar 1817.

von Carlshausen.

Etat der Pensionen,

welche einstweilen und bis zur endlichen Regulirung derselben, den bei dem ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergericht angestellt gewesenen Personen vom 1sten Januar 1817 an; durch die Pfenningmeisterei in Wezlar monatlich auszuführen sind.

Personale.	Jährliche Pensionsbeträge.	
	Fl.	Gr.
a) An Personen, welche vorhin auf die Sustentations-Casse angewiesen waren.		
Dem Herrn Präsidenten, Freiherrn von Seckendorf . . . . .	6580	48
» » Kammergerichts-Assessor von Weidenfeld . . . . .	4800	»
» » » » von Martini . . . . .	4800	»
» » » » von Schmitz . . . . .	4800	»
» » Canzlei-Berwalter Handel . . . . .	490	24
» » Kammerfiscal Werner . . . . .	3200	»
» » Fiscal-Advokaten Schelver . . . . .	1828	48
» » Kammergerichtsärzte Hofrath Bergens . . . . .	912	»
» » » » Jordan . . . . .	912	»
Der Kammergerichts-Leserei . . . . .	144	»
Dem Botenmeister Grefß . . . . .	144	»
Den zwölf reitenden Boten . . . . .	1248	»
b) An Personen, welche vorhin aus der Taxcasse besoldet wurden.		
Dem Herrn Canzlei-Berwalter Handel . . . . .	1392	»
» Protonotar Appelius . . . . .	928	»
» » Bahlkampf . . . . .	928	»
» » Krauß . . . . .	618	40
» Notarius Wallreuther . . . . .	618	40
Seitebetrag .	34,345	20

Personale.	Jährliche Pensionsbeträge.	
	Fl.	Sr.
Betrag von voriger Seite	34,345	20
Dem Notarius Gref . . . . .	620	54
» Leser Jagemann . . . . .	464	»
» » Marks . . . . .	464	»
» » Paul . . . . .	378	»
» Copisten Schäfer . . . . .	200	»
» » Schubert . . . . .	300	»
» » Hert . . . . .	300	»
c) An unbesoldet gewesene Advokaten und Prokuratoren.		
Dem Hofrath Lange . . . . .	1000	»
» » Buchholz . . . . .	1000	»
» » Abel . . . . .	600	»
» » Tils . . . . .	600	»
» » Gombel . . . . .	600	»
» » Buff . . . . .	600	»
» » Philipp von Borstel . . . . .	600	»
» » Mainone . . . . .	600	»
» » Andreas von Borstel . . . . .	600	»
» » Diez . . . . .	600	»
d) An zehn unbesoldet gewesene Notarien und Protokollisten,		
Jedem 176 Fl., beträgt für zehn Personen . .	1760	»
Summe .	45,632	14
Beträgt monatlich .	3,802	41 $\frac{1}{2}$

Frankfurt, am 25. Februar 1817.

von Carlshausen.

Vortrag des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Gesandten von Hendrich, über die von dem Herrn Geheimen Justizrath Martin, Z. 61 vom Jahr 1816, eingereichte Vorstellung der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, Wiedereinsetzung in den seit 1803 entbehrten Genuß der aus den Badischen Aemtern Heidelberg und Mosbach zu leistenden Zinsen, und Verfügung wegen der vertragsmäßigen Abschlagszahlung betreffend; — dann die Z. 58 v. J. 1816 eingetragene Bittschrift eines gewissen Ziegler zu Limburg bei Aachen, in gleichem Betreff.

A.

(Num. 61. 1816.)

Der Geheime Justiz- und Ober-Appellations-Gerichtsrath Martin zu Jena legitimirt sich als Anwalt vieler Theilhaber eines im Jahre 1796 von Carl Theodor, Kurfürsten von Pfalzbaiern erborgten, noch 3,400,000 Fl. betragenden Capitals, und bittet in deren Namen um Wiedereinsetzung in den seit 1803 entbehrten Genuß der aus den Badischen Aemtern Heidelberg und Mosbach zu leistenden Zinsen, und um Verfügung wegen der vertragsmäßigen Abschlags-Zahlungen.

B.

(Num. 16. 1817.)

Derselbe bittet um Beschleunigung bei dem durch die gegenwärtige Theuerung vermehrten Nothstand vieler Gläubiger.

C.

(Num. 58. 1816.)

Ziegler zu Limburg bei Aachen, Theilhaber desselben Capitals für die Summe von 16,000 Fl., bittet um Verwendung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden.

Der Kurfürst Carl Theodor von Pfalzbaiern ließ im Jahre 1796 durch Schmalz und Seligmann eine Anleihe von 3,600,000 Fl. eröffnen. Die Agnaten gaben nicht nur ihre Einwilligung, sondern der dermalige König von Baiern erneuerte auch, als er die Lande erbe, die als Agnat übernommenen Verbindlichkeiten. Es wurden Partial-Obligationen zu 1000 und 500 Fl. gemacht, die zum Unterschied von früheren Staats-Anlehen mit dem Buchstaben D. bezeichnet wurden, den Gläubigern 5 $\frac{1}{2}$  Procent Zins und eine im Jahr 1802 anfangende Abschlagszahlung jährlich von 200, 300 und resp. 400,000 Fl. in der Maaße versprochen, daß das ganze Capital 1814 getilgt seyn sollte.

Zum Special-Unterspand wurden verschrieben, « nicht allein sämtliche Kammergefälle der Oberämter Heidelberg und Mosbach; sondern auch die vom Kriegsschauplatz ganz entfernten Staaten, nämlich die Oberpfalz, die Landgrafschaft Leuchtenberg und die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach ». Die Kameral-Rezeptoren wurden angewiesen und die kurpfälzische General-Casse und Controle verpflichtet, von den gedachten Einkünften nicht eher etwas zu andern Ausgaben verwenden zu lassen, bis die in der Schuldverschreibung

übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt seyen. Es wurden auch wirklich die Zinsen bis zum Jahre 1803 richtig bezahlt, und mit der ersten Abschlagszahlung von 200,000 Fl. im Jahr 1802 eingehalten, so daß das Capital noch 3,400,000 Fl. beträgt. Nun veranlaßten die durch den lüneviller Frieden vorgegangenen Veränderungen eine Stockung, und seit dem Anfange des Jahres 1803 sind weder Abschlagszahlungen geleistet, noch auch Zinsen bezahlt worden.

Der Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803 hatte, so viel möglich, mit deutscher Treue für die Gläubiger der Staaten, welche nun an mehrere Besitzer kamen, sowohl in Rücksicht der Zins- als Capital-Zahlungen gesorgt. Die Gläubiger wendeten sich daher an die hier in Frankfurt niedergesetzte, mit Vollzug dieses Beschlusses beauftragte, Subdelegations-Commission, welche laut Protokolls vom 30. Juny 1804, statt eines unmittelbaren Erlasses an die höchsten und hohen Besitzer der Rheinpfalz, der in Mannheim niedergesetzten Ausgleichungs-Commission zu erkennen gab:

daß nach §. 78 des Hauptdeputations-Schlusses die rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D. nicht nur einstweilen von den specialiter verpfändeten Oberämtern Heidelberg und Mosbach die bis jetzt verfallenen Zinsen, sondern auch demnächst diese Zinsen mit den stipulirten Capital-Rückzahlungen von sämtlichen Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz zu verlangen, rechtlich vollkommen befugt, und sich an das Kurhaus Pfalzbaiern mit einem Theil ihrer Ansprüche weisen zu lassen, keineswegs schuldig seyen.

Der 30. July wurde unter der Verwarnung zur Paritions-Anzeige bestimmt, daß widrigenfalls auf Anrufen der Gläubiger reichsschlusmäßig werde verfahren werden.

Den 26. July machte der Leiningische Bevollmächtigte die Anzeige, daß sein Fürst die commissorische Verfügung zu befolgen bereit sey.

Unter dem 15. August 1804 erklärte die Ausgleichungs-Commission:

daß die sich abtheilenden Herren Fürsten sämtliche rheinpfälzische Staatsanlehen alsbald unter sich abtheilen, und auf diese Art auch die Staatsgläubiger Lit. D. unter den Vorbehalt ihrer Ansprüche an Baiern, nach einer mit ihnen zu treffenden Uebereinkunft, befriedigen wollten.

Den 20. October wurde ein letzter endlicher Termin auf den 26. November anberaumt, innerhalb dessen von den Fürstlichen Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz die legale Anzeige der salvo regressu gegen Kurbaiern geschehenen Befriedigung der Staatsgläubiger Lit. D. wegen bisher rückständiger Zinsen sowohl, als verfallener Capital-Rückzahlungen zu machen sey, da widrigenfalls nach der Bitte der Imploranten die Execution und Administration, so weit solche zur Befriedigung dieser Gläubiger nöthig, werde verfügt werden.

Bei dem wieder ausgebrochenen Kriege, der Aufhebung der deutschen Verfassung, die er zur Folge hatte, und dem gänzlichen Mangel an rechtlicher Hülfe gegen mächtige Schuldner, erhielten die Gläubiger weder Capital-Abschlagszahlungen, noch Zinsen. Inzwischen war auch Mosbach mit der von seinem vorigen Besitzer, dem Fürsten von Leiningen, vollständig anerkannten Verbindlichkeit der Befriedigung der oft erwähnten Gläubiger an das Großherzogliche Haus Baden gekommen.

Im Jahr 1807 erstattete das geheime Justiz-Departement zu Karlsruhe auf Verlangen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ein Gutachten, das rheinpfälzische Schuldenwesen betreffend, das in einem Auszug mittelst Decrets des geheimen Finanz-Departements dem Handlungshause Schmalz und Seligmann nicht nur mitgetheilt, sondern auch durch den Druck bekannt gemacht wurde.

In jenem Gutachten war, gegen die rechtskräftigen und von dem Großherzoglichen Hause Baden als provisorisch selbst anerkannten Grundsätze, die Meinung aufgestellt, daß Baiern von diesen Schulden  $72\frac{1}{2}$  vom 100 bezahlen müsse, und nur die übrigen  $27\frac{1}{2}$  von den dormaligen Besitzern der Rheinpfalz zu bezahlen seyen. Von diesen  $27\frac{1}{2}$  kommen, mit Inbegriff des leiningischen Antheils, auf Baden  $24\frac{1}{8}$ , auf Darmstadt  $2\frac{1}{8}$ , auf Nassau  $\frac{1}{2}$ . Hiernach gieng denn die Meinung des Justiz-Departements dahin:

« daß die an der Rheinpfalz betheiligten höchsten Höfe nunmehr in dieser Angelegenheit berechtigt seyen, von Souverainetés wegen nach diesen Grundsätzen zu verfahren (S. 15), und daß die Gläubiger gegen diese von Souverainetés wegen vorgekehrte Maasregel, welche an die Stelle einer gütlichen Ausgleichung, oder eines richterlichen Spruchs trete, auch nach dem strengen Rechte nichts einwenden könnten (S. 16) ».

Nachdem das Justiz-Departement so geurtheilt hatte, war es wohl nicht zu verwundern, daß das Badensche Finanz-Departement erklärte, an den 3,400,000 Fl. habe Baiern 2,465,000 Fl. zu zahlen, die bleibenden 935,000 wollte Baden mit den übrigen Theilhabern nebst den rückständigen Zinsen sowohl zur ferneren Verzinsung, als Heimzahlung auf sich nehmen.

Die Gläubiger nahmen dieses Anerbieten nicht an.

Im May vorigen Jahres trug ein grosser Theil derselben dem Großherzoglich-Sachsen-Weimariischen Geheimen Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-rath Martin Vollmacht auf. Er wendete sich Namens sämtlicher Gläubiger an Seine Königliche Hoheit den Großherzog mit der Bitte, das Mandat vom 22. März 1808 aufzuheben und die Zinsenzahlung verfügen zu lassen. Das bereits präsentirte Schreiben wurde aber zurückgegeben, weil er kein Diener und Unterthan mehr sey, also das Recht nicht habe, als Anwalt in den Badenschen Landen aufzutreten.

Hierauf nun überreichte er bei der Bundesversammlung eine ausführliche Vorstellung, in welcher er theils im Allgemeinen seine Ansicht und Bitte zu begründen, theils das Gutachten des Justiz-Departements zu widerlegen sucht. Diese Rechtsgründe hier vorzutragen und zu prüfen, scheint mir zwecklos, da wir kein Justiz-Tribunal bilden und kein Erkenntniß abzufassen haben.

Er bittet um Schutz, damit des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit die Gläubiger wieder in den Genuß der seit dem 1. Januar 1803 entbehrten Zinsen setze, und allen Schaden und Kosten vergüte. In Ansehung der vertragmäßigen Abschlags-Zahlungen geht sein Antrag dahin, « daß entweder das Großherzogliche Haus Baden solche, salvo regressu leiste, oder die vier durch die diesseitige Rheinpfalz entschädigten hohen Fürstenhäuser veranlaßt würden, dabei pro rata des Steuer-Capitals der erhaltenen Entschädigungs-Lände zu concurriren ».

Des Reclamanten Ziegler's Bitte geht nur auf Verwendung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog. Da er seinen Angaben nach ein Theilhaber für die Summe von 16,000 Fl. ist, so steht er mit den übrigen in ganz gleichen Verhältnissen, wenn er auch gleich die Herrn Martin ausgestellte Vollmacht nicht mit unterzeichnet hat.

Seine Schrift ist in französischer Sprache abgefaßt. Da solche aber schon den 26. November übergeben, und der Beschluß, die Eingaben nur in deutscher Sprache anzunehmen, erst am 5. December gefaßt worden; so kann er auf solche keine rückwirkende Kraft haben.

Daß diese Sache, nicht zur rechtlichen Entscheidung, aber doch zu der den Reclamanten zu gewährenden Unterstützung vor den Bundestag gehöre, läßt sich wohl kaum bezweifeln. Der 15. Artikel der Bundesacte stellt ausdrücklich « die durch den Reichsdeputations-Haupt-schluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens » unter die Garantie der Bundesversammlung.

Kaum glaublich ist es, daß in Deutschland Familien, die dem Staate mehr als 3,000,000 Fl. unter den bündigsten Zusicherungen anvertrauet hatten, 14 Jahre lang, ohne daß man die Richtigkeit ihrer Forderungen zu bezweifeln vermochte, nicht einmal die Zinsen ihrer Vorschüsse erhalten konnten.

Mit unserer Unabhängigkeit scheint das dem Deutschen eigene, durch fremden Einfluß unterdrückte Rechtsgefühl zurückgekehrt zu seyn, und gewiß ist auch in dieser Versammlung der Wunsch allgemein, daß diesen unglücklichen Opfern der Zeitverhältnisse zu ihrem Eigenthume bald verholffen werde. Nur über die Frage: Wie dieß zu bewirken sey? — könnten die Meinungen verschieden seyn. Sie an die obersten Gerichtshöfe zu verweisen, ist hier gar nicht denkbar, weil die Forderung zwar ganz unstrittig, die schuldenden Höfe sich aber über die Quota, die jeder beizutragen hat, nicht vereinigen können, und keiner den Gerichtshof des andern für competent anerkennen würde. Der gemäßigtste Weg ist ohne Zweifel der, welcher schon in der ersten dießjährigen Sitzung in Ansehung der Theilhaber des oberrheinischen Kreises und selbst der Besitzer der Rheinpfalz vorgeschlagen, und fast einstimmig von der Versammlung angenommen worden.

Mein Antrag geht also dahin:

Die Gesandten sämmtlicher theilnehmender Höfe zu ersuchen, daß sie sich, allenfalls unter Mitwirkung der Bundesversammlung, über die Theilung dieser Capitalien, vorzüglich aber über die baldigste Wiedereinsetzung der Gläubiger Lit. D. in die ihnen seit 14 Jahren entzogenen Zinsen vereinigen möchten, worüber die Bundesversammlung deren Anzeige erwarte.

Das gemeine Recht erlaubt, wenn diejenigen, gegen welche eine Forderung geltend gemacht werden soll, verschiedene Richter haben, mit Uebergang derselben, bei dem gemeinschaftlichen obern Gerichtshof zu klagen. Bei den vielen Länderteilungen und Vertauschungen scheint es dringend nothwendig, wie auch schon von mehreren verehrten Mitgliedern dieser Versammlung bemerkt worden, daß man sich vereinige, wie es, so lange wir kein Bundesgericht haben, in solchen Fällen, besonders dann, wenn die Forderung richtig, die Quota des Betrages aber ungewiß ist, gehalten werden soll, damit, nach Vorschrift des 12ten Artikels nirgends über Mangel an Justiz geklagt werden könne. Es wäre daher zu wünschen, daß bei dem über die Kompetenz der Bundesversammlung zu entwerfenden Gutachten auch hierauf Rücksicht genommen würde.

## Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

### F u n f z e h n t e S i ß u n g.

Geschehen, Frankfurt den 3ten März 1817.

#### I n G e g e n w a r t

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preußens: des Königlich wirklichen Geheimen Staats- und Kabinetts-Ministers, Herrn Grafen von der Soltz;
- Von Seiten Baierns: des von dem Königlich-Baierischen Herrn Gesandten, Grafen von Rechberg substituirtten Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görz;
- Von Seiten Sachsens: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlik, genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlich Geheimen Kabinettsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlich Staats-Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Berstett;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten, Herrn von Carlshausen;
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirtten Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Sagem;

- Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;
- Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten und Staats-Minister Freyherrn von Marschall substituirten Königlich-Hannoverschen, Herzoglich-Braunschweigischen Herrn Gesandten, Geheimen Kabinetaths von Martens;
- Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;
- Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Verichts-Präsidenten, Herrn von Berg;
- Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;
- Von Seiten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Danz;
- und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors, von Handel.

## §. 73.

Vollmacht der freyen Städte, zu Führung ihrer Stimme in der engern Bundesversammlung, für den Herrn Gesandten der freyen Stadt Frankfurt, Syndicus Danz.

Präsidium zeigt an, daß die freyen Städte zu Führung der ihnen in der engern Bundesversammlung zukommenden 17. Stimme, welche nach dem unter ihnen angenommenen Turnus vom 1. März l. J. an, für die folgenden drei Monate auf die Stadt Frankfurt übergebe, den Herrn Syndicus Danz durch eine mit Substitutionsgewalt versehene Vollmacht beauftragt hätten.

Die Vollmacht wurde verlesen, und der Herr Gesandte Syndicus Danz erklärt hiemit:

Der hohen Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen präsidirenden Gesandtschaft drücke ich meinen lebhaftesten Dank für die gemachte Anzeige mit der Versicherung aus, daß ich mich eifrigst bestreben werde, das Wohlwollen und das Vertrauen sämmtlicher hohen Gesandtschaften, an deren Berathschlagungen Theil zu nehmen, mir die Ehre vergönnt ist, zu verdienen. Ich bitte angelegentlichst, mir jenes und dieses zu schenken.

## B e s c h l u ß:

Daß die Vollmacht in dem Bundesarchive zu hinterlegen und dem Herrn Gesandten beglaute Abschrift davon zuzustellen sey.

## §. 74.

Substitution des Königlich-Hannoversch-Herzoglich-Braunschweigischen Herrn Gesandten von Martens, für den Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten Freiherrn von Marschall.

Präsidium übergibt ferner die Substitutions-Vollmacht des Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten Freiherrn von Marschall, wodurch derselbe, auf den Fall seiner Verhin-

derung, den Königlich-Hannoverschen, Herzoglich-Braunschweigischen Herrn Gesandten von Martens zur Führung der zwischen Braunschweig und Nassau gemeinschaftlichen Stimme, welche gegenwärtig auf die Herzoglich-Nassauische Seite übergegangen sey, substituirt habe.

## §. 75.

Beiträge zu der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse.

Präsidium eröffnet, von der Königlich-Württembergischen und Herzoglich-Anhaltischen Bundestags-Gesandtschaft die erfreuliche Anzeige erhalten zu haben, daß ihre höchsten Höfe den Vorschuß im Betrage eines halben Kammerziels zum Behufe der Pensionen reichskammergerichtlicher Individuen bewilligt hätten.

## §. 76.

Vorstellung des Franz Philipp Kreker, Stadtgerichts-Secretär zu Wehlar, wegen Fortgenuß der Pension als ehemaliger Kammergerichts-Taxeinnehmer.

Präsidium veranlaßte hierauf, zur Erledigung der von ehemaligen reichskammergerichtlichen Personen eingereichten Reclamationen zu schreiten.

Dem gemäß erstattete

der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen einen Vortrag über das Gesuch des Stadtgerichts-Secretärs Franz Philipp Kreker zu Wehlar, um Fortgenuß der Pension als ehemaliger Kammergerichts-Taxeinnehmer, (s. Einreich. Prot. 3. 112. 1816.) und bemerkt, daß Supplicant, um sich seine Pension unabgekürzt zu sichern, unter der Großherzoglich-Frankfurtischen Regierung gebethen habe, den Betrag derselben auf die Rentcasse zu Wehlar zu überweisen, daß dieses Gesuch geschehen und Bittsteller auch als Secretär bei dem Appellations-nachherigem Stadtgerichte in Wehlar angestellt worden sey; bei den früheren Eingaben der Canzleipersonen erscheine Kreker gar nicht mehr, und der von ihm vorgegebene Ausspruch dieser Versammlung, wornach jedes Mitglied des ehemaligen Reichskammergerichts, selbst wenn es in andere Dienste trete, seine Pension fortbeziehen solle, sey ohnehin ganz ungegründet. Da nun der Bittsteller als Localdiener von der Krone Preussen übernommen worden sey, und besoldet werde, so trage Referent auf dessen gänzliche Abweisung an.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten.

## B e s c h l u ß:

Daß der Stadtgerichts-Secretär Franz Philipp Kreker, mit seinem unsatthafteu Gesuche um Fortgenuß der Pension als Kammergerichts-Taxeinnehmer abzuweisen sey.

## §. 77.

Bitte der fünf überzähligen Kammergerichts-Boten, Walthers, Horns, Simons, Breunlings und Bellingers, um Gleichstellung mit den noch lebenden 13 Kammer-Boten und Anweisung von 200 fl. Pension für jeden derselben.

Ebenderseibe legt die unter 3. 5. v. J. 1817. eingekommene Vorstellung von fünf überzähligen Kammer-Boten zu Wehlar Namens Walthers, Horns, Simons, Breunlings und Bellingers vor, worin dieselben um Gleichstellung mit den noch lebenden dreizehn Boten, und Verabreichung einer Pension von 200 fl. für Jeden bitten.

Der vortragende Herr Gesandte erwähnt, daß die Supplicanten nur Expectanten gewesen seyen und daß bis zur Auflösung des Reichskammergerichts keine Vacanz eingetreten wäre.

Weder das von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt veranstaltete Provisorium, noch der Vorschlag des Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Ministers Freiherrn von Hügel vom 26ten September 1814 habe die mindeste Rücksicht auf sie genommen; die angesprochene analogische Anwendung des §. 53 des Reichsdeputations-Hauptschlusses finde so wenig statt, als die angegebene Verfügung der Bundesversammlung für zwei ehemalige reichskammergerichtliche Diener gegründet sey. Der Herr Gesandte von Carlshausen trägt daher auf Abweisung der Bittsteller an.

Sämmtliche Herren Gesandte waren damit einverstanden.

#### B e s c h l u ß:

Daß die überzähligen Kammergerichts-Boten zu Weklar, Balthar, Horn, Simon, Breunling und Bellinger mit ihrem Gesuche um Gleichstellung mit den übrigen Kammergerichts-Boten, mittelst Anweisung von 200 fl. jährlicher Pension für Jeden derselben, lediglich abzuweisen seyen.

#### §. 78.

Bitte der beiden Kameral-Aerzte zu Weklar, Dr. Sergens und Dr. Jordan, um verhältnißmäßige billige Vergütung für verlorne Dienst-Emolumente.

Ebender selbe begutachtet die unter Z. 28 dieses Jahrs eingekommene Vorstellung der beiden vormaligen Kameral-Aerzte zu Weklar, Herrn Dr. Sergens und Dr. Jordan, wegen verhältnißmäßiger billiger Vergütung für verlorne Dienst-Emolumente, daß die Reclamanten aus der Analogie des §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses einen Ersatz für die verlorne Emolumente nicht in Anspruch nehmen könnten, und aus den Worten der angezogenen Gesetzesstelle:

« sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Befoldung lebenslänglich »

ein analogischer Schluß auf die reichskammergerichtlichen Diener auf die vortheilhafteste Weise doch wohl nur dahin zu ziehen sey, daß, wenn ein Regent reichskammergerichtliche Diener nicht in seine Dienste zu nehmen und dadurch die auf der Gesamtheit der Staaten ruhende Last zu vermindern gedenke, denselben ihre genossene Befoldung lebenslänglich verbleibe. Der Herr Referent vermöge bei diesen Umständen nur dahin anzutragen, daß das Gesuch der genannten Aerzte, den auch schon früher in dieser Versammlung gemachten Aeußerungen gemäß, gänzlich abzuweisen sey.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich dahin, und es wurde

#### b e s c h l o s s e n:

Daß den beiden vormaligen Kameral-Aerzten aus der kammergerichtlichen provisorischen Sustentations-Casse keine Entschädigungen für die entgehenden Honorarien zu verabreichen, daher beide mit ihrem Gesuche abzuweisen seyen.

#### §. 79.

##### Nachsteuer und Abzugsfreiheit.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische Gesandte, Herr Präsident von Berg, bringt in Beziehung auf seinen, wegen der Nachsteuerfreiheit in der 10. Sitzung am 13. v. M. gemachten Antrag zur Kenntniß dieser hohen Versammlung, daß die dort gedachte allgemeine Bekanntmachung in den Herzoglich-Oldenburgischen Landen dahin erlassen worden sey, daß das Abzugs- oder Abschöpfrecht

1) in Uebereinstimmung mit der im Art. 18, Lit. C. der deutschen Bundesacte von sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörigen souverainen Fürsten und freien Städten getroffenen

gegenseitigen Vereinbarung, gegen alle zu dem deutschen Bund gehörige Staaten, Länder und freien Städte und in allen Fällen, imgleichen

2) in Gemäßheit besonderer deshalb geschlossener Verträge

- a) gegen sämmtliche Königlich-Dänische Lande ohne Ausnahme und in allen Fällen,
- b) gegen sämmtliche Königlich-Preussische Lande ohne Ausnahme und in allen Fällen,
- c) gegen sämmtliche Königlich-Schwedische Lande, jedoch nur in Erbschaftsfällen als aufgehoben zu betrachten sey, mithin in sämmtlichen herzoglichen Landen ohne Ausnahme gegen obgedachte Staaten und Lande weder von Seiten des landesherrlichen Fiscus, noch von Seiten irgend einer Stadt, Patrimonial-Herrschaft oder Corporation, welcher dieses Recht vorhin etwa zugestanden haben möchte, weiter ausgeübt werden, und zwar dergestalt, daß diese Bestimmung sich auch auf alle jetzt etwan anhängige Fälle erstrecken solle.

#### §. 80.

Gesuch des Obristen von Mogen, von dem vormaligen oberrheinischen Kreis-Regiment Prinz Carl Theodor, rückständigen Sold auch Zinsen von einem oberrheinischen Kreis-Capitale betreffend.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme Freiherr von Leonhardi erklärt für Waldeck.

In der Sitzung vom 13. Januar d. J. hat die hohe Bundesversammlung beschlossen, daß von den Gesandtschaften der beteiligten Höfe, mittelst desfalliger Berichtserstattung,

1) nähere Aufklärung über die, in Gemäßheit des §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803, wegen des Pensionswesens des vormaligen oberrheinischen Kreises überhaupt getroffenen Einrichtungen, und dann

2) eine Erklärung über die Erledigung der hier in Frage stehenden Reclamation des Obristen von Mogen, zu befördern sey. Ich bin hierauf von dem Fürstlich-Waldeckischen Hofe instruiert worden, Folgendes zu bemerken:

#### Was den Gegenstand

ad 1) betrifft, so weisen die oberrheinischen Kreisassen Rechnungen nach, daß das Fürstenthum Waldeck seine Beiträge zu dieser Casse jedesmal prompt geleistet und dabei bis zum Jahr 1803 in keinem Rückstand geblieben ist.

Die letzten, im August 1802, für die Jahre 1800, 1801 und 1802 bewilligten respect. 2½ und 1½ Römer-Monate, betragen für besagtes Fürstenthum 1440 fl., und auch diese sind, besage Belege Num. 46 und 47 zur landschaftlichen Kriegscasse-Rechnung vom Jahr 1802, als bald an den Berechner, Hofrath Belli, nach Frankfurt übermacht worden.

Bei der bald nachher erfolgten Auflösung des deutschen Reichs sistirten sich alle weitere Zahlungen an die Kreisasse von selbst, und es ist auch wegen des in dem Reichsdeputations-Hauptschluß de 1803 bemeldeten Pensionswesens dorten um so weniger einige Einrichtung getroffen worden, als weniger dergleichen Anträge, soviel die dasigen Kreisacten nachweisen, jemals dorthin erlassen sind.

#### Anlangend

ad 2) die Reclamation des Obristen von Mogen, so hat derselbe als ein alter Diener des Kreises wohl nach der Anordnung des Reichsdeputations-Recesses allerdings einen begründeten Anspruch auf eine, im Verhältniß zu seinem ehemaligen Gehalt stehende Pension, und wird das Fürstenthum Waldeck sich nicht ausschließen, den ihm davon obliegenden verhältnißmäßigen Beitrag zu zahlen.

Ueber die weitere Forderung des Obristen von Mogen von 1625 fl., die hierher zu gehören nicht scheint, da in dem Beschluß dieser hohen Versammlung nur von Pensionswesen



die Rede ist, wird kürzlich bemerkt, daß die Veranlassung zu derselben dort nicht bekannt ist, und da solche wahrscheinlich durch das Zurückbleiben anderer Kreisbeiträge nöthig geworden, von Waldeckischer Seite aber immer richtig bezahlt ist, gedachte Forderung das dasige Land nicht wohl befaßt wird.

#### B e s c h l u ß :

Daß die Erklärung von Seite Waldeck einstweilen, bis zu Einlangung der von den übrigen beteiligten Regierungen noch zu erwartenden Erläuterungen, der Commission zuzustellen sey.

#### §. 81.

#### E i n r e i c h u n g s - P r o t o k o l l .

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neuen Eingaben von Z. 82. bis 89. der Commission zuzustellen beschloffen.

Graf von Buol-Schauenstein.

Goltz.

Görz, und in Auftrag für Baiern.

Martens, und ex substitutione von Nassau für die 13. Stimme.

Mandelsloh.

Freyherr von Versteht.

von Carlshausen.

Harnier.

von Gager n.

Hendrich.

Messen, und in Auftrag für Holstein und Lauenburg.

von Berg.

Leonhardi.

Danz.

#### *Loco dictaturae.*

#### Notatum in conferentia de 3. Maerz 1817.

Gegenstände welche aus dem Vortrage über die Reihenfolge ausgehoben sind, um ihnen möglichst baldige Erledigung zu bewirken.

#### I. Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander.

- a) Wenn eine Streitigkeit in Gemäßheit des 11. Artikels der Bundes-Acte bei der Bundesversammlung förmlich und unter gehöriger Darstellung der Ansprüche des Klägers angebracht worden ist, so bestellt sie einen Ausschuß zur Vermittelung, welcher aus zwei, und nach Befinden auch mehreren Bundes-Gesandten, bestehen wird. Dabei wird sie, nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände, ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungs-Geschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll.
- b) Der Ausschuß wird hierauf unter Bestimmung eines kurzen Termins von dem beklagten Theil gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeit entwerfen zu können.
- c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird er, so wie überhaupt von dem Erfolg, der Bundesversammlung Bericht erstatten.
- d) Die Vergleichs-Urkunde wird in dem Bundes-Archiv niedergelegt, und unter die Garantie des Bundes gestellt.
- e) Wenn der Vermittelungsversuch fehlgeschlagen ist, so tritt die Verpflichtung der Bundesversammlung ein, die richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Aus-trägal-Instanz zu bewirken.

## II. Wohlgeordnete Austrágal: Instanz.

- a) Dieselbe wird aus der Mitte der Bundesversammlung für jeden vorkommenden Fall gebildet; die Art und Weise aber wie solches geschehen soll, vorausbestimmt und zwar
- b) dergestalt, daß jede Parthei einen oder zwei Bundes: Gesandte zum Austrágal Richter zu wählen, und die Bundesversammlung einen Obmann aus den Bundes: Gesandten zu bestellen befugt seyn soll. Kein Gesandter, dessen Hof unmittelbar oder mittelbar bei der Sache betheilig ist, kann Schiedsrichter seyn.
- c) Die zu Austrágal: Richtern ernannten Gesandten sind allein nach ihrer Ueberzeugung zu sprechen verbunden, und für diese Fälle von den Instructionen ihrer Höfe durchaus unabhängig.
- d) Wenn von Seiten einer oder der andern Parthei die Wahl der Austráge ungebührlich verzögert wird, so hängt es von der Bundesversammlung ab, nach Umständen eine Austrágal: Commission aus ihrer Mitte zu bestellen.
- e) Das rechtliche Verfahren wird von dem Austrágal: Gericht dergestalt geleitet, daß überflüssige Verhandlungen und sonstige Zögerungen gehörig vermieden werden.
- f) Nach erfolgten Actenschluß steht es den Austrágal: Richtern frei, entweder insgesammt, oder einzeln, rechtliche Belehrung entweder von einer Juristen: Facultät oder von dem höchsten Gericht ihrer Länder einzuholen, um sich darnach bei ihrer Abstimmung, wenn sie wollen, zu richten. Es ist aber nicht zulässig, die Acten zur Abfassung eines Urtheils zu verschicken. Das Austrágal: Gericht erkennt in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten;
- g) Wenn das Urtheil durch das Austrágal: Gericht publicirt ist, so wird es nebst den Acten der Bundesversammlung zugesandt, damit sie nöthigenfalls, auf dessen Befolgung halten kann.
- h) Nur das *remedium restitutionis in integrum ex capite novorum* findet nach gemeinrechtlichen Grundsätzen statt.

## III. Einrichtungen in Ansehung der Vertagung der Bundesversammlung.

Unter Vorbehalt ausführlicher Bestimmungen für den Fall einer förmlichen Vertagung der Bundesversammlung nach Anleitung des 7. Artikels der Bundes: Acte wäre jetzt nur vorläufig festzusetzen:

- a) Daß der präsidirende Gesandte falls er in der Ferienzeit verreisen sollte, einen andern Gesandten zu substituiren hätte, da doch immer Einige in Frankfurt anwesend, oder in der Nähe bleiben würden.
- b) Daß die in beständiger Activität verbleibende Bundes: Präsidial: Canzlei an diesen Gesandten anzuweisen und zu befehligen sey, demselben alle einkommende Sachen vorzulegen.
- c) Daß derselbe diese mit Zuziehung der allenfalls noch anwesenden Gesandten zu prüfen und zu ermäßigen habe: ob in einer oder der andern Sache Gefahr auf dem Verzug hafte, und deßfalls unverweilt ein Beschluß zu fassen sey.

- d) Daß wenn eine solche eilige Sache einzelne Reclamationen betreffe, kein in das Wesentliche derselben eingreifender Beschluß gefaßt, wohl aber eine provisorische Verfügung, auch von zwei oder drei der anwesenden Gesandten getroffen werden könne.
- e) Daß wenn eine eilige Sache Bundes: Angelegenheiten betreffe, der präsidirende, und durch denselben die übrigen Gesandten zur schleunigen Rückkehr an den Sitz der Bundesversammlung einzuladen seye.
- f) Daß, ausser den bemerkten Fällen die Geschäftsthätigkeit der Bundesversammlung bis zur Beendigung der Ferien sistirt bleibt, und daher Alles was sonst bei der Bundes: Präsidial: Canzlei einkommt, nach genommener Einsicht, bis dahin reponirt wird.

## A n m e r k u n g

einiger Punkte, die auswärtigen Verhältnisse des Bundes betreffend,  
welche in der vertraulichen Sitzung vom 3. März 1817 vorgekommen sind.

- 1) Die Notification der Constituirung des Bundes und der Bundesversammlung wäre unmittelbar an die Souveraine und die Freistaaten zu erlassen, und nicht an die fremden Ministerien, jedoch unter Einbegleitung an dieselben.
- 2) Diese Notification würde auch an diejenigen Monarchen ergehen, welche sonst wegen ihrer deutschen Staaten Mitglieder des Bundes sind. Uebrigens an alle Souveraine und Freistaaten in Europa und auch an den nordamerikanischen Freistaat.
- 3) Die Notification wäre im Namen des Bundes von der Bundesversammlung zu erlassen.
- 4) Dieselbe wäre in deutscher Sprache, wo nöthig mit Beifügung einer französischen Uebersetzung, abzufassen.
- 5) Sie wäre zu unterzeichnen: Der deutsche Bund und in dessen Namen, der Kaiserlich: Oesterreichische präsidentirende Gesandte der Bundesversammlung; in französischer Sprache: La Confédération germanique et en son Nom, le Ministre d'Autriche, Président de la diète.
- 6) Wenn hiernächst auswärtige Gesandte bei der Bundesversammlung accreditirt werden sollten; so würden sie sich zuvörderst an den präsidentirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und demselben ihr Beglaubigungsschreiben in Ur- und Abschrift mitzutheilen haben.
- 7) Der präsidentirende Gesandte würde hiervon der Versammlung Kenntniß zu geben, und ihr die Abschrift des Beglaubigungsschreibens vorzulegen haben. Wäre dasselbe nicht in der deutschen Sprache abgefaßt, so würde eine deutsche, französische oder auch lateinische Uebersetzung beizufügen seyn, und ein gleiches auch bei allen Schreiben und Antworten der Bundesversammlung beobachtet werden.

8) Wenn bei dem Beglaubigungsschreiben nichts zu erinnern ist; so würde das Original-Beglaubigungsschreiben eröffnet, in der Versammlung verlesen, und sonach der Gesandte, als gehörig accreditirt, angenommen.

9) Die auswärtigen Gesandten würden demnächst den Bundesgesandten ihre Antrittsbesuche machen, und von denselben die Gegenbesuche in eben der Art erhalten.

10) Von der erfolgten Accreditation würde die Anzeige zu dem Protokoll der Bundesversammlung gemacht, und

11) darauf das Antwortschreiben an den Hof des Gesandten, der Regel nach, in der Form des oben bemerkten Notifications-Schreibens zu erlassen seyn. Doch würde man dabei auch auf die Form des Beglaubigungsschreibens Rücksicht zu nehmen haben.

12) Den bei der Bundesversammlung accreditirten Gesandten würden von der Stadt Frankfurt dieselben gesandtschaftlichen Rechte, wie die Bundesgesandten sie genießen, zu verschaffen seyn. In dem eintretenden Falle würde deshalb mit der von dem Senat ernannten Commission zu communiciren seyn.

13) Die Verhandlungen des Bundestages mit den fremden Gesandten werden in deutscher oder französischer Sprache, in letzterem Falle aber, oder wenn eine andere fremde Sprache gebraucht werden wollte, allezeit mit einer beigefügten deutschen Uebersetzung geschehen, und so von beiden Seiten die Erklärungen und Notizen erlassen werden können.

14) Der Präsidirende wird sowohl von den mündlichen als schriftlichen Eröffnungen, welche von den fremden Gesandten für die Bundesversammlung an ihn gerichtet werden, derselben jedesmal in der nächsten ordentlichen, oder auch nach Befinden, außerordentlichen Sitzung, die Anzeige und den Vortrag machen, demnächst die Erwiderung oder weitere Verhandlung mit ihnen, nach der Berathung und den Beschlüssen der Bundesversammlung einrichten, auch die schriftlich zu ertheilenden Antworten in ihrer Abfassung vorher derselben zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

## Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

### Sechzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 6ten März 1817.

#### In Gegenwart

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preußens: des Königlich wirklichen Geheimen Staats- und Kabinetts-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;
- Von Seiten Baierns: des von dem Königlich-Baierischen Herrn Gesandten, Grafen von Rechberg substituirten Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görz;
- Von Seiten Sachsens: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlik, genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlich Geheimen Kabinettsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlich Staats-Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Berstett;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten, Herrn von Carlshausen;
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirten Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;
- Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten und Staats-Ministers, Freyherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors von Handel.

## §. 82.

Beiträge zu der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse.

Präsidium zeigt an, daß von Seite der freyen Hansestadt Bremen die Anweisung eines halben Kammerziels zum Behufe der Sustentation der unversorgten reichskammergerichtlichen Individuen erfolgt sey.

## §. 83.

Vorstellung des Friedrich Gottschalk in Darmstadt, wegen Anweisung einer Pension als Kammergerichts-Bote.

Es wurde hiernächst zur Fortsetzung der Erledigungen jener Reclamationen geschritten, welche von verschiedenen reichskammergerichtlichen Personen eingekommen waren, und der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen trug zu dem Ende vor:

Die von Friedrich Gottschalk zu Darmstadt J. 94. v. J. 1816 eingereichte Vorstellung, worin derselbe erwähnt, daß er als Bote des ehemaligen Reichskammergerichts in Wezlar angenommen und wirklich eingesetzt gewesen sey, daher um Erwirkung der ihm in dieser Eigenschaft gebührenden Pension bitte.

Der Herr Referent bemerkt dagegen, daß der Supplicant bei Auflösung des Reichskammergerichts nicht unter die Zahl der Boten aufgenommen war, vielmehr nur eine Anwartschaft auf eine Botenstelle gehabt habe, die er in seinem 13. Jahre den 31ten Oktober 1797 erhalten hätte, im Jahre 1800 bestätigt worden sey, zu einer Pension aber nicht berechtigen könne, der Bittsteller also abzuweisen sey.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Herrn Referenten wurde

b e s c h l o s s e n :

Friedrich Gottschalk zu Darmstadt mit seinem Gesuche um eine Pension als Kammergerichts-Bote abzuweisen.

## §. 84.

Bitte des vormaligen reichskammergerichtlichen Canzlisten Casimir Molitor, um Aufnahme in die Liste der pensionirten Kammergerichts-Canzleipersonen.

Die Bitte des vormaligen kammergerichtlichen Canzlisten Casimir Molitor, um Wieder-  
aufnahme in die Liste der kammergerichtlichen Canzleipersonen (s. Einr. Prot. 3. 111. 1816).

Nach des Herrn Referenten Darstellung hat Supplicant seinen Scribentengehalt bis Ende des Jahres 1813 aus der Carlshausenburger Departemental-Casse erhalten, und bei seiner Anstellung am Archive zu Wezlar, noch eine Zulage von 150 fl. aus der dortigen Kentei-Casse.

Des Königs von Preussen Majestät hätten denselben nach eingezogener Erkundigung, wie der Herr Gesandte von Carlshausen ferner anführt, mit andern Localdienern übernommen, und würden bei der Aufhebung des Archivs allgerichtet für ihn sorgen. Er sey auf der untern 16. September vorigen Jahrs eingereichten Liste aller Canzleipersonen nicht begriffen und sein unstatthafes Gesuch werde demnach von hieraus abzuweisen seyn.

Sämmtliche Herren Gesandten traten diesem Antrage bei, daher

B e s c h l u ß :

Daß der vormalige reichskammergerichtliche Canzlist Casimir Molitor, mit seinem Gesuche um Aufnahme in die Liste der pensionirten Kammergerichts-Canzleipersonen abzuweisen sey.

## §. 85.

Beschwerde des Obristlieutenants Freiherrn von Rheins, wegen verweigerter Justiz und von Fürstlich-Waldeckischen Behörden an ihm begangener ungeahndet gebliebener Mißhandlungen.

Präsidium: der Herr Gesandte der 16. Stimme Freiherr von Leonhardi habe geäußert, den Auftrag von des Herrn Fürsten von Waldeck Durchlaucht erhalten zu haben, in der Beschwerdefache des Obristlieutenants Freiherrn von Rheins, Justizverweigerung betreffend, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, wozu man also dasselbe eröffnen wolle.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme Freiherr von Leonhardi erklärt demnach für Waldeck.

Die in dem Bundestags-Protokoll vom 13. Januar d. J. 6 zur Publicität gebrachte Beschwerdeführung des Obristlieutenants von Rheins, hat auf Se. Durchlaucht, den Fürsten zu Waldeck, meinen gnädigsten Herrn, einen tiefen Eindruck gemacht, indem die Amtsehre Höchsts seiner Dienerschaft dadurch aufs höchste gekränkt worden ist. Se. Durchlaucht haben daher über diese Angelegenheit von Höchsterer Regierung Sich einen wiederholten Bericht erstatten lassen, und da solcher ein helles Licht über die wahre Lage der Sache und die Person des Querulanten verbreitet, mich gegenwärtig zu beantragen geruhet, denselben nebst Anlagen, dieser hohen Versammlung, wie hiermit geschieht, im Original zu überreichen.

Da nun der in dieser Sache bestellt gewesene Herr Referent selbst gesagt hat: «daß, falls das Vorgeben des Reclamanten unwahr sey, die Bundesversammlung die Verläumdung und den Vorwurf gegen einen Bundesfürsten von Justiz-Verweigerung und Ungestraftheit der Diener, welche die Rechtsuchenden mißhandelten, nicht dulden dürfe», — so zweifeln Se. Durchlaucht keineswegs, daß diese hohe Versammlung, sobald dieselbe aus dem mitgetheilten Berichte von dem gänzlichen Ungrunde der Angaben des Obristlieutenants von Rheins sich überzeugt hat, auch geneigt seyn werde, deren Falschheit gleichfalls öffentlich zu erklären, als worauf gehorsamst anzutragen, ich ausdrücklich gnädigst angewiesen bin.

Sämmtliche Herren Gesandten vereinigten sich in dem

B e s c h l u s s e :

Daß der vorgelegte Bericht der Fürstlich-Waldeckischen Regierung, sammt beigelegten Actenstücken, der Commission zur gefälligen Zustellung an den vorigen Herrn Referenten mitzutheilen sey.

§. 86.

E i n r e i c h u n g s - P r o t o k o l l .

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neuen Eingaben von Z. 90 bis 92 der bestehenden Commission zu übergeben beschlossen.

§. 87.

Abberufung des Kurhessischen Gesandten Herrn von Carlshausen.

Der Kurhessische Gesandte Herr von Carlshausen erklärt zu Protokoll: Ich habe die Ehre der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß es Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten allergnädigst gefällig gewesen ist, mich von derselben abzurufen.

Es thut mir leid, mich von einer Versammlung zu trennen, bei welcher ich gerne noch lange mein Scherflein zur Erfüllung der hohen Erwartungen beigetragen hätte, welche Deutschland mit Recht von derselben hegt.

Ich danke allen verehrten Mitgliedern für die erhaltenen Beweise von Ihrem Wohlwollen und versichere, daß es mir die größte Freude gewähren wird, wenn ich mir mit der Hoffnung: Ihrem Andenken nicht ganz fremd zu werden schmeicheln darf.

Präsidium. Die Versammlung erkennt mit gerechtem Danke die wesentlichen Erleichterungen welche ihr die so zweckmäßigen Arbeiten des Herrn Gesandten von Carlshausen in der umfassenden reichskammergerichtlichen Sustentations-Angelegenheit gewährt haben.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem Präsidio vollkommen bei.

Die Versammlung gieng hiernächst zu einer vertraulichen Besprechung über.

Graf von Buol-Schauenstein.

Golz.

Görz, und in Auftrag für Baiern.

Martens, auch ex substitutione für die  
13. Stimme.

Mandelsloh.

Freyherr von Berstett.

von Carlshausen.

Harnier.

Gagern.

Hendrich.

Plessen, und in Auftrag für Holstein und  
Lauenburg.

Berg.

Freyherr von Leonhardi.

Danz.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

S i e b e n z e h n t e S i ß u n g .

Geschehen, Frankfurt den 10ten März 1817.

I n G e g e n w a r t

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths,  
Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preußens: des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Kabinetts-  
Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des von dem Königlich-Baierischen Herrn Gesandten,  
Grafen von Rechberg substituirten Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten,  
Grafen von Görz;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen  
von Schlik, genannt Görz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Kabinettsraths, Herrn von  
Martens;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staats-Ministers, Herrn Grafen  
von Mandelsloh;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths,  
Freyherrn von Berstett;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn,  
Herrn von Lepel.

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen  
Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem  
Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammer-  
herrn von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirten Großherzoglich-Mecklen-  
burg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn  
von Plessen;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des  
Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser:  
des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen  
Herrn Gesandten, Staats-Minister Freyherrn von Marschall, substituirten  
Königlich-Hannoverschen, Herzoglich-Braunschweigischen Herrn Gesandten,  
Geheimen Kabinetstraths von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:  
des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und  
Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Her-  
zoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten,  
Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe,  
Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths,  
Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:  
des Herrn Syndicus Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors  
von Handel.

### §. 88.

Vollmacht des Kurhessischen Geheimen Raths und Kammerherrn von  
Lepel, als Kurhessischen Bundestags-Gesandten.

Präsidium zeigt an: Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, hätten an die  
Stelle des zu einer andern Bestimmung abgerufenen bisherigen Gesandten bei dieser Ver-  
sammlung, Geheimen Raths und Kammerpräsidenten von Carlshausen, dem Kurfürstlichen  
Geheimen Rathe und Kammerherrn von Lepel die Führung Höchstherr Stimme am Bundes-  
tage provisorisch übertragen, und Letzterer habe sich, mittelst Vollmacht vom 4ten März 1817,  
gehörig legitimirt.

Die Vollmacht wurde verlesen, und der Kurfürstlich-Hessische Herr Ge-  
sandte, Geheimer Rath von Lepel, äusserte hierauf:

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten beauftragt, provisorisch Ihre Stimme  
in dieser hohen Versammlung zu führen, empfehle ich mich, so lange dieser Auftrag dauern  
wird, dem geneigten Wohlwollen meiner verehrten Herren Collegen, und verbinde damit  
das Versprechen, daß ich meines Theils gewiß nichts versäumen werde, um im Geiste meiner  
ehrentvollen Bestimmung zum Wohl und Nutzen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes  
nach Kräften mitzuwirken.

### B e s c h l u ß :

Daß die Vollmacht des Herrn Gesandten von Lepel in dem Bundesarchive zu hinterle-  
gen, und demselben beglaubte Abschrift hiervon zuzustellen sey.

### §. 89.

#### Beiträge zu der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse.

Präsidium eröffnete: daß Se. Majestät der König von Sachsen der reichskammer-  
gerichtlichen Sustentations-Casse vorläufig einen Vorschuß von 1200 Thaler großmüthigst  
bewilligt hätten.

Desgleichen zeigte der Königlich-Hannoversche Herr Gesandte von  
Martens an, daß die Königlich-Hannoversche Regierung eine Vorschuß-Summe von  
1500 Thaler Conventions-Münze zur Sustentation der noch unversorgt vorhandenen Mit-  
glieder und Angehörigen des Kammergerichts bewilligt, und an den Pfeningmeister von  
Högendorf zu Weklar habe anweisen lassen. Nicht minder wurde

von dem Herrn Gesandten der 16ten Stimme, Freyherrn von Leonhardi,  
die Mittheilung gemacht, daß Ihro Durchlaucht die Fürstin Regentin von Lippe den verab-  
redeten Vorschuß mit einem halben Kammerziele genehmiget hätten, und dieser Betrag dem  
Pfeningmeister von Högendorf angewiesen worden sey.

### §. 90.

Verlaßnahme in Betreff der Vermittelung der Bundesversammlung  
bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, und hier-  
nächst einer wohlgeordneten Austragal-Instanz; dann in Ansehung  
der auswärtigen Verhältnisse des Bundes.

Präsidium. In Folge der getroffenen Uebereinkunft zur ehethunlichsten Einholung  
der Instructionen über die, aus dem Vortrage über die Reihefolge ausgehobenen Gegenstände  
überhaupt, und insbesondere

1) in Betreff der Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundes-  
glieder unter einander, und hiernächst einer wohlgeordneten Austragal-Instanz; dann

2) in Ansehung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes, erachte Präsidium, auf eine  
und dieselbe förmliche Verlaßnahme darüber antragen zu müssen, mit der Bemerkung:

daß die Frist von etwa acht Wochen, jedoch auf eine von dem Eingange der Instructio-  
nen abhängige Weise und in der Art anberaunt werde, daß, je nachdem die betreffenden  
Weisungen früher oder später erfolgten, die Berathung sofort wirklich beginne. Präsidium  
glaube, indem es auf eine und dieselbe Verlaßnahme antrage, nur dem von der Versamm-  
lung gebilligten Antrage der Commission, zur gleichzeitigen Behandlung mehrerer Gegenstände  
in gehöriger Unterordnung nach den gegebenen Umständen, zu entsprechen.

Sämmtliche Stimmen traten dem Präsidial-Antrage bei, daher

### B e s c h l u ß :

Daß 1) in Betreff der Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der  
Bundesglieder unter einander, und hiernächst einer wohlgeordneten Austragal-Instanz; dann

2) in Ansehung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes,  
Verlaß auf acht Wochen, jedoch auf eine von dem Eingange der Instructionen ab-  
hängige Weise, zu nehmen sey.

## §. 91.

## Reihfolge der Geschäfte der Bundestags-Versammlung.

Präsidium. So viel die von der erst belobten Commission in Antrag gebrachte Reihfolge der übrigen Gegenstände anbelange, so schlage Präsidium vor, einen förmlichen Beschluß über die bisher allerdings mit so besserem Fuge vorausgesetzte wirkliche Genehmigung dieser Reihfolge zu fassen, je getreuer dieselbe der Bundesacte und den mit so vieler Gefälligkeit gutgeheissenen Ansichten, welche in der ersten Präsidial-Proposition aufgestellt worden, vorgetragen sey. — Präsidium wolle hierüber die Stimmen vernehmen.

## U m f r a g e.

Preussen tritt dem Präsidial-Antrage bei.  
 Baiern,  
 Sachsen,  
 Hannover,  
 Württemberg,  
 Baden,  
 Kurhessen,  
 Großherzogthum Hessen,  
 Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg,  
 stimmen sämmtlich dem Präsidio bei.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg.

Es war ein längst von mir gehegter Wunsch, daß das ganze System unserer Bundesverfassung aus der Acte und dem Zustand selbst entwickelt, im Zusammenhange aufgestellt würde. Auch der Bildner macht die ganze Skizze, und nicht die Augen und dann den Fuß und ein Stück von der Schleppe. Abgesehen aber auch von politischem Kunstwerk und Abriß, begegnet man so am besten der Bedenklichkeit, daß stückweise Zulassung und fragmentarische Behandlung in Labyrinth und Abwege führe, gleichgültig wer dazu die Hand bietet, oder verleitet.

Solch System ist nun aus der Idee und Forderung der Reihfolge hervorgegangen, nämlich aus der doppelten Frage nach dem doppelten Wort:

Was ist in verständiger, verpflichteter Männer Augen die ganze Reihe und Liste der schon deutlich bezeichneten oder daraus herzuleitenden, oder wahrscheinlich erscheinenden Gegenstände des Bundes; und was ist ihre natürliche oder vorgeschriebene Folge und Ordnung, und der Grad ihrer Dringlichkeit.

Und in verständiger Männer Hand war allerdings die Arbeit; sie hat in grosser Masse meinen Beifall. Das Resultat ist ein in vieler Hinsicht vollständiges Thema, zur Erleichterung und Fortschritt unsrer Bemühungen, unsern Höfen vorzulegen, um ihre Ansichten, Willen und Instructionen nun darauf zu gründen, nicht mehr auf isolirtem Standpunkt, sondern indem sie die Dinge im Zusammenhang betrachten. Folglich ist nichts befohlen und nichts gut geheissen. Auch die Meinung bleibt intact: dieses oder jenes gehöre nicht in die Reihe, aber auch zur Ueberzeugung ist Raum, daß noch Gegenstände dahin gehören und aufzunehmen seyen.

Als solchen Stoff der Beurtheilung lassen Sie mich daher bei diesem natürlichen Anlaß noch einmal fragen:

wer ist diese grosse Gesamtheit, und ihr Name, Titel und Rang in Europa und auf der Erde!

Ist der Name: Bund, vollständig und geeignet? Was steht dem fortgesetzten Gebrauch des alten Ausdrucks: Reich entgegen? War nicht vor dem der Bund im Reich, wie jetzt das Reich im Bund seyn mag? und ist es nicht zweckmäßiger in politischer, geographischer und selbst logischer Hinsicht? Für mich ist schon ein grosses Argument, daß etwas da war. Das Wort: Reich, bezeichnet Grösse und Macht, die das Wort: Bund, nicht enthält! Es drückt Festigkeit, Unzertrennlichkeit und Gesamtheit weit besser aus. Ich kenne wohl eine Kaiserliche Abdication, die des Reiches nicht, oder derer die es zunächst angiehet. Und wenn ich nur bei meiner Person stehen bleibe, weiß ich nicht, wer sie für mich auszusprechen berechtigt und bevollmächtigt gewesen wäre. Und wie viele Millionen mögen nicht mit mir gleich denken; insbesondere nach dem der rheinische Bund durch zeitlichen Zwang erzeugt, von angesehenen Ständen des Reichs nie anerkannt, und durch Kriegserklärungen und Verträge vernichtet worden ist. Das Wort: Bund, bezeichnet so wenig die Natur einer Gesamtmacht, als ich ein Individuum bezeichnen würde, wenn ich auf die Frage, wer ist das? zur Antwort geben wollte: ein Freund oder ein Ehegatte. Die, welche die Erbschreibung in Systeme gebracht haben, kennen Monarchien und Republiken, der Name: Bund, ist ihnen fremd. In höherer Beziehung mögen wir wohl ein gemeines Wesen anerkennen, aber gewiß prädominirt das monarchische bei uns. Lassen Sie uns den traurigen Fall annehmen, zwei Bundesglieder geriethen in schweren Krieg; was freilich, wenn die dritte Partei ihre Rolle wohl versteht, durch bewaffnete Vermittelung wohl wird verhindert werden, doch aber denkbar bleibt; nun, nach vorigen Begriffen, blieben sie Reichsgenossen, aber werden wir sie, mitten in den Schlachten begriffen, noch Bundesgenossen nennen? In der Idee des Reichs lag schon das Princip ihrer Wiedervereinigung. Diese Ansicht, wenn ich sie schon in Wien im Drang der Dinge erwähnte, ist mir auch so wenig allein eigen, daß Heeren, unser in Europa so geachtete Geschichtsforscher, indem er im Ton sehr verständiger Politik öffentlich von diesen Angelegenheiten spricht; den Namen: deutscher Reichsbund, vorschlägt, gegen den ich nichts einwende. Und es wird in den Begriffen der Deutschen bleiben, wenn es auch nicht in unsre diplomatische Verhandlungen kommt. Finden unsre grossen Höfe Bedenken oder haben sie andere Versicherungen von sich gegeben; wohl an, so werden sie schweigen. Aber hier war es als Theorie und in perpetuam rei memoriam wohl zu sagen.

Die würdige Commission hat das Gebäude des Gesamtstaats entworfen und die Kirche und kirchlichen Angelegenheiten ausdrücklich oder nachdrücklich in ihre Reihfolge nicht aufgenommen. Aus ihrer individuellen mir wohl bekannten Denkungsart, ja selbst aus spätern Unterredungen bin ich überzeugt, daß hierin durchaus keine Vernachlässigung oder Gleichgültigkeit zum Grund lag, sondern die unangenehme Betrachtung, daß der 16te Artikel der Bundesacte, zwar in Verbindung mit dem 7ten wenig oder nichts davon enthalte. Darin allein werden Sie mir erlauben, anderer Meinung zu seyn; so sehr ich auch wünschte, daß er in breiterem Umfange und bestimmteren Ausdrücken gefaßt sey. Der Artikel selbst ist doch der Materie geweiht. Die damaligen Vorgänge und Discussionen enthalten den Commentar. Indem er sagt:

» Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen »,



spricht er Christenthum, das wahre Christenthum aus, und athmet Milde, Versöhnung und Verbrüderung, und giebt sie uns zur Richtschnur. Der 7te Artikel enthält darüber eine völlerrechtliche Modification.

Für immer entsagen wir jener politischen Metaphysik, die nur die Kirche wie jede andere Gesellschaft im Staat betrachtet. Es hängt allzueng mit dem menschlichen Daseyn, mit der Natur der Staaten, mit der Sittlichkeit, mit dem Ruhestand zusammen, als daß nicht die Augen des Staatsmannes ganz vorzüglich immer darauf gerichtet seyn sollen.

Sehen Sie auf die katholische Kirche und ihre herbeigeführten Entbehrungen, Bedürfnisse und Forderungen; sehen Sie auf die Protokolle, wie man von der Seite schon unsre Dazwischenkunft nachsucht. Sehen Sie auf merkwürdige Schriften unsrer ersten protestantischen Gottesgelehrten, die dasselbige anrufen. Unser Briefwechsel ist davon voll.

Mir selbst ist es begegnet, von Neugierde bewogen, binnen wenigen Jahren in den größten Hauptstädten Europa's dort im Tempel der Vernunft üppigen Götzendienst, und dort jenseit der Meere bei christlichen Fanatikern, absurden Gebräuchen beizuwohnen, und so der beklagenswertheften Verirrungen des menschlichen Verstandes Zeuge zu seyn.

Wenn wir auch heute dafür sicher sind, sind wir es für immer, und welcher böse Saamen in einem Staat wäre fähiger, sich dem andern mitzutheilen? Lassen Sie uns diese Uebel, in der Maße, stets von uns fern halten. Lassen Sie es uns zu den wesentlichsten Vorzügen unsres Daseyns und unsres Vaterlandes rechnen, daß wir in verständigem Christenthume geboren sind. Und so wie die Reformation und Trennung von Deutschland ausgieng, so auch die Erlöschung von Leidenschaft und Haß; Friede, gleiche Achtung und ruhiges Beisammenseyn! Dissidentische Armeen waren gleich bereit, den päpstlichen Stuhl und Herrschaft zu Rom herzustellen. So wie sich der Katholicismus selbst reformirt hat; wenn ich auch nur die Sitten der Geislichkeit des 16ten Jahrhunderts mit denen des 18ten vergleiche, oder den Zustand des Mönchthums und Klosterlebens betrachte; so hat sich der Protestantismus in eben dem Verhältnis wieder katholisiert oder den Protest gemindert. Wir haben uns genähert, und sind selbst hier in freundlicher Eintracht, ohne Anspruch und Vorzug, nur dahin schauend, was dem allgemeinen Wohl zuträglich sey.

Indem wir so das ganze Feld unsrer Staatslehre überschauen, nur froh damit beschäftigt, wie wir den Bund erhalten und befestigen wollen, so ist doch die ernste Frage nicht unnöthig, wenn wir gleich den sehnlichsten Wunsch hegen, daß sie nie practisch werde: Wie, wenn der Bund dennoch freventlich gebrochen würde, wenn ein Glied des Bundes sich trennte und selbst mit Deutschlands Feinden willig zuhielte? —

Ich rede also von Bundesbrüchigkeit, ihrer conventionellen Verpönung, Acht und Bann; lauter Ihnen wohl bekannten Worten.

Nach dem Verlauf unsrer Geschichte war der Bann und die Oberacht von dreifacher Art und Erfolg. Zertrümmerung des Landes, Trennung mehrerer zusammengekommener Herzogthümer und Fürstenthümer, oder Verdrängung und Privation einer Dynastie, eines Zweiges, einer fürstlichen Person. Auch die Reichsstädte waren von solcher Ahndung nicht frei. Daß zu dem Fürstenwort noch ein Bindungsmittel heilsam sey, leuchtet jedem in die Augen. Der stärkste Einwand, den ich auch theilweise anerkenne, ist der, daß ein solcher Vorgang nach unserer jetzigen Gestaltung doch die Natur eines Krieges annehmen würde, der immer in der freien Wahl bleibt und unzweifelbar bei solchem Anlaß, in solcher Absicht, rechtmäßig erschiene.

Der feste Vorsatz dieser Ahndung, gerechtfertigt durch das gesellschaftliche Naturrecht, und dem Gemüth der deutschen Fürsten und Völkerschaften tief eingepägt, wird stärker wir-

ken, als die Acht auf dem Papier, die demnach unsre Höfe aufnehmen, oder der Zukunft überlassen mögen.

Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser stimmen dem Präsidial-Vorschlage, auf wirkliche Genehmigung der Reihfolge, vollkommen bei.

Braunschweig und Nassau nach dem Präsidial-Antrage.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz nicht minder, und glaubt auf die Abstimmung des Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gager n noch besonders bemerken zu müssen, daß die Commission, welcher die Begutachtung der Reihfolge der Bundestagsgeschäfte aufgetragen worden sey, die kirchlichen Angelegenheiten nicht übersehen, sondern die Wichtigkeit dieses Gegenstandes wohl anerkannt, nur aber billiges Bedenken getragen habe, ihren Auftrag zu überschreiten, welcher auf Begutachtung der Reihfolge, der, nach Inhalt der Bundesacte, in Berathung zu nehmenden Gegenstände beschränkt worden wäre; sie habe daher nach der klugen Vorsicht des Vorganges am Wiener Congresse geglaubt, diesen Gegenstand nicht in die erwähnte Reihfolge unmittelbar aufnehmen zu dürfen, ehe derselbe auf anderen Wegen an die Bundesversammlung gebracht werde, wozu sowohl die Anträge eines jeden Bundesmitgliedes, wie auch die sonstigen eingehenden Reclamationen die passendsten Veranlassungen geben und die Sache selbst noch zur gehörigen Reife bringen könnten.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg mit dem Präsidial-Antrag einverstanden, übrigens wie Mecklenburg.

Hohenzollern, Liechtenstein, Neuf, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: desgleichen.

Die freien Städte ebenfalls.

Präsidium müsse der, von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Namens der Commission gemachten Erklärung wegen der kirchlichen Angelegenheiten, um so mehr vollkommen beipflichten, als nach der Bundesacte die kirchlichen Angelegenheiten vorerst nicht zur Berathung ausgesetzt, sondern nur in dem Artikel 16 den christlichen Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte eingeräumt worden seyen, auch der Artikel 7 hierin nichts zu ändern scheine, somit nur dann, wenn wegen Beeinträchtigung des Artikels 16 der Bundesacte oder aus anderer Veranlassung, Beschwerde erhoben werde, oder auch Anträge von einem Bundesglied hierüber gemacht würden, die Bundesversammlung sich in dem Falle befinden dürfte, über die kirchlichen und Religions-Angelegenheiten in Erörterungen einzugehen. Es werde übrigens die Abstimmung des Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Gesandten für die Höfe den Anlaß geben, sich etwa in ihren Instructionen hierüber näher auszusprechen.

Die übrigen Stimmen traten auch dieser Aeußerung des Präsidiums auf erwähnte Abstimmung vollkommen bei.

Nachdem auf solche Art die begutachtete Reihfolge ohne alle Abänderung genehmigt worden war, erfolgte der

#### B e s c h l u ß:

Daß die begutachtete Reihfolge der Geschäfte dieser Bundesversammlung wirklich angenommen werde.

## S. 92.

## Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingaben von Z. 93 bis 98 der Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng hiernächst zur vertraulichen Besprechung über.

Graf von Buol-Schauenstein.  
 Goltz.  
 Görz, und in Auftrag für Baiern.  
 Martens, auch ex substitutione für die  
 13. Stimme.  
 Mandelsloh.  
 Freyherr von Berstett.  
 Lepel.  
 Harnier.  
 Gager n.  
 Hendrich.  
 Plessen, und in Auftrag für Holstein und  
 Lauenburg.  
 Berg.  
 Freiherr von Leonhardi.  
 Danz.

## Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

## Achtzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13ten März 1817.

## In Gegenwart

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths,  
 Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preußens: des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Kabinetts-  
 Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;
- Von Seiten Baierns: des von dem Königlich-Baierischen Herrn Gesandten,  
 Grafen von Nechberg, substituirten Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten,  
 Grafen von Görz;
- Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen  
 von Schlik genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Kabinettsraths, Herrn von  
 Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staats-Ministers, Herrn Grafen  
 von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths,  
 Freyherrn von Berstett;
- Von Seiten Kurheffens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn,  
 Herrn von Lepel.
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen  
 Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem  
 Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammer-  
 herrn von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirten Großherzoglich-Mecklen-  
 burg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn  
 von Plessen;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des  
 Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gager n;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser:  
des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn  
Gesandten und Staats-Ministers, Freyherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:  
des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und  
Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Her-  
zoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten,  
Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Neuf, Schaumburg-Lippe,  
Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths,  
Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:  
des Herrn Syndicus Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors  
von Handel.

### §. 93.

Die Garantie des am 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die  
landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend.

**Präsidium.** In Folge des in der 8. vorjährigen Sitzung dieser Versammlung vorgetrage-  
nen ausdrücklichen Ersuchens Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs  
von Sachsen-Weimar-Eisenach, das unterm 5. Mai v. J. erschienene Grundgesetz  
über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach unter die  
Garantie des deutschen Bundes zu nehmen, und das hierauf in der 9. Sitzung gefaßten vor-  
läufig entsprechenden Beschlusses, in dessen Gemäßheit die erbetenen Weisungen nunmehr  
eingegangen sind, erfülle ich hiermit die Pflicht, das Protokoll zur Ablegung der definitiven  
dießfälligen Abstimmungen förmlich zu öffnen und sofort die Stimmen, nach der im Art. 4 der  
Bundesacte angeführten Ordnung, einzuholen.

#### U m f r a g e.

**Oesterreich.** Der auf Veranlassung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von  
Sachsen-Weimar in der achten Sitzung dieser Bundesversammlung vom 2. December v. J. zur  
Berathung gekommene Antrag, die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-  
Weimar-Eisenach unter die Garantie des deutschen Bundes zu nehmen, verdient, sowohl in  
staatsrechtlicher Beziehung als in jener der Ausbildung der in der Bundesacte nur angedeu-  
ten Bestimmungen, die tiefste Erwägung.

In Folge des Antrages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs glaubt der Kaiserlich-  
Königliche Hof vor allem bemerken, und hiermit zum Protokoll erklären zu müssen, daß die

Competenz der Bundesversammlung, jenem Antrage im Namen des deutschen Bundes zu  
willfahren und die gewünschte Garantie zu übernehmen, nach diesseitiger Ansicht, und zwar  
mit blosser Rücksicht auf die Bundesacte, keinem gegründeten Zweifel unterliegen dürfte. Sollte  
dieser Grundsatz, (welchem der Kaiserlich-Oesterreichische Hof vollkommen beipflichtet) selbst  
nicht unbedingt angenommen werden; so bedarf es wohl keiner Erörterung, daß der deutsche  
Bund in seiner Gesamtheit eine hohe Stelle in dem europäischen Staaten-Systeme einzu-  
nehmen, demnach als eine Macht zur Ausübung jedes seinen Grundbegriffen gemäßen Rechts  
berufen sey.

So wie nun aber jede Macht, als solche, ohne Rücksicht auf die Form ihrer eigenen  
inneren Verfassung, zur Uebernahme von Garantien überhaupt eben so, wie zur Uebernahme  
anderer äußerer Staats-Verpflichtungen berechtigt ist; so wie die europäische und unsere  
vaterländische deutsche Staatengeschichte uns zeigt, daß auch selbst während des Bestandes  
der deutschen Reichsverfassung einzelne deutsche Staaten in Garantie-Verhältnissen unter sich,  
und auch mit auswärtigen Mächten stunden; wie könnte man zweifeln, daß Deutschland  
im Ganzen, im neuen hohen Vereine seiner Fürsten und freien Städte, heute die Garantie  
der ständischen Verfassung eines deutschen Bundesstaats zu übernehmen, nicht ebenfalls beru-  
fen seyn sollte?

Die erste und unbedingte Rücksicht jedoch, welche der deutsche Bund bei der Uebernahme  
der Garantie der ständischen Verfassungen in der ihn bildenden souverainen Staaten zu neh-  
men hat, ist sicher die, daß die ständische Verfassung des einzelnen Staates nicht den Be-  
dingungen der Bundesacte widerstreite; denn neuere Verpflichtungen können nur mit frühe-  
ren Fundamental-Bestimmungen übereinstimmen, und ein Staaten-Verein würde mit sich  
in Widerspruch fallen, wenn er die Garantie von Grundsätzen in ihrer Anwendung über-  
nehme, welche mit dem Ur-Vereine in offenem Widerspreite ständen. Ohne daher sich auf  
ganz ungeeignete Art in die allgemeine Würdigung jener landständischen Verfassung des  
Großherzogthums einzumischen, sondern während man vielmehr in dieser Hinsicht die Ueber-  
zeugung aussprechen muß, daß unter der erwähnten Modification übrigens im Allgemeinen  
der vereinte Willen der Fürsten und der Stände zu erkennen und zu achten ist, und ohne  
eben daher auch die Unveränderlichkeit dieses Willens festsetzen zu wollen, sondern während  
eben so in dieser Hinsicht alles der freien Vereinigung zwischen Fürsten und Ständen voll-  
kommen im Laufe der Zeit überlassen bleibt, kann also der uns leitende Gesichtspunkt für  
die Gegenwart, so wie für die Zukunft nur durch die Bundesacte als gegeben betrachtet  
werden.

Zugleich soll aber diese Kaiserlich-Königliche Bundestags-Gesandtschaft noch erinnern,  
daß so wenig unter souverainen Mächten bei Uebernahme solcher Garantien immerhin auch  
die Form deren Wirksamkeit in allen einzelnen Beziehungen nothwendig festgesetzt wird, son-  
dern so wie dieses theils in den unter souverainen Fürsten überhaupt geltenden völkerrechtli-  
chen Bestimmungen, und üblichen allgemeinen Staatspraxis, nach Zeugniß der Geschichte,  
seine Erledigung findet, theils aber im deutschen Bunde jede mögliche Lücke durch die fernere  
Entwicklung der Bundesacte ausgefüllt werden wird; so glaubt auch der Kaiserlich-Königliche  
Hof, daß der Abgang der Festsetzung der organischen Verhältnisse des deutschen Bundes,  
welcher Deutschland mit gerechter Erwartung entgegensteht, uns nicht abhalten kann, dem  
Antrage Sr. Königlichen Hoheit zur Beruhigung von Fürsten und Ständen unter den be-  
rührten Bestimmungen zu willfahren.

Der Kaiserlich-Königliche Hof stimmt demnach, in Erwägung aller oben berührten Rück-  
sichten, für die Uebernahme der Garantie.

Preussen: In Uebereinstimmung mit denen in der Abstimmung des Kaiserlich-Königlichen vorsitzenden Herrn Gesandten mitgetheilten Ansichten seines allerhöchsten Hofes, bin auch ich ermächtigt zu erklären, daß,

da nach dem Antrage Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, die Sicherstellung der landständischen Verfassung des Großherzogthums, so wie dieselbe in dem Grundgesetz darüber enthalten ist, im Einverständnis des Landesherrn mit den Ständen nachgesucht worden ist,

dieselbe in Gemäßheit des Buchstabens, Sinnes und Geistes der Bundesacte, vom deutschen Bunde übernommen werden könne.

Baiern: Se. Königliche Majestät, der König von Baiern, erachten in Folge der dem deutschen Bunde angetragenen Sicherstellung der landständischen Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, daß nach Anleitung der Bundesacte deren Uebernahme statt finden könne.

Sachsen: In Betracht, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar um die Garantie der in dem Großherzogthum errichteten landständischen Verfassung angesucht haben, sind Se. Königliche Majestät der König von Sachsen mit derselben Uebernahme von Seiten des Bundes, einverstanden.

Hannover: Daß, da die Garantie der Großherzoglich-Weimarischen landständischen Verfassung durch den deutschen Bund sowohl von dem Herrn Großherzog, als von dessen Ständen, gemeinschaftlich begehrt worden, Ihre Königliche Hoheit der Herr Prinz Regent unbedenklich für die Uebernahme dieser Garantie, nach dem Sinne der Bundesacte, von Seiten des Bundes stimmen.

Württemberg hat die bestimmte Instruction, sich in jedem vorkommenden Fall streng an den Sinn und den Buchstaben der Bundesacte zu halten, in dem vorliegenden Fall findet es jedoch ausnahmsweise angemessen, dem Wunsche des Großherzogs von Weimar zu entsprechen und die Garantie für seine Constitution zu übernehmen.

Baden stimmt nach dem ausdrücklichen Befehle Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs für die Uebernahme der Garantie.

Kurhessen stimmt gleich den Vorhergehenden für Uebernahme der Garantie.

Großherzogthum Hessen stimmt für die Garantie.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: Auch Se. Majestät der König, mein Herr, wünschen lebhaft den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach, die neue landständische Verfassung des Großherzogthums unter die Garantie des deutschen Bundes zu stellen, allgemein genehmigt zu sehen, und glauben, daß um so weniger irgend ein Bedenken dabei statt finden kann, als es nicht nur Sr. Königlichen Hoheit höchsteigener Wunsch ist, sondern auch die zu übernehmende Garantie keine Modification oder Verbesserung der gegenwärtigen Constitution ausschließt, wenn in dem Laufe der Zeiten gemeinschaftlich von Sr. Königlichen Hoheit und Höchst-Ihren Landständen, solche für zweckmäßig erachtet werden sollten.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: Mein Königlicher Hof theilte zwar die Ansicht, daß die Bundesacte solche Verpflichtungen nicht ausdrücklich ausspreche, und daß das Begehren von freier Wahl abhängt. Dieses vorgängig, trete ich der Abstimmung von Oesterreich, Preussen, Baiern, Sachsen und Hannover bei.

Die Großherzoglich und Herzoglich-Sächsischen Häuser: Von den Herzoglich-Sächsischen Höfen bin ich angewiesen, den Großherzoglichen Antrag zu unterstützen. Die Meinung, daß es dem Bunde, als einer nicht selbstständigen Macht, offenbar an der Competenz fehle, die Garantie der Weimar-Eisenachischen Grundverfassung zu übernehmen, hörte ich in der achten vorjährigen Sitzung um so mehr mit Bedauern, weil durch dergleichen Aeußerungen ein Schein von Wahrheit auf die ungegründeten Vorwürfe fällt, die man dem deutschen Bunde gemacht hat, als ob sein Zweck nur dahin gehe, die durch den Umsturz des deutschen Reichs erworbenen Souverainetätsrechte zu sichern und den Unterthanen die Rechte ferner vorzuenthalten, welche ihnen die vormalige Verfassung zwar bei ihrer Ausartung nicht immer gewährt, aber doch in der Theorie verheissen hat.

Die Bundesacte sagt im 11. Artikel:

« Alle Mitglieder des Bundes garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen ».

Es ist aber doch wohl nicht mehr selbstständige Macht erforderlich, den Unterthanen auf ihres Fürsten Verlangen unbestrittene, vertragsmäßige Rechte gegen künftige Glieder des Bundes zu garantiren, als den Landesherren ihre Besitzungen?

Braunschweig und Nassau stimmt für die Uebernahme der Garantie.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bezieht sich auf das in diesem Betreffe bereits abgegebene Votum.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg stimmt für die Uebernahme der Garantie.

Hohenzollern, Liechtenstein, Neuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte für die 16. Stimme ist beauftragt zu erklären: daß der deutsche Bund die von des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach Königlichen Hoheit gewünschte Garantie der landständischen Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums übernehmen möge.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: Die Abstimmung des Gesandten der freien Städte in der achten Sitzung vorigen Jahrs, über den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar hat, wie vorausgesetzt werden konnte, vollkommen den Gesinnungen der hohen Senate entsprochen. Für mich ist es ein angenehmes Geschäft, dieses hiermit erklären zu können.

B e s c h l u ß :

Daß der deutsche Bund die Garantie des am 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach ganz, wie sie damalen von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog und den Ständen verlangt worden sey, übernehme.

## §. 94.

Transsylvanische Sustentations-Angelegenheit.

Präsidium: Da mehrere Herren Gesandten geäußert hätten, in der transsylvanischen Sustentations-Sache Erklärungen Namens ihrer höchsten Höfe zu Protokoll zu geben, so wolle man solches hierzu eröffnen.

Preussen: Nachdem der Gesandte, zufolge bereits abgelegter früherer Erklärungen, sich im Stande gefunden hat, in Betreff der Sustentation der überrheinischen Geistlichkeit, sowohl die Bereitwilligkeit Seiner Majestät durch einen nach dem Bedürfnis des Augenblickes bemessenen Vorschuß, die Möglichkeit baldiger neuer Zahlungen zu bewirken, als die Ihrer Seits erfolgte Annahme des Termins von 1815 zu erklären; so findet derselbe sich nunmehr auch ferner autorisirt, in vollkommener Anerkennung der vorzüglichen Sorgfalt und Angemessenheit, die diesem Gegenstande durch die so zweckmäßige Bearbeitung des Herrn Referenten zu Theil geworden ist, die allerhöchste Zustimmung zu den Vorschlägen zu erkennen zu geben, die in dem Protokolle der vorjährigen dreizehnten Sitzung und dessen Beilagen, zu dem Zweck gemacht worden ist, um diesen Gegenstand mit Beseitigung aller Erörterungen, durch welche derselbe in Schwierigkeit und Aufenthalt verwickelt werden könnte, nunmehr zu seinem gänzlichen Abschlusse zu bringen.

Obwohl das Bemerkte schon hinreichen würde, um die Ueberzeugung zu geben, daß Preussischer Seits diesem Abschlusse, nach dem zur Berichtserstattung gestellten Plane, nichts entgegenstehe; so nimmt der Gesandte doch keinen Anstand hiermit noch bestimmter zu erklären, daß, wenn die übrigen wegen der Rückstände zunächst in Frage kommenden Regierungen, sich ihrer Seits bereit finden lassen, in die Erledigung derselben bis zum 1. Juny 1815, nach dem die Anschlagssumme von 92,795 Gulden enthaltenden Vorschläge einzugehen, des Königs von Preussen Majestät die berechnete Quote von 33,251 Gulden, in so fern der in dem Entwurf selbst noch vorbehaltene genauere Calcul dieselbe bestätigt, vorschußweise auf Ihre Staats-Cassen zu übernehmen, und demnach unverweilt diejenige Summe noch nachzahlen zu lassen beschloßen haben, die ausser dem bereits übernommenen provisorischen Hülfsvorschuß noch nachzuzahlen seyn wird.

Auch wegen der Bestimmung des Betrags der künftigen Pensionen, kann der Gesandte vorläufig anzeigen, daß von seiner Regierung auch in dieser Beziehung nur der Fortgang der hiesigen Verhandlungen, und der Inhalt der jene Bestimmung betreffenden Anträge abgewartet ist, um auch hierunter jede Berücksichtigung eintreten zu lassen, die durch die von Sr. Majestät allgemein genommene Ansicht: daß der Unterhalt der hierunter interessirten Individuen gegenwärtig ausser seiner mehreren Sicherung und zureichender Anordnung, auch eine den Umständen angemessene Verbesserung erhalten müsse, bei Erwägung der in ähnlicher Hinsicht vielfach in Anspruch genommenen Staatskräfte, nur irgend motivirt werden kann.

Ausser dieser, die überrheinische Sustentations-Sache betreffenden Anzeige, findet sich der Gesandte zugleich autorisirt, in Betreff des in der ersten dießjährigen Sitzung in Erwägung gezogenen Gesuchs der Mitglieder des vormaligen Reichsstiftes Burscheid, zu eröffnen, daß zu Coblenz eine Pensions-Regulirungs-Commission niedergesetzt ist, welche sich auch mit Untersuchung der Lage, der durch den Reichs-Deputations-schluß nicht auf Deutschland übergegangenen geistlichen Pensionärs beschäftigt, und Vorschläge zur Erhöhung der Pensionen, wo sie billig gefunden wird, vorgelegt, womit denn auch die Gesuche verschiedener im preussischen jenseitrheinischen Gebiet gelegener Collegiatstifter, die sich neuerlich an die Bundesversammlung gewandt, und den Wunsch thunlicher Berücksichtigung veranlaßt haben, dieselbe ohne Zweifel zu ihrer Zeit erhalten werden.

Baiern: Zufolge eingegangener allerhöchster Vorschrift, bin ich für Seine Königliche Majestät von Baiern den über die Sustentations-Angelegenheit der überrheinischen Staatsdiener und Geistlichen gemachten Anträge, sowohl rücksichtlich der Festsetzung des Ter-

mins, von welchem an die Zahlung der Pensionen von der Sustentations-Casse auf die Besitzer des linken Rheinufer übergehen solle, nämlich auf den 1. Juny 1815 als der Berechnung der Quoten der bisher bezahlten Pensionen und ihrer Rückstände, bis zu dem obigen Schlußtermin auf den bisherigen Fuß, jedoch mit einer Empfehlung zur Erhöhung dieses Fußes bei den die Pensionen übernehmenden Regierungen, wie auch wegen Einbringung der Rückstände, welche zur Zahlung der Pensionen, bis zum 1. Juny 1815 auf bisherigen Fuß erforderlich sind, durch verhältnismäßige Vorschüsse der Regierungen ebenfalls beizustimmen, ermächtigt. Königlich-Baierischer Seits werden kaum einige Vorschüsse zu leisten seyn, da höchsten Orts die Fortbezahlungen der Baierischen Doppelt-Präbendirten bis Ende 1816, angeordnet worden, welche als Vorschüsse zu berechnen sind. Bei der Ueberweisung der genannten Pensionisten an die gegenwärtigen Besitzer der überrheinischen Lande, tritt die Berücksichtigung ein, daß die Krone Baiern erst im Monate Mai 1816 zum ausschließlichen Besitze der ihr zugefallenen überrheinischen Gebiete gelangt ist, wonach die betreffende Quote zu reguliren seyn wird.

Hannover. Von dem Königlich-Hannöverischen Hofe bin ich autorisirt zu erklären, daß sofern der in der 13. Sitzung vorigen Jahres in Antrag gebrachte Vergleich zu Regulirung der transrhenanischen Sustentations-Casse von den übrigen dabei interessirten Höfen angenommen werde, man auch Königlich-Hannöverischer Seits denselben sowohl was den Termin vom 1. Juny 1815, als was die Vorschläge zu Regulirung der bis zu diesem Termin zu berechnenden Rückstände betrifft, anzunehmen bereit sey.

## §. 95.

### Beiträge zu der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse.

Präsidium eröffnet: mehrere Herren Gesandten hätten Entschließungen ihrer höchsten Höfe und ihrer Committenten über die vorläufigen Beiträge zu der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse erhalten, welche man hier vernehmen wolle.

Demzufolge zeigt der Herzoglich-Rassauische Herr Gesandte, Freiherr von Marschall an, daß, obwohl von Seite Nassau's bisher alle Kammerzieler gezahlt worden seyen und kein Rückstand bestehe, dem ungeachtet Se. Durchlaucht der Herzog 500 fl., als den beiläufigen Betrag eines halben Kammerziels, bewilligt hätten.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi erklärt, daß von Seite Hohenzollern-Sigmaringen ebenfalls ein halbes Kammerziel bewilliget worden sey.

Der Herr Gesandte der freien Städte, Syndicus Danz trägt vor:

Ein flüchtiger Blick in die neue Usual-Matrikel zeigt, daß Frankfurt mit einem Betrage angeschlagen ist, dem verhältnismäßig auch nicht Eines gleich kommt, der vielmehr alles Maas überschreitet. Gleichwohl hat die Stadt, noch in der letzten Herbstmesse, das erhöhte Ziel, mit 1521 fl. 40 kr. im 24 fl. Fuße entrichten lassen, und ist in gar keinem Rückstande. So wie diese Zahlung aus Rücksicht für verdiente Staatsdiener geschah, so ist die Stadt, wenn sie gleich mit Pensionen ausserordentlich belastet ist, auch jezo gerne bereit, einen Vorschuß von 500 fl. im 24 fl. Fuße zum Behuf der Pensionen reichskammergerichtlicher Individuen zu machen. Es wird jedoch der ausdrückliche Vorbehalt Rechtfertigung verdienen, daß aus diesem Beitrag, als Vorschuß, keine Verpflichtung zu dem alten, so ganz unverhält-

nismäßigen, Matrifular-Anschlag gefolgert, und daß also auch jener nicht als eine Zahlung auf diesen, betrachtet werden dürfe.

### §. 96.

Vorstellung des Philipp Neuter, Verificator der aufgelösten Großherzoglich-Frankfurtischen Einregistrierung und Stempel-Verwaltung zu Aschaffenburg, wegen Bemessung seiner Pension.

Nach eröffnetem Protokolle zur Erledigung der Privat-Reclamationen trägt der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freiherr von Plessen, die Z. 87 vorigen Jahres eingereichte Vorstellung des Philipp Neuter, Verificators der aufgelösten Einregistrierungs- und Stempel-Verwaltung zu Aschaffenburg vor, worin Reclamant gegen die Bemessung seiner Pension von Seite der Frankfurter Ausgleichungs-Commission Beschwerde führt, und geltend zu machen sucht, daß er Kaiserlicher Precist in Mainz, dann als Kameral-Practikant ohne Besoldung angestellt gewesen sey, daß die Ausgleichungs-Commission gegen die Wiener Congressacte und den Reichsdeputations-Hauptschluß verfahren wäre, indem sein ganzer Gehalt angeblich 1920 fl., seine fixe Besoldung aber 1250 fl. jährlich betragen habe, ihm aber nunmehr nur 640 fl. zugestanden worden seyen, wesswegen er bitte, daß der Artikel 45 der Wiener Congressacte, ohne Unterschied und Einschränkung, auch bei ihm in Anwendung gebracht werden möge, um ihm wenigstens seinen fixen Gehalt von 1250 fl. jährlich zu lassen und anzuweisen.

Der Herr Referent bemerkt hierauf, daß die Frankfurter Ausgleichungs-Commission dem Reclamanten die Hälfte seiner fixen Besoldung als Pension zugetheilt und dabei auf die Normen, welche sie befolgte, verwiesen habe. Ueber die Berechnung des Gehaltes fehle nicht nur die Bescheinigung des Reclamanten, sondern auch der Beschluß der Commission welcher den Anschlag dieser Besoldung enthalte. Finde sich derselbe durch die delegirte Ausgleichungs-Commission in seinen vermeintlichen Rechten gekränkt, so werde wohl der richtige Weg seyn, sich zunächst bei denjenigen Souverains, welche die Commission zur gegenseitigen Ausgleichung niedergesetzt hätten, zu beschweren und näher nachzuweisen, in wie fern ihm nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Unrecht widerfahren sey, oder etwa sein Gesuch auch auf bloße Billigkeit zu gründen. Bei der Bundesversammlung werde jedoch Reclamant mit dieser Beschwerde noch zur Zeit als unzulässig abzuweisen seyn.

Der Vortrag wurde unter Z. 36 diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten, daher

#### B e s c h l u ß :

Daß Philipp Neuter mit seinem Gesuche um Erhöhung der ihm von der Frankfurter Ausgleichungs-Commission angewiesenen Pension noch zur Zeit als unzulässig abzuweisen sey.

### §. 97.

Gesuch des August Ernst Zinserling aus Weimar, um Genugthung und Schadloshaltung wegen gefänglicher Verhaftnehmung.

Ebenderfelbe erstattet Vortrag über das Gesuch des August Ernst Zinserling aus Weimar, um Genugthung und Schadloshaltung wegen gefänglicher Verhaftnehmung (s. Ein-

reichungs-Protokoll Z. 23 v. J. 1816), und erwähnt, daß das Verfahren, worüber Reclamant sich hier beschweren wolle, nach seinen eigenen Eingaben, so unvollständig sie auch erschienen, offenbar von polizeilicher Art gewesen wäre, indem man erst in Altenburg und nachher in Weimar sich veranlaßt gefunden habe, den Reclamanten wegzuweisen, und, wie zu vermuthen sey, auf Requisition an das Königlich-Preussische Gouvernement auszuliefern. Ein solches Polizei-Verfahren würde ohnedem hier nicht zur Untersuchung und Beurtheilung stehen. Der Reclamant richte aber seine Beschwerde insbesondere nur gegen das Großherzoglich-Weimarische Staats-Ministerium wegen der verfügten Auslieferung seiner als eines dortigen Eingebornen. Allein, wenn derselbe vermeine, daß ihm hierin von Polizei wegen zu nahe geschehen sey, um daraus Ansprüche machen zu können, so würde er, in so weit solche gegründet, dessfalls sich entweder an den Landesherrn mit seiner Vorstellung zu wenden haben, oder auch in der Weimarischen Constitution selbst die Mittel der Vertretung finden können. Von der Bundesversammlung aber werde diese Reclamation wohl nur, als nicht hieher gehörig, abzuweisen seyn.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Herrn Referenten wurde hierauf

#### b e s c h l o s s e n :

Daß die Reclamation des August Ernst Zinserling als nicht hieher gehörend, abzuweisen sey.

### §. 98.

Vorstellung der entlassenen Glieder des ehemaligen rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim, die ihnen reichs-schlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend.

Ebenderfelbe erstattet Vortrag auf die unter Z. 30 d. J. eingereichte weitere Vorstellung der entlassenen Glieder des ehemaligen rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim, die ihnen reichs-schlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend, worin die Reclamanten die Schwierigkeiten darstellen, sich über ein und dieselbe Sache an vier von einander abhängige oberste Instanzen zugleich zu wenden, welches nur sehr unvollständig zum Zwecke führen könnte.

Um daher einer vierfältigen Reassumption des alten Kammergerichts-Prozesses überhoben zu werden, brächten die Reclamanten das Gesuch vor, daß die hohe Bundesversammlung, wenn sie den frühern alternativen Anträgen zu willfahren nicht geneigt seyn sollte, wenigstens ihre gerechte Einschreitung dahin eintreten lassen

daß eines der höchsten Gerichte der vier Souveraine, nämlich entweder das Königlich-Baierische Oberappellations-Gericht zu München wegen Leiningen, oder das Großherzoglich-Badische Oberhofgericht zu Mannheim, oder das Großherzoglich-Hessische zu Darmstadt, oder das Herzoglich-Rassauische zu Wiesbaden beauftragt werde, um verbindlich für Alle so wie für die Reclamanten, die am Reichskammergerichte verhandelte Sache in dem Stande, in welchem solche sich dermalen befinde, zu entscheiden, zugleich die weiteren Klagen aufzunehmen, gleichfalls verbindlich für alle Betheiligte zu beurtheilen, und auf solche Weise die Reclamationen im Wege Rechts zu erledigen.

Der Herr Referent begutachtet, daß nach Lage der Sache, welche die Reclamanten hier näher zur Kenntniß gebracht hätten, die Berichtigung und Entscheidung derselben durch vier

verschiedene unabhängige oberste Instanzen zugleich weder zuzumuthen noch zu erreichen seyn werde. Der erste Beschluß sey von der Voraussetzung ausgegangen, daß diese Pensionen verhältnißmäßig nach den Landestheilen der Rheinpfalz schon vertheilt und angewiesen wären.

In so fern es aber hieran noch ermangeln möchte, und es den respectiven Souverains selbst daran gelegen seyn werde, die streitigen Punkte dabei entschieden und die Pensionen bestimmt zu sehen, so scheine der Vorschlag der Reclamanten völlig angemessen und der Herr Referent gebe anheim,

ob die Bundesversammlung unter dessen Anempfehlung zur baldigsten Erledigung dieses ihrer Fürsorge übergebenen Gegenstandes, die Herren Bundesgesandten der betheiligten Höfe von Baden (worunter auch der Leiningische Antheil der Rheinpfalz gegenwärtig stehe), Großherzogthum Hessen und Nassau ersuchen möchte, nach abgestattetem Bericht die Erklärung ihrer respectiven Souverains über diesen Vorschlag gefälligst abzugeben, und deren Genehmigung zur Beförderung der endlichen Entscheidung und zur Erledigung der hier angebrachten Reclamation bewirken zu wollen.

Der Vortrag wurde unter Z. 37 dem Protokolle angefügt, und einhellig nach dem Antrage des vortragenden Herrn Gesandten

b e s c h l o s s e n :

Daß die Herren Bundestags-Gesandten von Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau, unter Anempfehlung zur baldigsten Erledigung dieses der Fürsorge der Bundesversammlung übergebenen Gegenstandes, ersucht werden, nach abgestattetem Berichte die Erklärung ihrer höchsten Höfe über den Vorschlag, wegen Auswahl eines der Oberappellations-Gerichte dieser Staaten, um verbindlich für alle betheiligten Regierungen, so wie für die Reclamanten selbst, die am Reichskammergerichte verhandelte Sache in dem Stande, in welchem sie sich dormalen befinde, zu entscheiden, zugleich die weitem Klagen aufzunehmen, gleichfalls verbindlich für alle Betheiligten zu beurtheilen, und auf diese Weise die Reclamationen im Wege Rechts zu erledigen, gefälligst abzugeben, und deren Genehmigung zur Beförderung der endlichen Entscheidung und zur Erledigung der hier angebrachten Reclamationen bewirken zu wollen.

§. 99.

Vorstellung des Forstbereiters Thielmann und der Johann Bauerischen Erben von Mockstadt, eine Schuldforderung an das vormalige Großherzoglich-Frankfurtische Departement Fulda betreffend.

Der Herzoglich-Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg, legt die Z. 54 v. J. 1817 eingekommene Vorstellung des Forstbereiters Thielmann und der Johann Bauerischen Erben von Mockstadt, eine Schuldforderung an das vormalige Großherzoglich-Frankfurtische Departement Fulda betreffend, wieder vor, und erwähnt, daß die Supplikanten anführten, sie seyen als Gläubiger der aufgelösten vormalig ritterschaftlichen Cantons Mittelrhein auf das Großherzoglich-Frankfurtische Departement Fulda, wegen des demselben hinzugekommenen Hutten'schen Grundes, worauf sie eine Special-Hypothek gehabt hätten, verwiesen worden. Dieser, mit dem größten Theile des Departements Fulda, sey an Kurhessen gekommen. Die Kurhessische Regierungs-Com-

mission in Fulda weigere sich aber die Zinsen zu zahlen, theils weil die Landeschulden noch nicht vertheilt seyen, theils weil Kurhessen das Land schuldenfrei von Preussen erhalten habe. Sie bäten daher, in Gemäßheit des 15. Artikels der Bundesacte, einen Beschluß dahin zu fassen:

daß Kurhessen, unter Vorbehalt des Regresses an die übrigen Theilhaber, die rückständigen und laufenden Zinse von den befragten Capitalien an sie zu bezahlen habe.

Der Herr Referent stellt dagegen die Betrachtung auf, daß die Reichsritterschaft erst im Jahre 1806 unter die Hoheit deutscher Souveraine gekommen sey, der Reichsdeputations-Schluß von 1803 also nicht von der Vertheilung ihrer Schulden handeln könne, der Art. 15 der Bundesacte sich also auch nicht darauf beziehe. Es sey daher nicht abzusehen, aus welchem Grunde die Bundesversammlung dieser Sache sich anzunehmen befugt seyn solle. Obnehin hätten die Supplikanten sich an das Kurhessische Ministerium wenden sollen, von welchem sie ohne Zweifel genaue Anweisung erhalten haben würden, an wen sie sich ihrer Forderungen wegen zu wenden hätten, da deßhalb gewiß bei der Vertheilung des Großherzogthums Frankfurt und des Departements Fulda insonderheit Vorsehung getroffen worden sey. Die Supplikanten wären folglich mit ihrem hierher nicht gehörigen Gesuche abzuweisen.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem Herrn Referenten bei, daher

B e s c h l u ß :

Daß der Forstbereiter Thielmann und die Johann Bauerischen Erben von Mockstadt, mit ihrem hierher nicht gehörigen Gesuche, in Betreff einer Schuldforderung an das vormalige Großherzoglich-Frankfurtische Departement Fulda, abzuweisen seyen.

§. 100.

Vorstellung von Maximilian von Riese und Jakob Heinrich Rühle von Lilienstern zu Frankfurt, im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweier Creditoren-Consortien, Schuldenauseinsetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau betreffend.

Ebender selbe erstattet Vortrag auf die Z. 63 l. J. eingekommene Vorstellung von Maximilian von Riese und Jakob Heinrich Rühle von Lilienstern zu Frankfurt, im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweier Creditoren-Consortien, Schuldenauseinsetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau betreffend.

Nach vorausgeschicktem vollständigem Auszug dieser Eingabe stellt der vortragende Herr Gesandte in seinem Gutachten die Betrachtung auf, daß hier nicht von der analogen Anwendung des 78. Artikels des Reichsdeputations-Hauptschlusses, welche zur Entscheidung der Sache gehöre, sondern nur davon die Rede seyn könne, ob die Bundesversammlung befugt und verpflichtet sey, dieser Angelegenheit sich anzunehmen? Dieses glaubt der Herr Referent nach der Analogie des Reichsdeputations-Hauptschlusses und der deutschen Bundesacte bejahen zu können. Jener erkenne die Verbindlichkeit an, wegen der auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden Vorsehung zu thun; er richte zwar, mit Ausnahme der Kreis-schulden, sein Augenmerk nur auf geistliche Lände, welche den Hauptstamm der Entschädigung ausgemacht hätten, allein die Gläubiger derjenigen weltlichen Lände, welche diesem

Hauptstamm beigelegt und zur gegenseitigen Entschädigung ausgetauscht worden wären, hätten nicht minder gerechte Ansprüche auf eine ihre Rechte sicherstellende Vorsorge, und wenn die Stifter des deutschen Bundes für die Staatsgläubiger der Entschädigungslande die Garantie übernommen hätten, so dürfe man von den bei gegenwärtiger Sache beteiligten Fürsten, welche auch Mitstifter des deutschen Bundes seyen, vertrauensvoll erwarten, daß sie geneigt seyn würden, eine Entschädigung herbeizuführen, welche den Creditoren-Consortien ihre Befriedigung wegen der rückständigen und laufenden Zinsen, so wie die endliche Berichtigung der Capitalien sichere. Die Bundesversammlung aber werde nach der dem Bunde obliegenden Garantie, die hier anwesenden Gesandtschaften der beteiligten höchsten Höfe ersuchen können, bei denselben zu bewirken, daß durch gütliche Uebereinkunft, oder durch Compromiß, oder durch den im 11. Artikel der Bundesacte bezeichneten Weg, ein diesem Zwecke entsprechendes Resultat möglichst bald erfolgen möge.

Der Herr Gesandte der 13. Stimme, Staatsminister Freiherr von Marschall, gab hierauf für Nassau folgende Erklärung ab:

In den §§. 77 und 78 des Reichsdeputations-Schlusses v. J. 1803 ist bestimmt, daß die auf den geistlichen Entschädigungslanden haftenden Schulden, wenn ein ganzes Land an einen neuen Regenten übergeht, ganz auf den neuen Regenten übergehen, wenn aber ein solches Land unter mehrere getheilt wird, alsdann die Schulden verhältnißmäßig getheilt werden sollen.

Wegen den Schulden derer Fürsten, deren Staaten fortbestehen, und welche entschädigt worden sind, findet sich aber keine Bestimmung in dem Deputations-Schluß, die ihnen erlaubt, einen Theil ihrer Central-, Haus- und Kammer-Schulden auf andere Staaten zu überweisen, wenn auch gleich sie einzelne Gebietstheile durch den Deputations-Schluß an andere abzutreten in dem Fall waren.

Es entspricht dieses den allgemeinen völkerrechtlichen Prinzipien, nach welchen Ueberweisungen von Central-Kammer-Schulden, bei Abtretung einzelner Theile eines Staats nur Folge besonderer Uebereinkunft zwischen denen betreffenden Staaten seyn können.

In dem unterliegenden Falle war auch hierzu um so weniger Veranlassung vorhanden, als man von der Voraussetzung ausgehen durfte, daß denen Fürsten, welche Theile ihres diesseit rheinischen Territoriums an andere abzutreten gehalten waren, dafür immer hinreichende Entschädigung zu Theil würde.

Fälle dieser Art finden sich in dem Reichsdeputations-Schluß mehrere. Nassau trat z. B. an Baden die Herrschaft Lahr im Breisgau ab, behielt aber ungetheilt mit Baden seine Central-Schulden, ohne Rücksicht auf deren Hypothecirung auf die abgetretene Herrschaft; es erhielt von Hsenburg und von der Reichsstadt Frankfurt einzelne Landestheile, ohne daß von diesen Staaten verlangt worden wäre, Nassau zur rathlichen Theilnahme an ihren Central-Schulden aufzufordern.

Dasselbe muß auch von den einzelnen vormals darmstädtischen Aemtern gelten, die an Nassau durch den Reichsdeputations-Schluß abgetreten worden sind.

Darmstadt übergab dasselbe an Nassau in dem Jahr 1802 ohne irgend einen Vorbehalt. Es zog die in diesen Aemtern ausstehenden Staatsactiva, die große Summen in Revenüen-Rückständen betragen, ohne Widerrede an sich, und zahlte acht Jahre lang, so wie von allen andern, auch die Zinsen seiner alten Haus-schulden, die früher specialiter auf seine an Nassau abgetretene Besitzungen hypothecirt waren.

Erst einige Zeit nach der Abtretung verlangte es von Nassau eine Theilnahme an den Hessen-Darmstädtischen Haus- und Patrimonial-Schulden, wie dieselbe zum Theil durch

ältere Kaiserliche Debit-Commissionen liquidirt und festgesetzt worden sind. Man wollte Hessischer Seits auf diesen Fall dasjenige anwenden, was nur von denen zur Entschädigung bestimmten Staaten gilt, und also auf die Entschädigten nicht angewendet werden kann.

Nassauischer Seits hat man sich diesem Verlangen zu entsprechen nicht für verbunden gehalten, aus denen schon im Eingang entwickelten Gründen. Insbesondere hat man dem Großherzoglich-Hessischen Hofe bemerkt, daß eine analoge Anwendung des §. 78 des Reichsdeputations-Schlusses auf diese Sessionen nicht statt finden könne, da dieses nicht nur dem Reichsdeputations-Schluß entgegenlaufe, sondern auch Hessen-Darmstadt seine Staatsactiva ungetheilt behalten habe, und es sich über dieses noch durch eine Vergleichung der im Jahre 1802 erschienenen Erklärung der Mächte Rußland und Frankreich über die Entschädigung der Häuser Darmstadt und Nassau mit dem Deputations-Schluß ergäbe, daß ersteres für seine Abtretungen an Nassau durch die Mainzischen Aemter, Steinheim, Stockenburg, Bilbel u. s. w. welche früher für Nassau bestimmt waren, einen überwiegenden Ersatz an Revenüen und Bevölkerung für die an Nassau cedirten Aemter erhalten habe.

Ferner ist sich auf den §. 38 des Reichsdeputations-Schlusses bezogen worden, welcher ausdrücklich entschädigten Reichsständen, wozu auch Darmstadt gehört, die von ihren Abtretungen herrührende Schulden heimweist, und welcher hier, als dem unterliegenden Fall, analog angewendet werden mußte, wenn von Analogie überhaupt hier die Rede seyn sollte.

Großherzoglich-Hessischer Seits blieb man bei den aufgestellten Behauptungen stehen, und verweigerte nach dem Jahr 1810 an die Creditoren, welche specialiter auf die an Nassau cedirte Aemter hypothecirte Schulden besitzen, die fernere Zinszahlung und verwies sie an Nassau.

Nassauischer Seits protestirte man gegen diese Ueberweisung und so ist es geschehen, daß seitdem diese Creditoren unbefriedigt geblieben sind.

Bei diesem Stande der Sachen glaubt sich Nassau zu der Ueberzeugung berechtigt, daß die Hessischen Creditoren in Ansehung ihrer Forderungen ferner von Hessen, wie es auch acht Jahre lang von diesem Hofe selbst factisch geschehen ist, ihre Befriedigung zu fordern ein volles Recht haben, bis über die von Hessen an Nassau formirt werdenden Ansprüche rechtlich, nach hierüber durch die deutsche Bundesversammlung im allgemeinen festgesetzten Formen etwa entschieden seyn wird, im Fall Hessen gegen Nassau diesen Weg einzuschlagen beabsichtigen sollte.

Schließlich wird noch bemerkt, daß in §. 5 des Schuldbriefes, den die Gläubiger besitzen, ausdrücklich stipulirt ist, daß wenn ein oder anderes der zu dem Schulden-Tilgungsfond bestimmten Aemter, auf was Weise es immer geschehen möchte, in gänzlichen Abgang kommen sollte, (wie dieses durch den Entschädigungs-Vertrag wirklich geschehen ist) den Creditoren mehrere andere Fonds namhaft gemacht werden sollen, um die annehmlichste auszuwählen zu können.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, Geheime Rath von Harnier erwiederte, daß er über den umfassenden Vortrag des Herrn Referenten sowohl, als die Erklärung von Seite Nassau's Bericht erstatten werde und sich seine Aeußerung hierauf vorbehalten müsse, er wolle bloß in Bezug auf die in der Nassauischen Erklärung hervorgehobene Hessische Fortzahlung der Zinsen, während mehreren Jahren nach geschehener Ab-



tretung der, für die in Frage stehenden Capitalien haftenden Special-Hypotheken, hier bemerken: daß jene ausdrücklich nur vorschußweise geschehene temporäre Fortzahlung, so gewiß nicht für Auerkenntniß der Schuldigkeit gelten könne, als gewiß dieß Benehmen seines allerhöchsten Hofes, aus dessen gewohnter Achtung und Sorgfalt für rechtlich gegründete Credit-Verhältnisse überhaupt und insbesondere aus den Rücksichten und der Beruhigung, wohl erklärbar sey, welche man diesseits der, zur Befriedigung an Nassau übergegangenen aber dort noch nicht übernommen gewesenen, althessischen Creditorschaft, nach Thunlichkeit und gern gegönnt habe, da die Gerechtigkeit ihrer Forderungen an sich, nie verkannt worden sey.

Der Vortrag des Herrn Gesandten von Berg wurde unter Z. 38 diesem Protokolle angefügt, und auf den eben erwähnten Vorbehalt

b e s c h l o s s e n :

die weitere Erklärung des Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten vorderst amst abzuwarten.

§. 101.

Denkschrift des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg, als Senior des Behendorfischen Hauses und zeitigen ersten Commissarii testamenti des weiland venetianischen Feldmarschalls Mathias Johann, Grafen von der Schulenburg, wegen angeblicher Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Cabinetsbefehle.

Ebenderselbe erstattet Vortrag über die Z. 80 v. J. 1817 eingekommene Denkschrift des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg, als Senior des Behendorfischen Hauses und zeitigen ersten Commissarii testamenti des weiland venetianischen Feldmarschalls Mathias Johann, Grafen von der Schulenburg, wegen angeblicher Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Cabinetsbefehle, und erwähnt, nach vollständig mitgetheiltem Auszug dieser Reclamation, die Bitte des Herrn Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg gehe dahin:

« daß die hohe Bundesversammlung geruhen wolle, ein Schreiben an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin dahin abzulassen, daß  
« Se. Königliche Hoheit den Verkaufstermin wegen der gräflich von der Schulenburgischen Güter Grossen-Krankow, cum pertinentiis sofort wiederum aufzuheben  
« und keine Veränderung in Hinsicht des Besizes derselben so lange eintreten  
« lassen möchten, bis der von dem kaiserlichen und Reichskammergerichte zu Wezlar  
« in letzter Instanz unentschieden gebliebene Rechtsstreit zwischen den gräflich von  
« der Schulenburgischen Fideicommiss-Erben und den Gläubigern des weiland Grafen  
« Georg Ludwig von der Schulenburg modo deren Cessionarien in puncto fidei-  
« commissi etc., von einem competenten Gerichtshofe rechtlich entschieden sey ».

Der Herr Referent bemerkt, daß der Vortrag über diese am 24. Februar eingegangene Vorstellung früher erfolgt seyn würde, wenn nicht eines Theils die Zeitrechnung bewiesen hätte, daß die Erfüllung des angebrachten Gesuches, wenn sie auch statthaft wäre, doch nicht frühe genug kommen konnte, und wenn andern Theils die Versicherung des Herrn Ministers von Plessen, seinem Hofe so schnell, als der Geschäftsgang dieser Versammlung es möglich

make, von der angebrachten Beschwerde Kenntniß gegeben zu haben, vorerst jeden Schritt ersehe, welcher von hier aus für den Supplikanten habe geschehen können.

Dieser stelle die von der Schwerinischen Regierung erlassene Verfügung, als einen in die Rechtspflege eingreifenden Cabinetsbefehl dar. So werde sie jedoch nicht anzusehen seyn, da nicht nur gegen die Regierung der Recurs an den Landesherrn noch offen stehe, sondern auch dieses ein geordnetes administratives Landes-Collegium sey. So viel scheine jedoch aus der Darstellung des Supplikanten hervorzugehen, daß eben dieses Collegium, welches kein Obergericht sey, eine den Stand einer rechtshängigen Streitsache wesentlich verändernde Verfügung erlassen habe, und zwar in einer solchen Sache, welche bei einem der höchsten Reichsgerichte unentschieden geblieben sey. Hätte Mecklenburg bereits den im 12. Artikel der Bundesacte allen Bundesstaaten zugesicherten obersten Gerichtshof, so würde der Supplikant sich dahin zu wenden gehabt haben, so wie der Staats- und Lehnsanwalt daselbst ohne Zweifel als Intervenient aufgetreten seyn würde, um im Wege Rechts den Zweck zu erreichen, auf welchen jene Regiminal-Verfügung gerichtet sey. In derzeitiger Ermangelung dieser obersten Gerichtsstelle scheine der Supplikant nicht wohl eine andere Zuflucht zu haben, als die Bundesversammlung, damit diese ihm einstweilen die Wohlthat sichere, welche bei der allgemeinen Einführung oberster Gerichtshöfe beabsichtigt sey. Um aber dafür einen bestimmten Schritt zu thun, reiche des Supplikanten einseitige Vorstellung nicht hin; der Herr Referent trage also darauf an:

daß dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten der Wunsch dieser Versammlung, von dem Verhältnisse der vorliegenden Sache durch ihn näher unterrichtet zu werden, zu erkennen gegeben werden möge.

Der Vortrag wurde unter Z. 39 dem Protokolle beigelegt.

Der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Herr Gesandte, Freiherr von Plessen, giebt hierauf zu Protokoll:

Die hier zum Vortrag gebrachte Reclamation giebt mir die Veranlassung, der hohen Bundesversammlung jetzt anzuzeigen, was ich bisher nur vertraulich geäußert, daß ich auf die Mittheilung, welche der Herr Graf von Schulenburg-Wolfsburg mir selbst auch von dieser Beschwerdeschrift gemacht, keinen Anstand genommen, solche sogleich an meinen höchsten Hof einzusenden und darauf anzutragen: daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog geruhen mögen, Höchst-Ihr Regierungs-Collegium über den eigentlichen Zusammenhang und die Rechtfertigung des Verfahrens zu vernehmen, und mich darnach mit der nöthigen Aufklärung zu versehen, um die gedachte Beschwerde gehörig beurtheilen zu können. Ich habe auch bereits gestern die vorläufige Antwort erhalten, daß solchem Antrage gemäß von Sr. Königlichen Hoheit an die Regierung verfügt worden, und ich werde alsdann nicht verfehlen von der nähern Auskunft, die mir darüber zugehen wird, diese verehrliche Versammlung sogleich in Kenntniß zu setzen, und hoffentlich jede gegründete Beschwerde zu beseitigen.

Von dem Herrn Referenten ist sonst schon mit vieler Richtigkeit der offenbar falsche Klagegrund und die unpassende Darstellung, als ob hierbei eine Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Cabinetsbefehle eintrete, bemerkt gemacht. Ich darf also nur hinzusetzen, daß diese anerkanntermaßen aus der Regierung erfolgten Verfügungen zur Wahrnehmung der landesherrlichen Oberaufsicht und insbesondere um ein allgemeines Gesetz wegen Abkürzung der Concurse und Purification der Schulmassen in Anwendung zu bringen, erlassen sind,

keinesweges aber Vorschriften für den eigentlichen Rechtsgang erteilten, noch selbst Justiz administrieren. Die gehörige Unterscheidung in dem Verfahren würde noch ausserdem die Folge gehabt haben, daß man nach der in den Mecklenburgischen Landen bestehenden Einrichtung, von den Verfügungen des Regierungs-Collegii, auch wenn sie unter höchster Unterschrift ausgefertigt sind, doch den Recurs noch unmittelbar an den Landesherren ergreifen kann. Und aus der eingereichten Beschwerdeschrift läßt sich wenigstens nicht ersehen, in wie ferne solches schon geschehen oder vergeblich versucht wäre.

Das Oberappellations-Gericht wird freilich nach der Zuziehung der Stände auf dem in diesen letzten Monaten gehaltenen Landtage jetzt erst eingerichtet; indessen ist dieses keinesweges ein Grund, um in die gedachte Beschwerde hier bei der Bundesversammlung mehr, wie ohnedem geschehen möchte, hereinzugehen, weil mir mehrere Fälle bekannt sind, wobei man inzwischen die von den Parteien ergriffene Appellation durch irgend ein Surrogat statt finden, oder sonst Rechtsmittel eintreten ließ, um die drei gehörige Instanzen zu bewirken. Es wird sich aber weiter zeigen, in wie fern die Reclamanten diesen Weg ergriffen, oder überhaupt in der ganzen Zeit, seit Aufhebung der Reichsgerichte, den Rechtsgang betrieben haben. Ich bitte daher, dieses nur zur vorläufigen Erklärung dienen zu lassen, und als solche ins Protokoll aufzunehmen.

Präsidium glaube, daß die von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Gesandten alsbald getroffene Einleitung um so mehr demselben zu verdanken sey, als sie vorläufig alles erschöpfe, was die Bundesversammlung selbst nur in Antrag gebracht haben würde. Es wurde demnach einhellig

b e s c h l o s s e n :

Die weiteren Aufklärungen von Seite des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Gesandten abzuwarten.

### §. 102.

Vorstellung des Dekonomen Wilhelm Hoffmann zu Marburg in Kurhessen, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume.

Präsidium. Der Kurhessische Herr Gesandte von Lepel habe geäußert, daß er aus ausdrücklichem Auftrage seines höchsten Hofes eine Erklärung über den in der 8. Sitzung d. J. S. 34 gefaßten Beschluß zu Protokoll zu geben habe, wozu man also dasselbe eröffnen wolle.

Der erwähnte Herr Gesandte verliest demnach eine Erklärung in Betreff des auf die Vorstellung des Dekonomen Wilhelm Hoffmann zu Marburg um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthum, in der 8. Sitzung gefaßten Beschluß.

Präsidium behält sich die geeignete Gegenerklärung um so mehr bevor, als jener Beschluß einhellig zu Stande gekommen sey und sich daher verpflichtet erachte, sich vordem mit sämtlichen Herren Gesandten darüber zu benehmen.

Hierauf wurde der Versammlung anheim gegeben, ob das gegenwärtige Protokoll ausnahmsweise wegen dieser Erklärung ungedruckt bleiben, oder aber, wie gewöhnlich, mit einstweiliger Hinweglassung derselben, gedruckt werden solle.

Dagegen bemerkte der Kurhessische Herr Gesandte, daß es nicht wohl angehe ein Protokoll, ohne demjenigen, was dazu abgegeben worden sey, abzudrucken.

Worauf nach geschehener Umfrage

b e s c h l o s s e n wurde:

Daß dieses Protokoll ohne Einrückung der Kurhessischen Erklärung gedruckt werde.

### §. 103.

#### Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die eingekommenen Reclamationen von J. 99 bis 104 der Commission zuzustellen beschloffen.

Graf von Buol-Schauenstein.

Goltz.

Görz, und in Auftrag für Baiern.

Martens.

Mandelsloh.

Freyherr von Berstett.

Lepel.

Harnier.

Gagern.

Hendrich.

Plessen, und aus Substitution für den Königl.

Dänischen, Holstein- und Lauenburgischen  
Gesandten.

v. Berg.

Leonhardi.

Danz.

*Loco dictaturae.***Beylagen**

zu dem

**Protokolle der achtzehnten Sitzung vom 13. März 1817.****36.**

**Vortrag des Großherzoglich = Mecklenburg = Schwerin = und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, über die Vorstellung des Philipp Neuter, Verificator der aufgelösten Großherzoglich = Frankfurterischen Einregistrierung und Stempel = Verwaltung zu Aschaffenburg, Pension betreffend.**

Philipp Neuter, Verificator der aufgelösten Einregistrierung und des Stempels zu Aschaffenburg, bringt bei der Bundesversammlung eine Beschwerde gegen die Commission an, welche die Gehalte und Pensionen der vormaligen Diener des Großherzogthums Frankfurt auszugleichen gehabt. Er führt darin an: daß er die besagte Stelle durch ein Decret vom 1. Mai 1811, welches er abschriftlich beibringt, erhalten, und davon den Gehalt von 1,920 fl. jährlich bezogen habe; im Jahre 1813 wäre er dieser Stelle wieder verlustig gegangen, ihm jedoch von der damaligen Centralverwaltung ein Wartegeld von 640 fl., als den dritten Theil seiner bisherigen Besoldung zugestanden. Die nach der Wiener Congressacte eingetretene Ausgleichungs = Commission habe ihm jedoch nur 625 fl. als die Hälfte seines fixen Gehaltes bewilligen wollen (diese Resolution, welche wohl die eigentlichen Motive dazu enthalten wird, ist jedoch nicht beigelegt). Dagegen hat der Reclamant wiederholte Vorstellungen bei der gedachten Commission gemacht, und auch in Antwort zwei Beschlüsse erhalten, welche jedoch nur den frühern Bescheid bestätigten, « indem die Commission von den als richtig und rechtlich anerkannten allgemeinen Normen, die in dem vorliegenden Falle nur in Anwendung gebracht wären, abzugehen schlechterdings nicht veranlaßt seyn könne », und « den Reclamanten im übrigen mit den Gründen, welche dem Gesuch auf eine günstigere Behandlung zur Seite stünden, an diejenige Regierung verwiesen, von welcher die Zahlung seiner Pension übernommen worden ». (Beilage A, B und C.) Als besondere Gründe für sein Gesuch um höhere Bestimmung seiner Pension, sucht der Reclamant noch geltend zu machen: daß er früher Kaiserlicher Precisste bei dem Stifte in Mainz gewesen, und diese

Präbende durch den lüneviller Frieden verloren habe; deßhalb also, und weil er vorher als Kameralpractikant ohne Gehalt angestellt gewesen, in die Classe der früher Angestellten zu setzen wäre; daß ferner die provisorische Centralverwaltung ihm eine um etwas höhere Pension schon zugestanden gehabt, endlich aber die Ausgleichungs-Commission bei den angenommenen Grundsätzen gegen die Wiener Congreßacte §. 45 und den ReichsdeputationsSchluß von 1803 §. 59, verfahren wäre. Hiernach meint der Reclamant, daß er sein ganzes Gehalt, angeblich von 1,920 fl., zum wenigsten aber die fixe Besoldung von 1,250 jährlich, als weitere Pension in Anspruch nehmen könnte, und da die Ausgleichungs-Commission ihn mit dieser Forderung nicht hören wollen, so habe er eine Verwahrung deßhalb bei ihr eingelegt (Beilage lit. D); er wendet sich nun an die Bundesversammlung, mit der Bitte: daß der Art. 45 der Wiener Congreßacte ohne Unterschied und Einschränkung auch bei ihm in Anwendung gebracht werden möge, um ihm wenigstens sein fixes Gehalt von 1,250 fl. jährlich zu lassen und anzuweisen.

#### B o t u m.

Aus den hier angezeigten, von Reclamanten beigebrachten Angaben und vidimirten Actenstücken ergibt sich schon so viel zur Genüge, daß die Ausgleichungs-Commission dem Reclamanten die Hälfte seiner sonstigen fixen Besoldung zugetheilt und ihn dabei auf die allgemeinen Normen, welche sie befolgte, verwiesen hat. Der §. 59 des angezogenen ReichsdeputationsSchlusses bestimmt: daß den Dienern, die noch nicht volle zehn Jahre dienen, die Hälfte des Gehaltes mit Emolumenten zu belassen ist. Nun ward Reclamant erst im Jahre 1811 auf seine jetzige Stelle mit Besoldung angesetzt, und verwaltete dieselbe nur bis im Jahre 1813, und selbst wenn ihm die Zeit, da er vorher Kameralpractikant gewesen, angerechnet würde, so hätte er bei Weitem noch nicht zehn Jahre gedient. Der Antrag hier, um Beibehaltung seines ganzen fixen Gehalts, ist also in jeder Hinsicht unbegründet. Es ließe sich nur noch allenfalls fragen, warum die Commission nur allein das fixe Gehalt angeschlagen, während der Reclamant doch das gesammte Gehalt zu 1,920 fl. anrechnet. Hierüber fehlt jedoch nicht nur bei den eingereichten Acten der erste Beschluß der Commission, sondern der Reclamant hat auch die Behauptung, daß sein Gehalt so viel betragen, durch nichts erwiesen noch gerechtfertiget, und wenn er in seiner Vorstellung wiederholt ein solches Gehalt decretmäßig nennt, so sagt doch das unter lit. B, Z. 3 beigelegte Decret wegen seiner Stelle als Verificator, durchaus nichts von einer solchen Besoldung; findet der Reclamant sich aber dennoch durch die delegirte Ausgleichungs-Commission in seinen vermeintlichen Rechten dergestalt gekränkt, daß die Bestimmungen des 45. Artikels der Wiener Congreßacte nicht gehörig angewendet worden, so würde es wohl der richtige Weg seyn, sich zunächst bei denjenigen Souverains, welche diese Commission zur gegenseitigen Ausgleichung unter einander niedergesetzt haben, über dieselbe zu beschweren, und näher nachzuweisen, in wie fern ihm nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unrecht widerfahren sey, oder etwa sein Gesuch auch auf bloße Billigkeit zu gründen. Bei der Bundesversammlung wird jedoch Reclamant mit dieser seiner Beschwerde noch zur Zeit als unzulässig abzuweisen seyn.

Frankfurt, den 10. März 1817.

P l e s s e n.

37.

Vortrag Ebendesselben über die neuere Vorstellung der entlassenen Glieder des ehemaligen rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim, die ihnen reichschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend.

Die bei dem ehemaligen rheinpfälzischen General-Landes-Commissariat angestellt gewesen Staatsdiener sind wegen der ihnen reichschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente mit einer wiederholten Vorstellung bei der Bundesversammlung eingekommen. Der Beschluß vom 21. November v. J. (fünfte Sitzung) hatte dieselben auf eine frühere Eingabe in diesem Betreff bloß an die resp. obersten Instanzen in denjenigen Bundesstaaten, denen sie zugetheilt sind, verwiesen. In Folge dieser Weisung machen die Reclamanten gegenwärtig ihre weitem Anträge, indem sie vorstellen: daß die beteiligten Kurfürstlichen und Fürstlichen Häuser Baden, Hessen, Leiningen und Nassau, von welchen die Glieder des General-Landes-Commissariats reichschlußmäßig ihre Pensionen zu erwarten hatten, diese Diener oder ihre Pensionen nicht unter sich getheilt, sondern sie aus einer gemeinschaftlichen Casse bezahlt haben, worin das erforderliche Geld-Quantum nach einem unter ihnen verglichenen Maasstabe zusammengebracht wurde; wollten daher diese Staatsdiener bei den obersten Instanzen ihrer neuen Souveraine die bei dem Reichskammergericht verhandelten Rechtsansprüche fortsetzen, so würden sie sich nothwendig über ein und dieselbe Sache an vier von einander unabhängige oberste Instanzen zugleich wenden müssen, welches, abgesehen von den Schwierigkeiten und den Kosten, doch nur sehr unvollständig zum Zweck führen könne. Um daher einer solchen vierfältigen Reassumption des alten Kammergerichts-Processes überhoben zu werden, und in der Ueberzeugung, daß eine baldige gleichförmige gerechte Erledigung dieser Sache den höchsten Souverains nicht minder genehmseyn werde, bringen die Reclamanten jetzt das weitere Gesuch vor, daß die hohe deutsche Bundesversammlung, wenn sie den früher ausgesprochenen alternativen Anträgen der Unterzeichneten zu willfahren nicht geneigt seyn sollte, wenigstens ihre gerechte und gnädige Einschreitung dahin möge eintreten lassen, daß eines der höchsten Gerichte der vier Souveraine, nämlich entweder das Königlich-Baierische Oberappellations-Gericht zu München wegen Leiningen, oder das Großherzoglich-Badische Oberhofgericht zu Mannheim, oder das Großherzoglich-Hessische zu Darmstadt, oder das Herzoglich-Nassauische zu Wiesbaden, — beauftragt werden möge, um, verbindlich für Höchstdieselben Alle, so wie für die Unterzeichneten, die am Reichskammergericht verhandelte Sache, in den Stand, in welchem solche dermalen sich befindet, zu entscheiden, zugleich die weitem Klagen aufzunehmen, gleichfalls verbindlich für alle Betheiligten zu beurtheilen, und auf solche Weise die Reclamationen im Weg Rechts zu erledigen.

#### G u t a c h t e n:

Es läßt sich nicht verkennen, daß nach Lage der Sache, welche die Reclamanten hier näher zur Kenntniß gebracht haben, die Berichtigung und Entscheidung derselben durch vier verschiedene unabhängige oberste Instanzen zugleich, weder zuzumuthen noch zu erreichen seyn wird. Der erste Beschluß in dem Betreff ging auch wohl von der Voraussetzung aus, daß diese Pensionen verhältnißmäßig nach den Landestheilen der Rheinpfalz schon vertheilt und angewiesen wären. In so fern es also hieran noch ermangeln möchte und es den resp.

Souverains selbst daran gelegen seyn wird, die streitigen Punkte dabei entschieden und die Pensionen bestimmt zu sehen; so scheint der Vorschlag der Reclamanten völlig angemessen, und gebe ich daher anheim:

ob die Bundesversammlung unter dessen Anempfehlung zur baldigsten Erledigung dieses ihrer Fürsorge übergebenen Gegenstandes, die Herren Bundesgesandten der betheiligten Höfe von Baden, worunter auch der Leiningische Antheil der Rheinpfalz gegenwärtig steht, vom Großherzogthum Hessen und Nassau ersuchen möchte, nach abgestattetem Bericht die Erklärung ihrer resp. Souverains über diesen Vorschlag gefälligst abzugeben, und deren Genehmigung zur Beförderung der endlichen Entscheidung und zur Erledigung der hier angebrachten Reclamation bewirken zu wollen.  
Frankfurt, den 10. März 1817.

### Hessen.

#### 38.

Vortrag des Herzoglich-Holstein-Oldenburg-, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg, über die Vorstellung von Maximilian von Riese und Jacob Heinrich Kühle von Lilienstern zu Frankfurt, im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweier Creditoren-Consortien, Schulden-Auseinandersetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau betreffend.

Nach der Geschichts-Erzählung der Supplikanten hat am 6. December 1729, ein Consortium von Creditoren dem Landgräflich-Hessen-Darmstädtischen Hause, zum Behufe der Wiedererkaufung des in der Herrschaft Epstein, bei Rosheim und Hochheim, gelegenen Mechtildshäuser Baumhofs, so wie zum Ankaufe der Erbenheimer ständigen Kornpacht, und einer in der Wallauer Gemarkung gelegenen Wiese, den Betrag von 50,000 fl. vorgeschossen. Von einem andern Creditoren-Consortium erhielt dasselbe Durchlauchtigste Haus nach Inhalt einer Verschreibung vom 1. April 1734, zum Behuf des Wiedererkaufs der Herrschaft Epstein, ein Darlehen von 160,000 fl. Dem erstern Consortium ward der wiedererkaufte Mechtildshäuser Hof, sammt den benannten erkauften Gegenständen, in gleichem das Amt Kelslerbach, sammt allen hohen und niedern Rechten und Gerechtigkeiten, ordentlichen und außerordentlichen Emolumenten u. s. w., dem letztern die Herrschaft Epstein mit allem Zubehör und Dependenzien, hohen und niedern Gerechtigkeiten, Emolumenten, Intraden u. s. w. — und zwar cum expressa clausula constituti possessorii, als Special-Unterpand verschrieben.

Ein am 21. August 1772 zu Frankfurt über das sämtliche Schuldenwesen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt abgeschlossener Vergleich, hat sich, nach der Supplikanten Anführen, auch auf die genannten noch unabgelegten Capitalien erstreckt, ohne jedoch, in Hinsicht der nicht ausdrücklich im Vergleich erwähnten Punkte, irgend eine Abänderung der contractmäßigen Bestimmungen, und namentlich der hypothekarischen Verhältnisse der Capitalien zu treffen. In dem §. 5 ist in dieser Hinsicht, wie die Supplikanten versichern, noch ausdrücklich festgesetzt: « Sollte nun während der Dauer der Schuldzahlung ein oder andere deren zu dem Schulden-Tilgungs-Fond bestimmten Aemter, oder sonstigen Geld-Ein-

« nahme, auf was Weise es immer geschehen möchte, in gänzlichen Abgang kommen, oder an der fixirten Einnahme ein wahrer beharrlicher Mangel erscheinen: So erklären Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, daß sie auf solchen nicht verhoffenden Fall diesen Abgang aus andern fürstlichen Einkünften nicht nur sofort ergänzen, sondern zu desto mehrerer Veruhigung und Sicherstellung der Creditorum jedesmal mehrere Zahlungs-Fonds namhaft machen lassen wollen, um den annehmlichsten derselben auswählen zu können ».

Durch den §. 7 und 12 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, wurde das Landgräflich-Hessen-Darmstädtische Amt Epstein, worauf die Special-Hypothek der einen Schuld haftete, und worin die Special-Hypothek der andern Schuld, größten Theils und zunächst wenigstens, belegen war, an das Hochfürstliche Haus Nassau-Ursingen, als Entschädigung für das überrheinische an Frankreich abgetretene Fürstenthum Saarbrücken, überwiesen, und in dessen Gemäßheit hiernächst in Besitz genommen.

Bis zum Frühling des Jahrs 1810 wurden von Großherzoglich-Hessischer Seite die Zinsen beider Capitalien, eben so wie bis zum Jahr 1803 der Fall gewesen, pünktlich entrichtet.

Im Herbst des Jahrs 1810 ward aber, unter Suspendirung der Zinszahlung, den Creditoren, durch einen ihnen mitgetheilten Auszug des Großherzoglich-Hessischen Ministerial-Protocolls, vom 1. September gedachten Jahrs eröffnet: « Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 seyen bekanntlich verschiedene Hessische Aemter an das Haus Nassau abgetreten worden: sowohl nach der Natur der Sache, als auch nach dem völkerrechtlichen Herkommen, und nach dem Sinne und der Disposition des erwähnten Reichsschlusses, sey es eine nothwendige Folge jener Abtretungen gewesen, daß auf Nassau die Verbindlichkeit übergegangen sey, einen verhältnismäßigen Antheil der Hessischen Staatsschulden, und namentlich auch diejenigen zu übernehmen, welche specialiter auf den abgetretenen Aemtern hafteten und denen diese Aemter zum Unterpfande dienten. Man habe Großherzoglicher Seits dieserhalb an Nassau Anträge gemacht und Unterhandlungen angeknüpft; gegen alles Erwarten habe man aber Nassauischer Seits diese Schuldenübernahme, unter Vorschüzung einiger gar nicht anwendbaren Scheingründe, zu umgehen und durch Verzögerungen aller Art von sich abzuhalten gewußt. Dieses Ausweichen daure nun schon ins achte Jahr, und ob man gleich Großherzoglicher Seits berechtigt gewesen wäre, die Zahlung der Zinsen von den Capitalien, deren Hypotheken man nicht mehr besessen, alsbald nach der Abtretung jener Aemter zu sistiren; so habe man dennoch bisher, in der Hoffnung diesen Gegenstand gütlich auszugleichen, und aus schonender Rücksicht für die Creditoren, ohne alle Verbindlichkeit, fortgefahren, die Zinsen-Vorlage mit vorhinniger und gewohnter Pünktlichkeit zu machen. In die Länge könne aber dieses nicht weiter Statt finden, und es sey daher beschloffen worden, den auf die ehemals Hessischen an Nassau abgetretenen Aemter versicherten Creditoren zu erklären, daß die seit dem 1. December 1802, bis jetzt, ohne Verbindlichkeit gemachten Zinsen-Vorlagen fernerhin nicht mehr fortgesetzt werden könnten, und man ihnen daher überlassen müsse, ihre Ansprüche bei dem hohen Herrn Besitzer geltend zu machen ».

Die Supplikanten, Depositäre der Hauptobligationen, wandten sich, Namens der Consortien, unterm 22. Februar 1812 mit einer Gegenvorstellung, an des Großherzogs Königlich-Hoheit, worauf ihnen aber erwiedert wurde, « daß es zwar bei der wegen dieser und anderer ähnlicher Forderungen unterm 1. September 1810 erlassenen allgemeinen

« Verfügung, vor der Hand sein Bewenden behalten müsse, jedoch alle Hoffnung vorhanden sey, den dieserhalb mit Nassau vorwaltenden Streit binnen kurzem gänzlich zu erledigen, wo sich alsdann auch die Mittel ergeben werden, dem Gesuche, in so weit es auf die Verzinsung der befragten Capitalien gerichtet ist, auf eine oder die andere Weise zu willfahren ». Mehrere frühere und spätere Vorstellungen sind, wie die Supplikanten versichern, ohne Erwiderung und ohne Erfolg geblieben.

« Die Creditoren, sagen sie nun, befanden sich unter diesen Verhältnissen, seit dem Jahre 1810 in der Lage, ihr klares, ihnen von keiner Seite bestrittenes Recht, durch politische Differenzen der genannten höchsten Souveraine, in welche sie sich nicht mischen durften, und welche für sie gleichgültig seyn mußten, wirkungslos zu sehen. Der gerichtliche Weg, der einzige, der ihnen als Privaten, zustehen konnte, litt, der Natur der Sache nach, nicht nur keine Anwendung, sondern er führte Gefahren und Bedenlichkeiten mit sich. Denn über die Gültigkeit und Richtigkeit der Schuld war kein Anstand vorhanden; über die Art und Weise, wie die mit den Territorial-Ausgleichungen zusammenhängende Schulden-Ausgleichung zu bewerkstelligen sey, konnten aber weder die Großherzoglich-Hessischen Gerichte gegen Nassau, noch die Herzoglich-Nassauischen gegen Hessen, eine competente Entscheidung erlassen. Hätten daher die Creditoren die Hülfe der Gerichte des einen Souverains gegen Höchststeden selbst implorirt; so hätten sie Gefahr laufen müssen, von diesen Gerichten, und zwar, sobald die Entscheidung der Rechtskraft erwachsen seyn würde, für immer, gegen Höchststeden ab- und an den andern höchsten Souverain gewiesen zu werden; die competenten eignen Gerichte des andern höchsten Souverains, für welche jener Ausspruch nicht bindend hätte seyn können, würde aber vielleicht von einer andern Ansicht ausgehend, Höchststeden Souverain als außer Verbindlichkeit gegen die Creditoren stehend betrachtet, und letztere an den andern höchsten Souverain, als an ihren Schuldner, zurückgewiesen haben. Eben diese für sich sprechenden, und gegenwärtig noch eben so wie seit 1810, anwendbaren Gründe, legen klar an den Tag, daß auf gerichtlichem Wege die noch immer unentschiedene Frage nicht entschieden worden, oder daß wenigstens von Seiten der Creditoren eine solche Entscheidung nicht veranlaßt werden kann ».

« Die Supplikanten glauben daher, daß, da über die Richtigkeit der Schuldforderungen von 50,000 fl. und 160,000 fl. kein Zweifel obwalte, — da die Entscheidung der streitigen Frage, eine reine Consequenz der gegenseitigen Territorial-Ausgleichungen, sonach ein rein politischer Gegenstand sey, — da Artikel 11 und 15 der Bundesacte sie berechtere, diesen Gegenstand der Bundesversammlung vorzulegen, in jedem Sinne auch die Bitte gerechtfertigt sey, daß die hohe Bundesversammlung, auf dem Hochderselben am geeignetesten erscheinenden Wege, die endliche Erledigung der zum Nachtheile der Creditoren noch immer unentschiedenen, mit den Territorial-Veränderungen von 1803 zusammenhängenden Schulden-Ausgleichung zwischen den Durchlauchtigsten Häusern Hessen und Nassau, hochgeneigtest einleiten und zu bewirken geruhen möge ».

#### G u t a c h t e n :

Die Supplikanten sagen selbst: « der Art. 78 des Reichsdeputations-Hauptschlusses sprach zunächst nur von Special-Hypotheken in säcularisirten geistlichen Landen; seine Anwendbarkeit und analoge Beziehung auf den Fall der Creditoren-Consortien mußte daher in jedem Falle erst in Gefolge politischer Verhandlungen der sich ausgleichenden

höchsten Landesherren, oder durch eine authentische Interpretation des Reichsdeputations-Hauptschlusses anerkannt und ausgesprochen werden ». Referent kennt weder eine politische Verhandlung noch eine authentische Interpretation, welche in dieser Ansicht eine Veränderung hervorgebracht hätte. Es scheint ihm überhaupt, daß von der analogen Anwendung des 78. Artikels des Reichsdeputations-Schlusses, welche zur Entscheidung der Sache gehört, jetzt nicht die Frage seyn kann, sondern nur davon: ob die Bundesversammlung befugt und verpflichtet sey, dieser Angelegenheit sich anzunehmen? Dieß glaubt Referent nach der Analogie des Reichsdeputations-Hauptschlusses und der deutschen Bundesacte bejahen zu können. Jener erkennt die Verbindlichkeit an, wegen der auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung zu thun. Er richtet nun zwar (mit Ausnahme der Kreisschulden) sein Augenmerk nur auf geistliche Lande, welche den Hauptstamm der Entschädigungen ausmachen. Aber die Gläubiger derjenigen weltlichen Lande, welche die Reichsdeputation diesem Hauptstamm beigefellte, indem sie zu gegenseitiger Entschädigung einiger Reichsstände deren Abtretung oder Austausch veranlaßte, — diese Gläubiger hatten gewiß nicht minder gerechte Ansprüche auf eine ihre Rechte sicherstellende Vorsorge, und wenn die Stifter des deutschen Bundes für die Staatsgläubiger der Entschädigungs-Lande eine Garantie zu übernehmen ihrer Gerechtigkeitsliebe um so mehr gemäß fanden, je wesentlicher nach 1803 durch den eingetretenen Mangel reichsgerichtlicher Hülfe die Lage solcher Gläubiger verändert worden war; so darf man von den bei gegenwärtiger Sache beteiligten Fürsten, welche auch Mitstifter des Bundes sind, vertrauensvoll erwarten, daß sie geneigt seyn werden, eine Entscheidung herbeizuführen, welche den supplicirenden Creditoren-Consortien ihre Befriedigung wegen der rückständigen und laufenden Zinsen, so wie die endliche Berichtigung der Capitalien völlig sichert. Die Bundesversammlung aber wird, nach der dem Bunde obliegenden Garantie, die hier anwesenden Gesandtschaften der beteiligten höchsten Höfe ersuchen können, bei denselben zu bewirken, daß durch gütliche Uebereinkunft oder durch Compromiß, oder auf dem im 11. Art. der Bundesacte bezeichneten Wege ein diesem Zwecke entsprechendes Resultat möglichst bald erfolgen möge. Und hierauf ist des Referenten unmaßgeblicher Antrag gerichtet.

von B e r g.

#### 39.

Vortrag ebendesselben Herrn Gesandten über die Denkschrift des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg auf Bekendorf, als Senioris des Bekendorfschen Hauses und zeitigen ersten Commissarii testamenti des weiland venetianischen Feldmarschalls, Mathias Johann Grafen von der Schulenburg, wegen angeblicher Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Cabinetsbefehle.

#### G e s c h i c h t e.

Der im Jahre 1747 verstorbene venetianische Feldmarschall, Graf von der Schulenburg, hat sein Allodialvermögen der Stiftung eines Familien-Fideicom-

nisses gewidmet, und von demselben wurden im Jahre 1751 zum Ankauf der Mecklenburg-Schwerinischen Lehngüter Röchelstorf, Grossen-Krankow, Petersdorf und Tressow, sammt deren Zubehörungen, 99,100 Rthlr. R.  $\frac{2}{3}$  verwandt. Am 12. Januar 1756 wurde dem damaligen Fideicommiss-Besitzer und zum voraus allen ihm substituirtten Fideicommissnachsfolgern die Belehnung über diese Güter ertheilt. Im Jahre 1766 fielen dieselben an den Grafen Georg Ludwig von der Schulenburg, welcher nachher mit seinem Vermögen in Concurs gerieth und so veranlaßte, daß im Jahre 1771 von Seiten der Gläubiger auf den Verkauf der befragten Güter angetragen wurde. Darüber: ob dieß wegen der Fideicommiss-Dualität statthaft sey, entstand ein Rechtsstreit, den das ehemalige Kaiserliche und Reichskammergericht zum Vortheil der Fideicommiss-Erben entschied, auch eine indessen von dem Fideicommissbesitzer vorgenommene Veräußerung und Cession der Fideicommissgüter an die von Lowow und von Hammerstein für nichtig erklärte. Gegen die deshalb am 2. April 1800 ergangenen kammergerichtlichen Urtheile wurde Restitution und Revision nachgesucht, dieß Gesuch auch zugelassen, der Justizkanzlei zu Schwerin aber aufgegeben, bis zur Entscheidung der Sache für die Erhaltung und gehörige Administration der Güter Sorge zu tragen. Die Verhandlung bei dem Reichskammergericht stand zur Replik, als mit dem Reiche alle Reichsgerichtsbarkeit dahin fiel. Seitdem ruhet, nach der Angabe der Supplikanten, die Sache. Erst am 28. März 1815 habe der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin der Justizkanzlei zu Schwerin befohlen, mit dem Verkauf der benannten Güter zu verfahren, weil Se. Königliche Hoheit nicht länger ohne Lehnsmanu seyn und die Güter nicht länger unter einer den Landesgesetzen unangemessenen creditorischen Administration lassen wollten. Der Zusammenhang der Geschichts-Erzählung ergibt, daß diese Verfügung aus der Herzoglichen Regierung und Lehenkammer erfolgt ist. Der Supplikant führt an, daß selbst von der Justizkanzlei von Amtswegen Gegenbericht erstattet worden. Dieser sey aber ohne Erfolg geblieben, und Supplikant lediglich an die Regierung gewiesen, wornach er sowohl die Appellation, als den Weg der Gegenvorstellung dawider versucht habe. Mit ersterer sei er zurückgewiesen, weil die Regierung kein Obergericht sey, mit der andern hauptsächlich, weil die Landesherrschaft das Fideicommiss nicht bestätigt habe. Die Verkaufstermine seyen auf den 11. 12. 13. 14. und 15. März d. J. angesetzt. Der Supplikant sucht nun zu zeigen, daß die Lage eines bei dem Reichskammergericht unentschieden gebliebenen Rechtsstreits durch Cabinetsbefehle wesentlich verändert werden wolle, und er glaubt dagegen, bei dem noch obwaltenden Mangel eines höchsten Gerichtshofes, nur von dieser hohen Versammlung Hülfe erlangen zu können, welche er daher bittet:

sie wolle rechtsgeneigtest geruhen, ein Schreiben an Se. Königliche Hoheit, den Herrn Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, dahin abzulassen, daß Se. Königliche Hoheit den Verkaufstermin wegen der gräflich von der Schulenburgischen Güter Grossen-Krankow, Petersdorf, Röchelstorf und Tressow cum pertinentiis sofort wiederum aufheben, und keine Veränderung in Hinsicht des Besitzes derselben so lange eintreten lassen möchten, bis der von dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte zu Weklar in letzter Instanz unentschieden gebliebene Rechtsstreit zwischen den gräflich von der Schulenburgischen Fideicommiss-Erben und den Gläubigern des weiland Grafen Georg Ludwig von der Schulenburg, modo deren Cessionarien, in puncto fideicommissi etc. von einem competenten Gerichtshofe rechtlich entschieden sey.

## G u t a c h t e n :

Der Vortrag über diese am 24. Februar eingegangene Vorstellung würde früher erfolgt seyn, hätte nicht eines Theils die Zeitrechnung bewiesen, daß die Erfüllung des angebrachten Gesuches, wenn sie statthaft wäre, doch nicht früh genug kommen konnte, und andern Theils die Versicherung des Herrn Ministers von Plessen, seinem Hofe schneller, als der Geschäftsgang dieser Versammlung es möglich macht, von der angebrachten Beschwerde Kenntniß gegeben zu haben, vorerst jeden Schritt ersetzt, welcher von hier aus für den Supplikanten geschehen konnte.

Dieser stellt die von der Schwerinischen Regierung erlassene Verfügung als einen in die Rechtspflege eingreifenden Cabinetbefehl dar. So wird sie jedoch nicht anzusehen seyn, da nicht nur gegen die Regierung der Recurs an den Landesherrn noch offen stand, sondern da auch dieses ein geordnetes administratives Landescollegium ist. Soviel jedoch scheint aus der Darstellung des Supplikanten hervorzugehen, daß eben dieses Collegium, welches kein Obergericht ist, eine — den Stand einer rechtshängigen Streitsache wesentlich verändernde Verfügung erlassen hat, und zwar einer solchen Sache, welche bei einem höchsten Reichsgerichte unentschieden geblieben war. Hätte Mecklenburg bereits den im 12. Artikel der Bundesacte allen Bundesstaaten zugesicherten obersten Gerichtshof; so würde der Supplikant sich dahin zu wenden gehabt haben, so wie der Staats- und Lehns-Anwalt daselbst ohne Zweifel als Intervenient aufgetreten seyn würde, um im Wege Rechtens den Zweck zu erreichen, auf welchen jene Regiminal-Verfügung gerichtet ist. Jetzt, wo es in Mecklenburg noch an dem obersten Gerichte fehlt, welches die Stelle der Reichsgerichte vertreten soll, scheint der Supplikant nicht wohl einer andern Zuflucht zu haben, als die Bundesversammlung, damit diese ihm einstweilen die Wohlthat sichere, welche bei der allgemeinen Einführung oberster Gerichtshöfe beabsichtigt ist. Aber um dafür einen bestimmten Schritt zu thun, reicht des Supplikanten einseitige Vorstellung nicht hin. Ich würde daher zuvörderst darauf antragen, daß dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten der Wunsch dieser Versammlung, von dem Verhältniß der vorliegenden Sache durch ihn näher unterrichtet zu werden, zu erkennen gegeben werden möge.

von B e r g.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 17ten März 1817.

In Gegenwart

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths,  
Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preußens: des Königlich wirklichen Geheimen Staats- und Kabinetts-  
Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;
- Von Seiten Baierns: des von dem Königlich-Baierischen Herrn Gesandten,  
Grafen von Rechberg, substituirten Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten,  
Grafen von Görz;
- Von Seiten Sachsens: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen  
von Schütz genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlich Geheimen Kabinettsraths, Herrn von  
Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlich Staats-Ministers, Herrn Grafen  
von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths,  
Freyherrn von Berstett;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn,  
Herrn von Lepel.
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen  
Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem  
Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammer-  
herrn von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirten Großherzoglich-Mecklen-  
burg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn  
von Plessen;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des  
von dem Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern,  
substituirten Königlich-Hannoverschen Herrn Gesandten von Martens;



Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser; des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Staats-Minister Freyherrn von Marschall, substituirten Königlich-Hannoverschen, Herzoglich-Braunschweigischen Herrn Gesandten, geheimen Cabinetsraths von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors von Handel.

### §. 104.

Substitution des Königlich-Hannoverschen Herrn Gesandten von Martens für den Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gagern.

Präsidium zeigt an, es habe der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte, Freiherr von Gagern, den Königlich-Hannoverschen Herrn Gesandten von Martens auf die Dauer seiner Abwesenheit substituirt.

### §. 105.

Erklärung des Kurhessischen Herrn Gesandten auf den Beschluß über die Vorstellung des Dekonomen Wilhelm Hoffmann zu Marburg, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthum.

Präsidium. Auf die von dem Kurhessischen Herrn Gesandten zum letzten Protokoll gegebene Erklärung, welche wörtlich also lautet:

«Se. Königliche Hoheit, der Kurfürst, haben sich ehrerbietigst vortragen lassen, was über die Angelegenheit des Dekonomen Wilhelm Hoffmann in der achten diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung verhandelt worden ist. Der darüber gefaßte Beschluß hat Ihnen nicht anders als sehr auffallend seyn können, indem er auf ein einseitiges, nicht einmal hinlänglich bescheinigtes Anbringen, Zweifel gegen ihre Gerechtigkeit äußert, eine Verwal-

tungsmaaßregel tadelt, wozu Allerhöchst Sie sich aus triftigen Gründen bewegen gefunden, und einem Unterthan nachläßt, Beschwerden gegen Sie einzureichen.

«Ein solcher Beschluß, wodurch die Bundesversammlung sich gleichsam als eine oberste richterliche Behörde darstellt, würde selbst in einer Angelegenheit, worin die Kompetenz unbestritten wäre, auffallend erscheinen, da sie allezeit nur Vermittler, nie Richter seyn soll, geschweige denn in einem weder den Bundesverein im Ganzen betreffenden, noch durch eine besondere Anordnung der Bundesacte berührten Falle.

«Er war Sr. Königlichen Hoheit um so unerwarteter, als bei andern Veranlassungen mit weit mehr Zurückhaltung zu Werke gegangen worden ist. Sie können daher nicht umhin, den Gesandtschaften zur Bundesversammlung Ihre Verwunderung über ein Verhalten zu erkennen zu geben, welches die Billigung und Genehmigung ihrer höchsten und hohen Committenten unmöglich erhalten kann.

«Ueber die vermeintliche Beschwerde des Dekonomen Hoffmann werden Se. Königliche Hoheit beschließen, was Ihnen gerecht und billig erscheinet, dagegen müssen Sie sich in dieser wie in jeder andern, bloß die innere Staatsverwaltung betreffenden Angelegenheit, die Einwirkung der Bundesversammlung so lange verbitten, bis dieselbe durch ein unter Allerhöchst Ihrer Mitwirkung verfaßtes organisches Gesetz dazu ermächtigt erachtet werden kann».

finde ich mich nunmehr, in Gemäßheit der lebhaft gefühlten und eben so erfüllten Obliegenheit, mit sämmtlichen verehrten Herren Gesandten nähere Rücksprache über den dadurch abgeordneten Vorbehalt zu nehmen, berufen, folgende Gegenerklärung ebenfalls, in unser aller Namen, mit der Bemerkung in das Protokoll zu legen, daß sie eben so einhellig genehmiget worden ist, wie es das in der Sache des Dekonomen Hoffmann gefaßte Conclusum selbst war und bleibt.

Die von dem Kurfürstlich-Hessischen Bundes-Gesandten, Namens seines Hofes, in der Sitzung vom 13. März abgegebene Erklärung ist ihrer Form und Inhalt nach der Art, daß sie die sämmtlichen übrigen Bundes-Gesandten in die Nothwendigkeit setzt, darüber beschwerend ihren Bericht an ihre Committenten gelangen zu lassen.

Sie vertrauen einstimmig zu den von diesen bisher an den Tag gelegten Gesinnungen für die allgemeine Wohlfahrt, daß selbige die Bundesversammlung fortdauernd in den Stand setzen werden, die hohen Zwecke des Bundes zu erfüllen und Grundsätzen entgegen zu arbeiten, welche diese vereiteln müssen, daß sie insbesondere in dem Beschluß der Bundesversammlung auf die Beschwerde des Dekonomen Hoffmann über angedrohte willkürliche Entziehung aus seinem Besitz, worüber Ihre Königliche Hoheit des Kurfürst den Bundes-Gesandten Vorwürfe machen zu dürfen geglaubt hat, nur die besondere Achtung erkennen werden, welche die Bundesversammlung gegen die Person Seiner Königlichen Hoheit bei dieser Gelegenheit zu beweisen sich bewegen gefunden hat.

Bei den zahlreichen bereits aus den Kurhessischen Landen eingekommenen Beschwerden über landesherrliche Verfügungen wird sie, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat noch je vergessen wird, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joch befreiet und Länder ihrer rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge.

Sie muß sich vielmehr durch solche Aeußerungen, wie die Kurhessische Erklärung enthält, in diesem Vorsatz bestärkt finden, und indem sie, die in ihrer Gesamtheit von keinem einzelnen Bundes-Mitglied Weisungen anzunehmen hat, in den ihr gemachten Vorwürfen keinen Anlaß zu Abänderung ihres in der Angelegenheit des Dekonomen Hoffmann in der achten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschlusses findet, und daher demselben hiermit ausdrücklich inhärrt, wird sie, falls die darin dem besagten Hoffmann ausdrücklich vorbehaltenere fernere Beschwerde bei ihr eingereicht werden sollte, das Angemessene in diesem wie in andern Fällen darauf beschließen.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, Geheime Rath von Harnier äußert, daß er sich bei den zwischen beiden Hessischen Häusern bestehenden nahen verwandtschaftlichen Verhältnissen der Abstimmung für's erste enthalten müsse.

Präsidium. Es erübrigt nur noch den über diesen Gegenstand lediglich aus den Acten geschöpften Vortrag verlesen und in Folge des getroffenen einhelligen Einverständnisses loco dictaturae drucken zu lassen.

Hierauf wurde verlesen

Actenmäßiger Vortrag über die Kurhessische Erklärung in der 18. Sitzung vom 13. März 1817, den Beschluß über die Vorstellung des Dekonomen Wilhelm Hoffmann von Marburg, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume betreffend,

und

beschlossen:

daß dieser Vortrag dem Protokolle unter Z. 40 anzufügen und für das erste nur loco dictaturae drucken zu lassen sey.

### §. 106.

#### Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde sodann verlesen und die Eingaben von Z. 105 bis 108 der Commission zuzustellen beschlossen.

Graf von Buol-Schauenstein.

Solk.

Sörk, und in Auftrag für Baiern.

Martens, auch ex substitutione für Luxemburg und für die 13. Stimme.

Mandelsloh.

Freiherr von Berstett.

Lepel.

Harnier.

Hendrich.

Plessen, und in Auftrag für Holstein und Lauenburg.

von Berg.

Leonhardi.

Danz.

### Loco dictaturae.

## B e y l a g e

z u d e m

### Protokolle der neunzehnten Sitzung vom 17. März 1817.

40.

Actenmäßiger Vortrag über die Kurhessische Erklärung in der achtzehnten Sitzung vom 13. März 1817, den Beschluß über die Vorstellung des Dekonomen Wilhelm Hoffmann von Marburg, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthum, betreffend.

Die Bundesversammlung kann und wird nie Bedenken tragen, Einwendungen gegen ihre Beschlüsse mit Bereitwilligkeit anzunehmen, und mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit in Erwägung zu ziehen. Es kann aber der Fall eintreten, daß mit ihren Beschlüssen desto größere Unzufriedenheit entsteht, je gerechter sie sind, und wenn sie dann sich gefallen lassen müßte, statt Gründen, Vorwürfe anzuhören; wenn ein unzufriedenes Bundesglied sich berechtigt glauben könnte, in verweisendem Tone zu ihr zu reden; so würde die Stellung, welche sie zur Erfüllung ihrer Bestimmung behaupten muß, auf die gemeinschädlichste Weise verrückt werden. Sie, welche, nach den deutlichen Worten der Bundesacte, die Gesamtheit des Bundes vertritt, ist nie und nirgends unter einem Gliede des Bundes, und Vorstellungen gegen Beschlüsse, welche die Bundesversammlung gefaßt hat, können nicht an die Bundesgesandtschaften gerichtet werden, vielleicht um die Achtung zu umgehen, welche man jener schuldig zu seyn glaubt, und welche doch auch diese, als Stellvertreter der Bundesglieder, zu fordern berechtigt sind.

Als erstes Beispiel eines solchen Benehmens gegen die Bundesversammlung verdient daher die Kurhessische Erklärung hohe und allgemeine Aufmerksamkeit.

Was Se. Königliche Hoheit, der Kurfürst, über die Angelegenheit des Dekonomen Hoffmann sich haben vortragen lassen, beruht auf einem Gewebe von Irrthümern in Thatfachen und Grundsätzen, und so wenig die Bundesversammlung eine unparteiische Beurtheilung ihres Verfahrens überhaupt, und bei dieser Veranlassung insonderheit zu scheuen hat, so muß doch aus aufrichtiger Verehrung gegen einen durch deutsch-patriotische Gesinnungen ausgezeichneten Fürsten bedauert werden, daß er durch einen solchen Vortrag sich hat bewegen lassen, den ersten Versuch zu gestatten, innern Zwiespalt zu erregen und die Würde der Bundesversammlung durch eine Protestation, die ganz die Gestalt eines Verweises annimmt,

zu verlegen. Wie durchaus unrichtig aber der Sr. Königlichen Hoheit erstattete Vortrag ist, wird durch eine genaue Beleuchtung desselben zu beweisen nicht schwer seyn.

Das Anbringen des Hoffmann war für den Zweck desselben hinreichend bescheinigt. Er hat nämlich durch beglaubigte Abschriften dargethan:

1) daß er von der Westphälischen Regierung die in Frage stehenden Deutschordens-Güter wirklich gekauft hat;

2) daß er, seit der Rückkehr Sr. Königlichen Hoheit in Höchstihre Staaten im Jahre 1813 bis zum 25. Mai 1816 diese Güter ruhig besessen hat;

3) daß dieselben ihm am 18. Aug. 1815 auf Verfügung der Kurfürstlichen Oberrentkammer in dem ritterschaftlichen Steuerkataster des Oberfürstenthums Hessen erb- und eigenthümlich zugeschrieben worden sind;

4) daß er am 18. October 1815 zur Entrichtung der Rittersteuer von diesen Gütern angehalten worden ist;

5) daß am 25. Mai 1816 eine Kurfürstliche Commission die Abtretung derselben, als Staatsgüter, jedoch gegen Erstattung des Kaufgeldes und der etwaigen Verbesserungen, von ihm gefordert hat;

6) daß, am 8. October 1816 eine Kurfürstliche Verordnung, welche unter derselben Bedingung die Zurückziehung aller während der feindlichen Occupation veräußerten Deutschordens-Güter verfügt, erlassen ist, und endlich

7) daß die Vollstreckung dieser Verordnung auch gegen ihn erfolgen sollte.

Das Vorbringen des Hoffmann war freilich einseitig; aber eben, weil es so vollständig bescheinigt war, zur Berücksichtigung der Bundesversammlung wohl geeignet, und für den gefaßten durchaus unverfänglichen Beschluß offenbar vollkommen genügend, indem es bloß von Sr. Königlichen Hoheit abhing, nach dem rühmlichen Beispiel anderer Bundesgenossen, durch angemessene Erläuterungen die Bundesversammlung in den Stand zu setzen, die Angaben des Hoffmanns einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Die Bundesversammlung hat keine Zweifel gegen die Gerechtigkeit Seiner Königlichen Hoheit geäußert, denn sie hat den Supplikanten vertrauensvoll an die Gerechtigkeit seines Landesherrn verwiesen. Wenn sie, gewiß mit sichtbarer Schonung, zu erkennen gegeben hat, daß, nach den vorliegenden besondern Umständen, Hoffmanns Eigenthum aus guten Gründen als ein wohlervorbenes, betrachtet werden könne, und daß, den Besitz desselben ihm unter der Form eines spätern Gesetzes zu entziehen, nachdem es ihm unter Kurfürstlicher Autorität erb- und eigenthümlich zugeschrieben worden, doch wohl ein Mißgriff untergeordneter Behörden seyn möchte, welchen Seine Königliche Hoheit nicht billigen werden; so hat sie unstreitig jede anständige Rücksicht beobachtet, und nichts gethan, was die Empfindlichkeit Seiner Königlichen Hoheit, bei Höchsterem vollem Bewußtseyn reiner Gerechtigkeitsliebe, irgend hätte reizen sollen.

Die Bundesversammlung hat keine Verwaltungs-Maasregeln getadelt. Denn eines Theils ist ein Gesetz, welches Unterthanen ihr Eigenthum ohne weiters entzieht, keine Verwaltungs-Maasregel, und andern Theils hat die Bundesversammlung keinen Tadel ausgesprochen, sondern mit unverkennbarer Bescheidenheit darauf hingedeutet, daß ein Irrthum in der Anwendung jenes Gesetzes begangen seyn könne. — Daß, nach den hinreichend bescheinigten Verhältnissen der Sache, die Bundesversammlung von den triftigen Gründen der Kurhessischen Regierung sich keinen Begriff machen konnte, lag in der Sache selbst.

Die Bundesversammlung mußte dem Dekonom Hoffmann nachlassen, nöthigenfalls mit seiner Beschwerde-Vorstellung weiter einzukommen, wenn ihre Verwendung nicht

ein Blendwerk seyn sollte, welches sie den nachtheiligsten Urtheilen mit Recht ausgesetzt haben würde. Berechtigt aber war die Bundesversammlung um so mehr dazu, je weniger sie sich bestimmt darüber erklärte, in welcher Art sie weiter zu verfahren gedenke? Sie hat kein Ansinnen an den Kurhessischen Bundesgesandten oder die Kurhessische Regierung gerichtet, sondern lediglich den Hoffmann angewiesen, die für ihn sprechenden Gründe, seinem Landesherrn unmittelbar vorzutragen. Wenn sie dabei die Erheblichkeit dieser Gründe nicht verkannte; so fällt sie doch kein Urtheil über ihr Gewicht in der Sache selbst, da sogar Hoffmann zunächst nur um Schutz gegen unmittelbare Besizentsetzung gebeten hatte. Erheblich aber mußten die Gründe erscheinen, wenn sie auch bloß zu einer Verweisung an den Landesherrn bewegen sollten. Wenn die Bundesversammlung die Erwartung äusserte, daß diese Gründe rechtlich berücksichtigt werden würden; so gab sie ein Vertrauen zu erkennen, welches weder eine Anmaßung noch eine Verletzung der — jedem Bundesgenossen gebührenden hohen Achtung enthielt. Wenn sie aber endlich in dem Vorbehalt des weiteren Recurses eine entfernte Besorgniß, daß diese Erwartung getäuscht werden könnte, zu erkennen gab; so mag ein Blick in ihr Einreichungs-Protokoll sie rechtfertigen.

Es ist daher irrig, daß die Bundesversammlung sich gleichsam als eine obersterliche Behörde dargestellt habe, und aus dem ganzen — von ihr bisher beobachteten Gang, würde ruhige Ueberlegung vermuthlich den Schluß gezogen haben, daß sie jetzt nur allein auf dem Wege diplomatischer Unterhandlung fortzuschreiten gemeint seyn werde. Wenigstens hätten ihre weiteren Schritte billig erwartet werden sollen, ehe über ihr noch nicht zur Wirklichkeit gekommenes Benehmen ein Urtheil gefällt worden wäre.

Ihr erster Beschluß, von den sämtlichen Regierungen bereits stillschweigend genehmigt, und als Folge der ihr obliegenden Geschäftsführung, einer ausdrücklichen Genehmigung nicht bedürftig, ist so ganz in dem Sinne der von allen übrigen Bundesgenossen laut erklärten Grundsätze, daß die Erwartung einer Mißbilligung an ihrer Seite gleichfalls nur als ein Irrthum der Kurhessischen Regierung sich darstellen wird. Auch ist es gewiß eine seltene Erscheinung in der diplomatischen Welt, daß eine Versammlung von sechzehn mit dem Zutrauen ihrer Regierungen beehrten Gesandten, öffentlich beschuldigt wird, sie habe ihren Instructionen zuwider gehandelt.

Was die Competenz betrifft, so ist es nicht der Bundesversammlung Schuld, daß die Hinweisung auf den 15. Artikel der Bundesacte, welcher die Aufhebung des deutschen Ordens in Deutschland erst allgemein — obgleich nur mittelbarer Weise — sanctionirt, und dessen Wirkung in Beziehung auf damals schon in Privathänden sich befindliche Deutschordensgüter nur der Bund bestimmen und erklären kann, von dem Kurhessischen Ministerium unbemerkt geblieben, und daher auch nicht gefühlt worden ist, wie gern die Versammlung die Interessen Sr. Königlichen Hoheit berücksichtigt hat.

Daß die Bundesversammlung allezeit nur Vermittler, nie Richter seyn soll — ist eine durchaus neue Lehre, die dem klaren Buchstaben der Bundesacte, und selbst der Wiener Congressacte widerspricht.

Daß die Folgen einer aus der Bundesacte sich ergebenden politischen Maasregel, besonders wenn diese Folgen als auffallende Rechtsverletzungen erscheinen, den Bundesverein im Ganzen betreffen, läßt sich mit Grund nicht in Abrede stellen, und daß ohne die im 15. Artikel enthaltene stillschweigende Genehmigung der Aufhebung des deutschen Ordens der vorliegende Fall nicht hätte eintreten können, leidet keinen Zweifel. Eben deshalb ist aber auch der Bund verpflichtet, keinen Mißbrauch des durch ihn begründeten Verhältnisses zuzulassen.

Betrachtet man in allen diesen Rücksichten das Verfahren der Bundesversammlung mit unparteiischen Augen; so wird man es nicht auffallend finden können, selbst nicht in Vergleichung mit ihrem Verfahren bei andern Veranlassungen, wo sie mit weit mehr Zurückhaltung zu Werke gegangen seyn soll, welches, wenn es geschehen ist, nur auf sub- und objektiven Verschiedenheiten beruhet haben kann.

Wenn nun in der Angelegenheit des Dekonomen Hoffmann zu irgend einer Art von Verwunderung Veranlassung sich finden kann; so würde sie — die leicht erklärbare, wenn gleich in solcher Gestalt bei Staatsverhandlungen nicht gewöhnliche Verbittung weiterer Einwirkung der Bundesversammlung ausgenommen — aus der Form und dem Inhalt der Kurhessischen Erklärung allein hervorgehen, die mit Aeußerungen schließt, welche die Billigung der übrigen Bundesgenossen gewiß nie erhalten wird. Denn sollte der Vorwand einer Verwaltungsmaasregel jeden Act der Willkühr mit dem Mantel der Unverletzlichkeit bedecken können; so würde die Wiederherstellung eines Rechtszustandes in Deutschland nichts als ein eitler Traum seyn. Nie soll die Bundesversammlung in die innere Verwaltung der Bundesstaaten sich mischen. Aber wenn sie Sicherheit des Eigenthums oder der Person gefährdet, und durch Mißbrauch der Gesetzgebung oder durch Machtprüche der Regierung jedes rechtmäßige Mittel dagegen in dem Innern eines Staates entfernt und dem Gedrückten versagt findet: dann fordert der Zweck des Bundes sie auf, dazwischen zu treten, um die Herrschaft der Gesetze gegen Willkühr aufrecht zu erhalten. Weil es aber in dieser Hinsicht an einem organischen Gesetz für die Form ihrer Wirksamkeit fehlt; weil die Bundesacte sie nicht zum Richter zwischen Herrn und Untertanen bestellt hat, eben deshalb hat die Bundesversammlung vorliegende Sache nicht aus dem Gesichtspunkte gemißbrauchter Regierungsgewalt aufgefaßt, den sie unstreitig gleichfalls zuläßt, und der allezeit ihre nachdrücklichste Verwendung gerechtfertigt haben würde. Denn, wenn auch die in Frage stehende Maasregel durch den zugesicherten Ersatz des Kaufgeldes und deren Meliorationen gemildert würd, so bleibt doch das Wesentliche derselben unverändert: willkührliche Besitzentziehung und Einziehung anerkannten Privateigenthums. Wenn endlich der 4. Artikel der Bundesacte die Versammlung ermächtigt, die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen, so kann der im 10. Artikel enthaltene Auftrag einer weitem Bearbeitung der Verfassung und Organisation des Bundes ihre Thätigkeit um so weniger hemmen, als der Mangel eines organischen Gesetzes durch die bereits einstimmig, also auch von Kurhessen beliebte Feststellung einer provisorischen Kompetenzbestimmung als unerheblich erscheint, folglich auch in dieser Hinsicht die Besorgung der Angelegenheiten des Bundes ungehindert bleiben muß. Und welche wichtigere Angelegenheit des Bundes kann es geben, als Schutz gegen rechtlose Gewalt und Befestigung eines gesicherten Rechtszustandes im Bunde?

Hätte der Kurhessische Herr Gesandte sich ermächtigt geglaubt, die von ihm abgegebene Erklärung, wie ihm vorgeschlagen worden, vorerst in vertraulicher Sitzung mitzutheilen; so würde man sich im Stande gefunden haben, demselben auf die dem Anstande in öffentlichen Verhandlungen und den gegenseitigen Verhältnissen so wenig entsprechende Fassung und auf die vollkommene Grundlosigkeit jener Erklärung aufmerksam zu machen. Da er indessen auf offenem Angriff bestehen zu müssen versichert, und selbst auf der, als Regel festgesetzten Publicität bestanden hat; so liegt es nicht an der Bundesversammlung, daß die Unrichtigkeit eines Vortrages nicht sogleich und auf einem erwünschteren Wege zur Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten gebracht worden ist, welcher eine Täuschung in dem Urtheile dieses so höchst rechtlich gesinnten Souverains veranlaßt hat, die in keinem Falle angenehme Folgen haben kann.

## Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

### Z w a n z i g s t e S i ß u n g .

Geschehen, Frankfurt den 20ten März 1817.

#### I n G e g e n w a r t

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;
- Von Seiten Baierns: des von dem Königlich-Baierischen Herrn Gesandten, Grafen von Nechberg, substituirten Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görz;
- Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schliß genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staats-Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Versteht;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel.
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirten Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freiherrn von Plessen;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gagern.

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser:  
des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen  
Herrn Gesandten, Staats-Minister Freiherrn von Marschall, substituirt  
Königlich-Hannoverschen, Herzoglich-Braunschweigischen Herrn Gesandten,  
Geheimen Cabinetsrath von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:  
des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und  
Staats-Ministers, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Her-  
zoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations- und Gerichts-Präsidenten,  
Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Neuf, Schaumburg-Lippe,  
Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths,  
Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:  
des Herrn Syndicus Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Direktors  
von Handel.

### §. 107.

Den Beschluß über die Vorstellung des Dekonomen Wilhelm Hoff-  
mann zu Marburg um Abwendung der Ausweisung aus seinem  
Eigenthume betreffend.

**Präsidium.** Einige Herren Gesandten haben zu erkennen gegeben, daß sie aus Veran-  
lassung der Kurhessischen Erklärung über den Beschluß der Bundesversammlung, die Vor-  
stellung des Dekonomen Wilhelm Hoffmann aus Marburg, Abwendung der Ausweisung aus  
seinem Eigenthume betreffend, nachträgliche Aeußerungen zu Protokoll zu geben hätten,  
wozu man also dasselbe eröffnen wolle.

Großherzogthum Hessen. Bei der in voriger Sitzung vorgekommenen Ver-  
handlung in Betreff der Beschwerde des Dekonomen Hoffmann gegen Seine Königliche  
Hoheit den Kurfürst von Hessen erklärte man: für jetzt sich der Abstimmung enthalten zu  
müssen.

Man hat heute, nachträglich zu jener Aeußerung, vermöge hierzu erhaltenen höchsten  
Auftrags, Folgendes zum Protokoll zu erklären:

In der vorliegenden Sache könne es, wenigstens vor der Hand, auf eine Beurthei-  
lung des allenfalligen Grundes oder Ungerundes der Hoffmannischen Beschwerde darum nicht  
ankommen, weil die Kompetenz des Bundestags zu dem Beschlusse, wie man ihn am  
6. Februar gefaßt habe, bezweifelt werde, mithin über diese Kompetenz zuvörderst eine Be-  
stimmung eintreten müsse. In dieser Beziehung könne man diesseits die Erklärung Seiner  
Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen in der Sache selbst nicht für ungegrün-

det halten, indem in der deutschen Bundesacte eine Bestimmung über diese Kompetenz nicht  
ausgedrückt sey, und man diesseits den früheren Beschluß keineswegs stillschweigend geneh-  
migt habe. So sehr man daher von Seiten des Großherzogthums Hessen sowohl einer  
jeden Verwendung der Bundestags-Versammlung alle gebührende Aufmerksamkeit mit Ver-  
gnügen widmen werde, als auch dazu angelegentlich mitwirke, daß der deutsche Bund durch  
engere Bande immer mehr vereinigt und befestiget werde; so sey man dennoch der Meinung,  
daß dieser ganze Gegenstand bei der Bundesversammlung auf jeden Fall so lange einer wei-  
teren Berathung nicht unterzogen werden könne, bis die, bekanntlich schon zur Berathung  
ausgesetzten Bestimmungen über die Kompetenz des Bundestags (entweder im Allgemeinen  
oder über die hier zur Sprache gebrachte Classe von Gegenständen), in Gemäßheit der Bun-  
desacte, getroffen worden seyen.

Präsidium glaubt, sich lediglich auf den, in der vorigen Sitzung bereits von allen  
übrigen Stimmen einhellig gefaßten Beschluß, beziehen zu müssen.

Sämmtliche übrige Stimmen waren mit der Präsidial-Erklärung einverstanden.

Der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr  
Gesandte, Freiherr von Gagern: Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten zu  
Hessen, hat es gefallen, in Sachen des Deutsch-Ordenschen Güterkaufes die wichtigsten  
Fragen und Verhältnisse des deutschen Bundes sowohl, als die Stellung, Pflichten und Befug-  
nisse der Bundesversammlung zur Crisis zu bringen. Indem HöchstSie über uns sammt und  
sonders Beschwerde führen, fordern Sie uns auch sammt und sonders, nach unserm Ermessen,  
zur Rechtfertigung auf. Meine Lage erfordert die Entwicklung der Beweggründe, die mich  
in der zwölften Sitzung des vorigen Jahres geleitet haben, um so mehr, da ich in der vorigen  
wegen königlicher Aufträge nicht anwesend war, aber dem gefaßten Beschluß beizutreten doch  
keinen Anstand nehme. Die edlere Rolle des Niederländisch-Luxemburgischen Gesandten  
wird hier die seyn, die unabänderlichen Grundsätze freier, wenn gleich monarchisch-regirter  
Völker auszusprechen; an der Prüfung Theil zu nehmen, was davon in Deutschland geltend  
oder anwendbar sey, ohne Deutschlands andre Vorzüge und Eigenthümlichkeiten zu mißkennen.  
Meine hochgeehrten Herren, wenn Fremde zum Lobe der deutschen Reichsverfassung sprechen  
wollten, was sie oft nachdrücklicher wie wir selbst thaten, so nannten sie es ein politisches  
System, wo die Fürsten sich die Befugniß, Unrecht zu begehen, selbst untersagt und sich  
darüber das Wort gegeben haben. Das ist der Ursprung unserer Reichsgesetze. Es waren  
die Fürsten der damaligen Zeit, die unter Maximilian I. auf den Entwurf und die Verkün-  
digung der Kammergerichts-Ordnung drangen!

Ihnen ist es erinnerlich; Frankfurt selbst, wo wir sind, so viele berühmte Orte, die  
uns umgeben: Aschaffenburg, Worms, Mainz, Lahnstein, oder die Ebenen von Trebur  
bringen es uns in das Gedächtniß, daß die Fürsten vordem in Person sich versammelten,  
um ihr Wohl im Allgemeinen, wie im Besondern zu bereden. Das werden sie vielleicht einst  
wieder thun. Ihr höchstes Interesse ist es, ihr esprit de corps sollte es immer seyn, dahin  
zu wirken, daß Ruhe erhalten, Eigenthum geschirmt und verständig regiert werde. Sie  
ermahnten sich unter einander freundschaftlich, und sprachen zu sich oft in dem Geiste und  
Sinn, wie die Annalen bezeugen:

« Solch Verfahren geht nicht an, das ist uns allesammt schädlich, lassen Euer  
« Liebden davon ab, oder wir werden sie dazu nöthigen ».

Und in spätern Zeiten wurde diese Rolle, die Fürsten vor ihren eignen Fehlern zu  
bewahren, den Reichsgerichten einstimmig übertragen, zur Erhaltung des Landfriedens, der  
Ruhe und Ordnung, nach bestimmten Grundsätzen und Vorschriften,

Bevollmächtigt, auferkoren, aber abhängig von unsern Instructionen ruht diese Verpflichtung nun auf uns. An einem andern Ort hatte ich mich so ausgedrückt:

« denn diese geregelten richterlichen Funktionen gehen nun in grosser Masse unge-  
regelt auf uns über ».

Daß bei uns Vieles nicht schon geworden, sondern im Werden begriffen sey, zeigt die Bundesacte fast in jeder Zeile, und ich will mich hier nur auf das Auffinden der Austräge berufen. Hätten Se. Königliche Hoheit vollkommen richtige Anschauungen von den ächten Maximen des Königthums und Principats, von den Zwecken des Bundes und dieser Versammlung, von Ihrer eignen Kurhessischen Theilnahme zum XVIIten Theil an des weiten Deutschlands allgemeinem Wohl; von dem, was in diesen Einrichtungen Conservatorisches für Ihre Nachkommenschaft enthalten ist; oder vielmehr, wäre es Ihnen von Ihren Ministern und Staatsrathen nachdrücklich so vorgetragen worden; so hätten Sie erkannt, daß der Fall der Nothwendigkeit da war, und daß die Bundesversammlung bei der Gültigkeit des Landfriedens, und der alten vaterländischen Gesetze nicht anders thun, und nicht glimpflicher handeln konnte. Sie würden gefühlt haben, daß es nicht Ihr fürstlicher Beruf sey, wegen Dingen zweiter Ordnung der Bundesversammlung wehe zu thun, sondern sie auf alle Weise in ihren Verrichtungen zu begünstigen, und über Worte nicht zu hadern.

Fiscalische, confiscatorische Verfügungen sind nicht Gesetze und entweihen den Namen. Das Recht des Eigenthums ist das erste menschliche, gesellschaftliche und bürgerliche Recht; es enthält ein beinah' jungfräuliches *noli me tangere*. Irgend ein Vorwand kann den Angriff darauf nicht rechtfertigen; und angenommen ein Erwerber hätte listig, zu wohlfeil, mit Besorgnissen gekauft; wenn heute aus einer halben Ursache gewaltsam genommen wird, so wird morgen um eine Viertelursache und übermorgen um gar keine. Zur Erwägung, ob der Fall der Einziehung da sey, sind eben Gesetze und Landesgerichte da. Hätten diese völkerrechtliche Zweifel gehabt, so wären sie an die Quelle gegangen.

Ob und in wie weit englische Parlaments-Verfassung für uns sich eigne, ist hier nicht Ort und Zeit zu erörtern. Aber ehe sie eingerichtet war, und in sehr barbarischen Zeitläuften, sprach ihre magna charta:

Art. 29. Nullus liber homo — disseisiatur — nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale iudicium — Nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus rectum vel justitiam.

Nachdem später Parlamente, die an sich gar keinen Talisman enthalten, die Engländer nicht vor blutigem und finstern Despotismus unter Heinrich VIII. bewahrt hatten, erschien es doch in ihren eignen Augen als die Vollendung der Tyranny; — *destruction of all laws* — wie D. Hume sagt, was eben das Parlament nachgab:

daß bloße Proklamationen gleich Parlamentsacten Gesetzeskraft und Ansehen haben sollten;

und unter dem jungen Nachfolger war es das erste, was sie wieder berichtigten.

Allein ich habe keineswegs nöthig, ausländische Vorgänge und Vorschriften anzurufen, da die unsrigen nicht minder deutlich sprechen. Der Eingang der goldenen Bulle enthält nicht sehr sanfte Ausdrücke. Die vervollständigte Kammergerichts-Ordnung und ihr in Gebrauch übergegangenes Concept will

Tom. II. Tit. XXV. §. 3. » Ingleichen damit den Unterthanen wider ihre von Gott vorgesezte Obrigkeiten zu Ungehorsam und leichtlicher Widersetzung nicht Anlaß geben, noch sie darin gestärket werden, auch derowegen nicht etwa in äußersten merkllichen Verderb und Schaden gerathen; Wollen Wir Kammerrichter und Besizer

» hiermit ermahnet und erinnert haben, sonderlich gut Aufmerken zu haben, daß solche und dergleichen Mandata den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, da die Narrata nicht verisimiliter bescheinet, nicht leichtlich erkennt, sondern zuvor solches an dieselben umb nothwendigen Bericht gelangt werde«.

§. 4. » Ebenermaßen wollen Wir, daß solche mandata sine clausula gegen denjenigen, so nicht ohne Mittel, sondern mediate dem heiligen Reich unterworfen, nicht zu erkennen, noch in dem den Magistratibus proxime immediatis vorzugreifen, oder zu derselben Nachtheil etwas zu ertheilen sey. Sintemahlen sie mehr in der Nähe gefessen, auch wohl etwas schleuniger den Bedrängten die rechtliche Gebühr widerfahren lassen können, und solches vermuthlich nicht verziehen oder abgeschlagen werden, noch sollen«.

Dann Tit. XXVIII. » Nachdem in dieser Unser und des Reichs-Ordnung versehen, daß alle unsere, und des Reichs Verwandte, bey obgemeldten Austrägen und ordentlichen Rechten gelassen, und ein jeder vor dem Richter, vor den er in erster Instanz gehörig, vorgenommen werden soll: Und sich aber vielfmals zuträgt, daß den klagen Partheyen, die sich solcher Austräge und ordentlichen Rechts gebrauchen wollen, in bestimmter Zeit, oder sonst wie sich gebührt, nicht verholffen, und ihnen das Recht versagt, oder gefährlich verzogen wird; Sezen und ordnen wir, daß ein jeder, dem also auch sein Ansuchen, nicht wie sich gebührt, verholffen, sondern das Recht kündlich versagt oder verzogen, Macht und Gewalt haben soll, das nächste Obergericht, Obrigkeit oder Herrschaft, um rechtliche Hülfe zu ersuchen, und wo ihme durch dieselbig auch nicht verholffen, oder aber sonst die Sach ohne Mittel an das Kammergericht gehörig, an demselben Kammergericht anzubringen, daselbst ihm auch förderlichen Rechts gestattet, und verholffen werden soll«.

Der westphälische Friede, wenn er schon die Landeshoheit ausdehnte und definirte, hat dennoch darin nichts geändert, und im Kammergerichts-Visitationsabschied, noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts von Kaiser und Ständen vollzogen (1713), obgleich er im achten Paragraphen dem Erzgericht vorschrieb:

« den gegen Ihre Kaiserliche Majestät, auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs schuldigen Respect besser als von einigen bishero geschehen, zu beobachten »;

so war doch bald der Nachsatz:

§. 10. « Dergleichen soll das Kammergericht wider Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auf dero Landsassen und Unterthanen, oder auch der Armen Partheyen eingebrachte Klagen nicht leichtlich Proceß erkennen, oder mandata sine clausula ertheilen, sondern vielmehr denen Reichsconstitutionen, Kaiserlich und Königlichen Wahlcapitulationen gemäß, vorher um Bericht schreiben ». u. s. w.

§. 11. « Es wird im übrigen des Collegii cameraleis rechtlichem Ermessen überlassen, denen Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anzuhängen, falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein unerseßlicher Schade denen Supplicanten, wann solche Inhibition nicht beygefügt würde, zugezogen werden möchte, welches jedoch zuvor behörend zu bescheinen ». u. s. w.

Die Reichsgerichte hatten jedoch nicht alle menschliche Irrthümer und Schwachheiten zu rügen, sondern nur solche, die schwer auf die Völker drücken, wie Begehrlichkeit und Verschwendung. So viele mandata sine clausula, so vielfältige Debit-Commissionen sind davon

redende Beweise. Die Kurfürstlichen Archivarien werden nicht weit zu suchen haben, um solche Mandate der Enthaltbarkeit aufzufinden.

Deutschland hat allerdings andre sehr vorzügliche Regenten-Eigenschaften in Sr. Königlichen Hoheit geehrt; und wir theilen sicher diese Empfindungen und diese Ehrerbietung.

Die Gattung von Promotorialen, ächter Ausdruck unsrer Gesetze, die wir eintreten ließen, war glimpflicher als ein Schreiben um Bericht, und drückte Erwarten und Vertrauen aus.

Die Behauptung auszusprechen oder anzusprechen, daß alle jene vaterländischen schirmenden Gesetze und altes Herkommen und Hülfe im Begriff der Souverainetät absorbirt, erloschen und zu Grunde gegangen seyen, ist der innern Ruhe und Sicherheit, die wir haben sollen, die der erste Zweck des Bundes ist, höchst nachtheilig und verderblich; ja, sie führt bis zum Absurden, sobald man nichts anders substituirt denkt.

Se. Königliche Hoheit sollten nicht mißkennen, daß die freilich noch nicht in Wirksamkeit getretenen und vollzogenen verschiedenen Artikel der Bundesacte, doch als Plan unsres Staatsrechts unter einander in einer Verkettung und Beziehung stehen. Wenn die Landesgerichte da sind und freie Hand haben, wenn die Landstände geordnet und in Thätigkeit seyn werden, so wird die Bundesversammlung in vielen ihrer Verpflichtungen sich erleichtert fühlen, und dessen froh seyn. Man wird in ganz Deutschland nach sehr ähnlichen Grundsätzen handeln.

Die Niederländisch-Luxemburgische Verfassung sagt:

Art. 164. 165. «La paisible possession et jouissance de ses propriétés sont garanties à chaque habitant».

«Les contestations, qui ont pour objet la propriété ou les droits, qui en dérivent — sont exclusivement du ressort des tribunaux».

Der Entwurf, der jetzt zu Stuttgart erörtert wird, und in welchem der mannhafte König bei gewissen Punkten sich eher zu nachgiebig bewiesen hat, enthält eben solche Bestimmungen.

Weit entfernt, mich hier bloß in den gesandtschaftlichen Mantel einzuhüllen, da ich nun selbst zum hessischen Adel zu gehören mir zur Ehre schätze, werde ich ohne Zweifel dort, wenn ich auf Landtagen erscheinen sollte, dieselbige Sprache führen. Wenn man da nicht vor allen Dingen Eigenthum befestiget, den Begriff des Gesetzes ausdrückt, den Gerichten ihre Ehre und Unabhängigkeit verschafft, so ist solche Landstandschafft und der Ausgabepunkt im Budget sehr überflüssig. So sehr ich mir auch vornehme, die fürstliche Hoheit dort aufrecht zu erhalten, so werde ich es nicht anders vermögen, als auf der festen Basis der Gerechtigkeit.

Der Königlich-Hannöversische Herr Gesandte von Martens erklärte: Die Bundesversammlung hat in der Reclamation des Dekonomen Hoffmann weder entscheiden können, noch wollen.

Es kam in dieser Sache nicht auf die Frage an, ob der Herr Kurfürst von Seinen Domainen wieder Besitz nehmen können, ohne darüber mit seinen Unterthanen Prozesse zu führen, nicht einmal, ob für ihn die Deutsch-Ordensgüter den Domainen gleich zu achten seyen, sondern allein darauf, ob, falls der Herr Kurfürst dem Hoffmann ein Gut — welches es auch sey — erb- und eigenthümlich zuschreiben lassen, dieser ohne Anrufen des Fiscals seines Besitzes wieder entsetzt werden könne, und wenn die Bundesversammlung den Hoffmann desfalls an den Herrn Kurfürsten selbst verwiesen hat, so hat sie dadurch weder richterliche Gewalt ausgeübt, noch irgend einen Mangel der Ehrerbietung gegen den Herrn Kurfürsten und des Vertrauens auf dessen Gerechtigkeitsliebe an den Tag gelegt.

Der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte erwiederte: daß er die Rechtsfrage selbst durchaus in salvo gelassen, und nur die Nothwendigkeit irgend eines richterlichen Weges zu zeigen sich bemüht habe.

## §. 108.

### Gesuch des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, um Erhöhung seiner Pension.

Nach eröffnetem Protokolle zur Erledigung der Privat-Reclamationen trug der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freiherr von Plessen, die unter den Z. 31, 33, 43 und 48 eingetragenen Vorstellungen des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Erhöhung seiner Pension betreffend, vor und bemerkte, daß nach dem Inhalte der von der Großherzoglich-Badischen Bundes-Gesandtschaft abgegebenen Erklärung, der Supplikant schon unter der rheinpfälzischen Regierung in Quiescentenstand gesetzt, sein Gehalt nach einer Bestimmung vom 12. November 1800 so wie der aller übrigen Diener der damals aufgelösten Collegien regulirt und auf 1000 fl. bestimmt, derselbe auch mit diesem Gehalte bei Abtretung der Rheinpfalz an die Theilhaber derselben übergegangen und bisher richtig bei der gemeinschaftlichen Concurrenz-Casse gezahlt worden sey.

Hierauf gründet der Herr Referent sein Gutachten, daß es, nach der so bereitwillig erteilten Erläuterung des Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, sich von selbst verstehe und der Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses gemäß sey, solche wirkliche Pensionen nur in der Art, wie sie bewilligt und überwiesen worden seyen, fortgezahlt werden könnten und daß die Quiescenten keine Besoldungs-Gradation anzusprechen hätten. Diese Großherzoglich-Badische Erklärung beseitige vollkommen die erhobene Reclamation und diene zum Beweise, wie dergleichen Aufklärungen, die von den Bundes-Gesandtschaften über die gegen ihre Höfe angebrachten Reclamationen zur Genüge erteilt würden, die Bundesversammlung desto mehr in den Stand setzten, ihre Obliegenheiten zu erfüllen, und auch alle unbegründete Beschwerden zu entfernen, so daß, wenn zu dem Ende die erforderlichen Erläuterungen von den Gesandtschaften der beteiligten Höfe begehrt würden, solche dadurch noch keineswegs die Richtigkeit der angebrachten Beschwerde von der Bundesversammlung anerkannt sey.

Da der Reclamant seine Pension, wie sie früher von der Baierschen Regierung festgesetzt und überwiesen worden sey, und wie er auch nicht in Abrede stellen könne, richtig erhalten, so erscheine sein jetziger Antrag um deren Erhöhung durchaus unstatthaft, und es werde demnach in Verfolge des ersten Beschlusses, der Reclamant nunmehr mit seinem bei der Bundesversammlung in Betreff der Erhöhung seiner Pension angebrachten unbegründeten Gesuche völlig abzuweisen seyn.

Der Vortrag wurde unter Z. 41 beigelegt, und unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten

### b e s c h l o s s e n :

Daß der Reclamant mit seinem in Betreff der Erhöhung seiner Pension angebrachten unbegründeten Gesuche abzuweisen sey.

## §. 109.

Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse von Johann Reinhard Käseberger zu Wiesbaden, Zimmermeister Geier, Opfermann und Beyer zu Mainz, und Abraham Speyer allda betreffend.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgerische, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg legt die, unter den Z. 60, 72 und 94 d. J. neuerdings eingekommenen, Vorstellungen wegen Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse wieder vor, und zwar

1) des Johann Reinhard Käseberger von Wiesbaden, welcher 29,280 fl. für geliefertes Pulver,

2) der Zimmermeister Geier, Opfermann und Bayer zu Mainz, welche 1169 fl. für gefertigte Arbeiten, und

3) des Abraham Speyer zu Mainz, welcher 989 fl. für gelieferte Flintensteine anspreche.

Der Herr Referent trägt dahin an, auch diese Vorstellungen zur Berichterstattung und Instructions-Einholung anzunehmen, jedoch vorerst zu den übrigen gleicher Art zu legen, bis man eine Uebersicht sämtlicher Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse haben werde.

Unter allgemeinem Einverständnisse wurde

## b e s c h l o s s e n :

Diese Vorstellungen vorerst zurückzulegen, bis die Bundesversammlung eine Uebersicht sämtlicher Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse erhalten haben werde.

## §. 110.

Beiträge zu der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, zeigt an, K. K. die Fürsten von Liechtenstein und Reuß jüngerer Linie hätten den Vorschuß von einem halben Kammerziel bewilligt, wegen Waldeck beziehe sich derselbe auf eine bereits in der 12. Sitzung zu Protokoll gegebene Erklärung.

## §. 111.

Einreichungs-Protokoll. Bitte der vormaligen Reichskammergerichtsboten, Pension betreffend.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und aus Veranlassung der unter Zahl 118 erwähnten Vorstellung der Kammergerichtsboten von dem Präsidio vorgeschlagen, den Supplikanten, in Erwägung der äußerst geringfügigen, nicht einmal zum nothdürftigsten Lebensunterhalte zureichenden fixen Besoldung, und des Umstandes, daß dieselben seit zehn Jahren statt der, nach Auflösung des Reichskammergerichts nicht mehr zu beziehen gewesenen decretmäßigen Emolumente, als des wesentlichsten Theils ihres Gehaltes, Jeder eine Zulage von beiläufig 50 fl. genossen hätte, diese ihnen vor der Hand zu belassen, und der Pfenningmeister von Hötzendorf zur Auszahlung aus der Sustentations-Casse hiernach anzuweisen sey.

Sämmtliche Stimmen traten dem Präsidial-Vorschlage bei, daher

## B e s c h l u ß :

- 1) daß den zwölf Kammergerichtsboten aus der provisorischen Sustentations-Casse die Pension in dem nämlichen vollen Betrage ausbezahlt sey, wie sie solche seit zehn Jahren durch Hinzurechnung der ihnen vergönnten Zulage, als einigen Ersatzes ihrer rechtmäßigen Emolumente, bezogen hatten; wozu
- 2) der Pfenningmeister von Hötzendorf zu Weßlar anzuweisen sey;
- 3) die übrigen Eingaben von Z. 109 bis 120 aber der Commission zuzustellen wären.

Graf von Buol-Schauenstein.

Solk.

Görz, und in Auftrag für Baiern.

Martens, auch ex substit. für die 13. Stimme.

Mandelsloh.

Berstedt.

Lepel.

Harnier.

Sagern.

Hendrich.

Plessen, und in Auftrag für Holstein und Lauenburg.

von Berg.

von Leonhardi.

Danz.



*Loco dictaturae.*

## B e y l a g e

z u d e m

Protokolle der zwanzigsten Sitzung vom 20. März 1817.

41.

Vortrag des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin-und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, über die von dem Regierungsrathe von Edel zu Mannheim eingereichten Vorstellungen wegen Erhöhung seiner Pension.

Der Regierungsrath von Edel zu Mannheim hat, nachdem er aus dem Protokoll der ersten diesjährigen Sitzung ersehen, daß der Referent die in seiner betreffenden Vorstellung gemachten Angaben für zu mangelhaft und unzusammenhängend befunden, in vier weiteren Eingaben hier diesem Uebelstand abhelfen wollen, indem er zu beweisen sucht, daß er schon seit 1768 als Staatsdiener angestellt gewesen, und die Königlich-Baierische Verordnung vom Jahr 1800 einreicht, wodurch die Besoldungen der Staatsdiener nach ihren Graden regulirt und ihnen dabei ein Fortrücken nach den Dienstjahren zugestanden worden. Supplikant nimmt nun diesen eigentlich für das Kurpfälzische General-Landes-Commissariat verfügten Besoldungsstand wiederholt auch für sich in Anspruch.

Dagegen ist seitdem von der Großherzoglich-Badenschen Bundes-Gesandtschaft, zu Folge des bei der zweiten Sitzung dieses Jahres wegen dieser Reclamation gefaßten Beschlusses, die gewünschte Erklärung über den eigentlichen Zusammenhang der Sache in der Sitzung vom 24. vorigen Monats abgegeben, woraus sich bestimmt ergibt, daß der Regierungsrath von Edel schon unter der rheinpfälzischen Regierung in Quiescentenstand gesetzt, sein Gehalt nach einer Bestimmung vom 12. November 1800, so wie der aller übrigen Diener der damals aufgelösten Collegien regulirt, und auf 1000 fl. gesetzt worden; derselbe auch mit diesem Gehalt bei Abtretung der Rheinpfalz an die Theilhaber derselben übergegangen, und bisher richtig bei der gemeinschaftlichen Concurrenz-Casse bezahlt worden.

## V o t u m.

Diese von dem Großherzoglich-Badenschen Herrn Bundes-Gesandten so bereitwillig als zureichend ertheilte Auskunft gewährt gerade die nöthige Erläuterung über denjenigen Punkt, worüber ich auch schon in meinem ersten Referat von der Sache bemerkt gemacht habe, daß aus den Eingaben nicht ersichtlich sey, in wie fern der Reclamant schon von der Königlich-Baierischen Regierung mit einer Pension in Ruhestand versetzt worden, die nachher nur Großherzoglich-Badenscher Seits übernommen ward. Es versteht sich von selbst, und ist auch der Bestimmung des Reichsdeputations-Schlusses gemäß, daß solche wirkliche Pensionen nur in der Art wie sie bewilligt und überwiesen waren, fortgezahlt werden können, und daß die Quiescenten keine Befoldungs-Gradation anzusprechen haben. Diese Großherzoglich-Badensche Erklärung beseitigt daher vollkommen die erhobene Reclamation und sie dient zugleich zum Beweis, wie dergleichen Aufklärungen, die von den Bundes-Gesandtschaften über die gegen ihre Höfe angebrachten Reclamationen zur Genüge ertheilt werden, die Bundesversammlung desto mehr in den Stand setzen, ihre Obliegenheiten zu erfüllen und auch alle unbegründete Beschwerden zu entfernen, so daß wenn zu dem Ende die erforderlichen Erläuterungen von den Gesandtschaften der beteiligten Höfe begehrt werden, dadurch noch keinesweges die Richtigkeit der angebrachten Beschwerde von der Bundesversammlung anerkannt ist. — Wenn demnach der Reclamant, wie sich aus der Großherzoglich-Badenschen Mittheilung ergibt, zwar noch aus einer gemeinschaftlichen Concurrency-Casse seine Pension bezogen hat, so kann derselbe doch nicht in Abrede seyn, daß er solche in eben der Art, wie sie von der Königlich-Baierischen Regierung früher festgesetzt und überwiesen war, von Baden richtig bisher fortbezahlt erhalten hat, und da sein jetziger Antrag um deren Erhöhung, durch aus unstatthaft befunden ist, so wird im Verfolg des ersten betreffenden Beschlusses

der Reclamant nunmehr mit seinem bei der Bundesversammlung im Betreff der Erhöhung seiner Pension angebrachten unbegründeten Gesuch völlig abzuweisen seyn.

Frankfurt den 17. März 1817.

## P l e s s e n.

## Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

## E i n u n d z w a n z i g s t e S i ß u n g,

am 24ten März 1817.

W a r e i n e v e r t r a u l i c h e S i ß u n g.

## Z w e i u n d z w a n z i g s t e S i ß u n g.

Geschehen, Frankfurt den 26ten März 1817.

## I n G e g e n w a r t

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths,  
Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preussens: des Königlich wirklichen Geheimen Staats- und Cabinets-  
Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;
- Von Seiten Baierns: des von dem Königlich-Baierischen Herrn Gesandten,  
Grafen von Rechberg, substituirten Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten,  
Grafen von Görz;
- Von Seiten Sachsens: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen  
von Schlik genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlich Geheimen Cabinetsraths, Herrn von  
Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlich Staats-Ministers, Herrn Grafen  
von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths,  
Freiherrn von Berstett;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn,  
Herrn von Lepel.

- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherren von Eyben;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gagern.
- Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;
- Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Staats-Minister Freiherrn von Marschall, substituirtes Königlich-Hannoverschen, Herzoglich-Braunschweigischen Herrn Gesandten, Geheimen Cabinetsrath von Martens;
- Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freiherrn von Plessen;
- Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Verichts-Präsidenten, Herrn von Berg;
- Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;
- Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Danz;
- und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Direktors von Handel.

## §. 112.

Den Beschluß über die Vorstellung des Oekonomen Wilhelm Hoffmann zu Marburg um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume betreffend.

**Präsidium.** Da einige Herren Gesandten sich Namens ihrer höchsten Committenten über den Beschluß dieser Versammlung in Betreff der Vorstellung des Oekonomen Wilhelm Hoffmann zu Marburg, wegen Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume, und der hierauf in der 18. Sitzung abgegebenen Erklärung des Kurhessischen Herrn Gesandten von Lepel zu äussern hätten, so wolle man hiezu das Protokoll eröffnen.

**Preussen.** Seine Majestät der König habe mit der sorgfältigen und unparteiischen Aufmerksamkeit, welche Allerhöchstdieselben unausgesetzt den Berathungen und Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung, in Folge Ihres ernstlichen Wunsches, den hohen Zweck derselben befördert und erreicht zu sehen, widmen, die Gründe geprüft, die Seine

Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen bewogen haben, der Versammlung in der durch Ihren Gesandten, in der 19. dießjährigen Sitzung zu Protokoll gegebenen Erklärung, Ihren Tadel und Ihre Verwunderung, über den in der Angelegenheit des Oekonomen Hoffmann genommenen Beschluß zu erkennen zu geben, und weit entfernt die von Seiner Königlichen Hoheit vorausgesetzte Mißbilligung desselben auszusprechen, finden Seine Königliche Majestät vielmehr den Vorwurf, welchen Seine Königliche Hoheit der Versammlung macht:

» daß dieselbe sich in diesem Falle gleichsam bereits als eine oberstrichterliche Behörde darstelle «

um so weniger gegründet, als es nicht zu verkennen sey, daß Sie nur in dem Wege, welchen die Bundesacte vorschreibt, und welchen die organischen Bundesgesetze künftig vorschreiben werden, sich darauf beschränkt habe, dafür zu sorgen, daß dem Einzelnen im gehörigen Wege Recht angedeihe.

Seine Königliche Majestät ermächtigen mich daher ausdrücklich, in Allerhöchst-Ihrem Namen der Bundesversammlung zu erklären:

daß Seine Majestät den Beschluß, welchen Sie in der Sache des Oekonomen Hoffmann gefaßt hat, der Lage dieser Sache und der Vorschrift und dem Sinne der Bundesacte vollkommen angemessen finden.

**Baden.** Ich halte mich für verpflichtet, in Gemäßheit der bereits unter dem 23. dieses von meinem höchsten Hofe mir zugekommenen Resolution, die in der 18. Sitzung abgegebene Kurhessische Erklärung betreffend, einen neuen Beweis zu liefern, wie sehr man Großherzoglich-Badischer Seits fortwährend bereit sey, allem demjenigen zu entsprechen, was der Bundesversammlung in Ihrer hohen Bestimmung zur allgemeinen Wohlfahrt Deutschlands förderlich seyn kann. Hiernach sehe ich mich bei einer für die nähere Begründung der Wirksamkeit dieser hohen Versammlung eben so wichtigen als beachtungswerthen Veranlassung, gelegentlich der Königlich-Preussischen, von gleicher Ansicht ausgehenden Erklärung, in den Stand gesetzt, meines Hofes vollkommene Genehmigung des von der vorzüglichen vorliegenden Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandtschaft in Uebereinstimmung mit der Versammlung hiebei beobachteten Verfahrens, der deßfalls gefaßten Beschlüsse und der von mir gegebenen Bestimmung, anzuzeigen.

**Oesterreich.** Da ich mich von der vollkommensten Gleichförmigkeit der Gesinnungen Sr. Majestät des Kaisers mit den so eben erklärten, höchstverehrungswürdigen Seiner Majestät des Königs von Preussen innig überzeugt halte, kann ich nur bedauern, daß ich bei der weiteren Entfernung des Kaiserlichen Hoflagers, den besondern Ausdruck derselben, für den vorliegenden Fall, noch nicht habe erhalten können.

## §. 113.

Vorstellungen der Fräulein von Schallern zu Hanau, wegen Verkürzung der Pension ihres 81jährigen Vaters, des General-Majors von Schallern.

Hiernächst gieng die Versammlung zur Erledigung der Privat-Reclamationen über, und der Königlich-Württembergische Herr Gesandte, Graf von Mandelsloh trug die drei Vorstellungen vor, welche die Fräulein von Schallern untern den 3. 86, 87 und 90 dieses Jahrs, wegen Verkürzung der Pension ihres 81jährigen Vaters, des Kurhessischen General-Majors von Schallern zu Hanau, eingereicht hatte.

Nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieser Vorstellungen macht der Herr Referent auf das Gesuch der Fräulein von Schallern aufmerksam, welches dahin gehe,

daß die von ihrem Vater nothgedrungen geleistete bedingte Entfagung für nicht geschehen anzusehen sey, oder daß ihm wenigstens sein Recht auf die Rückstände bestätigt, und ausbezahlt, auch wegen ihrer Mutter dereinstige allenfallsige Pensions-Ansprüche eine bestimmtere Weisung gegeben werden möge.

In dem Gutachten erörtert der Herr Gesandte, es ließen sich folgende Thatsachen als begründet annehmen:

1) Die Ausgleichungs-Commission für die Central-Lasten des Großherzogthums Frankfurt bestimme die jährliche Pension des General-Majors von Schallern auf 1613 fl. und

2) verweise dieselbe, sammt den Rückständen, auf des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit.

3) Seine Königliche Hoheit hätten die Bezahlung dieser Pension sammt Rückstände wirklich übernommen, indem sie die Ratification der von der Commission getroffenen Vertheilung genehmiget hätten.

4) Dieser urkundlichen Auerkennnisse ohngeachtet, hätten Se. Königliche Hoheit mittelst Rescriptes d.d. Cassel den 31. Januar 1817 die Pension des General-Majors von Schallern auf 1200 fl. jährlich bestimmt, und

5) in diesem Rescripte den Zuschuß zu der Kriegs-Casse-Pension von 444 fl. eine Zulage genannt, und verlangt, daß Schallern auf etwaige frühere Rückstände Verzicht leisten solle.

6) Die Tochter protestire gegen die Herabsetzung der Pensions-Summe und Vorenthalt der Rückstände.

7) Der 81jährige, kurz zuvor vom Schlage getroffene Vater habe sich indessen, wie es scheine, durch das Zusprechen einer Kurfürstlichen Behörde verleiten lassen, in einem Reverse auf alle Rückstände zu verzichten, und sich mit einer jährlichen Pension von 1200 fl. zu begnügen.

Es sey keinem Anstande unterworfen, daß in dem vorliegenden Fall ein auf dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt radicirte, und von der Ausgleichungs-Commission, in Anwendung des 45. Artikels der Wiener Congressacte, auf des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit transferirte und von diesem ratificirte Pension von 1613 fl. auf 1200 fl., vermindert worden wäre, ohne daß sich in den Acten irgend ein Grund auffinden lasse, der diese Abweichung von der Bestimmung der Wiener Congressacte rechtfertige. Der von dem General-Major von Schallern auf dem Krankenbette, in der Hoffnung einer Pension für seine Gattin nach seinem Tode, gegen Verzichtleistung auf höhere eigene Pension und der Rückstände, ausgestellte Reverse, spreche nur von einer Pensions-Hoffnung, nicht von einer dießfalls gegebenen rechtsverbindlichen Zusicherung; die Tochter stelle diese Urkunde als einen durch die Noth abgedrungenen Reverse dar, und es bleibe bei dem hohen Alter und der Kränklichkeit des Ausstellers ungewiß, ob und in wie fern derselbe habe beurtheilen können, was er unterzeichne, die Sache scheine also in einer Lage zu seyn, welche einer durchgreifenden Hülfe bedürfe; da jedoch angenommen werden dürfe, daß des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit auf die Ansprüche und Wünsche des durch 63jährige Militärdienste und 15 Feldzüge ausgezeichneten Greisen von Selbst Rücksicht zu nehmen geruhen würden, sobald Höchstendenselben die wahre Lage dieser Sache vorgelegt werde, so trage Referent darauf an, sämtliche Acten dem Kurhessischen Herrn Gesandten mit dem Ersuchen zugehen zu lassen, für die Erledigung der submissen Bitte der Supplikantin das Erforderliche auf dem geeigneten Wege gefällig einleiten zu wollen.

Der Vortrag wurde unter J. 42 diesem Protokoll beigefügt.

Sämmtliche Herren Gesandten, mit Ausnahme des Kurhessischen welcher sich der Abstimmung hierüber enthielt, waren mit dem vortragenden Herrn Gesandten vollkommen einverstanden, daher

#### B e s c h l u ß :

Daß sämtliche Acten dem Kurhessischen Herrn Gesandten mit dem Ersuchen zuzustellen seyen, für die Erledigung der submissen Bitte des General-Majors von Schallern zu Hanau, Pension betreffend, das Erforderliche auf dem geeigneten Wege gefällig einleiten zu wollen.

Hierauf erklärte der Kurhessische Herr Gesandte, er nehme keinen Anstand, dem eben gefaßten Beschlusse in so weit zu entsprechen, daß er Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten die Acten vorlege und Ihnen anheimstelle, was Sie darauf beschließen und welche Aufklärung Sie ihm darüber zu ertheilen auftragen wollten.

#### §. 114.

Vorstellung des vormaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Platz-Adjutanten Bechtel zu Hanau, Pension betreffend.

Ebender selbe erstattet Vortrag auf die Vorstellung des vormaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Platz-Adjutanten Bechtel zu Hanau (Eingabe J. 101 v. J. 1817), worin Letzterer bittet, des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit dahin zu vermögen, daß ihm die zugestandene jährliche Pension von 500 fl. ausbezahlt werde.

Unter Bezug auf den dem Gesuche des Platz-Adjutanten Bechtel beigefügten betreffenden Extract Protokolls der Ausgleichungs-Commission des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, erachtet der Herr Gesandte Graf von Mandelsloh die Ansprüche des Supplikanten auf eine jährliche Pension von 500 fl. für unzweifelhaft gegründet, und glaubt, daß der Kurhessische Herr Bundesgesandte zu ersuchen seyn möchte, über diese Angelegenheit gefällige Aufklärung geben zu wollen.

Der Vortrag wurde unter J. 43 hier beigelegt.

Sämmtliche Stimmen traten dem Herrn Referenten bei, daher

#### B e s c h l u ß :

Daß der Kurhessische Herr Bundesgesandte zu ersuchen sei, über die Pensions-Angelegenheit des vormaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Platz-Adjutanten Bechtel zu Hanau Aufklärung geben zu wollen.

#### §. 115.

Bitte der Deputirten des Dorfes Kehl und Sontheim, Kriegsschäden-Ersatz betreffend.

Ebender selbe legt die verschiedenen Eingaben der Deputirten des Dorfes Kehl und Sontheim (J. 14, 53, 65, 78, 89 und 106) vor, worin dieselben um Ersatz der erlittenen ansehnlichen Kriegsschäden, und zwar auf die Weise bitten, daß die Bundesversammlung ihre Schadensersatz-Forderung entweder durch Einwirkung auf die Großherzoglich-Badische Regierung oder auch auf einen sonstigen gemeinsamen Weg zahlbar mache.

Der vortragende Herr Gesandte würdiget das traurige Schicksal des Dorfes Kehl und Sontheim, glaubt aber, daß sich dieses Gesuch um Ersatz der Kriegsschäden zu keiner Einschreitung der Bundesversammlung eigne, sondern vielmehr von den gesetzlichen Bestim-

mungen des Landes abhänge, wie es mit Austheilung der darin entstandenen Kriegslasten zu halten sei, ob eine landesherrliche Unterstützung oder Peraequation statt finde?

Von Uebertragung dieser Last aus einem Land in ein anderes, könne gar die Rede nicht seyn, selbst unter dem Reichsverbande habe keine Verbindlichkeit hierzu bestanden, aus dem Bundesvereine könne sie noch weniger abgeleitet werden; eben so wenig schlage hier eine freiwillige Unterstützung an. Es bleibe also nichts übrig, als daß die Landesherrschaft für diese unglücklichen Opfer der Kriegsverheerung ihre Sorgfalt und Unterstützung eintreten lasse, und da dieses von der humanen und väterlichen Regierung des Großherzogthums Baden mit vollem Vertrauen erwartet werden könne; so dürste den Supplikanten zu erkennen zu geben seyn, daß das von ihnen vorgebrachte Gesuch sich nicht für die Bundesversammlung eigne, und sie sich mit ihrer desfallsigen Bitte an ihre Landesherrschaft zu wenden hätten.

Der Vortrag wurde unter Z. 44 zu dem Protokolle gelegt.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde

b e s c h l o s s e n :

Den Bittstellern zu erkennen zu geben, daß das von ihnen angebrachte Gesuch sich nicht für die Bundesversammlung eigne, und sie sich daher mit ihrer Bitte an ihre Landesherrschaft zu wenden hätten.

§. 116.

Gesuch mehrerer Einwohner der Stadt Bacha, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, Vergütung der Kriegsschäden vom Jahr 1813 betreffend.

Ebender selbe giebt Kenntniß von dem Gesuche mehrerer Einwohner der Stadt Bacha, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach (Z. 69 v. J. 1817), Vergütung der Kriegsschäden v. J. 1813 betreffend, und ist der Meinung, daß, da Gesuche dieser Art zu den Administrations-Gegenständen gehörten, deren Erledigung den in den Bundesstaaten bestehenden Behörden zukäme, und auf keinen Fall an die Bundesversammlung zur Entscheidung erwachsen könnte, die supplicirende Gemeinde mit ihrem unstatthafter Gesuche ab- und an die Landesbehörde zu verweisen wäre.

Diesem Antrage wurde einhellig beigespflichtet, daher

B e s c h l u ß :

Daß die supplicirende Gemeinde Bacha mit ihrem unstatthafter Gesuche ab- und an die Landesbehörde zu verweisen sey.

§. 117.

Gesuch der Relikten des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, Besoldungsrückstand betreffend.

Ebender selbe erstattet Vortrag über die Eingabe der Relikten des ehemaligen Comitial-Gesandten der Reichsgräflich-Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Grafen-Curie, von Mollenbeck (Z. 77 v. J. 1817), welche bitten, sie zu den Besoldungsrückständen ihres Vaters, im Betrage von 8541 fl. 18 kr. zu verhelfen.

Der Herr Referent führt die Gründe an, womit die Bittsteller ihr Gesuch rechtfertigen, und ist der Meinung, daß die Ansprüche der Mollenbeckischen Relikten die stärksten Billigkeitsgründe für sich zu haben schienen. Eine analoge Anwendung des Reichsdeputations-

Hauptschlusses finde hier ihre Stelle; es könnten mehrere Vorgänge dieser Art angeführt werden, und nicht nur die Souverains, welche die Hoheit über die Besitzungen der Fränkischen Grafen-Curie erhalten, hätten den von Mollenbeck nach diesen Bestimmungen entschädigt, sondern auch mehrere der Bundesglieder, unter deren Souverainetät das Wetterauische und Westphälische Grafen-Collegium gekommen sey, hätten nach diesen Grundsätzen gehandelt. Einige, welche ihre Matrikularquote noch wegen anderer Anstände unberichtigt gelassen, hätten die Billigkeit der Mollenbeckischen Forderung nicht mißkannt. Der Herr Referent machte daher den Antrag:

die Eingabe der Supplikanten den Herren Gesandten der beteiligten Höfe von Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Baden, Nassau und Neuß, mit dem Ersuchen zuzufertigen, sich für die Erledigung dieser Angelegenheit gefällig verwenden zu wollen.

Der Vortrag wurde unter Z. 45 hier angefügt.

Alle Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten, daher

B e s c h l u ß :

Daß die Vorstellung der Relikten des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, Besoldungsrückstand betreffend, den Herren Bundesgesandten der beteiligten Höfe, und zwar von Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau und Neuß mit dem Ersuchen zuzustellen sey, sich für die Erledigung dieser Angelegenheit gefällig verwenden zu wollen.

§. 118.

Anfrage des Freiherrn von Soleure zu Simmern, im Königlich-Preussischen Regierungsbezirke Coblenz, wegen Ausübung des Substitutions-Rechtes in Theilungssachen.

Ebender selbe legt die Eingabe (Z. 83.) des Baron von Soleure zu Simmern im Königlich-Preussischen Regierungsbezirke Coblenz vor, worin derselbe anfragt: ob die in jenen Landen bisher bestandenem französischen Gesetze wegen des Substitutions-Rechts in Erb- und Theilungssachen noch anwendbar seyen? — Der vortragende Herr Gesandte bemerkt, daß, da es der Bundesversammlung nicht zustehen könne, über civilrechtliche Fragen über die Wirkung transitorischer Gesetze in den einzelnen Bundesstaaten Beschlüsse zu fassen, dem Supplikanten zu bedeuten wäre, daß auf sein ganz unstatthafter und an die Bundesversammlung nicht gehöriges Gesuch keine Rücksicht genommen werden könne.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten wurde hierauf einhellig

b e s c h l o s s e n :

Daß auf die ganz unstatthafter Anfrage des Freiherrn von Soleure zu Simmern keine Rücksicht zu nehmen sey.

§. 119.

Beschwerde des Freiherrn von Rheins, wegen verweigerter Justiz und von Fürstlich-Waldeckischen Behörden an ihm begangener ungeahndeter gebliebener Mißhandlungen.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte von Hendrich erstattet weitem Vortrag auf die in der 16. Sitzung den 6. dieses Monates und

Jahres (§. 85 des Protokolls) vorgelegte Acten der Fürstlich-Waldeckischen Regierung, über die Beschwerde des Freiherrn von Rheins, wegen verweigerter Justiz und von Fürstlich-Waldeckischen Behörden an ihm begangener ungeahndet gebliebener Mißhandlungen, und erwähnt, daß Se. Durchlaucht der Fürst von Waldeck durch HöchstIhre Gesandtschaft bei der Bundesversammlung dahin hätten antragen lassen: daß sobald dieselbe von dem Ungrunde der Beschwerde sich überzeugt haben werde, deren Falschheit öffentlich möge bekannt gemacht werden.

Der Herr Referent hebt folgende Thatsachen aus den von der Fürstlichen Regierung abschriftlich eingeschickten Actenstücken aus.

In so weit es ohne Vernehmung des Reclamanten behauptet werden könne, sey außer Zweifel, daß derselbe, ein natürlicher Sohn des verstorbenen Fürsten Carl von Waldeck, diese Verhältnisse seit mehr als 30 Jahren benützt habe, immer mit neuen Ansprüchen gegen die regierenden Fürsten dieses Hauses aufzutreten;

Daß ein von dem Vormunde seiner zu Wien zurückgelassenen Kinder bei dem Kaiserlich-Königlich-Nieder-Oesterreichischen Landrechte eingegebenes Schreiben vom 24. April 1800 ihn als einen Verschwender und pflichtvergessenen Gatten und Vater darstelle; daß ein vom 19. Februar 1803 datirter Bericht des Bürgermeisters und Rath der Stadt Weklar ihn nicht nur als einen unruhigen Mann schildere, sondern ihn sogar einer Theilnahme an Feldfreveln beschuldige; daß ihm endlich schon vor mehreren Jahren das Patent als Großherzoglich-Hessischer Obristlieutenant a la Suite abgenommen und er aus der Reihe der Diener ausgestrichen worden sey.

Was insbesondere die in seiner Reclamation enthaltene Thatsachen anlange, so würden solche in den vorgelegten Auszügen theils als unrichtig dargestellt, theils berichtet und gemildert.

Der Herr Referent ist des Dafürhaltens, daß durch den Bericht der Fürstlich-Waldeckischen Regierung genügend dargethan zu seyn scheine, daß die vorgebrachte Beschwerde des Freiherrn von Rheins mehr Ausbruch seines leidenschaftlichen Sinnes als in der Wahrheit gegründet sey; es möchte daher billig seyn, da die Beschwerden des Reclamanten durch den Druck der Protokolle zur Kenntniß des Publikums gekommen wären, nun auch die Rechtfertigung der Fürstlich-Waldeckischen Regierung auf dieselbe Weise bekannt gemacht werde. Uebrigens bleibe es dem Reclamanten ohnehin unbenommen, sowohl in seiner Forderung als in seiner Real-Injurien-Sache bei dem Ober-Appellationsgerichte Recht zu suchen, an welches er schon in der dritten dießjährigen Sitzung verwiesen worden sey.

Der Vortrag wurde unter Z. 46 zu Protokoll genommen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten in dem

#### B e s c h l u ß :

Daß Freiherr von Rheins abzuweisen sey, jedoch demselben unbenommen bleibe, sowohl in seiner Forderung als Real-Injurien-Sache bei dem Ober-Appellationsgerichte Recht zu suchen. Da übrigens dieses Protokoll, gleich den vorhergehenden, durch den Druck bekannt werde, so erledige sich hierdurch der weitere Antrag der Fürstlich-Waldeckischen Regierung von selbst.

#### §. 120.

Anfrage des Pfenningmeisters des vormaligen Reichskammergerichts von Höhendorf zu Weklar, wegen der zur jedesmaligen Meßzeit nach Frankfurt unternommenen Reisen und daher genossener Emolumente für sich und den Gegenschreiber.

Der Herzoglich-Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg legt die von dem Pfenningmeister des vormaligen Reichskammergerichts von Höhendorf, Z. 112 eingekommene Anfrage wegen seiner und des Gegenschreibers jedesmal zur Meßzeit nach Frankfurt vorschriftsmäßig unternommenen Reisen und daher genossener Emolumente vor, und in Erwägung, daß allda keine Kammerzieler mehr zu erheben, die für die Sustentations-Casse bewilligte provisorische Aushülfe aber nicht eben in Frankfurt angewiesen worden, auch die einem zeitlichen Pfenningmeister und Gegenschreiber zum Behufe dieser Reisen verwilligten Summen als Schadloshaltung und Ersatz der Unkosten, nicht aber als ein Dienst-Emolument zu betrachten seyen, wurde

#### b e s c h l o s s e n :

Daß die nachgesuchte Verwilligung der von dem Pfenningmeister und Gegenschreiber des vormaligen Reichskammergerichts bezogenen Reisegelder nicht statt habe.

#### §. 121.

Bitte des Kammergerichts-Procurators Frech, um Belassung in dem Pensionsstande und Aufnahme in die Zahl der provisorisch Pensionirten.

Ebender selbe erörtert die Gründe, welche dem Z. 123 eingekommenen Gesuche des ehemaligen Kammergerichts-Procurators Dr. Joh. Seb. Frech, um Belassung in dem Pensionsstande und Aufnahme in die Zahl der provisorisch Pensionirten, zur Seite stehen, und da hiernach die Unterstellung, aus welcher bei Beurtheilung der Privat-Verhältnisse des Supplikanten ausgegangen und weshalb derselbe von der Zahl der provisorisch Pensionirten ausgelassen worden war, ungegründet befunden worden ist, vereinigten sich sämmtliche Stimmen in dem

#### B e s c h l u s s e :

Daß der vormalige Kammergerichts-Procurator Dr. Joh. Seb. Frech in die Zahl der einstweilen mit 600 fl. provisorisch zu pensionirenden Kammergerichts-Procuratoren aufzunehmen und der Pfenningmeister von Höhendorf hiernach anzuweisen sey.

#### §. 122.

Bitte des supernumerairen Kammergerichts-Pedellen Friedrich Heinrich Ahmann, um Anweisungs-Erledigung wegen fernerer Auszahlung seiner Pension.

Ebender selbe giebt Kenntniß von der Bittschrift des vormaligen supernumerairen Reichskammergerichts-Pedellen Friedrich Heinrich Ahmann, um Anweisung zur fernern Auszahlung seiner Pension (s. Eingabe 124), und in Hinsicht auf den Umstand, daß der Bittsteller noch zur Zeit des Bestandes des Kaiserlichen Reichskammergerichtes wirkliche Dienste geleistet, durch Auflösung dieses höchsten Gerichtes seiner Anstellung verlustig geworden und

nunmehr als arbeitsunfähig und höchst hilflosbedürftig anzusehen sey, wurde auf den Antrag des Herrn Referenten

b e s c h l o s s e n :

Dem Friedrich Heinrich Asmann bei der Kammergerichtlichen Sustentations-Casse eine einstweilige Unterstützung von 150 fl. anzuweisen, und den Pfenningmeister von Hötzendorf hiervon zu verständigen.

§. 123.

Beiträge zu der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse.

Der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi, zeigt die von Ihren Durchlauchten dem Fürsten von Reuß älterer Linie und dem Fürsten von Schaumburg-Lippe erhaltene Genehmigung des Vorschusses von einem halben Kammerziele, zum Behufe der unversorgten Kameral-Individuen, an.

§. 124.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit.

Der in den letztern vertraulichen Besprechungen erstattete und zum Behufe weiterer Berichtserstattung discutirte umfassende Vortrag der eigends hiezu erwählten Commission, über die kammergerichtliche Sustentations-Sache, dann ein Nachtrag sammt Tabellen, wurden in heutiger Sitzung unter den Z. 47 und 48 zu Protokoll genommen und dieselben vor das erste loco dictaturae drucken zu lassen beschlossen.

§. 125.

Einreichungs-Protokoll.

Pressfreiheit. Nachdruck.

Das Einreichungs-Protokoll von Z. 121 bis 139 wurde verlesen, und aus Veranlassung der Z. 125 eingekommenen Abhandlung des Großherzoglich-Badischen Herrn Geheimen Raths und Präsidenten Freiherrn von Draiss zu Mannheim über Pressfreiheit, nach dem Antrage des Präsidii

b e s c h l o s s e n :

Den Herrn Gesandten von Berg zu ersuchen, die über Pressfreiheit und Büchernachdruck in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen, mit den bereits eingekommenen Eingaben in diesem Betreffe, zu sammeln, und dereinst der Bundesversammlung in einer erläuternden Uebersicht vorzutragen.

Die übrigen Eingaben aber, nachdem bereits in der heutigen Sitzung jene unter 123 und 124 erledigt worden sind, wurden der Commission zugestellt.

Graf von Buol-Schauenstein.

Golk.

Görz, und in Auftrag für Baiern.

Martens, auch ex substit. für die 13. Stimme.

Mandelsloh.

Berstedt.

Lepel.

Harnier.

Eyben.

Sagern.

Hendrich.

Plessen.

von Berg.

von Leonhardi.

Danz.

*Loco dictaturae.*

**B e y l a g e n**

z u d e m

**Protokolle der zwei und zwanzigsten Sitzung  
vom 26. März 1817.**

42.

Vortrag des Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh, über die unter den Z. 86, 87 und 90 eingereichten Vorstellungen der Fräulein von Schallern zu Hanau, wegen Verkürzung der Pension ihres 81jährigen Vaters, des General-Majors von Schallern.

Betty Harnier von Schallern, die Tochter des 81jährigen General-Majors Freiherrn von Schallern, beschwert sich in mehreren an die Bundesversammlung gerichteten Eingaben, über eine ungerechte Verkürzung der Pension ihres Vaters, und trägt in dieser Hinsicht Folgendes vor:

Der 45. Artikel der Wiener Congressacte sichere den Staatsdienern und Pensionärs des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt ihre Gehalte in der Maße zu, daß solche nach dem Verhältniß des Landesbesitzes dieses nun erloschenen Großherzogthums ausgetheilt werden sollen. In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung, habe die in Frankfurt niedergesezte Ausgleichungs-Commission für die Central-Lasten dieser Lande, die Pension ihres Vaters mit 1613 fl. jährlich für liquid anerkannt, und unterm 17. Mai 1816 an Hanau überwiesen.

Fräulein von Schallern habe nun bei der Kurhessischen Behörde um Zahlungsverfügung gebeten, aber unterm 30. August eine abschlägige Verfügung erhalten. Sie hätte diese Bitte unterm 4. September wiederholt, und da sie keine Antwort erhalten, die Lage ihres bejahrten, sehr kranken Vaters aber immer dringender geworden sey, den ihr von einer, wie sie sagt, Kurfürstlichen Behörde gegebenen Rath, den Weg der Gnade bedingt einzuschlagen, befolgt, und sich unterm 22. November zu einem jährlichen Opfer von 413 fl. erboten, so daß sie unter Vorbehalt einer angemessenen Gratification für die Rückstände

von 1814 und 1815, sich vom 1. Januar 1816 an, jährlich mit 1200 fl. begnügen wolle. Auch hierauf sey keine Antwort erfolgt, und nun habe sie unterm 8. Januar dieses Jahrs erklärt: daß, da Seine Königliche Hoheit nicht geruht hätten, den angebotenen Vergleich anzunehmen, sie ihn zurücknehme. Jetzt wurde sie, wie sie sagt, mit der Versicherung getäuscht, daß der Kurfürst eingewilligt habe. Sie erhielt ein Kurfürstliches Rescript vom 31. Januar mit dem Rubro:

Allergnädigstes Rescript für die Erhöhung der Pension des General-Majors von Schallern zu Hanau.

Nach demselben sollte ihr Vater

zu seiner, aus der Kurhessischen Kriegscasse zu genießen habenden Pension von 35 Rthlr. monatlich, oder 756 fl. jährlich, eine Zulage von 444 fl. aus der Kammercasse von Hanau vom 1. Januar 1816, gegen Entfagung auf etwaige frühere Rückstände, erhalten.

Dieses Rescript sey ihr am Krankenbette ihres bewusstlos liegenden Vaters zur Einsicht übergeben worden, und sie habe solches sogleich mit der Erklärung zurückgeschickt, daß sie dasselbe unter den darin enthaltenen Bedingungen nicht annehmen könne. Schriftlich habe sie sofort diese Aeußerung mit den Worten wiederholt:

daß, da Seine Königliche Hoheit keine Gratification verwilliget hätten, es bei dem Ausspruch der zur Vollziehung des 45. Artikels der Wiener-Congressacte niedergesetzten Commission sein gesetzliches Bewenden habe, und sie nur unter Vorbehalt der Rückstände, welche sich auf 1714 fl. beliefen, das Rescript annehmen könne.

Unterm 21. Februar habe eine Kurfürstliche Behörde sie zu sich bitten lassen, und ihr amtlich erklärt:

«Man könne sich wegen der Rückstände nicht bei Seiner Königlichen Hoheit verwenden, indem man mehr als 25 Briefe geschrieben habe, um Allerhöchstdieselben zu jährlichen 1200 fl. zu bewegen: ihr Vater könne diese Pension nur dann beziehen, wenn er den Rückständen entsage; übrigens würden alle Schritte, welche sie thun könnte, um die Welt in Aufruhr zu bringen, zu nichts führen, denn der Kurfürst wolle nicht mehr geben; man riethe ihr daher, von ihrer Forderung abzusehen, man würde nebst den übrigen Behörden ihrer Mutter und ihr dienlich seyn».

Neben dieser Erklärung habe man sie erinnert, daß sie einen Vorempfang von 300 fl. zu ersehen habe, und da sie um einen Aufschub von drei Tagen zu ihrer Erklärung gebeten, sey sie gedrängt worden, noch in der nämlichen Stunde die Entfagung ihres Vaters zu bringen. — Ihr Vater, den am 14. Februar ein Schlaganfall getroffen, habe sodann aus Angst, daß man die bis jetzt bezogene 35 Thaler monatlich, noch um ein Drittel verringern würde, und durch Noth gedrungen, folgende Erklärung ausgestellt:

In der Hoffnung, daß Seine Königliche Hoheit der Souverain, auf meine Gattin allergnädigste Rücksicht zu nehmen geruhen werden, wenn sie Witwe werden sollte, genehmige ich für meine liquiden Ansprüche von 1613 fl., die mir vom 1. Januar 1806 allergnädigst bewilligte Pension von 1200 fl. jährlich, und entsage hiedurch den Rückständen vom December 1813, so wie von den Jahren 1814 und 1815.

Ludwig von Schallern,  
General-Major.

Endlich erweist die Supplikantin durch einen beigelegten Protokoll-Auszug der Ausgleichungs-Commission des Großherzogthums Frankfurt d. d. 19. Februar 1817,

daß des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit, durch Ihren Bevollmächtigten bereits am 10. Januar dieses Jahrs, die Ratifikation der von der Commission getroffenen Vertheilung, und Besoldungs- und Pensionsverweisung erklärt hätten, wornach die Pension des Herrn General-Majors Freiherrn von Schallern, in Vollstreckung des deutlichen Inhalts des 45. Artikels der Congressacte, mit jährlichen 1613 fl., sammt den Rückständen, auf des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit übergegangen sey.

Nach Vorausschickung dieser factischen Umstände, bittet die Supplikantin am Schlusse ihrer Eingabe: «daß die von ihrem Vater nothgedrungen geleistete bedingte Entfagung, für nicht geschehen anzusehen sey, oder daß ihm wenigstens sein Recht auf die Rückstände bestätigt und solche ausbezahlt werden, auch wegen ihrer Mutter dereinstige allens fallige Pensions-Ansprüche eine bestimmtere Weisung gegeben werde».

In der weitem Eingabe Num. 87 legt die Bittstellerin das Schreiben jener Kurfürstlichen Behörde vor, von welcher sie sub dato 21. Februar die oben angeführte Antwort erhalten hat. Dieses Schreiben vom 27. Februar erklärt die angegebenen Drohungen für unwahr und erdichtet, und will die Behörde nur erinnert haben, daß der Ersatz der vorgeschossenen 300 fl. dann erfolgen müsse, wenn die Auszahlung der Forderung nicht statt finde. — Endlich übergiebt die Bittstellerin sub Num. 90 einen zweiten Protokoll-Auszug der Ausgleichungs-Commission d. d. 1. März dieses Jahrs, worin es heißt:

«Die Commission vermöge ihrem Beschlusse vom 19. Februar nichts weiter beizusetzen, es wäre denn der Ausdruck ihres innigsten Bedauerns und der schmerzlichsten Empfindung, daß die auf den klaren Buchstaben und Sinn der Wiener Congressacte gegründeten Beschlüsse derselben, welche Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen selbst ratificirt habe, nunmehr verkannt, und dem eigenen Anerkenntnisse so geradezu widersprechend gehandelt werden wolle. Es könne bei der Commission von der Bestätigung eines solchen Vertrags so wenig, als von einem Vorbehalte wegen künftiger Pensionirung die Rede seyn. Mit Umgehung näherer Beleuchtung des vorliegenden Reverses, der nur zu deutlich die Spuren der Uebereilung an sich trage, nebst dem, daß er auch nur die Hoffnung auf irgend eine Pension einseitig ausdrückte, wäre daher dem Herrn General-Major von Schallern zu eröffnen, daß die Commission auf ihrem Beschlusse vom 19. Februar beharre, und demselben nichts weiter zuzusetzen vermöge».

#### B o t u m.

Aus dem bisher Vorgetragenen, lassen sich folgende Thatsachen als vollkommen begründet annehmen:

- 1) die Ausgleichungs-Commission für die Central-Lasten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, bestimmte die jährliche Pension des Generals von Schallern auf 1613 fl.;
- 2) gedachte Ausgleichungs-Commission verwies diese Pension von 1613 fl., sammt den Rückständen, auf des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit;
- 3) Seine Königliche Hoheit übernahm die Bezahlung dieser Pension und der Rückstände, indem Sie am 10. Januar dieses Jahrs durch ihren Bevollmächtigten die Ratifikation der, von der Commission getroffenen, Vertheilung erklärten;



- 4) dieser urkundlichen Anerkennnisse ohngeachtet, bestimmten Seine Königliche Hoheit, mittelst Rescripts d. d. Cassel den 31. Januar 1817, die Pension des von Schallern auf 1200 fl. jährlich;
- 5) Höchstdieselben nannten in diesem Rescript das additament zu der Kriegscasse: Pension von 444 fl. eine Zulage, und verlangten zugleich, daß von Schallern auf etwaige frühere Rückstände Verzicht leisten sollte.
- 6) Die Tochter protestirte gegen diese Herabsetzung der Pensions: Summe und Vorenthaltung der Rückstände; aber der 81jährige, kurz zuvor vom Schlag getroffene Vater, ließ sich (wie es scheint)
- 7) durch die Zusprüche einer Kurfürstlichen Behörde verleiten, in einem Revers auf alle Rückstände zu verzichten, und sich mit einer jährlichen Pension von 1200 fl. zu begnügen.

Es ist also keinem Anstand unterworfen, daß in dem vorliegenden Fall eine auf dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt radicirte, und von der Ausgleichungs: Commission, in Anwendung des 45. Artikels der Wiener Congressacte, auf des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit transferirte, und von Diesem ratificirte Pension von 1613 fl. auf 1200 fl. vermindert wurde, ohne daß sich in den Acten irgend ein Grund auffinden liesse, der diese Abweichung von den Bestimmungen der Wiener Congressacte rechtfertigte. Zwar scheint es, daß nach dem letzten, von dem General: Major von Schallern auf dem Krankenbette ausgestellten Revers, eine der Frau auf seinen Todesfall zugesicherte Pension, ihn zu dem Verzicht auf alle Rückstände und auf die ihm gebührende grössere Pensions: Summe bestimmt haben möge; allein erwägt man, daß nach dem Inhalt dieses Reverses, General von Schallern bloß von einer Pensions: Hoffnung für seine Witwe, nicht aber von einer dießfalls gegebenen rechtsverbindlichen Versicherung spricht, daß die Tochter diese Urkunde als einen durch die Noth abgedrungenen Revers darstellt, und es bei dem hohen Alter und der Kranklichkeit des Ausstellers ungewiß bleibt, ob und in wie ferne derselbe beurtheilen konnte, was er unterzeichnete; so scheint die vorliegende Sache in einer Lage zu seyn, die einer durchgreifenden Hülfe bedarf. — Da jedoch angenommen werden darf, daß des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit auf die Ansprüche und Wünsche, des durch 63jährige Militärdienste ausgezeichneten, unglücklichen, am Grabe stehenden Greises, von Selbst Rücksicht zu nehmen geruhen werden, sobald Höchstdieselben die wahre Lage dieser Sache vorgelegt werden wird; so trägt Referent darauf an, sämtliche Acten dem Kurhessischen Gesandten mit dem Ersuchen zugehen zu lassen, für die Erledigung der submissesten Bitte der Supplikantin, das Erforderliche auf dem geeigneten Wege gefällig einleiten zu wollen.

## 43.

Vortrag Ebendesselben, über die Vorstellung des vormaligen Großherzoglich: Frankfurtschen Platz: Adjutanten Bechtel zu Hanau, Pension betreffend.

Der ehemalige Großherzoglich: Frankfurtsche Platz: Adjutant Bechtel in Hanau, trägt in einer mit neun Beilagen begleiteten Eingabe Folgendes vor:

Im Jahr 1806 hatte die französische Behörde in Hanau eine Bürgergarde zur allgemeinen Sicherheit errichtet, ihm sey dabei ohne sein Zuthun, die Stelle eines Capitains: Adjutant: Major zu Theil, und solche sieben Jahre von ihm bekleidet worden. Da die

Geschäfte dieser Stelle viele Anstrengung und Aufopferung erforderten; so habe er bei dem vormaligen Großherzog von Frankfurt um eine jährliche Belohnung nachgesucht. Unterm 2. Januar 1813 habe er 500 fl. in der Maße erhalten, daß ihm 300 fl. lebenslänglich aus der Großherzoglichen Departements: Hauptcasse zu Hanau, die übrigen 200 fl. aber, so lange der Krieg daure, aus eben dieser Casse, nach hergestelltem Frieden hingegen aus der Hanauer Bürgermilitär: Casse bezahlt werden sollen. Nur wenige Monate habe er diesen Gehalt bezogen, weil gleich darauf die grossen Veränderungen in Deutschland vorgefallen seyen, nun habe er sich mit dem Gesuche um Ausbezahlung seiner Besoldung, zuerst sub dato 12. April 1815 an des Kurfürsten Königliche Hoheit gewendet, aber keine Resolution erhalten; sodann sein Anliegen bei der Ausgleichungs: Commission vorgelegt, sey aber von dieser den 17. Mai 1816 an das Departement Hanau verwiesen worden. Bei des Kurfürsten Königliche Hoheit habe er unterm 16. September 1816 seine Bitte in Erinnerung gebracht, und unterm 31. October 1816 eine weitere Vorstellung eingereicht. Hier auf sey ihm die Resolution zugekommen, daß er sich bei schicklicher Vacanz zu melden habe. Da seine Vermögens: Umstände ihm nicht erlaubt hätten, die Erledigung eines Amtes abzuwarten; so habe er seine Bitte um eine Pension bei des Kurfürsten Königliche Hoheit wiederholt, aber keine Antwort erhalten, hingegen sey er auf eine weitere Vorstellung bei der Frankfurter Ausgleichungs: Commission, höhern Orts verwiesen worden.

In Gemäßheit dieser Anweisung bitte er daher: die Bundesversammlung möge des Kurfürsten Königliche Hoheit dahin vermögen, daß ihm die zugestandene jährliche Pension von 500 fl. ausbezahlt werde.

## B o t u m.

Unter den Beilagen zu dieser Eingabe befindet sich sub Lit. J der beglaubigte Auszug Protokolls der Ausgleichungs: Commission des vormaligen Großherzogthums Frankfurt d. d. 19. Februar 1817, worin es heißt:

« Wäre dem Herrn Platz: Adjutanten Bechtel zu Hanau zu eröffnen:

1) daß des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit durch Höchst Ihren Bevollmächtigten bereits am 10. Januar dieses Jahrs, die Ratification der von der Commission getroffenen Vertheilung und Besoldungs:, resp. Pensions: Verweisung erklärt hätten, wonach die Pension des Reclamanten, in Vollstreckung des deutlichen Inhalts des Artikels 45 der Congressacte, mit jährlichen 500 fl. und den Rückständen an des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit übergegangen sey;

2) daß man demnach sehr bedaure, daß solcher Verweisung bis jetzt nicht Folge gegeben sey, und dieß um so mehr, als die beigebrachten ehrenden Zeugnisse den Reclamanten, auch ausser dem Rechtstitel zu einer billigen Behandlung zu eignen scheinen. —

Nach diesem Actenstück hat also die Ausgleichungs: Commission die Ansprüche des Supplikanten an eine Pension, für rechtsbegründet anerkannt, und solche mit 500 fl. jährlich sammt den Rückständen, an des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit überwiesen, auch hat der Kurfürst Königliche Hoheit diese Pension nach der am 10. Januar abgegebenen Erklärung übernommen. Da also die Ansprüche des Supplikanten ausser allem Zweifel, und demselben 500 fl. jährlich von Kurhessen zu bezahlen sind; so glaubt Referent, daß der Kurhessische Bundes: Gesandte, zu ersuchen seyn möchte, über diese Angelegenheit gefällig Aufklärung geben zu wollen.

Vortrag Ebendesselben, auf die Bitte der Deputirten von den Dörfern Kehl und Sonthheim, um Ersatz der Kriegsschäden.

In einer unterm 14. Januar dieses Jahrs bei der Bundesversammlung übergebenen, in der Anrede aber, an

« Die hohen allirten Mächte »,

« An den grossen Bund oder deutschen Reichstag »,

« An Seine Königliche Hoheit dem Erzherzog Carl », und

« Seiner Excellenz den Oesterreichischen Minister Grafen von Walmoden »

gerichteten Eingabe No. 14, bitten die Deputirten des im Badischen gelegenen Dorfs Kehl und Sonthheim, um Ersatz ihres, durch die im Jahr 1796 erfolgte Zerstörung dieses Dorfes, gehabtens Schadens, welcher gerichtlich auf 543,550 fl. geschätzt worden, und an dem sie durch Collecten im In- und Auslande nur so viel ersetzt erhalten hätten, daß es für jeden einzelnen Bürger 21 fl. betragen habe. Sie vertrauen dabei auf die bestimmte Zusicherung, welche Kaiser Franz II. in Paris ihren Deputirten gegeben habe, und bitten, daß ihnen obige Entschädigungs-Summe zugeschrieben werden möge.

In der weitem Eingabe sub No. 53 bitten die Deputirten des Dorfes Kehl, zu Befräftigung ihres Gesuchs, ein Schreiben an den Erzherzog Carl ergehen zu lassen, der mit der größten Theilnahme und Herzlichkeit das Unglück der Kehler vom Jahr 1796 bestätigen werde.

In den beiden ganz gleichlautenden Eingaben sub No. 65 und 78, werden die in den Jahren 1796 und 1813 erlittenen harten Schicksale näher bezeichnet; der im letzten Jahr durch Plünderung der Franzosen gehabte Verlust auf 224,295 fl. angeschlagen, der ganze Kriegs-Schaden auf 767,845 fl. berechnet, und von der Lage der dortigen Einwohner ein Gemälde entworfen, das schaudervoll ist. So stehen wir jetzt, heißt es, umringt von den Schrecken unserer verzweifelten Lage, von Hoffnungen und Erwartungen auf die menschlichen Gefühle unserer Landes-Verwaltung hingehalten, und ohne das Vertrauen auf die Herstellung unsers zernichteten Wohlstands, selbst da zu verlieren, wo der Bettelstab nur noch unser Eigenthum ist, aber länger diesen Zustand zu ertragen — es ist eine wahre und wohl zu beherzigende Erklärung — vermögen wir nicht. Wir haben die rauchenden Brandstätten unserer Gemeinde zweimal gesehen. Unsere Verluste geschahen jedesmal für die gemeinsame deutsche Sache, damit haben wir uns und unsere Familien getröstet. Unsere Schrecken sind unersehbar, aber unser Schaden ist ein Gegenstand, dessen Ersatz wir nothwendig in gemeinsamen Beiträgen des deutschen Staaten-Bundes alsdann erwarten müssen, wenn unsre Regierungen unsre Verluste nicht auf andere Weise zu befriedigen vermag, oder dazu bereits in den Stand gesetzt ist.

Am Schluß der Eingabe geht die Bitte dahin: eine hohe Bundesversammlung wolle den Einwohnern der Gemeinde Kehl und Sonthheim ihre Schadenersatz-Forderung entweder durch Einwirkung auf das Großherzoglich-Badische Gouvernment, oder auf einem sonstig gemeinsamen Wege zahlbar machen, und eine solche Entschliessung, in Betracht des besondern Glends der Sollicitanten, beschleunigen.

In dem sub dato 3. März dieses Jahrs übergebenen Exhibitum No. 89 zeigen obige Deputirten an:

a) daß der höchstseelige Herzog von Nassau-Weingarten sub dato 13. December 1800 ihnen die Zusicherung geben ließ, ihrem Ansuchen die vollkommenste Unterstützung zu geben.

b) daß während des Congresses zu Regensburg, Marschall Berthier ihnen den Rath gegeben habe, ihre Entschädigungs-Gesuche bei dem Congresse vorzutragen. Daß Kurbadem das feste Versprechen ertheilt habe, die fragliche Entschädigung auf dem Regensburger Reichstag ausmitteln und deren Ertheilung durch den Gesandten von Steigentesch betreiben zu wollen. Durch diesen Umstand, daß solche Entschädigung bereits durch die Verweisung nach Regensburg zu einer gemeinsamen Ausmittlung für geeignet erklärt sey, erscheine die hohe Bundesversammlung als competent, um eine definitive Entscheidung zu ertheilen.

Sub No. 89 legen gedachte Deputirte die Abschrift einer Verfügung des Badischen Bezirksamts Kork vor, worin es heißt:

« Durch Verfügung Großherzoglichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. Februar, wird auf Bericht vom 15. Februar, die von den Gemeinden des Dorfs Kehl und Sonthheim bei dem Bundestag übergebene Vorstellung, wegen Entschädigung für den Anno 1796 erlittenen Verlust an ihren Häusern ic. betreffend, erwiedert: man solle dem Ortsvorstand diese ungeeignete Eingabe, wegen der dabei statt gefundenen Umgehung der ihnen vorgesezten Behörde verweisen, und ihm dabei bemerklich machen, daß man sich mit Vorstellungen und Deputationen, allem Anscheine nach, nur vergebliche Kosten mache ».

Die Deputirten nehmen von dieser Verfügung, wodurch, wie sie sagen, man ihnen den letzten Trost und Hoffnung entreisse, den Anlaß, nur um desto dringender die Verwendung der Bundesversammlung für ihre traurige Lage in Anspruch zu nehmen. — Endlich beschwerten sich gedachte Deputirte in der neuesten Eingabe darüber, daß auch sie, gleich andern seßhaft gebliebenen Unterthanen, die neue Accise, und den Ein- und Ausgangszoll bezahlen müßten.

#### V o t u m.

So sehr auch das traurige Schicksal der Dörfer Kehl und Sonthheim zu beklagen ist, so eignet sich doch das Gesuch der Deputirten aus diesen Dörfern, um Ersatz ihres Schadens, zu keiner Einschreitung der Bundesversammlung. Wie es mit Ausheilung der Kriegslasten zu halten seye, das hängt von den gesetzlichen Bestimmungen ab, welche in den einzelnen Bundesstaaten bestehen. Diese Normen können den Gedrückten die Aussicht zu einer landesherrlichen Unterstützung, oder zu einer allgemeinen Peraequation geben, aber von Uebertragung dieser Lasten aus einem Staate in den andern, kann nie die Rede seyn. Eine solche Verbindlichkeit hatte während des Reichs-Verbands nie statt, und kann auch aus der Bundesvereine nicht abgeleitet werden, weder nach allgemeinen Grundsätzen, noch aus dem Vereinigungsacte. Eben so wenig schlägt hier eine freiwillige Unterstützung an. Sie verlangt eine zu grosse Anstrengung, als daß die dazu nöthigen Mittel aufgebracht werden könnten. Es bleibt also nichts übrig, als daß die Landesherrschaft für diese unglücklichen Opfer der Kriegs-Verheerungen, ihre Sorgfalt und ihre Unterstützung eintreten lasse. Und da dieses von der humanen und väterlichen Regierung des Großherzogthums Baden mit vollem Vertrauen erwartet werden kann; so dürfte den Supplikanten zu erkennen zu geben seyn, daß das von ihnen vorgetragene Gesuch, sich nicht für die Bundesversammlung eigne, und sie sich mit ihren diesfallsigen Wünschen und Bitten an ihre Landesherrschaft zu wenden hätten.

Vortrag Ebendesselben über das Gesuch der Relikten des ehemaligen Comitial-Gesandten der Reichsgräflich-Wetterau'schen, Fränkischen und Westphälischen Grafen-Curie, von Mollenbeck, Pensions-Rückstand betreffend.

Die Relikten des ehemaligen Comitial-Gesandten der Reichsgräflich-Wetterau'schen, Fränkischen und Westphälischen Grafen-Curie, von Mollenbeck, wenden sich in einer Eingabe praes. 24. Februar d. J. mit der Bitte an die Versammlung, ihnen zu den Besoldungs-Rückständen ihres Vaters, welche 8,541 fl. 18 1/4 fr. betragen, zu verhelfen; zu Begründung dieser Bitte wird Folgendes angeführt:

Der verstorbene Comitial-Gesandte von Mollenbeck bezog in der Eigenschaft als Reichstags-Gesandter, von jedem der vormaligen drei Reichsgrafen-Collegien in Wetterau, Franken und Westphalen, einen jährlichen fixen und matrikularmäßigen Gehalt von 2,500 fl.

Nach Auflösung der deutschen Reichsverfassung verzichtete von Mollenbeck auf jede Entschädigung für den früheren Genuß gesandtschaftlicher Emolumente, und beschränkte sich auf den durch den §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 zugesicherten Fortbezug seiner vormaligen fixen Besoldung.

Dieser gesetzliche Anspruch des Gesandten, wurde in dem vormaligen reichsgräflich-fränkischen Collegium von den sämtlichen neuen Souverains anerkannt, und die Rückstände sowohl, als die künftige Bezahlung des von Mollenbeck durch den Nürnberger Commissions-Recess d. d. 9. September 1808 von den beteiligten Höfen übernommen und berichtet.

Nicht so glücklich war von Mollenbeck in Hinsicht der Wetterau'schen und Westphälischen Gesandtschafts-Besoldung. Die Wetterau'sche Collegialcasse bezahlte denselben nur bis zum 1. April 1808, und von diesem Zeitpunkt an wurde ihm überlassen, sich dießfalls nach Maasgabe der Collegialmatrikel an die beteiligten neuen Souverains zu wenden. In Folge dieser Vorstellungen wurden auch von Sachsen und Baden, von dem Herzogthum Nassau und von dem Fürstenthum Isenburg, die Matrikular-Beiträge bis zum Todestage des Gesandten von Mollenbeck pünktlich bezahlt. Aus dem Großherzogthum Hessen wurde nur ein Antheil der Solms-Braunfels'schen Quote berichtet. Hingegen wurden nicht übernommen,

Cassel. Unter Westphälischer Souverainetät . . . . .	59 fl. 40 1/2 fr.
Preussen. Unter Bergischer Souverainetät . . . . .	195 » 22 »
Großherzogthum Hessen. Unter Großherzoglich-Hessischer Souverainetät . . . . .	646 » 3 »
Baiern. Unter vormaliger Großherzoglich-Würzburgischer Souverainetät . . . . .	59 » 40 1/2 »
Neuß. Unter Fürstlich-Neussischer Souverainetät . . . . .	250 » 38 »

so daß also dießfalls die Forderung der von Mollenbeck'schen Relikten vom 1. April 1808 bis zum 20. August 1811, als dem Todestage des Gesandten, 3,357 fl. 11 1/2 fr. beträgt.

Von dem vormaligen Reichsgräflich-Westphälischen gesandtschaftlichen Matrikular-gehalt, sind folgende Beitragsquoten unberichtigt:

Preussen. Unter Bergischer Souverainetät, wegen Bentheim jährlich . . . . .	515 fl. 32 fr.
Hannover. Wegen des auf dem rechten Lahn-Ufer gelegenen Fürstenthums Wied-Runkel . . . . .	77 » 52 »

593 fl. 24 fr.

Baden. Unter vormaliger Primatistischer Souverainetät, wegen der Löwenstein-Berthheimischen Entschädigungs-Surrogate für die Grafschaft Rinsburg . . . . .	41 » 12 »
Wegen der mit dem Herzogthum Nassau ver-einigten Grafschaft Hachenburg . . . . .	309 » 24 »

Diese Forderungen der von Mollenbeck'schen Relikten betragen daher vom 1. Januar 1806 bis 20. August 1811 . . . . . 5,184 » 7 »  
 so daß mit den noch unberichtigten Wetterau'schen Beiträgen zu . . . . . 3,357 » 11 1/4 »  
 Der ganze geforderte Rückstand sich auf . . . . . 8,541 » 18 1/4 »  
 beläuft.

V o t u m.

Die Ansprüche der Mollenbeck'schen Relikten scheinen die stärksten Billigkeitsgründe vor sich zu haben.

Wenn auch die Bestimmungen des §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses auf diesen früheren Vorgang, nicht als verbindliche Normen angenommen werden können, so möchte doch eine analogische Anwendung der dort festgesetzten Grundsätze hier ihre Stelle finden.

Schon mehrere Vorgänge dieser Art können angeführt werden, und nicht nur die Souverains, denen die Besitzungen der Fränkischen Grafen-Curie zufielen, entschädigten den von Mollenbeck nach diesen Bestimmungen, sondern auch Mehrere der Bundesglieder, unter deren Souverainetät das Wetterauische und das Westphälische Grafen-Collegium kam, handelten nach diesem Grundsätze, und selbst einige von denen, die bisher die Matrikularquote unberichtigt ließen, mißkannten die Billigkeit der Mollenbeck'schen Forderung nicht, sondern beschränkten sich auf Einwendungen, die in andern Verhältnissen ihren Grund haben. Bei dieser Lage der Sache ist daher Referent der Meinung, daß das Exhibitum der Supplikanten den Herren Gesandten der beteiligten Höfe,

Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Darmstadt, Baden, Nassau und Neuß mit dem Ersuchen zuzufertigen seyn möchte, sich für die Erledigung dieser Angelegenheit gefällig verwenden zu wollen.

Vortrag des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Gesandten von Hendrich, die Beschwerden des Freiherrn von Rheins, wegen verweigerter Justiz, und von Fürstlich Waldeckischen Behörden an ihm begangenen ungeahndet gebliebenen Mißhandlungen.

Ihro Durchlaucht der regierende Fürst von Waldeck, haben durch Höchstdero Gesandtschaft einen Bericht der Fürstlich-Waldeckischen Regierung, die Reclamation des Obristleutenants Freiherrn von Rheins betreffend, bei der hohen Bundesversammlung übergeben und dahin antragen lassen, daß, so bald dieselbe von dem Ungrunde der

Beschwerde sich überzeugt haben werde, deren Falschheit öffentlich möge bekannt gemacht werden.

Die hohe Bundesversammlung hat mir diesen Bericht, um daraus Vortrag zu thun, zustellen lassen, und wenn der erste Vortrag, wie die Fürstlich-Waldecksche Regierung glaubt, einen unverdienten nachtheiligen Eindruck in Ansehung der Gerechtigkeitspflege derselben gemacht haben sollte; so ergreife ich gerne diese Gelegenheit, ihn zu begegnen.

In dem Berichte wird mit Bezug auf zwölf die Angaben bescheinigenden Beilagen, theils das vieljährige üble Betragen des Reclamanten ins Licht gesetzt, theils werden die in seiner Eingabe enthaltenen Unwahrheiten gerügt.

So weit dieses ohne Vernehmung des Reclamanten geschehen kann, ist ausser Zweifel, daß derselbe, ein natürlicher Sohn des verstorbenen Fürsten Carl von Waldeck, diese Verhältnisse seit mehr als 30 Jahren dazu benützt hat, immer mit neuen Ansprüchen gegen die regierenden Fürsten dieses Hauses aufzutreten; daß ein von dem Vormunde seiner zu Wien zurückgelassenen Kinder bei dem K. K. Niederösterreichischen Landrecht eingegebenes Schreiben vom 24. April 1800, ihn als einen Verschwender und pflichtvergessenen Gatten und Vater darstellt; daß ein vom 19. Februar 1803 datirter Bericht des Bürgermeisters und Raths der Stadt Wehlar, in welcher er sich einige Zeit aufgehalten, ihn nicht nur als einen unruhigen, zank- und prozeßsüchtigen Mann schildert; sondern ihn sogar einer Theilnahme an Feldfreveln beschuldigt, die von seiner Dienstmagd begangen worden; daß endlich ihm schon vor mehreren Jahren « seines ehrenrührigen Betragens wegen » das Patent als Obristlieutenant à la suite, das er von Sr. Königlich-Hoheit dem Großherzog von Hessen hatte, abgenommen und er für immer aus der Reihe der Diener ausgestrichen worden.

Was nun insbesondere die in seiner Reclamation und deren mitübergebenen gedruckten Beilagen enthaltenen Thatfachen anlangt, nämlich, daß er nach Abschluß des neuen Vergleichs keine Zahlung erhalten können und ihm « das Vergleichsquantum unter einem ausgeklügelten Vorwand zurückbehalten worden »; daß er « von dem Fürstlichen Commissario « lebenslänglich gefährlich verwundet worden und darüber ein Auge völlig verloren habe », oder wie er sich in dem Schreiben ausdrückt, « daß ihm in officio ein Auge aus dem Kopf geschlagen worden »; so wird jenes durch Auszüge aus den Acten als unrichtig dargestellt, die Verletzung aber durch den in beglaubter Abschrift beigefügten, angeblich von dem Reclamanten selbst übergebenen Wundbericht des Landwundarztes berichtet, nach welchem sich « eine oberflächliche Hautwunde, welche mit Blut unterlaufen war, wie denn auch das « linke Auge entzündet und mit Blut unterlaufen war », bei der Besichtigung gefunden hat.

#### G u t a c h t e n.

Durch den Bericht der Fürstlich-Waldeckschen Regierung scheint genügend dargethan zu seyn, daß die von dem Obristlieutenant von Rheins, gegen dieselbe vorgebrachten Beschwerden mehr Ausbrüche seines unruhigen und leidenschaftlichen Sinns, als in der Wahrheit gegründet waren, und es möchte wohl billig seyn, da die Beschwerden des Reclamanten durch den Druck der Protocolle zur Kenntniß des Publikums gekommen sind, es nun auch auf dieselbe Weise mit der Rechtfertigung der Fürstlich-Waldeckschen Regierung bekannt zu machen. Uebrigens bleibt es dem vormaligen Reclamanten ohnehin unbenommen, sowohl in seiner Forderungs-, als in seiner Realinjurien-Sache bei dem Oberappellations-Gericht Recht zu suchen, an welches er schon in der dritten dießjährigen Sitzung gewiesen worden ist.

#### Vortrag in der reichskammergerichtlichen Sustentations-Sache, in der vertraulichen Sitzung vom 24. März 1817.

Die Commission hat zwar dem ihr ertheilten Auftrage darum heute noch nicht völlig Genüge leisten können, weil eine Hauptfrage: wem Pensionen zu ertheilen seyen, und wie viel? in der vorigen Sitzung noch nicht regulirt worden. Um aber ihre Bereitwilligkeit zur Beschleunigung der Sache an den Tag zu legen, und um zu zeigen, daß die in voriger Sitzung gemachten Anträge der Naturalvertheilung gar wohl ausgeführt werden können, wenn man zu einem gütlichen Vergleich die Hände bietet, und diese Alimenten-Sache auf eine Weise beendigt, die zum voraus als unpräjudizirlich für andere Fälle zu erklären wäre; so hat sie in fünf Tabellen einige Berechnungen entworfen, welche dazu zur Anleitung dienen können. Sie bescheidet sich aber sehr wohl, daß sie noch erst einer weit näheren Prüfung unterworfen werden müssen.

Da der ihr ertheilte Auftrag sich lediglich auf die Festsetzung des futuri vom 1. Januar 1817 an, beschränkt, so hat sie in Ansehung desselben zwei Fälle unterschieden.

1) Wenn bloß diejenigen pensionirt werden, welche nicht in andere Dienste getreten sind.

Dabei hat sie, obgleich dieß noch nicht bewilliget ist, den Fall vorausgesetzt, daß

- a) den Kammergerichts-Präsidenten, Assessoren und Fiscal ihr voller Gehalt als Pension belassen werde.
- b) Den Kameralärzten ihr Gehalt, aber ohne Erhöhung, bewilliget.
- c) Den Kanzleipersonen ihr bisheriger Gehalt, aus welcher Casse sie ihn auch bisher erhalten, belassen werde, doch ohne noch die vorgeschlagene Erhöhung der drei Leser mit anzurechnen.
- d) Den Advokaten und Prokuratoren ein Gehalt in 3 Classen von 1500, 800 und 600 fl. zugebilliget werde, doch ohne noch auf das Aufrücken in höhere Classen Rücksicht zu nehmen.
- e) Den Protokollisten und Notarien eine Pension von 200 fl.
- f) Den 12 Kammerboten eine Pension von 200 fl., doch ohne besondere Vergütung des den reitenden Boten zugestandenem Gehalts von 57 Rthlr. oder 102 fl., zugestanden werde.

Unter diesen Voraussetzungen würden dazu jährlich 59,419 fl. 54 kr. erforderlich seyn, unter welchen sie den Gehalt des Hrn. Assessors von Hüber darum mitbegreifen müssen, weil sich aus dem Vortrage des Herrn von Carlshausen ergibt, daß er zwar bisher von Baiern bezahlt worden, aber nicht in dessen Diensten gestanden habe, folglich zu den unverfögten Kameralen zu zählen ist, so wie auch der Gehalt des Pfeningmeisters von Hötzendorf mit 1,100 fl. 48 kr. noch nachzutragen seyn wird.

2) Für den Fall, da man den in Diensten gegangenen Kameralen, das als Pension zugebilligen wollte, was ihnen ihre Stelle weniger einbringt als ihre Kammergerichtsstelle eintrug, hat sie abgesondert den Etat sub B entworfen. Dazu würde, so weit dieß aus dem von Carlshausenschen Bericht beurtheilt werden kann, inclusive der 7040 fl. für Herrn von Reigersberg, eine Summe von 13,393 fl. 15 kr. jährlich erforderlich seyn.

Mithin würde, wenn die beiden Etats bewilliget werden, nach der bisherigen Berechnung  
auf A = 59,419 fl. 54 fr.  
auf B = 13,393 — 15 —  
ein Total von 72,813 fl. 9 fr.

an Pensionen zu zahlen seyn. Sodann hat

3) die Commission Tab. C einen Versuch gemacht, zu berechnen, wie man zu stehen komme, wenn die Contribuenten nicht nach der alten Matrikel, deren Anwendung sehr viele Schwierigkeit finden würde, beitragen, sondern nach einem ungefähren Ueberschlag ihrer Volkszahl, nach Hassel, doch ohne alles Präjudiz und nur in ungefähren runden Zahlen, wie sie für diesen nicht sehr beträchtlichen und vorübergehenden Gegenstand hinreichen dürfte, und darnach eine Ausrechnung gemacht, wie viel ein jedes Bundesglied auf 1000 fl. beizutragen haben würde; und diese Berechnung könnte gebraucht werden, man möchte eine Naturalvertheilung der Pensionäre vornehmen, wie schon die Mehrheit wünscht, und gar ausführbar ist; oder man möchte jährlich so lange und so viel beitragen, als nach Absterben von Pensionären noch etwas zu decken übrig bleibt, denn wenn z. B. ein Stand jetzt 10, von 1000 fl. zu zahlen hätte, mithin dieß auf 73000 fl. 730 fl. betrüge, so würde, wenn der Exigenz-Status auf die Hälfte, also auf 36,500 fl. herabgesunken wäre, er für 10 von 1000 nunmehr 365 fl. zu zahlen haben. Die Commission stellte aber diese Vertheilung durchaus nicht als ein nothwendiges oder rechtliches Princip, sondern nur als einen Leitfaden für diesen einzigen Fall auf, der, wenn das Resultat zu dem er führt, nur billig und leidlich scheint, ganz vergessen werden kann.

4) Sodann hat die Commission einen Versuch gemacht, ausrechnen zu lassen, wie viel Capital erforderlich wäre, wenn man die Pensionen als einen Rentenkauf behandelte, mithin dabei aus den Florencourt'schen Tabellen, über die Sterblichkeit des männlichen Geschlechts, die wahrscheinliche Lebensdauer der Pensionäre in Anschlag brächte, und dann die Activ-Capitalien zu diesen Rentenkäufen verwendet würden, und das übrig bleibende Rechnungs-Capital unter die Contribuenten vertheilt würde, nach dem Tab. C angenommenen Verhältniß.

Das Haupt-Resultat dieser Berechnung ist, daß

- 1) wenn nur die nicht wieder in Dienst getretenen berücksichtigt werden sollen, ihre Renten zu Capital angeschlagen, eine Summe von . 450,986 fl. 52 fr. erfordere, und wenn hierzu die Activ-Capitalien mit . 217,540 « — « verwendet werden, noch zu verrechnen übrig bleiben . . 233,446 « 52 « welche in dieser Aversional-Rechnung, der Bequemlichkeit wegen, zu 234,000 gerechnet sind, um sie nach  $\frac{1}{100}$  Theilen zu repartiren;
- 2) wenn auch den in Dienst getretenen die Zulagen bewilliget werden, welche nöthig sind, um ihr jetziges Gehalt dem vormaligen Gehalt am Kammergericht gleich zu machen; so erfordern diese Zulagen jährlich 13,393 fl. 15 fr., oder wenn sie nach dem Alter der Pensionäre auf Capital berechnet werden 159,815 fl. 54 fr., weil die einzigen hierunter mitbegriffenen 7040 fl. Zuschuß, welche der 47jährige Herr Kammerrichter fordert, davon 89,121 fl. 27 fr. ausmachen; alsdann würde die nach Benutzung der Activ-Capitalien erforderliche Summe von . . . . 234,000 fl. um  
159,815 — 54 fr. erhöht  
393,815 — 54 —

erfordern, mithin die jetzt berechneten Beiträge sich erhöhen, nach dem Verhältniß von 234,000 zu 393,815, oder wenn man diese in runder Summe zu 394,000 rechnet,

nach dem Verhältniß von 234 zu 394, also um mehr als die Hälfte der jetzigen Berechnung; es ist daher sehr zu wünschen, daß die Höfe, welche Kameralen in ihren Dienst genommen haben, auch allein sie für den Verlust ihrer Pension entschädigen mögen; denn daß diese Dienste leistende Mitglieder des ehemaligen Kammergerichts schlechter daran seyen als die, welche ohne Dienst geblieben sind, wird Niemand wünschen.

Die Commission hat sich zu Veranschlagung der Renten zu Capital (nach den Probabilitäts-Tabellen) eines hiesigen, als sehr geschickt bekannten, Rechners Herrn Helius bedient, und hat in Ansehung der Art der Berechnung sich auf diesen verlassen müssen. Die ihm vorgelegte Aufgabe war diese: Zu wie hoch ist eine gegebene Leib-Rente für einen Mann von gegebenem Alter anzukaufen, wenn der, welcher die Rente übernehmen soll, Schuldner der Summe zu 4 prC. ist?

Diese letzte Bestimmung war nothwendig wegen der Zinsberechnung der Activ-Capitalien, sie paßt aber eigentlich nur auf den Theil der Renten, in welchen die Activ-Capitalien verwandelt werden sollen, allein, wenn sie auch allgemein auf alle anderen angewendet worden, so war

1) dieß für jetzt unvermeidlich, weil man noch nicht wußte, welche Pensionen von den Schuldnern der Activ-Capitalien übernommen würden;

2) sie ist auch in Ansehung aller übrigen darum unbedenklich, weil sie gleichmäßig alle Contribuenten trifft, von denen jeder nach seinem Verhältniß dadurch die Rente um eine nicht bedeutende Summe wohlfeiler angeschlagen bekommt.

Uebrigens gilt auch von dieser Berechnung, was schon oben gesagt ist, daß sie nur auf der noch nicht bewilligten Voraussetzung beruhet, daß den Pensionären, die noch unversorgt sind, ihr voller Gehalt, oder die vorgeschlagenen Pensionen bewilliget werden.

So wie der Vorschlag da liegt, kann er nur noch dazu dienen, um durch Beispiele die Anwendbarkeit zu beweisen und ungefähr zu berechnen, wie viel ausser den vorhandenen Activ-Capitalien noch an zu vertheilendem Pensions-Capital übrig bleibe, und wie man den etwa sich äussernden Schwierigkeiten begegnen könne, und bittet die Commission, ihn auch nur unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten.

Die Schwierigkeit, die aus der Verschiedenheit des Alters erwuchs, ist dadurch gehoben, daß, wer einen Aeltern übernimmt, dafür weniger gut geschrieben bekommt als für einen Jüngeren; daher ist es auch nicht nöthig gewesen, dafür zu sorgen, daß etwa ein Jeder ein oder einige Alte und ein oder einige Junge übernehme, denn dieß ist unter Voraussetzung der Richtigkeit der Probabilitäts-Tabellen einerlei.

Bei den vier freien Städten war die Hassel'sche Berechnung nicht wohl anwendbar, weil, obgleich sie an sich selbst zu hoch ist, dennoch das Resultat davon so gering gewesen wäre, daß die vier Städte kaum einen Kammerboten zusammen übernehmen könnten. Ich habe dazu einen Vorschlag gemacht, der ihnen nicht drückend scheinen wird.

Noch muß Folgendes bemerkt werden.

Freilich stimmt das einem einzelnen Stande zur Berechnung zu bringende Pensions-Capital nicht leicht ganz genau mit dem Werth irgend einer oder einiger Pensionen zusammen. Allein, wie wohl anzunehmen ist, daß man hinc inde über eine kleine Differenz wohl hinc ausgehen werde, um die Pensionen nicht ohne Noth zu sehr zu vertheilen, so ist doch, zumal bei größeren Pensionen, nicht sehr bedenklich, wenn diese unter zwei oder mehrere Stände vertheilt würden, wenn die Zusammenstellung nur gut ist.

Was die Art und Garantie der Zahlungen anbetrifft, so dürfte festzusetzen seyn, daß

1) die Pensionäre in Deutschland leben können wo sie wollen, auch nicht gehalten sind wieder in Dienste zu gehen, es sey an ihrem Wohnort oder aufferhalb desselben;

2) wenn sie aber freiwillig wieder in besoldete Dienste treten, oder ihr bisheriger Gehalt ihnen erhöht wird, ihr Gehalt an der Pension abzurechnen ist, wenn er sie nicht absorbiert, und dieser Abzug auf jeden Fall demjenigen zu gut kommt, der die Pension bisher übernommen hatte;

3) daß die Pensionäre nicht befugt sind, anderswo als in Weßlar oder Frankfurt ihre Zahlung zu begehren;

4) daß, wenn mehrere Staaten zur Bezahlung einer Pension concurriren, sie sich wegen eines gemeinsamen Banquiers in Frankfurt vergleichen wollen, damit der Pensionirte auf eine einzige in duplo oder triplo ausgestellte Quittung, und auf ein Lebensattestat die volle Zahlung erheben kann;

5) daß die Zahlungen halbjährig post numerando geleistet werden;

6) wird auch noch ausdrücklich zu bevorzugen seyn, daß, wenn ein Pensionär stirbt und die Pension in natura vertheilt worden, die Pension des Verstorbenen dem zu gute kommt, der sie übernahm;

7) daß höchstens das Sterbquartal in welchem der Pensionär mit Tode abgeht, den Erben zu gute kommen soll, aber kein Gnadenquartal.

Wenn die Pensionen in natura vertheilt werden, so entsteht noch eine Schwierigkeit;

1) Im Fall das in Vorschlag gebrachte Aufrücken für die Advokaten beliebt werden sollte, welche sich durchaus nur durch gütlichen Vergleich heben läßt, denn in diesem Falle würde es eben so wenig billig seyn, daß der, dem ein Pensionär von höherer Classe abirbt, dennoch den Zuschuß für einen andern den er nicht übernahm, leisten sollte, als daß der, welcher die geringere Pension zahlt, wegen des Aufrückens seines noch lebenden Pensionärs frei gelassen werde.

Vielleicht wäre es besser, das ganze Aufrücken welches ohnehin allen sonstigen Pensionen-Principien zuwider ist, aufzugeben, und lieber von jetzt an die untern Classen um etwas zu erhöhen, z. B. die 2te Classe von 800 auf 1100, die von 600 auf 900; das würden die Pensionäre der untern Classen gerne sehen, und im Ganzen ist die daraus entstehende Erhöhung der Exigenz unbedeutend.

Dann für die 2te Classe, worin nur vier sind, machte diese Erhöhung an	1200 fl.
für die 3te, wo acht sind	2400 »
mithin im Ganzen	
3600 fl.	

oder die 2te Classe von 800 auf 1000

— — 3te Classe von 600 — 800

das machte also für die 2te Classe Erhöhung

— — — — — 3te — — — — — 1200 »

Total . 1800 fl.

Wenn Preussen und Baiern darein stimmten, so wäre für die Uebrigen die Erhöhung sehr gering, für das Königreich Sachsen machte der erste Vorschlag 223 fl. mehr, für Hildburghausen 7 fl., für Lichtenstein 1 fl. 45 kr., und für Jeden derselben nur die Hälfte, wenn die geringere Erhöhung angenommen wird.

2) Eine unbedeutende Schwierigkeit entsteht aus den Tab. I. No. 10 aufgeführten 144 fl. für die Kammergerichts-Leserei, die man aber vollends dann wohl eingehen lassen

könnte, wenn die in Vorschlag gebrachte Erhöhung der Leser um 711 fl. bewilliget werden sollte; sie ist einstweilen für Baden auf sein Activ-Capital auf den Fuß der Pension eines 60jährigen Mannes zugerechnet worden.

Wenn über die noch nicht entschiedenen Punkte des futuri eine vorläufige Uebereinstimmung getroffen seyn wird; so wird die Commission mit Vergnügen eine neue hierauf gegründete Berechnung vorlegen und würde, falls ein oder der andere der Herren Gesandten vorzugsweise, ein oder den andern Pensionär zu übernehmen geneigt wäre, gern darauf soviel immer möglich Rücksicht nehmen, nur bittet sie daß ihr dieß vor dem Anfang der Arbeit angezeigt werde, weil während derselben jede Abänderung schwerer ist und leicht Irrthum erzeugt.

Frankfurt, den 24. März 1817.

Martens. Berg. Danz.

Nachtrag zu dem Vortrage in der Sustentations-Sache des Reichs-Kammergerichts, vorgelesen in der Sitzung vom 26. März 1817.

In der vertraulichen Besprechung vom 24. d. M. sind über die Anordnung des Pensionswesens des Kammergerichts pro futuro die Meinungen, Behuf einer nochmaligen Berichts-erstattung an die Höfe, vernommen worden, und hat sich die Mehrheit dahin erklärt:

1) daß, falls die Höfe, welche Kameralpersonen in ihre Dienste genommen (und nicht nach dem Beispiel vom Könige von Sachsen und Großherzog von Mecklenburg, schon bisher ihre Besoldung bezahlt haben, ohne etwas dafür auf ihre Beiträge anzurechnen), sich nicht bewegen sollten, in Betracht, daß sie seit 1806 langjährige vorzügliche Dienste von diesen Personen gehabt, und ihren Gehalt ganz oder zum Theil auf Rechnung ihrer Beiträge zur Sustentations-Casse des Kammergerichts gesetzt und erspart haben, selbige pro futuro ohne Abrechnung auf ihre Beiträge so hoch zu besolden, daß ihr Gehalt dem vollen Gehalt, welchen sie am Kammergericht gehabt, gleichkomme, in diesem Falle dasjenige, was bisher als Zuschuß für sie aus der Sustentations-Casse wirklich gezahlt worden, auch vom 1. Januar 1817 als eine gemeinsam zu tragende Last betrachtet werden möge, indem es höchst unbillig seyn würde, wenn diejenigen Kameralen, welche wirkliche Dienste geleistet haben und noch leisten, weniger gut als diejenigen gesetzt würden, welche gar keine Dienste wieder übernommen;

2) daß die Pensionen der Kameralen pro futuro so zu bestimmen seyen, daß

I. den Kammerrichter, Kammergerichts-Präsidenten, Assessoren und Fiscal ihr voller Gehalt lebenslänglich;

II. den Kanzleipersonen ihr bisher aus der Pfenningmeisterei und Tax-Casse bezogener Gehalt als Pension, jedoch ohne Erhöhung und ohne Recht des künftigen Borrückens, belassen werde; jedoch daß dem Protonotar Krauß seine bisher bezogene Besoldung von 626 fl. auf 928 fl., als das ordentliche Gehalt eines Protonotars, dessen Dienste er schon viele Jahre ohne Entgelt geleistet hat, und den drei Lesern ihr Gehalt von 464 fl. um, zusammen genommen, 711 fl. erhöht, mithin einem Jeden 237 fl. zu den bisher genossenen 464 fl. zugelegt werde, dagegen die in den Kammergerichts-

Berechnungen unter der allgemeinen Rubrik: « Kammergerichts-Reserei » aufgeführten 144 fl. nunmehr zu streichen seyen;

III. den Kameral-Ärzten ihre volle Besoldung, doch ohne die nachgesuchte Erhöhung als Pension gelassen werde.

IV. Den 12 reitenden und Fußboten durchgängig statt des bisher von einigen derselben genossenen Gehalts von 57 Rthlr., eine Pension von 200 fl. bewilliget werde;

V. den Advokaten und Prokuratoren ein Gnaden-Gehalt in den vorgeschlagenen drei Classen, jedoch ohne Recht des Aufrückens, zugestanden werde, statt dieses letzteren aber die dritte Classe von 600 auf 800, die zweite von 800 auf 1000 erhöht, und die erste auf 1500 fl. belassen werden möge.

VI. den Protokollisten ein Gnaden-Gehalt von 200 fl. bewilliget werde.

Endlich ist auch noch erinnert worden, daß auf den Grund des von dem Herrn Präsidenten von Carlshausen in der 12ten Sitzung abgestatteten Berichts, unter den Advokaten und Prokuratoren, der geheime Rath Bissing, und der von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Hofe über die Pensions-Summe hinaus besoldete Hofrath von Gülich in den Etat nicht, dagegen der Reichspfennigmeister von Hübendorf mit einem Gehalt von 1100 fl. 48 fr. aufzuführen sey.

Auf den Grund dieser Bestimmungen sieht die Commission sich heute in den Stand gesetzt, an die Stelle der in voriger Sitzung überreichten Etats sub Lit. A, D und E, welcher letztere sich bloß auf die noch unversorgten Kameralen beschränkte, nunmehr sub Lit. A, D und E neue Etats als Vorschlag zur Vertheilung der Pensionäre zu überreichen, wovon der Etat E nunmehr auch das aus der Sustentations-Casse bezahlte surplus für in Diensten gegangene Kameralen begreift, und eben daher sowohl in der Total-Summe eine sehr bedeutende Erhöhung der Erigenz enthält, als auch eine veränderte Vertheilung fast aller einzelnen Pensionäre zur Folge haben müssen, weil doch so viel möglich, dahin zu sehen gewesen, daß die zu übernehmenden Pensionen, mit dem nun erhöhten Quantum der von Jedem zu übernehmenden Quote, zusammen stimmen mögen. Die Commission trägt daher darauf an, daß der neue Etat A die unveränderten Etats B und C, der neue Etat D und E von den Herren Bundestags-Gesandten ihren hohen Committenten zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden mögen, und erlaubt sich dabei nur die einzige Bemerkung, daß zwar eine ganz genaue Gleichheit bei Vergleichen dieser Art wohl unerreichbar ist, vielleicht auch sehr gegründete Einwürfe wider die von ihr gemachten Vorschläge erhoben werden können; daß sie jedoch zu erwägen bittet, daß, wenn insonderheit das Verhältniß der einem Jeden angerechneten Capital-Summe zu den ihm beigelegten Pensionen, welches nach der mittlern Proportion ungefähr 10 pCt. ist, nicht durchgängig genau zutrifft, der Grund der Abweichung sich bei den einzelnen Sätzen mehrentheils dadurch rechtfertiget, daß dem einen oder andern ein sehr alter, einem andern ein oder mehrere jüngere Pensionäre zugetheilt sind, mithin in dem ersten Falle die anfängliche Zahlung verhältnißmäßig grösser ist, aber weniger dauert, in den letzteren verhältnißmäßig geringer ist, aber nach Grundsätzen der Probabilität länger fortwährt, mithin sich dadurch eine Gleichheit herstellt; und daß, wenn in ein Paar einzelnen Fällen, wo Mehreren Antheil an eine Pension zugeschrieben worden, diese Gründe nicht völlig ausreichen, der Antheil den ein Jeder derselben an der Pension zu nehmen hat, so sehr gering und gegen die ehemaligen Beiträge unverhältnißmäßig ist, daß die Commission sich nicht erlaubt hat zu zweifeln, daß selbige gern werden übernommen werden. Eine solche Vertheilung ist jedoch nur in wenigen Fällen und da

vorgeschlagen, wo die Umstände sie erforderten. Der hohe Pensionszuschuß von 7040 fl. für den ehemaligen Herrn Kammerrichter von Reigersberg, hat nothwendig unter Mehrere vertheilt werden müssen, da er, wegen des erst 47jährigen Alters desselben, nach Leibrenten-Rechnung hat müssen mit 89 zu Capital gerechnet werden, welche Niemand allein übernehmen können noch wollen; er ist daher in Sechstel vertheilt, und Baiern  $\frac{2}{6}$ , Preussen  $\frac{2}{6}$ , Baden  $\frac{2}{6}$  zugeschrieben worden.

Noch sieht der Referent sich zu einem Vorschlag veranlaßt, zu dem ihn die grosse Zahl alter kleineren Pensionäre, und die gemachte Erfahrung, daß jede Abänderung wieder eine ganz neue Umarbeitung der Berechnung nach sich ziehe, bewegt: daß nämlich festgesetzt werden möge, daß, wenn vor dem Tage wo durch einen Beschluß der Bundesversammlung die vorgeschlagene Vertheilung genehmiget wird, durch den Tod einzelner Pensionäre oder durch ihren definitiven Uebergang in einen Dienst Veränderungen eintreten, die einzeln nicht über 1500 fl. jährlich betragen, alsdann die Bundesversammlung befugt sey, demjenigen Mitgliede, welches dadurch den ihm zugeschriebenen Pensionär los wird, ehe er ihm zur Last gekommen, eine andre ihr etwa zur Last fallende Pension, nach den bei dieser Berechnung befolgten Grundsätzen, zuzuschreiben. Dieß wäre zugleich, um nur ein Beispiel anzuführen, der leichteste Weg, um zu Pensionirung einiger pensionsberechtigten vieljährigen Arbeiter an der transsylvanischen Sustentations-Commission zu gelangen, wovon die Summe zwar nicht sehr beträchtlich seyn, und sich zusammen kaum auf 1800 fl. erstrecken wird, deren Vertheilung aber sonst manche Schwierigkeiten finden würde.

Frankfurt, den 26. März 1817.

Martens. Berg. Danz.

Fortsetzung.	Quote	beträgt		im 24 fl. Fuß							
				übernimmt		minus		plus			
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Rönnten gemeinschaftlich nach $\frac{1}{6}$ übernehmen 34 Hofrath Sippman alt J. 55 — 800 fl. Für dieses plus könnte Zsenburg von seinem Activ-Capital von 540 fl. etwa verhältnismäßig $\frac{1}{4}$ beitragen	..	..	..	7,988	30			608	30		
								540			
						bliebe		68	30		
14. Großherzog von Sachsen hat zu übernehmen aus Tab. A. 250,000 fl. » » B. 160,000 fl. Total	$\frac{2}{1000}$	..	..	2,250		1,440					
Rönnte übernehmen 51. R. Bote Glaser alt J. 51 — 200 fl. 58. R. Bote Dieck » 66 — 200 »	..	..	..	2,223	41	1,346	33				
				3,570	14	119	46				
15. Sachsen:Gotha hat zu übernehmen also aus Tab. A. von 250,000 fl. » » » B. von 160,000 fl. Total	9	..	..	2,250		1,440					
				3,690							
16. Sachsen:Coburg hat zu übernehmen trägt auf Tab. A. von 250 fl. » » » B. » »	$4\frac{1}{2}$	..	..	1,125		720					
				1,845							
17. Sachsen:Meinungen	$2\frac{1}{2}$										
18. Sachsen:Hildburghausen mithin ebenfalls tragen also gemeinschaftlich Rönnten gemeinschaftlich übernehmen 38. die Hälfte der Pension vom Hofrath von Dieck alt J. 38 — 400 fl.	2	..	..	1,845		7,380					
19. Holstein:Oldenburg hat zu übernehmen also aus Tab. A. » » » B.	10	..	..	2,500		1,600					
				4,100							
				5,942	44	1437	16				

Fortsetzung.	Quote	beträgt		im 24 fl. Fuß							
				übernimmt		minus		plus			
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
übernimmt 43. Protoc. Thomas alt J. 64 — 200 fl. 57. R. Bote Rehorn » » 40 — 200 fl. Total	..	..	..	1,346	33	2,890	13	4,236	46	136	46
20. Anhalt: Dessau hat zu übernehmen	$2\frac{1}{2}$										
21. Anhalt: Bernburg	2										
22. Anhalt: Rötthen	2										
Zusammen mithin aus Tab. A. von 250,000 fl. » » B. von 160,000 »	$6\frac{1}{2}$	..	..	2,750		1,760		4,510			
übernimmt 47. Protoc. N. Bach alt J. 54 — 200 fl. 60. R. Bote Schuchhart 51 — 200 fl.	..	..	..	2,112	37	2,223	41	4,336	18	173	42
23. Nassau hat zu übernehmen mithin aus Tab. A. von 250,000 fl. » » B. von 160,000 fl.	$12\frac{1}{2}$	..	..	3,125		2,000		5,125			
übernimmt 23. Hofrath Lange alt J. 92 — 1500 fl.	..	..	..	4,162	38					962	22
24. Schwarzburg: Sondershausen.	$2\frac{1}{2}$										
25. Schwarzburg: Rudolstadt	$2\frac{1}{2}$										
Total beträgt auf Tab. A. von 250,000 fl. » » B. von 160,000 fl.	5	..	..	1,250		800		2,050			
übernimmt N. 42. Protoc. Kluthe alt J. 45 — 200 fl.	..	..	..	2,626	47					576	47



Fortsetzung		Quote	beträgt		im 24 fl. Fuß						
					übernimmt		minus		plus		
		fl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
26.	Hohenzollern-Hechingen . . . . .	$\frac{3}{4}$									
27.	Hohenzollern-Sigmaringen . . . . .	$2\frac{1}{2}$									
28.	Liechtenstein . . . . .	$\frac{1}{2}$									
29.	Waldeck . . . . .	$2\frac{1}{2}$									
30.	Reuß ältere Linie . . . . .	$1\frac{3}{4}$									
31.	Reuß jüngere Linie . . . . .	3									
32.	Lippe-Deimold . . . . .	6									
33.	Lippe-Schaumburg . . . . .										
		17									
trägt auf Tab. A. von 250,000 fl. . . . .			3,250								
» » B. von 160,000 » . . . . .			2,720								
zusammen . . . . .			5,970								
übernehmen											
N. 59.	R. Bote Hauck alt J. 38 — 200 fl. . . . .				2,971	22					
21.	Copist Schubert » 74 — 300 » . . . . .				972	—					
46.	Bote Gottschalk » 66 — 200 » . . . . .				1,346	33					
52.	Bote Hennings » 72 — 200 » . . . . .				1,048	26					
					6,338	21			368	21	
34.	Frankfurt ) . . . . .	12									
35.	Lübeck . . . . .										
36.	Bremen . . . . .										
37.	Hamburg ) . . . . .										
beträgt auf Tab. A. von 250,000 fl. . . . .			3,000								
» » B. von 160,000 fl. . . . .			1,920								
zusammen			4,920								
übernehmen zusammen											
38.	die Hälfte der Pension von Hofrath Diez alt J. 38 — 400 fl. . . . .				5,942	44			1022	44	
					5,942	44					

Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

Drei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 27ten März 1817.

In Gegenwart

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Volk;
- Von Seiten Baierns: des von dem Königlich-Baierischen Herrn Gesandten, Grafen von Rechberg, substituirten Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görz;
- Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlik genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staats-Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Berstett;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel.
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Sager.
- Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;
- Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Staats-Ministers Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors von Handel.

§. 126.

Beiträge zu der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse.

Präsidium zeigt an: daß die freie Hansestadt Hamburg zur Sustentation des Kammergerichts-Personals ein halbes Kammerziel angewiesen habe, unter dem Vorbehalte ihrer Ansprüche auf eine verhältnismäßige Herabsetzung bei künftigen Beiträgen.

Nicht minder giebt der Königlich-Hannoversche, Herzoglich-Braunschweigische Herr Gesandte von Martens zu Protokoll, daß die Herzoglich-Braunschweigische Regierung den Vorschuß im Betrage eines halben Kammerziels bewilligt habe.

Endlich erklärt der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte, Freiherr von Gagern, angewiesen zu seyn, zur Hülfe der kammergerichtlichen Personen, ohne alle Folgerung für die Zukunft, die Bewilligung seines Königlich-Hofes von ein tausend Gulden holländisch anzuzeigen, und die Auszahlung ohne Verzug zu bewirken.

§. 127.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

Der Königlich-Hannoversche Herr Gesandte von Martens giebt der Versammlung Kenntniß von einer an dieselbe gerichteten Note des Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten Freiherrn von Gagern vom 20. d. M., worin letzterer die Erklärung des Königes der Niederlande in der transrhenanischen Sustentations-Sache mittheilt, nach welcher Se. Majestät auf den Termin vom 1. Juny 1816, von welchem an erst die Pensionirung der Geistlichen und Dienerschaft auf dem linken Rheinufer an die neuen Länderbesitzer übergehen könne, beharret, den frühern Uebernahme-Termin verweigert und sich dabei besonders auf die Worte des 15. Artikels der Bundesacte, auf die Aeußerungen der vier Höfe von Baiern, Hannover, Württemberg und Baden in der Note ihrer Gesandten vom 29. August 1815, so wie auf den lauten Beifall der Bundesversammlung bezieht, mit welchem sie die frühere Erklärung Sr. Majestät in dieser Angelegenheit aufgenommen habe.

Der Herr Referent umgeht in dem hierauf erstatteten Vortrage, sich in eine neue Discussion darüber einzulassen und auszuführen, daß die Worte des 15. Artikels der Bundesacte für den König der Niederlande, der Geist derselben aber für die Bundesversammlung spreche, und daß eine auf diesen gestützte Interpretation desselben kein neues Gesetz sey; daß die

Note der Gesandten der vier Höfe, deren Hauptzweck schleunige Uebernahme der Pensionen in einem Zeitpunkte gewesen wäre, wo gar kein Streit mehr möglich geschienen habe, den Beschlüssen der Bundesversammlung habe weder vorgreifen können noch sollen, und daß endlich der ausgesprochene Dank der letztern der bereitwilligen und beschleunigten Erklärung des Niederländischen Hofes, nicht aber dem ausgedrückten Termine, gegolten habe.

Diese Königl. Erklärung betreffe übrigens — wie sehr zu bedauern sey — ausschließend die Geistlichkeit und Dienerschaft des ehemaligen Hochstiftes Lüttich, welche ein Jahr lang ohne Pension bleiben würden; auf die Beschlüsse der Bundesversammlung selbst habe dieß keinen Einfluß; sie werde mit den Pensionisten auf den 1. Juny 1815 abschließen, und das was seitdem bezahlt worden sey, zur Deckung der bis zu diesem Zeitpunkte vorhandenen Rückstände verwenden müssen. Den doppelt Präbendirten in Deutschland könne keine weitere Zahlung zugemuthet werden; den Bestimmungen des 15. Artikels der Bundesacte sey von ihnen Genüge geleistet worden; die meisten hätten ihre Zahlungen fortgesetzt, um die Pensionisten vor dem Hungerstode zu schützen, und der Umstand, daß die von ihnen geleisteten Zahlungen auf die früheren Rückstände hätten berechnet werden müssen, sey kein Grund, welcher den König der Niederlande von der Verbindlichkeit befreie, einen sehr kleinen Theil der Revenüen des Landes, seit der Zeit, daß er sie bezogen habe, zur dürftigen Versorgung der Pensionisten, deren die meisten zugleich seine Unterthanen seyen, zu verwenden.

Der Herr Referent fügt noch die Bemerkung bei, daß in dieser Weigerung Sr. Majestät des Königs der Niederlande ein neuer Grund zu dem dringenden Wunsche liege, daß die ganze Deckung der Pensionisten bis zum 1. Juny 1815, wozu Se. Majestät der König von Preussen bereits einen beträchtlichen Vorschuß habe veranstalten lassen, baldmöglichst zu Stande kommen möge, damit die ihnen zugemuthete Entbehrung desto leichter von ihnen ertragen werden könne.

Ein Auskunftsmittel gegen diese Entbehrung einer Jahrs-Pension wisse der Herr Referent kaum vorzuschlagen; und wenn der Königlich-Niederländische Hof anführe, daß hier von seiner Großmuth nicht die Frage seyn könne, weil diese Pensionen künftig nicht aus der Civilliste, sondern aus der Staatscasse flößen, so könne davon noch weniger von den deutschen Fürsten die Rede seyn, weil die Beiträge nicht aus ihren Staatscassen, sondern aus dem Beutel von Privatpersonen geleistet worden seyen, welche, obgleich doppelt präbendirt, sich epochenweise in einer bedrängtern Lage, als die Pensionisten selbst befunden hätten, und gleich von Anfang an, wider alle Billigkeit, zu diesen Zahlungen angehalten worden seyen.

Nur folgender Ausweg scheine dem Herrn Referenten annehmbar: die Pensionirung der Bischöfe von Lüttich und Basel sey nicht auf die überrheinische Sustentations-Casse gelegt, sondern es sey in dem §. 75 des Reichsdeputations-Abschiedes bestimmt worden, daß sie von den Fürst-Bischöfen auf dem rechten Rheinufer, welche zwei oder mehrere Bisthümer besaßen hatten, bezahlt werden sollten, und daß namentlich zur Pensionirung des Bischofes von Lüttich, die auf zwanzig tausend Gulden sich belaufen habe:

1) Trier von seiner Pension für Augsburg dem von Lüttich . . . . .	6,000 fl.
2) Würzburg wegen Bamberg . . . . .	3,000 »
3) Württemberg wegen Ellwangen . . . . .	2,000 »
4) Hildesheim und Paderborn (von beiden zur Hälfte) . . . . .	4,000 »
5) Regensburg wegen Freisingen . . . . .	2,000 »
6) Regensburg wegen Bechtoldsgraden . . . . .	2,000 »
7) Constanz und Worms . . . . .	1,000 »
<hr/>	
	20,000 fl.

bezahlen sollten; diese Zahlungen seyen unmittelbar und nicht von der Sustentations-Casse erfolgt; sie beruhten aber auf dem nämlichen Grundsatz, und auch auf sie könne angewendet werden, daß die Verbindlichkeit dazu mit dem 1. Juny 1815 aufhöre. Die meisten davon seyen bereits auf die Fürsten selbst gefallen, und wenn diese sich entschließen, diese Zahlungen bis zum 1. Juny 1816 fortzusetzen, oder, falls sie schon geleistet seyen, nicht wieder zurückzufordern, so würde dadurch für die Domherren und Dienerschaft ein Theil des Abgangs gedeckt werden können, besonders da der Herr Bischof von Lüttich für seine Person schon so milde von Sr. Majestät dem König der Niederlande behandelt worden sey, daß er auf diese fernere Zahlung weder einen Anspruch machen werde, noch könne, vielleicht würde sich alsdann der König der Niederlande entschließen, den weitem Abgang zu decken.

Darüber könne aber die Bundesversammlung nichts beschließen, sondern nur an ihre Höfe berichten; vorher müsse man jedoch versichert seyn, daß dieser Antrag zum Zwecke führe. Dieses würde alsdann ein neues schönes Beispiel seyn, daß die deutschen Regierungen lieber unverbindliche Anstrengungen selbst übernahmen, als ungerecht gegen den Beutel ihrer Unterthanen zu seyn, und daß sie nicht aufhörten, warmen Antheil an dem Schicksale ihrer Pflegebefohlenen zu nehmen, selbst wenn diese ihrer Pflege schon entzogen seyen.

Der Vortrag des Herrn Gesandten von Martens wurde unter Z. 49 dem Protokolle beigelegt.

Der Königlich-Niederländische Herr Gesandte erkannte dankbar die Bemühung und tiefes Einssehen des Herrn Referenten in dieser Sache, insbesondere die Fürsorge für die baldige Befriedigung der Lütticher für das Vergangene; und sprach die Beförderung von allen Seiten angelegentlich an. Die Vorschläge zu einer Erleichterung für die Zwischenzeit von 1815 — 1816, lasse er einstweilen ihren Gang mit dem Vorsatz, seinen Hof davon zu unterrichten.

Ein anderer Ausweg sey vielleicht in der strengern Entrichtung der Schuldigkeit der doppelt Präbendirten, bis zur Mitte von 1815, zu finden.

Hierauf wurde einhellig

b e s c h l o s s e n :

Das bedauerungswürdige Schicksal der auf die transrhenanische Sustentations-Casse bisher angewiesenen Geistlichen und Diener den betreffenden Höfen zu empfehlen.

### §. 128.

#### Pensionsgesuch des Domvicars Schick zu Worms.

Ebender selbe trägt das bei der transrhenanischen Sustentations-Commission eingereichte Gesuch des Domvicars Schick zu Worms, um Wiedereinsetzung bei der überrheinischen Sustentations-Casse in den Genuß der ehemals von ihm bezogenen jährlichen 300 fl. vor. Aus den Acten ergebe sich, daß Bittsteller wirklich bis zum Jahre 1811 jährlich 300 fl. erhalten habe; da er aber damals auf französisches Gebieth zurückzukehren gewünscht, und dadurch sich in den Fall gesetzt habe, seine ganze Pension zu verlieren, so habe er sich gleich einigen andern, mit der Casse dahin verglichen, daß er gegen Aufopferung eines Dritttheils seiner Pension, die Erlaubniß auf das linke Rheinufer zu ziehen erhalten hätte. Da nun gegenwärtig der Grund dieses Abzuges wegfalle, so verlange er die Wiedereinsetzung in den Genuß der frühern Pension.

Der Herr Referent bemerkt: Die Sustentations-Casse habe sich strenge an den Grundsatz halten müssen, die Pensionen nur in der Art, wie sie bisher aus der Casse bezahlt worden seyen, zu überweisen; sie könne gegenwärtig keine Erhöhung vornehmen, und er glaube daher, sich auf den Antrag beschränken zu müssen, den Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, diese aus den Acten gezogenen Umstände mit dem Ersuchen vorzulegen, die Bitte des Domvicars Schick, um billige Erhöhung seiner Pension, bei seinem Hofe zu unterstützen.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Herrn Referenten wurde hierauf

b e s c h l o s s e n :

Daß der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte zu ersuchen sey, die Bitte des Domvicars Schick um billige Erhöhung seiner Pension bei seinem Hofe zu unterstützen.

### §. 129.

#### Die an die Königlich-Niederländische Regierung überwiesenen geistlichen Pensionisten betreffend.

Der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte giebt zu Protokoll:

Seine Majestät der König der Niederlande haben auf alle Weise sich bemüht, den ehrwürdigen Herrn Fürstbischof von Lüttich zufrieden zu stellen, und mit Erfolg.

Eben so hat mein Königlich Hof wegen des Zahlungsfußes der Pensionirten des Hochstifts Lüttich, wie sie in den Listen aufgeführt waren, und in einem sie auch wegen den Stiftsdamen zu Münsterbilsen, und des Herrn Dumont zu Stablo unter dem 9ten d. M. den Beschluß gefaßt, daß nach ausgedrückten Wünschen nicht bloß die wirkliche Leistung der Sustentations-Casse, sondern die ebenwohl in den Verzeichnissen bemerkte Congrua, oder die frühere Absicht, zum Grunde gelegt und angenommen würde.

Seine Majestät haben keinen Anstand genommen, den Herrn Fürsten Ernst von Schwarzenberg in diese Liste aufzunehmen, da die Gründe der zeitlichen Entfagung Seiner Durchlaucht nur edel, fürstlich und unpräjudizirlich waren. *mit 1900 Gulden*

Die Pension des empfohlenen geheimen Raths Berthonier insbesondere ist festgesetzt, *von unbesoldlich* ihn nach Ermessen im Dienste des Staats anzustellen.

Alles das wird vom Junius 1816 an verstanden, und die Staatscassen sind zu diesen Leistungen angewiesen.

Die übrigen Geistlichen von Stablo und Malmedy, werden sich an meine Königl. Regierung im Lande selbst zu wenden haben.

Hierauf wurde einhellig

b e s c h l o s s e n :

1) Dem Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten für die Verwendung zu Gunsten der von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande übernommenen geistlichen Pensionisten zu danken, und

2) den betreffenden Individuen hiervon Kenntniß zu geben.

## §. 130.

## Bitte des Kaufhausmeisters Horix zu Mainz um Anweisung seiner Pension.

Der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin und Strelitzische Herr Gesandte, Freiherr von Plessen, trägt das Gesuch des Kaufhausmeister Horix zu Mainz, um Anweisung seiner Pension vor. Derselbe erwähnt, es lasse sich aus der sehr verworrenen Vorstellung des Bittstellers bloß ersehen, daß er eine ihm zuständige Pension nicht genieße, sich daher bei seinem hohen Alter und nach vielen Dienstjahren in Dürftigkeit befinde, und um Entscheidung rücksichtlich dieser Pension bitte.

Da aber Bittsteller, seiner Angabe nach, ein Mainzer Localdiener sey, folglich von dem neuen Landesherrn seine Pension zu beziehen haben würde, so trägt der Herr Referent, mit Hinweisung auf einen in der fünften vorigjährigen Sitzung vorgekommenen ähnlichen Fall des Mainzischen Renten-Assessors Mella, darauf an, denselben mit seinem Gesuche an seinen jetzigen Landesherrn, den Großherzog von Hessen Königliche Hoheit um so mehr zu verweisen, als aus der Eingabe nicht ersichtlich sey, ob Bittsteller dasselbe bei der gegenwärtigen Landes-Regierung bereits angebracht habe.

Unter allgemeiner Beistimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten wurde

b e s c h l o s s e n :

Daß Bittsteller an seinen jetzigen Landesherrn zu verweisen sey.

## §. 131.

## Denkschrift des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee, die Belohnung früherer Kaiserlicher Majestät und dem Reiche geleisteten Dienste betreffend.

Ebender selbe erstattet Vortrag über die Denkschrift des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee, betreffend die Belohnung früherer Kaiserlicher Majestät und dem Reiche geleisteten Dienste (s. Einr. Nr. 3. 75 v. J. 1817). Derselbe weist nach, daß es sich hier um eine Forderung an das vormalige deutsche Reich, aus der Zeit des 30jährigen Krieges handle. Für tapfere und mannhafte Vertheidigung der Stadt Constanz im Jahr 1633 gegen den schwedischen Feldmarschall Horn, und die Stadt Lindau 1647 gegen den General Wrangel sey dem Ur-Ältern Vater des Herrn Fürsten (Grafen Maximilian Willibald) durch hofkriegsräthliches Decret vom 17. November 1635 eine Belohnung von 40,000 fl. ausgesetzt, und diese anfänglich auf die Freiburg-Deppfingischen Güter, späterhin aber, unter Sanctionirung mittelst Kaiserlichen Decrets, auf andere «sichere Reichsmittel» angewiesen worden. Ein späteres allerhöchstes Decret vom 15. Mai 1647 habe zu den 40,000 fl. noch 30,000 fl. zu einiger Entschädigung der von dem Feinde auf den Gütern des Grafen angerichteten Verheerungen hinzugefügt, ihm in Allem also 70,000 fl. angewiesen und zwar, wie es in dem Decrete heiße: «aus allerhand künftigen extraordinären Reichsmitteln zu entrichten». Der Graf habe sich nach dem westphälischen Friedensschlusse bei mehreren Gelegenheiten selbst — jedoch vergeblich darum gemeldet, seine beiden Söhne und späteren Deszendenten seyen in ihren Bemühungen nicht glücklicher gewesen, und eine zuletzt 1802 bei der Reichsdeputation zu Regensburg eingereichte Denkschrift habe ebenfalls keinen bessern Erfolg gehabt. Der Reclamant glaube bei der Bundesversammlung

diese Forderung in Anregung bringen zu können, erklärt aber zugleich, obwohl dieselbe gegenwärtig nach 169 Jahren die bedeutende Summe von 699,287 fl. abwerfe, dennoch nur 140,000 fl. ansprechen zu wollen, und bittet, diese Summe gleich andern Passiven und nach der Analogie ihrer Vertheilung, zu übernehmen.

Der Herr Referent bemerkt: wenn die vorige Reichsverfassung in der ganzen Reihe von Jahren, seit dem westphälischen Frieden, dem Kaiser und Reiche die Mittel nicht dar-gebothen habe, eine bloß im Allgemeinen zugesicherte Belohnung für tapfere Thaten in Erfüllung zu bringen, so sey wohl unverkennbar, daß diese in der neuesten Zeit und unter ganz veränderten Verhältnissen um so weniger statt finden könne, und es lasse sich wohl schwerlich behaupten, daß der jetzige deutsche Bund irgend eine Verbindlichkeit habe, dergleichen Forderungen zu befriedigen; eben so sehr möchte es aber bei der jetzigen Lage an den Mitteln fehlen. Es möchte daher bestimmt auszusprechen seyn, daß der Reclamant mit dieser völlig unzulässigen Forderung von der Bundesversammlung abgewiesen werde.

Der Vortrag wurde unter J. 50 beigelegt und unter allgemeiner Beistimmung zu der Ansicht des Herrn Referenten

b e s c h l o s s e n :

Daß Reclamant mit dieser Forderung, als völlig unzulässig und nicht hieher gehörend, von der Bundesversammlung abzuweisen sey.

## §. 132.

## Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend, auch Fristgesuches des Senates dieser freien Stadt zu Beibringung seiner Aeußerung in erwähnter Angelegenheit.

Ebender selbe giebt Kenntniß von den Eingaben J. 85 und 126 dieses Jahres und zwar:

- 1) von der neuern Vorstellung der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend — und
- 2) dem Fristgesuche dieser freien Stadt in erwähnter Angelegenheit.

Der Herr Gesandte, Freiherr von Plessen, trägt in dieser Absicht vor, in der angezeigten Vorstellung rufe die israelitische Gemeinde die Verfügungen des Bundestags in Folge des Beschlusses an, der auf ihre erste zum Vortrage gekommene Vorstellung in der 13. Sitzung des vorigen Jahrs gefaßt worden sey. In Beziehung auf diese Vorstellung, so wie auf die bekannten ministeriellen Einschreitungen von Oesterreich und Preussen, vom 13. und 8. November 1815, seyen Reclamanten der Meinung, «daß der einstweilige Schutz der Israeliten bis zu erfolgter definitiven Entscheidung über ihre Verhältnisse nicht erst zugleich mit dieser definitiven Entscheidung selbst eintreten, oder auf irgend eine Weise von derselben abhängig gemacht werden könne»; sie bäten demnach, «daß der Senat möge angewiesen werden, nach Lage der Umstände, und dem Artikel 16 der Bundesacte gemäß, ohne längern Aufschub, die gegen die Israeliten vorgenommenen Besitztenthungen und Besitzstörungen, und insonderheit die noch immer nicht zurückgenommene Rathsbekanntmachung vom 8. Juny 1816, förmlich aufzuheben».

Insbefondere verbänden Reclamanten damit den Antrag, daß, wenn von der freien Stadt Frankfurt dem Vernehmen nach, eine Fristverlängerung bei der Bundesversammlung deshalb nachgesucht werden sollte, solche nur auf die Bedingung zugestanden werden möchte, den Besitzstand der bürgerlichen Rechte der jüdischen Gemeinde, wie er vor jener beschrän-

tenden Verordnung des Senates vom 8. Juny 1816 Statt gefunden habe, wieder herzustellen».

Anderer Seits führe der Senat der freien Stadt in seiner Vorstellung an die Bundesversammlung vom 20. März an; der Gegenstand, von welchem es sich hier handle, sey in mehr als einem Betracht von einem nicht kleinen Umfange; er sey für das hiesige gemeine Wesen, vielleicht auch für andere Bundesstaaten, so folgerich, daß es bis jetzt die Möglichkeit überschritten habe, die Sache auszugleichen, oder eine ganz erschöpfende Aeußerung abzugeben, besonders da die hiesigen Verfassungsgesetze eine umständlichere Verfahrungsweise vorschrieben als jene, welche in monarchischen Staaten erforderlich sey — « daneben könnten die Juden nicht über die mindeste Bedrückung klagen ». Er dürfe sich daher mit der Hoffnung schmeicheln, man werde sein Stillschweigen nicht einen Mangel an verehrungsvollen Gesinnungen gegen die Bundesversammlung heimmessen und ihm zugleich diejenige Nachsicht gönnen, welche die Wichtigkeit der Sache und die ihm obliegende Fürsorge für das hiesige gemeine Wesen erheischen, während er selbst eine Erledigung sehr wünsche.

Der Herr Referent äußert: Seit dem 19. Februar, folglich seit mehr als einem Monate, sey der der Stadt eingeräumte Termin zu ihrer Aeußerung ohne irgend eine Erwiederung von ihrer Seite abgelaufen, die Bundesversammlung müsse daher sehr ungerne bemerkt haben, daß ihr gerechtes Verlangen und ihre Erwartung von Seite der freien Stadt unerfüllt geblieben wäre, und zwar in einer Sache, in welcher nöthigen Falls ihre richterliche Entscheidung ferner werde eintreten können. Es sey daher eigentlich bloß die zweckdienliche Verfügung dazu in der Art vorzuschlagen gewesen, wie sie das Ansehen der Versammlung und seine Aufrechthaltung erfordern dürften, wenn gegenwärtig nicht die erwähnte Vorstellung der Stadt eingegangen wäre.

Obschon nun in derselben keineswegs bestimmt angezeigt werde, was inzwischen in dieser Sache geschehen und etwa vorgearbeitet worden sey; so scheine dem Herrn Referenten dennoch die von Seite der Stadt, als eines Bundesmitgliedes, dieser Versammlung gemachten Versicherungen, daß sie sich ferner mit Ausgleichung dieser Sache ernstlich und anhaltend beschäftigen wolle, die billige Berücksichtigung dieser Bundesversammlung dahin in Anspruch zu nehmen, daß der Stadt zu ihrer bestimmten Erklärung ein weiterer Termin von etwa 6 bis 8 Wochen zugestanden werde. In diesem Fall nun sey, nach Dafürhalten des Herrn Referenten, kein hinreichender Grund vorhanden, um, wie die israelitische Gemeinde es angefordert habe, ihre vor dem 8. Juny v. J. bestandene Lage vorläufig herzustellen oder von der Einleitung des ersten Beschlusses der Bundesversammlung abzuweichen.

Der Vortrag des Herrn Referenten wurde unter Z. 51 beigelegt und unter Zustimmung zu seinem Vorschlage

b e s c h l o s s e n :

Daß dem Senate der freien Stadt Frankfurt zur Eingabe seiner Erklärung auf die Denkschrift der israelitischen Gemeinde dahier, bürgerliche Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend, weiterer Termin von sechs Wochen zu ertheilen sey.

### §. 133.

Rheinpfälzisches Pensionswesen betreffend.

Ebender selbe legt vor:

- 1) Das Z. 42 d. J. eingekommene Gesuch des rheinpfälzischen Hofkammer-Canzlisten Schmidtdiehl zu Mannheim, um Vervollständigung seines Quieszenten-Gehaltes, für das Verfllossene sowohl als das Zukünftige, vom Jahr 1801 angefangen, und äußert: Supplikant, im Genuße einer Pension von 400 fl. glaubt, daß ihm etwa

692 fl. zukämen. Aus der Vorstellung sey bloß der Umstand bemerkenswerth, daß er bereits am 1. Februar 1801 mit 400 fl. in den Quieszenten-Stand gesetzt worden sey, folglich auch nur mit einer solchen Pension habe angewiesen und übernommen werden können, als 1803 die Rheinpfalz den damaligen Kurfürstlich und Fürstlichen Häusern, Baden, Hessen, Nassau und Leiningen zugetheilt worden sey. Der von dem Bittsteller angeführte Umstand, daß nach der Kurbaierischen Verordnung vom 9. November 1800 für das rheinpfälzische Landes-Commissariat, ihm wenigstens 500 fl. gebührt hätten, lasse sich eben so wenig ausmitteln, als dessen Beurtheilung hieher gehöre, da bloß die von dem Reichsdeputations-Schlusse oder in seiner Gemäßheit festgesetzten Pensionen unter der Garantie des Bundes gestellt seyen. Herr Referent glaube daher, daß Bittsteller mit allen seinen weitern Ansprüchen sich an seinen Landesherrn zu wenden habe, er folglich von der Bundesversammlung mit seinem Gesuche abzuweisen sey. —

- 2) Das Gesuch der Magdalena Ziegler, Witwe des verstorbenen rheinpfälzischen Kriegsregistrator's Ziegler wegen des ihr theilweise von den hohen Theilhabern der Rheinpfalz entzogenen Pensionsgehalts, und Schadloshaltung für das Verfllossene, und Sicherstellung für die Zukunft.

Nach Inhalt dessen — bemerkt der vortragende Herr Gesandte — nehme Bittstellerin nach einer Baierschen Verordnung v. J. 1802 rücksichtlich der Pensionen der Wittwen und Staatsdiener, noch eine Pension von 150 fl. für sich und 30 fl. für das lebende Kind bis zum 20ten Lebensjahre in Anspruch, und als Witwe des 1808 verstorbenen rheinpfälzischen Pensionisten Ziegler, welcher an die jetzigen Besitzer der Rheinpfalz verwiesen worden sey, fordere sie nunmehr diese Pensionen von den respectiven Landesherrn. Dabei führe sie an, daß von Baden ihr eine Pension von 100 fl. und von 20 fl. für ihr Kind richtig bezahlt werde. Der Herr Referent hält dafür: die angesprochene Pension möchte nach der Baierschen Verordnung der Witwe wohl zukommen; nur frage sich, ob die neuen Besitzer der Rheinpfalz gehalten seyen oder übernommen hätten die Wittwengehalte in der von Baiern festgesetzten Art für die überwiesenen rheinpfälzischen Diener zu bezahlen; dieses könne nur zwischen den neuen Landesherrn, und in Gemäßheit der eingegangenen Verabredungen auszumitteln seyn. Da übrigens der Reichsdeputations-Schluss darüber nichts festsetze, so müsse die Bittstellerin an ihren Landesherrn zu verweisen seyn.

- 3) Das Gesuch der Witwe Holz er gleichen Inhalts (Z. 52 d. J.). — Der Herr Referent erwähnt, daß dieser Fall von derselben Art, wie der vorhergehende sey, die Bittstellerin also ebenfalls an den Landesherrn zu verweisen wäre.

Der Vortrag wurde hier unter Z. 52 beigelegt, und unter Beistimmung zu dem Gutachten des Herrn Referenten

b e s c h l o s s e n :

Daß die Supplikanten mit ihren Pensionsgesuchen an ihre Landesherrn zu verweisen seyen.

### §. 134.

Vorstellung des Lieutenants Hübmann, wegen Entlassung aus Kurhessischem Militär-Dienste.

Der Herzoglich-Oldenburgische, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg trägt vor, die Vorstellung des Lieutenants Hübmann wegen Entlassung aus Kurhessischem Militärdienste, und erwähnt, Bittsteller gebe an, er

habe einen Offizier, welcher eine goldene Uhr entwendet, angezeigt, nachdem er vorher von dem sämtlichen Offiziers-Corps auf der Parade, des von ihm gegebenen Ehrenwortes, dieses nicht anzugeben, entbunden worden sey. Wider den deshalb gegen ihn verfügten Arrest und Befehl, seinen Abschied zu fordern, habe er bei dem General-Kriegs-Collegium geklagt, welches ihn auch nach angestellter Untersuchung, für unschuldig erklärt habe. Se. Königliche Hoheit der Kurfürst hätten jedoch dieses Erkenntniß verworfen. Er bitte daher um strenge Untersuchung seiner Sache, und im Falle seiner anerkannten Unschuld, um die Verfügung, daß Se. Königliche Hoheit ihm seine gekränkte Ehre wieder gäbe.

Der Herr Referent hält dafür, diese unbescheinigte und unvollständige Vorstellung sey zweifelsohne dadurch veranlaßt, daß der Bittsteller seine Entlassung aus Kurhessischem Dienste, die er hätte fordern sollen, aber nicht fordern wollen, dennoch erhalten habe. Jede weitere Ausführung sey übrigens überflüssig, da der Gegenstand nicht an die Bundesversammlung gehöre, und er trage daher an, daß Bittsteller mit seinem hieher nicht gehörigen Gesuche abzuweisen sey.

Mit allgemeiner Beistimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten wurde  
b e s c h l o s s e n :

Daß Bittsteller mit seinem hieher nicht gehörigen Gesuche abzuweisen sey.

### §. 155.

Reclamation des deutschen Ordens-Commenthur Freiherrn von Wöllwarth,

- 1) um Anerkennung und Bestätigung des ihm als einzigen noch lebenden Ritters und Commenthurs der Ballei Sachsen zustehenden Ascendenz-Rechtes in die nun erledigte landcommenthurliche Competenz, dann
- 2) um Erledigung seines frühern Gesuches wegen Festsetzung seiner Pension.

Ebenderselbe erstattet Vortrag über die neuesten Reclamationen des deutschen Ordens-Commenthurs Freiherrn von Wöllwarth,

- 1) um Anerkennung und Bestätigung des ihm als einzigen noch lebenden Ritters und Commenthurs der Ballei Sachsen zustehenden Ascendenz-Rechtes in die nun erledigte landcommenthurliche Competenz, dann
- 2) um Erledigung seines frühern Gesuches, wegen Festsetzung seiner Pension.

Der Herr Referent führt an: bereits in der zwölften vorigjährigen Sitzung seyen die Pensionsgesuche des nun verstorbenen Landcommenthurs Freiherrn von Münchhausen und des Commenthurs Freiherrn von Wöllwarth vorgekommen, und es sey darauf beschloffen worden, sie anzunehmen, und über die vorgekommenen zweifelhaften Fragen Instructionen zu verlangen.

In der gegenwärtigen Vorstellung Z. 95 v. J. 1817 begehre Freiherr von Wöllwarth, als einziger noch lebender Ritter in die landcommenthurliche Competenz vorzurücken. Er beziehe sich in dieser Hinsicht auf den 15. Artikel der deutschen Bundesacte, und auf den durch ihn auch für die Mitglieder des deutschen Ordens als gültig erklärten 53. Artikel des Reichs-deputations-Hauptschlusses von 1803, wo das Ascendenzrecht derjenigen Domicellaren, welche schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen hätten, festgesetzt sey. In Verbindung mehrerer für sein Gesuch sprechender Billigkeitsgründe schliesse er mit der Bitte, daß ihm als einzigen noch lebenden Mitgliede der Ballei Sachsen,

1) die ihm als Commenthur der gedachten Ballei zustehende Pension, in so ferne sie noch nicht vollständig entrichtet worden sey, von Michaelis 1808 an bis zum Absterben des Landescommenthurs Freiherrn von Münchhausen nachgetragen, sodann

2) von diesem Zeitpunkte an die landcommenthurliche Competenz verabsolgt werde.

Der Herr Referent ist der Meinung, daß, obgleich aus dem zweiten Theile dieses Gesuches nicht erhelle, daß Bittsteller sich zuvörderst an die Herzoglich-Braunschweigische Regierung gewandt habe, so möchte doch, wegen des offenbaren Zusammenhanges dieser Sache mit dem in der 12. vorigjährigen Sitzung gefassten Beschlusse, die gegenwärtige Reclamation anzunehmen, darüber Instruction einzuholen und demnächst, mit Rücksicht auf die zu erwartende Erklärung der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung, ein Beschluß zu fassen seyn.

In Bezug auf die wieder vorgelegte Eingabe des Bevollmächtigten des Freiherrn von Wöllwarth, Dr. Mef, Z. 115, äusserte der vortragende Herr Gesandte, daß, da derselbe bloß die in der 12. Sitzung vorigen Jahrs, vorbehaltene Schlussnahme auf dessen frühere Pensions-Reclamation in Erinnerung bringe, nichts anders erübrige, als daß die noch ausstehenden Instructionen von den betreffenden Gesandtschaften nachgesucht würden.

Der Vortrag des Herrn Referenten ist unter Z. 53 beigelegt, und unter einhelliger Zustimmung zu dem Gutachten des Herrn Referenten wurde

b e s c h l o s s e n :

Daß über die neueste Reclamation des Freiherrn von Wöllwarth Instruction einzuholen, und demnächst, mit Rücksicht auf die zu erwartende Erklärung der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung, hierauf Beschluß zu fassen, die noch ausstehenden Instructionen über die Pensionirung der deutschen Ordens-Mitglieder überhaupt aber bei diesem Anlasse in Erinnerung zu bringen seyen.

### §. 156.

Die Reclamationen Kurhessischer Domainenkäufer, Aufrechthaltung der unter der Königlich-Westphälischen Regierung statt gehaltenen Domainenkäufe im Kurfürstenthume Hessen betreffend.

Ebenderselbe erstattet Vortrag über die unter den Nummern 4, 6, 7 von 1816, und 9, 26, 27, 62, 70, 108 von 1817 eingereichten Vorstellungen der Domainenkäufer im Kurfürstenthume Hessen.

Der Herr Referent erörtert, daß diese Reclamationen durch eine Kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 veranlaßt worden seyen, welche alle, während der feindlichen Besetzung der Kurhessischen Lande, vorgegangenen Veräußerungen und Verschenkungen der Kurfürstlichen Kammergüter und Gefälle, nicht weniger die mit solchen Gütern und Gefällen vorgegangenen Vererbleihungen, ingleichen die von Zins-, Zehnt- und Dienstpflichtigen eingeleiteten Ablösungen der auf ihren Gütern hafteten Leistungen, ohne Unterschied für null und nichtig erkläre, und der Kurfürstlichen Rentkammer befehle, die auf solche Art entzogenen Güter und Gefälle sofort zusammenzubringen, und ohne auf den Widerspruch der Inhaber zu achten, sich in den Besitz derselben zu setzen; zugleich seyen diese letztern aufgefordert worden, sich in diesen Stücken den Verfügungen der Kurfürstlichen Rentkammer zu unterwerfen, ohne, unter Vorwande bezahlter Kaufgelder oder gemachten Verbesserungen, die begehrte Abtretung des Besitzes zu verweigern, wogegen ihnen nachgelassen worden sey,

ihre allenfallsigen Ansprüche wegen nützlicher Verwendungen, wenn darüber keine gütliche Ausmittelung zu Stande kommen sollte, gegen die Oberrentkammer im Wege Rechts besonders auszuführen.

Die Bittsteller behaupten, in dem Kurhessischen Gebiete sey unter der Westphälischen Regierung verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil von Domänen veräußert worden, und der ganze Betrag derselben belaufe sich nicht höher, als etwa auf eine Viertelmillion Thaler; — kein einziges Gut von einiger Bedeutung sey zum Verkauf ausgedoten worden; das meiste bestehe in Zehnten, Naturalgefallen und Grundzinsen, welche entweder von den Pflichtigen selbst oder von Dritten, nach gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, abgelöst worden seyen.

Der Herr Referent macht die verschiedenen Schritte bemerklich, welche die Reclamanten vom Jahre 1814 an, zu Behauptung ihres Besitzes und der Rechtsbeständigkeit der von ihnen abgeschlossenen Kaufverträge gemacht haben, giebt hiernächst eine Uebersicht des Inhalts der bei der Bundesversammlung eingereichten verschiedenen Reclamationen, und erwähnt, daß Bittsteller von dem Gesichtspunkte ausgingen, die Rechtmäßigkeit des vormaligen Westphälischen Staates und der constitutionsmäßigen, gesetzlichen Handlungen der vormaligen Westphälischen Regierung, die Zweckmäßigkeit der stattgehabten Domänen-Veräußerungen und die Rechtmäßigkeit des darauf sich gründenden Besitzes darzulegen. Sie beriefen sich auf die von Seite der verbündeten Mächte angenommenen allgemeinen Grundsätze in Beziehung auf die Domänen-Verkäufe, und daß es unbillig sey, anders als die mit ihnen in gleichem Falle stehenden Käufer in Frankreich, Neapel, im Kirchenstaat, Sardinien, Polen, Großherzogthum Frankfurt, Hanau u. s. m. behandelt zu werden. Durch Entwicklung besonderer Gründe suchten endlich die Reclamanten auszuführen, daß in Kurhessen die Aufrechthaltung dieser Verträge dem Recht und der Billigkeit entsprächen. In letzter Beziehung erwähnten sie der Geringfügigkeit der vorgegangenen Veräußerungen, des redlichen Glaubens der Käufer und der beinahe durchaus nachzuweisenden Verwendung der Kaufgelder in den öffentlichen Nutzen, so wie einer mehr als vollständigen Entschädigung, welche die Kurhessische Regierung erhalten habe.

Nachdem hiernächst der Herr Referent aus den eingekommenen Reclamationen eine Uebersicht der vornehmsten, auf dem Kurhessischen Gebiete stattgehabten, Domänen-Verkäufe gegeben hatte, führt derselbe noch besonders, in Bezug auf die Behauptung der Supplikanten, einer vorhandenen mehr als vollständigen Entschädigung für die veräußerten Kurhessischen Domänen die Versicherung derselben an, daß dem Staatsvermögen durch das unter der Zwischenregierung auf Kurhessischem Gebiete neu erworbene und in Staatseigenthum verwandelte Grundeigenthum ein mehr als doppelter ja dreifacher Ersatz zu Theil geworden, übrigens auch, wenn die Kurhessische Regierung die unter der Westphälischen gemachten Ankäufe sich zueignen und für gültig annehmen wolle, es der Gerechtigkeit gemäß sey, auch die unter dieser Regierung gemachten Verkäufe für rechtsbeständig anzuerkennen.

Die Bitte der Reclamanten sey demnach dahin gerichtet, daß die Bundesversammlung die Rechtsgültigkeit der in dem vormaligen Königreiche Westphalen, und namentlich in dem Kurhessischen Gebiete, stattgehabten Domänen-Veräußerung aussprechen möge.

Die Supplikanten hielten die Bundesversammlung hierzu für befugt, weil die Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen durchaus nothwendig sey, wenn nicht ein Theil der Bundesstaaten in einem ungewissen Rechtszustande bleiben sollte, weil, was in dieser Hinsicht die Wiener Congressacte nicht bestimmt habe, nun von der Bundesversammlung ersetzt werden könne, und an sie verwiesen sey, und weil endlich die

Bittsteller, denen alles rechtliche Gehör versagt werde, keine andere Zuflucht wüßten, als die Vereinigung aller Bundesgenossen, welche nicht zugeben würden, daß ein Deutscher rechtlos gelassen werde.

In dem hierauf erstatteten Gutachten trägt der Herr Referent seine Ansicht in dieser Sache vor, welche im wesentlichen in Folgendem besteht: Er finde weder in der Bundesacte, noch in der Wiener Congressacte irgend einen berechtigenden Grund noch eine Verpflichtung für die Bundesversammlung zur Entscheidung desjenigen, was als Folge der Auflösung des ehemaligen Königreichs Westphalen, als zweifelhaft, streitig, oder von einem oder dem andern Theile als angefochten erscheine. — Dem Bundestage seyen alle Territorial-Anordnungen mit ihren Folgen durchaus fremd geblieben; die angeführten Reclamationen seyen Klagen gegen den Landesherrn, wegen gestörten Besitzes und Eigenthums; die Ansprüche seyen gegen eine Verordnung gerichtet, welche der vom Feinde vertriebene, nachher in seine Staaten zurückgekehrte Landesherr, zu erlassen allerdings berechtigt gewesen sey; gegen diese Verordnung an und für sich komme den Landesgerichten eine Erkenntniß nicht zu; die Bundesversammlung könne sie nicht ersetzen, da sie keinen Auftrag dazu habe; ein Hauptzweck des Bundes: innere Sicherheit, sey nicht gestört; es sey kein Fall vorhanden, wo eine in der Bundesacte gegründete Garantie eintrete, oder die rechtliche Kraft und Wirkung irgend einer Bestimmung dieses Grundsatzes erklärt und festgesetzt werden müßte; möchte auch für zweckmäßig erkannt werden, daß völkerrechtliche Verhältnisse, welche mehrere Bundesstaaten berührten, und andere ähnliche Gegenstände und Verhältnisse dem Bunde zur Berathung, Vermittelung und selbst zur Entscheidung anheimgestellt werden, so sey darüber bis jetzt noch nichts beschlossen worden; die provisorische Kompetenzbestimmung müsse dazu zuvörderst den Weg bahnen, und in der Folge die Grundgesetzgebung und organische Einrichtung auch diesen Theil der Bundesverfassung vollenden.

Wenn Referent indessen den Grundsatz, aus welchem die Kurhessische Verordnung vom 14. Jänner 1814 geschlossen sey, für durchaus gegründet und unumstößlich halte, so sey er dennoch anderer Seits auch vollkommen überzeugt, daß es rechtliche und politische Gründe geben könne, welche, gehörig erwiesen, die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes, folglich auch der Kurhessischen Verordnung, unstatthaft oder doch höchst unbillig machen würden; besonders würde dieses der Fall seyn, wenn, nach der Behauptung der Reclamanten, der größte Theil der für veräußerte Domänen eingegangenen Kaufgelder wirklich in den Nutzen des Landes verwendet worden wäre, und wenn man in mehreren Fällen mit Recht sagen könnte, die Kurhessische Regierung habe durch die Besiznahme der von der westphälischen mit jenen Geldern gemachten neuen Erwerbungen und Verbesserungen, so wie durch die Zurücknahme der verkauften Staatsgüter, die Sache und ihren Preis zugleich sich zugeeignet; in solchen Fällen scheine eine Ausnahme statthaft und eine rechtliche Einrede, nicht gegen die Rechtsgültigkeit, sondern gegen die Anwendung des Gesetzes auf die bestimmten Fälle wohl gegründet zu seyn, und damit sollten die Supplikanten gegen den landesherrlichen Fiskus von der competenten Landesbehörde billig gehört werden, im entgegengesetzten Falle entstehe für sie ein Zustand der Rechtlosigkeit, der dem allgemeinen Bundeszwecke und dem aus dem Geiste der Bundesacte hervorleuchtenden Bestreben für die Herstellung und Handhabung eines allgemein gesicherten Rechtszustandes, unstreitig widerspreche.

Der Herr Referent erachtet in dieser Hinsicht dem Berufe der Bundesversammlung gemäß, ihre Ansicht der Sache zur Kenntniß der Kurhessischen Regierung zu bringen, und des Endes

- 1) Den Kurhessischen Herrn Gesandten um geneigte Berichtserstattung und die Veranlassung zu ersuchen, daß den Supplikanten für den angezeigten Zweck der Weg Rechtsens eröffnet werde.
- 2) Diese Verwendung sey übrigens den Reclamanten bekannt zu machen, zugleich auch ihnen zu gestatten, nöthigen Falls mit ihrer weitem Vorstellung einzukommen.
- 3) Sollte nun endlich das Vorgeben der Reclamanten richtig seyn, daß die Kurhessische Regierung eine mehr als vollständige Entschädigung für die während der feindlichen Besetzung veräußerten Domänen erhalten habe, so würde dieses zwar auch unter gewissen Umständen rechtliche Rücksicht verdienen, vorzüglich aber nebst andern Billigkeits-Gründen, die Bundesversammlung bewegen können, die Käufer Kurhessischer Domänen Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten zu milder landesväterlicher Behandlung zu empfehlen, und auch in dieser Beziehung den Herrn Gesandten um gefällige Berichtserstattung zu ersuchen.

Schließlich bemerkt der vortragende Herr Gesandte, es könne der in Num. 108 der Vorstellungen gemachte Antrag auf ein Restitutorium für die Entsetzten und auf Manutenez für die in ihrem Besitze Bedrohten nicht berücksichtigt werden, da dieses ein processualisches Verfahren voraussetze, welches hier nicht statt habe.

Der Vortrag wurde unter Z. 54 diesem Protokolle beigelegt.

#### U m f r a g e.

**Oesterreich.** Ohne vor der Hand in die Grundsätze einzugehen, aus welchen die Ansprüche der westphälischen Domänen-Käufer im Kurfürstenthum Hessen zu beurtheilen oder bei der Bundesversammlung in Anwendung zu bringen seyen, stimme Oesterreich für den Schlusssatz des Herrn Referenten, wornach der Kurhessische Herr Bundesgesandte um Berichtserstattung in der Absicht ersucht werde, damit den Supplikanten zur Ausführung ihrer Einreden gegen die Anwendung der landesherrlichen Verordnung vom 14. Juny 1814 der Weg Rechtsens eröffnet, auch denselben hievon Kenntniß gegeben werde, damit sie nöthigen Falls mit ihren weitem Vorstellungen einkommen könnten, und endlich diese Domänen-Käufer, (auf den Fall, daß ihr Angeben gegründet sey, wornach die Kurhessische Regierung Entschädigung für die unter der westphälischen veräußerten Domänen vorgefunden habe) der milden landesväterlichen Behandlung, von Seite des deutschen Bundes, empfohlen würden.

**Preussen.** Mit Vorbehalt, über die in Kurhessen in Bezug auf die Domänen-Käufe aufgestellten Grundsätze, in Gemäßheit einzuholender Instructionen, mich näher noch zu erklären, stimme ich einstweilen ganz für die Empfehlung und Einleitung dieser Angelegenheit auf dem von dem Herrn Referenten vorgeschlagenem Wege.

**Baiern und Sachsen.** Da gegenwärtig über die Gültigkeit der Domänen-Käufe während feindlicher Occupation, weder Grundsätze erörtert, noch festgesetzt worden; so finde ich keinen Anstand, die vorliegenden in Vortrag gebrachten Fälle, dem Kurhessischen Bundesgesandten zur Gerechtigkeit und Milde seines höchsten Hofes, nach dem Antrage des Herrn Referenten, zu empfehlen.

**Hannover.** Da der in Antrag gebrachte Beschluß den Grundsatz nicht bestreitet, daß der Verkauf von Domänen während der feindlichen Occupation nichtig und unverbindlich ist, mit diesem Grundsatz aber sich gar wohl vereinigen läßt, daß

- 1) in einzelnen Fällen, wo nicht auf die Aufrechthaltung des Contracts, sondern auf

eine für erweisliche Meliorationen oder versio in rem zu leistende Entschädigung angetragen wird, den Unterthanen rechtliches Gehör gegönnet werde;

2) in andern Fällen es wünschenswerth sey, daß der Herr Kurfürst, nach dem Beispiele benachbarter Länder, mit Milde gegen diejenigen verfahren möge, welche eine besondere Schonung verdienen; der vorgeschlagene Beschluß auch, ohne eine Entscheidung der obigen Frage zu enthalten, sich darauf beschränkt, durch den Weg des Herrn Gesandten, den Unterthanen ein rechtliches Gehör in Betreff des Beweises der versio in rem und Melioramente zu verschaffen, und andere der Milde des Herrn Kurfürsten zu empfehlen, so trage ich kein Bedenken dem angetragenen Beschlusse beizutreten.

Württemberg, wie Baiern und Sachsen.

Baden, wie Baiern und Sachsen.

Kurhessen enthalte sich der Abstimmung.

Großherzogthum Hessen: stimmt dem Antrage des Herrn Referenten zu 1 und 3 bei.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg, wie Preussen.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Ohne noch zur Zeit in Gerechtfauue und ihre Würdigung einzugehen, wünsche man von Seiten Luxemburgs nach vordern Aeußerungen, daß der gerichtliche Weg in der Sache überhaupt nicht versperrt sey. Man kann von den Grundsätzen und Ueberzeugungen nicht abgehen:

- 1) Verfügungen, wodurch Besitz und Erwerb gestört, und wodurch confiscirt werden soll, können nicht in bloßer Willkühr stehn, so daß ohne andre Vorbereitung nur das persönliche Gewissen darüber endlich entscheide. Es ist nie in Deutschland so gewesen, und es ist schädlich, daß es nun so sey.
  - 2) Hessische verständige Männer, als richterliche Behörde, werden vor andern zu finden wissen, was in ihrem Lande recht oder unrecht, erlaubt und vernünftig, oder sträflich sey oder gewesen sey. Und Falls sie auf unübersteigliche Hindernisse stoßen, werden ihnen die Quellen der Belehrung nicht entgehen.
  - 3) Die Bundesversammlung, in dem Sinn, daß sie Deutschlands Machthaber repräsentirt, und sich bei Ihnen selbst Weisung und Hülfe erbitten kann, ist ihrer Natur nach dazu bestimmt, in den sich ergebenden Fällen, zwischen den nicht mehr vorhandenen politischen Einrichtungen und denen noch nicht wieder hergestellten oder angeordneten, auf irgend eine Weise die Lücke auszufüllen. Also trete ich dem Antrage bei, der Gerechtigkeit Seiner Königlichen Hoheit die Bertheiligten zu empfehlen.
- Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, wie Oesterreich.

Bräunschweig und Nassau, wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, wie Oesterreich.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Herr Gesandte der 15. Stimme bezieht sich auf seinen in Umfrage gestellten Antrag.

Hohenzollern, Liechtenstein, Neuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, wie Oesterreich.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, wie Oesterreich.

#### B e s c h l u ß :

- 1) Den anwesenden Kurhessischen Herrn Gesandten zu ersuchen, seinem höchsten Hofe von der Ansicht dieser Versammlung Bericht zu erstatten und zu veranlassen, damit den Supplikanten zur Ausführung ihrer Einrede gegen die Anwendung der landes-



herrlichen Verordnung vom 14. Juny 1814, insonderheit der Einrede der versionis in rem, der Weg Rechts eröffnet werde.

- 2) Den Supplikanten hievon Kenntniß zu geben, und ihnen zu verstaten, nöthigen Falls mit ihrer weitem Vorstellung einzukommen;
- 3) Auf den Fall, daß das Angeben der Supplikanten gegründet seyn sollte: « Daß die Kurhessische Regierung eine mehr als vollständige Entschädigung für die durch die westphälische Regierung veräußerten Domänen vorgefunden habe»; die Käufer Kurhessischer Domänen Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten zur milden landesväterlichen Behandlung von Seite des deutschen Bundes um so mehr zu empfehlen, als auch andere nicht unerhebliche Billigkeitsgründe hiebei in Betracht kämen, und daß gleichfalls in dieser Beziehung der Kurhessische Herr Gesandte um gefällige Berichtserstattung zu ersuchen sey.

Der Kurhessische Herr Gesandte: erklärte sich bereitwillig, den Auftrag zu übernehmen, welchen der eben gefaßte Beschluß unter Nummer 1. und 3. enthalte; nur gegen den Punkt Nummer 2. müsse er sich in Bezug auf seine am 13. dieses zu Protokoll gegebene Erklärung bestens verwahren.

Präsidium: äusserte dagegen, man beschränke sich darauf, sich lediglich auf die zu dem 19. Protokoll gegebene Gegenerklärung zu beziehen.

### §. 137.

#### Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die Eingabe Z. 140 der bestehenden Commission zugestellt.

### §. 138.

#### Ostferien.

Der präsidirende Herr Gesandte: glaubt, aus Veranlassung der instehenden Feste, in Gemäßheit der bereits getroffenen Verabredung, in welcher es der hohen Versammlung gefallen hat, eine eigene gefällige Rücksicht auf seine Einberufung an das Allerhöchste Hoflager zu nehmen, darauf antragen zu sollen: daß die nächste Sitzung am 28. künftigen Monats Statt habe.

Graf von Buol-Schauenstein.

Golz.

Görk, und in Auftrag für Baiern.

Martens.

Mandelsloh.

Berstett.

Lepel.

Harnier.

Eyben.

Sagern.

Hendrich.

Marschall.

Plessen.

von Berg.

Leonhardi.

Danz.

### Loco dictaturae.

## Beilagen

zu dem

### Protokolle der drei und zwanzigsten Sitzung vom 27. März 1817.

#### 49.

#### Vortrag des Königlich-Hannoverschen Herrn Gesandten von Martens in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit.

Der Königlich-Niederländische Herr Gesandte, der laut Protokolls vom 30. Januar d. J. übernommen hatte, dem Könige, seinem Herrn, die Gründe vorzulegen, aus welchen die Bundesversammlung einstimmig den 1. Juny 1815 oder die Epoche des Besizes und Genusses der Revenüen auf dem linken Rheinufer für die neuen Besitzer desselben für den Termin angenommen hat, von welchem an die Pensionirung der Geistlichen und Dienerschaft auf dem linken Rheinufer von der transrhenanischen Sustentations-Casse ab- und auf die neuen Länderbesitzer übergehe, hat nunmehr in seiner Eigenschaft als Königlich-Niederländischer Gesandte (indem Luxemburg hiebei nicht theilhaftig ist) in einem Schreiben an die Bundesversammlung die Erklärung seines Hofes mitgetheilt, nach welcher Se. Majestät der König der Niederlande bei dem von ihm einmal angenommenen Termin vom Juny 1816 beharret und die frühere Uebernahme vom 1. Juny 1815 an verweigert, und sich darin besonders auf die Worte des 15. Artikels der Bundesacte, auf die Aeusserungen der vier Höfe, von Baiern, Hannover, Württemberg und Baden in der Note ihrer Gesandten vom 29. October 1815 und auf den lauten Beifall der Bundesversammlung bezieht, womit diese die frühere Erklärung des Königs der Niederlande wegen Uebernahme der Pensionen vom Juny 1816 an, aufgenommen hat.

Es würde vergebens seyn, in eine neue Discussion der Gründe einzugehen, und zu bemerken, daß die Worte des 15. Artikels der Bundesacte für den König der Niederlande, der Geist derselben aber für uns streitet, und eine auf diese gestützte Interpretation desselben kein neues Gesetz ist; daß die Note der vier Höfe, deren Hauptzweck nur die schleunige Uebernahme der Pensionen seit einem Zeitpunkt war, wo gar kein Streit mehr möglich schien, den Beschlüssen der Bundesversammlung weder vorgreifen können noch sollen, und daß der ausgesprochene Dank der letzteren auf die erste Königlich-Niederländische Erklärung der bereitwilligen und beschleunigten Erklärung nicht dem ausgedrückten Termin galt.

Für die katholische Geistlichkeit und Dienerschaft des ehemaligen Hochstifts Lüttich ist es allerdings sehr zu beklagen, daß die Erklärung Sr. Majestät des Königs der Niederlande in Betreff der Uebernahme dieser Pensionäre vom 1. Juny 1815 an, den gerechten und motivirten Erwartungen der Bundesversammlung nicht entsprochen hat; es wird dieß aber nur die Folge haben können, daß diese Pensionäre vom 1. Juny 1815 bis Juny 1816 keine Pension erhalten; auf die Beschlüsse der Bundesversammlung selbst aber wird dieß keinen Einfluß haben können. Sie wird mit den Pensionären auf den 1. Juny 1815 abschließen, und das was seitdem eingezahlt worden, auf die Deckung der bis zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Rückstände verwenden und berechnen müssen. Niemand kann mit Billigkeit begehren, daß die doppelt Präbendierten in Deutschland aus ihrem Beutel die Pensionäre von Lüttich zu einer Zeit ernähren, wo, wie seit dem 1. Juny 1815 der Fall, der König der Niederlande in den Besitz der gesammten Revenüen des Bisthums war auf das diese Pensionsverbindlichkeit ruhet.

Den Bestimmungen des 15. Artikels der Bundesacte ist von den doppelt Präbendierten Genüge geleistet, sie haben mehren Theils ihre Zahlungen fortgesetzt, um die Pensionäre vor dem Hungertode zu schützen, und daß die von ihnen geleisteten Zahlungen auf die frühern Rückstände berechnet werden müssen, ist kein Grund der den König der Niederlande von der Verbindlichkeit befreien könnte, seit er die Revenüen des Landes bezogen hat, einen sehr kleinen Theil derselben zur dürftigen Versorgung der Pensionäre, von denen die meisten zugleich seine Unterthanen sind, zu verwenden.

Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß in dieser Weigerung Sr. Majestät des Königs der Niederlande ein neuer Grund liegt, der es dringend wünschenswerth macht, daß die ganze Deckung der Pensionäre bis zum 1. Juny 1815, wozu Se. Majestät der König von Preussen schon jetzt einen beträchtlichen Vorschuß veranstalten lassen, bald möglichst zu Stande kommen möge, damit die ihnen zugemuthete Entlehrung leichter von ihnen ertragen werden könne, denn wirklich ist nach den neuen Protokollen der Sustentations-Commission vom Februar d. J. die Noth mancher Pensionäre so groß, daß sie zu einer Zeit, für die wenigstens ihr Uebergang nicht mehr streitig ist, Gefahr laufen Hungers zu sterben, weil in die SustentationsCasse keine neuen Beiträge mehr einfließen.

Ein Auskunftsmittel, auf das der wohlwollende Königlich-Niederländische Herr Gesandte am Schlusse seines Schreibens hinzudeuten scheint, um die Pensionäre nicht ein Jahr lang ohne Pension zu lassen, weis der Referent kaum vorzuschlagen.

Wäre die Pensionirung der übrerrheinischen Geistlichkeit bisher von den deutschen Gouvernements bestritten, so ließe sich von ihrer Großmuth vielleicht ein Opfer erwarten, allein dieß war nicht der Fall, und wenn der Königlich-Niederländische Hof sich darauf bezieht, daß von ihm von keiner Generosität die Frage seyn könne, weil diese Pensionen künftig nicht aus seiner CivilListe, sondern aus den StaatsCassen fließen, so kann davon noch weniger für die deutschen Fürsten die Rede seyn, weil die Beiträge nicht aus ihren StaatsCassen, sondern aus dem Beutel von Privatpersonen gezahlt würden, die, wenn sie gleich doppelt präbendirt waren, sich epochenweise in einer bedrängtern Lage als selbst die Pensionirten befunden haben, und von Anfang an wider alle Billigkeit zu diesen Zahlungen angehalten sind. Auf deren Beutel können die Gouvernements nicht großmüthig seyn, nicht transigiren.

Es wird also leider wohl dabei bleiben, die Pensionen werden von den doppelt Präbendierten nur bis zum 1. Juny 1815 bezahlt und von den Niederländischen Cassen erst vom Juny 1816 an, bezahlt werden.

Nur einen Ausweg wüßte ich, wenn er annehmlich scheint:

Die Pensionirung der Bischöfe von Lüttich und Basel ist nicht auf die transrhenanische SustentationsCasse gelegt, sondern durch den §. 75 des ReichsdeputationsAbschiedes bestimmt worden: daß diese von den Fürst-Bischöfen auf dem rechten Rheinufer, welche zwei oder mehrere Bisthümer besessen hatten, nach festgesetzten Quoten bezahlt werden sollen, und daß namentlich zur Pensionirung des Bischofs von Lüttich, die auf 20,000 fl. sich belief,

1) Trier von seiner Pension für Augsburg dem von Lüttich . . . . .	6,000 fl.
2) Würzburg wegen Bamberg . . . . .	3,000 »
3) Württemberg wegen Ellwangen . . . . .	2,000 »
4) Hildesheim und Paderborn (von beiden zur Hälfte) . . . . .	4,000 »
5) Regensburg wegen Freisingen . . . . .	2,000 »
6) Regensburg wegen Bechtolsgraden . . . . .	2,000 »
7) Constanz und Worms . . . . .	1,000 »

20,000 fl.

zahlen sollen. Diese Zahlungen erfolgten unmittelbar nicht von der SustentationsCasse; sie beruheten aber sonst auf dieselben Grundsätze, und kann auch für sie der Grundsatz angewendet werden, daß die Verbindlichkeit dazu mit dem 1. Juny 1815 aufhört; die meisten derselben sind jetzt schon auf die Fürsten selbst devolvirt, und wenn diese sich entschließen, diese Zahlungen bis zum Juny 1816 fortzusetzen, oder falls sie schon geleistet sind, nicht zu viel zu fordern, so würde durch Verwendung derselben für die Domherren und Dienerschaft ein Theil des Deficits gedeckt werden können, da der Herr Bischof von Lüttich für seine Person schon so milde von Sr. Königlich-Majestät der Niederlande behandelt worden, daß er darauf weder Anspruch machen wird noch kann, und dann vielleicht der König der Niederlande sich entschließen, das Uebrige zu decken.

Darüber kann die Bundesversammlung nichts beschließen, sondern nur, wie ich darauf antrage, an ihre Höfe berichten; aber man müßte doch erst versichert seyn, daß dieser Antrag zum Zweck führen werde. Dieß wäre alsdann ein neues schönes Beispiel, daß die deutschen Gouvernements lieber eigene unverbindliche Anstrengungen übernehmen, als ungerecht gegen den Beutel ihrer Unterthanen sind, und daß sie nicht aufhören, warmen Antheil an das Schicksal ihrer Pfliegbefohlenen zu nehmen, auch selbst wenn diese schon ihrer Pflege entzogen sind.

## A n l a g e.

Note des Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gagern, an die hohe Bundesversammlung. d. d. Frankfurt, den 20. März 1817.

In Beziehung auf seine Aeußerung im Protokoll vom 30. Januar lezthin, über den Termin des Uebergangs der Lütticher und anderer Pensionsleistungen hat der Unterzeichnete Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bevollmächtigte, in Auftrag seines Hofes, Folgendes zu erklären, Veranlassung und Pflicht:

Der Art. 15 der Bundesacte schließt sich folgendermaßen: « Die Berathung über die Regulirung der SustentationsCasse und der Pensionen für die übrerrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung

« ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt ».

Als die hohe Bundesversammlung im Begriff war, sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen, erließen die bevollmächtigten Minister der Höfe von Baiern, Hannover, Württemberg und Baden eine vom 29. October datirte und bekannte Note an den Unterzeichneten, worin sie in Anwendung der Bestimmungen des obgenannten 15ten Artikels ausdrücklich sagten:

« Ce délai est expiré le 16 Juin 1816. Depuis cette époque les dites pensions ont été transférées sur les possessions du pays de la rive gauche du Rhin; »

und der ganze fernere Inhalt dieser Note unterstellt das, um nur die spätere Leistung auf die Niederlande zu übertragen.

Der Unterzeichnete war durch Berathung und Vorträge dem Wunsch schon entgegen gekommen, und sein Königlich-Hof entsprach dem vollkommen. Die hohe Bundesversammlung fand sich veranlaßt, im Protokoll vom 18. November diesen Vorgang lebhaft zu verdanken, mit den Ausdrücken:

« Präsidium. Die ganze Versammlung huldigt gewiß gerne vorläufig mit dem lebhaftesten Dank dieser liberalen Entschließung Seiner Majestät, und erkennt dabei mit vorzüglichem Vergnügen den so edlen als wohlthätigen Einfluß des Königlich-Herrn Gesandten ».

« Sämmtliche Herren Gesandten vereinigten sich vorläufig in dem Gefühle des innigsten Dankes für die wohlwollende Entschließung Seiner Majestät des Königs der Niederlande, und erkannten zugleich mit den verbindlichsten Ausdrücken die Bemühungen des Herrn Gesandten, Freiherrn von Gagern, zur Beschleunigung dieser so sehnlich reclamirten Hülfe ».

Bald nachher, nämlich in der Sitzung vom 16. December äusserte der Königlich-Preussische Herr Gesandte:

« b) daß obgleich gedachter Artikel den Termin der neuen Verbindlichkeit überhaupt auf den 8. Juni 1816 hinzuweisen scheint, Seine Königlich-Majestät doch auch geneigt seyen, einen früheren auf die provisorische oder definitive Besitznahme der überrheinischen Länder zurückführenden Termin dafür anzuerkennen, wenn die Mehrheit der Bundesglieder sich dafür ausspräche, und dadurch eine leichtere Entscheidung der Sache bewirkt werden könnte ».

Nichts desto weniger geschah hernach über die Lage des Sustentations-Wesens ein umfassender Vortrag in der Sitzung vom 19. December, worin man annahm:

« daß der Termin vom 1. Juny 1815 für den einzig rechtmäßigen zu halten sey, weil der Besitz der Länder, auf welchen diese Pensionsverpflichtung ruhe, der wahre Grund sey, auf welchen die Verweisung der Pensionäre an diese Landesherren beruhe ».

Und nach geschahener Umfrage wurde alsobald dieser Termin vom Juny 1815 beliebt, ohne daß darüber eine umständlichere Discussion statt fand.

Nun hat zwar nach Inhalt des Berfolgs der Protokolle vom 23. December der Unterzeichnete übernommen, die verschiedenen Ansichten seinem Hofe getreulich vorzulegen; er hat aber damit dort keine Aenderung bewirkt; und ihm ist die Widerlegung und Ablehnung vorgeschrieben.

Der Unterzeichnete bezweifelt gar nicht, daß jener Vortrag und Schlusfassung theils aus wahrer Ueberzeugung, theils aus menschenfreundlichen Rücksichten, aus der beschränkten Lage der Sustentations-Casse und den Hindernissen, größere Zuflüsse zu erwirken, hervorgegangen sey.

Wenn jener Paragraph erst zu fassen und eine Uebereinkunft zu treffen wäre, so hat gewiß die Meinung viel für sich, daß der wahre Besitz auch die Norm und Scheidung abgeben möge. Betrachtet man aber den Buchstaben des 15ten Artikels, so wird man denselben keineswegs also gefaßt finden, und unter den oben angeführten Stellen bezieht man sich nur insbesondere auf die Aeußerung der Königlich-Preussischen Gesandtschaft.

Der Unterzeichnete erinnert sich sehr wohl, daß er selbst zu Wien auf die Fassung des Artikels, wie er liegt, und mit der Absicht, wie ihn jetzt sein Königlich-Hof interpretirt, gedrungen hat. Denn einer Seits sah er vor, ob man gleich damals nicht an die verdoppelten Zurüstungen dachte, die zu den Tagen von Waterloo und Algier seitdem erforderlich waren, mit welchen ungemeinen Ausfällen, Ausgaben und Hindernisse der Antritt des ersten Verwaltungsjahrs würde begleitet seyn, andrer Seits, nach dem er dem katholischen Clerus manche Beweise seiner Ehrerbietung und seiner Rücksichten gegeben hatte, entfernte doch der bloße Begriff doppelt Präbendirter eine besondre Mitleidenheit und Besorgniß, welche, was den Herrn Fürstbischof selbst betrifft, da er aus andern Quellen empfing, hier ohnehin nicht denkbar war.

In Absicht der Person und Königs seines Herrn, kann hier weder von Kargheit noch Freigebigkeit die Frage seyn; denn Seine Einkünfte, die Civil-Liste leidet dadurch nicht, sondern es handelt sich von den einfachen Regeln der Verwaltung, und vielmehr von dem, was Ihro Majestät als Ihre strenge Pflicht ansahen.

Bei dieser Bewandniß überläßt der Unterzeichnete nochmals den Gegenstand der Beurtheilung der hohen Bundesversammlung, und ob man für das Jahr vom Juny 1815 zu 1816 diese Pensionirten sämmtlich zwischen Thür und Angel setzen könne, ob noch eine Remedur vorhanden sey, ob man die hohen Höfe und Behörden noch einmal fragen wolle. Dann versichert er Hochdieselbe schließlich seiner schuldigen Verehrung.

Frankfurt, den 20. März 1817.

von Gagern.

## 50.

Vortrag des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, über die Denkschrift des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee, die Belohnung früherer, Kaiserlicher Majestät und dem Reiche geleisteter, wichtiger Dienste betreffend.

In der Denkschrift mit dem Rubro, die Belohnung früherer, Kaiserlicher Majestät und dem Reiche geleisteter, wichtiger Dienste betreffend, hat der Graf zu Waldeck, mit der Unterschrift als Bevollmächtigter der Mehrzahl vormalig teutscher Reichsstände, insbesondere Namens des Herrn Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee, ein Gesuch bei der

Bundesversammlung vorgetragen, welches sich auf eine Forderung des genannten Herrn Fürsten an das vormalige teutsche Reich und noch aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges herschreibt. Es wird darin angeführt: wie der Ur-Aelter-Vater des jetzigen Herrn Fürsten, Graf Maximilian Willibald, Reichs-Erbtruchseß zu Wolfegg, Freiherr auf Waldburg, die Stadt Constanz im Jahr 1633 als Militair-Commandant, gegen den Schwedischen Feldmarschall Horn, mit einer solchen Tapferkeit und Besonnenheit vertheidigt, daß alle Versuche, die Stadt durch Sturm zu erobern, fruchtlos geblieben, und der Feind endlich die Belagerung aufzuheben, genöthigt gewesen. Mit gleicher Tapferkeit und gutem Erfolg habe der Graf Maximilian Willibald, 14 Jahre später, 1647, gegen den Schwedischen General Wrangel die Reichs-Grenzfestung und Stadt Lindau vertheidigt. Bei dem Rückzuge von Landau habe dafür der General Wrangel voll Ingrimme das dem Grafen gehörige Schloß Wolfegg verbrennen und alle dazu gehörigen Gebäude zerstören lassen. In Anerkenntniß seiner Verdienste ward dem Grafen wegen Schirmung der Stadt Constanz nicht nur in einem Kaiserlichen Handschreiben, datirt Eberstorf den 14. October 1633, das allerhöchste Kaiserliche Wohlgefallen zu erkennen gegeben, sondern auch mittelst eines hofkriegsräthlichen Decrets vom 17. November 1635 eine Belohnung von 40,000 Gulden ausgesetzt, welche anfänglich auf die Freyburg-Depfingischen Güter, in der Folge aber, da sich um diese Güter mehrere Prätendenten meldeten, auf andere »sichere Reichsmittel« angewiesen, und durch ein neues Kaiserliches Decret sanctionirt. Durch ein allerhöchstes Decret vom 15. May 1647, welches unter Anlage I. beigebracht ist, ward die ausgesetzte Belohnung von 40,000 Gulden nicht nur bestätigt, sondern zu einiger Entschädigung noch überdem 30,000 Gulden hinzugefügt, ihm also auf ein Decret zusammen 70,000 Gulden, und zwar wie es darin heißt »aus allerhand künftigen Extraordinari-Reichsmitteln zu entrichten« ausgefertigt. Nach Abschluß des westphälischen Friedens habe sich noch der Graf Maximilian Willibald selbst bei mehreren Gelegenheiten gemeldet, auch von dem damalig Kurfürstlich-Baierischem Hofe, und vom Schwäbischen Reichskreise (Anlage II.) Vorwortschreiben bewirkt, ohne jedoch etwas erlangen zu können. Seine beiden nachgelassenen Söhne und spätere Descendenten waren in ihren Bemühungen hiebei nicht glücklicher, und eine zuletzt bei der Reichsdeputation zu Regensburg im December 1802 übergebene Denkschrift blieb gleichfalls ohne Erfolg. Der Reclamant glaubt aber gegenwärtig bei der Bundesversammlung eine Forderung wieder in Anregung bringen zu können, deren Princip nicht in einer bloßen Gnaden-Recompens, sondern in der von dem Rechte selbst gebotenen Schadloshaltung für ungeheuren Verlust gesucht werden müßte; er bescheidet sich jedoch zugleich von dieser Forderung, welche binnen 169 Jahren die bedeutende Summe von 699,287 Gulden abgeworfen hätte, billigerweise nur 140,000 Gulden anrechnen zu wollen, und er bittet demnach diese Summe, gleich andern Passiven und nach der Analogie ihrer Vertheilung, zu übernehmen.

#### B o t u m.

Wenn die vorige Reichsverfassung, wie der erzählte Hergang der Sache ergibt, in der ganzen Reihe von Jahren seit dem westphälischen Frieden dem Kaiser und Reich nicht die Mittel dargeboten hat, eine bloß im allgemeinen zugesicherte Belohnung für tapfere Thaten im 30jährigen Kriege in Erfüllung zu bringen, so ist es wohl unverkennbar, daß in der neuesten Zeit, unter den ganz geänderten Verhältnissen, diese noch um so weniger stattfinden kann. Die Anweisung lautet aber auch nur ausdrücklich auf allerhand künftige Extraordinari-Reichsmittel, deren der Kaiserl. Majestät in dem vorigen Reichsverbande

wohl mancherley zu Gebot standen. Nachdem solche aber in der ganzen Zeit nicht zu dem Zweck aufgefunden werden können, so läßt sich wohl schwerlich behaupten, daß der jetzige deutsche Bund irgend eine Verbindlichkeit hat, dergleichen Forderungen zu übernehmen. Eben so sehr möchte es bei jetziger Lage der Sache auch an den Mitteln dazu fehlen. Selbst die hier vorgebrachte Mäßigung der Bitte, die Forderung gleich andern Passiven und nach der Analogie ihrer Vertheilung zu übernehmen, geht einigermaßen auf Anerkennung der Ansprüche von Seiten des Bundes, und dürfte, wenn auch nur zu entfernten, Erwartungen berechtigen, welche zu erfüllen man schwerlich im Stande seyn wird. Es scheint mir daher keinen Zweifel unterworfen, und möchte bestimmt auszusprechen seyn: daß der Reclamant mit dieser Forderung nur als völlig unzulässig von der Bundesversammlung abgewiesen würde.

Frankfurt a. M., den 20. März 1817.

P l e s s e n.

#### 51.

Vortrag Ebendesselben die Bitte der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, bürgerliche Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend, dann Fristgesuch des Senats der freien Stadt Frankfurt in eben dieser Angelegenheit.

Die hiesige israelitische Gemeinde und Namens ihrer die Unterzeichneten A. M. von Rothschild, Jonas Rothschild und Jacob Baruch, sind mit einer weitem Vorstellung bei dem Bundestage angekommen, um die Verfügungen desselben in Folge des Beschlusses anzurufen, der auf ihre erste zum Vortrag gekommene Denkschrift, in der 13. Sitzung vom 19. December v. J., gefaßt worden. Die Reclamanten beziehen sich hiebei auf diejenige Darstellung welche sie in dieser frühern Eingabe von der Sache gegeben, und wiederholen mehrere darin bereits für sich angeführte Gründe. Insbesondere verbinden sie hiemit aber noch den Antrag: daß wenn von der freien Stadt Frankfurt, dem Vernehmen nach, eine Fristverlängerung bei der Bundesversammlung deshalb nachgesucht werden möchte, solche nicht anders als nur auf die Bedingung zugestanden würde, den Besitzstand der bürgerlichen Rechte der jüdischen Gemeinde, wie er vor der beschränkenden Verordnung des Senats vom 8. Juny v. J. statt gefunden, erst wieder herzustellen; nachher aber die weitem definitiven Verhandlungen, um die städtische Constitution darnach zu berichtigen und zu vervollständigen, erst vorzunehmen. Sie berufen sich in diesem Betreff nochmals auf die bekannten Schreiben des Herrn Fürsten von Metternich vom 13. November 1815 und des Herrn Fürsten von Hardenberg vom 8. desselben Monats und Jahres. Die Reclamanten meinen: «daß der einstweilige Schutz der Israeliten bis zu erfolgter definitiver Entscheidung über ihre Verhältnisse, nicht erst zugleich mit dieser definitiven Entscheidung selbst eintreten, oder auf irgend eine Weise von derselben abhängig gemacht werden könne»; und sie bitten demnach «daß der hochpreisliche Senat möge angewiesen werden, nach Lage der Umstände und dem Artikel 16 der deutschen Bundesacte gemäß, ohne längern Aufschub die gegen die Israeliten vorgenommenen Beschränkungen und Besitzstörungen, und insonderheit die noch immer nicht zurückgenommene Rathsbekanntmachung vom 8. Juny 1816 förmlich aufzuheben.»

Dagegen hat die Stadt Frankfurt unter Num. 126 eine Vorstellung an die Bundesversammlung, begleitet von einem Schreiben an den präsidenten Herrn Gesandten d. d. vom 20. dieses eingegeben, welche mir gestern zugestellt worden, und worin gesagt wird: der Gegenstand, von welchem es sich hier handle, sey in mehr denn einem Betracht von einem nicht kleinen Umfange; er sey für das hiesige Gemeinwesen, vielleicht auch für andere Bundesstaaten so folgerichtig, daß es bis jetzt die Möglichkeit überschritten, die Sache auszugleichen, oder eine ganz erschöpfende Aeußerung abzugeben, besonders da die hiesigen Verfassungs-Gesetze eine umständlichere Verfahrungsweise vorschrieben, als die welche in monarchischen Staaten erforderlich wäre. Die Juden könnten auch nicht über die mindeste Bedrückung klagen. Der Senat ließe sich gewiß nicht in verehrungsvollen Gefinnungen gegen eine hohe Bundesversammlung übertreffen; er dürfte sich daher auch mit der Hoffnung schmickeln, man werde sein Stillschweigen nicht einem Mangel an jenem beimessen, und ihm diejenige Nachsicht vergönnen, welche die Wichtigkeit der Sache, und die ihm obliegende Fürsorge für das hiesige Gemeinwesen erheischen, während er selbst eine Erledigung sehr wünsche.

#### G u t a c h t e n.

Der betreffende Beschluß der Bundesversammlung, vom 19. December v. J., hat der freien Stadt Frankfurt die Beschwerde der hiesigen jüdischen Gemeinde mitgetheilt, «um wie es darin heißt, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten darüber hinlänglich zu äußern, damit diese Beschwerde gütlich beseitigt, oder aber zur gehörigen rechtlichen Entscheidung des Bundestages gebracht werde». Der dadurch festgesetzte Termin war also am 19. Februar, und jetzt seit mehr als einem Monat, abgelaufen, ohne daß irgend eine Erwiderung von Seiten der Stadt ergangen wäre. Ganz abgesehen von dem Gegenstand selbst, und wenn dieselbe vielleicht auch geglaubt hätte, nach den gewöhnlichen Formen im gerichtlichen Verfahren erst den Anruf des Gegentheils und die Mittheilung davon abwarten zu können, so war doch über die Annahme solcher Formen hier beim Bundestage noch nichts bestimmt, auch dieser erste Beschluß noch keine eigentlich richterliche Verfügung; daher wird die Bundesversammlung es immer sehr ungern bemerkt haben müssen, daß ihr gerechtes Verlangen und Erwarten von Seiten der freien Stadt bisher unerfüllt geblieben war, und unbeachtet geschienen hat; um so mehr als solches in einer Sache geschehen, wobei nöthigen Falls ihre richterliche Entscheidung ferner wird eintreten können. Als Referent würde ich solchergestalt an jetzt auf die zweckdienliche Verfügung hiezu weiter vorzuschlagen haben, so wie das Ansehen der Versammlung und dessen Aufrechthaltung sie erfordern dürften; wenn nicht gerade gegenwärtig die erwähnte Vorstellung von der freien Stadt eingegangen wäre. Und wenn daraus zwar keinesweges ersichtlich ist, noch bestimmt angezeigt wird, was inzwischen geschehen und etwa vorgearbeitet worden, um nach der Aufgabe des Beschlusses diese Beschwerde gütlich zu beseitigen oder aber zur gehörigen rechtlichen Entscheidung zu bringen; so scheinen mir doch auch die darin von Seiten eines Bundesmitglieds der Versammlung hier gemachten Aeußerungen und Versicherungen, daß die Stadt sich ferner mit Ausgleichung dieser Sache ernstlich und anhaltend beschäftigen wolle, eine billige Berücksichtigung der Bundesversammlung dahin in Anspruch zu nehmen: um zu diesem Endzweck der freien Stadt annoch einen anderweitigen Termin, um ihre bestimmte Erklärung abzugeben, etwa von sechs bis acht Wochen jetzt zuzugestehen, und hierüber Beschluß zu nehmen.

Auf dem Fall nun, daß die Bundesversammlung sich hiezu veranlaßt finden sollte, so scheint mir nur noch aus der wiederholten Eingabe der hiesigen jüdischen Gemeinde kein wei-

terer relevirender Umstand, oder ein neuer Grund hervorzugehen, um, so wie gebeten, den Zustand vor dem 8. Juny v. J. inzwischen herzustellen, oder sonst von der Einleitung, wie der erste Beschluß sie getroffen hat, gegenwärtig abzuweichen. Es wird vielmehr in jeder Hinsicht demselben nur die weiter nöthige Folge zu geben seyn.

Frankfurt a. M., den 23. März 1817.

#### P l e s s e n.

#### 52.

Vortrag Ebendesselben, rheinpfälzisches Pensionswesen, insbesondere die Bittschriften:

1. des rheinpfälzischen Hofkammer-Canzlisten Schmid diehl zu Mannheim, um Vervollständigung seines Quiescenten-Gehalts;
2. der Witwe des rheinpfälzischen Kriegs-Registrators Ziegler;
3. der Witwe des rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats-Canzlisten Stephan Holzer, wegen des ihnen theilweise von den Theilhabern der Rheinpfalz entzogenen Pensionsgehaltes und Schadloshaltung für das Verfllossene, dann Sicherstellung für die Zukunft betreffend.

Schmid diehl, rheinpfälzischer Hofkammer-Canzlist, bittet um Vervollständigung seines Quiescenten-Gehaltes für das Verfllossene sowohl, als das Zukünftige, vom Jahr 1801 angefangen. Supplikant erhält eine Pension von 400 fl. und meint, daß ihm etwa 692 fl. zukommen würden. Aus seiner umständlichen mit vielen Beilagen versehenen Vorstellung, ist hier aber nur der von ihm selbst angegebene Umstand zu bemerken, daß er bereits am 1. Februar 1801 in den Quiescenten-Gehalt von 400 fl. gesetzt worden, und er also mit einer solchen Pension auch nur angewiesen und übernommen werden konnte, wie nach dem Reichs-deputations-Schluß von 1803 die Rheinpfalz den damaligen Kurfürstlichen und Fürstlichen Häusern Baden, Hessen, Leiningen und Nassau zugetheilt ward. Supplikant führt nun an, daß ihm nach der Kurfürstlich-Baierischen Verordnung vom 9. Nov. 1800 für das rheinpfälzische Landes-Commissariat wenigstens 500 fl. gebührt hätten; es läßt sich dieses aber eben so wenig hier ausmitteln, als die Beurtheilung davon hierher gehört, da nur die von dem Reichs-deputations-Schluß vom 25. Februar 1803, oder in dessen Gemäßheit, festgesetzten Pensionen unter die Garantie des Bundes gestellt sind, hierbei auch keinesweges geklagt wird, daß die Zahlung der regulirten Pension nicht richtig erfolgt wäre.

Wenn daher der Supplikant noch weitere Ansprüche wegen der Regulirung dieser Pension zu haben vermeint, so dürfte er sich damit nur an seinen Landesherrn wenden. Von der Bundesversammlung jedoch wird der Supplikant mit seinem Gesuche nur abgewiesen werden können.

Magdalena Ziegler, Witwe des verstorbenen rheinpfälzischen Kriegs-Registrators, bittet, in Beziehung des ihr theilweise entzogenen Pensionsgehaltes von den hohen Theilhabern der

Rheinpfalz, um Schadloshaltung fürs Verfllossene und Sicherstellung für die Zukunft. Die Supplikantin nimmt, nach einer Verordnung, welche die Baiersche Regierung unterm 22. Mai 1802 wegen Bestimmung der Pensionen der Witwen von Staatsdienern, gegeben, die ihr darnach zustehende Witwenpension von jährlichen 150 fl. für sich, und von 30 fl. für das lebende Kind bis zum zwanzigsten Lebensjahre, in Anspruch, und da ihr Ehemann als rheinpfälzischer Pensionist an die jetzigen Theilhaber der Rheinpfalz überwiesen, und im Jahr 1808 verstorben ist, so fordert sie nunmehr jene Pensionen auch von den jetzigen respectiven Landesherren. Sie führt dabei an, daß ihr auch wirklich von Baden eine Pension von 100 fl. und von 20 fl. für das Kind bewilligt und richtig ausgezahlt worden. Sehr genau und umständlich setzt die Supplikantin nun auseinander, wie viel das Rückständige betragen, und auf jeden Theil noch zu repartiren seyn würde; und sie bittet die Bundesversammlung ihr dazu verhelfen zu wollen.

#### V o t u m.

Nach der angezogenen Baierschen Verordnung möchte das gedachte Witwengehalt der Supplikantin wohl zukommen; es fragt sich nur, in wie fern die neuen Landesherren der Rheinpfalz auch gehalten sind, oder es übernommen haben, dergleichen Witwengehalte in der Art, wie die Baiersche Regierung solche bestimmt, für die überwiesenen rheinpfälzischen Diener ebenfalls zu zahlen. Es wird dieses jedoch auf den Fall auch nur zwischen den Landesherren und in Gemäßheit der eingegangenen Verabredungen auszumitteln seyn. Der Reichsdeputations-Schluß sagt durchaus nichts darüber, und wird die Supplikantin also nur mit diesem Gesuch, als nicht hierher gehörig, an ihren Landesherren zu verweisen seyn.

Holzer, Witwe des verstorbenen rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats-Canzlisten Stephan Holzer, bittet, in Beziehung des ihr theilweise entzogenen Pensiongehaltes von den hohen Theilhabern der Rheinpfalz, um Schadloshaltung fürs Verfllossene und Sicherstellung für die Zukunft. Es ist dieses ein durchaus gleicher Fall mit dem vorhergehenden und die Umstände sind ganz dieselben; daher wird die Supplikantin auch in eben der Art zu bescheiden, und mit ihrem nicht vor die Bundesversammlung gehörigen Gesuch, an ihren Landesherren zu verweisen seyn.

Frankfurt am Main, den 23. März 1817.

#### P l e s s e n.

### 53.

Vortrag des Herzoglich-Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg, die Reclamation des deutschen Ordens-Commenthurs, Freiherrn von Wöllwarth, wegen Anerkennung und Bestätigung des ihm als einzigen noch lebenden Ritter und Commenthur der Ballei Sachsen zustehenden Ascendenz-Rechtes in die nun erledigte landcommenthurliche Competenz.

#### G e s c h i c h t e.

In der 12. vorjährigen Sitzung sind die Gesuche des Land-Commenthurs der Deutsch-Ordensballei Sachsen, Freiherrn von Münchhausen, und des Commenthurs, Freiherrn von

Wöllwarth dieser hohen Versammlung vorgetragen worden. Beide beziehen sich auf die Pensionirung dieser Mitglieder des deutschen Ordens nach Anleitung der im 15. Artikel der deutschen Bundesacte hierüber enthaltenen Bestimmung. Es ist damals beschlossen worden, diese Gesuche anzunehmen und über die vorgekommenen zweifelhaften Fragen Instruction einzuholen.

Schon damals hatte der Freiherr von Wöllwarth angeführt, daß er zwar zur Zeit der Aufhebung des Ordens die im Hildesheimischen belegene Commende Beddingen besessen, jedoch schon im Jahre 1808 das Recht, auf die Commende Bergen statutenmäßig vorzurücken, erlangt gehabt habe, und nur durch die Saumseligkeit des Land-Commenthurs an der wirklichen Ascendenz verhindert worden, sonach sein Ascendenz-Recht zwar der Form nach nicht in Ordnung, jedoch an und für sich dergestalt außer Zweifel gewesen sey, daß von Michaelis 1808 die von der Commende Bergen eingegangenen wahren Einkünfte auf der Land-Commende Lucklum für ihn zur Nachzahlung gesammelt und bereit gehalten worden seyen.

Hieraus hat er dann den Schluß gezogen, daß die ihm gebührende Pension nicht nach den Einkünften der Commende Beddingen, sondern nach denen der Commende Bergen zu bestimmen sey, woraus folgen würde, daß nicht Hannover, sondern Preussen solche zu entrichten habe.

Inzwischen ist der Land-Commenthur Freiherr von Münchhausen mit Tod abgegangen, und der Freiherr von Wöllwarth begehrt, als einziger noch lebender Ritter in die landcommenthurliche Competenz vorzurücken.

Er bezieht sich in dieser Hinsicht auf den 15. Artikel der deutschen Bundesacte und auf den durch ihn auch für die Mitglieder des deutschen Ordens als gültig erklärten 53. Artikel des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, woselbst das Ascendenz-Recht derjenigen Domicellaren, welche schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, festgesetzt ist. Hiermit verbindet er die Entwicklung mehrerer Billigkeitsgründe, welche für sein Begehren sprechen, und schließt dann mit der Bitte, daß ihm, als einzigen noch lebenden Mitgliede der Ballei Sachsen

1) die ihm als Commenthur der gedachten Ballei zustehende Pension, in so fern sie noch nicht vollständig entrichtet worden sey, von Michaelis 1808 an bis zum Absterben des Land-Commenthurs Freiherrn von Münchhausen nachgetragen, sodann

2) von diesem Zeitpunkte an die landcommenthurliche Competenz verabsolgt werde.

#### G u t a c h t e n.

Obgleich, was den zweiten Theil dieses Gesuchs betrifft, nicht erhellet, daß der Supplikant sich zunächst an die Herzoglich-Braunschweigische Regierung gewendet habe; so möchte doch, wegen des offensbaren Zusammenhangs dieser Sache mit dem in der 12. vorjährigen Sitzung gefaßten Beschlusse, die gegenwärtige Reclamation anzunehmen, darüber Instruction einzuholen, und demnächst mit Rücksicht auf die zu erwartende Erklärung der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung, ein Beschluß zu fassen seyn.

von Berg.

Vortrag Ebendesselben, die Reclamationen Kurhessischer Domänenkäufer, wegen Aufrechthaltung der unter der Königlich-Westphälischen Regierung statt gehabten Domänenkäufe im Kurfürstenthum Hessen betreffend. Num. 4, 6, 7 von 1816, Num. 9, 26, 27, 62, 90, 108 von 1817.

Unter vorstehenden Nummern sind von Kurhessischen Domänenkäufern Vorstellungen eingereicht worden, welche insgesammt die Aufrechthaltung der unter der westphälischen Regierung statt gehabten Domänenkäufe im Kurfürstenthum Hessen bezwecken. Der Nr. 26 ist eine ausführliche »Denkschrift über die Aufrechthaltung der unter der Königlich-Westphälischen Regierung statt gehabten Veräußerungen von Staatsdomänen in Kurhessen« beigelegt.

Für sich selbst und als Bevollmächtigter einer grossen Anzahl westphälischer Domänenkäufer in Kurhessen ist der Gutsbesitzer Schreiber zu Freienhagen bei Cassel aufgetreten. Ohne förmliche Vollmacht beizubringen zählt er 29 Committenten namentlich auf.

Neun Einwohner von Friglar haben mit Nr. 4 eine Denkschrift wegen des Ankaufs verschiedener Häuser und Grundstücke des ehemaligen St. Peter-Stifts daselbst übergeben.

Alle diese Reclamationen sind durch eine Kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 veranlaßt worden, welche alle während der feindlichen Occupation der Kurhessischen Lande vorgegangenen Veräußerungen und Verschenkungen der Kurfürstlichen Kammergüter, bestehend in Vorwerken, Forsten, Gütern, Gebäuden, Zinsen, Zehnten und andern Kammergefallen, nicht weniger die mit solchen Gütern vorgegangenen Vererbleihungen, desgleichen die von Zins-, Zehnt- und Dienstpflichtigen eingeleiteten Ablösungen der auf ihren Gütern gehafteten Prästationen, ohne Unterschied für null und nichtig erklärt, und der Kurfürstlichen Rentkammer befiehlt, die auf gleiche Art entkommenen Güter und Gefälle sofort zusammen zu bringen, und sich, ohne auf den Widerspruch der Inhaber zu achten, in den Besitz derselben zu setzen. Zugleich wurden die Inhaber von dergleichen Gefällen und Kammergütern aufgefordert, sich in diesen Stücken den Verfügungen der Kurfürstlichen Oberrentkammer zu unterwerfen, ohne, unter dem Vorwande von bezahlten Kaufgeldern oder verwendeten Meliorationen, die begehrte Abtretung des Besitzes zu verweigern, wogegen ihnen nachgelassen wurde, die allenfalls wegen nützlicher Verwendungen habenden Ansprüche, wenn dieserhalb eine gütliche Ausmittelung nicht zu Stande kommen sollte, gegen die Oberrentkammer im Wege Rechts besonders auszuführen.

Die Supplikanten behaupten, in dem Kurhessischen Gebiete sey unter der westphälischen Regierung verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil von Domänenstücken veräußert worden, und der ganze Betrag derselben belaufe sich nicht höher, als etwa eine Viertel Million Thaler. Kein einziges Gut von einiger Bedeutung sey zum Verkauf ausgeteilt worden: das Meiste bestehe in Zehnten, Natural-Gefällen und Grundzinsen, welche entweder von den Pflichtigen selbst oder von Dritten, nach gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, abgelöst worden seyen.

Denkschrift S. 60 und 66.

Der Zusammenhang der Schritte, welche die Supplikanten bei ihren Landesherren gethan haben, um eine Abänderung oder Modification der Verordnung vom 14. Januar 1814 zu bewirken, liegt nicht vollständig vor. Sie haben im Frühjahr 1814 eine Verwendung des Staatsministers, Freiherrn von Stein, nachgesucht und erhalten.

Num. 6, Beilage A.

Sie haben bei dem Wiener Congresse Schritte gethan, um eine ihnen günstige Bestimmung in der Congreßacte zu erlangen, und es ist ihnen dazu auch Hoffnung gemacht worden.

Num. 6, Beilage B und C.

Am 12. Februar 1816 haben sie sich mit einer ausführlichen Vorstellung an Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten gewendet, und gebeten, ihre Angelegenheit der Beurtheilung der Kurfürstlichen Regierung communicative mit der Oberrentkammer zu unterwerfen; aber am 27. desselben Monats die Resolution erhalten, daß das Gesuch nicht statt finde.

Num. 6, Beilage D und E.

Früher schon hatten sie den Königlich-Preussischen Hof um seine Verwendung gebeten, welche ihnen jedoch abgeschlagen wurde, weil es, wie der Staatskanzler Fürst von Hardenberg in seinem Schreiben vom 6. Januar 1816 sagt, nach der Stiftung des deutschen Bundes dessen Verfassung entgegen wäre, wenn Seine Königliche Majestät von Preussen auf den Grund einer frühern Befugniß oder Verbindlichkeit, welche aber weder der Tilsiter Friede noch ein späterer Friedensschluß ertheile, für das Interesse der Domänenkäufer eine einseitige Wirksamkeit zulassen wollten, welchemnach diesen nichts übrig bliebe, als die Eröffnung und den Fortgang der deutschen Bundesconferenzen abzuwarten und dort mit ihren Ansprüchen sich zu melden, wo dann der Fürst-Staatskanzler gern bereit sey, dasjenige zu unterstützen, was in Absicht jener Ansprüche einer unparteiischen Ansicht der vorwaltenden Rechtsverhältnisse gemäß sey.

Num. 6, Beilage F.

Bei der Bundesversammlung sind dann auch die Kurhessischen Domänenkäufer mit ihren Ansprüchen aufgetreten, wo sie, in geschickt verfaßten, weitläufigen Ausführungen, die Rechtsbeständigkeit der von ihnen abgeschlossenen Kaufverträge und die Befugniß dieser hohen Versammlung, darüber ein Urtheil zu fällen, darzuthun bemüht sind.

Sie gehen zuvörderst von dem Gesichtspunkte aus, die Rechtmäßigkeit des vormaligen westphälischen Staats und der constitutionsmäßigen und gesetzlichen Handlungen der vormaligen Königlich-Westphälischen Regierung darzulegen, und suchen sodann von der Zweckmäßigkeit der im Königreiche Westphalen statt gehabten Domänenveräußerung und von der Rechtmäßigkeit des darauf sich gründenden Besitzes zu überzeugen. Sie berufen sich auf die allgemeinen Grundsätze, welche von Seiten der verbündeten Mächte in Beziehung auf die Aufrechthaltung der Domänenverkäufe angenommen worden seyen, und vermeinen, daß es unbillig sey, sie anders behandeln zu lassen, als diejenigen, die mit ihnen in gleichem Falle sich befinden, in Frankreich, in Neapel, im Kirchenstaat, in den sardinischen Landen, in Polen, im Großherzogthum Frankfurt und sogar in der Kurhessischen Grafschaft Hanau behandelt würden. Sie suchen die staats- und völkerrechtlichen Gründe, gegen die Gültigkeit der Domänenverkäufe in Kurhessen zu widerlegen, und endlich durch Entwicklung besonderer Gründe auszuführen, daß in Kurhessen die Aufrechthaltung dieser Verträge dem Rechte und der Billigkeit vorzüglich entspreche.

In dieser Hinsicht beziehen sie sich auf die verhältnißmäßige Geringfügigkeit der vorgegangenen Veräußerungen, auf den redlichen Glauben der Käufer und auf die beinahe durchaus nachzuweisende Verwendung der Kaufgelder in den öffentlichen Nutzen, so wie auf eine mehr als vollständige Entschädigung, welche die Kurhessische Regierung für die verkauften Domänen erhalten habe.

Referent hält sich verpflichtet, denjenigen Theil der Deduction der Supplikanten, welcher die bei den Domänenkäufen in Kurhessen eintretenden besondern Umstände betrifft, vollständig vorzulegen. In der oben angeführten Denkschrift

ad Num. 26, S. 61 f.

wird folgende Uebersicht der vornehmsten auf dem Kurhessischen Gebiete statt gehabten Domänenverkäufe gegeben:

« Der Wachslichter-Fabrikant Steiß, in der Wilhelmshöher Vorstadt, ein 73jähriger Greis von ächter deutscher Biederkeit hatte 50 Jahre lang der herrschaftlichen Wachsfabrik vorgestanden. Die Fabrikgebäude nebst Zubehör sollten unter der westphälischen Regierung verkauft werden, weil diese es zweckmäßiger fand, eine solche Anstalt von Privat-Eigenthümern betreiben als wie bisher vom Staate verwalten zu lassen. Herr Steiß sah sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, diese Fabrik, welche früherhin Kurhessisches Staats-Eigenthum gewesen war, durch Kauf an sich zu bringen, denn dieß war das einzige Mittel was ihm zu Gebot stand, um zu verhindern, daß diese Anstalt, die ihm und seiner Familie so lange Zeit Unterhalt verschafft hatte, nicht in andere Hände komme. Der Kaufschilling bestand in 22,000 Rthlr. die Herr Steiß zum Theil auf seinen Credit bei Capitalisten erborgen mußte, um in der verlangten Zeit richtige Zahlung zu leisten».

« Das Geld wurde von ihm baar eingezahlt und bei dem Notar Diede zu Cassel niedergelegt. Mit diesem nämlichen Gelde wurde nun von der westphälischen Regierung das Hofmannsche Landgut in dem Dorf Wehlheiden angekauft. Der Kurfürst hat nun sowohl die Steißsche Wachsfabrik als auch das Hofmannsche Gut, erstere als unter der vorigen Landesregierung veräußertes, letzteres als unter derselben neu erworbenes Staats-Eigenthum, in Besitz genommen, mithin sich rem et pretium zugleich zugeeignet. Der Fabrikant Steiß hat überdieß in der Zwischenzeit über 5000 Rthlr. zur Erweiterung und Vergrößerung der Gebäude, so wie zur Verbesserung und Vervollkommnung dieser dem Lande höchst vortheilhaften Anstalt aufgewendet, welche er eben so, wie das baar eingelegte Kaufgeld, zu verlieren in Gefahr steht, wenn sein Kauf-Contract nicht aufrecht erhalten wird».

« Der Salpeter-Fabrikant Habich, ein ehrwürdiger Greis, dessen Verdienste um Hessens Gewerbefleiß anerkannt sind, hatte eine lange Reihe von Jahren hindurch seine verschiedenen Fabrikzweige in einem herrschaftlichen Gebäude bei Cassel betrieben, welches ihm zu diesem Zweck war eingeräumt worden. Unter der westphälischen Regierung mußte er dieß Local, das eine andere Bestimmung nämlich für die Artillerie erhielt, plötzlich räumen. Man bot ihm dagegen von Seiten der westphälischen Regierung ein für sein Geschäft weit zweckmäßigeres Local nämlich, das alte Jagdschloß zu Beckerhagen zu einem neuen Etablissement, jedoch nur unter der Bedingung des Kaufs, an. Da er in der Eile kein anderes Local finden konnte, so sah er sich, um seine weitläufigen Geschäfte nicht ins Stocken gerathen und diese ganze Anstalt zu Grunde gehen zu lassen, genöthigt, das gedachte alte Gebäude für die baare Summe von 28,000 Fr. zu kaufen und noch 30,000 Fr. anzuwenden um dasselbe in gehörigen Stand zu setzen. Das alte Jagdschloß hatte vormals dem Kurfürsten jährlich nur 17 Rthlr. Pacht eingetragen, und alle Jahre 150 — 200 Rthlr. zur Unterhaltung gekostet. Das von dem Fabrikanten Habich erlegte Kaufgeld wurde zur Auführung neuer Gebäude zum Behuf der Artillerie in Cassel angewendet. Die wiederhergestellte Kurhessische Regierung ist jetzt nicht nur Eigenthümerin von diesen, sondern sie hat sich auch in Besitz jenes Jagdschlusses gesetzt und dadurch dem Fabrikanten Habich um sein ganzes, 40 Jahre lang durch rastlose Thätigkeit und Industrie erworbenes und erspartes Vermögen gebracht».

« Die Schweizerei bei Cassel wurde unter der vorigen Regierung meistbietend zum Verkauf ausgeschrieben. Der langjährige Pächter auf derselben, Herr Keno, fand, um nicht mit seiner zahlreichen Familie zu Grunde gerichtet zu werden, keinen andern Ausweg als selbst Käufer zu werden. Der Kaufschilling war 30,000 Franken und Keno genöthigt, dieses Geld größten Theils zu erborgen. Der Erlös aus diesem Verkauf wurde, dem Vernehmen nach, auf Wiederherstellung und Ausbesserung von Gebäuden zu Wilhelmshöhe verwendet. Jetzt besitzt der Kurfürst diese wieder und der Verkauf der Schweizerei ist zugleich ohne Entschädigung für null und nichtig erklärt worden. Während Keno solcher Gestalt um nicht Alles zu verlieren, sich gezwungen gesehen hat, von seinem erkauften Eigenthum wie vormals Pacht zu geben, muß er zu gleicher Zeit das von ihm zu diesem Kauf erborgte Capital mit 6 pCt. jährlich verzinsen».

« Das Vorwerk Freienhagen, eine Stunde von Cassel, war zu den Kaiserlich-Französischen Domänen geschlagen worden, und sollte als solche veräußert werden. Der jetzige Königlich-Preussische Regierungsrath Beermann that ein beträchtliches Gebot auf dasselbe. Der 20jährige Pächter auf demselben, der Oekonom Schneider, war mit seiner zahlreichen Familie zu Grunde gerichtet, wenn der Verkauf zu Stande kam. Er hatte dieß Gut zuerst urbar gemacht und den größten Theil seines Vermögens auf dessen Verbesserung verwendet. Da trat dessen Schwager der Negoziant P. W. Schreiber in's Mittel, und es gelang ihm den Kauf auf seinen Namen zum Besten der Familie seines Schwagers für 12,000 Rthlr. zu Stande zu bringen. Die Kurfürstliche Regierung hat auch diesen Verkauf ohne Entschädigung für ungültig erklärt, obgleich das Gut früherhin gar nichts eingebracht hatte, jetzt aber durch das von dem Käufer auf dasselbe verwendete Capital zu einem ganz bedeuteten Ertrage gebracht worden ist. Dieß ist übrigens die einzige Kaiserliche Domäne, welche auf Kurhessischem Gebiete, während der Dauer der westphälischen Regierung, verkauft worden ist, und bei der keine versio in rem nachzuweisen steht, während das Geld von allen übrigen veräußerten Domänen im Lande geblieben und verwandt worden ist».

« Der Eisenfabrikant Leser zu Brotterode ward Käufer des dortigen Amtshauses, wo er, von dieser Zeit an, in einem der ärmsten Theile von Hessen, einige hundert Menschen durch seine Industrie beschäftigt. Auch er wird ohne Rücksicht von Haus und Hof vertrieben».

« Der Graf von der Malsburg trat der westphälischen Regierung ein von ihm neu erbautes großes Haus in Cassel zum Etablissement des Lyceums ab, und erhielt dafür als Ersatz oder Tausch, nachdem er eine beträchtliche Summe hinzugeschossen, einen bei seinem Gut gelegenen großen Wald, für den Preis von 40,000 Rthlr. Die Kurhessische Regierung ist jetzt in dem Besitz jenes Hauses in Cassel, welches sie als unter der vorigen Regierung neu erworbenes Staats-Eigenthum betrachtet; aber zugleich hat sie auch von dem dagegen vertauschten Wald als vormaligen Staats-Eigenthum Besitz ergriffen, wodurch sie also rem et pretium nun in Händen hat».

« Der geheime Rath von der Malsburg, der edle Veteran der Kurhessischen Ritterschaft, vormaliger Königlich-Westphälischer Staatsrath, hat für 34,000 Rthlr. Zehnten, Gefälle und Grundzinsen, die auf seinen Gütern hafteten, angekauft, um sie nicht in fremde Hände kommen zu lassen. Der erlegte Kaufschilling ist notorisch und wie sich aus Acten erweisen läßt, zur Tilgung von alten Landeschulden verwandt worden. Die Ober-Krentkammer zu Cassel, hat sich, ohne dieß zu berücksichtigen, wieder in den Besitz dieser Einkünfte gesetzt, ohne an irgend eine Entschädigung für den Käufer zu denken».



« Der Graf von Bocholz im Paderbornischen sah sich in der Nothwendigkeit, zu seinem « Etablissement als Königlich-Westphälischer Großceremonien-Meister ein Haus in der « Residenz anzukaufen, zu welchem Zwecke man ihm von Seiten der vorigen Regierung « ein schicklich gelegenes Haus in der Königsstrasse anbot, das ihm für einen Kaufpreis « von 12,000 Rthlr. eingeräumt ward. Dieß Geld wurde zur Reparatur des Schlosses zu « Cassel verwendet. Jetzt hat der Kurfürst das Schloß und auch jenes von dem Grafen « erkaufte Haus, welches letztere vormalis Kurhessisches Staats-Eigenthum gewesen, in « Besitz genommen ».

« Der Hofrath Murhard zu Cassel hat etwa für 40,000 Franken Grundzinsen, welche « auf Häusern und Grundstücken in der Residenz und der umliegenden Gegend lasten, ange- « kauft, und der Kauffchilling ist, wie actenmäßig dargethan werden kann, zu Tilgung « alter Landesschulden verwandt, mithin die versio in rem klar. Dennoch ist er ohne die « mindeste Entschädigung seines wohl erworbenen Eigenthums beraubt worden ».

« Alles Uebrige was an Domänenstücken in Kurhessen ausserdem noch in Privathände « gekommen ist, besteht in einzelnen Gefällen, Gärten und andern Grundstücken von « geringer Bedeutung. Dahin gehört das Wenige was an Stifts- und Kloster-Gütern im « Schaumburgischen, Friklar'schen und Amöneburgischen veräußert worden ».

Der Friklar'schen Käufer, die besonders eingekommen sind, ist schon gedacht worden. Sie haben im Wesentlichen nichts eigenthümliches für sich anzuführen, als daß neuerworbene Stiftsgüter noch unbedenklicher gültig hätten veräußert werden können, als alte Domänen.

Was hiernächst die von den Supplikanten aufgestellte Behauptung einer vorhandenen, mehr als vollständigen Entschädigung für die veräußerten Kurhessischen Domänen betrifft; so versichern sie, daß dem Staatsvermögen durch das, unter der Zwischenregierung auf Kurhessischem Gebiet neuerworbene und in Staatseigenthum verwandelte Grundeigenthum ein mehr als doppelter, ja dreifacher Ersatz zu Theil geworden sey. Sie führen noch andere Gegenstände an, wodurch dieser Ersatz vermehrt seyn soll, deren Aufzählung zu weitläufig seyn würde, und fügen die Bemerkung hinzu, daß, wenn die Kurhessische Regierung die unter der westphälischen gemachten Ankäufe für gültig annehme und sich zueigne, es der Gerechtigkeit gemäß sey, auch die unter derselben Regierung angenommenen Verkäufe für rechtsbeständig anzuerkennen.

Die Bitte der Supplikanten ist diesernach dahin gerichtet, daß die Bundesversammlung die Rechtsgültigkeit der im vormaligen Königreich Westphalen und namentlich in dem Kurhessischen Gebiete statt gehaltenen Domänen-Veräußerungen aussprechen möge.

Die Supplikanten halten die Bundesversammlung hierzu für befugt, weil die Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen durchaus nothwendig sey, wenn nicht ein Theil der Bundesstaaten in einem ungewissen Rechtszustande bleiben soll; weil, was in dieser Hinsicht der Wiener Congress nicht bestimmt habe, jetzt nur von der Bundesversammlung ersetzt werden könne, und auch an sie verwiesen sey, weil endlich die Supplikanten, denen alles rechtliche Gehör versagt werde, keine andere Zuflucht wüßten, als die Vereinigung aller Bundesgenossen, welche nicht zugeben würden, daß ein Deutscher rechtlos gelassen werde.

#### G u t a c h t e n.

Referent findet in der Bundesacte weder eine bestimmte noch eine analoge Vorschrift, welche die Bundesversammlung verpflichtete und berechtigte, dasjenige anzuordnen, einzu-

richten oder zu entscheiden, was als Folge der Auflösung des ehemaligen Königreichs Westphalen zweifelhaft oder streitig, oder wenigstens von Einem oder dem Andern angefochten seyn mag. Die Wiener Congressacte schweigt über die aus jenem Ereignisse hervorgegangenen Veränderungen in mancherlei Rechtsverhältnissen gänzlich, indem sie sich begnügt, über Bestandtheile des Königreichs Westphalen, welche nicht unmittelbar an ihre rechtmäßigen Fürsten zurückgekommen waren, zu verfügen. Sie verweist nichts solcher Art an den Bundestag, und diesen sind alle Territorial-Anordnungen mit ihren Folgen durchaus fremd geblieben. Die Reclamationen der Supplikanten sind Klagen gegen ihren Landesherrn, welche dahin abzuwecken, daß derselbe sie in dem Besitz und Eigenthum der erkauften Domänen nicht störe, vielmehr da, wo solches bereits geschehen, in den vorigen Stand wieder herstelle. Ihre Ansprüche sind gegen eine Verordnung gerichtet, die, nach des Referenten vollkommener Ueberzeugung, der vom Feinde vertrieben gewesene, nun in seine Staaten zurückgekehrte Landesherr zu erlassen wohl berechtigt war. Gegen diese Landesverordnung an und für sich kommt es allerdings den Landesgerichten nicht zu, ein Erkenntniß abzugeben. Die Bundesversammlung kann sie nicht ersetzen, da sie keinen Auftrag dazu hat. Ein Hauptzweck des Bundes: innere Sicherheit ist nicht gestört, denn es ist weder ein allgemein ungültiger, das Eigenthum und den Rechtszustand in dem Bunde verletzender Grundsatz aufgestellt und ausgeführt, noch kann es der Regierung an Mitteln fehlen, etwa zu besorgenden Unruhen vorzubeugen und zu steuern. Es ist hier kein Fall vorhanden, wo eine in der Bundesacte gegründete Garantie eintreten, oder die rechtliche Kraft und Wirkung irgend einer Bestimmung dieses Grundvertrages erklärt und festgesetzt werden müßte. Wenn es auch für zweckmäßig erkannt werden möchte, daß völkerrechtliche Verhältnisse, welche mehrere Bundesstaaten berühren, daß noch unbestimmte Folgen politischer Ereignisse, daß Schwierigkeiten, die aus frühern diplomatischen Verhandlungen übrig geblieben seyn mögen, daß Einrichtungen, welche in Deutschland in Folge völkerrechtlicher Verträge, und insonderheit in Folge der Wiener Congressacte zu treffen sind, wenn dabei Reibungen mit einheimischen oder fremden Nachbarstaaten entstehen könnten, ja! daß selbst solche Verhältnisse, welche in das allgemeine Wohl mehrerer Staaten eingreifen, — dem Bunde zur Verathung, zur Vermittlung und wo nöthig zur Entscheidung verstellt werden; so ist doch darüber noch nichts beschlossen, und die Verweisung der Supplikanten an die Bundesversammlung von Seiten einiger Ministerien läßt sich leicht aus der Erwartung erklären, daß deshalb etwas werde beschlossen werden. Die provisorische Kompetenz-Bestimmung wird dazu den Weg bahnen, und in der Folge die Grundgesetzgebung und organische Einrichtung auch diesen Theil der Bundesverfassung vollenden.

Die Supplikanten werden es in der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache hart finden, wenn sie den Zeitpunkt, wo dieses geschehen seyn wird, abwarten sollen. Allein die Bundesversammlung kann nicht mehr, als daß sie die provisorische Kompetenz-Bestimmung möglichst beschleunigt, und es steht immer noch dahin, ob dieselbe auf den Fall der Supplikanten sich erstrecken wird?

Wenn indessen gleich der Referent den Grundsatz, aus welchem die Kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 geflossen ist, für durchaus unumstößlich, in dem europäischen Völkerrechte festgegründet, und dessen Gegensatz für rechtlich unerweisbar, für politisch unrathsam, ja! dem Wohl der Staaten höchst gefährlich hält; so ist er dagegen doch auch vollkommen überzeugt, daß es rechtliche und politische Gründe geben könne, welche gehörig erwiesen, die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes, und folglich auch der Kurhessischen Verordnung, unstatthaft, oder doch höchst unbillig machen würden.

Referent will nicht an das *summum jus, summa injuria* erinnern; wenn aber, wie von den Supplikanten behauptet wird, der größte Theil der von den veräußerten Kurhessischen Domänen eingegangenen Kaufgelder wirklich in den Nutzen des Landes verwandt wären; wenn man in mehreren Fällen mit Recht sagen könnte, die Kurhessische Regierung habe durch die (übrigens gewiß rechtmäßige) Besiznahme der von der westphälischen Regierung mit jenen Geldern gemachten neuen Erwerbungen oder Verbesserungen, und durch die Zurücknahme der verkauften Staatsgüter die Sache und ihren Preis zugleich sich zugeeignet; wenn diese oder andere gleich erhebliche Umstände, welche insonderheit bei der Ablösung von Gefällen und Diensten in Betracht kommen dürften, gehörig bewiesen werden können; so scheint eine Ausnahme statthaft, eine rechtliche Einrede — nicht gegen die Rechtsgültigkeit — sondern gegen die Anwendung des Gesetzes auf die bestimmten Fälle wohl gegründet zu seyn, und damit sollten daher die Supplikanten gegen den landesherrlichen Fiscus vor der competenten Landesbehörde billig gehört werden. Geschieht dieß nicht: weisen die Landesgerichte sie, wie von ihnen wiederholt behauptet ist, mit ihren — auf diesen Gegenstand gerichteten Klagen durchaus zurück; so entsteht für sie ein Zustand der Rechtlosigkeit, der dem allgemeinen Bundeszweck und den aus dem Geiste der Bundesacte hervorleuchtenden Bestreben für die Herstellung und Handhabung eines allgemein gesicherten Rechtszustandes unstreitig widerspricht.

Findet in dieser Hinsicht die Meinung des Referenten den Beifall dieser hohen Versammlung; so scheint es dem Verufe derselben gemäß zu seyn, ihre Ansicht der Sache zur Kenntniß der Kurhessischen Regierung zu bringen, und zu dem Ende den anwesenden Kurhessischen Herrn Gesandten um geeignete Berichtserstattung und die Veranlassung zu ersuchen, damit den Supplikanten für den angezeigten Zweck der Weg Rechts eröffnet werde. Diese Verwendung wäre den Supplikanten bekannt zu machen, und ihnen zu verstaten, nöthigen Falls mit ihrer weitem Vorstellung einzukommen.

Wenn endlich das Vorgeben der Supplikanten richtig seyn sollte, daß die Kurhessische Regierung eine mehr als vollständige Entschädigung für die während der feindlichen Occupation veräußerten Domänen erhalten habe; so würde dieses zwar auch unter gewissen Umständen rechtliche Rücksicht verdienen, vorzüglich aber neben andern Billigkeitsgründen, dazu bewegen können, die Käufer Kurhessischer Domänen Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten zu milder, landesväterlicher Behandlung von Seiten des Bundes zu empfehlen und auch in dieser Beziehung den Herrn Gesandten um gefällige Berichtserstattung zu ersuchen.

Referent setzt in den Charakter und in die Gerechtigkeitsliebe Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten ein so großes Vertrauen, daß er seine Meinung ohne Rücksicht auf neuere Vorgänge ausgesprochen hat.

In No. 108, welche der Bevollmächtigte der Domänenkäufer am 17. d. M. eingebracht hat, wird der Antrag auf ein Restitutorium für die Entsetzten, und auf Manutention für die in ihrem Besitze Bedroheten gemacht. Da dieß ein processualisches Verfahren voraussetzt, welches hier nicht statt hat; so kann darauf keine Rücksicht genommen werden.

Frankfurt a. M., den 24. März 1817.

v. B e r g.